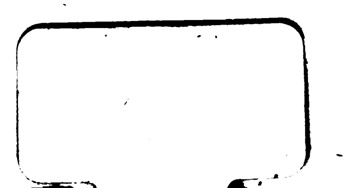



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG·
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet von dem

Königlich Preussischen Criminal-Director a. D.,
Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife
und des Herzogl. Sächsischen Ernestinischen Hausordens,

Dr. Julius Eduard Hitzig

in Berlin

und fortgesetzt

von

Dr. Demme in Altenburg und Klunge in Zeitz.

Neunter Band.

Altenburg, 1839.
Verlag von H. A. Pierer.

Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet von dem

Königlich Preussischen Criminal-Director a. D.,
Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife
und des Herzogl. Sächsischen Ernestinischen Hausordens,

Dr. Julius Eduard Hitzig

in Berlin

und fortgesetzt

von

Dr. Demme in Altenburg und Klunge in Zeitz.

Jahrgang 1839.
Dritter Band.

Altenburg, 1839.
Verlag von H. A. Pierer.

Ἐὰν δὲ τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ· οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γὰρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. Ep. ad Rom. C. 13. V. 4.

Thust du das Böse, so fürchte die Obrigkeit, sie trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut. Br. an die Römer, 13, 4.

I.

Kritische Bemerkungen über den Entwurf einer Strafproceß-Ordnung für das Königreich Würtemberg. (Stuttgart 1830.)

Vom Professor, Ritter Dr. Abegg zu Breslau.

Die Gründe, auf welchen die jetzt überall erkannte Nothwendigkeit einer Verbesserung der Strafgesetzgebung im engern Sinn beruht, machen sich insbesondere auch rücksichtlich des Verfahrens geltend. So wie das Verfahren (die Criminal-Procedur) die unerläßliche Form und Weise ist, in welcher die Grundsätze des materiellen Strafrechts zur Ausübung kommen, so daß dasselbe für die gerichtliche Thätigkeit, für die Rechtspflege den Mittelpunkt macht, so müssen auch alle Mängel des Strafrechts und der Gesetzgebung überhaupt, sich in dem Verfahren und bei Gelegenheit desselben kund geben. Es erklärt sich hieraus, wie fast zu allen Zeiten das Augenmerk bei Reformen und den Versuchen derselben sich auf den Proceß richtet, mit dem unsere ältern Gesetzgebungen wie die Rechtsbücher beginnen, oder von welchem aus sie erst das Strafrecht und dessen weitern Inhalt be-

stimmen. Es liegt hierin die richtige Anerkennung des wesentlichen Zusammenhanges, der zwischen diesen beiden Theilen in der Theorie und der Anwendung statt findet, und der Bedeutung des Verfahrens nicht eine bloße, für den Inhalt gleichgültige Form zu sein, sondern auch selbst materielle Grundsätze zu enthalten.

Allein dennoch müßte unleugbar in unserer Zeit, wo die früher schon hinlänglich gerügten Mängel des hergebrachten Verfahrens meistens ihre Abhülfe gefunden hatten, wo seitdem, im Ganzen genommen, der Strafproceß als solcher geeignet erschien, den Forderungen des Rechts und einer wohl verstandenen Politik zu entsprechen, sich die Aufmerksamkeit zuvörderst dem Strafrechte zuwenden, bei dem die Nothwendigkeit zeitgemäßer Verbesserung in demselben Grade sich gebieterisch äußerte, in welchem die Fortschritte der Wissenschaft den bisherigen Zustand in seiner ganzen Hülfsbedürftigkeit erkennen ließen. Ohnehin mochte es leichter ausführbar erscheinen, selbst ohne ganz neue Strafgesetzgebungen, die nicht überall Bedürfniß waren, und, bei dem noch nicht geschlichteten Streite über die Codification bedenklich erschienen, einzelnen Mängeln des Strafrechts abzuhelfen, (z. B. durch Abschaffung mancher Strafarten, durch Aufstellung milderer Bestimmungen) als das Verfahren einer Umgestaltung zu unterwerfen. Bei diesem als einem in sich zusammenhängenden folgerecht in seinen Bestandtheilen geordneten Ganzen, gab es weniger Gelegenheit, im Einzelnen abzuhelfen, (obschon solche weder ganz fehlte, noch unbenutzt blieb) als bei der eigentlichen Criminalgesetzgebung, die ihre erfolgreiche Thätigkeit schon bei den besondern Verbrechen und Strafen zu erweisen vermochte. Hierzu kam die Verbindung, in welcher das Verfahren mit der Gerichtsverfassung des Staats- und andern

öffentlichen Einrichtungen steht, die ein behutsames Eingreifen ganz besonders empfehlen mußten. Wenn aber hieraus sich rechtfertigt, daß in neuern Zeiten in den meisten Ländern das Werk der Verbesserung mit dem Strafrechte begonnen worden ist, so durfte doch nirgends das Verfahren außer Acht gelassen werden. In Oesterreich und Baiern umfassen die neuen Strafgesetzgebungen diese beiden Gegenstände, und in allen Ländern, wo jetzt Entwürfe zu Strafgesetzbüchern vorgelegt, oder bereits bestätigt sind, beabsichtigt man diesen auch solche, welche das Verfahren betreffen, folgen zu lassen. Daß man nämlich in Ansehung des Processes, nach einer Reform, — wenn schon auf der guten Grundlage des einheimischen älteren Rechts und seiner wissenschaftlichen Fortbildung — die dem Strafrechte gewidmet worden ist, nicht bei dem Herkömmlichen stehen bleiben würde, dafür bürgte die schon erwähnte Anerkennung des innern Zusammenhanges dieser beiden Theile eines größern Ganzen, nicht minder wie die Ueberzeugung, daß nun auch der Zeitpunct eingetreten sei, wo man, indem frühere Bedenklichkeiten erledigt erscheinen, ungehindert den dringenden Forderungen, die sich von so vielen und verschiedenen Seiten her ausgesprochen, nachzugeben vermochte. Hierbei ist ein anderer sehr wichtiger Umstand nicht ohne Einfluß, der eben so sehr dahin wirken mußte, der Reform des Verfahrens eine Zeit lang Anstand zu geben, als dieselbe eintreten zu lassen, nachdem sie noch durch einen andern Gesichtspunkt als den der Verbindung mit dem Strafrechte geboten erschien, einen solchen, der vielmehr noch auf eine andere eben so wesentliche Verbindung mit einem andern Theil der Rechts- und Staats-Verfassung hinwies. Ich meine hier die *politische* Seite des Criminal-Processes; den Zusammenhang desselben

mit der Staats=Verfassung im weitern Sinne, der überall, und mit der Verfassung im engern Sinn, der da insbesondere statt findet, und Berücksichtigung fordert, wo sog. Constitutionen, geschriebene Verfassungsurkunden bestehen, welche, was uns hier näher interessirt, die Rechte und Pflichten der Staatsgewalten im Verhältnisse zu den Regierten, auf bestimmt ausgesprochene Grundsätze zurückführen, die auch für die Rechtsverfassung und Verwaltung eine Norm darbieten. Und dieser Einfluß des öffentlichen Rechts und der politischen Seite auf das Verfahren mußte sich wiederum in zweifacher Weise geltend machen.

Zuvörderst bestimmt er wenigstens mittelbar die Art des Verfahrens und den Charakter desselben im Allgemeinen; dann aber äußert er sich insbesondere und unmittelbar, in sofern die verfassungsmäßig gesicherten Rechte der Bürger, welche auch in dem — nur erst Angeschuldigten geachtet werden sollen, auf nothwendige, freilich schon im Rechtsbegriff liegende Beschränkungen der richterlichen Gewalt führen, wo diese, und selbst auch nothwendig, sich beschränkend im Verhältnisse zu den Individuen erzeigt. Dies darf nur unter solchen Voraussetzungen und in solcher Form und Maaß geschehen, wie es unsere Zeit gebietet, welche zu dem bestimmten Bewußtsein der Grundsätze gelangt ist, auf denen das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen hier Betheiligten beruht, welche, die oft schwierigen Gegensätze vermittelnd und zur wahrhaften Harmonie gestaltend, sich nun auch bestrebt, dem erkannten Gedanken die entsprechende und sichernde Gestalt des Gesetzes zu verleihen.

Die Aufgabe ist schwierig genug. Das Strafverfahren fordert überhaupt und in so vielen besondern Fällen ein solches Eingreifen in die an sich unverletzlichen

Rechte der Bürger und grade in solche, die es zu schützen bestimmt ist, daß es nur dann gerechtfertigt erscheint, wenn es mit der Freiheit verträglich ist. Hierin liegt aber der scheinbare Widerspruch, den der Zwang gegen solche Freiheit enthält, und dessen Auflösung von der Gesetzgebung verlangt wird. Dem Richter mit der ganzen Fülle einer Macht und Gewalt, die er nicht nur im gegebenen Falle gebrauchen darf, sondern muß — d. h. die er unter den vorliegenden Voraussetzungen nicht in seiner Willkühr hat, unangewendet zu lassen — soll das Gesetz die objective Norm sein, indem er, als dessen Organ, dasselbe in Thätigkeit bringt. Der Betheiligte soll es wissen und erkennen, daß nicht eine subjective Willkühr, sondern die objective Nothwendigkeit des im Gesetze sich aussprechenden Rechts ihm gegenübertrete. In diesem Sinn ist das Verfahren eben so sehr auf den Schutz der bürgerlichen Freiheit berechnet, als auf die Erreichung der sonstigen öffentlichen Interessen und Zwecke, die man denselben unterzulegen pflegt, die aber, nach dem was ich sonst und auch bei Gelegenheit des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Würtemberg ausgeführt habe, sich sämmtlich in dem Grundsatze der Gerechtigkeit vereinigen, und nur so weit dieses der Fall ist, anerkannt werden können.[1]) In der That kann dem Verfahren kein anderes Princip und kein anderer Zweck, als der des Strafrechts überhaupt, eigenthümlich sein.

Es handelt sich, und darüber scheint man sich jetzt allmählig immer mehr zu verstehen, bei Ausübung der Strafrechtspflege um nichts anders als um die Gerechtigkeit, und davon hat sie ihren Namen.

---

[1]) Meine Beiträge zur Kritik des ang. Entwurfes, S. 15 ꝛc.

Darauf kommt es nun an, die eben gedachte Aufgabe durch die Gesetzgebung zu lösen, die Rechtsgrundsätze zu erkennen und auszusprechen, damit bei den hier eintretenden Collisionen und außergewöhnlichen Maaßregeln nur das Gesetz, in diesem aber nur das Recht herrsche.

Gewöhnlich und nach einer sonst zu billigenden und durch langen Gebrauch begründeten Bezeichnungsweise spricht man hier von dem Rechte des Staats oder der Staatsgewalt. So richtig dies ist, so führt es doch häufig zu dem Mißverständnisse, die Schritte und namentlich die strengen, aber unvermeidlichen Maaßregeln während einer Criminal-Untersuchung gegen Personen, die derselben unterworfen sind, entweder für bloße Befugnisse zu nehmen, die nicht eine höhere Nothwendigkeit haben, oder wohl für Gewalt, in einem verwerflichen Sinne, wozu in früheren Perioden es allerdings nicht an Veranlassungen gefehlt hat. Was aber auf diesem Standpunkte des Staats, in seiner sittlichen Existenz und in der Objectivität seiner organischen in ihm wurzelnden Gewalten Recht ist, das ist hier wesentlich eben so sehr Pflicht. Eine Menge von Einwendungen erledigen sich aber, eben so fällt auch, indem die bessere Gesetzgebung dazu keinen Stoff mehr bietet, die Rechtfertigung derselben hinweg, wenn man sich der Vorstellung enthält, als wenn hier, wie bei einem obligatorischen Verhältniß, Recht und Verbindlichkeit an verschiedene einander gegenüberstehende Personen vertheilt seien, und so als Correlata erscheinen; wenn man vielmehr jene unmittelbare Identität von Recht und Pflicht in der Staatsgewalt und deren Organen festhält, welcher dann freilich auch noch Pflichten und Rechte der Bürger gegenüberstehen und entsprechen, deren bereits andeutend gedacht ist.

Hiervon hat die Gesetzgebung auszugehen. Die Handhabung der Gerechtigkeit ist vorzugsweise eine Pflicht, deren Erfüllung von dem Staat gefordert wird; und nur in diesem Sinn ist sie zugleich sein Recht.

Wie nothwendig es nun auch ist, die individuelle und bürgerliche Freiheit gegen mögliche Eingriffe, von welcher Seite sie auch kommen mögen, zu schützen, so muß man doch für den Zweck des strafrechtlichen Verfahrens, und wie gesagt, für die Erfüllung einer dem Staat obliegenden Pflicht, den Gedanken des Mißtrauens aufgeben, zu welchem jedenfalls, wenn solches auch im besondern Falle gegen einzelne richterliche Personen begründet erscheinen kann, der Umstand im Allgemeinen, daß die Rechtspflege statt findet, keine Veranlassung geben darf. Man soll es anerkennen, daß der Staat und seine Bürger nicht einander entgegengesetzte Interessen haben, und daß die Beschränkungen, die dem Einen oder dem Andern bei Ausübung der Rechte im Verfahren gesetzt sind, keinesweges als aus einem solchen ungegründeten Mißtrauen hervorgegangene Cautelen anzusehen seien, sondern als die im Wesen der Sache liegenden, aus dem Begriffe und Verhältnisse des Rechts und der Pflicht abgeleiteten Bestimmungen, die, weil sie eine tiefere Nothwendigkeit haben, vielmehr die Freiheit sind. Denn diese ist das Wesen des Rechts.

Nur zu häufig findet man aber eine ganz äußerliche Auffassung des Verfahrens, insbesondere, wo dies dem blos verständigen Urtheil der Einzelnen unterworfen ward, das hier, wo es auf Kenntnisse und Erfahrungen mannigfacher Art ankommt, nicht überall für zuständig und ausreichend gelten kann. Ja, wo sich der Gedanke solcher Beurtheiler, auch wenn sie es im Uebrigen noch so red-

lich meinen, nicht zu dem objectiven Standpunkte der Nothwendigkeit, von der hier allein die Rede ist, zu erheben vermag, wo sie von den subjectiveren Rücksichten und Forderungen ausgehen, deren Berechtigung an ihrer Stelle nicht geleugnet werden kann, die jedoch nur in Uebereinstimmung und nicht im Widerspruche mit dem Wesen der Sache gelten können, da hört man bald den Vorwurf gegen das Verfahren, nach seinen Vorschriften und in der besondern Anwendung, daß die Freiheit der Individuen gefährdet sei, und die Gerichte eine schwer zu vertheidigende Macht hätten, bald den: daß von solcher, einmal gesetzlicher Gewalt nicht gebührender Gebrauch gemacht werde, um die Schutz fordernden Interessen der Bürger gegen widerrechtlichen Angriff von bösgesinnten Menschen zu vertheidigen, daß man mit den Verbrechern besonders gegen das Eigenthum zu schonend verfahre, daß die Strafe nicht zeitig und sicher genug den Schuldigen ereile, daß selbst Schuldige aus übergroßer Besorgniß ihnen zu nahe zu treten, und in Folge einer gewissen Aengstlichkeit bei Prüfung der zur Verurtheilung erforderlichen Beweise, freigesprochen würden. Selbst wo die Strafe verdientermaßen ausgesprochen wird, macht sich dann — und dies ist am meisten zu entschuldigen — die Stimme des Mitleids geltend: aber nicht das wahrhafte, welches sich auf die Schuld eines Gefallenen bezieht, den man wünschte aufzurichten und für Recht und Sittlichkeit zu gewinnen, sondern jenes falsche, das davon ausgeht, es geschehe dem Gewalt, der doch nur Recht erfährt und dem sein Recht widerfährt. Indem man denn endlich von anderer Seite, die in der Strafe des Frevlers ihre subjective Genugthuung, oder ihre Sicherung findet, solche Gewalt als eine für unsere Verhältnisse angeblich unent-

behrliche — als ein Vertheidigungsmittel wiederum gut-heißt, verkehrt man völlig den hier vorzugsweise gelten-den Standpunkt der Gerechtigkeit in einen untergeordne-ten, wie er den sog. relativen Strafrechts-Theorien eigen-thümlich ist.

Es ist einleuchtend, daß sich in solcher Weise eine gründliche Würdigung des Verfahrens und der Art seiner gerechten und zweckmäßigen Einrichtung nicht bilden könne. Dieß ist eine fernere Schwierigkeit, die sich der Gesetzgebung entgegenstellt. Diese hat dabei nicht selten auch die zu Gegnern, welche jene entgegentretende sub-jective Ansicht als durch das Gesetz begünstigt zu be-trachten gewohnt ist, in so fern sie dabei überhaupt das Strafverfahren nur aus dem Gesichtspunkte eines Mittels in der Hand der Regierung auffaßt. Während nämlich letztere noch im höhern Grade, als es die Forderungen des Rechts gebieten, alle nur möglichen Beschränkungen des Untersuchungs-Richters verlangen, und mit einer ge-wiß oft grundlosen Furcht, mit der es ihnen vielleicht selbst nicht Ernst ist, die Behauptung aufstellen, es ge-breche an Gewährleistungen der bürgerlichen Sicherheit gegen Willkühr und Mißbrauch der Amtsgewalt, hört man im Gegentheil von den betreffenden Beamten, und unter diesen von solchen, deren Rechtlichkeit keinem Zwei-fel unterliegt, die Klage über ängstliche Beschränkungen der nothwendigen Befugnisse der richterlichen Gewalt, wodurch es erschwert, ja oft geradezu unmöglich werde, die Wahrheit zu ermitteln, und dem offenbaren bösen Willen eines Schuldigen, welcher durch sein hinderndes Benehmen der Erreichung der Zwecke der Gerechtigkeit entgegenwirke, mit gebührendem Nachdrucke rechtlich zu begegnen. Wir führen es als Thatsache an, was man in mehreren Werken anerkannt tüchtiger Inquirenten ge-

druckt lesen kann, daß sie unter Voraussetzungen, wo sie eine höhere Berechtigung zu haben glaubten, oder vorgaben, welche von der Beobachtung beengender Vorschriften zu befreien vermöchte, zur Erreichung des Zwecks des Verfahrens dem Gesetze offen entgegenhandelten, oder in bedenklichen Fällen, wo zur ausnahmsweisen Anwendung gewisser strengerer Mittel die Genehmigung des vorgesetzten Gerichts hätte eingeholt werden sollen — dieses zu thun versäumten, aus Besorgniß, es möchte ihnen höhern Orts eben den Weg einzuschlagen verboten werden, der ihnen der einzige sicher zum Ziele führende zu sein schien. Sie wollten es, in der Zuversicht des Gelingens, und in der Beruhigung, daß in der Sache selbst kein Unrecht geschehen, lieber auf einen Verweis ankommen lassen.

Es ließe sich über solche, bei dem Verfahren überhaupt, und bei den verschiedenen hier wahrzunehmenden, oft entgegengesetzten Interessen, eintretenden Collisionen und über die in besondern Fällen sich ergebenden Conflicte noch Manches bemerken; allein wir können dieses passender an bestimmte Lehren, wenigstens andeutend anknüpfen. Hier war nur die Absicht, einige allgemeine Gesichtspuncte einleitend aufzustellen; indem wir unsere Betrachtung dem revidirten Entwurfe einer Strafproceß-Ordnung für das Königreich Würtemberg zuwenden wollen.

Einer besonderen Rechtfertigung für ein solches Unternehmen, wenn sie nicht etwa das Verhältniß des Subjectes zu der Aufgabe betreffen soll, bedarf es nicht. Eine wohlwollende und erleuchtete Regierung hat diesen Entwurf, gleich dem eines Strafgesetzbuches, noch ehe die ständischen Berathungen beginnen sollen, öffentlich bekannt gemacht und der Prüfung der Sachverständigen

vorgelegt. Man erkennt die hohe Wichtigkeit der Sache, die, wie dringend sie auch erscheinen mag, doch nicht ohne die gründlichste allseitige Prüfung verhandelt werden darf. Man gestattet denen, die den Beruf fühlen, ihre Bemerkungen zu machen, die freie Discussion, und es ist nur Pflicht der Dankbarkeit, im Interesse der Wahrheit und Gerechtigkeit von solcher allgemeinen Aufforderung Gebrauch zu machen. Ich will mich auf diese berufen, und meinen Theil nach Kräften, so weit es die beschränkte Zeit zuläßt, beizutragen suchen, die Wissenschaft, deren Berechtigung im Verhältniß zur Gesetzgebung anerkannt wird, mit zu vertreten. Daneben darf ich ehrenvolle besondere Aufforderung, und die ermunternde Berücksichtigung geltend machen, welche von Seiten der zur Begutachtung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches verordneten Commission und sonst meiner Kritik des gedachten Entwurfes zu Theil geworden ist.[a])

Was ich gebe, stelle ich anspruchlos auf, als Beitrag zu einer gemeinsamen Arbeit, zur Lösung einer Aufgabe, die sich nicht auf den vorliegenden Entwurf beschränkt, an welchen die Bemerkungen angeknüpft werden.

Hinsichtlich der Art und Einrichtung meines Verfahrens bei der Kritik des Entwurfs beziehe ich mich auf das, was ich bei Gelegenheit meiner andern kritischen Arbeiten über die neuesten Erscheinungen im Gebiete der Strafgesetzgebung gesagt habe, und auf jene selbst. Einiges Allgemeine, was ich namentlich den Betrachtungen über den Würtemb. Strafgesetz-Entwurf

---

[a]) Vgl. Bericht der von der Würtemb. Kammer der Abgeordneten zur Begutachtung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für das Königreich Würtemberg niedergesetzten Commission. Stuttgart 1837. S. 5 rc.

vorausgeschickt habe, mag des nähern Zusammenhangs wegen hier noch ausdrücklich in Bezug genommen werden.

Einer durch die eigenthümliche Beschaffenheit des Gegenstandes bedingten Abweichung von der Form der Behandlung ist jedoch hier noch zu gedenken. Wie verschieden auch die Ansichten im Strafrechte über viele Punkte sein mögen, so ist man doch über die Grundlagen und über viele besondere Bestimmungen weit mehr einverstanden als es im Verfahren der Fall ist, wo sich sofort die wichtigsten Gegensätze mit allen ihren Folgen als eben so viele sog. Lebensfragen hervorthun. Dort durfte, mit wenigen Ausnahmen, die Kritik vornehmlich in der Form der Exegese auftreten; sie hatte, bei der so folgenreichen Würdigung aller der gesetzlichen Bestimmungen, welche den Thatbestand und Begriff der Verbrechen zum Gegenstand haben, vornämlich die Aufgabe, diese selbst nach Sinn und Bedeutung, wie sie in Worte gefaßt erschienen, zu erörtern; denn diese sind die Grundlagen, insbesondere für den urtheilfällenden Richter, und nehmen doppelte Wichtigkeit da in Anspruch, wo entweder zunächst oder auch ausschließlich nur die Worte des Gesetzes und deren einfache Auslegung entscheiden sollen. Freilich ist dann dadurch, besonders rücksichtlich der abzuleitenden Folgerungen, der etwaigen Lücken rc. für eine andere Methode als die erwähnte, und nicht minder, rücksichtlich der Strafbestimmungen und der Verhältnisse zu einander bei Vergleichung der verschiedenen Verbrechensarten, hinlänglicher Raum gelassen, und auch benutzt worden.

Diese Verfahrensweise, die als exegetische bezeichnet wird, erscheint nothwendig und gerechtfertigt, bei der Prüfung eines Entwurfs, welcher die schon im Rechtsbewußtsein des Volkes gegründeten Begriffe der Ver-

brechen und ihrer Arten, gesetzlich zu umschreiben und festzustellen, somit gehörig zu begrenzen sucht, und dann die Strafen nach dem Bildungsstand der Zeit ausdrückt. Sie ist auch nicht ganz ausgeschlossen bei dem Processe, indem es auch hier nicht an Bestimmungen fehlt, deren rechte Anwendung durch das Verständniß und die wörtliche Befolgung des Gesetzes bedingt ist, von dem wieder die genaueste Fassung verlangt wird, um den Forderungen, die an das Gesetz gemacht werden, und die dieses selbst macht, zu entsprechen. Aber es ist dies nicht der Hauptgesichtspunkt, von welchem aus die über das Verfahren aufgestellten Grundsätze zu würdigen sind, er macht sich vielmehr erst dann geltend, wenn über diese Grundsätze entschieden ist. Die Kritik hat daher hier möglicherweise eine umfassendere Aufgabe. Es ist nothwendig in dieser Hinsicht von der Weise, einen gegebenen Entwurf zu betrachten, die Rechenschaft zu geben, welche auch für die Würdigung der Kritik selbst die Norm darbietet.

Man kann zunächst sich unmittelbar an dasjenige halten, was der Entwurf giebt. Es wird vorausgesetzt werden, daß die Interessenten über alles das bereits miteinander einverstanden seien, was als Grundlage gerade für diesen Gesetz-Entwurf anzunehmen sei, z. B. über die Schriftlichkeit und die Ausschließung der politischen Oeffentlichkeit des Verfahrens, über die Aufstellung einer gesetzlichen Beweistheorie, oder im Gegensatz hiervon über mündliches, öffentliches Verfahren, über die Entscheidung der Thatfrage entweder durch Geschworne im der engern Bedeutung, oder durch rechtskundige Richter, die aber nicht an eine genau vorgeschriebene Beweistheorie, hinsichtlich der Bedingungen einer Verurtheilung gebunden sein sollen. Unter dieser Voraussetzung hat dann die Kritik — indem sie sich der Bedenken über

die bereits feststehenden Grundsätze enthält — lediglich das, was auf diese gebaut ist, mit dem weitern Stoffe, zum Gegenstande ihrer Erörterung zu machen. Im Ganzen wird sich, wenn nicht besondere Umstände das Gegentheil nothwendig machen, bei einer bis zur letzten Berathung gediehenen Vorlegung eines Entwurfs, diese Art der Auffassung empfehlen.

Es kann aber auch, und beziehungsweise muß die Prüfung über diese Grundlagen selbst angestellt werden, so daß hier die eigentlichen Präjudicialfragen erörtert werden. Vergleicht man nämlich einen bestimmten Gesetzesvorschlag mit den Anforderungen der Zeit, mit den Ergebnissen der Wissenschaft und mit Allem dem, was in dieser Hinsicht als Voraussetzung in Betracht kommt, so kann die Kritik nicht umhin, auch auf die Untersuchung einzugehen, in wiefern ein auf bestimmte Grundlagen ausgearbeitetes Gesetzeswerk jenen Forderungen ihr Recht gewähre. Man könnte den ganzen Werth und die Verdienstlichkeit der Leistung von ihrem Standpunkte aus zugestehen, und möglicherweise dennoch diese letztere in Zweifel ziehen. Sicherlich ist nun die Entscheidung über die Grundlagen und wesentlichen Voraussetzungen die wichtigste, und gerade in unserer Zeit, wo der Kampf über die in Rede stehenden Principien noch nicht beendigt ist, aller Schwierigkeit ungeachtet, nicht abzuweisen oder mit Stillschweigen zu übergehen.

Die Schwierigkeit, von der ich spreche, ist aber theils an sich vorhanden, theils und insbesondere für das beurtheilende Individuum. Dieses hat sich, wenn es sich verpflichtet glaubt, seine Meinung freimüthig auszusprechen doch zu bescheiden, daß dieses eben nur seine Meinung sei — es kann nicht so weit gehen, bei Fragen dieser Art zu behaupten, sie seien bereits so ent-

schieden, daß man ein festes Resultat als gültiges anzunehmen, und demnach das Gegebene unbedingt zu billigen oder zu verwerfen habe. Nicht als ob wir glaubten, es gebe für die Lösung der erwähnten Fragen keine objectiven Gründe, oder als sei es zufällig, sich nach gewissen Rücksichten z. B. denen der Zweckmäßigkeit, so oder anders zu entscheiden. Aber die Gründe für und wider, welche die Wissenschaft des Rechts und der Politik schon so reiflich erwogen hat, und welche die Erfahrung verschiedener Länder bietet, halten einander so sehr das Gleichgewicht, daß um der einen Seite ein Uebergewicht zu verleihen noch etwas hinzukommen muß, wobei natürlich dem Angestammten, Hergebrachten, dem Geschichtlichen und der Nationalität ihr Recht nicht sofort abgesprochen werden kann. Wir sind fern, das Bestehende nur aus dem Grunde zu vertheidigen, weil es dieses ist, es muß nothwendig dem Neuern weichen, wenn dieses wirklich das Bessere und überhaupt das Berechtigte ist; allein es bedarf hier im Urtheil und Anwendung der größten Vorsicht, und unter gleichen Umständen wird sich unläugbar die Entscheidung zu Gunsten dessen neigen, was eine lange Erfahrung bewährt hat, und was mit der allgemeinen Rechtsansicht des Volkes so zu sagen zusammengewachsen ist. Allerdings ist auf dem Standpunkte unseres ausgebildeten Rechts, dieses nicht mehr in dem Sinn in lebendigem Volksbewußtsein gegründet, wie zu der Zeit seiner ursprünglichen Einfachheit, und so mag in nothwendiger Beschränkung, um so mehr der Stand der Gebildeten im Volk, als Organ und Repräsentant der allgemeinen Ansicht gelten, als es hier auf Punkte ankommt, die nicht so leicht und schlicht sind, um sich dem unmittelbaren, oft nur durch das Gefühl oder sonstige, dem

Rechte und der Sache fremde Einflüsse, bestimmten Urtheile eines Jeden zu unterwerfen. Aber wir dürfen es gerade bei dem Verfahren nach seinen Grundlagen nicht leugnen, daß die allgemeine Stimme auch noch außerhalb des Kreises der Kenner und der Leute vom Fach zu suchen sei.

Ob sich diese stets genügend in ständischen Versammlungen ausspreche, könnte man bezweifeln, wenn man theils die Art der Berathung und Zusammensetzung erwägt, wonach es theilweise eine Täuschung ist, den durch eine Majorität hervorgebrachten Beschluß als Volksansicht anzusehen; wie denn alle Verfassungen dieses anerkennen, welche in der Auflösung der Kammern und der Veranstaltung neuer Wahlen, eine Art von Berufung an die Nation zulassen. Man könnte es noch mehr bezweifeln, wenn man in öffentlichen Berichten über solche Verhandlungen die oft geringe Stimmenmehrheit wahrnimmt, durch welche ein Theil einen Beschluß gegen den andern durchsetzt oder verwirft, wenn man den Einfluß des Zufalls berücksichtigt, z. B. das Ausbleiben einiger einflußreicher Mitglieder: wie denn der Fall schon vorgekommen ist, daß diesem Umstand in öffentlichen Darstellungen das Eintreten eines bestimmten Ergebnisses, welches sonst nicht statt gefunden haben würde, zugeschrieben worden ist.

Freilich beruht dieses Alles wieder auf einer anzuerkennenden relativen Nothwendigkeit, die mit ihren etwanigen Nachtheilen nicht zu vermeiden ist, und welcher die Vortheile der Einrichtung überhaupt reichlich das Gegengewicht halten, und noch mehr gewähren. Was dann auf solche organische Weise zu Stande kommt, muß für jetzt als das Berechtigte gelten, und man hat sich, nachdem das Mögliche von allen Seiten

redlich geleistet ist, die Wahrheit zu erkennen, bei dem Ergebnisse zu bescheiden. Aber wo die Sache rein wissenschaftlich, und nicht von solcher unmittelbar practisch legislativen Seite betrachtet wird, muß man zugestehen, daß solche, wie alle Arten von letzten Beschlußfassungen mehr einen Willen bekunde, „so solle es sein, man wolle der bisherigen Unentschiedenheit, den Gründen für und wieder durch den Entschluß ein Ende machen, und die Sache beschließen:" (daher auch der Name) als daß sie eine unmittelbare Gewährleistung für die Wahrheit enthalte.

Mag dann in solcher Berathung und in der ihr vorausgehenden wissenschaftlichen Erörterung die Stimme des Einzelnen, der nicht zu entscheiden wagt, sondern nur eine Meinung zur Erwägung vorträgt, mehr oder minder beachtet werden, oder verhallen — er hat sein Recht in der Erfüllung seiner Pflicht, und dem Bewußtsein seines Strebens für die Lösung der Aufgaben der Zeit einigermaßen mitzuwirken.

Darnach sollen hier beide Weisen der Betrachtung möglichst verbunden werden. Wir gedenken vornämlich den Entwurf, wie er vorliegt, näher zu beleuchten, dabei soll über dessen Grundlagen Einiges vorausgeschickt, und was zu Erinnerungen Anlaß zu geben scheint, kurz bemerkt werden.

Von den Grundlagen des Entwurfes.

Was man bisher in deutschen Ländern und auch in dem Königreiche Würtemberg, und dessen verschiedenen Bestandtheilen als Grundlagen und wesentliche Bestimmungen des strafrechtlichen Verfahrens angesehen hat, das ist in dem vorliegenden Entwurfe im Ganzen beibehalten worden. Die Abweichungen und Neuerungen,

welche als Verbesserungen gelten müssen, und durch welche den Ansprüchen der Zeit Genüge geleistet werden soll, sind nicht von der Art, solche Grundlagen aufzuheben.

Das in der Regel eintretende Verfahren von Amtswegen, also das Untersuchungsprincip, theils rücksichtlich der Veranlassung und Art des gerichtlichen Einschreitens, theils der Form, als eigentlicher Untersuchungs-Proceß, die Schriftlichkeit der Verhandlungen, welche regelmäßig nicht für das Publicum öffentliche sind, die Aufstellung einer gesetzlichen Beweistheorie, die Entscheidung der Thatfragen durch rechtsgelehrte Richter, und zwar durch dieselben, welche über die Rechtsfrage urtheilen, die Zulässigkeit von Rechtsmitteln rc. — dieses sind die Grundbestimmungen, welche auch dem künftigen Verfahren eigenthümlich bleiben, und einen Gegensatz gegen andere Principien und Formen des Verfahrens in den verschiedenen Combinationen, die wir sonst vorfinden, ausmachen sollen.

Es wird nicht ausbleiben, daß auf diese Punkte die Hauptangriffe gerichtet werden. Man hört so oft die entgegengesetzten Bestimmungen als die einzigen, unseren Bedürfnissen und Forderungen entsprechenden preisen, daß man ohne Zweifel den Vorwurf von manchen Seiten zu vernehmen haben wird, vergebens sei in dem neuen Entwurf der Beginn einer neuen Epoche in der Geschichte unserer Rechts-Einrichtungen gesucht worden. Wäre nun in der That das Verfahren, wie es hier mit Beibehaltung der alten Grundlagen im Wesentlichen vorgeschlagen ist, so wenig geeignet den Ansprüchen des Rechts und der Politik zu genügen, wie es nicht selten behauptet wird, wäre das diesem entgegengesetzte so unbestreitbar das einzig richtige, durch nothwendige Gründe

gebotene, so müßte allerdings das Urtheil leicht gefällt werden können. So verhält sich jedoch die Sache nicht. Es fehlt dabei nicht an Uebertreibungen auf der einen oder andern Seite, und es kann hier überhaupt nicht darauf ankommen, lediglich unter mehreren gegebenen Formen zu wählen; sondern die Wahl selbst, wenn von einer solchen die Rede sein kann, wo man einen organischen Bildungsproceß des Rechts anerkennt, den die Gesetzgebung zu verfolgen, nicht aber selbst zu schaffen vermag, wird durch bestimmte Voraussetzungen bedingt oder beschränkt werden. Diese liegen in der sonstigen Rechts- und politischen Verfassung, in dem Charakter und Bildungsstande des Volks, und in dem, was hier, als Einfluß ausübend, anzuerkennen ist.

Es würde hier nicht am Orte sein, eine Prüfung aller der verschiedenen Ansichten anzustellen, die in den letzten Jahrzehenden so vielfach und in so mannichfacher Form ausgesprochen worden sind. [3]) Wir würden ohnehin nicht ein letztes Urtheil auszusprechen, sondern nur eine Stimme für die eine oder andere Seite abzugeben vermögen. Auch bedarf es hier nicht einer Vertheidigung jeder dieser Seiten gegen die andere, rücksichtlich der Uebertreibungen, denen man so häufig begegnet, mögen solche aus Unkenntniß, oder aus Vorliebe, Partheisucht,

[3]) Die Literatur findet man in den großen Werken über den Strafproceß z. B. den Handbüchern von Mittermaier, Henke rc. Ich hebe hier ein- für allemal hervor die Abhandlungen, welche Mittermaier über die hier besprochenen Gegenstände im neuen Archiv des Crim. R. Bd. XI. S. 152 rc., S. 328 rc., 436 rc. und neue Folge desselben Archives J. 1837 S. 1 f. 171 f. J. 1838 S. 163 f. geliefert hat, woselbst auch die verschiedenen Ansichten mitgetheilt werden. Ferner Henke, a. a. O. S. 98 rc.

und Leidenschaft hervorgehen oder unbefangener Art sein, indem sie in der redlichen Ueberzeugung von der Richtigkeit und dem Streben nach dem Besten, und aus dem Zusammenhange einer bestimmten Lebens- und politischen Ansicht ihren Grund haben.

Eine allgemeine Betrachtung, ohne Rücksicht auf den vorliegenden Entwurf und das Land, für welches derselbe bestimmt ist, würde zwar der besondern Beziehungen nicht entbehren; aber dennoch scheint sie hier weniger angemessen als eine solche, die den nächsten concreten Zweck ins Auge faßt. Nur Weniges sei es erlaubt, anzuführen, das zwar nicht neu ist, aber gerade bei solcher Veranlassung in Erinnerung gebracht werden darf.

Was zunächst die Art des Verfahrens betrifft, welche man der deutschen entgegengestellt, so pflegt man meist sehr verschiedene Punkte als nothwendig verbundene deshalb aufzustellen, weil dieselben in einem gewöhnlich als Muster vorgehaltenen Verfahren, nämlich in dem französischen, sich vereinigt finden. Diese sind: die Oeffentlichkeit, die Mündlichkeit, das Geschwornen-Gericht, das Institut der Staatsanwaltschaft und die accusatorische Form. Unleugbar sind diese verschiedenen Einrichtungen mit einander vereinbar, und werden unter Umständen zweckmäßig verbunden. Ja, unter einigen findet ein naher, sie bedingender Zusammenhang statt, wie z. B. die Oeffentlichkeit nur unter Voraussetzung der Mündlichkeit eine Bedeutung hat. Aber nicht in aller Hinsicht ist eine solche Verbindung nothwendig, oder auch nur zu empfehlen. Es ließe sich Mündlichkeit ohne politische Oeffentlichkeit, beides ohne ein Geschwornen-Gericht denken. Den Gegensatz des sog. inquisitorischen und des accusatorischen

Verfahrens muß man ohnehin in zwei verschiedenen Bedeutungen auffassen, um sein Verhältniß zu der Aufgabe, wie sie jetzt gestellt ist, zu bestimmen. Jene beide Benennungen beziehen sich nämlich theils auf das Princip des Verfahrens, theils auf dessen Form.

Um von dieser zuerst zu sprechen, weil sie das äußerlich Hervortretende, das Aeltere und in einer frühern Periode der Rechtsbildung das Einzige ist, so fern nur das accusatorische Verfahren bestand, d. h. das Dasein eines Anklägers, welcher dem Angeklagten gegenüber während des ganzen Processes thätig war, so charakterisirt sich dieses im Gegensatze zu dem Untersuchungs-Verfahren, durch die contradictorische Verhandlung der zwei gegenüberstehenden Partheien, ähnlich wie in dem bürgerlichen Processe. Allerdings findet zwischen diesem und dem peinlichen der folgenreiche Unterschied statt, daß bei jenem das durch den Richterspruch geltend zu machende Recht an sich, als ein Recht für die Partheien, als deren subjectives Interesse sich darstellt, indem eben, namentlich auch der Sieger, der, welcher, wie wir uns auszudrücken pflegen, Recht hat und bekommt, seine subjective Berechtigung, als mit dem Rechte übereinstimmend und durch dieses ihm zustehend, erweiset; bei diesem hingegen, dem strafrechtlichen Verfahren, das Interesse des einen Theiles des Anklägers nur das objective des Rechts und der Gerechtigkeit sein soll — er will nichts für sich, sondern nur die Aufrechthaltung und Geltung des öffentlichen Gesetzes, welches sich gegen den Uebertreter behaupten soll. Aber diese Forderung tritt als eine subjective hervor. Privatrücksichten äußern ihren Einfluß, es unterliegt bei solcher Form dem Zufall, ob überhaupt das Verbrechen verfolgt werden, und wenn der Anfang gemacht ist, ob der Ankläger seine schwierige

Rolle durchführen, ob er nicht von dem Vorhaben aus irgend einem subjectiven Beweggrunde zurücktreten werde ꝛc., und es bedurfte bekanntlich vieler gesetzlichen Vorschriften und selbst Strafverbote um solchen, dem Staat und dem Einzelnen nachtheiligen Einfluß der Subjectivität möglichst zu entfernen. Unvermeidlich ist mit solcher Verfahrungsart, die nicht nur einen Ankläger und einen oder mehrere bestimmte Angeklagte, sondern auch wesentlich gleich anfangs die Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes, unter welches dasselbe fällt, erfordert, ein Festhalten an der Form und dem Buchstaben verbunden, dem, wie sehr es auch auf der einen Seite die individuelle Sicherheit fördern möge, doch auf der andern nicht selten das Wesen und die allgemeinen nicht minder zu beachtenden Interessen geopfert werden. Die wichtigsten Belege hierfür liefert das englische Verfahren, mit dem Erfolg von Freisprechungen, die alles Rechtsgefühl bei Seite setzen.

Die Wahrnehmung dieser Nachtheile führte nothwendig auf das inquisitorische Princip, wenn dieses auch, als Princip, nicht sofort in der Form des Untersuchungs-Verfahrens sich aussprach, sondern sich in der des Accusations-Processes äußerte. Wenn es Recht und Pflicht des Staats ist, die Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit des Gesetzes aufrecht zu erhalten, wenn ein allgemeines Interesse geltend zu machen ist, so kann dieses nicht dem Zufalle anheimgestellt, es muß vielmehr, unabhängig von jeder subjectiven Willkühr, in jedem hierzu geeigneten Falle, das Gesetz sich wirksam äußern, und demnach dafür gesorgt werden, daß von Amtswegen das Verbrechen verfolgt, daß also theils die Anklage gestellt, theils, ohne Unterbrechung, durchgeführt werde. Dies, als Princip, welches unsere

Zeit insbesondere erkannt hat, und nicht wieder aufgeben darf, schließt, wie gesagt, die Form des accusatorischen Verfahrens nicht aus, obgleich es sich in Deutschland aus bekannten geschichtlichen Gründen allmählig so gebildet hat, daß auch die Form und der Gang des Inquisitions-Processes aufgenommen und zuletzt zur Regel wurden. Wo wir jetzt eine accusatorische Form finden, liegt ihr das inquisitorische Princip zu Grunde, und dieses sollten die nicht vergessen, welche dem Letztern entgegentreten. Es tritt nämlich, als Organ und im Namen des Gesetzes, ein öffentlicher hierzu beauftragter Beamter, als Ankläger auf, welcher sobald die Bedingungen hierzu gegeben sind, seine Anträge machen muß, und nicht befugt ist, sie zurückzuhalten. Und um dieses thun und wegen eines bestimmten Verbrechens die Strafe fordern zu können, muß eine Voraussetzung statt finden, in welcher die Aufgabe ist, festzustellen, ob Jemand einer gewissen Uebertretung halber in Anklagestand versetzt werden dürfe und müsse. Es findet also in der That auch hier unmittelbares amtliches Einschreiten, Untersuchung und Antrag auf Strafe von Amtswegen statt. Daß dieses in dem neuern Processe unserer Nachbarn nunmehr in accusatorischer Form geschieht, ändert um so weniger an dem Princip, als diese Form jetzt wirklich nur eine solche ist, da die wichtigsten, den weitern Verhandlungen vorausgehenden Schritte nicht anders als bei dem gewöhnlichen Untersuchungsprocesse vorgenommen werden, und zwar — was hier im Vorbeigehen bemerkt wird — nothwendig mit Ausschließung der Oeffentlichkeit, auf welche man so viel Gewicht legt.

Diesen Gegensatz, dem Princip nach, halten wir also für beseitigt; kein Verfahren kann jetzt, wenn es seine

wahre Bestimmung erfüllen soll, anders als im Sinn des Untersuchungsprincips statt finden, d. h. die Anwendung des Gesetzes als eine Nothwendigkeit, muß unabhängig von jedem subjectiven Einfluß sein, die Fälle ausgenommen, in deren Natur es liegt, selbst eine solche Seite darzubieten, wo der Subjectivität ihr anzuerkennendes Recht belassen werden muß, und wo die Collision mit dem Rechte der Sitte, der Familie, der Persönlichkeit, die unter Umständen überwiegend sind, gegen die Bestimmung der Strafgesetze, es verbieten, anders einzuschreiten als auf den Antrag des Verletzten, des Familienhauptes ꝛc.

Ob aber dieses nothwendige Princip sich deshalb auch der Form nach als inquisitorisches äußern solle, oder, nach Herstellung der Voraussetzungen, als accusatorisches Verfahren — darüber können die Gründe des Rechts allein nicht entscheiden. Diese Frage ist vielmehr von der Politik zu beantworten, die dabei auch das geschichtliche Moment zu beachten hat. Nicht Gründe des Rechts, sage ich, weil es falsch ist, wenn Manche behaupten, nur die eine oder nur die andere Form gebe die Gewährleistung eines gerechten und zum rechten Ziel führenden Verfahrens. Wir müssen dagegen erinnern, (und dieses gilt auch für die andern Gegensätze, als: Oeffentlichkeit und sog. Heimlichkeit) daß jede dieser Formen und Weisen geeignet sei, das Recht zum Dasein zu bringen, und es regelmäßig auch bewirken werde, daß keine derselben eine Verbürgung für die gänzliche Unmöglichkeit des Gegentheils darbiete, und für die Entfernung der möglichen Gefahren des Irrthums und bösen Willens. Letztere wollen wir überhaupt bei denen entfernt denken, die ihr Leben der Handhabung der Gerechtigkeit widmen, und denen, nicht ohne hinreichende Prüfung das darauf

bezügliche wichtige Amt anvertraut ist. Wir theilen nicht die Ansicht Mancher, die von einem steten unwürdigen Mißtrauen ausgeht, obschon wir die Forderung aufstellen, daß das Verfahren die möglichste Sicherung gegen Willkühr gewähre. Doch möge diese Gelegenheit nicht unbenutzt bleiben, um wiederholt und dringend darauf aufmerksam zu machen, daß man bei der Bildung und Wahl der Criminalbeamten (wie der Richter überhaupt) nicht blos auf Rechtskenntniß, praktische Tüchtigkeit, sondern auch und vornämlich auf die religiöse, sittliche Gesinnung, die Würdigkeit und Rechtschaffenheit sehen müsse. [4])

Man hat darüber gestritten, ob mehr Werth auf objective Garantieen, oder auf subjective zu legen sei, und man ist geneigt, ersteres zu behaupten, z. B. hinsichtlich der politischen Verfassung, da die beste persönliche Gesinnung eine zufällige sein könne, die sich möglicherweise nicht bei dem Nächsten findet. Wenn wir dieses zugeben, so geschieht es mit dem Zusatze, daß eben so umgekehrt die objective Garantie der Verfassung und so auch des Verfahrens für sich keine wahrhafte ist, wenn sie nicht durch das nothwendig hinzutretende subjective Moment ihre Vervollständigung und Erfüllung erhält. Die Erfahrung hat dieses zu allen Zeiten bestätigt, und, wie sehr auch, besonders jetzt Sitte und Recht gewissermaßen aus eignen objectiven Gestaltungen, ein Dasein gewinnen, so können sie doch, um lebendig zu wir-

---

[4]) S. die Schrift: „Ueber das Wesen und die Bedeutung des Strafrichteramtes und die Eigenschaften des Strafrichters. Aus den Erfahrungen eines practischen Criminalisten, Marburg 1832“ und in meiner Anzeige derselben in den Jahrbüchern der gesammten deutschen jurist. Literatur. XXI. S. 35 ꝛc.

ken, der übereinstimmenden subjectiven Seite nicht entbehren, durch welche sie erst aus der Reihe der Idee in die Wirklichkeit treten, und die verwirklichte Idee darstellen. Also fordern wir auch für den Criminal-Proceß beides, in untrennbarer Gemeinschaft und unter dieser Voraussetzung stellen wir rechtlich keine Form des Verfahrens über die andere.

Auch versteht es sich hier, wie in Betreff der anderen Gegensätze, daß sich eine unpartheiische Würdigung von der nicht zu billigenden Betrachtungsweise frei zu halten habe, welche die eine Form mit allen möglichen Gebrechen, die andere in ihrer möglichst vortheilhaftesten Gestalt und Anwendung entgegenhält. Jede derselben ist fähig, sich durch sich selbst auszubilden und zu verbessern, und wir dürfen nicht unerwogen lassen, welche Fortschritte Wissenschaft und Praxis herbeigeführt haben — was besonders für das gemeinrechtliche einheimische Verfahren gilt.

Für die Frage nun, ob die accusatorische Form in neuerem Sinn und nach dem ausgeführten Princip unserer Zeit aufzunehmen sei, ist noch eine andere Frage erheblich — nämlich die über Einführung des Instituts der Staatsanwaltschaft, ohne welche es an einem geeigneten öffentlichen Ankläger fehlen würde. Die Vortheile und Nachtheile einer solchen Einrichtung, die jedenfalls so wie sie an manchen Orten besteht, der Verbesserung bedarf, sind von competenten Richtern geprüft worden, auf deren Ausführungen ich mich beziehe.[5]) Es genügt hier auf die nicht selten störende gegenseitige Stellung

[5]) Mittermaier, im Archiv des Crim. Rechts a. a. O. (oben No. 3.) E. Henke, Handbuch des Crim. Rechts, Th. IV. §. 13.

des Untersuchungsrichters und des Beamten des sog. öffentlichen Ministeriums aufmerksam zu machen. Wenn Ersterer in vielen Fällen passend auf solche Functionen beschränkt wird, die eigentlich in dem Richteramt liegen, so kann er doch z. B. bei dem délit flagrant in die Lage kommen, sich diese durch den andern Beamten entzogen zu sehen, während nicht nur dann im Gegentheil wohl zweckmäßiger seine Befugniß ausgedehnt würde, sondern überhaupt die Trennung der beiden Arten der Thätigkeit, auch wo sie zulässig ist, nicht anders als auf Kosten der stets wünschenswerthen Beschleunigung statt findet. Wichtiger ist noch das Bedenken, daß dadurch die Einheit der ganzen Untersuchung, und die erforderliche Uebersicht, deren der Richter bedarf, mindestens erschwert werde, ein Nachtheil, der um so entschiedener hervortreten würde, je mehr auf diesen Forderungen unsere so sehr ausgebildete Untersuchungs-Methode beruht, deren Zweckmäßigkeit und Vereinbarkeit mit dem Rechte, sich durch die Erfahrung so sehr bewährt hat, daß man unmöglich wünschen kann, dieselbe abgeschafft oder benagt zu sehen. Der Schutz der individuellen Freiheit, den man hier wieder als Gegengrund anzuführen geneigt sein möchte, wird durch die Trennung jener Functionen bei der Untersuchung nicht besser gewährleistet. Wir sind aber damit einverstanden, daß diese Rücksichten es nicht hindern würden, von dem Augenblicke an, wo die Versetzung in den Anklagestand oder nach unserem Verfahren die sog. Special-Untersuchung beginnt, nachdem die Voruntersuchung durch einen einzigen hier thätigen Beamten die erforderlichen Voraussetzungen hergestellt hätte, das weitere Verfahren zweckmäßig die accusatorische Form annehmen könne, womit dann von selbst die Nothwendigkeit eines Staats-Anklägers, und mittelbar die

Mündlichkeit und eine gewisse Oeffentlichkeit bedingt wäre.

Eine solche Form, wenn sie sonst durch die erforderlichen Einrichtungen unterstützt wird, empfiehlt sich, weil sie, bei dem eigentlichen Geschäfte des Richters oder Urtheilers, die von demselben verschiedenen obschon auch in ihm mit enthaltenen Momente der Anklage und der Vertheidigung, mehr hervortreten und somit auch das Richteramt selbst mehr in seiner unpartheiischen Stellung erkennen läßt. Für mehr als Form aber, für wesentlich zum gerechten Verfahren und ausschließlich geeignet wird man sie nicht ausgeben dürfen.

Obige Bemerkung und der Zusammenhang führt uns auf die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.

Wie viele Wünsche, Beschwerden und Mißverständnisse knüpfen sich nicht an diese zwei Worte und ihre Gegensätze! Ich versage es mir, darüber die Untersuchung wieder aufzunehmen, und beschränke mich auf einige Andeutungen, wie sie für unsern Zweck hinreichen.

Zuvörderst stellt man beide Erfordernisse meist zusammen. Dies ist in so fern richtig, als die Oeffentlichkeit, welche hier gemeint ist, nicht ohne Mündlichkeit statt finden kann, sie würde, bei rein schriftlichem Verfahren, ohne Bedeutung sein. Allein es läßt sich gar wohl eine Mündlichkeit ohne Oeffentlichkeit denken, die dann freilich eine ganz andere Bestimmung hat, oder wenigstens eine beschränktere als jene, welche mit Oeffentlichkeit verbunden ist. Das Verfahren mag kürzer erscheinen, doch ist dieses oft Täuschung. Es scheinen nämlich Manche, die solche Forderungen aufstellen, und für sie gelegentlich das Wort ergreifen, die Meinung zu hegen, als würde, bei dem Verfahren, wie es z. B. in Frankreich und den Rheinprovinzen vorkommt, überhaupt

gar nichts geschrieben, und existirten keine sog. gerichtlichen, d. h. schriftlichen Acten. Diese halten sich an das, was in der Audienz statt findet, und übersehen dabei, indem sie das bei uns übliche schriftliche Verfahren mit der Bezeichnung der Heimlichkeit gehässig zu machen suchen, daß die ganze Voruntersuchung, bis die Sache spruchreif zur Verhandlung vor die Assisen gelangt, nicht minder schriftlich, und somit auch nothwendig nicht öffentlich, oder wenn man so will, heimlich erfolgt, und alle die Blößen darbietet, die man mühsam bei dem deutschen Processe aufsucht, ja selbst ohne die Schutzmittel, die bei diesem gerade deshalb durch die Praxis mehr ausgebildet sind, weil diese Form die einzige bei uns ist, und sich daher ihre eigene Controle geschafft hat. Also die Oeffentlichkeit verlangt Mündlichkeit, und die Schriftlichkeit schließt die Oeffentlichkeit aus, aber nicht umgekehrt; es giebt Mündlichkeit ohne politische Oeffentlichkeit, und es kann Heimlichkeit in obigem Sinne gedacht werden, ohne Schriftlichkeit.

Beschränkter nenne ich die Bestimmung einer Mündlichkeit ohne diejenige Oeffentlichkeit, welche wir als politische bezeichnen, als eben die letztere selbst, welche weiter geht. Auch jene gewährt mehr als das schriftliche Verfahren für die Grundlagen des Urtheils. Auf diese kommt es aber gewöhnlich an: außerdem wird in der Voruntersuchung nach beiden Proceßformen in dieser Hinsicht ziemlich gleicherweise verfahren; es giebt nirgends ein rein mündliches Verfahren, bei dem nicht auch etwas niedergeschrieben würde, nirgends — wenigstens im Criminal-Processe — ein rein schriftliches, bei welchem nicht die mündliche Verhandlung, z. B. in den Verhören, die Bedingung wäre. Aber darin besteht der Unterschied, daß für die Beurtheilung in dem einen Falle lediglich

das, was die schriftlichen Acten ergeben, in dem andern nur was mündlich vorgetragen ist, zu Grunde gelegt wird, so daß folglich, indem jede dieser Weisen beide Momente, das der Mündlichkeit und das der Schriftlichkeit an sich hat, bei der einen das eine Moment, bei der andern das zweite als das vorzugsweise berechtigte hervor- das daneben vorkommende aber zurücktritt.

Wenden wir nun dieses auf das Verhältniß zur Oeffentlichkeit an, so ergiebt sich Folgendes: Die Schriftlichkeit im engeren Sinn gewährt, zunächst für die Untersuchung, die sog. Partheien-Oeffentlichkeit, wenigstens schließt sie dieselbe nicht nothwendig aus, und läßt sich durch geeignete Verbesserungen über die Vorwürfe erheben, die ihr unter dem Namen der Heimlichkeit gemacht werden. Rücksichtlich der Vor-Untersuchung bietet sie auch nicht einmal einen wahren Gegensatz gegen das öffentliche Verfahren, von dem jetzt weiter gesprochen werden soll. Im Verhältniß zu dem urtheilenden Gericht schließt die Schriftlichkeit die Nothwendigkeit in sich, daß dieses aus den Acten, durch die Berichterstattung der Referenten — da nicht alle Mitglieder die gesammten Acten, ohne beträchtlichen Zeitaufwand und sonstige Nachtheile für die Sache selbst, kennen zu lernen im Stande sind — die dem Urtheil zu Grunde zu legenden Thatsachen erfahre. Dies ist doppelt nothwendig, da das urtheilfällende Gericht bei uns, und auch nach dem vorliegenden Entwurfe in Würtemberg von dem untersuchenden in der Regel verschieden ist. Hier fehlt es also an dem, was man die Gerichtsöffentlichkeit genannt hat, vermöge deren, wie bei den Verhandlungen vor den Assisen, die Richter — und zwar sowohl diejenigen über die Thatfragen — die Geschworenen — als auch die über die Rechtsfra-

gen, die **rechtskundigen Beamten** — ihr Verdict und Urtheil lediglich auf das gründen, was sie unmittelbar selbst vornehmen, vorgehen sehen — in welcher Hinsicht man sagen kann, daß eine Trennung der untersuchenden Behörde (weil die Untersuchung mindestens in ihren Ergebnissen wiederholt und recapitulirt wird) und der urtheilenden gar nicht statt finde.

Dieser Mangel der Gerichtsöffentlichkeit, diese Nothwendigkeit, aus den Relationen einzelner Mitglieder, also, wie man es genannt hat, aus zweiter Hand, die Grundlagen des Urtheils zu erhalten, ist nun vornämlich dem bisherigen deutschen Processe zum Vorwurf gemacht worden. Wie sehr man auch denselben übertrieben haben möge, es bleibt unläugbar, daß hier eine angreifbare Stelle sich findet. Ich will dagegen nicht geltend machen, welche Hülfe gegen mögliche Gefahr, unsere sonstige Gerichts-Einrichtung, die Controle durch Correferenten und durch den Vorsitzenden, der die Acten kennt, u. s. w. geboten werde, nicht die Schwierigkeiten entgegenstellen, welche die entgegengesetzte Form mit sich führt, z. B. alle erhebliche Umstände von den unerheblichen, die vereint in dem ganzen oft sehr lange dauernden Verfahren vorkommen, gehörig zu unterscheiden und im Gedächtniß zu behalten; ein Urtheil, das nicht selten der reifsten Prüfung und Vorbereitung, selbst der Auslegung der Gesetze, bedarf, auf der Stelle zu fällen; ich will nicht die größere Gründlichkeit und Sicherheit anführen, welche ein ruhiges und von dem Einflusse der unmittelbar sinnlichen Eindrücke unbestochenes, Actenstudium und die collegiale Berathung auf dieser Grundlage gewährt — nicht davon sprechen, daß unser Verfahren in dieser Hinsicht den Gebrauch der Rechtsmittel und jeden Schutz gegen möglichen Irrthum besser sichert,

als das andre, bei welchem sich fast nur in Nichtigkeits-beschwerden und einem neuern Verfahren eine nicht überall genügende Abhülfe zeigt — Alles dieses, sage ich, will ich für jetzt bei Seite setzen, obschon es von der höchsten Wichtigkeit ist, und vielmehr zugeben, daß nichts destoweniger eine solche Gerichtsöffentlichkeit wünschenswerth erscheint, welche denn für die Interessenten zugleich die Partheien-Oeffentlichkeit mit gewährte.

Eine solche Einrichtung läßt sich treffen, ohne daß es nöthig würde, die wesentlichen Principien unseres Verfahrens aufzugeben, sie ist theilweise auch in dem neuen Entwurfe versucht, und wir werden in der Folge darauf zurückzukommen Gelegenheit erhalten.

Diese Art der Oeffentlichkeit empfiehlt sich aus Rechtsgründen und wird unmittelbar dem Verfahren und der Erreichung des Zwecks der Gerechtigkeit entsprechen. Noch bleibt von der dritten Art der Oeffentlichkeit zu sprechen, welche wir die politische nennen, diejenige im Verhältniß zu dem Publicum, welches Zeuge der Verhandlungen und der Fällung des Urtheils sein soll. Bekanntlich ist es diese, für die man sich jetzt vorzugsweise lebhaft interessirt, und die man nicht nur aus Rechtsgründen fordert, sondern auch als eines der wesentlichen, ja unerläßlichen Mittel, die Wahrheit und Gerechtigkeit geltend zu machen, darstellt; wobei man sich wieder des Verhältnisses zu der accusatorischen Form und dem Geschwornen-Gerichte nicht überall klar bewußt ist. An Uebertreibungen im Lobe und im Tadel von den Vertheidigern der verschiedenen Systeme hat es auch hier nicht gefehlt.

Wir beschränken uns bei dieser Betrachtung auf das Nothwendigste. Daß die wichtigsten Handlungen, ja das ganze Verfahren, bevor es zu dem letzten öffentlichen

Acte kommt, nicht öffentlich, oder, wie die Gegner sagen, heimlich seien, scheinen Manche ganz zu übersehen. Daß das Zusehen bei der Urtheilsfällung, als welche nur die Ergebnisse einer geistigen Operation verlangt, wenig Sicherung gewähre, und in dieser Beziehung die Oeffentlichkeit geringe Bedeutung habe, ist unlängst nachgewiesen worden.[6]) Die Oeffentlichkeit der das Urtheil bestimmenden Verhandlungen gewährt uns jedenfalls die Vortheile, die wir so eben von der Gerichtsöffentlichkeit anerkannt haben, da hier diese mit jener zusammenfällt, aber darauf läßt sich im Ganzen Alles zurückführen, was wir von rechtlicher Seite für diese Einrichtung zu sagen vermögen. Alles Andere fällt dem politischen Gesichtspunkte anheim. Am Wichtigsten ist gewiß das Moment, vermöge dessen der Rechtsfall nicht blos die Angelegenheit der einzelnen dabei unmittelbar betheiligten Personen, sondern der Gesammtheit ist, welche an der Handhabung der Gerechtigkeit und der Art und Weise, wie dieselbe erfolgt, ein Interesse hat, welches Anerkennung fordert. Auf alle andere Gründe, die man für die Oeffentlichkeit dieser Art anführt, vermag ich vom blos rechtlichen Gesichtspunkte aus, und so fern die Rede von Einführung einer solchen Einrichtung ist, da wo sie nicht eine geschichtliche Unterlage hat, oder mit der politischen Verfassung unmittelbar zusammenhängt, keinen so entschiedenen Werth zu legen, obschon ich deren politische Bedeutung nicht verkenne. Anders ist es, wo, wie zu einer gewissen Periode der römischen Republik, die Criminal-Gerichte eigentliche Volksgerichte sind, und wo eine solche Trennung des juristischen und politischen Gesichtspunktes, selbst der ver-

6) Roßhirt, zwei Abhandlungen rc. S. 78 rc.

schiedenen Staatsgewalten, nicht, wie jetzt, statt fand, wo insbesondere bei dem Urtheile — es mochte verurtheilend oder lossprechend sein — sich nicht blos die richterliche, sondern in gewisser Maaße auch die gesetzgebende Gewalt thätig erzeigte.

Die Controle der Richter, welche letztere durch die Oeffentlichkeit noch mehr zur Erfüllung ihrer Pflichten angetrieben würden, sollte man nicht als Hauptgrund anführen. Abgesehen davon, daß sie das, was von ihr gefordert wird, kaum leistet, und daß wohl Niemand im Ernst die Behauptung aufstellen werde, als benutzten unsere Gerichte die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens und der Urtheilsfällung zu Verletzung ihrer hohen Verpflichtungen, so kann man wohl fragen, welchen Zustand der Sittlichkeit und Bildung, welche Beschaffenheit der Beamten-Moralität, welche Organisirung der Gerichte sich Diejenigen denken, die von einer solchen äußern Maaßregel eine Hülfe erwarten? Wo jene objectiven Eigenschaften fehlen, ohne welche Niemand zum Richter-Amte gelassen werden sollte, welche die unerläßlichen Voraussetzungen der gerechten Handhabung der Gesetze sind, da wird man vergebens einen Ersatz in der Scheu vor der Oeffentlichkeit suchen. Die Weise unserer Urtheilsfällung, die ausführliche Darlegung der Entscheidungsgründe, ist auch eine Oeffentlichkeit, jedenfalls eine Rechenschaft, die ihren Zweck nicht verfehlt.

Wenn wir der Oeffentlichkeit das Wort reden, wo die übrigen organischen Umgebungen des Verfahrens dieselbe bedingen, so geschieht es aus jenem tiefern Grunde des Rechts der Gesammtheit, nicht aus solchen äußerlichen, und keineswegs zutreffenden Rücksichten, eines Zwanges zur Beobachtung der Amtspflicht, der Entfernung eines Mißtrauens gegen die Regierung, über

welches dieselbe sich erhaben fühlt, und das im Ganzen auch in deutschen Ländern nicht gegen die Gerichtshöfe obwaltet, die vielmehr im Allgemeinen das Vertrauen des Volkes sich zu erhalten gewußt haben. Die mögliche Abschreckung, die Belehrung des Volks, und was man sonst noch zur Vertheidigung dieser Art der Oeffentlichkeit anzugeben gewohnt ist, sind theils nur mögliche Vortheile, die man, so weit sie gegründet sind, billig in Anschlag bringt, wo jene Einrichtung besteht, die aber für sich nicht hinreichen, ihre Einführung zu rechtfertigen, theils werden sie durch manche unverkennbare Nachtheile aufgewogen, die unvermeidlich mit diesem Institut verbunden sind, und die selbst in den Ländern, wo solche Oeffentlichkeit als Regel besteht, zu verschiedenen Ausnahmen, zur theilweisen Ausschließung derselben genöthigt haben.

Es gehört, in Verbindung mit einer Willkühr bei dem Gebrauch der Preßfreiheit — (die wir des möglichen Mißbrauchs halber weit entfernt sind, bei Seite gesetzt zu wünschen) und einer Schonungslosigkeit, wohl großer Mangel an Scheu vor allem Heiligen und vor dem Entgegengesetzten, den man bis jetzt den deutschen Völkern nicht zum Vorwurf machen darf, dazu, um ohne Unterschied Alles so der Oeffentlichkeit Preis gegeben zu sehen, wie es, mit manchem andern Uebel, in fremden Ländern ertragen wird.

Dennoch ist es die Oeffentlichkeit, bis zu einem bestimmten Grade, die wir von allen den uns bisher im Ganzen fremd gewesenen Einrichtungen vorzugsweise wünschen und bevorworten: nur müssen wir uns gegen die Meinung Derer verwahren, die in ihr die ausschließliche Möglichkeit eines gerechten Verfahrens finden, und dadurch zugleich den härtesten Tadel gegen unsern bisherigen Proceß aussprechen. Es soll zur

Vertheidigung des letztern nicht etwa die entgegengesetzte Behauptung gemacht werden, obschon mit der Oeffentlichkeit, welche die Mündlichkeit der Verhandlungen, und eine schnell folgende Urtheilsfällung bedingt, leicht ein Verlust der unberechenbaren Vortheile verbunden ist, die das andere Verfahren gewährt. Aber die Oeffentlichkeit hat — wenn zuletzt die Gründe für und wider gleich sind — als ein zu der Rechtspflege hinzutretendes — nicht in ihrem Wesen gerade unmittelbar liegendes Moment ihre Bedeutung, und tritt als eine Forderung der Zeit auf. Dieser mag möglichst nachgegeben werden, die Rechtspflege hat sie nicht zu scheuen. Jene Forderung wird sich allmälig immer mehr Geltung verschaffen, und so kann man es nur billigen, wenn, wie es in dem neuen Entwurfe geschehen ist, mit weiser Schonung des Hergebrachten zugleich dem Neuen der Weg eröffnet wird. Gänzliche und durchgreifende Neuerungen sind bedenklich, wo sie nicht durch das dringendste Bedürfniß, und als unabweislich anerkannte Wahrheiten geboten werden, so wie dergleichen Versuche im Gebiete der Gesetzgebung aus vielen nahe liegenden Gründen nicht ohne Gefahr angestellt werden. Aber eine vorsichtige Vorbereitung, die den Uebergang zu einer andern Einrichtung, nach gemachten Erfahrungen erleichtert, verdient alle Anerkennung.

Alle bisher betrachteten Gegensätze unseres bisjetzigen und des fremden Verfahrens führen nicht nothwendig auf eine bestimmte und ausschließliche Wahl zwischen dem *Schwurgericht* und der von rechtsgelehrten Richtern anzuwendenden *gesetzlichen Beweistheorie*. Accusatorische Form, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit sind denkbar, und kommen vor, ohne *Geschworne*, die über die Thatfrage lediglich nach ihrer

gewissenhaften subjectiven Ueberzeugung ihr Urtheil abgeben, von dessen objectiven Grundlagen sie keine Rechenschaft ablegen. Umgekehrt freilich werden Geschworne diese Function nicht anders, als nach einem mündlichen, vor ihnen selbst vor sich gehenden Verfahren, zu verrichten im Stande sein, und in sofern sie, wo sie vorkommen, überhaupt weniger das juristische Element, als das volksmäßige vertreten sollen, so wird auch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen dadurch bedingt sein.

Vielleicht ist man bei uns, selbst wenn man geneigt ist, im Uebrigen die Formen unseres gemeinen und landesrechtlichen Strafprocesses gegen die fremden zu vertauschen, darüber am Meisten einverstanden, daß die Aufnahme der Schwurgerichte sich am Wenigsten empfehle.

Die eifrigsten Vertheidiger derselben auch in Frankreich, Belgien ꝛc. erkennen wenigstens an, daß hier wesentliche Gebrechen abzustellen seien, und klagen über die omnipotence der jury. In der That ist diese so weit gegangen, daß gerade das, wovon das Institut seinen Namen hat, der Eid, und die Heiligkeit desselben, bei Seite gesetzt wird, sei es, weil man sich dazu berechtigt hielt, um einer wirklichen oder vermeintlichen zu großen Härte der Strafgesetze entgegenzutreten, und bei der Alternative: entweder Schuldig oder Nichtschuldig auszusprechen, sich zu letzterer gegen die Ueberzeugung, selbst gegen vorliegende glaubwürdige Geständnisse entschloß, sei es, daß man bei politischen Verbrechen eine Partheifrage aus der Frage der Gerechtigkeit machte, oder wie es vor einiger Zeit öffentlich in Frankreich erklärt worden ist, daß man beabsichtigte, der Regierung eine Lehre zu geben. Kaum würde sich dieses Uebergreifen in ein anderes Gebiet, von dem Gesichtspunkte

aus in Schutz nehmen lassen, wo diese Geschwornen, als Repräsentanten des Volks, eine demselben angeblich zustehende höchste Gewalt ausüben sollen — eine Ansicht, die jedenfalls mit den Grundsätzen unseres Staatsrechts, und mit unsern sonstigen Rechtsbegriffen im Widerspruch steht. Allerdings sind diese Erscheinungen, die allen Rechtssinn verletzen, und das Vertrauen zur Unabhängigkeit der Rechtspflege untergraben, nicht die regelmäßigen, aber selbst als Ausnahmen nicht zu dulden. Hier ist es denn auch, wo sich gewisse Nachtheile der Mündlichkeit, der siegreiche Einfluß bestechender und überraschender Beredsamkeit, die Abhängigkeit von dem Publicum, bei der Oeffentlichkeit rc., genügend gezeigt haben. Mag es sein, daß mehr lossprechende als verdammende Urtheile unter denen vorkommen, die gegen die Wahrheit sind, und daß dadurch ein Theil der Vorwürfe wegfällt, die man der positiven Beweistheorie macht; nichtsdestoweniger bleibt jenes ein Unrecht und Schaden. Die Rechenschaft, welche bei uns, in Anwendung bestimmter Beweisvorschriften gegeben wird, in Verbindung mit der Möglichkeit einer Berufung auch über das Urtheil, welches die factische Frage betrifft, gewährt unstreitig eine größere Sicherung, als die Ungebundenheit eines Urtheils, dem nur durch Anfechtung wegen Nullität beizukommen ist. Ungebundenheit des Urtheils sage ich, obgleich ich weiß, und sonst schon gezeigt habe, daß auch die Geschwornen, gerade weil sie dieses sind, sich nach objectiven Bestimmungen richten sollen, die im Wesentlichen dieselben, wie diejenigen sind, welche eine gesetzliche Beweistheorie aufstellt. Aber das Wesentliche der Jury ist, daß sie, über das Dasein der Gründe, welche ihr Verdict bestimmen, keine Rechenschaft ablegt, und daher überhaupt nicht dafür, daß sie dieselben nicht ge-

hörig würdigt oder auf sich einwirken läßt, verantwortlich gemacht werden kann. Der möglichen Willkühr bleibt hier also Raum genug. [7])

Der wissenschaftliche Geist unseres Processes würde eine solche Einrichtung nicht zulassen. Auch ist, wenigstens bei uns, das Verhältniß nicht von der Art, daß sich in allen Fällen die Thatfrage rein von der Rechtsfrage absondern, oder daß jene sich lediglich nach dem sog. gesunden gemeinen Menschenverstand, und dem natürlich sittlichen Gefühle ohne alle Rechtskenntniß genügend beantworten ließe. Die Schwierigkeit hiervon hat sich auch schon gezeigt, und selbst, wenn unsere neueren Gesetzgebungen eine größere Einfachheit der Begriffe erstreben, wird dieselbe nicht ganz beseitigt werden können. Auch stehen die neuen Strafgesetzgebungen nothwendig zu sehr unter dem Einfluß der rechtswissenschaftlichen Bildung der Zeit, als daß sie zu einer solchen Einfachheit — die für unsere sonstigen Verhältnisse weder erreichbar noch wünschenswerth ist, zurückzukehren vermöchten.

So wie es demnach nur mit Zustimmung aufzunehmen ist, wenn der Entwurf, bei dem bisherigen System des Beweises im Wesentlichen beharrt, so bedarf es auch keiner Betrachtung des von Andern und von mir schon gemißbilligten Vorschlages, die Thatfrage zwar von rechtsgelehrten Richtern entscheiden zu lassen, diese aber von einer gesetzlichen Beweistheorie zu befreien, und lediglich wie Geschworne urtheilen zu lassen. Wer die Bildungsgeschichte der letztern und deren politische

---

[7]) Vergl. J. C. L. Simonde von Sismondi Forschungen über die Verfassungen der freien Völker, übersetzt von August Schäfer. Frankfurt a. M. 1837. S. 133 rc.

Bedeutung kennt, die eben jetzt einer mehr rechtlichen gegenüber, sich nicht als die vorzügliche behaupten kann oder soll, der wird zugeben, daß bei dem Mangel gesetzlicher Vorschriften Geschworne eben so wesentlich seien, die von den Urtheilern über die Rechtsfrage verschieden sind, als umgekehrt, es gefährlich und widersprechend erscheinen müßte, eine solche Allgewalt den rechtsgelehrten Richtern und zwar den nämlichen einzuräumen, die zugleich die rechtlichen Folgen aussprechen.

Wir fassen nun das Ergebniß der bisherigen Bemerkungen in einigen Sätzen zusammen.

Unserem in deutschen Ländern üblichen Verfahren ist eine Abhülfe, aber nicht eine gänzliche Umgestaltung nothwendig. Die Verbesserung, deren dasselbe bedarf, kann auf seinen bisherigen Grundlagen statt finden, und es ist angemessen, daß sie vorzugsweise so und nicht durch Aufnahme eines solchen Verfahrens und solcher Einrichtungen bewirkt werde, die schon da, wo sie bestehen, und wie dieses der Fall ist, als in vieler Hinsicht mangelhaft erkannt werden, die um so mehr also bei uns der organischen Verbindungen entbehren würden, welche die Bedingungen ihres Lebens und Gedeihens sind.

Ich will es aufrichtig wiederholen, es ist meine feste auf Studium und Erfahrung gegründete Ueberzeugung, welche die von mir unpartheiisch geprüften Gegengründe nicht wankend zu machen vermögen, daß das deutsche Verfahren in seinen Principien und in seiner Ausbildung derselben, den Vorzug vor jedem andern verdiene, so fern es auf seine wesentliche Bestimmung — die Gerechtigkeitspflege — beschränkt, und ihm nicht zugleich eine politische Tendenz untergelegt wird. Wo letztere in Zusammenhang mit der Verfassung und

der Art, wie man die Theilung und Ausübung der Gewalten glaubt nehmen zu müssen, ein nothwendiges Recht behauptet — da erkenne ich dasselbe an, selbst wenn ich die Gefahr, die für die reine Rechtspflege daraus hervorgeht, nicht in Abrede zu stellen vermag. In Deutschland hat sich die Sache nicht so gestaltet. Regierung und Volk sind darüber einig, daß alle dem Rechte und der Gerechtigkeit fremde Einflüsse abzuweisen seien, und die Grundsätze, welche hierüber schon lange und zur Zeit der Reichs- und der Landes-Verfassungen bestimmt ausgesprochen waren, sind, bei allen politischen Veränderungen, die seitdem eingetreten, als ein schönes Erbtheil von uns übernommen und treu bewahrt worden.

Solchen Vorzug räume ich jedoch unserem Verfahren nicht unbedingt ein, sondern erstens nur eben für uns, für deutsche Völker, mit ihrer Rechtssitte, und zweitens nur so fern dasselbe die wesentlichen Verbesserungen erhält, die nach dem jetzigen Stande der Bildung und den Verhältnissen der Gegenwart gefordert werden. Unser Proceß enthält die Keime und Bedingungen, aus denen Gutes in reichem Maaße hervorgehen kann. Es wird darauf ankommen, daß sich Wissenschaft, Gesetzgebung und Anwendung vereinigen, dieselben, immer mit Festhaltung des Grundsatzes der Gerechtigkeit zu entwickeln.

Man spricht viel von den Garantieen der bürgerlichen Freiheit, man will sie vornämlich in dem fremden Verfahren finden, und behauptet deren Mangel bei dem unsrigen. Allein diese Gewährleistungen sind allgemeiner Art, und müssen sich nicht erst im Gebiete des Strafprocesses ergeben, der sie vielmehr als sonst schon vorhanden voraussetzt, und durch dieselben sein Maaß erhält. Es scheint hier eine Täuschung obzuwalten. Jene

Länder, wo das andere Verfahren, dem Manche das unsrige opfern wollen, statt findet, sind längst, namentlich England, im Besitze solcher Grund-Einrichtungen, die in Deutschland, wenigstens nicht in so bestimmter Form bestanden oder bestehen, ohne daß deshalb die Grundsätze selbst bei uns weniger Anerkennung finden oder einer verwerflichen Willkühr weichen müßten. Nicht jener fremde Criminal-Proceß ist vortrefflich — sondern er ist, bei vielen Mängeln der Form minder unangemessen in der Anwendung, weil jene verfassungsmäßigen Bestimmungen gleichsam als Wächter und Schranken über und neben ihm stehen. Der unserige hat mehr unmittelbar die Grundsätze des Rechts in sich — aber zum Theil in mangelhafter Weise, und nach dem Standpunkt einer frühern Zeit, zum Theil ohne eine ausdrückliche sonst niedergelegte organische Bestimmung, was jedoch für Würtemberg nicht der Fall ist. So erklärt sich denn, wie insbesondere die, welche alle Sicherheit nur in dem geschriebenen Wort finden, und den Einfluß einer allgemeinen und festgewordenen Sitte, die man dem Beamtenstande doch wohl nicht absprechen kann, zu wenig beachten, die ferner von der unrichtigen Voraussetzung ausgehen, als nehme die Regierung und für sie der Richterstand im Processe eine Parthei — von dem einheimischen Processe ein sehr unerfreuliches Bild und Schilderungen entwerfen, nach denen man glauben sollte, Leben, Ehre, Freiheit und Vermögen der Individuen, die das Unglück hätten, in Verdacht eines Verbrechens und demzufolge in einer Untersuchung zu gerathen, seien der Willkühr preisgegeben.

Glücklicherweise hat es in dem Kampfe der Meinungen und in den verschiedenen Richtungen der Zeit nicht an ehrenwerthen Stimmen zuständiger Beurtheiler

gefehlt, die dem einheimischen Verfahren gründlichere Gerechtigkeit bewiesen haben. — Stimmen, auf die man um so mehr Gewicht legen darf, als sie zum Theil von Männern herrühren, denen man die blinde Anhänglichkeit an das Hergebrachte nicht zum Vorwurfe machen kann, die sich lebhaft für alle Fortschritte, für die heilige Sache des Rechts und der wahren Freiheit interessiren.[8])

Wenn wir demnach der Meinung sind, daß auf den Grundlagen des gemeinen und landesrechtlichen Criminal-Processes sich ein Verfahren ausbilden und gesetzlich bestimmen lasse, wie es unsere Zeit fordert, welches geeignet sei, neue, ihm, aber nicht der Sache selbst, fremd gewesene Elemente aufzunehmen, und sich anzueignen, und daß diese Weise der Reform dem deutschen Charakter und dem Bedürfnisse entspreche, so heißen wir den vorliegenden Entwurf willkommen, als einen in vieler Hinsicht gelungenen Versuch, den verschiedenen hier in Betracht kommenden Rücksichten Genüge zu leisten.

Welche Forderungen an ein rechtliches Verfahren hiernach gestellt werden müssen, ergiebt sich nun zum Theil aus dem, was wir bisher mehr einleitend, und, indem die Vorfragen erörtert wurden, erinnert haben, zum Theil wird es sich bei Gelegenheit einer nähern Prüfung des Entwurfes bemerken lassen, zu welcher wir nun übergehen.

Kürzlich also schildern wir diesen als eine Feststellung der Ergebnisse der wissenschaftlichen praktischen Ausbildung, welche in unserer Zeit das gemeinrechtliche

---

8) Ich nenne hier vor Vielen nur Mittermaier a. a. O. Roßhirt (zwei criminalistische Abhandlungen, Heidelberg 1836, S. 1 f.) Henke a. a. O. und früher schon Weber im neuen Archiv des Crim. Rechts, Bd. IV. S. 596 f.

Verfahren erhalten hat, als Aussprechen der Wahrheiten, die sich Anerkennung verschafft haben, als Aufnahme des durch die Erfahrung bewährten Guten aus dem fremden Rechts-Verfahren in einer Weise, die dieses nicht als fremdes, sondern als allgemeines, dem Princip nach, auch uns Angehöriges und der Assimilation Fähiges und so aufnimmt, daß der organische Zusammenhang, dessen es hier bedarf, nicht gestört, und die geschichtlich entstandenen Rücksichten nicht verletzt werden.

Dies sind, wie ich glaube, die Ansichten, von denen die neue Gesetzgebung ausgeht. Wir werden nun sehen, wie weit deren Durchführung gelungen ist. Bevor ich jedoch den Entwurf vom Jahre 1828 in der Gestalt, wie derselbe im Jahre 1830 revidirt herausgegeben ist, näher betrachte, muß ich noch eine Bemerkung voranschicken.

Wir sind gewohnt, nach dem bisherigen Verfahren und dem Inhalte der Strafgesetze, wie jenes und diese in unsern Rechtsquellen gegründet erscheinen, alle Arten von strafbaren Gesetz-Uebertretungen zusammen zu fassen, und unter möglichst gleiche Bestimmungen zu stellen. Nur theilweise hat man mit Rücksicht auf die Größe der Uebertretungen und die durch sie bedingte Strafe, gemeinrechtlich einen obschon schwankenden Unterschied zwischen eigentlichen peinlichen oder Capital- und andern Fällen, oder nach Landesgesetzen, zwischen Verbrechen, Vergehen und Polizei-Uebertretungen aufgestellt, und daran auch einen Unterschied des Verfahrens geknüpft, wie sich denn in dieser Hinsicht gemeinrechtlich, mindestens durch den Gerichtsgebrauch der Unterschied des ordentlichen förmlichen und des summarischen Criminal-Processes herausgebildet hat. Viel ist für und wider geschrieben; ich möchte am Wenigsten die Unter-

scheidungen und Grenzbestimmungen billigen, welche das Baier. Strafgesetzbuch, nach dem Vorgang des französischen aufstellt. Aber gewiß ist es, daß unter den Arten strafbarer Handlungen, welche ein gerichtliches Verfahren nothwendig machen, sehr erhebliche Verschiedenheiten eintreten, die es verbieten, sie sämmtlich nach einer und derselben Regel des Verfahrens zu erörtern. In welcher Weise der vorliegende Entwurf die Grenze zwischen schweren und leichten Vergehen, und darnach die Zuständigkeit der untersuchenden und erkennenden Behörden bestimmt, wird sich, später zu betrachten, Gelegenheit darbieten. Ferner wird das gerichtliche Criminal-Verfahren auszuschließen sein, in Disciplinar-Untersuchungsfällen wider Beamte (s. jedoch Entwurf Art. 14) und nicht minder würden genauere Vorschriften das Verhalten des Richters zu bestimmen haben, wenn es denkbar war, daß ein Fall eintrete, wo solche Personen, wie sie die Preuß. Crim. O. §. 251—255 nennt, die Veranlassung zu einem höchsten Orts ausnahmsweise anzuordnenden Einschreiten geben sollten.

Vornämlich aber ist ein hinlänglich hervortretender Unterschied zwischen Staats- und politischen und andern gemeinen Verbrechen nicht zu verkennen, der einigermaßen auch ein abweichendes Verfahren, jedenfalls eine eigene Bestimmung der Competenz für jene nothwendig macht, und rechtfertigt. Gewöhnlich pflegen hier auch außerordentliche, oder commissarisch bestellte Gerichte thätig zu werden, besonders, da solche Verbrechen meist in der Theilnahme Mehrerer begründet sind, und eine gemeinsame, alle Betheiligte zusammenfassende Verfahrensweise durch rechtliche und politische Rücksichten geboten wird. Was man auch gegen außerordentliche Gerichtsstände einwenden möge, sie würden hier nicht ganz

entbehrlich sein. Vielleicht ließen sich die sonst unvermeidlichen Uebelstände abhelfen, und was sonst als Ausnahme einer besondern Rechtfertigung bedürfte, sich als unmittelbare Regel in Uebereinstimmung mit anerkannten Staatsgrundsätzen behaupten, wenn wie nach dem Vorgang von England, und noch mehr von Frankreich, solche Verbrechen, bei denen eine besondere politische Seite eintritt, und bei denen dieser Charakter sich auch, hinsichtlich der Strafe und sonstiger Reaction und Sicherung, wirksam äußert, wie Hoch- und Landes-Verrath, Majestätsbeleidigung, nicht vor den gewöhnlichen Strafgerichten und unbedingt nach den für solche vorgeschriebenen Regeln des Verfahrens, sondern vor dem Staatsgerichtshofe abgeurtheilt würden.

Zwar entgeht mir nicht, was sich gegen einen solchen unlängst gemachten Vorschlag [9]) erinnern läßt, insbesondere wenn, wie in Frankreich, die Pairskammer einerseits genöthigt wird, zu Untersuchungen herabzugehen, die oft unter ihrer Stellung und außerhalb ihrer regelmäßigen Bestimmung sind, und andrerseits richterliche Functionen auszuüben, die wir nach deutschrechtlicher Ansicht Niemanden zugestehen, der nicht ordentlich zum Richteramt geeignet, bestellt nnd darauf verpflichtet ist, ein Bedenken, das übrigens bei Staatsgerichtshöfen, wo dergleichen in deutschen Landen bestehen, hinwegfällt. Die Besorgniß, es möchten an die Stelle der rechtlichen Grundsätze des Verfahrens und der Beurtheilung sich lediglich politische geltend machen, liegt allerdings nahe,

---

9) S. P. Gans (Advocat in Celle) in der Vorrede S. XXII. zu dem „Entwurf einer Criminal-Proceßordnung für das Königreich Hannover mit einer Einleitung und Bemerkungen." Göttingen 1836.

allein sie würde entfernt werden, wenn der hierfür zuständige Gerichtshof, wie es schon in dessen Begriff liegt, aus Rechtsgelehrten besteht, und nach eigenen rechtlichen Vorschriften verfährt, bei denen jedenfalls der im Lande geltende Proceß-Codex die Analogie und subsidiäre Anwendbarkeit darböte. Bei uns würde die Gefahr auch noch dadurch vermindert, daß wir nicht Geschworne, die als solche urtheilen, ähnlich den auswärtigen Pairs, welche auch die Thatfrage entscheiden, sondern eben Richter hätten, die, welche Abweichung auch für das Verfahren bei politischen Vergehen beliebt werden möchte, doch sicher immer an eine bestimmte Beweistheorie gebunden bleiben. Wie sehr dort die Geschwornen selbst, bald im Interesse der Regierung — von der übrigens anzunehmen ist, daß sie nur das Recht wolle — bald einer Opposition, und überhaupt unter dem Einfluß ihrer individuellen politischen Meinung, sich aussprechen, und wie nachtheilig dieses, bei dem Bestehen verschiedener politischer Richtungen und Glaubensbekenntnisse ist, die sich neben einander in Frankreich finden, und die sich theils alle gegeneinander erklären, theils einige vorübergehend für einen gewissen Zweck mit andern gegen eine dritte vereinigen — Alles dies ist bekannt genug, und in Deutschland von besonnenen Beobachtern richtig gewürdigt.

Immerhin glaubte ich diesen Vorschlag, die politischen Vergehen von dem gewöhnlichen strafrechtlichen Verfahren auszuschließen, — was denn gleich an der Spitze der allgemeinen Bestimmungen erklärt werden müßte — nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen. Er verdient sorgfältig geprüft zu werden. Ich muß mich jedoch gegen die mögliche Deutung verwahren, als wolle ich solchen Abweichungen das Wort reden, wie sie ehemals

bei den sog. delictis exceptis behauptet worden sind, was eben so sehr durch meine bisher ausgesprochenen Grundsätze widerlegt würde, als es mit denjenigen unvereinbar wäre, an welche sich die gegenwärtige Betrachtung anknüpft.

Gesetzt nun, man fände es angemessen, politische Uebertreter von andern Angeschuldigten zu trennen, so würde zuvörderst eine für jene geeignete Weise des Verfahrens rechtlich bestimmt, dann aber, meiner, sich durch die bisherige Observanz und durch die Sache selbst rechtfertigenden Absicht zufolge, auch hier die Möglichkeit einer wiederholten Prüfung, Vertheidigung und Beurtheilung nicht entzogen werden dürfen. Jener gedachte Vorschlag will nämlich den höchsten Gerichtshof „lediglich in erster und letzter Instanz" für zuständig erklärt wissen. Allein je größer jene Anschuldigungen, je schwerer die bevorstehenden Strafen sind, um so weniger kann man es gut heißen, und von Seite aller Betheiligten, zu denen hier Regierung und Volk gehören, es wünschen, daß die regelmäßige Befugniß der weitern Vertheidigung beschränkt oder entzogen sei. Nimmt man aber zwei Instanzen an, und würde so das höchste Landes-Justiz-Collegium in letzter Instanz zu sprechen haben, so müßte man das erste Urtheil von den Provinzial-Gerichtshöfen fällen lassen. Dies würde übrigens keine Schwierigkeit haben, vielmehr mit dem, was sonst der Entwurf vorschreibt, sich leicht in Uebereinstimmung setzen lassen, wobei nur, da es nur einen Staatsgerichtshof geben kann, durch Anordnung einer nicht blos freiwilligen, sondern nothwendigen Revision dafür zu sorgen wäre, daß stets die letzte Entscheidung von diesem ausginge. — Im Uebrigen kann dieser Vorschlag nicht blos vom strafrechtswissenschaftlichen Standpunct aus beurtheilt werden.

Der Entwurf der Straf-Prozeß-Ordnung.

Das System des Entwurfs, dessen Betrachtung wir nun beginnen, ist im Allgemeinen dieses:

Nach einer Einleitung, welche allgemeine Bestimmungen aufstellt, wird in zwei Abtheilungen gehandelt: von dem Verfahren in Strafsachen, worin die Entscheidung an das Obergericht gehört, Art. 22—254, und von dem Verfahren in Strafsachen, worin deh Untergerichten die Entscheidung zusteht. Art. 455—468; die dritte und letzte Abtheilung ist „dem außerordentlichen Verfahren in Strafsachen", nämlich gegen Jauner und dem Stand-Rechte gewidmet.

Die weitere Anordnung, die vornämlich bei der ersten Abtheilung, welche zugleich die Regel darbietet, in Betracht kommt, wird bei Gelegenheit der Prüfung des Inhalts zu erwähnen sein.

Einleitung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Von Strafsachen und dem Verfahren dabei überhaupt.

Was hier bestimmt wird, beruht auf allgemein anerkannten Grundsätzen, und die Fassung der Artikel läßt wenig zu erinnern übrig. Der erste, „Niemand kann —

mit Strafe belegt werden, ohne vorgängige Untersuchung und Erkenntniß ꝛc." enthält einen mit Recht an die Spitze gestellten Grundsatz. Allein es scheint mir für die objective Seite des Verfahrens, und die hierin zunächst den Gerichten gegebene Anweisung statt der negativen Fassung — („Niemand") und der Hervorhebung des Zubestrafenden eine mehr allgemeine und positive Bezeichnung vorzuziehen, etwa: — jede Bestrafung setze eine vollständige rechtliche Untersuchung und Erkenntniß voraus [10]). Wo von den Rechten der Bürger die Rede ist, z. B. in der Verfassungsurkunde, würde jene Form angemessener sein.

Art. 2. „Klage oder Anzeige des beleidigten oder beschädigten Theiles", könnte zu der Meinung Anlaß geben, als wenn überhaupt alle Straffachen solche wären, bei denen eine Parthei verletzt würde. Die Privatverbrechen in der engsten Bedeutung sind aber nur der kleinere Theil, und ich würde statt des vorschlagen: „eines."

Im Art. 3 dürfte hervorzuheben sein, daß der Richter, wenn die Bedingungen der Einleitung einer Untersuchung gegeben sind, die Wahrheit auszumitteln sich angelegen sein lassen müsse; hierin ist ebenso sehr Das enthalten, was dem Angeschuldigten oder Verdächtigen vortheilhaft, als was ihm nachtheilig ist. Was hier von dem Untersuchungsrichter gesagt wird, hat auch der ur-

10) So ungefähr ist der Art. 1 des Hannöv. Entwurfs gefaßt, der überhaupt umfassender ist, und noch das Erforderniß eines vollständigen Beweises und eines Strafgesetzes aufstellt. Jenes ergiebt sich indeß aus den später folgenden Bestimmungen, Dieses ist im Strafgesetzbuche ausgesprochen. Uebrigens liegt das Negative auch hier (im Hannov. Entw.) in dem „nur."

theilende zu beachten. Da übrigens die Untersuchung nicht ohne genügenden Grund eingeleitet werden darf, und unter dieser Voraussetzung, auch ohne ein Vorurtheil, doch in der Regel eine Richtung gegen den Angeschuldigten annimmt, so mag, um einer falschen Analogie des Anklageprozesses und der Meinung eines an verschiedene Personen vertheilten, resp. Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweises zu begegnen, es wohl gebilligt werden — wie es fast allgemein geschieht — ausdrücklich zu bemerken, daß der Richter auch auf die materielle Vertheidigung und deren Grundlagen zu sehen habe. Ich möchte dem Art. 3 den Vorzug vor dem Art. 2 des Hannov. Entwurfs geben, welcher letztre auch von der Unschuld spricht. Freilich muß auch diese als mögliche berücksichtigt werden. Aber vorausgesetzt, daß nicht ohne hinreichende Gründe das Verfahren eingeleitet worden, so kann die Herstellung der Unschuld zwar eine Folge der Untersuchung sein, aber nicht deren Zweck, und mit Recht hat der vorliegende Entwurf allgemein von einer Obliegenheit des Richters, und nicht von dem Zwecke gesprochen, und die Inconsequenzen vermieden, die sich wenigstens in der Wortfassung des Hannov. Entwurfs nachweisen lassen. Ist der Zweck die Ausmittlung der Schuld, wie der Unschuld, so würde einfacher, wie gesagt, nur das Bestreben, die reine, ganze Wahrheit herzustellen, als solcher zu bezeichnen sein. Dies möchte ich aus noch einem andern, gerade für das Untersuchungs-Prinzip und das Verfahren von Amtswegen wichtigen Grunde empfehlen. Wo nämlich nicht in Form einer Anklage (etwa durch einen Staatsanwalt), eine bestimmte Anschuldigung im Voraus ausgesprochen und darüber untersucht wird, ob dieselbe gegründet sei oder nicht (wo dann im letztern Falle eine Lossprechung er-

folgen muß, selbst wenn eine Schuld, aber eine andere, ein anderes Vergehen vorliegt), wo vielmehr erst das Ergebniß am Ende herausstellt, welches Verbrechen vorliege, da kann um so weniger von vorn herein jenes Ziel anders bezeichnet werden, als eben die Wahrheit, welche sie auch sein möge, zu erlangen [11]). Dies steht aber in Verbindung mit der Frage, ob nicht etwa wenigstens bei der Specialuntersuchung und der eigentlichen Versetzung einer bestimmten Person in den Stand der Anschuldigung, eine solche bestimmt ausgesprochen werden solle? Uebrigens, wie man die Sache auch im Gesetze bezeichnen möge, der Richter wird immer jenen wesentlichen Gesichtspunkt, wie ihn die Wissenschaft und die Gerechtigkeit darbietet, festzuhalten, und demzufolge auch jeden hier unzulässigen Einfluß der Privatwillkühr abzuweisen haben.

II. Von dem Verhältniß der Strafsachen zu Civilsachen.

Art. 5. „Strafsachen, welche mit streitigen Privatsachen bei demselben Gerichte zusammentreffen, sind in der Regel vor letzteren [12]) und unter mehrern Strafsachen diejenigen, welche Verhaftete oder öffentliche Diener betreffen, vor andern vorzunehmen."

Hieraus ergiebt sich zunächst (vgl. Art. 10), daß nach der Gerichtsverfassung die Gerichtsbehörden die bür-

11) Mein Lehrbuch des Criminalprozesses §. 27, 66, 71—76, 143, 155 ff.

12) Es ist wohl ein Druckfehler, wenn im Entwurf letzterem statt letzteren steht. Jenes würde nicht auf Privatsachen, sondern auf das Gericht gehen und nicht dem rechten Sinne entsprechen.

gerliche und peinliche Jurisdiction in Verbindung aus-üben sollen und eine Trennung, wie in Frankreich, oder, wie in Preußen, durch die Inquisitoriats-Einrichtung, nicht für gut gefunden wird. Es ist bekanntlich für oder gegen solche Verbindung oder Trennung in den letzten Jahrzehnten viel geschrieben worden; ich verkenne nicht die in vieler Hinsicht überwiegenden Vortheile einer abgesonderten Strafrechtspflege, dennoch möchte ich, mit Rücksicht auf die concreten Verhältnisse eines Landes, die dabei stets ihr Recht behaupten, mich, wenigstens bei der Mehrzahl der gewöhnlichen Uebertretungen, für die Verbindung erklären, was ich jedoch, um nicht zu ausführlich zu werden, hier nicht weiter begründen kann. Unter andern läßt sich die größere Bekanntschaft mit den Gerichts-Eingesessenen und deren Verhältnissen geltend machen, zu welcher die bürgerliche Rechtspflege mehr Gelegenheit bietet, und welche dem Untersuchungsrichter vielfach zu Statten kommt, ferner die mindere Umfänglichkeit der Gerichtsbezirke, denn ein eignes Criminal-Untersuchungsgericht würde mehrere Civilgerichtsbezirke umfassen müssen, sowie die größere Schonung, die besonders bei der Einleitung einer Untersuchung hier möglich ist. Sind die Untergerichte collegiale, so wird ohnehin der Dirigent die Wahl unter den von ihm zu ernennenden Inquirenten auf solche Mitglieder richten, die vorzugsweise sich im Criminalfach bewähren. Auch läßt sich der s. g. Adhäsionsprozeß leichter durchführen (Art. 8), und ist stets zu wünschen, diesen nicht ganz aufzugeben. Auch in Preußen ist theils die Inquisitoriats-Einrichtung nicht in allen Provinzen durchgeführt, theils, selbst wo diese besteht, die Zuständigkeit der Civilgerichte in Strafsachen für manche Fälle anerkannt.

Unter jener Voraussetzung nun ist der Inhalt des

Art. 5 ganz zu billigen. Das Zusammentreffen der Criminal- und Civilsachen, von welchen hier die Rede ist, bezieht sich auf gleichzeitig dem Gerichte gegebene Veranlassung, in Geschäften der einen und der andern Art thätig zu werden; da aber der Ausdruck „Zusammentreffen" nicht blos jene äußere Concurrenz von peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen, sondern auch die innere, wonach unter diesen eine Verbindung Statt findet [13]), bezeichnet, so wäre eine Fassung, welche die Meinung bestimmter ausdrückte, zu empfehlen, wie denn der erste Entwurf von 1828 hier deutlicher ist.

Bei dem Nachsatze „unter mehrern Strafsachen rc." ist wohl das vorangehende „in der Regel" gleichfalls zu verstehen. Denn ganz unbedingt und ohne Ausnahme kann nicht der Grundsatz der frühern Vornahme der Untersuchungen gelten, welche Verhaftete oder öffentliche Diener betreffen. Bei jener liegt noch eher, als bei diesen ein besonderer Grund der Beschleunigung vor; aber es ist ja wohl möglich, daß alsbald eine neue Sache zur Kenntniß des Gerichts gelangt, welche hinsichtlich der Herstellung des Thatbestandes, der Verfolgung der sonst nicht mehr oder nicht unverändert vorzufindenden, hinterlassenen Spuren des Verbrechens, der Festmachung oder Fahndung des Thäters eine augenblickliche Thätigkeit gebieterisch fordert. Will man den Richter hier durch ausnahmslose Vorschriften zu sehr beengen, so wird entweder das Interesse der Strafrechtspflege gefährdet, oder er wird, indem er das wahre Bedürfniß erkennt nach seiner Ueberzeugung, in Collision mit dem Worte des Gesetzes handeln, oder endlich sich, rücksichtlich der nach jener vorzuziehenden Handlungen, mit einer mehr

---

13) Mein angef. Lehrbuch. §. 6.

formellen, weniger Zeit raubenden, Thätigkeit abfinden, um der gesetzlichen Vorschrift zu genügen. Man muß dem Ermessen eines einsichtsvollen und redlichen Richters, hier und überhaupt, eine gewisse Freiheit einräumen, und, bei dem Streben, die etwanige Willkühr auszuschließen nicht zu weit gehen.

Der Art. 6 verfügt, daß, wenn auf den Grund eines begangenen Verbrechens oder Vergehens, gegen Jemand eine Civil-Klage erhoben werde, oder sich im Laufe eines Civil-Processes gegen einen der dabei Betheiligten der Verdacht einer solchen Gesetzes-Uebertretung ergebe, so solle der Richter den Untersuchungs-Proceß sogleich eröffnen."

Dies scheint mir zu weit gegangen zu sein, und jedenfalls dürfte dieser Artikel, hinsichtlich des „sogleich eröffnen" durch die allgemeinen Grundsätze zu beschränken sein, nach welchen überhaupt die Einleitung einer Untersuchung statt finden darf, mit welcher man nicht zu schnell verfahren, sondern die stets unerläßliche Vorsicht beobachten soll. Nicht der Verdacht vermag für sich solches augenblickliche Einschreiten zu rechtfertigen, selbst, wenn darunter, wie anzunehmen ist, nur die Vor-Untersuchung verstanden wird, und es dürfte daher vorzuziehen sein, zu sagen, „wenn sich genügender Grund zu amtlichem Einschreiten ergiebt."[14]) Der Verdacht kommt alsdann auch unter andern, als solcher, mittelbar in Betracht. Weniger bedenklich erscheint zwar der Anfang des Art. 6: — „Wenn eine Civil-Klage auf den Grund eines begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen eine desselben beschuldigte Person erhoben wird."

---

[14]) Gleiches erinnert Gans a. a. O. zu Art. 5 des Hannov. Entwurfes, dem ich hier beitreten muß.

Allein auch hier dürfte große Behutsamkeit zu empfehlen sein. Solche Klage, die doch selbst nach ihrer civilrechtlichen Seite erst begründet werden muß, wenn nicht sofort ein Geständniß des Gegners erfolgt (welches dann aber noch immer nicht eine unmittelbare Uebertragung der civilrechtlichen Eigenschaft auf die criminalprocessuale bei der Verschiedenheit der Principien gestattet) — kann nicht unbedingt als Veranlassung des sofortigen Einschreitens gelten.

Ich möchte hier den Hannov. Entwurf[15]) vorziehen, der in §. 5 und 6 diese beiden Fälle trennt und in letzterm verordnet: „Civilklagen, die wegen eines begangenen Verbrechens angestellt worden sind, falls sich die Sache zur Untersuchung von Amtswegen eignet, als Denunciationen zu betrachten und zu behandeln." — Nicht nur wird hier zuvörderst auf die allgemeinen Voraussetzungen der Untersuchung verwiesen, statt dem Richter eine unbedingte Vorschrift zu ertheilen, sondern es wird noch bestimmter auf Das Bezug genommen, was der Richter bei Denunciationen zu beachten habe. Diese nämlich sind vor Allem mit Rücksicht auf die Person des Denuncianten, und den Inhalt zu prüfen, und erst hiernach steht dem Richter die Entscheidung zu, wie fern solcher Anzeige Wirkung beizulegen sei, oder nicht. Auch werden dadurch bestimmter alle Fälle ausgeschlossen, wo nicht von Amtswegen zu verfahren ist, was der Würt. Entwurf wenigstens hier nicht ausdrückt.

Endlich ist der Art. 6 in so fern zu rügen, als nicht blos rücksichtlich der Betheiligten im Civilprocesse, sondern auch rücksichtlich Anderer, die hier als Unbetheiligte

---

[15]) Oder auch Art. 7 des Würt. Entwurfes von 1828.

auftreten, z. B. als Zeugen, sich die Veranlassung einer Untersuchung ergeben kann, wegen falschen Eides ꝛc.

Allerdings kann man Alles dies, was ohne Zweifel auch in Würtemberg gelten soll, durch Schlußfolgerung aus dem Entwurf ableiten; aber immer wird es besser sein und zur Vermeidung von Streitfragen und verschiedenen Auslegungen, mit allen ihren Nachtheilen dienen, wenn man alle Artikel durch die strengste Präcision mit einander in Einklang setzt.

Der Art. 7: „Ein zur Rechtskraft gediehenes civilrechtliches Erkenntniß, wodurch eine Vorfrage beantwortet ist, von welcher die Entscheidung einer Strafsache abhängt, übt diese Kraft nicht auf das criminalrechtliche Verfahren," ist in mehrfacher Hinsicht einer bessern Redaction bedürftig. Deutlicher wird er durch Vergleichung mit Art. 9 des Entwurfs von 1828, gegen welchen er übrigens dem Inhalte nach wesentlich verbessert erscheint,[16]) indem jetzt dem Civilbeweis und der Civilrechtskraft nicht dieselbe Wirkung für die criminalrechtlichen Punkte beigelegt ist. Aber so, wie nun der Artikel lautet, ist das „diese Kraft" (wohl nämlich die Rechtskraft) nicht deutlich genug, und würde sich überhaupt nicht auf das Verfahren, sondern auf den Beweis und die darauf zu gründende Entscheidung äußern, wenn sie auch in Betracht käme.

Die Bestimmung gegenseitiger Mittheilung der Acten würde schon in der allgemeineren des Art. 17 mit enthalten sein, wenn man nicht anzunehmen hätte, daß hier eine amtliche, selbst unaufgeforderte Mittheilung mit verstanden sei. In dem ersten Satze des Art. 7 bedarf der Schluß: „doch ist der Civil-Richter verbunden, dem

---

[16]) Mein Lehrbuch des Criminal-Processes, §. 6.

Criminal=Richter die verhandelten Acten mitzutheilen, um die erhobenen Beweise für den Strafpunct benutzen zu können," einer leichten Aenderung, da die beiden auf einander folgenden Infinitive, "mitzutheilen, um — benutzen zu können," auf zwei verschiedene Subjecte gehen; jenes auf den Civil= dieses auf den Criminal=Richter. Statt „Strafpunkt," was sich mehr auf den urtheilenden Richter bezieht, und überhaupt zu viel besagt, möchte ich vorschlagen „Untersuchung."

Art. 8. „Bei einer Untersuchungssache erstreckt sich die Entscheidung auch auf die Proceßkosten und die Privat=Entschädigung — wenn ꝛc." also nicht blos die Entscheidung, sondern auch die Erörterung, welche zwar nicht für die Proceßkosten, wohl aber für den Civilpunkt nothwendig ist. Es versteht sich, daß, (wie es der Hannov. Entwurf Art. 7 ausdrücklich bemerkt) dem Beschädigten die Entscheidung bekannt gemacht werden muß, und daß, wenn letzterer sich verletzt erachtet, über die Zuläßigkeit von Rechtsmitteln nach den Grundsätzen des bürgerlichen Processes zu bestimmen sei, wofern nicht auch in fernerer Criminal=Instanz eine Adhäsion des Verletzten möglich ist. Der Entwurf hat das Erforderliche weiter unten verfügt.

III. Von der Straf=Gerichtsbarkeit.

Diese Rubrik ist zu weit; auch das, was bisher vorgekommen ist, würde unter dieselbe gehören; hier wird aber nur von den Strafgerichten gehandelt — von den Behörden, die mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit innerhalb gewisser Grenzen beauftragt sind.

Diese Behörden sind theils untersuchende, Art. 10, theils erkennende, Art. 11, 12. Ueber die Grenzen der

Befugnisse der Bezirks-Gerichte, der Bezirks-Gerichts-Collegien und der Kreisgerichtshöfe, enthalte ich mich der Bemerkungen, und ist dies ein Punkt, über welchen der mit der Landesgerichts-Verfassung Vertrautere gründlicher zu urtheilen im Stande ist.

Wie jene Behörden besetzt sein sollen, könnte zwar hier bestimmt werden; es ist aber davon erst bei dem Verfahren selbst, Abth. I. Tit. I. Cap. II. die Rede, und dies kann man deshalb billigen, weil sich dann gleich Alles Das mit in Verbindung setzen läßt, was die Pflichten der einzelnen Personen und die Voraussetzungen der Gültigkeit ihrer Handlungen betrifft. So mag denn von den Forderungen des Systems etwas geopfert werden, außerdem gehört die Lehre der Besetzung, der Pflichten der Beamten und der Competenz ꝛc. zu den organischen Grundlagen und Voraussetzungen, auf denen erst das Verfahren statt findet.[17]) So hat auch der Hannov. Entwurf diesen Punkt in dem ersten Buch abgehandelt, und das eigentliche Verfahren in dem zweiten Buche dargestellt.

Zu Art. II a. E. wo es heißt, die Bezirks-Gerichts-Collegien „sind befugt in Injurien-Fällen auf Widerruf, Abbitte oder Ehren-Erklärung zu erkennen" muß ich die, das materielle Strafrecht betreffende Mißbilligung der gedachten Strafen, oder deren Surrogat von solchen wiederholen, welche auf den Grund der gemachten Erfahrung ihrer häufigen Unzweckmäßigkeit, Unausführbarkeit, und als Quelle neuer Streitigkeiten in Preußen längst abgeschafft sind.[18]) In dem Entwurfe eines

---

[17]) Mein Lehrbuch des Criminal-Processes, §. 29 ꝛc.

[18]) Königl. Befehl vom 1. Febr. 1811 wegen Aufhebung der Privatgenugthuung bei Injurien-Klagen. Gesetzsammlung

Strafgesetzbuches für das Königreich Würtemberg v. J. 1835, wo der Art. 266, 276 von Angriffen auf die Ehre handelt, sind als Strafen mit Recht nur Verweis, Gefängniß und Geldbuße anerkannt. Man darf annehmen, daß, was hier der mehrere Jahre früher gefertigte Entwurf der Strafproceß-Ordnung verfügt, sich auf andere Voraussetzungen gründete, und daß dieser Punkt, nachdem die Bestätigung des Criminal-Gesetzbuchs bevorsteht, die erforderliche Abänderung erfahren werde.

Daß nach Art. 13 die Kreis-Gerichtshöfe, des Zusammenhanges wegen, auch über solche Vergehen zu erkennen haben, welche außerdem nicht zu ihrer Entscheidung gehören, sondern der bezirksgerichtlichen Strafbefugniß unterliegen würden, empfiehlt sich aus Gründen, die ich in einer diesem Gegenstande gewidmeten Abhandlung schon früher ausgeführt habe.[19])

IV. Von der Competenz der Gerichte gegenüber von[20]) den Verwaltungs-Stellen.

Art. 14 würde statt „durch die Gerichte zu erledigenden Vergehn" zu setzen sein, „zu ahndenden," oder „zu rügenden", überhaupt: „im Wege des strafrechtlichen Verfahrens zu untersuchenden und zu bestrafenden Vergehen."

Der Art. 15 verordnet, daß nur zwei Instanzen in

1811 S. 149. S. jetzt auch: Strafgesetzbuch für das Königreich Würtemberg v. J. 1839 S. 150 Anhang zum Art. 283. Königl. Rescript, daselbst S. 153 zum Art. 177.

[19]) Ueber die verhältnißmäßig gleiche strafrechtliche Behandlung verschiedener Uebertreter desselben Strafgesetzes im neuen Archiv des Crim. Rechts, J. 1835. S. 151 f.

[20]) Dieses „von" steht überflüssig.

allen Strafsachen bestehen sollen; nämlich, wenn das Recht der Entscheidung[21]) den Bezirks-Gerichten zusteht, so ist der Kreis-Gerichtshof, und wenn diesem, so ist das Ober-Tribunal zum Spruche in zweiter und letzter Instanz berechtigt. In der Regel nimmt man zwar jetzt nur zwei Instanzen in Criminalsachen an, was, nachdem man eine Zeitlang die Meinung der Unstatthaftigkeit der Appellation hegte, als deren Surrogat, vornehmlich nach Carpzov's Auctorität, das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung sich ausbildete, genügend erscheinen mochte, obschon ein Mißverhältniß nicht zu leugnen ist, wenn man erwägt, wie viele Rechtsmittel in Civilsachen nicht nur gegen End-Urtheile, sondern auch gegen Beweis-Interlocute zuläßig waren, selbst abgesehen von der nicht selten angenommenen Nothwendigkeit dreier gleichlautender Urtheile; eine dritte Instanz, obschon jetzt vielfach beschränkt, z. B. durch Erhöhung der Revisions-Summen durch das Erforderniß einer Difformität der beiden früheren Urtheile, ist noch jetzt in allen deutschen Landen zuläßig, und durch die Bundes-Acte bestätigt. Vergleicht man aber den Gegenstand der Criminal-Urtheile mit den der civilgerichtlichen Erkenntnisse, so kann man erstere wenigstens bei den eigentlichen peinlichen Fällen unmöglich für minder wichtig halten, und so dürfte es doch zur besonderen Prüfung ausgestellt werden, ob nicht gegen Urtheile, die auf eine bestimmte schwere Strafe lauten, noch eine dritte Instanz gestattet werden sollte. Man findet in der Möglichkeit der Nichtigkeitsbeschwerden selbst gegen das zweite Erkenntniß nicht immer hinreichenden Ersatz. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß hier ohnehin nicht, wie im bürgerlichen Ver-

---

[21]) Hinzuzusetzen: „der ersten."

fahren, lediglich oder doch vornämlich das Privat-Interesse in Betracht komme, daß vielmehr das öffentliche allgemeine, und das des Staates selbst sich behaupte, der bei dem Verfahren von Amtswegen, um so mehr interessirt ist, daß das Möglichste beobachtet worden sei, wenn es zur Nothwendigkeit der äußersten Strenge kommt. Wenn vollends, wie nach Art. 337, 371 das Urtheil erster Instanz, auch zum Nachtheil des sich Beschwerenden, abgeändert werden kann, was bisher regelmäßig nicht galt, so liegt in dem Abschneiden des weitern Recurses, wie mir scheint, eine nicht gerechtfertigte Härte, und es entspricht nicht minder der Billigkeit als der Rechts-Symmetrie, daß, gleichwie ein Staats-Anwalt gegen ein ihm zu gelinde scheinendes erstes Urtheil ein Rechtsmittel einwenden darf, so auch der in zweiter Instanz härter Verurtheilte noch einen Weg zu seinen Gunsten einschlagen dürfe. Für den Staat würde, selbst wenn die dritte Instanz nicht mit befriedigendem Erfolg angegangen worden wäre, eine größere Beruhigung eintreten. An einem geeigneten Auswege, um noch eine dritte Instanz, für bestimmte Fälle, möglich zu machen, ungeachtet die höchste Justiz-Behörde nach dem jetzigen Vorschlag, schon in zweiter Instanz spricht, wird es nicht fehlen. Ich berühre dieses schon hier, weil der Art. 15 dazu Veranlassung giebt. Weiter unten gedenke ich auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

Wie übrigens diese Bestimmung unter der angeführten Rubrik IV. von dem Verhältnisse der Criminal-Gerichte zu den Verwaltungs-Behörden, ihre Stelle angewiesen erhalten habe, ist mir nicht erklärlich.

V. Von den Verhältnissen der Straf-Gerichte unter sich.[22])

Der Art. 16 gestattet den Unter-Gerichten, sich „in wichtigen Zweifelsfällen an das Ober-Gericht zu wenden, welchem das Erkenntniß zusteht." Der Ausdruck „solche Anfragen" ist, da vorher von Anfragen nichts gesagt wird, ein referens sine relato, wenigstens der Wortfassung nach, obgleich der Sinn unzweifelhaft ist. — Uebrigens, wenn nicht die Fälle gesetzlich vorgeschrieben sind, wo das untersuchende Gericht gewisse Handlungen nicht ohne Genehmigung des Ober-Gerichts vornehmen darf, ist bei solchen Anfragen niemals zu weit zu gehen. Die von dem Ober-Gericht auszuübende nothwendige Controle des Verfahrens der Untersuchungs-Gerichte, (worauf sich die wohl allgemein und auch in diesem Entwurfe anerkannte Nothwendigkeit gründet, daß die urtheilfällende Behörde eine andere sei, als die untersuchende) verbietet es, daß jenes häufig sich der Untersuchung selbst in Haupthandlungen und präjudiciellen Schritten annehme: die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Gültigkeit derselben, wird weniger unpartheiisch sein, wenn das Ober-Gericht jene Handlungen gut geheißen oder geboten hat. Diese Bemerkung trifft weniger den Entwurf, der hier eine allgemein angenommene, und in gehöriger Beschränkung zweckmäßige Bestimmung aufstellt, als den möglichen Mißbrauch, der von solcher Anweisung gemacht werden könnte. Einigermaßen ließe sich eine Abhülfe darin finden, daß der Inquirent, (da ja auch die Unter-Gerichte collegial sind, zunächst in Zweifelsfällen bei dem Collegio anfrage, und dessen Beschluß ein-

---

22) Lieber: „untereinander" oder „zu einander."

hole. In Preußen äußert sich dabei noch die Trennung der Person des Inquirenten und der des Decernenten, welche auch im Criminal-Processe, wie in dem bürgerlichen, verordnet ist, folgereich. In angemessenen Grenzen ist diese Maaßregel zu empfehlen, nur darf sie nicht so weit gehen, daß die erforderliche Selbstständigkeit des Inquirenten, der einen durchdachten Plan zu verfolgen hat, und die nothwendige Beschleunigung der Sache darunter leide.

VI. Von dem Verhältnisse der Polizei-Behörden zur richterlichen Gewalt.

Da bei der Polizei nicht die Gewalt, sondern die dieselbe ausübenden Behörden genannt sind, so scheint es passend, auch bei der richterlichen die entsprechende Bezeichnung zu wählen. Wenn überhaupt die Gewalt etwas allgemein Abstractes ist, das auf dem Standpunct, wo wir uns hier befinden, bereits seine feste concrete Gestaltung in dem Organismus der Behörden erlangt hat, so genügt die einfache Rubrik: „von dem Verhältnisse der Polizei-Behörden zu den gerichtlichen.“ [23])

Nicht ganz richtig ist die Fassung des Art. 18. „Alle Polizei-Behörden sind verpflichtet — den Verbrechen — vorzubeugen, die Ausführung derselben zu verhindern, und nach begangener That die Ausübung der Strafgerechtigkeit zu unterstützen.“ Jedenfalls wird hier vorausgesetzt, „und wenn solche Verhinderung oder Vorbeugung nicht möglich war, oder, wenn, der Bemühungen der Polizei ungeachtet, die That be-

[23]) Vergl. den Hannov. Entw. Buch I. Tit. I. Cap. III.

gangen worden." Durch eine Sonderung der verschiedenen Thätigkeiten der Präventiv-Polizei, und derjenigen, wo dieselbe theils die Strafgerichte unterstützt, theils selbst als sog. Criminal-Polizei allein, oder in Concurrenz mit dem Untersuchungs-Gerichte handelt, wird sich jedes Bedenken heben.

Im Art. 19 möchte ich, statt: „der gehörigen Untersuchungs-Richter" vorschlagen: „das zuständige Untersuchungs-Gericht." Der Inquirent wird erst ernannt, wenn das Gericht Veranlassung erhält, die Untersuchung einzuleiten, und obschon unter dem Richter, hier und überall, nicht das Individuum, sondern die moralische Person des Gerichts gemeint ist, so daß ein Mißverständniß kaum möglich ist, so ist doch die objective Bezeichnung vorzuziehen. Ferner statt: „die von dem Verbrechen zurückgelassenen Spuren" wäre zu setzen: „die zurückgebliebenen Spuren des Verbrechens" was sich von selbst rechtfertigt.

Bei Art. 19 Nr. 2 a. E. „wonach der von der Polizeibehörde Verhaftete unverzüglich an das zuständige Gericht auszuliefern ist," hat der Hannov. Entwurf Art. 46 Nr. 6 (der unverkennbar den Würt. sich zum Muster genommen) die Bestimmung: „jeden, wegen eines Verbrechens Ergriffenen binnen 24 Stunden dem Untersuchungsrichter auszuliefern." Der Würt. Entwurf scheint durch das Wort „unverzüglich" andeuten zu wollen, daß eine so lange Frist nicht gestattet werden solle. Allein auch das „unverzüglich" muß nothwendig von der Möglichkeit verstanden werden, und so wie bei der Bestimmung eines Maximum der Zeit es nicht zur Entschuldigung dienen könnte, wenn dieses unnöthigerweise erschöpft würde, so kann bei der entgegengesetzten Bestimmung es unvermeidlich sein, den Verhafteten wenigstens so lange zurückzuhalten, z. B. wegen der Schritte, welche Art. 20 vorschreibt, wobei ich noch die Herstellung der Identität der Person als Zweck erwähnt wünschte. So scheint mir die Bestimmung des Entwurfes genügend, da man überhaupt dem gewissenhaften Ermessen etwas anheimstellen muß. Doch sind Manche, besonders gegen die Polizei-Behörden, ängstlich und mißtrauisch. Man könnte setzen „unverzüglich und jedenfalls innerhalb 24 Stunden."

Erste Abtheilung.

Von dem Verfahren in Strafsachen, worin die Entscheidung an das Ober-Gericht gehört.[24])

Erster Titel.

Von den Straf-Gerichten.

Erstes Kapitel.

Von der Zuständigkeit der Straf-Gerichte.

I. Von dem allgemeinen Gerichtsstande.

Die Lehre von den Gerichtsständen ist hier zweckmäßig auf einfache Bestimmungen zurückgeführt, welche wenig Stoff zu Bemerkungen übrig lassen.

Der Art. 22 gedenkt nicht des versuchten und des nur beendeten Verbrechens, doch mag hier die Wissenschaft, mit Zugrundlegung des Strafgesetzbuches hinreichen, um Zweifel zu entfernen.

Art. 23 a. E. des ersten Satzes dürfte statt: „so fern nicht einem andern Gerichte — die Untersuchung von dem Obergerichte aufgetragen worden ist, zu setzen sein: „aufgetragen wird." Durch letzteres, durch eine erst zu gewärtigende höhere Entscheidung wird nämlich ein Zweifel beseitigt, der gar nicht entstehen kann,

---

[24]) Diese Form ist ungewöhnlich. Einfacher: „dem Ober-Gericht zusteht."

wenn die Untersuchung bereits einem der mehreren concurrirenden Gerichte aufgetragen worden ist.[25])

Art. 24 erster Satz: „Wegen im Auslande begangener Verbrechen — hat das inländische Gericht, in dessen Bezirk der Angeschuldigte zuletzt seinen Wohnort hatte, die Untersuchung zu führen.“ Wenn der Sinn dieser ist, daß, falls der schuldige Inländer unmittelbar nach der Rückkehr aus dem Auslande in dem Königreiche zur Verantwortung gezogen werden solle, es alsdann auf dessen Wohnsitz, unmittelbar vor der Verübung ankomme, so kann Zweifel für den Fall entstehen, wo er, nach der Rückkehr sich einen neuen Wohnsitz wählt, und dann erst, möglicherweise nach geraumer Zeit, seine Schuld zur Sprache kommt. Hierfür scheint eine jeden Zweifel entfernende Bestimmung wünschenswerth.

Zweiter Satz: „In welchem Falle auswärts begangene Verbrechen von den inländischen Gerichten zur Untersuchung zu ziehen sind, bestimmen die Gesetze.“ Diese Hinweisung auf Gesetze im Allgemeinen scheint nicht ganz folgerichtig in einem Codex, der selbst Gesetze aufstellt, und gerade an der Stelle, wo man die Gesetze über die hier in Rede stehenden Punkte sucht. Jedenfalls würde hier „Gesetze“ einen Gegensatz zu den processualen andeuten, der näher zu bezeichnen wäre, z. B. „bestimmen die Strafgesetze,“ oder „ist durch besondere Gesetze bestimmt.“

Der Art. 26 ermächtigt die Ober-Gerichte in zwei Fällen die Untersuchung einem andern als dem ordentlichen Richter aufzutragen, und dagegen läßt sich nichts einwenden, besonders da hier, wie überall auf diesem Gebiete die Ermächtigungen nicht Befugnisse sind, von

[25]) Vergl. Hannov. Entwurf, Art. 25.

denen nach Belieben Gebrauch gemacht werden könnte, oder nicht, sondern Verpflichtungen, wie z. B. Nr. 2 in den Fällen, wo auch eine Ablehnung des Gerichts begründet ist. Von selbst versteht sich nun, daß in andern Fällen das Ober-Gericht nicht hierzu ermächtigt sei. Doch mag es nicht schaden, einmal ausdrücklich zu erklären, was überall anerkannt ist, daß in der Regel Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe, und daher das Ober-Gericht auch hierzu nicht befugt sei außer in folgenden Fällen rc." [26])

Der Art. 29: „Untersuchungen, die von einem unzuständigen Richter geführt worden, sind nichtig, und müssen von dem zuständigen in den gesetzlichen Formen vorgenommen werden" läßt hinsichtlich der Fassung etwas zu wünschen übrig. Die Verbindung von zwei ganz verschiedenen Bestimmungen, von denen sich die letzte von selbst versteht, und als solche hier überflüssig ist, wenn es nicht heißen soll, daß die in Rede stehende für nichtig erklärte Untersuchung wiederholt werden soll, — veranlaßt einen Mißstand, der sich beim Lesen fühlbar macht. Was aber die Sache selbst betrifft, so ist es zwar im Allgemeinen zu billigen, daß auf die Beobachtung der Bestimmungen über die Competenz das größte Gewicht gelegt wird. Allein es scheint bedenklich, in allen Fällen, aus der Incompetenz allein, einen Nichtigkeitsgrund zu entnehmen. Wie selten wird es möglich sein, eine neue Untersuchung vor dem zuständigen Gericht mit genügendem Erfolg einzuleiten, und wie sehr wird dadurch möglicherweise nicht nur das öffentliche Interesse, sondern auch das des Angeschul-

---

[26]) Vergl. auch die Amendements zu Art. 36 des Hannov. Entwurfes.

digten beeinträchtigt. Es sei erlaubt, hier auf die durch die Erfahrung bewährte, zweckmäßige Unterscheidung hinzuweisen, welche die Preußische Criminal-Ordnung §. 21, 22 zwischen Gerichten, welche überhaupt gar nicht für die Criminal-Rechtspflege zuständig sind, und solchen aufstellt, die zwar mit der Criminal-Jurisdiction überhaupt versehen, aber nicht für den fraglichen Fall zuständig sind. In dem ersten Falle der sog. objectiven Incompetenz tritt stets Nichtigkeit ein (und dies gilt auch rücksichtlich der Urtheilsfällung), in dem andern hingegen, der sog. subjectiven Incompetenz, soll, wenn nicht in dem Verfahren selbst ein Grund der Nichtigkeit liegt, wegen bloßer Unzuständigkeit, rücksichtlich der fraglichen Untersuchungssache, keineswegs die Nullität, und die Nothwendigkeit einer nochmaligen Untersuchung eintreten. Dabei bleibt Ordnungsstrafe besonders im ersten Falle und sonstige Verantwortung, wegen gestifteten Nachtheiles vorbehalten.

III. Von Ablehnung der Gerichts-Personen.

Der Entwurf bekundet hier eine dankbar anzuerkennende Schonung, und der Inhalt von Art. 32—34 scheint durchaus angemessen. Der Hannov. Entwurf Art. 38 zählt die Recusationsgründe ausführlicher auf; aber diese lassen sich sämmtlich auf die beiden einfachen Sätze zurückführen, welche der Würt. Entwurf angiebt, ja letzterer ist eben dadurch, daß er allgemeine Principien aufstellt, unter welche viele Fälle und Anwendungen subsumirt werden können, günstiger, als jener, der auf einige bestimmte Fälle das Recht der Perhorrescenz beschränkt. Zu billigen ist auch die Bestimmung Art. 35 f., welche dem Richter (oder anderen bei den gerichtlichen Handlungen zuzuziehenden Personen) die Pflicht auferlegt,

sich selbst der Thätigkeit zu enthalten, und gebührende Anzeige zu machen, wenn ihnen bekannt ist, daß Gründe eintreten, die ihre Unpartheilichkeit zweifelhaft machen, gesetzt auch, und gerade deshalb, daß diese den Betheiligten unbekannt wären; wobei es keinen Unterschied macht, ob diese in dem Verhältnisse zu den Angeschuldigten, oder den Verletzten, liegen. Ferner, wird dort zweckmäßig beantragt, daß unter Umständen der Angeschuldigte fordern dürfe, daß ein dritter Richter seine Gründe eines allgemeinen Mißtrauens zu Protocoll nehme. Endlich fehlt es an einer Bestimmung darüber,[27]) wie fern die von dem abgelehnten Richter in der Zwischenzeit vorgenommenen Handlungen zu Recht beständig seien, oder nicht. Nach gestatteter oder mit Erfolg gebrauchter Recusation ist natürlich der abgelehnte Richter als incompetent zu betrachten, und zwar nicht mit der Möglichkeit des dennoch gültigen Verfahrens, die so eben bei der Unterscheidung zwischen subjectiver und objectiver Incompetenz erwähnt worden ist, da die Perhorrescenz wesentlich einem andern Gesichtspunkte angehört. Ferner wird unbedingt Nichtigkeit eintreten, wenn die Ablehnung aus dem zweiten Grunde erfolgt: „wenn sich der Richter gesetzwidriger Handlungen bei der Untersuchung schuldig oder verdächtig gemacht hat," denn hier handelt es sich ja unmittelbar um Gründe, die ohne Perhorrescenz der Rechsbeständigkeit des Verfahrens entgegentreten. Aber weiter darf man, wenigstens nicht ohne Ausnahme, wohl keineswegs gehen.

Wie soll es gehalten werden, wenn so viele Mitglieder des obersten Gerichtshofes abgelehnt werden, daß die Zahl der zu einem Erkenntniß erforderlichen Richter nicht mehr vorhanden ist? Der Hannov. Entwurf Art. 41

---

[27]) Denn die Analogie von Art. 35 Nr. 2 ist nicht ausreichend.

läßt dann das Urtheil von dem Spruchcollegium der Landes-Universität einholen.[28])

IV. Von nothwendiger Entschlagung der Amts-Verrichtungen.

Der Bestimmung des Art. 35 ist bereits mit Beifall gedacht worden. Der Ausdruck „Entschlagung" und im Texte „entschlagen" scheint mir nicht würdig. — Statt „Von Amtswegen verbunden — anzuzeigen" möchte ich setzen: „ist verbunden, von Amtswegen anzuzeigen" — wenn man nicht das „von Amtswegen" ganz weglassen will, was ich empfehle. Die Verbindlichkeit der Anzeige liegt hier nicht im Amte, sondern in dem Gesetze, welches dieselbe zur Pflicht macht.

Zweites Kapitel.

Von den zu Besetzung des Untersuchungs-Gerichts erforderlichen Personen, deren Eigenschaften und Verrichtungen.[29])

I. Von der Besetzung des untersuchenden Gerichts.

Der Art. 36 erwähnt unter den Personen, die zur gehörig besetzten Gerichtsbank nothwendig sind, nicht des Protocollführers, sondern nur des Richters und der zwei Beisitzer (vergl. Art. 33, 38). Obgleich nun Art. 40 insbesondere des Protocollführers und zwar in einer eigenen Nummer getrennt von dem Richter und den Scabinen gedenkt, so ist dieses doch nicht für ein bloßes Uebersehen, oder eine Ungenauigkeit zu halten, vielmehr

[28]) Ueber diese ganze Lehre ist zu vergleichen: Gans, a. a. O. S. 277 f.

[29]) Statt des letztern Wortes möchte ich „Obliegenheiten" oder „Verpflichtungen" wählen.

ergiebt sich aus Art. 44, daß man nicht stets einen eignen Protocollführer für nöthig erachte.

Hier heißt es: „Das Protocoll kann entweder von dem Untersuchungs-Richter, oder von einer andern Gerichts-Person geführt werden."

Hiergegen muß ich mich aber freimüthig erklären. Bei den doppelten Beschränkungen, welche das Untersuchungs-Princip und dasjenige der Schriftlichkeit enthalten, wird es unerläßlich, die möglichst größten Gewährleistungen eines rechtlichen Verfahrens zu geben. Beruht doch jeder weitere Schritt und das Erkenntniß gerade auf der Grundlage der schriftlich aufgezeichneten Verhandlungen, und unsere Zeit, die hier weit größere Anforderungen stellt, darf mindestens nicht hinter dem älteren gemeinen Recht zurückbleiben, welches neben dem Richter und dem Actuar, noch Schöppen und zwar für manche Handlungen mehr als zwei verlangt. Freilich erledigt sich in so fern unser Bedenken, als nach Art. 45 „die Gerichts-Beisitzer aus der Zahl der Mitglieder des Bezirks-Gerichts genommen werden." Allein schon hier können, statt derselben, zu auswärtigen Handlungen (die, wie die locale Beaugenscheinigung, für Herstellung des Thatbestandes nicht selten zu den präjudicirlichsten gehören) „Mitglieder des Gemeinde-Raths" zugezogen werden, und wie oft wird nicht, wenn sich mehrere Untersuchungssachen häufen, und da das Gericht sich nicht blos auf solche beschränkt, eine Vertretung dieser Art nothwendig werden?" Ferner dürfen überhaupt nach Art. 37 a. E. „statt der Beisitzer, andere rechtliche Männer beigezogen werden." Auch ist es rathsam, jeder Anfechtung der Protocolle möglichst zu begegnen.

Zweckmäßig verordnet Art. 37: „die förmliche Besetzung des Untersuchungs-Gerichts bei allen Handlun-

gen, welche die Begründung eines Beweises zum Zweck haben," ohne Unterscheidung von Handlungen der Haupt-Untersuchung und andern, und ohne dieses auf Beweise gegen den Angeschuldigten zu beschränken, wie dieses der Hannov. Entwurf Art. 11 gethan hat.[30])

Eine Eidesformel, welche der Hannov. Entwurf für den Stellvertreter des Protocollführers angiebt, ist für keines der Gerichts-Mitglieder aufgestellt, und es scheint, da diese ein für allemal als Beamte verpflichtet sind, hierzu auch kein Bedürfniß zu bestehen. Das Erforderniß selbst ist Art. 38 ausgesprochen.

II. Von dem Untersuchungs-Richter.

Art. 39. „Der Untersuchungs-Richter hat unter Aufsicht des ihm vorgesetzten Gerichtes, die Untersuchung den Gesetzen gemäß zu führen."

„Unter Aufsicht des ihm vorgesetzten Gerichtes" dürfte wegbleiben. Wird darunter mehr als die von selbst sich verstehende Ober-Aufsicht, wird eine besondere für die specielle Untersuchung verstanden, so tritt diese (die Fälle nothwendiger Anfragen, Art. 16 abgerechnet,)

---

[30]) Wogegen Gans a. a. O. S. 272 f. gegründete Bemerkungen vorbringt. Doch läßt sich erinnern, daß es zu Gunsten der Unschuld ꝛc. nicht eines ausdrücklichen Vorbehaltes bedürfe, da es sich von selbst versteht, daß alle die aufgestellten Erfordernisse hinsichtlich der Form und des Inhalts der Beweise sich auf die Wirksamkeit bei der Verurtheilung beziehen, so daß, wenn hier etwas fehlt, es stets dem Angeschuldigten zu Statten kommen muß. Da indeß das Ergebniß einer gerichtlichen Handlung, und ob dies für oder gegen den Angeschuldigten sein werde, nicht im Voraus bekannt ist, so folgt die Nothwendigkeit, in allen Fällen ohne Unterschied für die gehörige Besetzung der Gerichtsbank zu sorgen.

der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit des Gerichts entgegen, oder sie ist eine Forderung, der nicht genügt wird. Die nächste Aufsicht liegt wohl dem Gerichtsvorstande und dem Gesammt-Gerichte ob.

„Den Gesetzen gemäß" will ich nicht gerade für überflüßig erklären, obgleich diese Bestimmung eben der Hauptinhalt des ganzen Proceßgesetzbuches ist. Aber jene Berufung auf die Gesetze, dürfte statt der abstracten Allgemeinheit, wohl bestimmter auf dasjenige statt finden, was hier dem Richter vorgeschrieben wird, also etwa: „nach den Vorschriften gegenwärtiger Straf-Proceß-Ordnung."

Zu dem zweiten Satze des Art. 39, den der Hannov. Entwurf Art. 15 fast wörtlich adoptirt hat, macht Gans[31]) ein Amendement, welches Beachtung verdient.

III. Von dem Protocoll-Führer.

Dieser ist, wie bemerkt, nicht als besonderer Beamter, aber doch überhaupt nothwendig.

In Art. 41, Satz a. „darf kein Umstand ausgestrichen werden," dies ist nicht ganz gut ausgedrückt. Umstände werden weder geschrieben, noch gestrichen. Eine andere Redaction wird dies leicht verbessern, wo denn am Schluß statt: „alle Veränderungen oder Zusätze sind besonders zu bemerken" deutlicher gesagt werden dürfte: sind, als Fortsetzung des Protocolls aufzuzeichnen.

Als etwas zwar Aeußerliches, aber doch nicht Gleichgültiges möchte ich erinnern, daß schon hier das

---

[31]) statt „besonders für die Treue — der Protocolle verantwortlich: jedenfalls — verantwortlich." S. 275.

Erforderliche über Ordnung, Heftung und Paginirung, auch wohl Rotulirung der Acten verordnet werden könnte. (Vergl. Hannov. Entwurf, Art. 23.) Manche Gesetzgebungen, z. B. die Bairische, schreiben noch besondere Formalitäten vor, um dem Herausnehmen oder Einschalten von Blättern vorzubeugen, z. B. den Namenszug des Inquirenten auf jeder Seite, die besondere Heftung und Sieglung der Hauptprotocolle rc.

IV. Von den Gerichts-Beisitzern.

V. Allgemeine Vorschriften.

Letztere, über die im Untersuchungs-Verfahren, wie es auch hier aufgestellt ist, nothwendige Bewahrung des Amtsgeheimnisses, geben zu Bemerkungen keinen Anlaß. Nur hinsichtlich der Ordnung dürften No. II. III. u. IV. als Unterabtheilungen unter No. I. und nicht dieser coordinirt stehen.

Ferner würde ich vorschlagen, das zweite Kapitel zum ersten, und umgekehrt, zu machen. Die Besetzung des Gerichts, und die Eigenschaften der erforderlichen Personen sind das Allgemeine, für alle Fälle Geltende; die Zuständigkeit ist das Besondere, sich auf den gegebenen Untersuchungs-Fall Beziehende, was erst auf jener Grundlage in Betracht kommt.[32])

Drittes Kapitel.

Von den Untersuchungs-Gefängnissen.

Hier ist zugleich von der Behandlung der Gefangenen die Rede. Die Bestimmungen sind zweckmäßig

---

[32]) Mein Lehrb. des Criminal-Processes, §. 30 f., 39 f., 48 f.

und human, insbesondere ist gegenüber mancher neueren Gesetzgebung zu loben, daß Art. 51 ausdrücklich erklärt, die Verhafteten sollen zur Arbeit niemals gezwungen — vielmehr ihnen solche nur auf ihr Verlangen — gestattet werden, [33]) und daß Art. 54 die Ahndungen der Ungebührlichkeiten des Gefangenen in der Regel durch ein Erkenntniß des Bezirks-Gerichts bedingt und nur ausnahmsweise und beschränkt, dem Untersuchungs-Richter zu verhängen erlaubt, auch, daß dabei körperliche Züchtigungen ausgeschlossen sind. [34])

Weshalb nach Art. 56 nur am Schlusse des ersten Verhörs, der Gefangene über etwanige Beschwerden wegen seiner Behandlung zu befragen sei, sehe ich nicht gut ein. Zwar soll er dabei über die Befugniß belehrt werden, eintretenden Falles seine Beschwerde anzubringen; aber erfolgreicher ist eine öftere Befragung, auch bei den weiteren Verhören, die, von einem Vertrauen erweckenden Richter ausgehend, einen nicht selten schüchternen Angeschuldigten mehr ermuthigen wird.

Der Besuch der Gefängnisse durch den Richter „wenigstens einmal des Monats" scheint nicht hinreichend. Zwar spricht das „wenigstens" so viel aus, daß es hierbei nicht sein Bewenden haben müßte, aber doch, daß es so sein dürfe. „Oefter" oder „von Zeit zu Zeit und wenigstens" möchte ich hinzusetzen. Ob hier der

---

[33]) Gegen die durchaus nicht gerechtfertigte Verfahrensweise, welche Temme, Commentar über die wichtigeren §§. der Preuß. Crim. O. Berlin 1838 S. 31 anpreiset, habe ich mich an einem andern Orte erklärt.

[34]) Hier macht der Hannov. Entwurf, der sich übrigens gleichfalls den Würtenb. Entw. zum Muster genommen, mehrere Rückschritte. Vergl. auch Gans a. a. O. zu Art. 81.

Untersuchungs-Richter im engsten Sinn, d. h. der Inquirent in Beziehung auf den fraglichen Gefangenen oder überhaupt ein Mitglied des Gerichts verstanden werde,[35]) kann zweifelhaft erscheinen. Die Worte „der Untersuchungs-Richter mit Zuziehung einer Gerichtsperson — und „die ihm untergebenen Gefängnisse" könnten für erstere Auslegung sprechen; allein Art. 52 läßt sich für das zweite geltend machen, da natürlich auch der Inquirent Mitglied des Gerichts ist, und die besondere Erwähnung eines solchen nicht einen Gegensatz, sondern wohl nur die Nothwendigkeit von zwei Personen andeuten soll. Von unläugbarem Nutzen, auch für die Untersuchung kann der Besuch des Inquirenten selbst sein, und möglicher Mißbrauch, den wir ohnehin nicht vermuthen dürfen, wird durch die Anwesenheit der andern Gerichts-Person entfernt: für den speciellen Zweck, den der Art. 56 im Sinn hat, kann aber die Entfernung des Inquirenten zuweilen rathsam sein.

„Die Gefängnisse unvermuthet besuchen," will mir nicht recht zusagen. Der Richter ist hier das handelnde Subject; aber er weiß, was er thut: das unvermuthet besuchen, was nach den Worten auf ihn geht, soll sich auf das Object beziehen: aber dann würde es doch auch nur gezwungen auf die Gefängnisse gehen, da es vielmehr die Gefangenen und die Gefangenwärter sind, ohne deren Vermuthen der Besuch statt findet.[36])

---

[35]) Indem etwa nach einem Turnus die Beamten dieses Geschäft ausführen, oder jedem Mitgliede „gewisse" Gefängnisse „untergeben" sind.

[36]) Ich muß mich hier und sonst gegen den Verdacht kleinlicher Tadelsucht verwahren, wenn ich auch einzelne Worte der

Dieses ganze Kapitel hat aber in der Abtheilung von dem Verfahren nicht seine passende, und jedenfalls eine zu beschränkte Stellung in der Abth.: „Von dem Verfahren in Strafsachen, wo die Entscheidung dem Ober-Gericht zusteht," und in dem Titel: „Von den Straf-Gerichten." Passender erhielt es seinen Platz nach der Einleitung und ehe von dem Verfahren gesprochen wird. Ich beziehe mich auf das, was ich früher hierüber angedeutet habe.

Kritik unterwerfe. Zunächst sind diese nicht unerheblich, und jedenfalls ist die größte Vorsicht und richtige Wahl des Ausdrucks bei einem Gesetzbuche zu fordern; wir Juristen dürfen nicht hinter Andern zurückstehen. Dann giebt eine so gelungene Arbeit, wie die vorliegende, nicht so viel Gelegenheit rücksichtlich des Stoffes, als der Form zu bescheidenen Ausstellungen. Soll die Kritik etwas nützen, so muß sie begreiflicher Weise das hervorheben, was zu solchen Anlaß giebt; des Lobenswürdigen ist zu Viel, um es bei jedem einzelnen Satze zu wiederholen.

Anmerkung. Am Ende des Bandes sind diejenigen Artikel des „Entwurfs" abgedruckt, auf welche die „Kritik" ohne nähere Angabe des Inhalts Bezug nimmt. D. H.

Zweiter Titel.

Von dem Gang der Untersuchung und den Bestandtheilen des Untersuchungs-Verfahrens überhaupt.

Erstes Kapitel.

Von der Veranlassung und dem Anfange der Untersuchung.

Wir kommen nun zu dem Theil des Entwurfes, bei dem es sich vorzugsweise um die Grundlagen handelt. Forderungen entgegengesetzten Inhalts werden von verschiedenen Standpunkten aus aufgestellt, und es sind Principienfragen, die hier der Lösung entgegensehen. Am Wenigsten freilich ist dies noch der Fall bei dem gegenwärtigen Kapitel, dessen Inhalt als der Voruntersuchung angehörig, auch bestehen bleibt, wenn das Haupt-Verfahren in anderer Form statt findet, mehr aber bei dem folgenden Kapitel. Ich beziehe mich auf die Einleitung zu diesen Bemerkungen, und lege bei der weitern Kritik dasjenige zu Grunde, was die Gesetzgebung selbst als Princip aufgestellt hat. Der Entwurf soll hiernach nicht mit irgend einer auf wesentlich andere Voraussetzungen gegründeten Gesetzgebung verglichen, sondern auf seiner eigenen Grundlage weiter geprüft werden. Indem aber eben diese nach dem Ansprüchen der Zeit einige Annäherung an die andern — von manchen Seiten mehr beliebten Formen

des Verfahrens zu erkennen giebt, so wird es auch bei der Prüfung gestattet sein, über die angegebenen Schranken, wo es nöthig erscheint, einigermaßen hinauszugehen.

Was zunächst die hier aufgestellten Bestimmungen über die Veranlassung einer (Vor-) Untersuchung betrifft, die wir mit demjenigen, was als gemeinsames Ergebniß der Rechtsbildung, aus verschiedenen Quellen, anerkannt ist, übereinkommen sehen, so können und sollen diese nicht durchaus erschöpfend sein. Gerade hier darf dem verständigen Ermessen eine gewisse Freiheit eingeräumt werden, und es treten hier manche Regeln ein, die nicht lediglich aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft geschöpft, sondern durch die Klugheit und Erfahrung, immer natürlich auf der objectiven Grundlage der Gerechtigkeit, der Beobachtung der gesetzmäßigen Pflichten der Beamten und solcher Rechte der Bürger geboten werden.

Dies gilt z. B. gleich für den Art. 57, nach welchem der Richter zu Eröffnung einer Untersuchung verpflichtet ist, so bald er die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit eines begangenen Verbrechens erlangt hat. Denn wo diese Wahrscheinlichkeit eine genügende sei oder nicht, wird sich, aller Sorgfalt ungeachtet, nicht ganz durch Gesetze entscheiden lassen. Indem ich aber solche Freiheit für den Richter, der für den rechten Gebrauch verantwortlich ist, in Anspruch nehme, setze ich voraus, daß hier zunächst von der Vorbereitung oder Voruntersuchung, von der Herstellung der Bedingungen einer eigentlichen Untersuchung die Rede sei, über deren Zuläßigkeit danach erst besonders entschieden werde, und dann, daß diese praktische Ansicht die Gesetzgebung auch hier nicht abhalte, so viel als möglich und zweckmäßig erscheint, wenigstens durch Bezeichnung der nothwendigen

Grenzen ausdrücklich vorzuschreiben. Wird dieses zugestanden, so kann es nicht darauf ankommen, daß die eine oder andere der hier getroffenen Bestimmungen, noch eine Ergänzung zulasse, oder in andern Gesetzgebungen genauer dargelegt sei, weil in diesem Gebiet, wo noch nicht die eigentliche Form und der Gang des rechtlichen Verfahrens vorgeschrieben ist, wo es auf vorsichtiges, schonendes, aber auch unter Umständen schnelles Handeln und verständige Wahrnehmung dessen, was der Augenblick bietet, auf die kluge Wahl erlaubter Mittel zum gerechten Zweck ankommt, wo sich endlich bei der Thätigkeit der Gerichtsbehörde, auch die polizeiliche Seite geltend macht, nichts ausgeschlossen ist, was die Fortschritte der Untersuchungs-Kunde [37]) lehren, so fern nicht ausdrückliche Beschränkungen erklärt, oder durch die Umstände geboten sind.

Zu Art. 57 dürfte für den ersten Satz der Art. 2 angeführt und der zweite Satz — der die Ausschließung des Verfahrens von Amtswegen für gewisse Fälle andeutet, bestimmter, als es geschehen, als Ausnahme angegeben, und statt der „besondern gesetzlichen Vorschrift" auf die betreffenden Artikel des Strafgesetzbuches, zugleich mittelst Allegirung Bezug genommen werden.

Bei Art. 58 über die Befugniß des zur Klage Berechtigten, dieselbe „in so lange" [38]) als ein Erkenntniß in der Sache noch nicht beschlossen ist, zurückzunehmen — vermißt man eine Bestimmung, wie es zu halten sei,

[37]) Bei dieser Gelegenheit sei es erlaubt, auf v. Jagemann's: Handbuch der Untersuchungskunde, Frankf. 1837 aufmerksam zu machen, womit zu vergleichen ist, meine Anzeige desselben in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik, 1839, S. 38—40.

[38]) Diese Ausdrucksweise wünschte ich geändert.

wenn mehrere Verletzte oder mehrere Mitschuldige da sind, rücksichtlich welcher verschiedene Forderungen und Anträge möglich sind.[39])

In dem Satze, der den Art. 59 eröffnet „zur Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens" dürfte vor dem Worte „Verbrechens" einzuschalten sein „begangenen" oder „verübten."

Anlangend den Art. 63 a. E., so mag es, als im Wesen des Untersuchungs-Processes beruhend, zwar gebilligt werden, daß den Denuncianten nicht eine eigentliche Beweislast treffe, da das, was hier von ihm gefordert werden kann, genügend bestimmt ist. Ob aber nicht unter Umständen eine Caution von ihm, wenigstens wegen Schadens-Ersatzes, zu verlangen sei, stelle ich dahin. Die Vorschrift dieses Artikels weicht erheblich von gemein- und landes-rechtlichen Sätzen (z. B. Preuß. Crim. O. §. 115) ab.

Art. 66. „Giebt sich Jemand selbst als Verbrecher vor Gericht an." Ich schlage vor: „Giebt Jemand sich selbst als Urheber oder Betheiligten einer von Amtswegen zu untersuchenden Handlung an." Eine solche Anzeige kann (und soll) auch in Fällen statt finden, wo nicht sofort von einem Verbrechen die Rede, vielmehr, ob solches vorhanden sei, erst zu untersuchen, und wo die Absicht des sich Meldenden gar nicht diese ist, sich als Verbrecher, sondern nur überhaupt als Thäter, Urheber rc. anzuzeigen, z. B. in einem behaupteten Falle der Ausübung gerechter Nothwehr.[40])

---

[39]) Bekanntlich ein sehr bestrittener Punkt. Zu allegiren war das so eben amtlich herausgegebene Strafgesetzbuch (1839), welches ich nun statt des Entwurfes citire: Art. 134 — 136.

[40]) Der Hannov. Entwurf, Art. 84 sagt: „Thäter eines Verbrechens," aber auch dies beseitigt nicht hinlänglich

Zu Art. 70 möchte hinsichtlich der nothwendigen Anzeige an die Dienstbehörde, wenn eine Untersuchung gegen einen öffentlichen Diener bevorsteht, mindestens eine Bezugnahme auf Art. 445 a. E. beizufügen sein.

Zweites Kapitel.

Von Erhebung des Thatbestandes.

Erster Abschnitt.

I. Von Erforschung der Spuren eines Verbrechens und den Anzeigen gegen den Thäter überhaupt.

Was hier und in dem Folgenden vorgetragen wird, gehört zu der eigentlichen Voruntersuchung, und soll die Grundlagen der Einleitung der Haupt=Untersuchung liefern. Ich wiederhole den Wunsch, diese beiden Theile des Verfahrens möglichst zu trennen, so daß auch durch ein Erkenntniß über die Versetzung in den Stand der Anschuldigung die Trennung äußerlich sich bekunde.[41]) Daß dieses nicht eine bloße Form, sondern eine wesentliche Gewährleistung individueller, anzuerkennender Rechtsanforderungen und des rechtlichen Verfahrens überhaupt sei, darf hier nicht erst ausgeführt werden.

Ueber den Inhalt der Bestimmungen muß ich das vorhin Bemerkte wiederholen; es sind meist Anweisun=

---

jenen Mangel. Denn, ob die That oder Handlung ein Verbrechen zu nennen, und überhaupt von Amtswegen zu rügen sei, ist noch nicht entschieden.

[41]) Dann dürfte auch eine Vertheidigung zu gestatten sein. Dies gründet sich auf altes Herkommen. (defensio pro avert. inquis. specialis) Vergl. Hannov. Entwurf, Art. 109 f.

gen für den Untersuchungs-Richter, die vornämlich, was das Folgende betrifft:

II. Besonders zu Berichtigung des Thatbestandes,

durch die Beschaffenheit des zu untersuchenden Gegenstandes, und mancherlei mehr technischen als juristischen Voraussetzungen bedingt werden, und bei denen die gesetzlichen Vorschriften nicht als ausschließende und beschränkende gelten können. Das Wenigste, was der Richter unter gegebenen Umständen thun kann und muß, ist die Befolgung der hier nur allgemein angegebenen Verordnungen; meist wird er mehr schon in so fern zu thun haben, als die concrete Anwendung der nur abstract zu ertheilenden Regeln, eine umfassende und durch Umsicht geleitete Thätigkeit erfordert. Hier ist die Praxis eine stete Schule, und eine sich immer erneuernde Quelle, und das Gesetz rechnet nothwendig auf deren Benutzung.

Deshalb bleibt hier nur wenig zu erinnern.

Art. 73 (Satz 2) „Ist der Todte Niemanden bekannt.“ Dies scheint zu viel gesagt, obschon der Sinn deutlich und richtig ist. Wo ist die Grenze? da doch die öffentliche Aufforderung [42]) von der Voraussetzung ausgeht, daß er Jemand bekannt sein werde. Ich würde etwa setzen: „Findet sich an dem Orte der zu veranstaltenden Beaugenscheinigung Niemand, der den Todten kennt,“ oder: „kann zur Zeit und am Ort der Untersuchung Niemand ermittelt werden, welcher den Todten kennt.“

---

[42]) Eine solche ist zwar nicht erwähnt, aber doch der Zweck der Bekanntmachung, damit Jeder, der hierzu im Stande ist, die erforderlichen Mittheilungen mache.

Art. 75: „Bei vorgefallener Kindestödtung ist — vorzüglich zu untersuchen, ob das Kind lebendig geboren sei." Letzterer Umstand wäre aber schon vorauszusetzen, wenn man von einer Kindes-Tödtung sprechen dürfte, was in dieser Periode des Verfahrens wenigstens nicht regelmäßig geschehen kann. Ich würde, entsprechend dem ganz richtig gefaßten Anfang des Art. 72 („Ergeben sich Anzeigen einer Tödtung"), ungefähr folgende Redaction vorschlagen: „Waltet der Verdacht einer Kindes-Tödtung ob, so ist — stets auch zu untersuchen, ob das Kind lebendig geboren worden sei."

Eben so Art. 76 statt: „bei Vergiftungen" „bei dem Verdacht einer Vergiftung" — Statt: „daß das Gift selbst in dem Körper aufgesucht" lieber: „daß die Spuren des Giftes oder anderer als solches wirkenden schädlichen Substanzen."

Meine Gründe sind diese: Bekanntlich ist es insbesondere bei Arsenik-Vergiftungen möglich, daß die nachtheiligen Folgen, selbst der Tod eintreten können, ohne daß der Giftstoff in dem Körper zurückbleibt, wenn er z. B. alsbald durch Erbrechen ausgesondert ist. Die Spuren der Wirkungen können hier entdeckt werden, obschon nicht immer der Stoff vorgefunden wird. Ferner: nicht blos eigentliches Gift (dessen gerichtsärztliche Definition ohnehin schwierig ist), sondern auch andere, zum Theil nicht chemisch, sondern mechanisch wirkende Substanzen, als: gestoßenes Glas ꝛc. kommen hier in Betracht, wie denn auch die Fortsetzung des Art. 76: „verdächtige Substanzen" nennt. Demzufolge dürfte endlich statt „chemisch geprüft" zu setzen sein: „nach den Grundsätzen der Wissenschaft geprüft."

Es versteht sich, daß nicht allgemein eine solche oft längere Zeit erfordernde Prüfung in Gegenwart des

Richters angestellt werden könne, und diese wird, abgesehen von der Controle über die Identität der Objecte, für die Sache selbst und für das, was Sachverständige technisch beobachten, und als Ergebniß befunden, nicht von Einfluß sein. So kann denn der Zusatz, den hier der Hannov. Entwurf Art. 92 macht, „so weit es thunlich ist, in Gegenwart des Richters" für entbehrlich erachtet werden, da es eine sich empfehlende allgemeine Regel ist, daß die Herstellung des objectiven Thatbestandes, in ihrem ganzen Umfang, auch wenn sie mit Zuziehung von Sachverständigen geschieht (Art. 74), eine gerichtliche Handlung sei, und nur mit Ausnahmen, die jedoch als nothwendig anzuerkennen sind, den Experten allein zu überlassen sei.

Wenn aber der Entwurf Art. 76 nichts über die von dem Untersuchungs-Richter in solchem Fälle zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln sagt (Vergl. Preuß. Cr. O. §. 167), sondern sich vorsichtig genug ausdrückt: „Der Richter hat — dafür zu sorgen — daß geprüft werde," so bestätigt dieses meine oben geäußerte Ansicht über Bestimmungen dieser Art, und das Verhältniß des Richters zu denselben. Uebrigens hebt sich jedes Bedenken durch Art. 211—213. Auch kann, was über den Augenschein hier gesagt ist, immer nur als Beispiel und Anhaltpunkt gelten.

Auch hier dürfte schon im Allgemeinen der Haussuchung gedacht werden, vielleicht auch, wie fern eine öffentliche Aufforderung, etwa mit Aussetzung einer Belohnung, für die, welche etwas zur Sache Gehöriges anzugeben wissen, statt haben könne.

Zu Art. 85 daß auch der Verdächtige „nach Umständen in der Eigenschaft eines Zeugen über den Vorfall zu vernehmen sei," dürfte entweder, — ausdrücklich

bemerkt werden, daß er nicht verreidigt werden solle, oder mindestens sogleich auf den Art. 86 verwiesen werden, welche diese Ausnahme von der sonstigen Regel der eidlichen Erhärtung, aufstellt. Ob aber diese Regel überhaupt für die Voruntersuchung anzunehmen sei, ist mir zweifelhaft.

Nach Art. 88 scheint es, als wenn der Beschluß des Untersuchungs-Gerichts, die (Vor-) Untersuchung einzustellen, weil zum weitern Verfahren es an Stoff und Kenntnißquellen gebricht, der Bestätigung des Ober-Gerichts bedürfe, welchem berichtliche Anzeige zu erstatten und „sodann bevorbleibt [43]) nach Befinden die nöthigen Verfügungen zu erlassen." Folgerichtig würde dann auch die a. E. des Art. 88 vorbehaltene Wiederaufnahme, „nachdem die Aufhebung erkannt war, wenn sich neue Verdachtsgründe ergeben," einer Anzeige an das Ober-Gericht und dessen Genehmigung bedürfen. Von solcher Maaßregel ist nur ein leichter Schritt zu der von mir gewünschten eines obergerichtlichen Beschlusses für die Einleitung der Haupt-Untersuchung. Einiges, aber nicht in dem Umfange, wie ich es glaube vertheidigen zu können, enthalten Art. 91 f. des jetzt folgenden

Zweiten Abschnittes

Von der Vernehmung des Verdächtigen.

Es soll nämlich allerdings, wenn die Untersuchung die Richtung gegen eine bestimmte Person als mindestens hinreichend verdächtig, annimmt, ein Beschluß von dem Inquirenten gefaßt, Art. 89 — 91, dieser spätestens innerhalb acht Tagen dem Bezirks-Collegium berichtet und von

---

[43]) Wohl deutlicher: „vorbehalten bleibt" oder „obliegt."

dem letzten die Sache weiter geprüft werden; übrigens, was mir nicht recht klar ist, weshalb hier so unterschieden wird, die Bestätigung des gedachten Beschlusses dem Bezirks-Gericht zustehen, Art. 93 — 95, nicht aber die Verfügung der Einstellung des Verfahrens, welche bei dem Ober-Gericht zu beantragen ist, Art. 93. Wie aber die Bestimmungen hier getroffen sind, geben sie keinen Stoff zu Erinnerungen.

Dasselbe gilt von dem weitern Inhalt, „Zweck und Mittel des Verfahrens wider einen Verdächtigen“ Art. 102 — 107, der ohnehin später noch specieller vorgetragen wird.

Drittes Kapitel.

Von der Verhaftung des Angeschuldigten.

Ich bin nicht gerade der Meinung einiger Neuern, welche bei Gelegenheit dieser Lehre eine Schilderung von dem Verfahren nach den deutschrechtlichen Bestimmungen und den Grundsätzen der Praxis machen, wonach man besorgen möchte, es sei hier das wichtigste Gut des Bürgers, dessen persönliche Freiheit, und was sich an dieselbe knüpft, der schrankenlosen Willkühr der Untersuchungs-Richter anheimgestellt. Jedenfalls würden jene, mit denen ich in dem Eifer für das Recht und die individuelle Sicherheit übereinstimme, es zugestehen, daß es theils nicht überall die Schuld der Gesetze, der Mangelhaftigkeit der bestehenden Vorschriften sei, wenn ungerechtfertigte Verhaftnehmungen statt fanden, theils, daß die neueren Gesetze, unter denen der vorliegende Entwurf eine ehrenvolle Stelle einnimmt, hier erhebliche und mit

Dank anzuerkennende Fortschritte bekunden. Allein es bleibt immer, da hier noch nicht von Strafe, sondern nur erst von einem Mittel zum Zweck der Untersuchung und allenfalls zur Sicherung der Strafvollstreckung, also einer eventuellen Maaßregel die Rede ist, einer der folgenreichsten und eingreifendsten Schritte, und man verlangt mit Recht, daß überall nicht mehr in Ansehung der Statthaftigkeit, der Art und der Dauer der Haft zugelassen werde, als die rechtliche Nothwendigkeit gebietet, daß dieses an genaue gesetzliche Vorschriften und Formen gebunden, und mit aller der Schonung und Humanität ausgeführt werde, die mit dem Rechte vereinbar ist.

Ich gebe zu, daß die Aufgabe für die Gesetzgebung sehr schwierig sei, den verschiedenen zum Theil entgegengesetzten und doch auch berechtigten Forderungen zu genügen; so nicht minder, wenn sie möglichst erschöpfende Regeln aufstellen will, als, so fern sie glaubt, Manches dem gewissenhaften Ermessen der Richter überlassen zu dürfen. Letztere werden leicht von beiden Seiten getadelt, indem man entweder zu große Strenge oder im Gegentheil unzuläßige Begünstigung der Angeschuldigten zum Vorwurf macht. Auch in andern Gebieten hört man einerseits den Rigorismus, andererseits eine zu weit getriebene Humanität anklagen.

Ich würde die Nothwendigkeit der Verhaftung wenigstens für die ganze Dauer der Untersuchung nicht als Regel aufstellen, von der nur gewisse Ausnahmen zulässig wären; einen genauen Unterschied zwischen angesessenen, bekannten und sonst nicht übel berüchtigten Personen und Andern aufstellen; die Mittel der Abwendung der Haft erweitern, z. B. zu Art. 122 nicht unbedingt sagen: „Caution durch Eid oder durch Versicherung an Eidesstatt ist in keinem Falle zuläßig,“ vielmehr hier

mindestens so viel gestatten als die Preuß. Crim. Ordn. §. 255 einräumt.

Im Uebrigen will ich, da über diesen Gegenstand in neuerer Zeit viel geschrieben ist, mich weiterer Bemerkungen enthalten. Dieser Punkt gehört zu denen, wo auch Nicht-Juristen bei den Berathungen ein gewichtiges Urtheil haben. Ich beziehe mich auf das, was Mittermaier[44]) und vornehmlich, was Gans zu dem Entwurf für Hannover[45]) erinnert haben. Ohne den gesammten Inhalt dieser Erinnerungen zu vertreten, kann ich doch nicht umhin, auf sie pflichtmäßig aufmerksam zu machen.

Sprachlich finde ich die Worte: „Jede Verhaftung, welche von dem Richter angelegt oder beharrt wird" Art. 113, und: „die Anlegung und Beharrung der Haft" Art. 114 nicht angemessen.

In Art. 119 bei Verhaftung auf fremde Requisition möchte wohl bemerkt werden, daß der Richter sich durch Vernehmungen und auf andere genügende Weise zuvörderst von der Identität der Person zu überzeugen habe.

Sollte nicht auch schon hier, da von Ladungen, Art. 118—120, zwischen der Lehre von der Verhaftung und der Befreiung von letzterer, mittelst Caution, gehandelt wird, des sichern Geleites gedacht werden, von welchem erst später die Rede ist?

---

44) Im Archiv des Crim. R. N. F. 1834. II. Nr. XI. f.

45) Zu Art. 54 f.

Viertes Kapitel.

Von dem Schluß-Verfahren.

Hier wird von dem Schluß-Verfahren überhaupt und von der Vertheidigung gehandelt. So sagen wenigstens die Ueberschriften. In der That aber bezieht sich das hier Vorgeschriebene nur auf die Fälle, wo beides vor dem Untersuchungs-Gericht statt findet. Denn von dem Verfahren, welches in höheren Straffällen bei dem erkennenden Gericht vor sich geht, ist erst in dem fünften Titel und nach der Lehre von dem Urtheile die Rede. Weder die eine noch die andere Stellung vermag ich zu vertheidigen. Zunächst da in dem gegenwärtigen Kapitel das Allgemeine und Gemeinschaftliche vorgetragen wird, worauf dann erst zu den Untersuchungshandlungen zurückgegangen wird, so möchte es vorzuziehen sein, das Schluß-Verfahren auch für die Fälle des Art. 323 f. in dieser Verbindung auszuführen, und man sieht nicht recht ein, weshalb es an zwei Orten und dann jedesmal unter einem andern Gesichtspunkte dargestellt wird. Ferner aber, was die zweite Stellung anlangt, so dürfte die Vertheidigung den Bestimmungen über die Urtheilsfällung nach einer natürlichen Ordnung vorausgehen.

Ueberhaupt aber würde ich vorziehen, dem Schluß-Verfahren wirklich am Schlusse und bevor es zum Urtheil kommt, seinen Platz, wie es denselben in allen Fällen hat, auch im Gesetzbuche anzuweisen, wodurch mindestens logisch der Vortheil entsteht, daß Alles, was bei diesem Verfahren und der Vertheidigung in Betracht kommt, auch bereits vorausgeschickt wäre.

Die Anordnung eines solchen Schluß-Verfahrens erscheint in hohem Grade zweckmäßig. Das gegenwärtige Kapitel beschränkt sich jedoch nur auf geringere Straf-

fälle bei denen in mehrfacher Hinsicht Abweichendes von dem Verfahren in höheren Straffällen bestimmt ist, selbst abgesehen von dem schon erwähnten Unterschiede, ob es vor dem Untersuchungs- oder vor dem erkennenden Gerichte Statt hat. Dem letzteren Verfahren gebührt wohl der Vorzug, und wenn es nicht ausführbar sein sollte, dasselbe allgemein vorzuschreiben, so wäre doch eine größere Ausdehnung zu wünschen. Hier macht nämlich eine fünfjährige Freiheitsstrafe die Grenze zwischen geringern und höhern Straffällen, während oben Art. 11 rücksichtlich der Competenz der urtheilenden Behörden die Grenze schon durch dreimonatliche Freiheitsstrafe, oder einhundert Gulden Buße bestimmt ist; und welche erhebliche Nachtheile sind nicht nach dem Entwurfe des Strafgesetzbuches Art. 29 schon mit der Arbeitshausstrafe verbunden, die von sechs Monaten bis zu sechs Jahren erkannt werden darf!

Wenn nun schon im Ganzen die Begünstigung der sog. förmlichen Vertheidigung zu loben ist, insbesondere daß diese bei allen höheren Straffällen, also wo mindestens fünfjähriger Freiheits-Verlust bevorsteht — (d. h. auch wohl schon wo in thesi das Maximum der gedrohten Strafe hierauf geht) für nothwendig erklärt ist, daß der Angeschuldigte nicht darauf Verzicht leisten darf, Art. 129, so scheint doch darin nicht weit genug gegangen zu sein, daß in andern Fällen, nur auf Verlangen, ein Defensor beigegeben wird, und ich möchte hier eine Ausdehnung der nothwendigen Vertheidigung empfehlen.[46]) Auch dürfte eine Bestimmung, über die

---

[46]) Auch dürfte hier nach dem Muster anderer Gesetzgebungen das Recht der Aeltern, Gatten, Geschwister ꝛc., die Vertheidigung zu verlangen, selbst wenn der Inculpat Verzicht leistet, vorbehal-

dem Angeschuldigten zu ertheilende amtliche Belehrung von seinem Rechte aufzunehmen sein. Anzuerkennen ist aber, daß die Vertheidigung in keinem Falle für unstatthaft erklärt wird. Anstatt „wider seinen Willen," sollte gesetzt werden „wider dessen Willen."

Indem ich überhaupt dem Inhalte dieses Kapitels die volle Gerechtigkeit widerfahren lasse, welche demselben gebührt, so muß ich mich nur gegen Art. 133 Nr. 2 einigermaßen aussprechen. Die Unterredung des Defensors mit seinem Clienten (in so fern letzterer verhaftet ist), soll nicht anders als im Beisein zweier Gerichtsbeisitzer gestattet sein. Es ist bekanntlich viel gegen solche beengende Bestimmungen, die aus einem wenigstens nicht unbedingt gegründeten Mißtrauen hervorgehen, erinnert worden; und fast allgemein verlangt man, daß dem Vertheidiger erlaubt werde, ohne Zeugen sich mit dem Angeschuldigten zu unterhalten. Die neuern Gesetzgebungen stellen zwar sämmtlich jene Beschränkung auf, und verlangen, wenn auch nicht, wie hier geschieht, zwei, aber doch einen Zeugen der Unterredung — natürlich wie auch in unserm Entwurf bestimmt ist, solche „die nicht der Untersuchung angewohnt[47]) haben." Allein es wäre gewiß ohne Nachtheile, und ein schöner Fortschritt, wenn einmal ausgesprochen würde, daß jene Freiheit, entweder als Regel, oder doch wenigstens nach dem Ermessen des Gerichts, und mit Rücksicht auf die besonderen Umstände, eintreten dürfte. Man sollte, je unbefangener und gründ-

---

ten werden. Es versteht sich, daß ein unter Vormundschaft oder in väterlicher Gewalt Stehender niemals für sich allein gültig Verzicht leisten kann.

[47]) beigewohnt haben: oder bei der Untersuchung zugegen gewesen sind.

licher die Untersuchung geführt ist, je mehr alle vorgeschriebenen Bedingungen der Form beobachtet werden, je sicherer mit einem Worte das redliche Bewußtsein des Inquirenten sein kann, um so weniger einen Nachtheil von solcher unbeschränkter Unterredung zu besorgen haben, und in der That, was könnte sie schaden, vorausgesetzt, daß auch der Defensor ein verpflichteter Mann ist, der es nie vergißt, daß er eine Partheisache nicht anders als im Dienste der Gerechtigkeit zu führen habe?[48]) Selbst wenn er seine Pflicht bei Seite setzen, zum Widerruf rathen sollte, was doch kaum als Vermuthung anzunehmen sein dürfte, so würde theils solches Benehmen durch die nächsten gesetzlichen Handlungen aufgedeckt und der Nachtheil beseitigt werden können, theils würden immer, welches auch der Erfolg sein möchte, solche Fälle so sehr zu den Ausnahmen gerechnet werden müssen, daß sie nicht zur Aufstellung der entgegengesetzten Regel hinreichen. Gesetzt aber, man könnte jene Beruhigung nicht hegen, von der ich annehme, daß sie dem Gericht beiwohne, welches in keiner Weise eine Controle zu scheuen haben darf, so würde um so gebieterischer die Nothwendigkeit sich geltend machen, dem Angeschuldigten dieses wichtige Mittel nicht zu verkümmern, sich mit seinem Vertheidiger ohne Zeugen zu besprechen. Ich gebe zu, daß es oft einerlei sein werde, ob die eine oder andere Bestimmung gelte und beobachtet werde. Die Gegenwart von andern Personen wird einen Inculpaten, der zu Beschwerden Grund hat, nicht stets abhalten, sie anzuzeigen: die Entfernung der Zeugen wird nicht stets wichtige Eröffnungen herbeiführen, die dem Inculpaten günstig sind: umgekehrt wird er leichter mit ihm nachthei-

[48]) Mein Lehrbuch des Criminal-Processes, §. 146.

ligen Erklärungen zurückhalten, wenn er nicht mit seinem Vertheidiger allein verhandelt. Aber schon das bloße Dasein Anderer kann das Vertrauen zu dem Vertheidiger schwächen, und dann kommt es nicht gerade auf das Ergebniß für den besondern Fall, sondern auf die Freiheit und Begünstigung der Vertheidigung überhaupt, an. Ich vermag es nach allem Diesem nur zur Beachtung zu empfehlen, was der Hannov. Entwurf Art. 259 verfügt, daß die Unterredung mit dem Gefangenen dem Vertheidiger ohne Zutritt einer Gerichtsperson gestattet sei, „wenn nicht ein besonderes, gegründetes Bedenken dabei obwaltet."

Endlich würde ich vorschlagen, daß die Vertheidigung nicht, wie Art. 135 verordnet, auf die mündliche oder schriftliche Darlegung zu Protocoll beschränkt, vielmehr die Einreichung einer schriftlichen Deduction gleichfalls entweder unmittelbar, oder auf Verlangen, in hiezu geeigneten Fällen gestattet, und dazu allenfalls eine angemessene Frist gewährt werde, wenn nicht im Schlußtermin selbst die schriftliche Ausarbeitung übergeben werden kann.

Zu Art. 129 oder 130 wäre zu bemerken, in wie fern, namentlich, wo die Defension nothwendig ist, oder sonst die Wichtigkeit der Sache ein Bedenken erregt, dem Angeschuldigten die Selbst-Vertheidigung zu beschränken sei. Vgl. Art. 135 f.

Dritter Titel.

Von der Form und Beschaffenheit der einzelnen Untersuchungs-Handlungen.

Erstes Kapitel.

Von dem Verhör des Angeschuldigten.

Nach Art. 140 ist „bei der ersten Vernehmung eines jeden Angeschuldigten eine genaue Beschreibung seiner Person aufzunehmen und zu den Acten zu bringen.“ Diese allgemein angenommene Vorschrift hat hier ihre rechte Stelle, so fern sie für jeden zu Vernehmenden gilt, er möge verhaftet sein oder werden, oder nicht. Da indessen in Fällen, wo eine Verhaftung oder die Einlieferung eines bereits Verhafteten statt findet, das erste Verhör nicht stets sofort, sondern nach Art. 143 überhaupt nur innerhalb 24 Stunden erfolgt, so würde eine Bestimmung des Inhalts vorzuziehen sein, daß gleich bei der Verhaftung diese Personal-Beschreibung aufzunehmen sei.[49]) Letztere nimmt weniger Zeit, und kann auch einer andern Person, als dem Inquirenten aufgetragen werden, so daß es rathsam ist, sie nicht bis zu dem Verhör auszusetzen, wenn solches später erst angestellt werden kann. Es wäre ja möglich, daß in der Zwischenzeit der Verhaftete einen Entweichungsplan

[49]) Dann dürfte diese Bestimmung bei der Lehre der Verhaftung, und zwar zu Art. 117 einzuschalten sein.

durchführte, wo dann ein Steckbrief oder Nacheile nöthig wird.

Der Art. 141 giebt als Ausnahme von der Regel eine mündliche Vernehmung an, daß schriftliche Beantwortung bei solchen Punkten gestattet werde, „die auf weitläuftigen Rechnungen oder andern verwickelten Auseinandersetzungen beruhen." Allein dies macht zunächst nur für solche Punkte, nicht für die allgemein aufgestellte Regel eine Ausnahme, daß der Angeschuldigte verbunden sei, die ihm vorgelegten Fragen mündlich zu Protocoll zu beantworten. Unter dieser Voraussetzung dürfte aber nicht blos in den erwähnten Puncten, sondern auch in andern, dem zu Vernehmenden, wenn sein Stand und seine Bildung es möglich macht, es nicht verwehrt werden, eine schriftliche Eingabe zu machen, z. B. über seine früheren Lebens-Verhältnisse, und es versteht sich, daß dieses, auch in Fällen, deren Art. 141 gedenkt, nicht ein Surrogat des Verhörs, sondern eine Grundlage eines weitern Verhörs sein, und auf solche Weise gründlich benutzt werden müsse. Diese und andere Ausnahmen sind aber zu speciell, als daß sie nicht in einen eignen Artikel zu setzen wären.

Außerdem ist noch ein anderer Fall denkbar, daß nämlich eine Person, etwa durch Verwundung, außer Stand sein kann, zu sprechen, während ihr das Schreiben möglich ist. Zu letzterer Aushülfe würde wohl geschritten werden müssen, wenn die Dringlichkeit der Sache es nicht erlaubte, die Vernehmung bis zu erfolgter Genesung auszusetzen. Gleiches gilt auch von dem Damnificaten.

Diese Möglichkeiten sind zu berücksichtigen, und das Nähere wäre dem richterlichen Ermessen anheim zu stellen.

Bei dem zweiten Satz des Art. 142 über die Entfesselung des zu Vernehmenden, sind nothwendige Ausnahmen vorzubehalten.

In Art. 143 a. E., wo dem pflichtverletzenden Beamten „strenge Ahndung" gedroht wird, dürfte entweder die Strafe ausdrücklich, oder durch Allegirung der betreffenden Artikel des Strafgesetzbuchs bezeichnet werden.

Die Lehre von der Vernehmung, und dem Verhalten des Richters, welches durch das Benehmen des Angeschuldigten und verschiedene hier Einfluß ausübende Umstände bedingt wird, gehört gleichfalls zu denen, wo nicht Alles erschöpfend gesetzlich bestimmt, sondern Manches der Geschicklichkeit und Klugheit des gerechten Richters überlassen werden kann. Mit diesem Vorbehalte erscheint das, was der Entwurf vorschreibt, den rechtlichen und Erfahrungsgrundsätzen entsprechend, und es bedarf hier nicht einzelner Bemerkungen. Nur eines muß ich hervorheben. Unter der Rubrik „Von der Strafe des Ungehorsams und anderer Ungebühr" — wo, wie schon zu Art. 54 anerkannt ist, mit Recht die Strafe der körperlichen Züchtigung nicht mehr vorkommt, wird Art. 166 bestimmt, daß

„wenn der Angeschuldigte in keiner Weise zur Vernehmlassung zu bewegen sei, der Richter die Untersuchung, so weit es ohne Vernehmung des Angeschuldigten geschehen kann, bis zu Ende fortzuführen, und die geschlossenen Acten an den Gerichtshof einzusenden habe, welcher letztere, wenn der erhobene Beweis zur Fällung des Straf-Erkenntnisses hinreichend befunden wird, die verschuldete Strafe auszusprechen, außerdem aber zu erkennen hat, daß der Angeschuldigte so lange in einer Straf-Anstalt verwahrt werden solle, bis er sich zur ordentlichen Vernehmung bereit erklären würde; doch

darf die Dauer dieser Freiheits-Entziehung das längste Zeitmaaß der gesetzlichen Strafe des Verbrechens nicht übersteigen, wegen dessen der Angeschuldigte sich in Untersuchung befindet. Ist das Verbrechen mit Todesstrafe bedroht, so kann die Gefangenhaltung auf die Lebensdauer des Angeschuldigten erstreckt werden."

Man wird zugeben müssen, daß die Gesetzgebung sich in Verlegenheit befindet, ein genügendes Auskunftsmittel für Fälle der gedachten Art ausfindig zu machen, da sie die früheren Zwangsmaaßregeln, die längst aufgehoben sind, nicht wieder einführen darf, nachdem deren Unrechtmäßigkeit und Unsicherheit erkannt ist, und es mit Recht eben so verschmäht, die jetzt hier und da üblichen beizubehalten. Allein daraus folgt noch nicht die Rechtmäßigkeit dessen, was hier in Antrag gebracht ist, wobei sich auf den ersten Anblick zeigt, daß es weit mehr als eine bloße Ungehorsamsstrafe sei, die für sich gewiß nicht so weit ausgedehnt werden dürfte. Es ist hier eine wahre auf das zur Last gelegte Verbrechen selbst bezügliche Strafe — weshalb auch dieses, und nicht der Ungehorsam für sich, — den Maaßstab abgeben soll. Und zwar eine Strafe, die nach ganz andern Grundsätzen bestimmt wird, als die sind, welche der Entwurf sonst aufstellt. Am wenigsten bedenklich erscheint die erste Verfügung, daß auf Grundlage des sonstigen Beweises geurtheilt werden solle. Dies beruht auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen; und wenn der objective Thatbestand hergestellt, wenn die Ueberführung ꝛc. möglich ist, so kann und darf der Angeschuldigte natürlich nicht durch die Verweigerung der Vernehmlassung Vortheile erlangen, es trifft ihn hier nicht mehr oder weniger, als im Falle des Leugnens oder Lügens. Nur wäre dann diese Bestimmung so auszudrücken, daß sie im eigentlichen

Sinn als Straf-Urtheil in der Sache selbst, nicht als bloße Ungehorsamsstrafe sich kund gäbe, folglich auch unter einem andern Gesichtspunkte, bei den Voraussetzungen des Urtheils zu erwähnen. Der praktische Unterschied liegt darin, daß gegen das Straf-Urtheil Rechtsmittel zulässig sind, daß überhaupt das Schluß-Verfahren und die Vertheidigung statt finden muß, wovon hier, bei der Ungehorsamsstrafe nichts bemerkt ist, so daß mindestens ein Zweifel entsteht, ob jene zulässig seien; ein Zweifel, den ich jedenfalls durch eine ausdrückliche Erklärung der Statthaftigkeit beseitigt sehen möchte.

Weit bedenklicher aber ist die fernere Bestimmung über das Verfahren, wenn die Bedingungen des Straf-Erkenntnisses nicht gegeben sind. Hier tritt zuvörderst der Widerspruch hervor, daß der Angeschuldigte noch ein schlimmeres Schicksal haben kann, als in dem Falle, der, abgesehen von seiner verweigerten Vernehmlassung, erhobenen Beweise. Denn während dort nicht leicht das Maximum der Strafe erkannt werden dürfte, da es theils an dem vollen Beweise und der Ueberführung oft fehlen wird, theils wenn solche genügend vorliegen, eben dadurch vielleicht auch so viel feststeht, als zur Ausschließung der äußersten Strenge hinreicht, so kann diese in dem andern Falle, wo es gerade an diesen Beweisen und Voraussetzungen gebricht, erkannt werden. Und auf welchem Grunde? Man müßte ein Geständniß fingiren, was bekannten Grundsätzen des Straf-Processes entgegen ist. Schlimmer könnte doch wohl der Angeschuldigte nicht behandelt werden, als bei dem eigentlichen Contumacial-Verfahren, oder als wenn er nach Indicien beurtheilt würde, worauf ich später zu kommen gedenke.

Gewiß wird ein solcher Fall gänzlichen Ungehorsams höchst selten sein, und einem tüchtigen Inquirenten wird es meist gelingen, die Hartnäckigkeit auf rechtlichem Wege zu überwinden. Geschieht dieses nicht, sind alle zulässigen Mittel erschöpft, so wird man sich begnügen müssen, die Untersuchung so weit zu führen als es möglich ist, und dann nach Lage der Acten dasjenige, was Recht ist, auszusprechen. Man darf nicht übersehen, daß, für sich genommen, diese zweite Bestimmung des Art. 166 auf weit weniger Erfordernisse gegründet ist, als welche für die ehemalige peinliche Frage, für die jetzt an manchen Orten gebräuchliche sog. außerordentliche Strafe bei dem Mangel eines vollen Beweises, und für die Verurtheilung auf Indicien gelten. Daß die hier verfügte Aufbewahrung nicht als eigentliche Strafe gelte, also auch wohl nicht alle rechtlichen Nachtheile einer solchen mit sich führen werde, reicht nicht zur Vertheidigung dieser Maaßregel hin. Noch härter wird dieselbe im Falle des Art. 168, wonach selbst der geständige Thäter, außer seiner durch die Uebelthat verwirkten Strafe, diese möglicherweise in derselben Dauer hinzutretende zweite Ahndung zu gewärtigen hat, wenn er den gedachten Ungehorsam hinsichtlich der von ihm verlangten Angabe der ihm nothwendig bekannten Mitschuldigen, oder des Verbergungs-Ortes gestohlener Sachen, sich zu Schulden kommen läßt; oder nach Art. 167, wenn er in seiner eigenen Sache nicht die Vernehmlassung überhaupt, aber doch die Antwort auf einzelne Fragen, über Punkte, die für die Untersuchung wichtig sind, verweigert.

Ich zweifle nicht, daß man diese Artikel einer sorgfältigen Revision unterwerfen werde.[50]

[50]) Der Hannov. Entwurf Art. 132 a. E. läßt, als Ungehorsamsstrafe im äußersten Falle auch körperliche Züchtigung

Noch bemerke ich, daß der Entwurf von dem Verhöre im Allgemeinen ohne Unterscheidung des sog. General- und Special-Verhörs handelt. Dies ist folgerichtig, so fern auch die Special-Untersuchung nicht so selbstständig hervortritt, wie ich es für wünschenswerth erachte, was bei dieser Gelegenheit nochmals erinnert werden möge.

Zweites Kapitel.

Von Vernehmung der Zeugen.

Die Aussagen der Zeugen sind in dem Straf-Verfahren von der größten Wichtigkeit, und haben an solcher in unserer Zeit noch gewonnen, da das Geständniß jetzt (Gottlob) nicht mehr durch Zwangsmittel erpreßt werden darf, und daher wohl auch nicht selten zurückgehalten wird. Wir wollen hier nicht wiederholen, was man einerseits für die unbedingte Zuverläßigkeit des Zeugenbeweises, andererseits gegen denselben bemerkt hat: beides in Verbindung mit dem geringern oder größern Gewicht, welches man auf den sog. Anzeigen-

---

zu, wogegen sich Gans a. a. O. S. 294 nachdrücklich erklärt. In dem Art. 133 hat er den Würt. Entwurf Art. 166 sich hinsichtlich der ersten Bestimmung zum Vorbild genommen: die andere aber, gegen welche meine Erinnerungen gerichtet sind, dahin modificirt, „daß der Angeschuldigte so lange verhaftet bleiben solle, bis er sich zur ordentlichen Vernehmung bereit erklären werde. Den Umständen nach kann auch darauf erkannt werden, daß die Verhaftung in einer Strafanstalt fortzusetzen sei.“ Wie lange? Eine solche Unbestimmtheit führt vollends zur Willkühr. Auch diesen Ausweg mißbilligt mit Recht Gans a. a. O. S. 296.

beweis legt. Gewiß ist es, daß wir bei der Nothwendigkeit, den Zeugenbeweis zu benutzen, der in vielen Fällen der einzig mögliche ist, wünschen müssen, daß die möglichste Sorgfalt und Gründlichkeit so wohl auf die Prüfung der Glaubwürdigkeit der als Zeugen zu vernehmenden Personen, als auf deren Vernehmung selbst, dann auf die Würdigung des Inhaltes ihrer Aussagen verwendet werde. Die Gesetzgebung kann auch hier nicht Alles thun: es liegt in der Natur der Sache, daß Vieles, besonders in Betreff der beiden zuletzt erwähnten Punkte, dem richterlichen Ermessen anheimgestellt werden müsse: was das Gesetz vorschreibt, ist mehr negativer Art, oder die Form betreffend, und kann weniger die Bestimmung haben, den Richter über das zu beobachtende Verfahren in allen möglicherweise sehr verschiedenen Verhältnissen und Lagen zu belehren, wo Menschenkenntniß, logische und psychologische Grundsätze und Erfahrungen ihn leiten müssen, als vielmehr die Gewährleistungen der Wahrheit darzubieten, auf die es allein ankommt, wovon dann die Rücksichten unzertrennlich sind, welche man der individuellen Sicherheit schuldig ist. Die Aufgabe stellt sich schwieriger in dem Untersuchungs-Verfahren, und bei dem Princip der Nicht-Oeffentlichkeit, so wie der mit dieser verbundenen Schriftlichkeit, wonach der urtheilende Richter in der Regel nur aus zweiter Hand die Gelegenheit der Prüfung erhält, und der Vortheile entbehrt, welche der unmittelbare Verkehr mit allen den Personen darbietet, auf deren Aeußerungen er sein Urtheil gründen soll.

So weit nun überhaupt an die Gesetzgebung hier Anforderungen gemacht werden dürfen, und ferner mit Berücksichtigung der einmal angenommenen Grundlage für das strafrechtliche Verfahren hat man es anzuerken-

nen, daß die Bestimmungen des Entwurfes entsprechend und größtentheils beifallswürdig seien.

Wenn ich etwas im Allgemeinen bemerken darf, so muß ich nochmals die schon gewünschten Sonderungen in Hauptabschnitte des ordentlichen Verfahrens, und diesem zufolge auch für die Zeugen-Vernehmung (wenn auch nicht unbedingt für alle Fälle) eine Unterscheidung derjenigen beantragen, welche zunächst die Untersuchung, deren Ergebniß erst noch erwartet wird, und welche die eigentliche Feststellung des Beweises zum Gegenstand und zur Aufgabe hat. Insbesondere ist die ehemalige articulirte Vernehmung, mit allen den Handlungen, welche zugleich auf das Interesse des Angeschuldigten berechnet sind, und die vornämlich dem Vertheidiger obliegen, keinesweges eine bloße Form, die man als pedantische so leicht bei Seite setzen dürfe; obwohl sie nicht in einer Weise vorgeschrieben werden darf, welche dem Untersuchungs-Richter unangemessene Schranken, auf Kosten der Sache setzt, da hier begreiflich viel auf die augenblickliche Gestaltung der Verhältnisse ankommt, welche nöthigen, von dem entworfenen Plane abzugehen. Aber die Einreichung von Fragen an die Zeugen, wenn auch der Richter von Amtswegen pflichtmäßig das berücksichtigen muß, was ihm von irgend einer Seite als materielles Vertheidigungs-Moment dargeboten wird — sei es durch den Angeschuldigten selbst, oder den Defensor — der daher auch nicht erst bei dem Schluß-Verfahren zu bestellen wäre — so fern nicht eben dieses noch eine feierliche Vernehmung der Beweiszeugen zuläßt — oder die schon in der Preuß. Crim. O. §. 318 dem Vertheidiger gestattete Anwesenheit bei dem Zeugen-Verhöre, sind von so hoher Wichtigkeit, daß mindestens dieser Ersatz für das dem

Angeschuldigten günstigere Verfahren in England und Frankreich zu wünschen ist.

Einer weitern Ausführung meiner Ansichten überheben mich die höchst beachtenswerthen Bemerkungen von Gans zu dem Hannov. Entwurfe [51]), die sich im Wesentlichen auch hier anwenden lassen, obschon ich nicht durchgängig beitreten kann, und Manches einer vorsichtigen Benutzung bedarf.[52])

Indem ich mich nun zu einzelnen Artikeln wende, bemerke ich Folgendes:

Der Art. 173 befreit von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses unter Andern: „Geistliche von jeder Confession in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel der Amts-Verschwiegenheit entdeckt worden." Daß das Beichtsiegel unverbrüchlich gehalten werden müsse, ist anerkannt, und liegt in dem Begriff der Beichte. Doch will man Ausnahmen machen, theils wegen gewisser besonders staatsgefährlicher, theils erst zu begehender Verbrechen. Ich will diesen nicht das Wort reden, da ohnehin der Beichtvater Mittel hat, ohne Verletzung des Beichtsiegels, möglichen Schaden von einem unschuldig in Verdacht Gerathenen und sonst, abzuwenden. Doch wäre es gut, wenn der Entwurf durch eine ganz genaue Erklärung von vorn herein jeden Zweifel und Streitfrage entfernte, ob etwa die behaupteten und hier und da herkömmlichen Ausnahmen statt finden oder ausgeschlossen werden sollen.

---

[51]) a. a. O. S. 297 f.

[52]) Mehrere seiner Erinnerungen treffen nicht den Würt. Entwurf, der in einigen Punkten bei dem Hannov. Abänderungen erfahren hat, die ich nicht sämmtlich als Verbesserungen anzuerkennen vermag.

Ein Bedenken könnte nämlich die Nebeneinanderstellung „des Beicht-Siegels und des Siegels der Amts-Verschwiegenheit" erregen. Letzteres wird unmittelbar durch den Staat und durch das Amt selbst auferlegt, und läßt, wie die gleich folgende Nr. 3 es bestimmt, eine Aufhebung durch den Staat, d. h. hier die höchste Behörde, zu. Ueberdies gilt hier die Amts-Verschwiegenheit nicht gegen den Staat und dessen Behörden, wenn diese eine Eröffnung desjenigen von dem Beamten fordern, was er als solcher weiß. Ein Einzelner aber, eine Privatperson kann wohl nicht im eigentlichen Sinn dem Beamten (und als solcher muß auch, wo nicht vom Beicht-Siegel, sondern von Amts-Verschwiegenheit die Rede ist, der Geistliche angesehen werden) ein Siegel der Amts-Verschwiegenheit [53]) auflegen; im Gegentheil werden Fälle genug eintreten, wo es dem Beamten seine Pflicht und das Interesse des Staats, welches sein eigenes sein muß, verbieten, sich in solcher Weise verbindlich zu machen.

Der Art. 174 bestimmt, daß Verwandte, Ehegatten ꝛc., welche zur Ablegung eines Zeugnisses nicht verbunden sind, dennoch vom Richter vorgefordert werden dürfen, um allenfalls ihr Zeugniß zu vernehmen; doch muß ihnen die Befugniß, die „Vernehmung abzulehnen" [54]) bekannt gemacht, und ihre Erklärung hierauf im Protocoll bemerkt werden.

Letzteres ist zweckmäßig und anerkannten Grundsätzen entsprechend. Allein schon die Zumuthung, daß

---

[53]) Bestimmter sagt hier der Hannov. Entwurf Art. 144 „geistlicher Amts-Verschwiegenheit."

[54]) So möchte ich lieber sagen, als „sich des Zeugnisses zu entschlagen."

solche Personen vor Gericht erscheinen sollen, um allenfalls ein Zeugniß abzulegen, ist oft sehr hart, wobei nicht zu übersehen ist, daß ihre Weigerung, ein Zeugniß zu geben, in der Regel die Vermuthung begründen wird, sie könnten gewissenhaft nichts zu Gunsten des Inculpaten aussagen — widrigenfalls sie wohl geneigt sein dürften, sich vernehmen zu lassen, und enthielten sich der Aussagen, weil diese für jenen beschwerend sein müßten. Freilich kann die Vorladung solcher Personen nicht ganz vermieden werden, schon deshalb nicht, weil, wie bei Verschwägerten (Art. 173 f.) das Verhältniß nicht stets im Voraus dem Gerichte bekannt ist. Aber es wäre doch zu wünschen, daß hier gewisse Unterschiede und Grenzen beobachtet würden, wobei auch dem richterlichen Ermessen sein Recht verbleiben könnte.[55])

Wenn alle Personen außer den im Art. 175 Genannten zur Erscheinung vor dem Untersuchungs-Gerichte genöthigt werden können, so erscheint dies nicht ganz unsern jetzigen Ansichten angemessen. Mag es als Regel bestehen bleiben, aber es dürfte dem Untersuchungs-Richter vorbehalten bleiben, nach Umständen auch andere hohe Personen des In- und Auslandes in deren Wohnungen zu vernehmen.

Der Art. 180 vergl. mit Art. 189 verfügt die Beeidigung des Zeugen, wenn diese überhaupt zulässig ist, erst nach der gänzlichen Vernehmung. Bekanntlich ist in neuerer Zeit[56]) diese von dem gemeinrechtlichen Ver-

---

[55]) Siegen, juristische Abhandlungen. Göttingen 1834, S. 15 f., und meine Anzeigen in den angef. Jahrb. der jurist. Literatur. XXVI. S. 159 f.

[56]) v. Jagemann, im Archiv des Criminal-Rechts, J. 1835, S. 493, und dessen Handbuch der Untersuchungs-Kunde, S. 520 f.

fahren beliebte Abweichung, eifrig in Schutz genommen, auch in mehrere Gesetzgebungen aufgenommen werden. Allein ich weiß nicht, ob mit vollem Rechte — und ob nicht die Vereidigung vor der Special-Vernehmung, vorausgesetzt, daß in wichtigen Fällen der oben beantragte Unterschied des Verhörs pro informatione und des eigentlichen Beweis-Verhörs angenommen würde, wo dann bei ersterem die Vereidigung ausgesetzt werden müßte,[57]) vorzuziehen sei? Ich verkenne nicht, der Unterschied zwischen dem einen und andern Falle, dort dem assertorischen Eide die Wahrheit gesagt zu haben, hier dem promissorischen die Wahrheit sagen zu wollen, und daß das Entgegenhandeln dort Meineid, hier Eidesbruch im engern Sinn begründet, ein Unterschied, der wenigstens gemeinrechtlich nicht ohne practische Folgen ist. Ich gebe ferner zu, daß es für den rechtlich und religiös Gesinnten einerlei ist, ob er vorher oder nachher vereidigt werde; vielleicht eben so für den, welcher jene Gesinnungen, auf denen das Vertrauen zu dem Eide beruht, nicht hat. Aber schon dann wäre kein Grund von dem gemeinen Herkommen abzunehmen. Legt man aber auf den Unterschied und die Abweichung ein Gewicht, und hält man es für keinesweges gleichgültig, in welcher Periode die eidliche Erhärtung erfolge, so ist zu erinnern, daß die hier im Entwurf bestimmte Methode eine Inconvenienz für die nicht seltenen Fälle mit sich führt, wo ein Zeuge, nochmals später vernommen, und da man nicht unnöthig die Eidesleistungen vermehren darf, auf

---

[57]) Dies würde den Vortheil gewähren, eine Menge von Vereidigungen ganz unterlassen zu können, indem alle Personen, deren Aussagen ganz unerheblich sind, gar nicht weiter als eigentliche Beweiszeugen in Betracht kommen.

den bereits geschworenen Eid verwiesen wird. Hier tritt also dennoch ein, daß der Zeuge aussagt, nachdem er geschworen hat, und nicht umgekehrt, die Wahrheit dessen beschwört, was er ausgesagt hat: und noch dazu ist es eine halbe Maaßregel, auf den früher geleisteten assertorischen Eid zu verweisen, der für die folgenden Vernehmungen die Wirkungen eines promissorischen haben soll. Legt man aber auf den etwanigen psychologischen Eindruck bei dieser Unterscheidung eine Bedeutung, so ist es wenigstens nicht entschieden, daß derselbe geringer sei, bei Leistung des eidlichen Versprechens, die Wahrheit sagen zu wollen, als dem, sie gesagt zu haben. In jenem Falle kann der Aussagende, zu Folge des Eides, ohne Gefahr noch immer — bis zum Schlusse des Verhörs — Berichtigungen angeben; in diesem aber wird er, wenn er falsches wissentlich gesagt, nicht leicht seinen Eid zurückhalten, und dadurch sich der Gefahr eines versuchten Falsch-Eides aussetzen, sondern es ist zu befürchten, daß er es bei der Aussage belasse und den Eid leiste.

Ohne Zweifel sind es diese oder ähnliche Gründe, welche die erste und zweite Commission, welche den Hannov. Entwurf begutachtete, veranlaßt hatten, dessen Art. 148, der hierin mit dem Würtemb. Entwurf übereinstimmt, in der Weise, wie ich es vorschlage, abzuändern. [58])

[58]) Zu weit geht jedoch Gans a. a. O., S. 307, der etwas häufig gar nicht Auszuführendes verlangt, wenn er will, daß es Regel sein solle, alle Confrontationen vor der Beeidigung der Zeugen anzustellen, mit andern Worten, die Beeidigung bis nach der Confrontation auszusetzen, denn wie zweckmäßig auch in vielen Fällen dieses sein möge, so läßt sich doch nicht stets die Vereidigung so lange aufschieben, bis man sich von der Unnöthigkeit einer fernern Confrontation überzeugt hat.

Es ist eine zeitgemäße auch sonst befolgte Bestimmung, welche Art. 190 aufstellt, daß statt der Eidesleistung die deren Stelle vertretende, feierliche Versicherung für hinreichend geachtet wird, wenn der Zeuge „sich zu einer Religions-Parthei bekennt, welcher in Rücksicht auf ihre Grundsätze die Ablehnung eines förmlichen Eides gestattet ist." Doch dürfte, um Mißverständnissen vorzubeugen, dieser Satz deutlicher gefaßt werden. Ich zweifle zwar für meinen Theil keineswegs, daß die Worte: „gestattet ist" den Sinn haben sollen, welchen die Preuß. Crim. O. §. 335 Nr. 4 so ausdrückt, „daß solche Personen, wenn es nicht schon notorisch ist, nachweisen müssen, daß ihre Religionspartheі, oder sie für ihre Personen, unter der ausdrücklichen landesherrlichen Vergünstigung keinen Eid ableisten zu dürfen, im Lande aufgenommen seien." [59]) Es könnten aber jene Worte auch von den besondern Religionsgrundsätzen gedeutet werden, welche den Eid verbieten, und dessen Verweigerung zur Pflicht machen, und könnte die Sache bei Sekten, die vom Staate nicht anerkannt sind, praktisch werden. [60])

---

[59]) Bei dieser Gelegenheit werden noch andere beachtenswerthe Vorschriften gegeben.

[60]) Statt „sich zu einer Religions-Parthei bekennt," ziehe ich vor: „zu einer Religions-Parthei gehört," denn das Bekennen, besonders im Gebiete der Religiosität, bezieht sich auf Grundsätze und Lehren.

Drittes Kapitel.

Von der Gegenstellung oder Confrontation.

Ueber das Verhältniß des Richters bei diesem Amtsgeschäft zu den gesetzlichen Vorschriften, und welche Bestimmung letztere haben können, wiederhole ich die in den vorigen Kapiteln gemachten Andeutungen. Die neuere Literatur hat uns mit mehreren beachtenswerthen Ausführungen bereichert, die sowohl für die Gesetzgebung als die Anwendung von Nutzen sind. Soll die Gegenstellung ihrem Zweck entsprechen, und nicht vielmehr der Erforschung der Wahrheit hinderlich sein, so erfordert sie hinsichtlich der Frage, wann und unter welchen Umständen sie überhaupt rathsam, und ferner, wie sie vorzunehmen sei, die größte Vorsicht. Es ist daher mit Recht hier in dem Entwurfe, der sich auf die nothwendigsten allgemeinen Vorschriften beschränkt, und durch die wenigen speciellen Bestimmungen dem Untersuchungs-Richter nicht beengend entgegentritt, — Letzterem die gebührende Freiheit gestattet, ohne welche die ganze Handlung häufig zu einer leeren Form und einem vergeblichen Versuche der Ermittelung der Wahrheit wird. Daß letztere und nur auf deren Grundlage die Hervorbringung einer Uebereinstimmung unter den verschiedenen zu confrontirenden Personen der Zweck der Handlung sei, ist bekannt, und bedarf hier keiner Ausführung.[61])

---

[61]) Vergl. Gans, a. a. O. S. 306.

Viertes Kapitel.

Von dem richterlichen Augenschein und von dem Gutachten der Sachverständigen.

Der Art. 207 lautet: „Sobald ein Umstand, welcher auf die Untersuchung oder das Erkenntniß Einfluß hat,[62]) durch Augenschein erhoben werden kann, muß diesen[63]) der Richter in jedem Zeitpunkte des Processes unverzüglich vornehmen."

Der Sinn ist unzweifelhaft; aber die Fassung durch die Verbindung zweier Sätze etwas gezwungen. Es soll heißen, erstens, daß, wo die Bedingungen der unmittelbaren richterlichen Beobachtung gegeben seien, diese zu veranstalten sei. Zweitens, daß diese Handlung, (die in der Regel nur einmal, in irgend einem gewissen Zeitpunkte, und in diesem Sinn, nicht in jedem, vorkommt) von dem Richter zu jeder Zeit, oder in jeder Periode des Verfahrens, wo sich eben die Gelegenheit und die Nothwendigkeit zeigt, vorgenommen werden dürfe, und unter dieser Voraussetzung, ohne Verzug geschehen müsse.

Nicht für alle Fälle möchte ich billigen, daß nach Art. 208 mit der Vornahme des Augenscheins außerhalb des Gerichts der Orts-Vorstand beauftragt werden kann. Zwar ist der Fall der Leichen-Schau Art. 216 mit Recht ausgenommen; aber ich halte dieses nicht für genügend. Es ist für eine Menge anderer Fälle,

---

62) „haben könne" -- mehr läßt sich hier nicht sagen, oder umgekehrt, das: „Einfluß hat" ist zu wenig, da sich dieses vorher nicht mit Bestimmtheit behaupten läßt.

63) Dieser, nämlich, nicht der „Umstand" von dem die Rede ist, sondern „der Augenschein."

namentlich Local-Besichtigungen, von höchster Wichtigkeit, daß der Untersuchungs-Richter sich selbst überzeuge, und so fern der Orts-Vorstand nicht angestellter Criminal-Beamter, und für Criminal-Sachen verpflichtet ist, wird es an einem wesentlichen Erforderniße fehlen. Auch beruht der rechtliche Begriff des Augenscheins auf der eigenen Sinnes-Wahrnehmung des Richters, und wenn man einmal davon abgeht, so würden die Fälle, wo ein Orts-Vorstand dergleichen vornimmt, und über das Ergebniß seine Anzeige schriftlich zu den Acten einreicht, sofern dieses für zulässig erachtet wird, (worüber das Untersuchungs-Gericht zu entscheiden hätte), nicht sowohl hierher gehören, als vielmehr unter den Gesichtspunkt einer amtlichen Berichterstattung, oder der Genügung einer Requisition, und hiernach auch zunächst beurtheilt werden müssen. Es ändert nichts an der Sache, daß der requirirte Beamte, als Grundlage seines Berichts, die Handlung, — ohne Zweifel in der Form, welche Art. 208 vorschreibt — vornimmt, d. h., indem er nach Art. 208 an die Stelle des Richters tritt, noch mit Zuziehung von zwei Scabinen.

Ueber die Fälle, wo Sach- oder Kunstverständige zur Beobachtung und dann zur Erstattung eines Gutachtens, nach den Grundsätzen ihres Faches zuzuziehen sind, ist man allgemein einverstanden. Aber die Bezeichnung im Art. 209: „besondere Kenntnisse erfordert," ist nicht genügend, und nicht ganz richtig; jedenfalls machen besondere Kenntnisse nicht unbedingt den Gegensatz zu den juristischen, der hier in Betracht kommt. Eben so würde auch der Besitz jener besondern Kenntnisse, z. B. der Chemie bei einem Richter statt finden, und dennoch ihn nicht berechtigen können, ohne Sachverständige zu handeln. Es bedarf der bestimmten

Angabe der Nothwendigkeit, solche zuzuziehen, wo es für die Beobachtung und Beurtheilung auf Grundsätze, und Kenntnisse aus einem andern Gebiete als dem der Rechtswissenschaft ankommt, da für jenes der Richter, als solcher, nicht angestellt und verpflichtet ist.[64])

In Art. 213 würde statt der Schlußworte „nachher denselben zur gerichtlichen Anerkennung vorzuzeigen" deutlicher zu setzen sein: „bei passender Gelegenheit — vorzuzeigen." Es kommt hier nämlich nicht blos darauf an, daß der Richter die Recognition des früher besichtigten Gegenstandes nachträglich, durch den Angeschuldigten veranlasse, sondern daß er dieses zugleich auf eine für die Untersuchung, die Ermittelung der Wahrheit, die Erlangung eines Geständnisses erfolgreiche Weise thue, wobei ihm überlassen bleiben muß, den geeigneten Zeitpunkt zu wählen. Ein solches durch die Regeln der Klugheit gebotenes, und durch Erfahrung bewährtes Verfahren ist zwar durch die Fassung des Art. 213 nicht ausgeschlossen. Aber, wie er dasteht, könnte er doch wohl von einem Richter, als bloßes Gebot der Veranstaltung der Recognition überhaupt genommen, und dadurch möglicherweise der erwähnte Vortheil entbehrt werden.

Zu Art. 214 wäre zu bemerken, daß nicht blos „erhebliche Merkmale und Eigenschaften" als Positives, was die Beobachtung darbot, sondern auch Negatives in so fern anzugeben sei, als sich das bestimmte Nichtdasein gewisser Spuren oder Erscheinungen herausstellte, die man zu finden erwartete, oder die gewöhnlich vorkommen. Es ist unleugbar von großer Wichtigkeit, in der Folge darüber Gewißheit zu haben,

[64]) Mein Lehrb. des Criminal-Processes, §. 98 f.

daß nicht etwa solche Merkmale nicht beobachtet, sondern vielmehr, daß deren Nichtdasein beobachtet worden. Zur Erklärung dient Art. 212 am Ende.[65])

Von Schätzungen durch Sachverständige ist hier nicht besonders gehandelt. Andere Gesetzgebungen sind hier ausführlicher, und schreiben auch die Formel des von Sach- oder Kunstverständigen nöthigenfalls zu leistenden Eides vor.

Die Vorschriften über den Augenschein bei (dem Verdachte) vorgefallener Tödtung — so scheint gesagt werden zu müssen, denn es könnte sich herausstellen, daß nicht Tödtung, sondern casus, vis major etc. vorläge — sind im Allgemeinen gut zu heißen. Sie sind nicht so speciell gefaßt, daß sie den Fortschritten der Wissenschaft entgegentreten, und auch nicht so generell, daß den ärztlichen Streitfragen über die Eintheilungen der Verletzungen, über die Tödtlichkeit rc. ein nachtheiliger Einfluß gestattet würde, den auch die hier einschlagenden Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches entfernen.

Zu dem Art. 175 des Hannov. Entwurfes, welchem unser Art. 216 entspricht, ist bemerkt worden,[66]) es sei rathsam, dem Untersuchungs-Richter auch außer dem Falle, wo die regelmäßig zuständigen Gerichts-Aerzte verdächtig oder verhindert sind, die Freiheit der Wahl anderer Sanitäts-Beamten zu gestatten, „weil in praxi nur allzuhäufig vorgekommen ist, daß alte wenig wissen-

[65]) Eine leichte Aenderung der Fassung dieses Art. 214 wird auch die Härte vermeiden lassen, welche in den Anfangsworten: „In dem über den" liegt.

[66]) Gans, a. a. O. S. 312.

schaftlich gebildete Aerzte und Wundärzte, die Physicate inne haben, in Legalhandlungen wenig bewandert sind, und Sectionen vornehmen und Gutachten ausstellen, die nachher nicht zu gebrauchen sind, der Untersuchung selbst zuweilen eine falsche Richtung geben, und immer bedeutende Kosten und Weiterungen durch nothwendig werdende Ober-Gutachten veranlassen."

Nach den jetzigen Grundsätzen über Anstellung von Beamten aller Art, welcher stets eine strenge Prüfung der Geeignetheit vorausgeht, sollte man wohl nicht fürchten dürfen, daß jener Fall überhaupt, vollends „allzuhäufig" vorkäme. Von dem Standpunkte aus, den ich bei Beurtheilung des Entwurfs als Fremder einnehme, kann ich nur die rechtliche Vermuthung für die zuständigen Beamten aufstellen. Sollte ausnahmsweise jenes Bedenken gegründet erscheinen, so würde dieses unter die im Art. 216 erwähnten „Nothfälle" gehören, in welchen „auch andere öffentlich angestellte oder zur Praxis berechtigte und beeidigte Aerzte die Besichtigung [67]) vornehmen können."

Den Art. 217 finde ich nicht genau genug gefaßt. Er handelt, ohne den technischen Gegensatz zwischen der sog. Leichenschau im engern Sinn, d. h. der äußern Besichtigung und der innern Untersuchung, der Section, aufzustellen, von letzterer, indem er Besichtigung im weitern Sinn nimmt, und zu deren Vollständigkeit die Oeffnung der drei Haupt-Cavitäten erfordert. Dann wird dem Richter, welcher unterlassen, die Aerzte hiezu aufzufordern, oder dem pflichtwidrig der Aufforderung entgegenhandelnden Gerichtsarzte eine Ordnungsstrafe angedroht. Nun heißt

[67]) Besichtigung ist zu wenig gesagt für die ganze Handlung, von der Art. 216—220 die Rede ist.

es: „doch entsteht aus einer solchen Unterlassung keine Nichtigkeit und kein Mangel am Thatbestande,[68]) wenn außerdem die Tödtlichkeit der Verletzung keinem gegründeten Zweifel unterliegt.“ Letzteres mag zuweilen der Fall sein, doch bleibt es eine bedenkliche Frage, und ich möchte auf solche Möglichkeit nicht eine Regel bei einem so schweren Verbrechen, wie bei dem der Tödtung, gründen. Allein, die Genauigkeit erfordert eine andere Fassung. Nach dem Zusammenhang der Worte, daß die Oeffnung des Kopfes, der Brust und des Unterleibes, statt finden, eine Unterlassung aber keine Nichtigkeit begründen solle, könnte man folgern, daß ohne Nachtheil die Oeffnung aller drei Cavitäten unterbleiben dürfe, da der letzte Satz des Artikels nur theilweise das Bedenken hebt. Es versteht sich, daß die Unterlassung auf die drei Cavitäten zusammen geht, und also eine Verletzung der Vorschrift nicht blos dann vorliegt, wenn die drei Haupthöhlen nicht geöffnet, sondern auch, wenn nur eine oder zwei geöffnet sind. Aber wenn auch hier, wo nichts Neues angeführt wird, auf Grundlage der Praxis wohl kein Zweifel entstehen wird, so scheint mir doch in einer so wichtigen Sache eine recht bestimmte Vorschrift wünschenswerth, damit nicht erst an den Schlußworten des Art. 216 die Kunst der Interpretation sich zu versuchen habe, um das wahrhafte Recht geltend zu machen.

Die den Aerzten vorzulegenden Fragen Art. 218, 219, würden nochmaliger Prüfung und Redaction zu unterwerfen sein. So spricht Art. 218 (Nr. 2) erst von „erhaltenen Verletzungen“ und unmittelbar darauf von „jener Verletzung.“

---

[68]) Sollte heißen: „an dem Beweise des Thatbestandes.“

Fünftes Kapitel.

Von dem Verfahren bei Urkunden.[69])

Die hier vorkommenden Bestimmungen lassen wenig Bemerkungen zu; aber sie können nicht als erschöpfend gelten.

Der Art. 221 macht dem Richter zur Pflicht, für Herbeischaffung der Urkunden zu sorgen, von deren Dasein, und daß sie den Gegenstand der Untersuchung betreffe, er Nachricht erhalten. Es wird hier also von dem Fall gehandelt, wo das Dasein einer solchen Urkunde unzweifelhaft ist. Die nachfolgenden Worte „zu dem Ende hat der Richter bei den Angeschuldigten, im Falle eines hinreichenden Verdachts, Haussuchung anzustellen" sind also davon zu verstehen, daß ein Verdacht obwalte, der Inculpat besitze die fragliche Urkunde, nicht aber ein Verdacht, in Erwägung der Gewißheit, daß überhaupt eine solche Urkunde vorhanden sei, was sich auch aus den Schlußworten ergiebt: „und wenn ein Dritter die Urkunde besitzt, diesen zur Vorlegung derselben anzuhalten." Ist diese Auslegung richtig, so fehlt eine Bestimmung für den Fall, wo das Dasein einer Urkunde nur wahrscheinlich oder indicirt ist. Diesem Mangel hat der Hannov. Entwurf abgeholfen, welcher Art. 180 verordnet: „Bei erhaltener Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit von dem Dasein einer Urkunde, welche auf die Untersuchung oder Entscheidung Einfluß

---

[69]) Diese Rubrik scheint einer leichten Aenderung zu bedürfen, z. B. „hinsichtlich oder in Betreff der Urkunden," theils um sie mit den andern mehr in Uebereinstimmung zu bringen, theils weil das „bei Urkunden" schon gleich auf den ersten Art. 221 nicht recht paßt, wo erst von der Möglichkeit die Rede ist, daß Urkunden vorhanden seien, die man sich dann zu verschaffen sucht.

haben kann, soll der Richter unverzüglich den Besitz derselben zu erlangen suchen." [70])

In dem Art. 222 würde ich, so fern die erforderliche Aenderung des vorhergehenden Artikels beliebt wäre, statt „der angebliche Inhaber" vorschlagen: „der muthmaaßliche Inhaber."

Sechstes Kapitel.

Von der Haussuchung.

Auch hierbei gilt das früher Bemerkte. Bei dieser zum Theil polizeilichen Handlung bleibt der Anwendung und zweckmäßigen Anordnung viel überlassen. Das Gesetz hat mehr die Grenzen festzustellen, innerhalb welcher sich die Behörde mit aller nur möglichen Schonung zu verhalten habe, um Niemandem zu nahe zu treten. Das Haus, der Sitz der Familie, ist ein Heiligthum, und nur die gebieterische Nothwendigkeit vermag ein solches Eingreifen zu rechtfertigen. Diese Grundsätze hat der Entwurf anerkannt. Ueber die im Art. 231 gestattete Competenz des Orts-Vorstehers beziehe ich mich auf das, was ich bei Gelegenheit des Augenscheins bemerkt habe, doch ist hier — wo es nicht um eigentliche Herstellung

---

[70]) Der Dritte wird in diesem Artikel, richtig „als wahrscheinlicher Besitzer" bezeichnet. Der Würtemb. Entw. sagt: „und wenn ein Dritter die Urkunde besitzt," was theils nicht ganz richtig ist, weil auch die Wahrscheinlichkeit des Besitzes den Richter zu Nachforschungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen berechtigt, theils nicht zu Art. 222 paßt, wo die eidliche Bestärkung der Behauptung des Nichtbesitzes auf die entgegengesetzte Voraussetzung gegründet ist.

des Beweises, sondern mehr um Herbeischaffung der Mittel sich handelt, die Vertretung des Untersuchungs-Richters minder bedenklich. In dem Falle des Art. 232 soll der Richter den Verdächtigen, oder, wenn dieser sofort nicht zur Stelle gebracht werden kann, eine Person von dessen Famlie beiziehen." Der Zweck dieser lobenswerthen Bestimmung wird aber nicht erreicht, wenn der Verdächtige keine Verwandte am Orte hat. Es dürften, wie auch andere Gesetzgebungen es vorschreiben, in Ermangelung solcher, andere Hausbewohner, Nachbarn rc. zugezogen werden. Auf die vicini legt schon das römische Recht in ähnlichen Fällen ein gegründetes Gewicht.

Vierter Titel.

Von dem Beweise und dessen rechtlicher Kraft.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen über den Beweis in Strafsachen.

Die in dem Vorhergehenden betrachteten Untersuchungs-Handlungen kommen jetzt nochmals in Berücksichtigung, nämlich als Beweismittel, aus denen sich unter näheren Voraussetzungen Beweisgründe ergeben.

In dem gegenwärtigen einleitenden Kapitel wird mit Recht als Grundsatz aufgestellt: Art. 236, daß „Verurtheilung zur Strafe nur Statt finde, wenn durch gesetzmäßig aufgenommene und zu den Acten gebrachte Beweise die Gewißheit hergestellt ist, daß das in Frage stehende Verbrechen wirklich geschehen sei (Thatbestand des Verbrechens) und daß der Angeschuldigte sich dessen als Urheber oder Theilnehmer schuldig gemacht habe."

Vielleicht stände dieser Satz eindrücklicher an der Spitze des Ganzen (wie ein solcher im Art. 1 des Hannov. Entwurfes sich findet) oder bei der Lehre von der Urtheilsfällung. Hier wird er durch Art. 238 beschränkt, welcher als Beweismittel, nicht nur die Art. 239 angeführten, sondern auch die zusammentreffenden Anzeigen nennt, aus welchen sich Folgerungen und sichere

Schlüsse machen lassen. Zu diesen werden wir weiter unten zurückkehren.

In dem Art. 236 stehen die in der Parenthese stehenden Worte: „Thatbestand des Verbrechens" nicht nur überflüssig, wenigstens wie sie hier zur Erläuterung des Vorhergehenden: „daß das in Frage stehende Verbrechen wirklich geschehen sei," gebraucht werden, sondern sie sagen auch etwas Unrichtiges. Wenn man in neuerer Zeit sich stark dagegen erklärt hat, Definitionen in Gesetzbücher aufzunehmen, so ist wenigstens alle Vorsicht nothwendig, nicht etwas mit der Wissenschaft im Widerspruch Stehendes zu bestimmen. Gewiß ist es, daß wenn der Thatbestand des Verbrechens hergestellt ist, dann auch die Gewißheit vorliege, das fragliche Verbrechen sei wirklich geschehen, und so könnte man einfach ersteres in den Satz unmittelbar aufnehmen. Aber nicht umgekehrt ist die Gewißheit des Vorhandenseins eines Verbrechens gleichbedeutend mit dessen Thatbestand.[71])

Zweites Kapitel.

Von dem Beweise durch Augenschein und Gutachten der Sachverständigen.

Nicht erwähnt ist das Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit, und in wie fern der Richter hier an dasselbe gebunden, oder berechtigt sei, davon abzugehen, oder selbst über die hier vorkommenden Fragen zu ent-

[71]) Vergl. auch Art. 248 und mein Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, §. 68 S. 102.

scheiden. In neuerer Zeit ist besonders in Preußen die Grenze der Zuständigkeit der richterlichen und der gerichtsärztlichen Personen hier eben so sehr bestritten worden, als die Auslegung der betreffenden Gesetze; zum Theil ist durch eigene Verordnungen die Sache auf genauere Principien zurückzuführen der Versuch gemacht worden.[72]) Eine größere Vollständigkeit, welche unter andern der Hannov. Entwurf Art. 193—199 erstrebt, wäre hier zu empfehlen.

Drittes Kapitel.

Von dem Beweise durch Bekenntniß des Angeschuldigten.

Im Ganzen werden hier allgemein anerkannte Grundsätze ausgesprochen. Zu Art. 245 Nr. 3 und Art. 246 über die Controle des Geständnisses durch die mit dessen Inhalt übereinstimmenden auf anderem Wege ermittelten Umstände und die Angabe solcher „von welchen anzunehmen ist, daß kein Unschuldiger sie wissen könnte" — was, um nicht zum Nachtheil des Rechts von Defensoren gemißbraucht zu werden, einer genauen Bestimmung bedarf — beziehe ich mich auf eine diesem Gegenstande gewidmete Abhandlung, die ich bei Gelegenheit eines wichtigen Falles bekannt gemacht habe.[73]).

[72]) Vergl. Ministerial-Rescript v. 18. Dec. 1832 u. 21. Dec. 1832 in Hitzig's Zeitschrift für die Preuß. Crim. Rechtspflege. XLVI. S. 429 f.

[73]) Im neuen Archiv des Crim. R. J. 1834. S. 95 f.

Die im Art. 249 getroffenen Bestimmungen über das eingeschränkte Bekenntniß, scheinen zwar nicht ganz den meist treffenden Erinnerungen zu unterliegen, welche Gans zu dem Art. 205 des Hannov. Entwurfes gemacht hat.[74]) Doch halte ich es für Pflicht, auf dieselbe aufmerksam zu machen, und zugleich zur Erwägung zu stellen, ob dessen Ansicht, solche Punkte lediglich der Theorie zu überlassen, — eine Ansicht, die derselbe auch über das Verhältniß mehrerer Bekenntnisse, Art. 251 (und Hannov. Entwurf, Art. 207) aufstellt — und die betreffenden Verfügungen aus dem Gesetzbuche zu streichen vorschlägt, gebilligt werden könne.

Von außergerichtlichen Geständnissen ist hier nicht gehandelt, sondern erst im siebenten Kapitel bei dem zusammengesetzten Beweise, wogegen sich nichts Erhebliches erinnern läßt.

Viertes Kapitel.

Von dem Beweise durch Zeugen.

Von der Wichtigkeit dieses Beweismittels und der anzuwendenden Vorsicht, um durch dasselbe genügende Beweisgründe zu erhalten, ist bereits oben gesprochen worden. Etwas Mißliches wird hier stets übrig bleiben, mag nun entweder die Gesetzgebung möglichst genaue Bestimmungen aufstellen, oder dem Ermessen des urtheilenden Richters größere Freiheit einräumen. Man kann unmöglich auf ein so wichtiges Argument bei der rechtlichen Beweisführung verzichten, als die gewissenhafte

---

[74]) a. a. O. S. 314 f.

Aussage tüchtiger Zeugen ist, welche über einen Gegenstand ihrer unmittelbaren eigenen Sinnen-Wahrnehmung übereinstimmen, und schwerlich dürfte in dieser Hinsicht die Zeugen-Aussage nur auf gleiche Stufe mit den Anzeigen oder wohl gar noch unter letztere gestellt werden. Aber man kann auch nicht leugnen, daß zwei übereinstimmende Zeugen, die nach den gesetzlichen Vorschriften als glaubwürdige gelten, dennoch falsch aussagen können, und die Erfahrung hat hiervon leider Beispiele genug geliefert. Der Grund hiervon liegt zunächst darin, daß, obgleich die Eigenschaften, welche die Richtigkeit und Glaubwürdigkeit eines Zeugen begründen, positive sind, — seine Fähigkeit der richtigen Beobachtung und der getreuen Mittheilung derselben, seine Unpartheilichkeit, Rechtlichkeit und religiöse Gesinnung ꝛc. — dennoch die Prüfung dieser Eigenschaften nicht auf gleiche Weise eine positive sein kann, welche die Ueberzeugung von deren wirklichem Dasein gewährt, sondern vielmehr nur eine negative ist, wie denn auch die gesetzlichen Bestimmungen, die sich hierauf beziehen, die Fragen, die der Inquirent vorlegt, und die meist nur zu Verneinung gegeben werden, nur in dieser Form hervortreten. Denn daraus, daß Jemand nicht verwandt, nicht bei der Sache interessirt, nicht bestochen, nicht bescholten (d. h. so weit es zur öffentlichen Kenntniß gekommen) ꝛc. sei, folgt mehr nur eine Vermuthung, in bestem Falle eine wohlbegründete Hoffnung, als eine eigentliche Gewährleistung der Wahrhaftigkeit. Allerdings wird diese noch in etwas andern Höherem, in dem Eide, gesucht. Aber das, worauf dieser sich gründet, der religiöse Charakter, ist gleichfalls Gegenstand der Vermuthung. So fällt beides, die Aussage und die Begründung der Glaubhaftigkeit, durch den Eid, dem

besondern Willen, der Subjectivität anheim, und hierin liegt das Gefährliche, weil diese auch von dem Objectiven der Wahrheit und des Rechts abweichen kann. Indessen, wenn ich dieses anführe, um den Gegnern des Zeugenbeweises ihr Recht widerfahren zu lassen, so bin ich doch der Meinung, daß es hier nicht an Mitteln fehle, die Wahrheit zu erfahren und die Prüfung möglich zu machen. Schon im Allgemeinen würde es aber mit dem Interesse, das wir an der möglichen Unschuld nehmen, mit dem Satze, daß das Unrecht nicht zu präsumiren sei, im Widerspruch stehen, wenn wir bei Zeugen, wie sie geschildert sind, die Unglaubwürdigkeit als Regel aufstellen wollten. Ferner wird immer auf die, nicht durch verwerfliche Mittel, hervorgebrachte Uebereinstimmung der Aussagen verschiedener Personen, auf das Zusammentreffen der Ergebnisse mit dem, was auf anderm Wege in Erfahrung gebracht worden, ein bedeutendes Gewicht zu legen, und jeder Mangel, dem Angeschuldigten zu Gunsten, in Betracht zu ziehen sein. So werden denn auch die Fälle verhältnißmäßig selten eintreten, wo eine wichtige Beweisführung, lediglich durch Zeugen und ohne Unterstützung durch irgend einen andern Beweisgrund statt findet.

In der That nun haben unsere Gesetzgebungen hier vornämlich nur Grenzen angegeben, innerhalb welcher das Zeugniß Beweiskraft genießen soll; sie bestimmen genauer, wenn dieses nicht der Fall, wenn Zeugen als untüchtig, verdächtig gelten, und das römische Recht insbesondere überläßt die weitere Entscheidung dem gewissenhaften Ermessen des Richters. Weiter ist man bei uns gegangen, durch die Bestimmung, daß der Richter in gewissen Fällen, etwas als erwiesen annehmen müsse, durch die, allerdings schon in der P. G. O. Carls V.

aufgestellten Bruchrechnungen der halben Beweisungen, woraus denn unmittelbar eine Addirung mehrerer Halbheiten folgt, die miteinander ein Ganzes ausmachen sollen, was unter Umständen höchst bedenklich erscheint.

Man findet ferner, bei der größern Bedeutung, die jetzt der Zeugenbeweis hat, theilweise das Princip jener Beschränkung verlassen, und neben dem Bestreben, dem Beweise der durch Zeugen erbracht werden kann, seine gehörigen Schranken zu setzen, auch dasjenige, dieselben möglichst auszudehnen, z. B. durch Festsetzungen, wie fern auch ein einziger Zeuge voll beweise, wie fern bei Widersprüchen noch ein bestimmter (Bruch-) Theil Beweiskraft übrig bleibe, oder mehrere Unvollständigkeiten sich ergänzen rc. Alles dieses bietet aber zwei Seiten dar, und läßt sich eben so gut, wie es einmal bei der Forderung einer gesetzlichen Beweistheorie nicht anders ist, vertheidigen, als anfechten.

Ich will nicht die einzelnen Artikel des vorliegenden Entwurfes erörtern, da es hier vornämlich auf die Erfassung des Ganzen ankommt. Man wird nicht verkennen, daß bei der Feststellung dessen, was im Wesentlichen jetzt überall in deutschen Landen anerkannt wird, der Entwurf mit lobenswerther Vorsicht zu Werke gegangen sei. Namentlich enthält er nicht so viel specielle Vorschriften, die den urtheilenden Richter beengen, und hat mit Recht, durch mehr principienmäßige Fassung z. B. Art. 254, 257, die Anwendung auf das Concrete dem gewissenhaften Urtheil überlassen, und dem Richter die Möglichkeit gestattet, sich durch Wissenschaft und Erfahrung leiten zu lassen. Eine Vergleichung mit neuern Gesetzgebungen, insbesondere mit dem Hannov. Entwurfe, wird dieses bestätigen. Aus letzterem und den

Bemerkungen zu demselben [71]) läßt sich auch ersehen, in wie fern der eine durch den andern in einigen Punkten berichtigt werden konnte.

Fünftes Kapitel.

Von dem Beweise durch Urkunden.

Auch hier ist dem Geschäfte der Kritik wenig Raum gelassen. Nicht ganz zu billigen scheint mir Art. 272 a. E., wonach mit Anerkennung der Unterschrift auch der Inhalt einer Urkunde als anerkannt betrachtet werden soll, bis ein Mißbrauch der Unterschrift, oder sonst ein Betrug wahrscheinlich gemacht ist. Wenigstens möchte ich jenes nicht als allgemeine Regel aufstellen, und das hier offenbar vorliegende Nichteinräumen des Inhalts als ein Geständniß ansehen (was es doch sicherlich nicht ist), wobei nur dem Angeschuldigten ein Gegenbeweis vorbehalten bleibt, dessen Mißlingen ihm in der Hauptsache nachtheilig sein soll. Dieser Punkt dürfte vielmehr nach Analogie des beschränkten Geständnisses zu beurtheilen sein.

Uebrigens ist hier nicht blos von dem Beweise durch Urkunden, sondern auch von dem, was bei demselben die unerläßliche Voraussetzung ist, von dem Beweise der Aechtheit der Urkunde selbst die Rede. Doch läßt sich gegen diese Verbindung weniger erinnern, da ja auch bei den Zeugen die Bedingungen ihrer Glaubwürdigkeit, in dem Kapitel von dem Beweise durch dieselben vorgetragen werden, als daß die

---

[71]) Vergl. Gans, a. a. O. S. 317.

Abgrenzung gegen den Inhalt des entsprechenden Kapitels in dem vorhergehenden Titel — wo dieser Punkt auch berührt worden, nicht hinlänglich motivirt erscheint.

Ausführlicher sind einige neuere Gesetzgebungen und Entwürfe, doch finde ich, nach den angegebenen einfachen Principien, nichts Wesentliches übergangen.

Sechstes Kapitel.

Von Anzeigen oder Indicien.

Gern möchte ich der Verpflichtung überhoben sein, über einen Gegenstand nochmals mich auszusprechen, dem ich seit längerer Zeit meine besondere Aufmerksamkeit zugewendet habe, [76]) und der schon so vielfach besprochen ist. Doch kann ich es hier nicht vermeiden, nochmals auf denselben zurückzukommen. Mit Uebergehung der Erörterungen, welche mehr theoretisch sind, will ich nur die Gesichtspunkte hervorheben, die für die Gesetzgebung und Anwendung von unmittelbarem Interesse sind.

Wie viel Anerkennung im Ganzen dem Entwurfe auch hier gebührt, dem wir überdieß nur auf dem von andern Gesetzgebungen betretenen Wege begegnen, so wiederholen sich doch auch hier unvermeidlich alle Mängel und Widersprüche, die statt finden, so bald man den

---

[76]) Mein Lehrbuch des Criminal-Processes, §. 91 f. und §. 132—139. Meine historisch-practischen Erörterungen aus dem Gebiete des strafrechtlichen Verfahrens, S. 235 f. Mein Progr. de sententia criminali ex solis indiciis secundum principia juris romani haud admittenda. Vratisl. 1838. 4.

Indicien für das Urtheil eine Bedeutung beilegt, die sie nur für die Untersuchung haben können, und, während es dem Inquirenten nicht gelungen ist, das Angezeigte (Indicirte) zu finden, dem erkennenden Richter erlaubt, dasselbe als wäre es gefunden, zu betrachten. Schon hierin liegt ein Widerspruch: noch mehr aber darin, daß man von Gewißheit auf dem Grund von Schlüssen spricht, da diese Schlüsse selbst doch nur solche der Möglichkeit sind. Die Definition der Anzeigen Art. 276 läßt mancherlei zu erinnern übrig; doch will ich nur von dem letzten Satz: „daß hieraus vernünftigerweise geschlossen werden kann" bemerken, wie durch das Wort „vernünftigerweise" die obwaltenden Bedenken keineswegs gehoben werden. In der That ist nicht mehr damit gesagt, als „daß überhaupt geschlossen werden kann," denn anders, als in der bezeichneten Weise, kann und soll man nicht schließen, und der Schluß begründet im besten Falle nur die Möglichkeit und die Annahme einer Wahrscheinlichkeit. Diese, welche nun unter näheren Voraussetzungen der Gewißheit als Surrogat substituirt wird, — denn mehr kann man, streng genommen, nicht zugeben — wird aber im Art. 277, 279 zu wiederholten Malen als „Verdacht," als „rechtlicher," oder „rechtlich begründeter Verdacht" bezeichnet und solcher Verdacht, solche wenn auch noch so hohe Wahrscheinlichkeit, deren Unterschied von der Gewißheit nicht ein gradueller oder quantitativer, sondern ein qualitativer ist, soll nach Art. 287 vollkommener Beweis, nach Art. 188 rechtliche Gewißheit nicht sowohl begründen, als vielmehr selbst schon sein. Man fühlt aber doch das Unsichere, indem auch hier (was ich natürlich nur billigen kann) wiederum dieser Beweis nicht

für hinreichend zur ordentlichen Strafe erachtet wird, wenn diese an das Leben geht. Art. 189.

Es ist mir nicht unbekannt, was Alles für und wider gesagt worden ist. Aber wenigstens vom Standpunkte des gemeinen Rechts aus werde ich nimmer zugeben, daß mit Aufhebung der Folter der ganze Art. 22 der P. G. O. wegfalle, welcher jede Verurtheilung zu endlicher peinlicher Strafe auf Indicien untersagt. Wenn man mich als einen der Wenigen genannt hat, welche jetzt noch das Verbot des Artikel 22 für practisch halten, so ist es mir eine Ehre, neben Männern wie Feuerbach, Martin, Mittermaier, Roßhirt rc. erwähnt zu werden, und neuere Erfahrungen haben mich in meiner Ansicht nur bestärken können.[77]) Jene Bedenken nun, welche, wo nach gemeinem Recht zu sprechen ist, meiner Ansicht zufolge immer bestehen bleiben, so wie die mißlichen und unlogischen Auswege, deren man sich hier und da bedient, um entweder das Verbot des gedachten Artikels, den deutlichen Worten entgegen, hinweg zu interpretiren, oder um die, seit Abschaffung der Folter entstandene Lücke auszufüllen, — sog. außerordentliche oder Verdachtsstrafe, — treten nun zwar bei neueren Gesetzgebungen, welche den Indicienbeweis zulassen, nicht ein, allein die Sache selbst wird durch den Namen nicht geändert, sondern die Streitfrage nur in ein anderes Gebiet übertragen, indem es sich nur darum handelt, ob man überhaupt einen Indicienbeweis annehmen dürfe? Die Gesetzgebung setzt die bejahende Beantwortung der Frage voraus, und von diesem Standpunkte aus bleibt dann nichts weiter übrig, als mindestens möglichst genau zu

77) S. mein angef. Programm, S. 2 f.

bestimmen, unter welchen Umständen und mit welchen Wirkungen den Anzeigen eine den eigentlichen Beweis ersetzende Kraft beigelegt werden dürfe. Möchte man dabei die größere Vorsicht nicht verkennen, mit welcher die Verfasser der P. G. O. Carls V. verfahren sind, und, noch dazu, indem sie den Anzeigen nur für die Untersuchung und das darauf weiter zu gründende Verfahren, nimmermehr aber für das Urtheil, eine Bedeutung beilegen!

Ich will nicht in das Einzelne eingehen. Meine Bemerkungen würden nicht blos diesen Entwurf, sondern die ganze ihm und andern Gesetzgebungen zu Grunde liegende Theorie treffen. Ich erkenne vielmehr an, daß der Entwurf eigenthümliche Vorzüge habe, und den Richter, auch zu Gunsten des Angeschuldigten und der Vertheidigung nicht zu sehr beenge. Aber wie bedenklich ist nicht z. B. Art. 282, wonach zwar die anzeigende Thatsache selbst durch vollkommenen Beweis dargethan sein soll, aber dieser („unmittelbar oder mittelbar") durch Bezugnahme auf Art. 238 selbst auch durch Anzeigen geliefert werden kann, wobei sich also möglicherweise derselbe Satz wiederholt. Ferner, daß eine unvollständig bewiesene Anzeige, die rechtlich gar keine Basis für Schlüsse darbietet, doch überhaupt etwas beweisen soll! Dann der Art. 287, dem zufolge „durch Anzeigen vollkommener Beweis, sowohl in Ansehung des Thatbestandes, als der Person des Thäters — hergestellt werden kann," wobei wohl mindestens anzunehmen ist, daß es nicht die nämlichen Anzeigen sein dürfen, aus welchen diese beiden Bestandtheile des objectiven und subjectiven Thatbestandes gefolgert werden. Vergl. Art. 289. In dieser Hinsicht wie im Allgemeinen muß ich auf das Gesetz, welches im Kaiserthum Oesterreich

am 6. Juli 1833 über den Indicienbeweis erlassen worden ist,[78]) ganz besonders aufmerksam machen, wonach drei Bedingungen vorangehen müssen, wenn überhaupt von Anzeigenbeweis die Rede sein soll, worunter die erste ist: „Es muß die That mit den Umständen, die sie zum Verbrechen eignen, vollständig bewiesen sein," vergl. bes. §. 5. Dieses treffliche Gesetz und von der neuern Literatur, das was Gans zu dem Hannov. Entwurfe Art. 236 f. erinnert, verdienen bei der Revision dieser schwierigen Lehre berücksichtigt zu werden.

Möchte man hier mindestens sich lediglich von den Grundsätzen des Rechts und der Logik, und nicht auch von denen der Sicherungs-Polizei leiten lassen, für welche letztere und deren Eingreifen, doch selbst auch nähere und wohlbegründete Voraussetzungen ohnehin nicht entbehrt werden können.

Siebentes Kapitel.

Von dem zusammengesetzten Beweise.

Diese Lehre, die sich zum Theil aus dem Vorhergehenden ergiebt, könnte ganz der Wissenschaft überlassen bleiben. Von practischem Interesse wäre es — abgesehen von der Berechtigung hierzu — nur dann, dieselbe von der Gesetzgebung aufgenommen zu sehen, wenn diese

[78]) Abgedruckt findet sich dasselbe unter andern im neuen Archiv des Rechts, Bd. XIV. S. 581 (mit Anmerkungen von Mittermaier), in Hitzig's Zeitschrift für die Preuß. Criminal-Rechtspfl., Heft 48 S. 414 f. und in Gans angef. Schrift, S. 332 f.

einen zusammengesetzten Beweis in dem Sinn, wie er hier bezeichnet wird,[79]) geradezu anerkennte, oder verwürfe. Der Art. 290 scheint aber weder Dieses noch Jenes unbedingt zu bestimmen, und dem richterlichen Ermessen, wie billig, die nähere Entscheidung zu belassen. Denn es heißt zwar, abstract einen solchen Beweis aufstellend: „Beweise verschiedener Art, welche einzeln genommen, zur Begründung voller Gewißheit unzureichend sind, bewirken durch ihr Zusammentreffen vollständige Gewißheit," allein dies wird beschränkt durch den Nachsatz: „wenn der Zweifel, welchen der eine Beweis übrig läßt, durch den Hinzutritt des andern Beweises als gelöst zu betrachten ist." Ob aber eben Letzteres der Fall sei, ist nicht nur überhaupt eine factische Frage, sondern auch hier problematisch aufgestellt. Ueberdies sollte hier nicht von Beweisen, sondern von Beweisgründen die Rede und genauer ausgedrückt sein, daß diese sich nicht auf verschiedene Punkte beziehen, deren einer auf dem einen, der andere auf anderem Wege hergestellt ist, sondern auf den nämlichen, rücksichtlich dessen die Unvollständigkeit der Ergebnisse des einen benutzten Beweismittels, durch die eines andern, gleichfalls nicht vollständigen, ergänzt werden kann (vergl. Art. 291): nämlich, wie Art. 292 hinzusetzt, „nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände."

Mit vollem Rechte bestimmt aber Art. 293: „In allen Fällen, wo der Angeschuldigte in Gemäßheit der vorstehenden Artikel vermöge des Zusammentreffens unvollkommener Beweise für überwiesen gehalten wird,

---

[79]) Denn es sind hier mehrere Unterscheidungen zu machen. Mein Lehrbuch des Crim. Processes, §. 140 f. Henke, Handb. Th. IV. §. 90.

kommt in Ansehung des Straf-Erkenntnisses die Vorschrift des Art. 289 zur Anwendung" d. h. die Todesstrafe ist ausgeschlossen. Ich gehe freilich nach meinem sonst ausgeführten Grundsatze noch weiter, [80]) aber ich freue mich, wenigstens für diesen wichtigen Fall meine Principien anerkannt zu finden.

Achtes Kapitel.

Von dem Vertheidigungs-Beweise.

So sehr man sich mit dem Inhalte dieses Kapitels einverstanden erklären kann, so wenig scheint die Aufstellung eines solchen im Gesetzbuche Bedürfniß, und es könnte dieses der Wissenschaft überlassen bleiben, jedenfalls in Verbindung mit dem Vorhergehenden, überhaupt von dem gegenseitigen Verhältnisse der verschiedenen Beweismittel und ihrer Ergebnisse abgehandelt werden. In der That ist im Untersuchungsproceß, wo der Richter von Amtswegen die ganze Wahrheit herzustellen bemüht sein muß, das Ergebniß, welches der urtheilende Richter prüft und herausstellt, immer nur ein Beweis, möge die Sache sich für oder gegen den Angeschuldigten, in beiden Fällen mehr oder minder vollständig darstellen. Man kann nicht sagen, daß auf einer Seite der Beweis der Anschuldigung, auf der andern der der Entschuldigung stehe, und daß erst diese, als zwei verschiedene Beweise, mit einander zu vergleichen wären, und der eine überwiegende, durch den andern nicht ganz vergeblichen,

---

[80]) Mein angef. Lehrbuch, § 142 und meine Abhandlung im Archiv des Crim. Rechts, J. 1838 S. 516 f.

verkürzt werde, sondern es ist dann nur ein Beweis da, durch den aber gerade so viel und nicht mehr erwiesen, oder wahrscheinlich gemacht ist. Beide beruhen dann auch auf den nämlichen Grundsätzen, da es ja nur um Wahrheit zu thun ist, Art. 295; und wenn Mängel auf einer Seite mehr als auf der andern der Beweiskraft schaden, und hier die Vertheidigung scheinbar begünstigt wird, so liegt dieses nicht in einer besondern Ausnahme, sondern darin, daß nicht verurtheilt, nicht ein Beweis der Schuld angenommen werden darf, wenn dieser nicht hinlänglich geführt ist, ohne Rücksicht, ob ein positiver Beweis der Nichtschuld oder der Einrede gelungen sei, oder nicht. Richtig ist der theoretische Satz, welchen Art. 296 zum Gesetz erhebt, daß der Vertheidigungsbeweis geführt werden könne, durch Widerlegung des Anschuldigungsbeweises, und durch den Beweis solcher Thatsachen, welche die Strafbarkeit der Handlung aufheben oder vermindern. Aber man darf nicht übersehen, daß was hier und Art. 297—300 ausgeführt wird, unmittelbar Gegenstand der Untersuchung und Aufgabe des Inquirenten, so wie später des erkennenden Richters sei, welche die hier erwähnten Punkte selbst zu erörtern haben. Eine Theilung der Beweislast, wie im Accusationsproceß, giebt es hier nicht. Practisch wird die Sache vornämlich bei der formellen Defension, aber auf diese darf nicht in so fern verwiesen werden, als dadurch die Gerichtsbeamten sich der Pflichten für erledigt erachten dürften, welche die Herstellung der rechtlichen Gewißheit mit sich führt. Diese ist aber erst das Ergebniß der Erwägung sämmtlicher erlangter Beweisgründe. Dadurch wird freilich nicht ausgeschlossen, daß bei so speciellen Vertheidigungspunkten wie Art. 297, 298 anführen, auch der Betheiligte mit thätig sein, und

den Richter auf diese aufmerksam machen müsse; wie denn dergleichen z. B. der Beweis, daß die Zeugen bestochen, die Urkunden verfälscht gewesen seien, auch in der Restitutions-Instanz vorkommen kann.

Der Inhalt des Kapitels ist durchgängig zuzugeben; aber die Form, z. B. Art. 294, daß ein Vertheidigungsbeweis geführt werden kann, dürfte zu dem Mißverständniß einer Auferlegung der Beweislast und eines (hier unstatthaften) Verzichts, Anlaß geben.

Anmerkung.

Indem ich diesen Bogen zur Durchsicht erhalte, ergreife ich die Gelegenheit zu einem Nachtrage zu dem sechsten Kapitel.

Meiner dort und in dem, Note 76 angeführten Programm ausgesprochenen Ansicht ist jetzt auch beigetreten: H. A. Zachariä: „einige Worte über die fortdauernde Gültigkeit des Verbots des Art. 22 der P. G. O. Karls V." im Archiv des Crim. Rechts, J. 1839. S. 132 f.

Ferner ist über diesen Gegenstand noch zu vergleichen: „Gutachtlicher Bericht des Herzogl. und Gesammt-Ober-Appellations-Gerichts zu Jena, an des regierenden Herzogs von Sachsen-Altenburg Durchlaucht gesetzliche Bestimmungen über den Anzeigen-Beweis in Strafsachen betreffend" eingesandt von dem Verfasser Herrn Geheimen Justiz- und Ober-Appellations-Gerichts-Rath Dr. Martin zu Jena" in den Annalen der d. u. ausl. Crim. Rechts-Pflege von Dr. Demme, Band II. S. 215 f., womit zu verbinden sind die Bemerkungen vom Geh. Rath von Strombeck das., S. 256 f. und von Dr. Demme, S. 415 f.

Fünfter Titel.

Von dem Urtheile.

Erstes Kapitel.

Von Abfassung des Urtheiles.

Was mir bei der Betrachtung der hier aufgestellten Bestimmungen bemerkt werden zu können schien, ist Folgendes:

Nach Art. 302 werden zu Abfassung des Erkenntnisses in höheren Straffällen, sieben Mitglieder, außer dem Vorstande, in geringern (d. h. die mit weniger als fünf Jahren Freiheits-Verlust bedroht sind) fünf Mitglieder erfordert. Im letzten Falle, heißt es: „wenn mit Einschluß des Vorstandes nur fünf Mitglieder anwesend sind, so gebührt dem Vorstand [81]) eine entscheidende und zwar die letzte Stimme. Hiernach darf man annehmen, es sei die Zahl von fünf Mitgliedern im Ganzen nur das Minimum („es genügt"), es könne aber eine größere sein, insbesondere entweder fünf mit Einschluß des Vorstandes, oder ohne diesen mitzurechnen. Ich glaube, daß es rathsamer sei, die Zahl der zu dem Urtheile erforderlichen Mitglieder genau zu bestimmen, so daß keins fehlen aber auch keines mehr vorhanden sein sollte. Zwar ließ sich erinnern, jene Mehrzahl könne der mehrseitigen Würdigung, dem

---

[81]) Das Wort: „alsdann" vor eine ist überflüssig.

Austauschen von Ansichten ꝛc. förderlich sein, und ich bin weit entfernt, dieses in Abrede zu stellen. Dann wäre es aber folgerichtig, diese überhaupt zur gesetzlichen Regel zu machen. Weniger zu billigen ist es dagegen, wenn es dem Zufalle überlassen bleibt, ob in der Gerichts-Sitzung gerade nur das genügende Minimum von fünf, oder ob eine größere Zahl von stimmenden Mitgliedern vorhanden sei. Dieser Umstand, verbunden mit der nothwendigen auch im Art. 312 bestätigten sog. Combinations-Methode, räumt dem Zufall ein Uebergewicht ein, da nicht selten gerade eine Stimme, eine besondere Ansicht, vielleicht selbst im Widerspruche mit den sonst von dem Senate angenommenen Grundsätzen, bei einer Gelegenheit den Sieg davonträgt (Vergl. Art. 302 a. E.)

Art. 303. „Eine mangelhafte Besetzung des Gerichts zieht die Nichtigkeit des Urtheils nach sich." Mit Recht. Aber um eine Grundlage für die Nichtigkeitsbeschwerde zu erhalten, dürfte eine Bestimmung, wie ein neues Gesetz in Preußen vorschreibt, hier zuzufügen sein, demzufolge aus dem schriftlich abgefaßten Urtheile selbst die Zahl und die Namen der gehörig geeigenschafteten Richter sich ergeben. Diese würde im Art. 314 Platz finden, da das, was Art. 313 über das Protocoll bemerkt, nicht hinreicht, als welches wohl in der Regel nicht dem Vertheidiger — geschweige denn dem Verurtheilten mitgetheilt werden dürfte.

Nach Art. 305 „ist der Vorstand befugt in besonders wichtigen Fällen, neben dem Referenten noch einen Correferenten zu ernennen."

Zuvörderst möchte ich statt „befugt" setzen „verpflichtet." Ueberhaupt aber dürfte die Ernennung von zwei Referenten als Regel, wenigstens für alle höhere

Straffälle und für alle die, wo eine Verurtheilung auf Anzeigen eintreten möchte, festzustellen, und allenfalls für die geringern es dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes zu überlassen sein, einen Correferenten, so fern jene verwickelt sind, zu bestimmen. Und selbst für die geringeren Fälle wäre vielleicht die umgekehrte Fassung vorzuziehen, daß von der regelmäßigen Ernennung zweier Referenten, eine Ausnahme in einfachen und leichten Fällen gemacht werden dürfe, derzufolge schon ein einziger Referent genüge.

Wie wichtig dieses sei, wird Niemand bestreiten, der es erwägt, daß bei unserem schriftlichen Verfahren, bei der Nothwendigkeit der Sonderung der untersuchenden und der urtheilenden Behörden, letztere nur durch das Medium der Relation die Sache, welche sie hinsichtlich der That- und der Rechtsfrage entscheiden sollen, kennen lernen. Die Vorwürfe, welche die Gegner unserem Verfahren in dieser Hinsicht machen, können nur durch die größte Vorsicht abgelehnt werden. Deshalb wünschte ich anstatt des letzten Satzes in Art. 305: „Der Referent hat den von ihm entworfenen Haupt-Vortrag, so weit er sich über That-Umstände erstreckt, dem Correferenten sobald als möglich mitzutheilen," vielmehr die entgegengesetzte Bestimmung, daß der Correferent den Vortrag des ersten Referenten nicht bei seiner Ausarbeitung benutzen dürfe. Eine solche Bestimmung findet nach mehreren Gesetzgebungen statt; ja, es ist sogar in manchen Gerichtshöfen gebräuchlich, daß bei dem Vortrage in der Sitzung der Correferent mit dem historischen Theil den Anfang macht.[82]) Zwar darf

---

[82]) S. Martin, Anleitung zum Referiren in Rechtssachen, Dritte Auflage. Heidelberg 1829, §. 77, Note 7.

man nicht die Vermuthung bei der in dem Art. 305 vorausgesetzten Methode aufstellen, daß der Correferent durch die Einsicht der Relation über die That-Umstände an der erforderlichen Gründlichkeit es werde fehlen lassen: allein, wie leicht tritt hier eine Befangenheit oder ein Vorurtheil ein! Sicherlich wird die durchaus selbstständige Arbeit, den Zweck einer Controle des ersten Referenten besser erreichen lassen. Es ist nicht zu übersehen, daß der Art. 305 jene Mittheilung selbst nur auf den geschichtlichen Theil beschränkt, und den sog. kritischen oder die rechtliche Erörterung ausschließt, wodurch schon die von mir vertheidigte Ansicht theilweise anerkannt wird; allein, in Criminalsachen ist die Thatfrage und was ihr zu Grunde liegt, von nicht minderer Erheblichkeit, als die Unterstellung derselben unter das Gesetz.

Mit Recht ist in Art. 315 der Reinigungs-Eid ausdrücklich ausgeschlossen.[83])

Gegen Art. 321 wünschte ich auch im Falle der Bestätigung eines erstrichterlichen Urtheils, aus den nämlichen Gründen, doch für das zweite Urtheil etwas mehr rücksichtlich der Motivirung der Entscheidung, als die bloße Hinweisung auf die frühern Gründe.

Ob die Anordnung polizeilicher Maaßregeln, wie Art. 319 verfügt, gegen gefährliche Individuen, Sache der Criminal-Justiz sei, ist mir zweifelhaft. Freilich wird letztere meist die Voraussetzungen strenger prüfen; aber diese dürften denn auch im Gesetze etwas genauer zu bestimmen sein.[84])

---

[83]) S. meine angef. Erörterungen aus dem Gebiete des strafrechtlichen Verfahrens. Erste Abhandlung, Geschichte und Kritik des Reinigungs-Eides, und meine Abhandlung im neuen Archiv des Crim. Rechts, Bd. XIV. S. 129 ff.

[84]) Hannov. Entwurf, Art. 278 und dazu Gans.

Zweites Kapitel.

Von dem Schluß-Verfahren in höhern Straf-Fällen.

Dieses Kapitel verdient besondere Beachtung, da es die wichtigste Abweichung von dem gemeinrechtlichen Verfahren, und Annäherung an die Grundsätze des fremden Rechts enthält. Sollten letztere, deren Aufstellung bei uns Manche vielleicht zu ungestüm fordern, einst sich in größerem Umfange geltend machen, so wird dem vorliegenden Entwurfe unter andern auch das Verdienst bleiben, den Uebergang mit Schonung und weiser Vorsicht vorbereitet, und zugleich das Einheimische nach der Seite in Schutz genommen zu haben, wo es solchen in Anspruch nehmen darf. Den Freunden der Extreme nach der einen oder andern Richtung, wird allerdings der eingeschlagene Mittelweg nicht zusagen: es wird Einigen zu viel, Andern zu wenig gethan scheinen; aber die ruhigen Beurtheiler der Gegenwart und solcher neuen Gestaltungen, welche sich nur allmählig auf positiv geschichtlicher Grundlage ergeben, werden das verständig beobachtete Maaß nicht tadeln. Ich habe in der Einleitung hierüber einige Bemerkungen vorgelegt, auf die ich mich beziehe.

Die Einführung eines solchen Schlußverfahrens ist mehrseitig empfohlen. Sie findet hier Statt in Verbindung mit der Thätigkeit des Staats-Anwalts, die mit Recht nicht schon während der eigentlichen Untersuchung sich äußert, und mit einer, obwohl beschränkten, politischen Oeffentlichkeit. Wiefern sich Alles dieses bewähre, muß die Erfahrung lehren.

Doch scheint mir die Stellung des Staats-Anwalts nicht ganz rein von fremden Functionen zu sein, in so

fern er hier zunächst gegenüber dem stets nothwendigen rechtsgelehrten Vertheidiger, die Rolle des Anklägers zu übernehmen, zugleich aber, bei der Prüfung der Vollständigkeit der Untersuchung, nach Art. 324 nicht nur im Interesse der Anklage, sondern ohne Zweifel auch der Vertheidigung, „die erforderliche Wieder-Aufnahme der Untersuchung" in Antrag bringen soll, wenn nicht alle Umstände, die für das End-Urtheil von Einfluß sein können, durch die Untersuchung ihm in das Klare gesetzt zu sein scheinen: er auch ferner nach Art. 325 mehr unmittelbar die Anträge stellen soll, die dem Vertheidiger obliegen, und vielleicht um so eher zu entbehren wären, als in dem vorausgesetzten Fall überhaupt das Schlußverfahren nicht statt findet. Und nach Art. 326 i. A. kann er in die Lage kommen, eine fremde von ihm nicht gebilligte Meinung, gegen seine Ueberzeugung „in Form einer Anklage-Acte näher begründen" zu müssen.

Bei dem Verfahren in dem Schluß-Termin nach Art. 334 ist weniger die Oeffentlichkeit der Verhandlungen rücksichtlich des, ehrbaren Männern gestatteten Zutritts hervorzuheben, wovon in drei Fällen, durchaus zu billigende Ausnahme statt finden, als der wichtige Fortschritt, daß die urtheilenden Richter, nicht nur die Anklage und Vertheidigung, noch vor dem Hauptvortrage hören, sondern daß sie auch den Angeschuldigten selbst vernehmen können. Der Vorstand soll diesen „befragen, ob er noch selbst zu seiner Vertheidigung etwas vorzubringen habe." Dies wird aber so wenig in beschränktem Sinn zu nehmen sein, als daß, wenn es daselbst weiter heißt: „Mit der hierauf ertheilten Antwort schließt sich sofort die Verhandlung" und nun nach Art. 336 auf den Haupt-Vortrag das Urtheil gefällt werden soll (Art. 337) — es ausgeschlossen sein sollte, die etwa

nothwendigen Verhandlungen fortzusetzen, wie denn in dieser Hinsicht ausdrücklich auf Art. 310 Bezug genommen wird.

Diese Vorschriften verdienen vollen Beifall. Vielleicht bahnen sie den Weg zu einer Ausdehnung, so daß auch die wichtigsten Zeugen, Sachverständigen 2c. vor dem erkennenden Gerichte ihre Aussagen wiederholen, und befragt werden können.

Die Ordnung des ersten und zweiten Kapitels würde ich vorschlagen, dahin abzuändern, daß zuerst von dem Schluß-Verfahren und dann von der Relation, der Fällung des Urtheils und der Abfassung der Entscheidungsgründe gehandelt würde. Dies ist auch die natürliche Reihefolge, in welcher nach Art 336 die genannten Handlungen selbst vorgenommen werden sollen (abgesehen von der Ausarbeitung der Relation, Art. 301—308), woran sich dann passend das folgende Kapitel anschließt.

Drittes Kapitel.

Von Verkündung des Urtheils.

Diese erfolgt, wo ein öffentliches Schluß-Verfahren statt gefunden hatte, durch das Obergericht öffentlich, außer wenn auf den Tod erkannt ist (Art. 337 vergl. mit Art 343), in den andern geringeren Fällen durch das Untergericht, nur in Gegenwart des Richters und zweier Gerichtsbeisitzer, Art. 338.

Zu Art. 342 möchte ich beifügen, daß dem Angeschuldigten nicht nur auf dessen Verlangen eine Ausfertigung des Urtheils sammt den Entscheidungsgründen,

sondern namentlich im Falle der Freisprechung von Amts-wegen und nach Umständen kostenfrei zu ertheilen sei.[85]) Das Recht, eine öffentliche Bekanntmachung in diesem Falle zu fordern, gestattet ihm ohnehin der Art. 392.

Viertes Kapitel.

Von dem Rechtsmittel wider Erkenntnisse in Strafsachen.

Diese Lehre scheint hier sehr vereinfacht. Einige Eigenthümlichkeiten, gegenüber dem bisherigen gemeinen Rechte, ergeben sich theils aus der Stellung des Staats-Anwalts, welche letztere es gestattet, die nicht überall angemessenen Auswege zu verlassen, deren man sich in manchen neuern Gesetzgebungen bediente, um gesetz-widrig zu gelinden Erkenntnissen zu begegnen, theils sind sie bereits in einzelnen Ländern durch besondere Verordnungen eingeführt.[86])

Unabhängig von dem Ergreifen eines Rechtsmit-tels (das aber daneben statt finden kann, Art. 352—360) oder einer Entsagung, (die hier ausgeschlossen ist) unter-liegen alle Todes-Urtheile der nothwendigen Re-vision des Ober-Tribunals. Diese Bestimmung wünschte ich ausgedehnt zu sehen, auf alle Urtheile, durch welche lebenswierige oder das Maximum der zeitlichen Freiheits-Entziehung verhängt werden, so wie auf solche, durch welche

---

[85]) Vgl. Preuß. Crim. O. §. 534, 535.

[86]) Vergl. meine Beurtheilung der Schrift: „Die Rechts-mittel in Strafsachen und deren Anwendung, Hanau 1834,“ in den Jahrb. der jur. Literatur, Band XXVI. S. 140.

eine der höhern Strafen, (Art. 128), jedoch blos auf Indicien, zuerkannt wird. (Art. 343.)

Das eigentliche sowohl dem Angeschuldigten (oder gewissen Personen für denselben), als dem Staats-Anwalt Namens der Regierung zustehende Rechtsmittel, ist das des Recurses, Art. 344. In so fern nun dieses ein gemeinsames Rechtsmittel ist, kann es nicht auffallen, daß auch eine Abänderung zum Nachtheil des implorirenden Verurtheilten, zulässig ist, wenn nämlich auch der Staats-Anwalt seiner Seits den Recurs eingelegt hat, wohl aber, daß jene reformatio in pejus, die doch stets bedenklich, und mit dem Begriff der eigentlichen Rechtsmittel unvereinbar ist, nach Art. 371 auch ohne letztere Voraussetzung eintreten darf. Hieraus erklärt sich auch der übrigens nicht ganz richtig gefaßte Art. 347: „Ist ein Angeschuldigter in demselben Urtheile in Ansehung eines Anschuldigungs-Punctes verurtheilt oder von der Instanz entbunden, in Ansehung eines andern aber freigesprochen worden, so ist ein Recurs nur gegen den ganzen Inhalt des Erkenntnisses, nicht aber gegen einzelne Bestimmungen desselben zulässig." Der das Rechtsmittel ergreifende Angeschuldigte hat natürlich kein Interesse, sich über die Theile der Sentenz zu beschweren, welche ihn freisprechen, und man kann ihm wohl nicht zumuthen, daß er gegen den ganzen Inhalt des Erkenntnisses den Recurs ergreife, oder sich mit Rücksicht auf den Vortheil der theilweisen Freisprechung, den er doch nicht gern verlieren wird, des Rechtsmittels überhaupt zu begeben. Der Sinn ist wohl, daß das urtheilende höhere Gericht das ganze frühere Erkenntniß, nicht blos die angefochtenen Punkte der wiederholten Prüfung unterwerfen, und daß also auch das Nichtangefochtene nicht sofort rechtskräftig werden solle. Nach dem einmal an-

genommenen Princip muß man freilich auch diese Consequenz sich gefallen lassen. Uebrigens ist sie allerdings dem Implorirenden möglicherweise nachtheilig, da es geschehen kann, daß auch rücksichtlich der von ihm nicht angefochtenen Punkte eine reformatio in pejus erfolgt.[87]) Sie kann ihm aber auch vortheilhaft sein. Gesetzt nämlich, der Angeschuldigte sei wegen eines Anklagepunktes freigesprochen, wegen zweier andern verurtheilt, und er hätte nur über den einen der beiden condemnatorischen Sätze sich beschwert, während er hinsichtlich des andern sich beruhigt, so könnte auch für letzteren in dem neuen Urtheile etwas ihm Günstigeres ausgesprochen werden. In dieser Voraussetzung beschränke ich meine Erinnerung nur auf die Form des Artikels 347.

Wenn aber — Todes-Urtheile ausgenommen — in allen selbst den schwersten Fällen, die Revision nur eine freiwillige ist, so dürfte diese etwas mehr Begünstigung in Anspruch nehmen, als Art. 352 gewährt. Der Termin zur Einsicht der Acten, zur Abfassung und Einreichung der Beschwerdeschrift ist auf dreißig Tage gesetzlich bestimmt; er beginnt zu laufen von dem Tage der gestatteten Acten-Einsicht an, „und kann niemals erstreckt werden.“ Die Härte, die hierin liegt, wird nicht genügend gemildert durch die gleich folgende Bestimmung: „jedoch ist das Ober-Tribunal ermächtigt, gegen den Ablauf desselben die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus rechtsgültigen Gründen zu ertheilen.“ Entweder eine mildere Praxis wird dergleichen Restitu-

[87]) Der Vertheidiger wird also nicht blos, wie sonst seine Gravamina, sondern auch die den Recurrirenden günstigen Bestimmungen des, im Uebrigen, angefochtenen Urtheils zu rechtfertigen haben, um diese möglichst gegen nachtheilige Abänderungen sicher zu stellen.

tionen selten verweigern, oder es wird für alle Fälle, wo nicht gerade Rechtsgründe, aber doch sonst billige Rücksichten wirkten, die Versäumniß der Frist den Angeschuldigten des einzigen zuläßigen Rechtsmittels berauben[88]) oder endlich der von Geschäften bedrängte, auf wenige Tage beschränkte Vertheidiger wird nicht die ganze Sorgfalt auf die Ausführung der Beschwerdeschrift verwenden, welche die Gerechtigkeit fordert. Und welches Interesse könnte die Regierung, die ja selbst nur die Gerechtigkeit will, dabei haben, solche Beschränkung, als unabweisliche aufzustellen? Ich würde vorschlagen, entweder die Frist von dreißig Tagen nicht als gesetzliche und als Fatale, sondern als richterliche und Ordnungs-Frist aufzustellen, welche aus genügenden Gründen selbst ohne die Voraussetzungen der Restitution auf ein vor dem gänzlichen Ablauf eingereichtes motivirtes Gesuch erstreckt werden könnte; oder überhaupt die Bestimmung einer angemessenen Frist, deren Minimum etwa auf 14 Tage oder drei Wochen zu setzen wäre, dem Ermessen des Obergerichts zu überlassen.

In dem Art. 357 von dem Recurse der Staats-Regierung hat Nr. 1 „wenn der Angeschuldigte gesetzwidrig freigesprochen oder von der Instanz entbunden worden" wohl den Sinn, wie man auch aus der Vergleichung mit Art. 361 entnehmen kann, „wenn er ihr gesetzwidrig freigesprochen ꝛc. zu sein scheint," denn ob er es wirklich sei, ist Gegenstand der weitern Prüfung.

---

[88]) Zwar werden nach Art. 355 die Acten dennoch zum Zweck des andern Urtheils an das Ober-Tribunal befördert; auch „bleibt dem Gerichtshofe unbenommen, sich über die Beschwerden des Recurrenten zu äußern," aber ohne die Vertheidigungsschrift, und dann vergesse man nicht die Möglichkeit der reformatio in pejus.

Sehr zu loben ist die Nr. 2 desselben Artikels, wonach der Staatsanwalt auch gegen solche Erkenntnisse den Recurs ergreifen darf, durch die der Angeschuldigte in einer härtern als die gesetzlich verwirkte Strafe verurtheilt zu sein scheint. Hiernach ist er also nicht stets Gegner des Andern, sondern hat überhaupt über die Gesetzmäßigkeit der Urtheile zu wachen. Dieser Gesichtspunkt würde aber, wie mir scheint, einigermaßen die im Art. 361 erwähnte Befugniß des Justiz-Ministers modificiren, die Ergreifung des Recurses, oder die Verzichtleistung auf denselben, den Staats-Anwalt aufzugeben, und jedenfalls dürfte, was in Nr. 1 rücksichtlich der Beschwerden auswärtiger Regierungen gesagt ist, nicht minder auch für die Staats-Regierung selbst gelten.

Die Bestimmungen über das Verfahren in zweiter Instanz und die Unterscheidung der Fälle, in welchen das Ober-Tribunal das neue Urtheil ausspricht, oder die Sache zur nochmaligen Entscheidung in erster Instanz zurückführt, sind durchaus zweckmäßig, Art. 364—371. Nur möchte ich, da nach Art. 371 das Urtheil auch zum Nachtheil des Recurrenten abgeändert, ja selbst bis zur Todesstrafe geschärft werden kann, die Bestimmung beantragen, welche der von gleichen Grundsätzen ausgehende Hannov. Entwurf Art. 303 aufstellt, daß im Falle der reformatio in pejus in zweiter Instanz noch ein ferneres Rechtsmittel gestattet sei.[89]) Dieser schließt auch die Todesstrafe, als Schärfung (in diesem Sinn) aus, rücksichtlich welcher der Würtemb. Entwurf nur das jedenfalls gebührend anzuerkennende Erforderniß der Stimmen-Einhelligkeit aufstellt.

---

[89]) Vergl. was oben über die drei Instanzen bemerkt ist.

Nach Art. 373 findet ein öffentliches Verfahren bei dem obersten Gerichte nicht statt. Wer aber die früher erwähnten Vorschriften für die höhern Provincialgerichtshöfe würdigt, und deren Bedeutung erkennt, der wird auch den Wunsch nicht bergen, daß es gefallen möchte, jenen berühmten höchsten Gerichtshof des Königreiches das schöne und erhebende Vorbild eines solchen Verfahrens geben zu lassen, wodurch auch die völlige Harmonie aller Einrichtungen des Processes erreicht wird.

Den Schlußartikel (374) vermag ich nicht zu billigen. Die Berufung auf die Königliche Gnade soll statt des Recurses frei stehen, selbst nach eingelegtem Recurse, so lange nicht von dem Obergericht die Ergänzung der Untersuchung oder das Erkenntniß selbst beschlossen ist. Doch soll diese Berufung auf Gnade die Einwendung oder Fortsetzung des Recurses ausschließen, und kein Vorbehalt des Rücktritts zu diesem Rechtsmittel statt finden.

Hier sind mehrere Beschränkungen, die der Sache und dem Herkommen widerstrebend erscheinen. Gnadengesuch und Recurs treten einander auf eine, zu großer Härte führende Weise entgegen. Wollte man etwas festsetzen, so wäre es wohl am Einfachsten, zu bestimmen, daß so lange der Angeschuldigte den Rechtsweg offen habe, er sich noch nicht an die Gnade des Königs wenden solle, da ihm dieser Weg übrig bleibt, wenn auf dem Rechtswege nichts mehr zu erreichen steht. Man nimmt ferner an, daß die Zurückweisung eines Gnadengesuches, entweder in der Sache selbst, oder nach der Form aus dem Grunde, weil noch eine Instanz übrig sei, nicht die Befugniß entziehe, das betreffende Rechtsmittel einzuwenden, wofür denn freilich keine Nothfrist gesetzt sein kann. Zur Milderung dieser Be-

stimmungen [90]) dient jedoch die des Art. 391, wonach „alle Erkenntnisse, wodurch der Angeschuldigte zu einer zehnjährigen oder noch höheren Freiheits=Strafe verurtheilt wird, nach geschehener Verkündigung „dem Könige eingesandt werden sollen," — Todesurtheile schon vor der Verkündigung — „behufs etwaiger Begnadigung."

Dennoch dürften in dem Art. 374 einige Aenderungen zweckmäßig erscheinen. Das Begnadigungs=Recht des Fürsten ist eines der schönsten und heiligsten Majestäts=Rechte. Man möge hier nicht ängstliche Schranken ziehen, und weder die Befugniß, um Gnade zu bitten, durch die in dem gedachten Artikel angegebenen Umstände verkümmern, noch im Gegentheil den Gebrauch derselben als einen Grund der Ausschließung von dem Rechtsmittel betrachten.

Fünftes Kapitel.

Von der Nichtigkeits=Beschwerde und von den einfachen Beschwerden gegen gesetz= und ordnungswidriges Verfahren des Richters.

Erster Abschnitt.

Von der Nichtigkeits=Beschwerde.

Die drei Gründe, aus welchen nach dem Art. 375 eine Nichtigkeitsbeschwerde zulässig sein soll, welche zu jeder Zeit, selbst nach der Vollstreckung des Urtheils, angebracht werden kann, (Art. 380) scheinen nicht auszureichen. Zwar kann einigermaßen das Rechtsmittel des

[90]). Die allerdings auch mit aus dem Recht der obern Instanz, das Urtheil zu schärfen, wenn ein Recurs eine neue Prüfung veranlaßt, erklärt werden müssen.

Recurses helfen, aber doch immer nur, wenn der Mangel sofort und innerhalb der angegebenen Frist entdeckt wird.

Hinsichtlich des ersten „wenn von dem unzuständigen Richter die Untersuchung geführt worden ist," beziehe ich mich auf das früher zu Art. 29 Bemerkte. Es ist nicht rathsam und nicht nothwendig, in allen Fällen die Incompetenz für die fragliche Sache für sich allein als Richtigkeitsgrund gelten zu lassen, vorausgesetzt, daß es dem Gerichte an der Criminal-Gerichtsbarkeit für Fälle dieser Art im Allgemeinen nicht fehlte, und daß sonst kein wesentlicher Mangel das Verfahren als ungültig darstelle.[91])

Gegen den zweiten Grund, der nicht gehörigen Besetzung des Gerichts bei Vornahme der Untersuchungshandlungen und der Urtheilsfällung, ist nichts zu erinnern.

Zu dem dritten Grund: „wenn bei Verhängung oder dem Schluß der Untersuchung die als wesentlich vorgeschriebenen Formen verabsäumt worden sind," würde ich bemerken, daß dieses zu wenig sei, indem nicht blos bei der Verhängung und dem Schlusse, sondern auch während der Untersuchung selbst eine Reihe theils von Formen, theils von, dem Inhalte nach, wesentlichen Bestimmungen, zu beobachten sind. Indessen wird hier auf Art. 365 und im letztern, auf „die wesentlichen Formen der ganzen Untersuchung, so wie auf die, welche einzelne Handlungen betreffen," verwiesen, so daß dadurch das Bedenken beseitigt wird. Nichtsdestoweniger dürfte in das gegenwärtige Kapitel, als den eigentlichen Sitz

[91]) Vergl. auch Art. 305 Nr. 1. des Hannov. Entwurfes.

der Lehre, das Erforderliche vollständig aufzunehmen, und nicht eine Ergänzung durch die fast ausführlicheren Bestimmungen, aus einem andern (dem vorhergehenden) Kapitel, dessen Rubrik eine wesentlich verschiedene ist, zu fordern sein.

Ob nicht die Zahl der Nichtigkeitsgründe und die Befugniß, das Rechtsmittel der Querel zu ergreifen, mehr auszudehnen sein, will ich wenigstens andeuten, und, der Vergleichung wegen, unter andern wieder nur den Hannov. Entwurf Art. 305 (welcher sieben Fälle aufzählt) anführen. Oft, wird zwar, wie bereits bemerkt ist, gerade in denen, welche der Würtemb. Entwurf übergeht, der Recurs abhelfen, aber abgesehen von der Beengung der Fristen, ist dieser, im eigentlichen Sinn und wenn gleich ein neueres Urtheil statt findet, nicht stets eine so gründliche Hülfe, wie die Erklärung der Nichtigkeit. Dazu kommt, daß der Recurs wegen seiner oben erwähnten Folgen nicht immer mit der Zuversicht ergriffen wird, wie z. B. die in andern Gesetzgebungen gestattete weitere Vertheidigung, welche im schlimmsten Falle doch nur eine Zurückweisung der Beschwerden, aber nicht eine Schärfung zur Folge hat.

Ich weiß mir keine genügende Rechenschaft zu geben, weshalb die den höhern Gerichtshöfen beigelegte Befugniß, (wohl auch Pflicht) auch von Amtswegen ein Erkenntniß wegen Nichtigkeit aufzuheben, Art. 376, nicht auch dem Ober-Tribunal zustehen soll. Zwar wird hier die Art. 377 dem Staats-Anwalte eingeräumte Befugniß meist ausreichen, aber nur in so fern sie sich nicht lediglich als Parthei-Interesse, sondern auch als von Amtswegen gebrauchte oder veranlaßte äußert.

Wenn nach Art. 380 „ein nichtiges Erkenntniß bereits vollzogen und durch dasselbe der Angeschuldigte zu

einer geringern als derjenigen Strafe verurtheilt worden wäre, welcher er in dem neuen Urtheile für schuldig erklärt wird," und nun „letztere über Abzug der bereits erlittenen Strafe zu vollziehen ist," so erscheint dies zwar abstract genommen vollkommen gerecht, aber es kann doch zur Härte werden, wenn man sich den Fall denkt, daß eine nicht ganz unbeträchtliche Zeit inzwischen abgelaufen (vergl. Art. 375 i. A.) und vollends, wenn der neue Zusatz der Strafe nicht so bedeutend wäre, um eine nochmalige Bestrafung Dessen zu rechtfertigen, der in der Hauptsache seine Uebertretung gebüßt hat, und zu einem ordentlichen Leben zurückgekehrt ist. Da bei einem ähnlichen Falle der Wiederaufnahme der Untersuchung das Erforderniß aufgestellt ist, daß mindestens eine Differenz von sechs Monaten Freiheitsstrafe oder eine höhere Strafart hervortrete, (Art. 404 a. E. und Art. 411) so würde auch hier eine solche Beschränkung aufzunehmen sein.

Am Ende des Art. 380 ist verordnet, „daß Gerichtspersonen, durch deren Schuld die gesetzlichen Förmlichkeiten versäumt worden, jedenfalls zum Ersatze der durch die Nachholung derselben verursachten Kosten verbunden seien."

Dieses „jedenfalls" berechtigt ohne Zweifel zu der Annahme, daß dieses das Mindeste sei, was den pflichtwidrig Handelnden treffe, und daß dadurch sonstige Genugthuung, auf die der Gekränkte Anspruch hat, in den geeigneten Fällen nicht ausgeschlossen sei.[92])

[92]) Dies folgt auch wohl aus Art. 389, wonach dem Richter solche Genugthuung zusteht, wenn unbegründete Beschwerden gegen denselben vorgebracht werden, wegen welcher der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger auch in die Strafen der Ehrenkränkung oder Verläumdung verfallen können.

Zweiter Abschnitt.

Von einfachen Beschwerden über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren der Gerichte.

Den sehr zweckmäßigen Bestimmungen, welche hier getroffen sind, wüßte ich nur und zwar dem Art. 384 hinzuzufügen, daß dem Angeschuldigten auf Verlangen auch gestattet werden möchte, seine mündlichen Beschwerden bei einem andern Gerichtsmitgliede als dem Untersuchungs-Richter anzubringen. Die Erlaubniß, ein verschlossenes Schreiben an das Ober-Gericht einzureichen, kommt nämlich den des Schreibens Unkundigen, oder der schriftlichen Darstellung nicht Fähigen keinesweges zu Statten.

Auch dürfte der Art. 388, welcher anordnet, daß „durch das Rechtsmittel der einfachen Beschwerde eine Hemmung der richterlichen Verfügung, gegen welche Beschwerde geführt worden, nicht bewirkt werde," wenigstens für gewisse Fälle eine Modification erfahren, denn sonst könnte hierdurch der Zweck der Beschwerde leicht vereitelt werden. Das Verfahren überhaupt darf freilich deshalb nicht Zögerung erleiden.

Sechstes Kapitel.

Von Vollstreckung des Urtheils.

Einiges den Inhalt dieses Kapitels Betreffende ist gelegentlich berührt worden. Mehreres, was sonst hier vorkommt, ist mit Recht besondern Instructionen vorbehalten (Art. 399). Will man ins Einzelne, namentlich der Vollziehung der Freiheitsstrafen, eingehen, so muß man theils auf die verschiedenen Arten derselben, theils

auf die eigenthümlichen Einrichtungen Rücksicht nehmen, worüber hier etwas zu bemerken, durch den Entwurf keine Veranlassung gegeben wird.[93])

Siebentes Kapitel.

Von Wieder-Aufnahme der Untersuchung.

Die aufgestellten Bestimmungen entsprechen meist den allgemein angenommenen Grundsätzen.[94])

An die Spitze dürfte eine allgemeine Bestimmung zu setzen sein, daß die Wiederaufnahme der Untersuchung, zu jeder Zeit zum Vortheil des Angeschuldigten, zu dessen Nachtheil aber nur unter der Voraussetzung statt finden dürfe, daß die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen sei.*) Und zwar muß diese Frist, nicht nach dem Verbrechen bestimmt werden, welches durch das frühere Erkenntniß angenommen war, dessen Grundlosigkeit sich aber jetzt ergiebt, sondern mit Rücksicht auf das Verbrechen, welches nach den Beweisgründen anzunehmen ist, die eine Wiederaufnahme rechtfertigen. Daß dieses einen wesentlichen zu berücksichtigenden Unterschied mache, bedarf keiner Ausführung.

In der dem Art. 408 f. vorgesetzten Rubrik „bei verurtheilenden Erkenntnissen" scheint es für die Uebersicht wünschenswerth, noch weitere Ueberschriften: „zum

---

[93]) Vergl. Wächter: Die Straf-Arten und Anstalten des Königreichs Würtemberg, und meine Anzeige dieses Werkes in den Jahrbüchern der jurist. Literatur, Band XIX. S. 26 f.

[94]) Mein Lehrbuch des Criminal-Processes, §. 204 f.

*) Strafgesetzbuch für das Königreich Würtemberg. Amtliche Ausgabe. Stuttgart 1839. Art. 129—133.

Vortheil" und „zum Nachtheile des Verurtheilten" zu machen.

Die Bestimmung des Art. 409: „Das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung hemmt den Fortgang einer bereits angetretenen Freiheitsstrafe nicht" vermag ich nicht gutzuheißen. Es können Fälle eintreten, wo die gänzliche Unrichtigkeit der Anschuldigungsbeweise dargethan werden soll, und überhaupt solche, wo die ganze Wiederaufnahme durch jene Verordnung zwecklos wird und höchstens zur restitutio famae dient. Man dürfte entweder den Artikel ganz fallen lassen,[95]) oder die Entscheidung, wie es gehalten werden solle, dem Ober-Gerichte vorbehalten. Einem Untersuchungs-Arrest wird ohnehin Derjenige nicht entgehen, der sich bereits, zufolge des jetzt angegriffenen Urtheils, in Strafhaft befindet. Ergiebt sich die Unschuld oder mindere Strafbarkeit des Implo-ranten, so ist ihm dann doch nicht mehr geschehen als unvermeidlich war; im entgegengesetzten Falle würde, so fern er wider besseres Wissen und frivol gehandelt hätte, er sich gefallen lassen müssen, daß er dann die schon früher ihm zuerkannte Strafe völlig zu erstehen hätte, ohne daß ihm an sich der neue Untersuchungs-Arrest zu Statten und in Abzug käme; jedoch mit Vorbehalt der Fälle, wo dieses stets nach Rechtsgrundsätzen zu berücksichtigen ist.[96])

Wenn hingegen die Untersuchung wider den Willen des Verurtheilten zu dessen Nachtheil wideraufgenommen wurde, und ohne Erfolg bleibt, so würden, falls nicht der frühere Strafarrest fortgesetzt, sondern eine Deten-

---

[95]) Dies beantragt Gans zu Art. 333 des Hannov. Entwurfs.

[96]) Meine Abhandlung im Archiv des Criminal-Rechts, Band XIV. S. 153 f.

tionshaft eingetreten wäre, sich die Bestimmung empfehlen, welche der Hannov. Entwurf Art. 336 a. E. getroffen hat, wonach solcher Arrest auf die Strafe mit anzurechnen ist.

Achtes Kapitel.

Von den Proceß-Kosten.

Die Bestimmungen sind einfach und bestehenden Grundsätzen entsprechend. Doch beziehen sie sich nicht blos auf die eigentlichen Proceß-Kosten, sondern nach Art. 415 auch auf die der Entscheidung und Urtheils-Vollstreckung. Hiergegen läßt sich nichts erinnern, nur muß, wenn einmal in gewissen Fällen eine solidarische Verbindlichkeit mehrerer Mitschuldigen angenommen werden soll, (Art. 419) — was mir nicht überall gerechtfertigt werden zu können scheint, — dieses jedenfalls nicht für die Unterhaltungskosten in Strafanstalten, nicht für die Vertheidigung gelten, (für die im Falle des Unvermögens der Staat zu sorgen hat) und nicht für die blos zufällige Concurrenz mehrerer Theilnehmer, die in eine Untersuchung verwickelt sind.

Sechster Titel.

Von dem Verfahren wider Abwesende.

Nicht blos der eigentlich sog. Contumacial-Proceß oder das Ungehorsams-Verfahren wird hier abgehandelt, sondern auch und zuvörderst, wo von irgend einem Verfahren in der Sache selbst die Rede ist, werden die Mittel, einen Abwesenden oder Flüchtigen vor Gericht zu stellen, als: Ersuchungs-Schreiben, Nacheile, Steckbriefe, Sicheres Geleite ꝛc. angegeben, die vielleicht schon oben ihre Stelle hätten erhalten können. Zu den aufgestellten Bestimmungen ist um so weniger etwas zu bemerken, da sie selbst nicht als erschöpfende gelten, nnd der wohlbegründeten Praxis und dem verständigen Ermessen keine Schranke setzen sollen.

Auch das, was in Betreff des Ungehorsams-Verfahrens verordnet ist, mag sich wohl rechtfertigen, und weicht nicht von den bestehenden Grundsätzen ab. In dem letzten Art. 444 könnte vielleicht eine zu große Beschränkung der Wiederaufnahme der Untersuchung, gegen den auf irgend eine Weise vor Gericht gestellten, in contumaciam Verurtheilten gefunden werden, so fern jene nur statt finden soll, wenn derselbe „solche Beweismittel zu seiner Vertheidigung, welche in den während seiner Abwesenheit für geschlossen angenommenen Acten nicht

vorgekommen waren, anzugeben im Stande ist." Schon die Möglichkeit der Vernehmung des Angeschuldigten und der Erlangung eines Geständnisses, so wie die Art. 408—414 dürften für die Beibehaltung des Grundsatzes sprechen, daß mit der gegebenen Möglichkeit, das eigentliche Verfahren an die Stelle des contumacialen Processes zu setzen, auch die Verpflichtung hierzu, ohne Ausnahme, eintrete.

Siebenter Titel.

Von dem Verfahren bei Verbrechen der öffentlichen Diener.

Hinsichtlich der gemeinen Verbrechen ist kein Grund eine Abweichung von den gewöhnlichen Bestimmungen zu machen, Art. 446. Ein solcher tritt aber bei den Amts-Verbrechen ein, wobei mehrere andere wesentliche Rücksichten sich geltend machen, die auf das Verfahren nicht ohne Einfluß sein können. Dies ist der Gesichtspunkt, von welchem aus dasjenige, was der Entwurf vorschreibt, zu würdigen ist. Das Verfahren selbst, mit seinen rechtlichen Voraussetzungen und Wirkungen erleidet, wie billig, keine Veränderungen, aber neben demselben wird Alles gehörig berücksichtigt, was das öffentliche Interesse des Dienstes und die amtliche Stellung selbst erfordert.

Vielleicht dürfte von dem Augenblick an, wo die disciplinarische Voruntersuchung zu der Nothwendigkeit der Einleitung des Straf-Processes geführt hat, die Thätigkeit eines Fiscals oder Staats-Anwalts eintreten.

Auch wird ohne Zweifel die Bezeichnung „öffentlicher Diener" nicht blos auf die königlichen Beamten, sondern auch auf die der Kirche, der Gemeinde, zu beziehen sein. Dies ergiebt sich aus dem Entwurfe des Strafgesetzbuchs Tit. III. Cap. I. Art. 331, auf welche Stelle wohl ausdrücklich zu verweisen wäre.*)

*) Oder vielmehr auf das Strafgesetzbuch selbst v. J. 1839. Art. 349 f.

Zweite Abtheilung.

Von dem Verfahren in Straf-Sachen, worin den Untergerichten die Entscheidung zusteht.

Vorausgesetzt, daß die angenommene Grundlage beibehalten wird, darf man Alles, was hier verordnet wird, im Wesentlichen gutheißen. Es werden hier einige Modificationen des ordentlichen Verfahrens aufgestellt, die ein mehr summarisches Verfahren begründen, wie es theils durch die mindere Bedeutendheit der Fälle, welche zur Untersuchung und Ahndung kommen, theils durch die Verfassung der hier zuständigen Gerichte bedingt wird. Das Einzige, was ich zu erinnern fände, wäre, daß nach Art. 458 ein rechtsgültiges Geständniß des Angeschuldigten einen vollständigen Beweis bewirken soll, zu dessen Unterstützung eine weitere Beweis-Aufnahme nicht für erforderlich erklärt ist. Zwar wird dieses dahin beschränkt, „daß der Vorfall seinen wesentlichen Umständen nach zusammenhängend daraus ersehen werden kann," und etwas Aehnliches bestimmt die Preuß. Cr. Ordn. §. 301, die jedoch nicht so weit geht, und durch §. 300 mit §. 136 mehrere nähere Bedingungen festsetzt. Eine solche Bestimmung ist leicht einem Mißbrauche ausgesetzt, und es wird kaum die in dem Entwurfe selbst aufgestellte Voraussetzung, welche alle Bedenklichkeiten zu entfernen geeignet wäre, Platz greifen, ohne die erforderliche Beweis-Aufnahme, rücksichtlich deren dieser

Artikel jedenfalls nicht als ein Prohibitiv-Gesetz angesehen werden darf. Auch würden, wenn lediglich das Geständniß vorläge, das im Art. 459 gedachte Schluß-Verfahren wenig Bedeutung haben. Doch tritt letztere hervor in den Fällen der entgegengesetzten Art, wo in Ermangelung eines Geständnisses, oder wenigstens eines vollgültigen, eine Ueberführung zu bewirken ist.[97])

Zu Art. 460, 461 wiederhole ich, was ich oben in Betreff der genau zu bestimmenden Zahl der urtheilenden Richter bemerkt habe.

Statt des Untersuchungs-Richters dürfte stets ein anderes Mitglied zum Bericht-Erstatter zu bestellen sein. Art. 462.

---

97) Besonders, wenn dem Schluß-Verfahren die Ausdehnung gegeben würde, die ich oben empfohlen habe.

Dritte Abtheilung.

Von dem außerordentlichen Verfahren in Straf-Sachen.

Erstes Kapitel.

Von dem Verfahren gegen Jauner.

In einer Anmerkung des mir vorliegenden Entwurfs heißt es: „Die Revision des ersten Kapitels von dem Verfahren gegen Jauner" bleibt auf das Strafgesetzbuch ausgesetzt. Der Begriff des Jaunerns als gewerbmäßige Verübung von Raub, Diebstahl oder Betrug ist in dem Entwurfe des Strafgesetzbuchs Art. 188 aufgestellt. Die Strafe ist, im Fall des Complotts oder der Bande, Zuchthaus von acht bis funfzehn Jahren, und wenn dieser erschwerende Umstand nicht eintritt, Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Rückfall in dieses Verbrechen zieht lebenslängliche Zuchthausstrafe nach sich.

Es mag sich in solchen Fällen allerdings ein außerordentliches Verfahren rechtfertigen lassen. Ob es aber überall Bedürfniß sei, wage ich nicht zu entscheiden. Man darf nicht übersehen, daß die hier zu verhängenden Strafen zu den schwersten gehören, bei denen die Ausschließung der nothwendigen Vertheidigung durch einen von den Gliedern des Gerichts verschiedenen Defensor, so wie die des Recurses an das Ober-Gericht Art. 472, 475 doch bedenklich erscheint. Weniger hart ist es, daß

uch die Berufung auf die Königliche Gnade nicht Statt finden soll, indem dafür das Gericht verpflichtet ist, nach erfolgtem Erkenntniß die Acten sofort dem Justiz-Ministerium zum Behufe der Ausübung des Königlichen Begnadigungs-Rechtes von Amtswegen sammt den Entscheidungs-Gründen vorzulegen." Denn man kann zugeben, daß solche Frevler der Gnade, und insbesondere des Rechts, sich unmittelbar an des Königs Majestät zu wenden, unwürdig seien. Doch wird der zuletzt (wörtlich) angeführte Satz des Art. 475 wohl nicht bedeuten — wie es der Wort-Verstand zuläßt — daß das Königl. Begnadigungs-Recht durch das Justiz-Ministerium ausgeübt werden solle.

Eher möchte in gewissen oft vorkommenden leichtern Straffällen auch außer denen, welche Art. 455 f. erwähnt, ein abweichendes schnelleres Verfahren Bedürfniß und minder bedenklich sein, worüber ich aber in Ermangelung näherer Veranlassung und da zum Theil die Bestimmungen des Polizei-Straf-Gesetzes aushelfen werden, hier nichts bemerken will.

Zweites Kapitel.

Von dem Stand-Rechte.

Die Nothwendigkeit eines solchen außerordentlichen Verfahrens, wie es nach dem Vorgang des Oesterreichschen und Baier'schen Gesetzbuchs, jedoch mit einigen Milderungen, angeordnet wird, läßt sich für die hier in Art. 477 angegebenen Fälle nicht in Abrede stellen. Doch sind dieses stets sehr zu beschränkende Ausnahmen.

In der Anmerkung zu obiger Rubrik heißt es: „Die Bestimmungen über das standrechtliche Verfahren wären in einem besondern Gesetze zu verkündigen."

Wenn demnach dieses Kapitel künftig in dem Gesetzbuche über das strafrechtliche Verfahren keine Stelle einnehmen wird, so kann ich auf ein näheres Eingehen bei dieser, dem Entwurfe für ersteres gewidmeten Betrachtung um so eher Verzicht leisten, als ich in einer dem Archive des Criminal-Rechtes übergebenen Abhandlung über die außerordentlichen Gerichtsstände, die Veranlassung wahrgenommen habe, auch über den Inhalt des gegenwärtigen Kapitels, in Vergleichung mit den Bestimmungen der zu Grunde gelegten Gesetzgebungen, einige Bemerkungen niederzulegen, auf welche Bezug zu nehmen mir erlaubt sein möge.

II.

Religion und Aberglaube, sich gegenüber auf dem Gebiet der Criminalrechtspflege.

Vom Herausgeber.

A. Charlotte Bäthge mordet ihren erwachsenen Sohn, ihr einziges Kind, „aus Liebe und Wahnsinn."*)

(Nach der Mittheilung des Herrn Ober-Appellations-Procurators Scholz III. in Wolfenbüttel, dargestellt vom Herausgeber.)

Als Einleitung.

Im Herzogl. Braunschweig'schen Orte Hessen lebte die unverehrlichte Charlotte Bäthge, zwar arm, aber zufrieden. Zu ihrem Glücke und Fortkommen trug besonders ihr Sohn bei, der Soldat und Seiler Friedrich Diek. Die öftere Urlaubszeit gestattete ihm die Fortsetzung seines Gewerbes, und vier Jahre vor dem unglücklichen Ereignisse, wovon hier Rede sein wird, auch das Gewinnen des Meisterrechts. Im 31. Jahre seines Lebensalters erkrankte er und ward nach Braunschweig in das Lazareth gebracht. Seine Mutter folgte ihm, verpflegte ihn 11 Wochen, und erlangte hierauf die Erlaubniß, den Sohn wieder zu sich nach Hessen nehmen zu dürfen. Die müt-

*) Unter dieser Rubrik eingesandt. Vergl. die unten sub B. ersichtliche Betrachtung des Herrn Einsenders.

terliche Pflege wurde hier fortgesetzt, und allmählig genas D. so weit, daß er leichte Arbeiten verrichten konnte, wobei ihm die Mutter, zwar selbst schwächlich, nach Kräften half. — Die Scene, worin wir bis dahin eine sanfte, liebevolle Mutter handeln sahen, verändert sich jetzt auf eine schreckliche Weise.

Der Fleischer Mewes, ein Nachbar der B., ward am 12. August Morgens gegen 6 Uhr, von ihr herbeigerufen, und fand ihren Sohn, mit Blut bedeckt, sprachlos, im Bette etwas aufgerichtet liegen; derselbe zeigte ihm eine Wunde am Halse; auf der Erde lag eine Barte, auf dem Tisch ein Barbiermesser. Kurz darauf kamen der Altvater Krei und die Zimmergesellen Krügel und Almes hinzu. Schnell wurde der Wundarzt Vogler im Orte herbeigerufen, und schon um 6 Uhr stellte sich ein Gehilfe desselben ein, der bei Untersuchung der Halswunde des D. die Luft- und Speiseröhre abgeschnitten fand; um das Blut zu stillen wurden einstweilen Compressen auf die Wunde gelegt. D. zeigte jetzt nach dem Kopfe, und es ergab sich, daß „dessen Bedeckung kurz und klein war," worauf auch der Kopf verbunden wurde. Eine Viertelstunde darauf kam der Chirurg Vogler, und da es bei dem Bette etwas dunkel war, fragte er den Verwundeten: ob er aufstehen könne? Dieser nickte, stand auf und setzte sich auf einen drei Schritte vom Bette entfernten Schemel. Nachdem der Chirurg die Wunde besehen und genauer verbunden, begab sich D. ohne sonderliche Beihülfe wiederum in das Bett, und zeigte noch ziemliche Kräfte. Hierauf ward er aber immer schwächer und schwächer, und verschied am nämlichen Morgen um 9 Uhr.

Die genannten Personen bestätigten diese Umstände, und K. und A. gaben noch an, daß sie den D. auf sein durch Zeichen angedeutetes Verlangen ein Schreibbuch, Dinte und Feder gereicht, worauf derselbe die Worte geschrieben: „Meine Mutter hat mich auf den Kopf geschlagen, und da den Hals abgeschnitten, aus Bosheit, weil uns jeder Mensch aufgepaßt hat; ich habe keine Sünde gethan, sollte ich womit beschuldigt werden." Das Blatt, worauf diese Worte standen, wurde von den Zeugen anerkannt, und das was darauf geschrieben, von Allen, welche die Schriftzüge des D. kannten, als von seiner Hand geschrieben, re-

cognoscirt. Der Chirurg Vogler versicherte, daß D. auf Befragen: ob das (sein Verwunden) seine Mutter gethan? mit dem Kopfe genickt habe.

M. deponirt: die B. sei die Erste gewesen, welche, ehe die That bekannt geworden, ihn gerufen und in die Stube zu ihrem Sohne, den er ganz allein getroffen, geführt. Als dieser den blutigen Hemdeärmel in die Höhe gehalten, habe sie ausgerufen: „es ist die blutige Hochzeit, ich habe ihn geschnitten und geschlagen." — Altvater K.: Als er kurze Zeit nach 6 Uhr Morgens in das Haus getreten, habe die B., auf der Diele hin und her gehend, ihm die Worte zugerufen: „ich habe ihm den Hals abgeschnitten, geht in die Stube, da ist er!" — Zu diesen Zeugen gesellte sich auch die Ehefrau ihres Bruders; diese hielt ihr vor, warum sie der Familie den Schimpf mache? Was ihr Bruder dazu sagen werde? worauf die B. antwortete: „Es wäre ihr Kind, wenn sie vor Gericht käme, wolle sie es sagen; ihr Bruder möge sagen was er wolle, dies wäre wegen des Frauenmädchen (für Kammerjungfer) und die blutige Hochzeit." Sämmtliche vorgenannte Personen beschrieben der B. äußerliches Betragen während dieses Hergangs als anscheinend ruhig und gleichgültig. Ihre Verhaftung geschah an demselben Morgen zwischen 7 und 8 Uhr, und der Gerichtsdiener bezeugt, daß sie von ihrem Sohne mit den Worten Abschied genommen: „Es gehe Dir wohl, mein Sohn, Gott wird Dir helfen" — worauf sich Beide die Hände gereicht; sie habe dabei nicht geweint, und sei ihm ruhig gefolgt.

Gleich im ersten Verhöre, welches noch am demselben Morgen stattfand, that die Verhaftete, wie sie ihrer Schwägerin versprochen. Sie kam dem Gericht mit dem Geständniß entgegen, und erzählte: „Sie sei nach einer unruhigen Nacht etwa um 5 Uhr Morgens am heutigen Tage aufgestanden, und habe die gewöhnlichen häuslichen Morgenarbeiten verrichtet, Kaffeewasser aufgesetzt, und den Kaffee in der Stube gemahlen, wo ihr Sohn im Bette noch geschlafen. Beim Kochen des Kaffee wäre ihr ein Gedanke durch den andern gekommen. Sie sei beängstigt und beklommen gewesen, wie sie dergleichen Anwandlungen schon früher gehabt, habe die Barte genommen, welche auf der Diele gelegen, und damit ihrem Sohne mehrere Schläge

auf den Kopf gegeben. Als er aber nach den Schlägen sich herum auf den Rücken geworfen, sei ihr bange geworden, daß er sie beim Kopfe kriegen würde," sie habe daher geschwind sein Barbiermesser geholt und ihm damit den Hals abgeschnitten. Nach dem Schnitte sei sie aus Angst auf die Diele gelaufen, bald aber wieder in die Stube gegangen, und habe ihren Sohn mit offenen Augen im Bette aufrecht sitzen gesehen. Er habe ihr gewinkt, und da sie das verstanden, sie solle Jemand herbeirufen, so sei sie zum Fleischer M. gelaufen, der auch sogleich gekommen. Wie viele Schläge sie ihrem Sohne mit der Barte gegeben, wisse sie nicht." Als ihr die Barte und das Rasirmesser vorgezeigt wurden, erkannte sie Beide als die gegen ihren Sohn gebrauchten Werkzeuge an.

In dem Bericht über die noch an demselben Tage vorgenommene Legalsection wird die Kopfwunde für heilbar erklärt, die Halswunde aber für absolut tödtlich, weil nicht allein die innere und äußere Drosselader zum Theil, sondern auch die Halspulsadern und beide Röhren ganz durchschnitten gewesen.

Die Inc., damals 55 Jahr alt, ist die Tochter des verst. Seilers B. zu Hessen. Sie wurde mit 10 Geschwistern zwar dürftig, aber in der Furcht Gottes wohlerzogen. Bald nach ihrer Confirmation im lutherischen Glaubensbekenntniß starben ihr beide Eltern. Jetzt ernährte sie sich durch Handarbeit um Tagelohn, die sie auf dem dasigen herrschaftlichen Pachthaushalte fand. In ihrem 24. Jahre wurde sie von dem Amtsgärtner Diek, einem Ehemanne, verführt, und genas eines Knaben, der auf den Namen des D. zwar getauft, jedoch wegen zu früher Geburt von diesem weder anerkannt noch alimentirt wurde. Durch eine schwere Niederkunft und eine halbjährige Krankheit als Folge davon will sie ihre Gesundheit verloren haben. Ueber das Nähere erhellt Nichts, weil ihr damaliger Arzt nicht mehr am Leben war. Sie behauptet, zwar die nöthigen Kräfte zur Arbeit wieder erhalten, jedoch seitdem an Kopf- und Gliederschmerzen gelitten zu haben, wobei sie sehr empfindlich gewesen, leicht erschreckt und hinfällig werden können. —

Sämmtliche Nachbarn und Bekannte machen von der Inc. folgende Schilderung: „sie sei hell, klug, zufrieden,

friedlich, gelassen und religiös gewesen.*) Obwohl sie sich in so dürftigen Umständen befunden, daß sie selbst kein sonntägliches Kleid gehabt, habe sie doch niemals geklagt, oder andere Menschen angesprochen. Dabei wäre ihre große Gefälligkeit zu rühmen. So habe sie z. B. in ihrem Keller einen sehr guten Brunnen gehabt, und die Nachbarn und Bekannten hätten daraus so unaufhörlich Wasser geholt, daß sie den Keller wenig für sich benutzen können. Dennoch aber habe sie den Keller nie verschlossen, oder sich unzufrieden über diese Störungen erklärt. Zu ihrem Sohne habe sie eine große Zuneigung gehabt, sie habe, wenn er im Dienst gewesen, sich immer nach ihm gesehnt, und gesagt, daß sie nicht eher zufrieden sein könne, als bis sie ihn wieder bei sich habe. In den letzten 14 Tagen vor dem unglücklichen Vorfalle sei ihnen an der B. nichts aufgefallen, obwohl sie dieselbe bei dem Wasserholen aus dem Keller mehrmals gesehen und gesprochen.

Ein Bruder der Inc., der Cantor B., bezeugt noch Folgendes:

„Mein Neffe Diek**) hat mir acht Tage vor seinem Tode eröffnet, daß er zur Liebe und Schonung seiner Mutter, welche immer schwächer werde, ihrem Wunsche gemäß, nicht abgeneigt sei, zu heirathen; er fürchte aber, daß er dazu unfähig sei. Er hat mir darauf sein Geschlechtswerkzeug gezeigt, und obwohl ich daran keinen andern Fehler, als eine Krümmung des membri virilis wahrgenommen, so hat er doch über diesen Punkt schwermüthige Gesinnungen gegen mich geäußert, die ich ihm zu benehmen gesucht, weil ich solche nur seinem übertriebenen Hang zum Beten und Lesen geistlicher Erbauungsbücher

---

*) Der Prediger im Orte stimmt hiermit überein und bezeugt noch besonders, daß er eine gute Kenntniß der (positiven) Religionswahrheiten bei der B. bemerkt habe; in den letzten Jahren habe sie den Gottesdienst nicht besucht und auch das Abendmahl nicht genossen, jedoch sich gegen ihn damit entschuldigt, daß es ihr an Kleidung fehle, indessen habe sie am Sonntage, fünf Tage vor der That, das Abendmahl öffentlich eingenommen.

**) Friedrich Diek, im bürgerlichen Leben vaterlos, wurde mit aufopfernder Liebe und Sorgfalt nur durch mütterliche Hilfe erzogen. Nach seiner Confirmation wurde er für das Seilerhandwerk bestimmt. So schwer es der Mutter auch wurde, sich von

zuschrieb. Meine Schwester schien diese Unterredung vor der Thür mit angehört zu haben und trat mit den Worten: „ich wollte, daß ich unter dem Torfe*) wäre" zu uns in die Stube."

Eine Hospitalitin in Hessen, die Wittwe Schweimler bekundete: sie habe die Bäthge sehr oft besucht. Ihre Gespräche wären dann gewöhnlicher Art gewesen, meistens Neuigkeiten in dem Orte oder der Umgegend betreffend, auch habe die Bäthge Viel von ihrem Sohne gesprochen, zu dem sie immer viel Mutterliebe gezeigt. Oft hätten sie sich auch wohl über Sachen aus der Bibel unterhalten. Dies sei auch zwei Tage vor der That der B. geschehen, wo sie über Paulus und Judas gesprochen, jedoch verschiedener Ansicht gewesen wären. Die B. sei ihr an diesem Tage sehr verändert vorgekommen. So friedlich sie sich sonst über andere Leute geäußert, habe sie jetzt nur davon gesprochen, daß die Nachbarn ihr und ihrem Sohne aufpaßten, ihnen Beiden Nichts gönnten und über ihres Sohnes Absicht zu heirathen, spöttelten, indem sie ihm eine Jungfer der Oberamtmännin zudächten. Sogar habe sie gemeint, daß die Nachbarn nur Fleisch und Brot schickten, um zu sehen, ob ihr Sohn davon esse,

---

ihm zu trennen, so stimmte sie doch dafür, daß er ohne Befreiungsversuche Soldat werde, weil sie glaubte, daß er nach einigen Dienstjahren eher die Erlaubniß erhalten werde, sich als Seiler etabliren zu dürfen. Diese Erwartung traf auch ein. Daß er nachmals Krankheitshalber sich in das Militärlazareth begeben mußte, daß die mütterliche Liebe ihn nicht allein dort verpflegte, sondern auch seine Lazareth-Entlassung erbat, wurde schon früher erwähnt. Im mütterlichen Hause angekommen, schien seine Gesundheit sich immer mehr zu befestigen, jedoch klagte er über Gedächtnißschwäche und Mangel an Besinnung. Die Zeugen schildern den D. überhaupt als schwächlich und schwermüthig, übrigens aber seiner Mutter so sehr zugethan, daß sie nie von einem Streite zwischen Beiden etwas vernommen. Er sei dabei sehr geschickt in Nebenarbeiten, (Uhrenreparaturen und dergl.) gewesen, und, da er diese nur aus Gefälligkeit gemacht, so habe man ihm oft Fleisch, Bier und Naturalien geschenkt. — In seiner Schreibtafel fanden sich mehrere Verse aus Gesängen verzeichnet, welche fromme Todesgedanken ausdrücken, wie er denn auch oft mit seiner Mutter in Gesang- und Gebetbüchern zu lesen pflegte.

*) Unter der Erde — im Grabe.

weil sie glaubten, er stelle sich nur krank, um vom Regimente loszukommen. Sie ihrer Seits habe die Veränderung an der B. der großen Hitze zugeschrieben, die damals gewesen.

Die Inc. sprach sich über die Verhältnisse zu ihrem Sohne und über die Beweggründe zu ihrer That folgendermaaßen aus: „ich kann nicht anders sagen, als daß ich meinen Sohn allezeit sehr lieb gehabt; er ist immer ein so frommes gutes Kind gewesen, daß ich ihn nie geschlagen, und als er größer geworden, mich nie mit ihm gezankt habe. Wenn er als Soldat einkommen müssen, so hat er mir stets und ständig gefehlt und ich bin nicht eher zufrieden geworden, als bis ich ihn wieder bei mir gehabt. Ich wünschte, daß seine Kränklichkeit noch etwas anhalten möchte, um ihm seinen Militärabschied zu bringen, dann sollte er sich verheirathen, weil er die Jahre gehabt und ich immer älter und schwächer geworden; auch wollte er diesen meinen Wunsch erfüllen und doch bin ich nicht zufrieden gewesen. Es ist mir in den letzten acht Tagen vor seinem Tode immer etwas im Kopfe herumgegangen und ich weiß nicht mehr was? So viel weiß ich nur noch, daß mein Sohn acht Tage vor seinem Ende mit meinem Bruder, dem Cantor, von seiner Verheirathung gesprochen, dabei aber mißmuthig geäußert, daß er keiner Frau vorstehen könne. Mein Bruder und Sohn sprachen in der Stube so laut, daß ich auf der Diele Alles hören konnte, und dieses Gespräch ging mir schrecklich im Kopfe herum. Ich habe gedacht, was aus meinem armen Jungen werden solle, wenn ich nicht mehr bei ihm wäre, oder alt und schwach würde? Auch die Leute sind mir anders vorgekommen; ich habe geglaubt, daß sie mir und meinem Sohne aufpaßten, daß sie ihm nur Brot, Fleisch und dergl. schickten, um zu sehen, ob er solches verzehre, damit sie, wenn er seinen Abschied verlange, sagen könnten, er habe guten Appetit und sei gesund. Wenn die Nachbarn nach der Verheirathung meines Sohnes gefragt, so habe ich geglaubt, daß man sich über uns lustig machen wolle."

„Am Sonntage, fünf Tage vor der That, bin ich zum heiligen Abendmahl gegangen — ich bin aber nicht beruhigt worden; der böse Geist hat über den guten die Oberhand behalten. Zwei Tage vor der

That ist die Schw. zu mir gekommen. Sie hat von Dingen aus der Bibel gesprochen und mit mir gestritten; darauf hat sie auch von meinem Sohne gesprochen, und ich habe geglaubt, daß sie mich nur ausforschen wolle. Ich muß sagen, daß ich den Gedanken gefaßt, die Schw. umzubringen; ja daß ich mich schon nach Etwas umgesehen, womit ich das Weib todt machen könne; ich fand aber Nichts und sie ging wieder weg. — Darauf hat man meinen Sohn mit Seilerarbeit gedrängt, er hat aber, ungeachtet meiner Beihilfe, bei seiner Kränklichkeit nicht Rath schaffen können. Es ist mir nun immer im Kopfe herumgegangen, was daraus noch werden wolle; und ich bin immer unruhiger und unruhiger, und zuletzt so mordgierig geworden, daß ich zehn Andern den Hals hätte abschneiden können."

„Nun ist mir der Gedanke eingekommen, meinen Sohn umzubringen, dann würde ich wieder umgebracht und dann wäre Alles zu Ende. Wie lange ich diesen Vorsatz vor seiner Ausführung gefaßt habe, weiß ich so genau nicht mehr. Als ich aber am Morgen den Kaffee gekocht, habe ich vor Mordgier gebrannt; den Kaffee habe ich nicht trinken können, sondern das Beil genommen und bin voll Wuth in die Stube gegangen. Mein Sohn lag auf der Seite und schlief, und so habe ich ihm die Schläge gegeben, nachher aber den Hals abgeschnitten. — Wohl können die auf dem mir vorgezeigten Blatt geschriebenen (oben erwähnten) Worte von der Hand meines Sohnes herrühren, gesehen habe ich aber nicht, daß er sie geschrieben. Ob ich kurz nach der That die mir vorgehaltenen (oben erwähnten) Aeußerungen gethan, kann ich mich nicht mit Bestimmtheit erinnern, doch glaube ich dergl. Reden geführt zu haben und weiß namentlich noch, daß ich von meinem Sohne Abschied genommen und ihm die Hand gereicht habe. — Nun will ich geduldig empfangen, was meine Thaten werth sind, und Gott mag mir vergeben."

Befragt, seit wie lange sie mit ihrem Sohne in Einem Bette *) geschlafen, ob sie auch sinnliche Zuneigung

*) Es ergab sich in der Untersuchung, daß in der Wirthschaft der B. nur ein einziges Bett vorhanden, daß ihre große Armuth

zu ihm gefaßt und in Blutschande mit ihm gelebt? versicherte sie: „Ihr Sohn habe von Jugend auf bei ihr im Bette geschlafen und dies bis zur letzten Nacht fortgesetzt, sie habe aber nie zu ihm sündliche Neigung gehegt und eben so wenig er zu ihr; zu solchen Dingen sei ihr überhaupt nach dem schweren Wochenbette bei der Geburt ihres Sohnes alle Lust vergangen, auch habe sie zu viel Religion gehabt, als daß sie sich so etwas mit dem eigenen Sohne würde haben zu Schulden kommen lassen. Jetzt, wo sie einsehe, daß sie sterben müsse, würde sie es bekennen, wenn es wahr wäre." — Ferner befragt: wie sie zu dem Vorsatze gekommen, ihre Freundin Schw. ermorden zu wollen, antwortete sie: „die Schw. habe sich früher recht freundschaftlich gegen sie bezeigt, und sie wären oft zu einander gekommen. Dieselbe habe ihr Nichts zu Leide gethan und sich wohl über biblische Dinge mit ihr gestritten, aber nie gezankt, und sie müsse sagen, daß sie nicht wisse, wie der gottlose Gedanken, die Frau zu ermorden, in ihre Seele gekommen. Nur so viel wisse sie, daß sie damals selbige für eine Heuchlerin und Aufpasserin gehalten und in einer greulichen Wuth gegen sie gewesen sei. Ein Glück für die Schw. wäre es, daß sie bei Zeiten weggegangen. Sie habe eine solche Wuth auf das Morden gehabt, daß sie es nicht lassen können. — Sie wäre, setzt sie hinzu, ihres Lebens satt und der Ueberzeugung gewesen, daß auch ihr Sohn unglücklich werde, jedoch habe sie die Gebote Gottes gekannt, welche das Tödten untersagen und verheißen, daß die, welche auf Gott vertrauen, nicht zu Schanden werden sollen. Sie müsse bei der Tödtung ihres Sohnes, den sie so unaussprechlich geliebt habe, von Sinnen gewesen sein."

Der Landphysikus zu Wolfenbüttel wurde drei Monate nach der That beauftragt, den Körper- und Gemüths-Zustand der Inc. zu untersuchen und sich darüber gutachtlich zu äußern. Hierauf berichtete derselbe: „Er habe die B. vier Wochen hindurch fast täglich besucht und sowohl ihren Körper- als Seelenzustand zu erforschen sich bemüht. Jetzt habe er an der Gefangenen keine Spur eigentlichen (?)

---

die Anschaffung eines 2ten verhindert, und daß Mutter und Sohn in diesem Einem Bette geschlafen.

Blöd- oder Wahnsinns angetroffen, vielmehr nur Reue und Betrübniß über die That in verständigen und nicht ungewöhnlichen Aeußerungen. Sie lasse aber eine Anlage zur Hypochondrie nicht verkennen, und es sei wahrscheinlich, daß sie periodisch starken Anfällen von Trübsinn oder Schwermuth unterworfen gewesen, wie sie ihm auch bekannt,(?) solches jedoch auf die Sorge für ihren Sohn und dessen Fortkommen gebe. Auf ihren frühern Körperzustand habe die Gefangene so wenig geachtet, daß sie ihn nicht beschreiben können, doch gehe aus ihren Andeutungen und der jetzigen Körperbeschaffenheit reizbares und geschwächtes Nervensystem hervor. Wenn bei seinen Unterhaltungen mit ihr die Rede auf die Personen gekommen, welche ihrem Sohne „aufgepaßt", so sei ihr Blick wild geworden, und wenn sie von der (oben erwähnten) Unterredung ihres Bruders mit ihrem Sohne, oder von dessen Lage und Nahrungssorgen gesprochen, so sei sie heftig geworden. Sein Gutachten gehe dahin, daß die B. jetzt (?) weder blöd- noch wahnsinnig sei, sie jedoch eine starke Anlage zur Schwermuth habe, die leicht und periodisch in Wahnsinn und Wuth ausarten könne.

Ueber den frühern Gesundheitszustand der B. haben weder Arzt noch Wundarzt etwas bezeugen können, weil sie diese seit vielen Jahren nicht zu Rathe gezogen, jedoch bestätigten mehr Zeugen, daß sie in den letzten Jahren häufig kränklich gewesen, und über Schmerzen in allen Gliedern, besonders aber über Kopfschmerzen, und Angst geklagt. Sie habe auch wohl von dem Einen oder dem Andern, der ihr gerathen, etwas dagegen gebraucht; einen Arzt aber nicht zu Rathe gezogen, „weil sie dazu weder Vertrauen noch Geld habe;" daß sie „unklug" (für verrückt) gewesen sei, könne man nicht sagen.

Nach geschlossener Untersuchung wurde der Inc. ein Vertheidiger bestellt. Folgendes ist das Wesentliche seiner Schutzschrift:

„Zunächst sei es nicht juridisch festgestellt, daß die Inc. ihren Sohn ermordet habe, weil die Acten weder Zeugen aufstellten, welche die That gesehen, noch auch sonstige bestimmte Zeugnisse enthielten, daß die Inc. und Niemand anders die That verübt habe. Ihr Bekenntniß könne nicht genügen, weil sich ergeben, daß sie, lebenssatt, sich den Tod

gewünscht habe. Die Andeutungen aber, namentlich die Zeichen und einige geschriebene Worte, wodurch der Verstorbene selbst, einige Stunden vor seinem Ende, die Mutter verdächtigt, könnten für sich allein keinen Beweis liefern, theils weil sie von dem Beschädigten selbst herrührten,*) theils weil dieser nach Beschaffenheit der Wunden seine Besinnung nicht mehr gehabt habe. Vielmehr sei anzunehmen, daß der lebensüberdrüssige D. sich die Kopfwunden durch Stöße gegen die Seitenbretter des Bettes, die Halswunde aber durch einen Schnitt mit dem Rasirmesser selbst zugefügt habe. Wie es denn überhaupt schwer sei, anzunehmen, daß die von allen Seiten bezeugte Mutterliebe die Inc. plötzlich verlassen, und sie in eine Kannibalin sich verwandelt habe.

Wollte und könnte man sie aber auch für die Thäterin halten, so erscheine sie dann als unzurechnungsfähig. Leider fehle es an behufigen Beobachtungen über ihren frühern körperlichen und geistigen Zustand und, was noch mehr zu beklagen sei, über ihr Verhalten in den letzten verhängnißvollen 8 Tagen. Leute gewöhnlichen bäuerischen Schlages wären nicht dazu geeignet, den Körper- und Gemüthszustand eines Individuum zu beobachten, Aerzte habe aber die B. seit der Krankheit nach ihrer Niederkunft nicht zugezogen, und ihre früheren Aerzte lebten nicht mehr. So sei denn nur aus indirecten Zeugnissen und Thatsachen zu schließen, aber selbst diese vereinigten sich zu dem lebendigen Bild einer Gemüthskranken. Die B. habe wahrscheinlich in Folge ihrer zu frühen und schweren Niederkunft nicht blos einen schwächlichen Körper überhaupt, sondern auch und insbesondere ein geschwächtes Nervensystem davongetragen. Mißtrauen gegen die Menschen sei zunächst bei

*) Die P. G. O. Carls V. legt Art. 25 §. 6 (so eyn verletzter oder beschedigter auß etlichen vrsachen jemant der missethat selbs zeihet, darauff stirbt oder bei seinem eyde beteweret), in Verbindung mit Art. 23, 27 und 30, der Aussage des sterbenden Verletzten, an sich allein die Kraft einer genugsamen Anzeigung nicht bei; die P. H. G. O. giebt dem Damnificaten nicht die Qualität eines vollgültigen Zeugen; des Letzteren, nicht aber des Ersteren Aussage, sei sie auch beschworen, oder durch den Tod besiegelt, liefert allein eine redliche Anzeige, d. h. eine solche, „worauf man peinlich fragen kann." D. H.

ihr dadurch entstanden, daß der Vater ihres Kindes, gegen sein besseres Wissen die zu frühe Geburt desselben dazu benutzt habe, die Vaterschaft zu verläugnen. Auf ihre Händearbeit zur Ernährung ihres Sohnes beschränkt, habe sie diesem ihre ganze Liebe zugewandt und nur in ihm und für ihn gelebt und gesorgt. Ihre Mutterliebe sei noch stärker geworden, als er sich gutgeartet und arbeitsam gezeigt, und sich dann und wann von ihr trennen müssen. Die mütterlichen Pläne und Sorgen wären umfassender geworden. Sie habe sich bemüht, ihm den Militairabschied zu verschaffen, und schon daran gedacht, ihn gut zu verheirathen, um so ihm Glück und Fortkommen, zugleich aber sich selbst ein ruhiges und sorgenfreies Alter zu verschaffen. Der junge D. sei hierzu bereit gewesen, habe aber wegen seiner körperlichen Befähigung, mit Ehren im Ehebette bestehen zu können, Scrupel gehegt, und diese seinem Oheim vertraulich eröffnet. Das Unglück habe es gewollt, daß die Mutter diese Unterredung angehört, und ihr reizbares Gemüth habe hier den ersten heftigen Stoß bekommen. Wie stark sie erschüttert gewesen, deute der Umstand an, daß, obwohl sie Ursache gehabt, das Behorchen des vertrauten Gesprächs zweier Männer über einen solchen Gegenstand zu verbergen, sie dennoch mit den Worten: „ich wollte, daß ich unter dem Torfe wäre!" — in die Stube getreten sei. Sie habe jetzt ihre schönsten Pläne, ihre heißesten Wünsche vereitelt gesehen, und die heiteren Bilder der Zukunft, an denen sie sich bisher herangefristet, wären von nun an zu Schreckbildern geworden. Das Vertrauen zu ihren Nachbaren und Bekannten, selbst die Dankbarkeit für deren Beihülfe, wären in Mißtrauen und Undank übergegangen. Sie habe in der Theilnahme an ihres Sohnes Vorhaben nur Spott, in wohlthätiger Unterstützung nur Aufpasserei, in den sie freundlich Besuchenden nur gehässige Feinde erblickt. Daß diese Umwandlung des Gemüths vor sich gegangen, deute der Vorfall mit der Schw. an. Sie habe diese alte Bekannte zwar angenommen, und sich in Unterredung mit ihr eingelassen, jedoch mit grollendem Argwohn im Herzen. Biblische Gespräche über die Handlungen des Paulus und Judas hätten dazu beigetragen, das Gemüth der B. noch mehr zu verstimmen, und zu dem eigenen Lebensüberdrusse habe sich jetzt tödtlicher Haß, in

selbst die Absicht auf das Leben der Schw. gesellt. Diese Verstimmung, zwei Tage vor dem Tode ihres Sohnes, habe in ihrer Seele fortgeherrscht. Mordgier und Lebensüberdruß habe sich in ihr festgesetzt und leicht habe sie sich dergestalt vergreifen können, daß die gegen Andere gefaßte Wuth sich auch gegen den wenden können, der ihr das Liebste gewesen. Daß sie eine unverkennbare Anlage zur Hypochondrie habe, und sie wahrscheinlich periodisch an starken Anfällen von Schwermuth gelitten, darüber spreche sich das ärztliche Gutachten aus, und daß eine solche kranke Gemüthsstimmung sehr leicht in Wahnsinn, (partiellen oder allgemeinen), ja selbst in Wuth ausarten könne, darüber wären Psychologen und Aerzte einig.

Endlich, so schloß der Verth., lasse auch die von allen Seiten bezeugte große Liebe der B. zu ihrem einzigen Kinde und das Nichtvorhandensein einer sonstigen nur entfernten Veranlassung zu der schaudererregenden That keine andere vernünftige Erklärungsart zu, als daß sie den Todtschlag, wenn sie ihn verübt, nur in Zustande partiellen Wahnsinns begangen habe, weshalb sie mit Strafe zu verschonen, und da das ärztliche Gutachten zugleich mit bekunde, daß sich an ihr jetzt keine Spur von Wahnsinns mehr zeige, auf freien Fuß zu setzen sei."

Das Erkenntniß hielt sie der an ihrem Sohn vollbrachten Tödtung für überwiesen, jedoch für unzurechnungsfähig, ihre Verwahrung in einem Irrenhaus aber für nothwendig.

Psychologische Erörterung dieses Falls vom Einsender:

Allerdings geben die Acten keine genügenden Umstände an die Hand, mit dem Verth. einen Selbstmord anzunehmen. Zwar hätte D. sich die Halswunde beibringen können, nicht aber die Kopfwunden. Auch würde derselbe, so wie wir ihn kennen lernten, seine eigene Handlung unstreitig einbekannt und nicht die Mutter lügnerisch angeklagt haben, in einem Augenblicke, wo er, nach eigenem, wahrscheinlich stattgehabten Voraussetzen, bald dem höchsten Richter Rechenschaft zu geben bereit sein mußte. Noch weniger sind Anzeigen vorhanden, daß ein Dritter den Todtschlag verübt habe. Die Mutter war also die Thäterin, so unglaublich auch es re-

scheinen mag, daß ihre vorherrschende Mutterliebe, ihr religiöser Sinn in kurzer Zeit dergestalt erstickt wurde, daß dieselbe Hand, die den theuern Sohn pflegte, und mit gewohntem Fleiße bei seiner Arbeit unterstützte, zu seiner Vernichtung ausgestreckt werden konnte. Auch die mit männlicher Kraft ausgeführte Art der Tödtung erregt einigen Zweifel. Selbst der Uebergang von einer Waffe zur andern, die Ueberlegung: „die Schläge mit der Barte haben vielleicht den Zweck verfehlt, und dein Sohn kann sich an dir vergreifen" setzen eine bei einem Weibe ungewöhnliche Willensstärke voraus. Allein das freie, beharrliche und von allen Umständen unterstützte Geständniß, die Art des Todes, die vorhandenen Werkzeuge, das Benehmen der Unglücklichen gegen ihren Sohn, der rührende Abschied von ihm, das schriftliche Bekenntniß des Verwundeten wenige Stunden vor seinem Tode, stempeln sie unbezweifelt zur Thäterin.

„Verstand und Wahnsinn grenzen an einander,
Eng ist der Raum, der beide trennt" —*)

und die Annalen der Menschengeschichte in und außerhalb der Rechtspflege bieten uns zahllose Beispiele dafür, daß gerade der edelste Trieb, die Liebe, sie wohne in der Brust der Eltern, oder sei auf das Geschlecht gerichtet, je stärker sie genährt wird, je heftiger sie das Gemüth einnimmt, bei reizbaren Personen desto leichter den Uebergang zu Verbrechen bildet, wenn sich dem Besitz, der fernern Beglückung des geliebten Gegenstandes, (wirkliche oder eingebildete) Hindernisse entgegenstellen.**) So wähnte die B. sich und ihren Sohn von dem Augenblicke an nicht länger unter den Lebenden dulden zu können, wo mißgeleitete Einbildungskraft ihr zurief: „man verspottet und verachtet Euch, man ist Eurem Fortkommen hinderlich, und Ihr werdet außer Stand sein, Euch ferner mit Ehren zu ernähren!" —

Waren es psychische oder physische Ursachen, welche ihre Seele verstimmten, war es die Anlage zur Hypochondrie, welche in wirkliche Seelenkrankheit überging, oder wirk-

*) Pope.

**) Die kannibalische Pietät einiger Völker des Alterthums, die altersschwachen Eltern todtzuschlagen, hat hiermit etwas Verwandtes. D. H.

ten körperliche und geistige Ursachen zusammen, um der Inc. Gemüthszustand — sonst zufrieden, friedlich, gelassen und religiös — in das Gegentheil umzustimmen? — Alles dieses muß dahin gestellt bleiben, weil es an Zeugen fehlt, die beobachtet haben und beobachten konnten, wie wir denn überhaupt in den vorliegenden Acten das Bestreben der Instruenten vermissen, die äußeren Erscheinungen in der Persönlichkeit der Inc. zu erforschen, d. h. diese selbst und die Zeugen um Dinge zu befragen, worauf es vornämlich ankommt, und worauf Zeugen gewöhnlichen Schlages selten von selbst kommen.*) Auch der Gerichtsarzt war nicht genug bemüht, die Psyche, den innern Menschen der Inc. gehörig zu erforschen, so wenig er es auch an Ermittelung der körperlichen Zustände fehlen ließ, um sein mitgetheiltes Endgutachten zu stellen. Wie stark aber die von ihm (als wahrscheinlich) behaupteten „starken Anfälle von Trübsinn oder Schwermuth" bei der B. gewesen, ob sie den Grad erreicht, der Willensfreiheit ausschließt, ob die B. zur Zeit ihrer That von einem solchen stärkern Anfall ergriffen worden sei — hierüber geht der untersuchende Arzt hinweg. Das Gericht nahm solches an, und wir glauben nicht mit Unrecht, weil es in Subtilitäten hineingeht, anzunehmen, daß bei einem hohen Grade der Melancholie noch Willensfreiheit vorhanden sein könne. Zwar hängt Alles von dem Grade der Geisteszerrüttung ab, und es ist nicht zu leugnen, daß es Gemüthskranke giebt, welche immer noch mit Ueberlegung und Willensfreiheit handeln, allein eben so leicht und augenblicklich ist der Uebergang von der Freiheit zur Unfreiheit, und wo dürfte der

---

*) Wir können nicht umhin, bei dieser Gelegenheit vorzuschlagen, daß der Richter in allen solchen Fällen, wo es die Frage gilt: ob der Beschuldigte mit Freiheit des Willens gehandelt habe? sich nicht damit begnüge, erst nach geschlossener Untersuchung den Körper- und Seelenzustand des Angeklagten sachverständig untersuchen zu lassen, sondern, daß er vielmehr schon früher, bei geeigneten Verhören, den Arzt oder Psychologen zuziehen müsse, damit dieser zeitig beobachte, und selbst Fragen stelle, überhaupt keine Zeit und Gelegenheit vorübergelassen werde, etwas zu erforschen, was oft sehr wichtig und häufig hinterher nicht mehr zu erkunden ist. — D. E.

Beobachter sein, der diesen Uebergang mit Sicherheit erfaßt! Von solchen Kranken, die sich ihres Zustandes bewußt sind, ihn beklagen und sich offenherzig darüber aussprechen, ist schon an sich wenig zu fürchten; begingen sie aber dennoch in dieser Lage ungesetzliche Handlungen, so würde immer noch Freiheit des Willens anzunehmen sein. Allein unerwartet und mit unbemerkbarer Schnelligkeit kann sich dieser Zustand ändern; die geringste Anregung verschließt das Herz, die Klagen verstummen; die Krankheit geht in einen höhern Grad über, und die Willensfreiheit nimmt ein Ende mit Schrecken. — In einem solchen Zustande befand sich wahrscheinlich unsre Unglückliche. Ungeachtet ihrer Anlage zur Hypochondrie, ungeachtet ihrer Armuth, die den Schwermüthigen doppelt drückt, hielt sie sich längere Zeit aufrecht. Sie lebte für ihren Sohn; er war es, auf den ihre Pläne und Hoffnungen gerichtet waren. Immer älter und schwächer werdend, wünschte sie sehnlichst den Zeitpunkt herbei, wo er sich verheirathen könne; die Gefährtin seines Lebens sollte nicht allein ihn, den Schwächlichen, bei der Arbeit unterstützen, den zur Schwermuth Geneigten aufrichten, sondern auch der Mutter ein glückliches Alter und die Freude bereiten, unter Enkeln heiter und zufrieden zu leben. Diese schöne Aussicht wurde durch jenes unfreiwillig belauschte Gespräch plötzlich getrübt. Sie sah ihren Sohn unglücklich und so entstand der (wie schon oben bemerkt bei Gemüthskranken der Art nicht ungewöhnliche) Entschluß, dem Leben des geliebten Gegenstandes ein Ende zu machen, und dann das eigne Dasein zu vernichten. Daß die Unglückliche ihre That überlebte, geschah nicht etwa, weil sie durch die Erschütterung nach vollbrachter Blutarbeit, durch den Anblick des ihr stumm zuwinkenden Sohnes außer sich selbst gerieth, oder durch das Hinzutreten der Nachbarn am Selbstmorde verhindert wurde, sondern nach ihrem Bekenntnisse deshalb, weil sie die Todesstrafe erleiden wollte. Und so ist uns in diesem Falle das psychologisch-merkwürdige Beispiel aufbewahrt, daß eine allgemein als hell, klug, zufrieden, gelassen und religiös geschilderte Person, deshalb, weil sie den heißgeliebten einzigen Sohn unglücklich wähnt, unvermerkt von einer Geisteskrankheit erfaßt wird, die sie anfangs mordlustig gegen Jedermann werden, dann aber, und als sie bei fremden

Personen nicht zum Zweck gelangt, die Mordlust gegen den eignen Sohn wenden läßt, und nachdem sie diesen getödtet, von Lebensüberdruß und Sehnsucht nach Wiedervereinigung mit ihrem Sohne angetrieben, nicht das wohlbewährte Messer gegen sich selbst wendet, nicht den Tod in dem nahen Brunnen sucht, sondern dem langsamen Arme der Gerechtigkeit sich überliefert. —

Psychologische und legislative Betrachtungen über diesen Fall, vom Herausgeber.

Ich kann die Ansicht des Herrn Einsenders nicht theilen; ich sehe in der Handlung der B. weder einen Mord „aus Wahnsinn," noch einen Mord „aus Liebe," sondern einen Mord aus Lebensüberdruß, aus selbstsüchtig wohlberechnetem, auf den Himmel speculirendem Lebensüberdruß. Darum ward der sündhafte Selbstmord vermieden, und der eo ipso seligmachende und versöhnende Tod durch das Schwert der Gerechtigkeit verlangt.*) Um aber auch den geliebten Sohn in der himmlischen Herrlichkeit neben sich zu haben, seine Ermordung jeder andern vorgezogen. Nicht, um ihn dem Drangsal dieser Welt zu entziehen, sondern um sich vor einem gefürchteten kummervollen und darbenden Alter zu retten, ward die That verübt; sich und nur sich hatte die B. dabei im Auge, nicht den Sohn. So wie sie durch ihn (seine Heirath und die damit in Verbindung stehende Verbesserung der äußeren Lage) ein sorgenfreies Alter erlangen wollte, so sollte er nun, da sich die Aussicht hierzu verschloß, ihr ebenfalls zum Mittel werden, das irdische Jammerthal mit den Freuden des Jenseits zu vertauschen.

Die B. sah das Ungesetzliche, das Strafbare ihrer That vor, während und nach derselben klar ein, ja, um der ihr wissentlich darauf gesetzten Todesstrafe willen ward eben die That beschlossen, ausgeführt und gestanden. Der Gedanke, daß sie ihren Sohn durch seine Ermordung in

*) „Nun ist mir der Gedanke eingekommen, meinen Sohn umzubringen, dann würde ich wieder umgebracht, und dann wäre Alles" (was uns hienieden Noth und Kummer brachte) „zu Ende." S. 174.

den Himmel mit befördere, wo es ihm nur wohl ergehen könne, während ihm auf der Erde ein Leben ohne Reiz und Farbe, wohl aber überreich an Noth und Sorgen bevorstehe,*) erleichterte ihr die Ausführung der beschlossenen That, hob sie über das Gräßliche der blutigen Handhabung hinweg, wirkte aber gewiß nicht als Motiv. Weil sie des Lebens hienieden satt war, sollte und brauchte auch er hienieden nicht mehr zu leben. Gewohnt, über ihn zu verfügen, ihre Wünsche und Pläne zu den seinigen zu machen, verfügte sie auch jetzt ohne Weiteres über ihn. Ihr Lebensüberdruß, entstanden aus der Furcht vor künftigen Uebeln, die ihre Einbildungskraft im Schmerz über getäuschte Erwartungen, über das Scheitern eines tief begründeten, sie ganz einnehmenden Lieblingsplans vergrößerte, hob die Liebe zum Sohn nicht auf, gab aber dieser (ohnehin vom Uebergewicht des mütterlichen Ansehens bedingten) Liebe entsprechende Richtung, und so der B. selbst den Wunsch ein, den Sohn, der überdies ja erst ihr sein Dasein zu verdanken habe, mit hinüberzunehmen. In diesem Sinne sind auch die Worte zu verstehen, die sie (S. 169) kurz nach der That auf die Vorwürfe ihrer Schwägerin erwiederte: „Es sei ihr Kind — wenn sie vor Gericht komme, wolle sie es (die Geschichte der That) erzählen; ihr Bruder möge sagen, was er wolle etc." Nur dem Richter, dem sie sich verfallen wußte, wollte sie Rede stehen, keinem andern Menschen räumte sie ein Recht ein, sich in diese Sache einzumischen, die sie gegen den Dritten, so zu sagen, als einen Privathandel zwischen Mutter und Sohn hinstellte. Ruhig will sie empfangen, was ihrer That werth sei, und bittet Gott um Vergebung, (S. 174) dessen Gebot: „Du sollst nicht tödten" sie eben so wohl kennt, als die der Uebertretung dieses Verbots von dem irdischen Gesetzgeber angedrohte, und von ihr eben prosperirte Todesstrafe.

So natürlich man auch die Entstehung des Lebensüberdrusses der B., ja so stark man ihn auch gelten lassen mag, so wenig wird man doch behaupten können, daß er ihre Willensfreiheit aufgehoben, daß er sie unwiderstehlich

*) „Sie wäre der Ueberzeugung gewesen, daß auch ihr Sohn unglücklich werde." (S. 175)

zum Mord getrieben habe, denn es wäre unlogisch zu folgern: weil es ihr unmöglich dünkte, länger zu leben, also mußte sie Jemand tödten, um hingerichtet zu werden. Gleichwohl muß man,

bei der Lückenhaftigkeit der, im Betreff ihres Körperzustandes und der von diesem etwa bedingten Beschaffenheit ihrer Seele, stattgehabten Erörterungen,

Anstand nehmen, in bestimmter Weise über die criminalrechtliche Zurechnungsfähigkeit der B. abzuurtheilen, und sich daher im Zweifel, wohl oder übel, mit einem non liquet begnügen. Leider wird der von mir S. 182 des IV. Bandes der „fortgesetzten Annalen" ausgesprochene Wunsch, die Untersuchungs-Acten selbst zu lesen, wohl unerfüllt bleiben, und so vermag ich, wenigstens für jetzt, zur Begründung meiner abweichenden Ansicht, mehr als eben entwickelt wurde, nicht anzuführen.

Möge es mir noch erlaubt sein, auf einige Einzelheiten dieses interessanten Criminalfalles aufmerksam zu machen, und ihnen kurze psychologische Bemerkungen anzureihen.

Nicht unwichtig erscheint mir in dieser Hinsicht der Umstand, daß die B., die in den letzten Jahren, weil es ihr an festlicher Kleidung fehlt, weder Gottesdienst besucht, noch Abendmahl genießt (S. 171), gerade in dieser verhängnißvollen Zeit ihrer gemüthlichen Verstörung, mit einem Male, mit Hinwegsetzung über die, an sich zwar untergeordnete, ihr seit Jahren aber so wichtig gewesene Rücksicht auf den Mangel eines Festkleides, drei Tage nach dem zufällig angehörten Unglücksgespräch, und fünf Tage vor der That, das Versöhnungsmahl ihres Heilandes (öffentlich*)) einnimmt, im Drange innern Bedürfnisses nach einem geistigen Schutz gegen die arge Heimsuchung böser Gedanken. Sie wird aber, nach ihrer Behauptung (S. 173) nicht beruhigt — „der böse Geist behält über den guten die Oberhand!" — die Principe haben also in ihr gerungen und gekämpft. — Läßt sich ein solcher Kampf ohne individuelles Selbstbewußtsein der Person denken? — Das böse Princip

*) Eine sogenannte Privatcommunion in ihrem Hause, wäre, da die B. nicht bettlägerig krank war, beim Mangel gehöriger Veranlassung unthunlich gewesen.

ist Herr geworden — fünf Tage nach dieser Abendmahls-feier verübt sie die That.

Auch die Art dieser Verübung ist für den Psychologen beachtungswerth; er übersieht hierbei nicht die Besorgniß der B., der durch die im Schlafe von der leiblichen Mutter erhaltenen Beilschläge noch nicht getödtete Sohn möge sich zur Wehr setzen, weshalb sie rasch mit dem Barbiermesser nachhelfen müsse. Prüft man den tieferen innern Grund dieser Besorgniß an den einzelnen Umständen und an dem vom Lebensüberdruß eingegebenen Motiv der That, so scheint die verwilderte Mutter den entsetzlichen Messerzug gethan zu haben, nicht um dadurch der Gefahr eines Handgemenges mit ihrem Sohn zu entgehen, sondern vielmehr, um dadurch das Mißlingen der schon unternommenen und nach ihrer Vollendung, um ihres Zwecks willen, sofort anzuzeigenden That sicher zu verhüten.

Auch war der (so unverkennbar nach der handgreiflichen Seligkeit des dogmatischen Himmels trachtenden) B. offenbar ein absonderlicher Hang zur religiösen Schwärmerei eigen, die nicht unwahrscheinlich den Charakter fanatisch-blinden Glaubens an der Alles versöhnenden Stellvertretung des Heilands, und an der unaufhaltsamen Macht dieses schlechthin und allein seligmachenden Glaubens gehabt haben mag, ob man schon aus obiger Darstellung nicht mit Bestimmtheit die eigentliche Linie dieser Richtung, in Beziehung zur fraglichen That, erkennen kann. —

Eine weitere Bemerkung muß noch mehr die Oberfläche halten; sie wird von der oben miterwähnten Frage des Untersuchungsrichters, ob die B. mit ihrem Sohne in Blutschande gelebt, angeknüpft. Man verlangt nämlich, bei der Schwere der so in Frage gebrachten indirecten Beschuldigung, zu wissen, was den Untersuchungsrichter zu dieser Fragestellung bewogen habe. — Die (S. 174 in der Note) diesfalls einzig und allein angegebenen Umstände dürften an sich allein diese Frage des Inquirenten nicht hinlänglich motivirt haben. Es müssen daher wohl noch andere unterstützende (vielleicht in den Acten nicht besonders vermerkte) Umstände hierfür vorgelegen haben; etwa gerüchtsweis mitgetheilte Muthmaßungen der Ortseinwohner, im Anhalt an den von Mutter und Sohn darüber, daß „die Leute

ihnen aufpaßten ꝛc." geäußerten Unwillen, an die letzten vom verwundeten D. geschriebenen, S. 168 mitgetheilten Worte: „ꝛc. ꝛc. ich habe keine Sünde begangen, sollte ich womit beschuldigt werden ꝛc." — Worte, die allerdings wie eine verdächtige Vorausentschuldigung lauten. Beim Mangel weiterer Thatsächlichkeit hierüber muß man, in favorem defensionis, dieses ganze Verhältniß mit allen seinen, ohnehin so widerlich unnatürlichen Beziehungen dahin gestellt sein lassen.

Wir wenden uns nun, mit Hinweisung auf die Ueberschrift: „Religion und Aberglaube, sich gegenüber auf dem Gebiet der Strafrechtspflege" zu den Betrachtungen der diesem Fall eigenthümlichen legislativen Seiten.

Die Criminalrichter-Erfahrung älterer und neuerer Zeit liefert traurige Beispiele von solchem Raffinement des Lebensüberdrusses, wie er uns hier entgegentritt. So erzählt Klein in seinen „Annalen" (Bd. III. und VII.) nicht weniger als drei Fälle hiervon, (den Tauschill-Leikowskischen, Jeremias'schen und Chillin'schen Rechtsfall) und knüpft (Bd. VII. S. 7 f.) daran die Reflexion: „jetzt sei der Todtschlag aus Ueberdruß des Lebens sehr consequent. Wer seine Sünden kurz vor dem Tode Gott abbitte, habe den Himmel gewiß. Es komme daher Alles darauf an, daß man nicht unvorbereitet sterbe. Dazu wären nun zwei sichere Wege; Selbstmord und Todesstrafe. Ersterer sei selbst Sünde; also bleibe nur die letztere übrig. Hierzu sei die Ermordung Anderer ein sicherer Weg. Das werde er jedoch nicht mehr sein, wenn das Gesetz sagen werde, wer tödte, um zu sterben, solle mit lebenslänglichem Gefängniß gestraft werden." Diese letztere Ansicht ist denn auch wirklich später in dem von Klein mitredigirten allgemeinen Preußischen Landrecht gesetzlich festgestellt worden.*)

Das gemeine deutsche Recht weiß aber hiervon Nichts. — Es bestraft, bei unbezweifelter Zurechnungsfähigkeit, den Mord aus Lebensüberdruß wie jeden andern „Mord aus Liebe." Und in der That dürfte die furchtbare Eigenmächtigkeit, die den Verbrecher über das höchste (sinnlich er-

*) II. Theil 20. Titel: von den Verbrechen und deren Strafen. § 830. Die Todesstrafe wird allein dadurch,

kennbare) Gut eines Mitmenschen, ohne diesen darum zu fragen, dort als Mittel zu einem selbstsüchtigen Zweck, hier nach subjectiver Ansicht von Dem, was zum Wohl des Dritten gereichte, schalten und walten läßt, auch den Gesetzgeber, der die absichtlich vorbedachte Tödtung noch mit der Todesstrafe belegt, nicht bestimmen, hiervon in solchen Fällen eine Ausnahme zu machen. Daß der lebensüberdrüssige Mörder für seine Person in der Todesstrafe kein Straf-Uebel erblickt, daß ihm vielmehr durch Vollstreckung derselben wohl gar ein Gefallen geschieht, kann hierin Nichts ändern. Die Satisfaction des strafenden Staates besteht nicht darin, daß der Verbrecher das in der Strafe liegende Uebel auch als solches bei der Strafvollziehung empfinde, sondern darin, daß das durch die Rechtsverletzung (Seiten des Verbrechers) gestörte Gleichgewicht des Rechts-Elements durch die dieser Rechts-Verletzung entsprechende Rechts-Entziehung (Seiten des Staates) wieder hergestellt werde. Uebrigens wird aber auch die Straf-Klugheit dem Gesetzgeber eine solche Rücksichtsnahme untersagen. Denn so wie auf der einen Seite jeder Mörder, um der Todesstrafe zu entgehen, Lebensüberdruß als Motiv seines Verbrechens vorspiegeln könnte, würde auf der andern Seite der aus wirklichem Lebensüberdruß zum Mord gebrachte Uebelthäter, in der, ihm a priori zuzutrauenden Consequenz, nur ein anderes nicht schwer zu erfindendes Motiv plausible zu machen brauchen, um der von ihm ersehnten Todesstrafe theilhaftig zu werden. — Auch hat das Strafsystem der neusten Gesetzgebungen sich für die hier dargelegte Ansicht entschieden. —

Zu einer weiteren legislativen Betrachtung giebt uns, auf dem Gebiet des evangelischen Glaubensbekenntnisses*),

---

daß die boshafte Absicht des Mörders mit Geringschätzung des eigenen Lebens verbunden gewesen, noch nicht ausgeschlossen. §. 831. Ist aber ausgemittelt, daß Jemand, bei sonst ungestörtem Gebrauche seines Verstandes, aus Schwärmerei, oder sonst in der Absicht, hingerichtet zu werden, einen Todtschlag begangen hat: so soll derselbe zwar seinen Endzweck nicht erreichen; §. 832. Er soll aber lebenslang im engsten Gefängnisse unter besonderer Aufsicht bewahrt, und zu gewissen bestimmten Zeiten öffentlich gezüchtigt werden.

*) Die Satzungen des christkatholischen Gottesdienstes bieten Eigenthümlichkeiten dar, in deren Erwägung der lebens-

die religiöse Nachtseite dieser Momente, um so gerechtere Veranlassung als die ihr angehörigen Tendenzen nicht allein Verbrechen und wilde große Verbrechen aus Lebensüberdruß begehen lassen, sondern der verbrecherischen Geneigtheit überhaupt furchtbar förderlich sind.

Bevor wir hierin weiter eindringen, müssen wir einige Sätze betrachten, die man zur Zeit der Reformation als Lehren der evangelischen Kirche mit aufstellte; — und zwar: die Lehren von dem, alle Verbrechen und Laster übertragenden Versöhnungstod des Heilands, von der Erbsünde und der Gnadenwahl, von der allein es abhängig sei, ob wir nach dem Tode in den Himmel oder in die Hölle kommen, und die wir blos und allein durch unbedingten Glauben an der absoluten Versöhnungskraft von Christi Blut auf uns lenken können, wobei unsere Tugend ohne alles Gewicht sei.

Werden diese Sätze*) aus ihrem geschichtlichen Zusammenhang herausgerissen, als selbstständige Hauptlehren des Christenthums in starrer Buchstabenheit hingestellt, so haben wir in ihnen eine abergläubische Assecuranzordnung ge-

---

überdrüßige gläubige Katholik weniger als der lebensüberdrüssige orthodoxe Protestant vor dem Selbstmord zurückbebt. Was die Beförderung der verbrecherischen Geneigtheit überhaupt betrifft, so stoßen wir auch innerhalb des christkatholischen Religionsbekenntnisses auf die Gemeingefährlichkeit des (religiösen) Aberglaubens, des Mißbrauchs heiliger Symbole. —

*) Auch in andrer Beziehung für die Cr. Rechtspflege interessant, denn, was ist die „Hölle" ohne Satans Herrlichkeit — was Satans Herrlichkeit ohne Jagd und Galanterie! — Nach der dogmatischen Natur der hier in Frage kommenden Dinge, kann aber diese nur pure blanke Hexen-Galanterie, jene nur alarde muntere Seelen-Jagd sein — und so ist die beruhigende Aussicht auf die grandiose Criminal-Lust derer Hexen-Processe, auf die splendide Hochnothpeinlichkeit brennender Holzstöße evangelisch wiedergewonnen und demnach an Zeit und Stunde, daß jeder christliche Criminalist sich **Jacobi Sprengeri et Henrici Institoris Malleus Maleficarum** zulege und auch dieses Grund- und Kern-Buch studire, um sofort in Verfolgung und Bestrafung der Satanisten seine Schuldigkeit thun zu können, auf daß er bei jener urplötzlichen Posaunen-Reveille der Auferstehung und des jüngsten Gerichts, mitten im Heulen und Zähnenklappern, neben der allgemeinen Knochenverlegenheit, nicht noch größere und ganz aparte Unannehmlichkeiten, oder sonstige mißliebige Maßregeln sich zuziehe.

gen den Höllenbrand *), die jede bei ihr versicherte Seele in den Himmel bringt. — Und das ist das bequeme Evangelium aller Leute, die, ohne moralische Kraft, hingebende Liebhaber von weltlichen Lüsten sind, deren plastischer Gluth ohne Gewissensscrupel sie sich überlassen können, wenn sie die geistliche Police gehörig erneuern, ohne Furcht vor weltlicher Strafe, wenn sie, im Gewande der Demuth einherziehen, in wohlverriegelter Conventikelspelunke aber die mephitischen Orgien ihrer sumpfigen Frömmigkeit feiern. — Und so werden begreiflich von den verschiedenen Agenturen gute Assecuranzgeschäfte gemacht! —

Daß aber diese mit den philosophischen Principien der Strafrechtspflege in paralysirendem Widerspruch stehende, wahrhaft heillose Mißbildung der christlichen Heilands-

---

) Um den Gegensatz: „Religion und Aberglauben," in eigenthümlichen Lichtern vortreten zu lassen, verstattet sich der Herausgeber ein Wort seines verewigten Vaters (Dr. Herrmann Gottfried Demme, seit 1801 bis zu seinem Tode 1823, erster Consistorialrath u. Generalsuperintendent des Herzogthums Sachsen-Altenburg,) aus „Pächter Martin" (3. Aufl.) Bd. 3. Nr. II. „Die Religion im Lande Johannettyn" (S. 28 ff.) den Lesern der Annalen hier zuzuführen: „ꝛc. Es sind nun hundert und zwanzig Jahre, als unsern Vätern eine höhere überirdische Sonne, die Sonne der Wahrheit aufging, als der Prophet Johanny unter ihnen auftrat, um sein Volk zu veredeln, und ihre Religion zu verbessern. Weise benutzte der Prophet das Gute, das er unter ihnen vorfand; zerstörte nichts, was nur einer Ausbesserung bedurfte, nahm dem Schwachen nichts, was ihm jetzt noch zur Stütze diente; suchte ihn aber zu stärken, um ihm entbehrlich zu machen, was nicht dem Menschen, sondern nur dem schwachen Menschen Bedürfniß ist; ließ sich herab zur Fassungskraft seiner Schüler, reihte die unbekannte Wahrheit an die bekannte, untergrub den Irrthum mit sanfter Schonung gegen den Irrenden, und nur gegen das Laster, und was das Laster begünstigte, sprach er mit Feuereifer. Aus dem Buche Apokrypta (dem ältesten Religionsbuche unsers Volks) hob er die Lehren der Weisheit und Tugend aus, welche er erläuterte, berichtigte und ergänzte. Von der in diesem Buche enthaltenen Geschichte urtheilte er, daß sie für den Forscher nützlich zu lesen wäre, und entlehnte daraus zuweilen ein erläuterndes Bei-

---

*) Dem Pietät die einfache Grabschrift setzte: „Sein Leben war rein wie seine Lehre."

lehre so leicht zur Quelle der mannigfachsten Verbrechen wird, daß diese Theorie in ihrer Zersetzung der Willens-

---

spiel; und die unsern Vätern vorgeschriebenen religiösen Gebräuche beobachtete er zwar, in wie fern sie an sich schuldlos waren, aber nicht als religiöse Gebräuche, sondern als Gebräuche seines Vaterlandes, die dem Volke heilig waren, unter welchem er als Lehrer wirken wollte. Allein eben deswegen, weil sie diesem Volke zu heilig waren, weil es sie für Religion selbst hielt, sagte Johanny seinen Schülern immer deutlicher und deutlicher, daß sie das nicht wären, wofür sie gehalten würden; daß sie aufhörten unschuldig zu sein, wenn sie das, was dadurch befördert werden sollte, verhinderten, wenn sie, die nur Hülfsmittel zur wahren Gottesverehrung durch ein frommes und tugendhaftes Leben sein sollten, an die Stelle der Gottesverehrung und Tugend selbst gesetzt würden, und daß darum (dieß sind seine eigenen Worte) sein Volk sich frei machen müsse von dem Gesetz der Knechtschaft, so bald es mehr Empfänglichkeit hätte für das Gesetz der Freiheit, das Gott mit Flammenschrift dem Menschen ins Herz schrieb. Nur Einen dieser äußeren Gebräuche, nämlich den: an heiligen Tagen eine Brustdecke von weißer Leinwand zu tragen, schien der Prophet dadurch zu begünstigen, daß er ihm eine geistige Deutung gab. „Dieses weiße Gewand," sagte er, „erinnere dich an Unschuld und Herzensreinigkeit, ohne welche es unmöglich ist Gott zu gefallen. Frage dich selbst, so oft du die weiße Leinewand anlegen willst, ob du auch schuldlos und reines Herzens sei'st, und gelobe, so oft du sie ablegst, auch in der neuen Woche schuldlos zu bleiben, um am nächsten heiligen Tage dich wieder mit freudigem Bewußtsein damit bekleiden zu können ꝛc. So wird die todte Leinwand dir zur lebendigen Lehre der Frömmigkeit werden! Doch! setzte er hinzu, wird das unreine Herz nicht durch die Leinwand gereiniget!"

Kaum aber war der Gesandte Gottes zum Himmel zurückgekehret, so fing man schon an mit der Brustdecke Mißbrauch zu treiben, und nach dem Tode seines vertrautesten Schülers Johannetyns, hatte ein Priester den unseligen Einfall: geweihte Leinwand zu verkaufen. Die andern Priester wußten den Einfall zu benutzen. Sie schrieben der geweihten Leinwand, um ihr bessern Absatz zu verschaffen, übernatürliche Kräfte zu; fingen an die Verstorbenen mit einer geweihten, und bald nachher mit einer dreimal geweihten Decke zu bekleiden; und der Erfinder der Deckenweihe war frech und irreligiös genug zu behaupten, daß auch der größte Sünder durch dieses Ehrenkleid von allen Sünden gereinigt werde. — Schrecklich! Denn der Gedanke lag dem sinnlichen Menschen zu nahe: wozu soll man mit so viel Mühe nach einem heiligen Leben ringen, da man ja eine heilige Brustdecke hat? Auf diesen Mißbrauch folgte eine

Freiheit, als Basis aller Strafanwendung, auch die Willens-Kraft mit auflöst, und so, in Seelen-Erweichung, verbrecherischer Disposition Thor und Thüre öffnet *), das sollte von der Politik der Strafgesetzgebung,

Menge anderer. Johannettyn hatte ein Buch hinterlassen: Die Lehren der Weisheit und Tugend Johannys, nebst einer kurzen Geschichte des Lebens des Propheten in Beziehung auf seine Lehre; und dieses Buch war bis auf den Erfinder der geweihten Leinwand das einzige Religionsbuch der Bekenner Johannys. O daß es das einzige geblieben wäre! Man vermehrte aber auch unser Religionsbuch durch die Thaumata, oder gesammelte Nachrichten von dem Leben und den Wundern des göttlichen Gesandten, und bald darauf durch die erklärte Apokrypta — und stiftete dadurch unsäglich viel Unheil. Die Einfassung verdeckte nun den Stein, um dessen willen sie da war; der Geist der Religion erlag unter der körperlichen Masse; das Wesentliche wurde von dem Nichtwesentlichen in Schatten gestellt, und was das Mittel zur Tugend sein sollte, wurde als Zweck selbst angesehn. Der größte Theil unsers Volks fand es leichter, fromm zu sprechen, als fromm zu handeln *), und leichter, äußere Gebräuche zu beobachten, als im Kampf der Leidenschaften, bei den Reizungen des Lasters, zu thun, was recht ist; und fern vom Johannytischen Sinn hielten die Getäuschten sich für vollendete Johannyten, wenn sie vermeinte Johannytische Gebräuche mitmachten, und mit der geweihten Leinwand ein ungeweihtes Herz bedeckten. Hierzu kam nun eine Menge Streitigkeiten über die Erklärung der Thaumata und Apokrypta. Sie stritten über unverstehbare Meinungen und Worte, und vernachlässigten das Gesetz der Tugend, das sie Alle verstanden, nur nicht ausübten. ꝛc."

*) Auf die Staatsgefährlichkeit der Sache nach einer andren Richtung hin macht ein berliner Correspondent der allgemeinen leipziger Zeitung (1839, Nr. 186) in Folgendem aufmerksam: „Aber auch wir können uns glücklich preisen, daß unsre Regierung sie (mehrere „altlutheranische" unlängst von Berlin nach Amerika ausgewanderte Familien) nicht zurückgehalten hat, da in der Geschichte ein ähnlicher Fall zu einem lehrreichen, aber furchtbaren Beispiele verzeichnet ist. Unter der Regierung Karls I. von England bat ebenfalls eine fanatische Partei um die Erlaubniß, nach Amerika auszuwandern; aber dieselbe wurde diesen Leuten verweigert. Einer ihrer Führer war Oliver Crom-

*) Erkennst du nun, um wie viel leichter andächtig schwärmen ist als gut zu handeln? (Lessing, Nathan, 1. Aufzug 1. Scene.)

Hand in Hand mit der Kirche, als dem Staatsorgan für die, im steten Aufwärtsschreiten der Geister, auf dem Pfad der Religion fortzuführende Volksbildung, durchgreifender als zeither erwogen werden, und dies um so kräftiger, und in das Leben eindringender, als man die Folgen dieser Tendenzen: Sectirerei und Separatismus, schon längst als Gegenstände der Strafgerechtigkeitspflege behandelt hat.

Zur Würdigung dieser angeblichen Heilslehren*) müssen wir auf die Geschichte ihrer Entstehung und zunächst auf

well, welcher, gezwungen, mit seinem Anhang in England zurückblieb und durch Conventikelumtriebe denselben vermehrte, bis er stark genug war, damit den Staat von oberst nach unterst zu kehren. Die Keime zu ähnlicher furchtbarer Willkühr sind allerdings auch unter den Altlutheranern vorhanden, aber noch mehr unter den Pietisten, welche Letztere sich zwar in ihren Schriften zu Vertheidigern der Union aufgeworfen haben, aber unter dieser Maske eine gänzliche Ungebundenheit und Unabhängigkeit ihrer Geistlichen vom Staate verlangen. Dies ist die wahre aber versteckte Tendenz des ganzen Conventikelwesens, welches hier in Berlin so um sich gegriffen hat, daß nach dem eigenen Geständnisse der Evangelischen Kirchenzeitung die Zahl der hiesigen Conventikel schon „mehr als drei Mal fünf" beträgt. Da eine solche Anzahl ungesetzlicher Versammlungen nicht mehr vom Staate zu beaufsichtigen und zu lenken ist, so kann der fanatische Haufen eine furchtbare Waffe in den Händen ihrer Führer werden, und es ist daher an der Zeit, daß die öffentliche Meinung sich ernstlich gegen eine solche verderbliche Schwärmerei erklärt, damit wir nicht später, durch traurige Erfahrung belehrt, uns Vorwürfe zu machen haben." — Und die neueste Revolution mit ihren Greuelscenen, in Zürich — ist sie (insoweit man jetzt, 16. Sept. 1839, darüber urtheilen kann) nicht ein warnender Beleg dazu, ein blutig-thatsächliches Zeugniß dafür? — (vergl. die Proclamation des Centralcomités, Allgem. [Augsburger] Zeitung No. 254.) D. H.

*) Die unter andern auf der Dordrechter Synode zu folgender, um ihres Frevels willen, merkwürdigen Nutzanwendung kamen. Als nämlich bei den Verhandlungen über den (nachher von der Synode verurtheilten) Vorstius glänzende Zeugnisse über die Rechtschaffenheit seines Wandels vorgebracht wurden, rief Balthasar Lydius, Oberpfarrer in Dordrecht, fanatisch aus: „Sehet daran, liebe Brüder, wie schädlich die Gottseligkeit ist!" und ein anderes hochansehnliches Mitglied der Synode, dessen Namen ich nicht angeben kann, sprach nicht minder fanatisch aus: „die Kirche leidet von keinen Ketzern mehr Schaden, als von solchen, die da tugendhaft leben!" (vergl. die Geschichte der Synode von Dordrecht, von Matthäus Graf.)

diejenigen symbolischen Bücher der Protestanten (resp. der „Lutheraner" und „Reformirten"), aus denen diese Theorieen, als von den Reformatoren hineingelegt, entwickelt werden, einen Blick werfen. Diese Letzteren sahen ihre Bekenntnißschriften und Auslegungen nur als Zeugniß an, wie sie, nach ihrem besten Gewissen, bei dem damaligen Stand der Wissenschaft, die heilige Schrift als die Constitutionsurkunde des Christenthums auslegten — und mitten im Drängen und Treiben neuer Ideenfluthen, die im An- und Zurückströmen mit einander um die Herrschaft rangen, auslegen konnten, aber durchaus nicht als Vorschriften und Gesetze für alle künftige Zeiten, was, nach festem Grundgesetz, überall kein Mensch vermag, selbst nicht im Zustand klarer Ruhe und Besonnenheit, in welchem wir, nach geistigen Kämpfen, der Friedens-Abschlüsse, als Frucht der Erkenntniß, theilhaftig worden sind.

Mit gehobenem Nachdruck spricht, bei allem Eifer, die Waffen kampfgerüstet noch zur Seite, Dr. Martin Luther selbst: „O daß Gott wollte, daß mein und aller Lehrer Auslegungen untergingen und ein jeglicher Christ selbst die bloße Schrift und das lautere Evangelium vor sich nähme und auslegte ꝛc. — darum hinan, hinan, liebe Christen!".

Und von diesem Gesichtspunct aus sind nun die (betreffenden) symbolischen Bücher und die Rechtsfrage ihres Einflusses zu beurtheilen. In letzterer Beziehung kann es keinem denkfähigen Christen, insonderheit keinem gebildeten Protestanten entgehen, daß das bekannte „Quia" bei der Beeidigung dieser Bücher die ihnen, von ihrer Entstehung an und um der Zeit ihrer Entstehung willen, eigenthümliche Beschaffenheit zu ändern nicht vermöge — bestehen sie nicht mehr die Probe vor der fortschreitenden Wissenschaft der Bibelauslegung *), so kann sie eine Million von Quias

*) Die Perfectibilität der christlichen Religion weist v. Ammon in seinem tiefgeheiligten, ewigen Buch: „Die Fortbildung des Christenthums zur Weltreligion" (Bd. I. S. 97 f.) folgendermaßen nach: „Bei diesen merkwürdigen, ja einzigen Vorzügen des Christenthums vor allen geselligen Religionen des Erdkreises bleibt nur noch die Frage zweifelhaft, in wiefern die so oft besprochene Perfectibilität desselben, die zu den Lieblingsideen

nicht retten! Der allgemeine und erste Grundsatz der Protestanten, der ihnen die Reformation zum dringendsten Bedürfniß machte, für dessen Befriedigung sie Leib und Leben ließen und noch lassen würden — ich meine die selbstständige Freiheit der Forschung und Prüfung, den Glauben, daß nur Das zu glauben sei, was sich in Forschung und Prüfung eines Jeg-

---

unserer Zeit gehört, denkbar und zulässig sei? Was von Gott kommt, wie das heilige Pflichtgebot, das von jedem denkenden Menschen als absolut anerkannt wird, muß seiner Natur nach vollendet sein und ist daher über jeden Versuch einer menschlichen Nachbesserung erhaben. Der Glaube an einen höchsten und lebendigen Gott, den Schöpfer und Regierer der Welt, an sein himmlisches Reich, in dem er mit ewiger Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe waltet, so wie das Sittlichgöttliche in der Persönlichkeit Jesu, der uns zum Vorbilde in dieser heiligen und seligmachenden Weltordnung bestimmt ist, werden daher in der Schrift ausdrücklich als unwandelbare und von jedem Wechsel des Denkens unerreichbare Lehren und Wahrheiten bezeichnet (Jerem. 10, 10. A. G. 17, 24 f. 1. Kor. 4, 20. Hebr. 12, 28. Koloss. 1, 13. 1. Joh. 5, 20. Hebr. 13, 8.). Aber gerade deswegen weil die göttliche Vernunft und Weisheit, von welcher diese himmlische Religion ausging, in einer menschlichen Seele wohnte (Joh. 1, 14), aus der sie in vielfachem Wechsel des geistigen Lehrhorizontes hervortrat (Matth. 13, 11 ff. Joh. 16, 15), kann und will sie nicht, wie das mosaische Gesetz in Stein, Pergament, oder irgend einer Hülle des Buchstabens erstarren (2 Kor. 3, 3); als vernünftige und geistige Religion will sie vielmehr durchdacht, geprüft und in das Innere des Gemüthes aufgenommen sein (1 Thess. 4, 21. Hebr. 13, 9); die verschiedenen Lehrarten der Apostel selbst sind ja nichts Anderes, als immer wechselnde Typen der Erkenntniß unter der Idee Christi, welche selbst wieder in der lebendigen Gottesidee aufgehen soll (1 Kor. 8, 23). Das Christenthum ist daher perfectibel nach seinem Zusammenhange mit dem A. T., dessen großer Theil von ihm ausdrücklich, als veraltet, außer Kraft gesetzt ist; es ist perfectibel nach der Individualität, mit der es schon von seinen ersten Lehrern erfaßt, in Schrift und Rede gekleidet und ausgedrückt wurde; es ist endlich perfectibel nach den historischen, dogmatischen und moralischen Gegensätzen, die es in seinen ältesten Urkunden entweder wirklich darbietet, oder doch darzubieten scheint (a. Gal. 3, 23 ff. b. 1 Kor. 12, 4 ff. 12, 52. c. A. G. 17, 23. 1 Kor. 11, 5 ff. 15, 29. d. Matth. 1, 1 ff. Luc. 3, 23 ff. Röm. 3, 28. Joh. 2, 24. A. G. 15, 29. Matth. 15, 11.). — Eine Gewähr für die Perfectibilität des Christenthums sieht der Verfasser des Melanchthon Redivivus, dem ich ex intimis pectoris den Dank der Pietät für die aus seinem ruhmreichen Geisteswerk erhaltene Belehrung zolle, in der Erhebung des idealen Geistes des Christenthums, „in welchem allein die Tendenz zur Universalität, zur

lichen bewährte*), — dieses höchste und vornehmste Princip der Reformation, ohne dessen feste siegreiche Aufstellung es überhaupt nimmer zu jenen symbolischen Büchern kommen konnte, ist und bleibt der unvergängliche Regulator für Alles, was in der protestantischen Kirche und durch dieselbe für die Zwecke der Menschheit geschafft und gewirkt werden kann, darf und soll**). — Und übrigens, welcher vernünftige Mensch wird denn die Form (das Symbol) höher halten als das Wesen? — Wenn nun bei der Ordination unserer Geistlichen diese beschwören — und hier und da beschwören müssen, daß sie nach den symbolischen Büchern lehren wollen, so versteht sich von selbst, daß dieses Lehren nach jenen symbolischen Büchern nur geschehen kann, nur geschehen darf und soll, insoweit es nach dem oben erwähnten höchsten Grundsatz, der zugleich auch die protestantische Lehrfreiheit garantirt, zulässig ist — und so geht jenes „Quia" in dem „Quatenus" unter. — Es ist daher entweder ein arglistiger Mißbrauch dieser Bücher, oder ein ungeheuer grober Irrthum, wenn man durch Bezugnahme auf sie das Treiben jener Lehren, ja das hieraus entstehende pietistische Unwesen legalisiren will. Dabei ist es aber auch mit den von den Aposteln und später auch von Luther bewirkten Anempfehlungen des „Glaubens" nicht so gemeint, als es von den Ueberglaubigen (oder Ueberglauben Affectirenden) behauptet wird. Und auch dies ist für die

---

Weltreligion liegt," in der Erhebung des christlichen Logos, des Demantkerns des Christenthums, „dessen unzerstörbare Kraft aus den Stürmen der Secten und Partheien immer gewaltiger hervortreten wird, und dessen erleuchtende, heiligende und beseligende Lebenswahrheiten unsere gelehrtesten Theologen seit langer Zeit zu dem segensreichsten Seelenbunde, zur Fortbildung der (christlichen) Theologie zu einer Welttheologie und zur Erhebung der (christlichen) Dogmatik zu einer Weltdogmatik, vereint haben." (Vergl. Vorrede zu **Melanchthon rediv.** S. **XI.** und **XII.**)

*) Darum gibt es auch innerhalb des protestantischen Glaubensbekenntnisses, keine „Laien" als Gegensatz von „Priester" — darum keine geheimen Instructionen für die protestantische Geistlichkeit über die Lehrweise.

**) Hiermit soll durchaus kein Gegensatz für den menschheitlichen Wirkungskreis der christkatholischen Kirche aufgestellt werden — auch dieser hat seinen unvergänglichen Regulator in einem höheren, über die Form stehenden Princip.

mir gegenwärtig gestellte Aufgabe hier darzuthun. — Noch einmal bitte ich, auch hierüber aus den Werken desselben Theologen, aus dessen Religionsansichten ich, in Betreff abergläubischer Seelenassecuranz, das oben S. 190 in der Note Gesagte mittheilte, eine Betrachtung, „als Gutachten eines Sachverständigen,“ in Folgendem mittheilen zu dürfen*):

„Man hört nicht selten die Klage, daß in unsrer Zeit zu viel von Tugend gesprochen und gepredigt werde. Wollte man mit dieser Klage nur den Wunsch zu erkennen geben, daß man lieber weniger von Tugend reden, aber desto mehr ihren Vorschriften gemäß handeln möchte: o wer wollte dann nicht in solchen Wunsch einstimmen? Aber was soll man von Christen denken, die jenen Tadel mit verächtlichem Seitenblick auf die Tugend selbst aussprechen? — Sollte es nicht Manchen unter ihnen gehen, wie dem römischen Landpfleger Felix, von welchem wir im 24. Kapitel der Apostelgeschichte lesen. Dieser hörte Paulum mit Wohlgefallen, so lange er blos im Allgemeinen vom Glauben an Christum sprach. Wie aber der Apostel auch anfing, von der christlichen Tugend zu reden, da erschrak Felix gewaltig**) und sprach: Gehe hin für dieses Mal, wenn ich gelegnere Zeit habe, will ich dich wieder rufen lassen!

Man wünscht ein gemächliches Christenthum, man wünscht, von der Erfüllung schwerer Pflichten sich zu entbinden, seine Neigungen und Begierden so viel nur immer möglich zu befriedigen, und doch auch gegen die Vorwürfe des Gewissens Trost und Beruhigung zu erhalten,***) man möchte darum auch durch die Religion nur, wie durch ein Werk schöner Kunst, angenehm gerührt, nicht von ihr, als

---

*) Aus dem zweiten, nach Demme's Tode erschienenen Bande Seiner „Gebete und Betrachtungen &c.“ Nr. X.: „Glaube und Tugend,“ S. 83 und 89 f.

**) Hogarth's Kupferwerk, Blatt 71, Paul before Felix.

***) An einem andern Ort (in der zur Reformationsjubelfeier, 1817, in der Schloßkirche zu Altenburg gehaltenen Festpredigt): „Grundlose Furcht, wenn man fürchtet, daß durch öftere nachdrückliche Empfehlung der Tugend der Glaube herabgesetzt werden möchte! — der Glaube, welcher durch Empfehlung der Tugend herabgesetzt werden könnte, verdiente nicht blos herabgesetzt zu werden, sondern alle Christen, die Gott und Jesum aufrichtig verehren, müßten sich vereinigen, um ihn zu stürzen!“

ernster Lehrerin und Gesetzgeberin, gewarnt, ermahnt und zu mühevollem Ringen nach Wahrheit und Tugend aufgefordert werden 2c. 2c. Wenn im neuen Testamente der Glaube so nachdrücklich empfohlen wird, und wenn ein Luther, der mit so vielem Eifer reines, thätiges Christenthum zu befördern suchte, diese Lehre vor andern wichtig fand: so läßt sich wohl zum Voraus vermuthen, daß zu solchem Glauben etwas mehr erfordert werde, als daß man blos die Wahrheit von Jesu Lehre und Verdienst nicht bezweifele. Und dies erhellet deutlich aus der Vergleichung zweier hierher vorzüglich gehörigen Stellen heiliger Schrift, wovon die eine im dritten Kapitel des Briefs an die Römer steht: „So glauben wir nun, daß der Mensch gerecht werde durch den Glauben, ohne des Gesetzes Werke," die andere im zweiten Kapitel Jacobi: „Wisse, eitler Mensch, daß der Glaube ohne Werke todt ist, und daß der Mensch gerecht werde durch die Werke und nicht durch den Glauben allein."

Diese Stellen scheinen sich also einander zu widersprechen; aber es bedarf nur eines aufmerksamen Blicks in die Geschichte des Christenthums bei seiner ersten Begründung, um die genaueste, und an Folgen, die wir daraus ziehen können, reichhaltigste Uebereinstimmung zu finden.

Ein weiser Lehrer und Erzieher kann und wird das Kind nicht so, wie den fähigen Jüngling, behandeln. Er wird vielmehr seinen Unterricht ganz der Fassungskraft des Kindes anpassen, wird ihm von einigen Kenntnissen nur die ersten Anfangsgründe geben, andere ihm unter einem sinnlichen Bilde vortragen, und noch andere bis zum Alter des reifern Nachdenkens versparen. Und so handelte Gott selbst, der allweise Vater und Erzieher der Menschen. Daher kam es, daß das Gesetz Mosis noch eine Menge sinnlicher, bildlicher Vorstellungen und mancherlei äußere Gebräuche enthielt, die zwar an sich nie für eigentliche Gottesverehrung gelten sollten, aber zum Theil als Mittel dazu, zum Theil als Vorbereitung zur reinern Religion, zweckmäßig und gut — und ganz der Jugend des Menschengeschlechts angemessen waren, bis die Zeit erschien, wo man, nach Jesu eigenem Ausspruche, den Vater anbeten sollte im Geiste und in der Wahrheit; wo die vollkommnere reinere Lehre des Christenthums den Menschen bekannt gemacht wurde. So wie man aber zur Zeit der ersten Be-

kehrung unserer alten deutschen Vorfahren zum Christenthum Lehrer fand, die zugleich tauften und zugleich den Götzen opferten, so gab es zur Zeit der Apostel einige Neubekehrte aus dem Judenthum, welche sich als Christen taufen ließen, zugleich aber mit Beobachtung aller jüdischen Gebräuche im Grunde Juden blieben. Ein Vorurtheil, das ihnen um so viel schädlicher wurde, da sie mit Religionshaß und Verachtung auf sogenannte Heidenchristen herabsahen und durch Beobachtung jener Gebräuche vorzügliche Gottesverehrer zu sein wähnten. Diesen sagt nun der Apostel Paulus, daß der Mensch gerecht werde durch den Glauben an Jesum, ohne des Gesetzes Werke. Weit entfernt also, Tugend, als Beobachtung der reinern christlichen Sittenlehre, herabzusetzen, suchte er nur die Vorzüge der christlichen Religion, im Gegensatz des Mosaischen Gesetzes und vorzüglich der äußern Gebräuche desselben, in ein helleres Licht zu stellen. An die Stelle dieses Vorurtheils trat aber ein anderes, welches man freilich von Menschen, die sich Bekenner Jesu nannten, nicht hätte befürchten sollen, daß nämlich Einige wähnten, es werde zum Christenthume weniger ein frommes, tugendhaftes Leben, als gläubige Annahme der Lehre und des Verdienstes Jesu erfordert. Diesen thatenleeren Glauben, welcher Trägheit im Guten und alle Laster hervorrief, bekämpfte Jacobus; ihn nennt er so ausdrucksvoll den todten Glauben.

Beide Vorurtheile vereinigten sich bei Vielen zur Zeit unseres Luthers. Man stand in dem unseligen Wahne, daß man durch Klostergelübde, Wallfahrten, Ablaß und dergleichen, was man damals gute Werke nannte, nicht nur Gerechtigkeit für sich, sondern zum Ueberfluß noch für Andere erlangen könnte. Dies veranlaßte den redlichen Wahrheitsfreund Luther, vor solcher nichtigen Werkheiligkeit, die man an die Stelle der christlichen Tugend setzte, ernstlich zu warnen, und dagegen Glauben, nicht etwa einen unfruchtbaren thatenleeren, sondern den Glauben, der mit wahrer Tugend in unzertrennlichem Bunde steht, und selbst die Quelle der reinsten Tugend ist, auf das Nachdrücklichste zu empfehlen rc." —

So weit der verewigte Demme.

Und nun müssen wir auch einmal sehen, was Dr. Luther selbst über diese Materie sagt, Dr. Luther,

auf den sich jene Glaubens-Zeloten so gern berufen. Nachdem Er, der geschworene Feind des Obscurantismus, vor dem Zuviellehren vom Glauben allen Ernstes gewarnt hat, giebt er dieser seiner Warnung zur Grundlage folgende Erörterung, als ein wahres feierliches Sentiment für die Criminalgesetzgebung: „denn sonst lassen die groben fleischlichen Menschen sich alsbald träumen: die Werke seien nicht von Nöthen. Denn Das ist nun ewig wahr, daß Gott nach den Werken richtet, wie auch die Schrift sagt. Wie du nun lebest, so wird es Dir gehen. Und da ist kein Glaube, wo nicht gute Werke sind. Gott wird nicht darnach richten, ob du ein Christ heißest oder getauft bist, sondern wird dich fragen: „bist du ein Christ, so sage mir, wo sind die Früchte, damit du deinen Glauben kannst beweisen? *) (Und kannst Du nicht solche Früchte mir vorbringen, so kann ich Dich auch nicht für einen Christen erkennen.) Darum gilt es schlechterdings nicht, daß man die sonst heilsame Lehre der Gnade Christi und Vergebung der Sünden dahin deuten wolle, daß wir nun meinen: es brauche nur des Glaubens an Jesum, so sei Alles gut gemacht. Denn dadurch wird der Name Christi und des Evangeliums gelästert und verachtet."

Das ist Dr. Martin Luthers Glaubensbekenntniß, das Glaubensbekenntniß des Hauptverfassers der symbolischen Bücher, und in dieser Richtung sind sie authentisch zu denken und zu verstehen.

Nach solchen eindringenden Testimonien sollte kein christlicher Gesetzgeber das Recht und die Pflicht, gegen jenen Aberglauben vom Standpunct der Criminalpolitik herab zu kämpfen, mehr in Zweifel ziehen! — Mit gesteigertem Muth für die gute Sache gebe ich den zum Amte der Gesetzgebung Berufenen das schöne klare Wort des ehrwürdigen Stephani**) hier wieder: „Staatsmänner und

*) Und Bd. XIX. 1222 Halle'sche Ausgabe: „Gute fromme Werke machen nimmermehr einen guten frommen Mann, sondern ein guter frommer Mann macht gute fromme Werke (Matth. 12, 33). Nun ist's offenbar, daß die Früchte tragen nicht den Baum, so wachsen auch die Bäume nicht auf den Früchten, sondern wiederum die Bäume tragen die Frucht."

**) Am Ende seiner Schrift: Die Hauptlehren des Rationalismus und Mysticismus oder der Denk- und Blindgläubige. (Leipzig 1837.)

Staatsbürger! die ihr begreift, daß die Knechtschaft der Sünde und der Leidenschaft die Schuld trägt, daß in unsern Staatshaushaltungen das gemeine Wohlsein so vielen Zerrüttungen unterliegt, sucht durch das reine Christenthum die Menschen vor allem innerlich besser zu bilden, ehe es in ihrer äußern Welt besser werden kann. Ihr gleicht sonst bei aller eurer rühmlichen Thätigkeit jenen Leuten, welche mit durchlöcherten Gefäßen Wasser schöpfen wollen. — Staatsmänner und Staatsbürger! wollt ihr die Völker in ihrem moralischen Verderben erhalten, und dadurch der endlichen Verwesung aller Staaten in die Hände arbeiten, so laßt euch zu eurem Schutze und Beistande die Ausbreitung des Mystizismus als des hierbei unfehlbaren Mittels bestens empfohlen sein. Nicht sowohl bessere, als vielmehr nur gläubige Menschen sucht aus euren Beamten und Bürgern zu erziehen. Doch wer kann solches bei eurer erleuchteten Einsicht und eurem edeln Willen für möglich halten?" *)

Auch die neuste Zeit hält dem Gesetzgeber solche unabweisliche Mahnungen vor. Eine treffliche der Art findet sich in den von Pölitz begründeten, von Bülau fortgesetzten (neuen) Jahrbüchern der Geschichte der Staats- und Cameralwissenschaften (Decemberheft 1838), in der vom Landrath und Obristlieutnant Herrn von Blumenröder zu Sondershausen geschriebenen Abhandlung:

„der Schutz, den der Staat dem geistigen Eigenthume und namentlich den Meinungen und Ueberzeugungen der Menschen zu gewähren hat, und die Grenzen desselben." (S. 481 — 502.)

Nachdem von Herrn von Blumenröder allgemeine Principien entwickelt worden sind, fährt er S. 493 fort: „Wenden wir diese Grundsätze insbesondere auf Religionsmeinungen an, so ergiebt sich von selbst, daß diese keine Ausnahme von der Regel bilden können; sie haben nur so lange gerechten Anspruch auf den Schutz des Staats, als keine Verletzung der Rechte und Pflichten, die er vor allen Dingen zu behaupten und zu schützen hat, daraus hervorgeht. Wird also durch religiöse Ansichten Aergerniß gegeben,

---

*) Vergl. auch Carus Vorlesungen über Psychologie (Leipzig 1831) S. 418 und Bretschneider, allgem. K. Z. 1836, Nr. 103 — 106.

die öffentliche Ruhe gestört, die Sittlichkeit gefährdet, oder haben sie die Tendenz, sich Andern durch List und Gewalt aufzudrängen und die Duldung zu versagen, welche sie selbst verlangen; dann verlieren sie ihr Recht auf Staatsschutz und die daraus entstehenden Handlungen können auf keine Exemtion von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit der Gesetze Anspruch machen. Eine Ueberzeugung, welche sich wegen ihrer Abstammung von der Religion, auf deren Unverletzlichkeit sie provocirt, den Gesetzen entziehen will, ist mit solchen Ansprüchen auf besondere Vorrechte schlechthin zurückzuweisen, denn die Religion kann ihrer Natur nach nie mit Staatsgesetzen in Collision kommen. Bei genauer Untersuchung ergibt sich auch in der Regel, daß jene Meinungen keine legitimen Kinder der Religion, sondern nur Aftergeburten des Aberglaubens und der Schwärmerei sind. Ich übergehe die Anwendung des ausgesprochenen Grundsatzes auf die so bedenkliche Reibungen verursachenden Meinungen der verschiedenen Religionsparteien, welche unter den Namen der pietistischen, mystischen, altlutherischen, neuevangelischen, muckerischen Secten in diesen Tagen so viel Lärm machen, um noch einige Folgerungen daraus für den Fall zu ziehen, wenn die alte bekannte, eine unfehlbare Hierarchie anerkennende Ueberzeugung den Schutz des Staats in Anspruch nimmt, um seine Gesetze zu umgehen. ꝛc."

Wir abstrahiren hier von diesen Folgerungen, machen aber auf jene vom Herrn v. B. übergegangene, sich jedem gesunden Geistesmenschen jedoch von selbst aufdringende Nutzanwendung aufmerksam.

Attentate dieser Art, denen das Loyolaistische Streben, auch die protestantische Christenheit mit einer „unfehlbaren Hierarchie,“ mit einem allgemeinen geistigen Stillstand zu beglücken, durchaus nicht so ganz fremd sein dürfte, sind, nach mehrern Seiten hin, der freien Fortbildung der Menschheit im Staate gefährlicher und so für die Weisheit der fortschreitenden Gesetzgebung bei Weitem wichtiger als alle ultramontanischen Versuche, die Staatsgewalt sich unterthan zu machen. — Daß diese Versuche übrigens eben so wenig als jene Attentate mit dem Christenthum in der Nüancirung seiner mannigfachen Glaubensbekenntnisse, überhaupt mit der Religion als solcher, irgend etwas gemein

haben, das ist uns Allen bekannt, die wir die Religion von dem Priesterwesen zu unterscheiden wissen, die wir der Ueberzeugung leben, daß das Priesterthum um der Religion willen, nicht aber die Religion um der Priester willen da ist, ja daß im Nothfall die Religion selbst ohne alle Priester bestehen könnte, wie denn auch wirklich schon, auf der andern Seite, notorisch, zu allen Zeiten, Priester ohne alle Religion ihr erkleckliches Priesterthum trieben, und leider! auch nach uns noch treiben werden. Es giebt aber auch — und der leitenden Fürsehung sei Preis und Dank dafür! — recht viele brave Gottesgelehrte aller christlichen Confessionen, die in treuer Seelsorge und lautrem Lebenswandel die Pflegebefohlenen durch Lehre und Beispiel zur Selbsterkenntniß und selbsthandelnden Tugend aufwärts führen.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergeben sich, zur Beherzigung für die Politik der Strafgesetzgebung, folgende Corollarien:

Die Behauptung, daß die in den symbolischen Büchern erörterte Lehre von der, ohne alle Werke, allein seligmachenden Kraft des Glaubens an der absoluten Versöhnbarkeit des Blutes Christi und die damit in Verbindung gebrachte Lehre von der Erbsünde ꝛc. Christuslehren, d. h. wirkliche Lehren der christlichen Religion seien, rechfertigt sich weder aus dem Buchstaben, noch aus dem Geiste des Grundgesetzes dieser Religion, der Bibel, hiernach fällt aber auch die Behauptung, daß diese Lehren Symbole (resp. noch gültige Symbole) der Protestanten, und ganz besonders der Lutheraner seien, in sich zusammen, weil, einmal, die Reformatoren gar nicht das Recht hatten, ihren Bekenntnißschriften und Auslegungen Gesetzeskraft beizulegen, geschweige Gesetzeskraft in perpetuum valitura, sie aber auch zweitens, von dieser Anmaßlichkeit so weit entfernt waren, daß sie vielmehr offen und laut sich deshalb verwahrten, und die von ihnen aufgestellten Symbole, zur Weiterausbildung, der fortschreitenden Wissenschaft und Forschung ausdrücklich überwiesen.

Die Gemeingefährlichkeit dieser vorgeblichen Christuslehren in ihren oben (S. 190 f.) nachgewiesenen Folgen, die ihnen den Stempel des Aberglaubens aufdrücken, ist für Volksmoral und Aufklärung nicht zu verkennen; ein Haupt-

hebel für den Strafgesetzgeber ist aber anerkannt die Rücksichtnahme auf Beförderung der Moralität und einer (zeitgemäßen) Volksaufklärung, deren Zeitigkeit der Zeitgeist selbst auf treuer Scala dem eindringenden Geistesauge des Geweihten, des zum heiligen Werk der Gesetzgebung Berufenen auf das Untrüglichste nachweist. — Der Gesetzgeber verpönt daher Handlungen, die als hierin nachtheilig einwirkend er erkannt hat, wenn sie auch dem religiösen Gebiet, ja wohl gar positiven Dogmen angehören. So verbot er schon Wallfahrten, Ablaßkram, Exorcismus, Andachtsübungen außerhalb des Familienkreises und des öffentlichen Gottesdienstes (Conventikel), Verbreitung jener von lauter positiven Dogmen strotzenden Schriftchen, Tractätchen genannt ꝛc. — Verbietet er nun in gleicher Tendenz die Verbreitung des Aberglaubens *) überhaupt, der, wo und wie wir ihn immer auch finden mögen, stets in irgend einem Rapport zur Religion steht, um wie vielmehr wird er die Verbreitung eines besonders und gemeingefährlichen Aberglaubens ahnden müssen, und um wie viel noch mehr, wenn eine solche Verbreitung durch geflissentlichen Mißbrauch der anvertrauten öffentlichen Amtswirksamkeit, durch methodische Complottirung (Propaganda) qualificirt wird!

Sollen diese Sätze auf ein zu gründendes Strafgesetz gegen Verbreitung der fraglichen Mißlehren — oder vielmehr gegen Versuche, diese abergläubischen, bereits abgethanen und begrabnen Lehren von Neuem ins Leben zu führen, angewendet werden, so zeigt sich nirgends ein vernünftiger Grund zur Besorgniß des Gesetzgebers, dadurch die Grenzen menschlicher Gesetzgebung zu überschreiten, und so das Gebiet göttlicher Offenbarung zu verletzen, (Pietät der Gesetzgebung), weil, abgesehen von jedem andern Raisonnement, der Beweis, daß diese Lehren nur Menschensatzungen seien, schon aus ihrer geschichtlichen Entstehung urkundlich geführt werden kann, und seit Jahrhunderten wiederholt geführt worden ist, so daß feste Abschlüsse hierüber vorliegen.

*) Nicht den Aberglauben selbst, weil dem Gesetzgeber unmöglich ist zu gebieten, an ein bestimmtes Etwas zu glauben, oder nicht zu glauben; daher verbietet er nur bestimmte Handlungen, die zur Verbreitung des Aberglaubens vorgenommen werden, oder demselben förderlich sind, oder doch sein können.



Ueber die Frage:

in welches bestimmte Verhältniß ein solches Gesetz zur positiven Kirche gebracht werden könne, und, zur nothwendigen Inachtnahme bestehender und hier eingreifender kirchlichen Einzelbeziehungen, gebracht werden müsse?

darüber haben Theologen sich vernehmen zu lassen. Und so sollten tüchtige und ehrenfeste Gottes- und Kirchengelehrte, die in dem „Glauben" nur einen Diener der Moral des Christenthums erblicken, dessen Dienstverhältniß von den Fortschritten allgemeiner menschlicher Bildung, nach gewissen zweckgemäßen, und deshalb von Zeit zu Zeit zu revidirenden Satzungen (Kirchengesetzen), bestimmt wird, vor allen andern Dingen, jetzt das Reich-Gott gehöriger Gedanken auf diesen hochwichtigen Gegenstand richten, und für die Criminalgesetzgebung vorbereitende Gutachten hierüber vom wissenschaftlichen Standpuncte der practischen Theologie aus abgeben.*)

Habe ich diese Gedanken hier ausgesprochen in freier offener Sprache,

so that ich es, kraft guten Menschen-Rechts, mit geistigen Waffen an geistigen Kämpfen Theil zu nehmen, und, nach Kräften, in die Gegenwart mit einzugreifen,

so that ich es, kraft guten protestantischen Rechts, auf dem Gebiet des Heiligsten zu forschen und das Erkannte vorzubringen,

so that ich es, in der Pflicht des Staatsbürgers, nach bestem Wissen und Können das Wohl des Staates zu fördern,

so that ich es, im Beruf des Schriftstellers und des Rechtsgelehrten,

so that ich es, insonderheit im reinsten Eifer für die Führung des mir anvertrauten und

*) Feste diesfällige Zusagen ertheilten mir für die Annalen bis jetzt Männer wie Bretschneider, v. Ammon, Schuderoff, während andere berühmte und bewährte Theologen diesfalls zu hoffen freundlich erlaubten. D. H.

mir überaus theuren Werkes: „Der Annalen deutscher Strafrechtspflege.“ und daher that ich es, in ehrenhaftem Freimuth, mit Gottes Hülfe, in unrechtlicher Denkfreiheit, um der Wahrheit und der Wichtigkeit der Sache willen, frei und losgesagt von jedem Sonderverhältniß, nur ihr großes allgemeines Interesse im Auge, zum Preis des höchsten Menschenguts, zum Preis der Vernunft!

Altenburg, am 16. Sept. 1839.

Dr. Demme.

Nachwort vom Herausgeber.

Beim Schlusse dieses Aufsatzes erhalte ich die allgemeine Kirchenzeitung (November 1838), und finde in No. 174 ein Wort von Bretschneider, das mir, bei so vielen jämmerlichen Schalheiten, die uns jetzt auf unserem religiösen Gebiet anwidern, eine schöne kräftige Geistesfreude bereitet hat, an der die Leser der „Annalen“ mit Theil nehmen sollen. Es ist eine strafrechtspractische von Bretschneider als Theolog angestellte Beleuchtung jenes Palladiums aller Obscuranten in Christo, jener crassen Soterologie, von der ich oben theologenhaft als Jurist sprach. Nachdem in einem (No. 173, 174 durchgehenden) Aufsatz, aus Anlaß eines Rescripts des Königl. Preußischen Consistoriums der Provinz Sachsen vom 27. Nov. 1837 an die Geistlichkeit desselben, „die (in diesem Rescript den Geistlichen zum Vorwurfe gemachten) Ursachen der in der letzten Zeit wahrgenommenen sinkenden Achtung vor dem Christenthum, so wie der größeren Entsittlichung des Volkes und der Zunahme der Verbrechen“ erörtert worden sind, sagt in N. 174, S. 1401—1405, in einem „Nachwort“, der als Gottesgelehrter, Seelsorger und Mensch gleich treffliche Bretschneider: „Der in jenem Erlasse den preußischen Geistlichen gemachte Vorwurf hätte wohl auch noch von einer andern Seite betrachtet werden sollen, wo er nicht so grundlos, als er hier erscheint,*) befunden werden dürfte.

---

*) Um sich hierüber ein Urtheil zu bilden, verweisen wir die Leser der Annalen auf den in der angezogenen Nummer der allg.

Es ist allbekannt, daß die sich immer weiter verbreitende und so sorgsam und mächtig gepflegte neuevangelische oder Tractätchen-Theologie das Christenthum und das eigentliche Evangelium in den zwei Hauptlehren sucht, *zuerst*: daß der Mensch und seine Natur durch und durch verderbt seien, und daß der Mensch nicht die geringste Kraft habe zu einem sittlichen Leben, weswegen er ein Kind der Hölle sei; und *zweitens*: daß eben der Sohn Gottes durch sein Blut für alle diese Sünden genug gethan habe, und daß der Glaube daran jede Sündenschuld tilge. — Wie aber kann das Volk Lust und Kraft zur Sittlichkeit gewinnen, wenn man ihm immer vorpredigt, daß der Mensch gar keine Kraft habe zum Guten und daß auch die besten unwürdige Sünder seien? oder daß auf unsere Tugend gar Nichts ankomme, daß es eine Verachtung des Heilands sei, auf die Gerechtigkeit des Lebens, der man sich befleißige, einen Werth legen zu wollen, daß der Heiland („gleichsam zu seiner Ergötzlichkeit") Sünder *verlange*, daß auch der Tugendhafteste, ohne den Glauben an die Genugthuung Christi, verdammt sei!? — Oder wie sollte es das Volk nicht mißbrauchen, wenn man ihm einschärft, daß es mit allen seinen Sünden in den Himmel kommen könne, wenn es nur den Glauben an das Blut Christi habe? Ich weiß sehr wohl, daß man in der *gelehrten* Theorie Einschränkungen*) beifügt, um dem sittlichen Mißbrauche dieser Dogmen vorzubeugen; aber die Erfahrung lehrt auch, daß man diese Einschränkungen nicht gehörig beachtet sieht, und daß sie für das Volk ganz unwirksam bleiben. Wenn man dem gemeinen Manne immerfort sagt, der Heiland habe durch seinen *thuenden* Gehorsam das ganze göttliche Gesetz an unserer Statt erfüllt, und durch seinen *leidenden* Gehorsam alle Sünden, die wir begehen würden, im Voraus abgebüßt, und dieser

---

K. Z. abgedruckten Aufsatz: Ueber die Ursachen der in der letzten Zeit wahrgenommenen sinkenden Achtung vor dem Christenthum. rc. rc. D. H.

*) Und was sind dies für Einschränkungen, z. B. jener von alter Kirchendogmatik erfundenen sog. justitiae civilis? etc. — Als ob eine unvernünftige *Regel* durch *Ausnahmen*, aus unabweislichem Noth-Respect vor der Vernunft gemacht, je aufhören könnte, unvernünftig zu sein! D. H.

Gehorsam werde uns, um unsers Glaubens willen, wobei unsere Tugend nicht das Geringste galte, so zugerechnet, als ob wir selbst das ganze Gesetz erfüllt und alle Sündenschuld gebüßt hätten, so wird es bei dem gemeinen Manne an dem Schlusse nicht fehlen, daß seine Tugend und sein sittliches Verdienst etwas ganz Ueberflüssiges sei, was ihm Nichts helfe. Er wird daher nach Gottes Gesetz nicht viel fragen, und durch eine oft erneuerte Bewegung des Glaubens an den Heiland alle seine Vergehen für gesühnt erachten. Auch hätte wohl bei dem (im fraglichen Rescript bemerkten) Unglauben an das Leben nach dem Tode x. bemerkt werden können, daß das starre Festhalten der alten bildlichen Vorstellungen von Himmel und Hölle, dem Glauben an die Unsterblichkeit auch in den Gemüthern des über das Weltgebäude unterrichteten Volkes Eintrag thun müsse." —

Das ist eine feste klare Kraft des Gedankens, an welcher der Gott, der uns Vernunft und Willensfreiheit gab, von dem geschrieben steht: „Er wird geben einem Jeglichen nach seinen Werken"*), sein Wohlgefallen hat, das ist eine tüchtige tatkräftige Rede, aus frischem Herzen, die des Menschen Gemüth erbaut und seinen Geist antreibt zu freien Werken des Lichts und der Wahrheit! Denn klage man über die „Unkirchlichkeit der Zeit", wie man will, aus der Welt die Begeisterung noch nicht verschwunden ist! Das wahrhaft Transscendentale findet noch immer seinen heiligen Anklang — der Glaube an das, was, zur Heiligung der Seele, vernünftig zu glauben ist, noch immer eine gute feste Statt in den Herzen der Menschen. — Und wie Till Eulenspiegel, als er über die zerrissene (unreinliche Blößen nicht mehr verhüllende) Montur eines fürstlichen Soldaten lachte, nicht über des Fürsten Rock, sondern darüber, wo eben des Fürsten Rock nicht war, lachte, so wird die Kirche hier und da unbesucht gelassen, nicht wegen Verachtung des Gottesdienstes, sondern wegen Verachtung dessen, womit Gott eben kein Dienst geschieht. —

*) Römer, 2, 6.

Druckfehler. S. 187 lies: den Mord aus Lebensüberdruß und den Mord aus Liebe wie jeden andern Mord.

IV.

Königreich Sachsen.

Die Nothwendigkeit richtiger Interpretation der richterlichen Fragen, in Bezug auf ärztliche Begutachtungen, in einem Criminalfall nachgewiesen.

Von Hofrath Dr. Heinroth, Beisitzer der med. Facultät zu Leipzig.

I. Einleitung.

Es sind allerdings, besonders in früherer Zeit, Fälle vorgekommen, wo die richterliche Frage an ärztliche Spruchcollegien entweder auf einen falschen Punct gerichtet, oder nicht bestimmt genug, oder so beschaffen war, daß sie durch die bloße somatisch-ärztliche Wissenschaft, von welcher allein doch Auskunft verlangt wurde, ohne Zuziehung psychologischer und logischer Principien nicht oder nicht hinlänglich beantwortet werden konnte. Was den vorliegenden Fall betrifft, so hat es auf den ersten, aber freilich nur oberflächlichen, Anblick den Anschein, als sei ein gleicher Fehlgriff eingetreten. Bei genauerer Erwägung der vorgelegten Frage aber ergiebt es sich, daß sie mit großer Umsicht und wahrer richterlicher Weisheit abgefaßt ist, und daß es nur darauf ankommt, sie richtig zu ver-

stehen, und ihr die gehörige Beziehung zu geben, um bei der somatisch-ärztlichen Wissenschaft, welche hier ebenfalls für sich allein in Anspruch genommen wird, eine der richterlichen Behörde gnügende Antwort zu finden. Da jedoch dieser Fall ein Beispiel abgeben kann, wie durch ärztliches Mißverständniß leicht ein dem Gegenstande unangemessenes Gutachten erfolgen könnte, dergleichen die resp. Dicasterien ihrerseits, von geraumer Zeit her, ebenfalls nicht wenige aufzuweisen haben möchten: so scheint es zu Förderung gegenseitiger richtiger Stellung in dem Wechselverkehr richterlicher Behörden und ärztlicher Spruchcollegien nicht unangemessen, den vorliegenden Fall zum Nachweis der Nothwendigkeit richtiger Interpretation der richterlichen Fragen ärztlicherseits, zu benutzen, damit das: Trajanos intra muros peccatur et extra, überall möglichst vermieden werde. Daß das im Folgenden dargelegte Responsum unserer Facultät vom richtigen Verständnisse der richterlichen Frage Zeugniß giebt, und ganz in ihrem Sinne abgefaßt ist, lehrt sein Inhalt, zu dessen besserem Verständniß wir jene Frage vorausgehen lassen. Wie aber letzterer falsch verstanden und beantwortet werden könnte, soll als Beleg und Zielpunkt unseres Axioms durch ein hypothetisches Gutachten anschaulich gemacht werden.

II. Richterliche Frage.

Am 11. Sept. 1837 ward die Ehefrau des Gutsbesitzers Chr. H. in L. bei B. im Kuhstalle erhängt gefunden, wegen deren Tödtung der Müllergeselle C. G. K. bei hiesigem Stadtgericht sich in Untersuchung befindet. Bei der Section des Leichnams gaben die Secanten ihr Gutachten dahin ab:

> daß denata, J. E. S., durch eine plötzliche Lähmung der Gehirnthätigkeit in Folge eines fremden oder von fremder Hand geschehenen gewaltsamen Angriffs gestorben sei,

und suchten dieses Gutachten schriftlich weiter zu begründen. In diesem Viso reperto bemerken dieselben zuvörderst, daß sie dem Gedanken an eine Selbstentleibung der S. nicht Raum geben können, und daß der Tod derselben nicht zunächst der Gewalt zuzuschreiben sei, welche der Strick, an

dem sie aufgehängt war, auf den Hals ausgeübt. Komme aber demselben doch ein Antheil am Tode zu, so scheine wenigstens das völlige Erwürgen mit dem Stricke, und dann erst das Aufhängen an demselben Statt gefunden zu haben. Doch halten sich die Secanten zu der Vermuthung berechtigt:

> daß eine kräftige Person den Hals mit beiden Händen erfaßt, so daß er gleichförmig und überall zusammengedrückt worden;

und,

> daß die Tod bringende Ursache auf den Hals eingewirkt, dafür spreche auch noch, daß die Fäulniß, ganz gegen die Regel, zuerst am Halse und in seiner Nähe begonnen.

Gleichwohl finden Dieselben die Ursache des Todes in einer „durch heftigen Schreck bewirkten augenblicklichen Unterbrechung der Gehirn- und Nerven-Thätigkeit, wodurch eine Gehirn- und Lungen-Lähmung eingetreten sei, ehe noch die Zeichen des Stick- und Schlagflusses sich ausbilden können," und fügen noch die Bemerkung hinzu: „wenn die S. nicht schon durch den Schreck des ersten Angriffs starb, so mußte sie durch die Zusammenschnürung des Halses vermittelst des Stricks" sterben, wobei der Vermuthung einer Zusammendrückung des Halses mit den Händen, nicht wieder gedacht wird.

Wenn nun diese Angaben, wie auch die Secanten selbst bemerken, nicht völlig im Einklange zu stehen, auch die Geständnisse des Inquisiten K. mit dem abgegebenen Gutachten nicht übereinzustimmen scheinen, so wünscht das unterzeichnete Gericht noch genauer unterrichtet zu sein:

> worin nach den Ergebnissen der Section, und nach medicinischen wissenschaftlichen Gründen, die wahre Ursache des Todes der S. bestanden habe.

III. Responsum der medicinischen Facultät.

A. Relation.

Am 11. September 1837 ging in den ersten Nachmittagsstunden der Landgutsbesitzer Chr. S. zu L. bei B.

auf den Jahrmarkt in dieses benachbarte Städtchen. Ihm folgten später ebendahin seine sämmtlichen Dienstleute: zwei Mägde, ein Knecht und ein Dienstjunge. S.'s Ehefrau blieb allein im Hause. Der erste gleich nach 7 Uhr des Abends Zurückkehrende war der 17jährige Dienstjunge C. L.: Dieser fand beim Eintritt in das Gut die vom Hirten von der Weide nach Hause getriebenen Kühe und Schweine im Hofe herumlaufen. Er ging, nachdem er die letzteren in die Ställe gejagt hatte, in den Kuhstall. Hier erblickte er, soviel er in der Dunkelheit erkennen konnte, die Hausfrau in einer halbliegenden Stellung aufgeknüpft. Da er im Hause kein Licht anzünden konnte, eilte er zur Nachbarin, der Ehefrau des Gutsbesitzers K., traf aber noch im Hofe den Schäfer A., welcher eben die Schafe nach Hause brachte, und meldete ihm, was er gesehen. Bald darauf kam er mit der Nachbarin K. zurück, die eine Laterne mit brennendem Lichte mit sich brachte. Sie gingen nun in Begleitung des Schäfers in den Kuhstall, und fanden die S. in einer halb liegenden Stellung, mit ausgestreckten Füßen und hinten überhängendem Kopfe, das Gesicht nach oben gerichtet, ungefähr zwei Ellen hoch vom Fußboden, in einem Stricke hängend, welcher ihr um den Hals geschleift war. Der Schäfer schnitt sie sofort aus der fest zugezogenen Schleife los, bemerkte aber, daß sie leblos war. Der herbeigerufene Dorfrichter ließ den Körper in die Wohnstube und ins Bette schaffen. (Späterhin wurde die Leiche unangetastet in eine kühle Auszugsstube des Seitengebäudes gebracht, dieselbe verschlossen, besiegelt und bewacht.) Nach 8 Uhr kam auch der Ehemann der Entseelten zurück; ingleichen traf der herbeigerufene Chirurgus B. aus B. ein, welcher, außer einem Aderlaß noch andere, in den Acten nicht näher benannte, Rettungsversuche machte, aber ohne Erfolg. Als S., um eine Aderlaßbinde zu holen, auf die Oberstube seines Hauses gegangen war, sah er zwei verschlossene Laden oder Truhen umgekehrt und vom Boden aus erbrochen. In der einen hatte sich Leinwand und anderer Zeug-Vorrath, in der andern S's Leibwäsche, sein vorräthiges Geld nebst seinen Papieren befunden. Die Leinwand und der Zeugvorrath der ersten Lade waren noch vorhanden, eben so die Leibwäsche in der zweiten; aber der Geldbestand von ungefähr 80 Thalern, wovon die eine Hälfte

sich in einer bereits vielfach gebrauchten wildledernen Geldkatze mit ledernem Schnallriemen und messingener Schnalle versehen, und zum Zubinden eingerichtet, befand, war zugleich mit der Geldkatze entwendet. Auch ergab sich, daß der Thäter in verschiedenen andern Behältnissen auf dieser Oberstube nach Geld oder geldeswerthen Gegenständen gesucht hatte. Zunächst wußte S. Niemand, auf den er dieses Diebstahls wegen hätte Verdacht werfen können; wohl aber entstand bei ihm der Verdacht, daß seine Frau erdrosselt sein könne; welchen Verdacht auch der Chirurgus B. aussprach, der an der Leiche unverkennbare Spuren äußerer Gewalt angeblich wahrgenommen hatte, die er jedoch nicht weiter bezeichnete. Ueberhaupt wurde auch am nächsten Tage (den 12. Sept.) in Gegenwart des Justitiars T. und der Dorfgerichtspersonen eine nähere Besichtigung der körperlichen Verletzungen der denata nicht vorgenommen, sondern es blieb diese Untersuchung der gerichtlichen Obduction vorbehalten, die wegen Requisition an das K. P. Criminal-Amt L. und an den Kreis-Physicus Dr. K. in T., erst am folgenden Tage (den 13. Sept.) Statt finden konnte. Am 13. Sept., vor Ankunft der Secanten, erfolgte auf dieselbe Weise eine nochmalige Vernehmung, deren Resultat in Bezug auf den Tod der S. dieses ist:

S., welcher schon am 11. Sept. Abends, wo er seine Frau entseelt fand, die Ueberzeugung ausgesprochen hatte, daß dieselbe, mit der er in sehr guten und glücklichen Verhältnissen gelebt, und die in keiner Hinsicht schwermüthig oder leidenschaftlich gewesen, bei ihrem heitern Temperamente sich kein Leid angethan haben könne, und daß daher ihr Tod durch fremde Gewalt herbeigeführt worden sein müsse, hatte vom Gensd'armen R. aus B. Mittheilungen erhalten, welche ihm, zunächst hinsichtlich des verübten Diebstahls, einigen Verdacht auf seines Nachbars, des Gutsbesitzers K., ältesten Sohn, C. G., werfen ließen. Dieser sollte 26 Jahr alt und seiner Profession nach Müllergeselle, auch bereits früher im Kloster M. wegen Veruntreuung von Getraide in Untersuchung gewesen und bestraft worden sein. Er habe sich bis vor ungefähr 14 Tagen, bei seinen Eltern aufgehalten, sollte aber sodann, weil er in dem elterlichen Hause nicht gut thun wollen, von seinem Vater aus dem Hause gewiesen sein, und bei einem Schiffmüller in St.

Arbeit genommen haben. Derselbe habe am 11. d. Mon. gegen Abend auf dem B'schen Jahrmarkte viel Geld ausgegeben, und in ganz neuen preußischen Thalern bezahlt, (dergleichen sich unter dem Gelde befanden, welches S. gestohlen wurde.) So lange er in L. sich aufgehalten, sei er ganz von Gelde entblößt gewesen, und könne in der kurzen Zeit unmöglich bei seinem jetzigen Dienstherrn so viel Geld verdient haben. — In Folge dieser Angabe des S. ward sofort der Gutsbesitzer J. C. K. herbeigerufen, welcher über seinen Sohn, C. G., folgende Auskunft gab. Es habe derselbe sich bis zu seinem 14. Jahre (er ist 1810 geboren) bei ihm, dem Vater, aufgehalten, den gehörigen Schulunterricht genossen, und sich bis dahin zu des Vaters völliger Zufriedenheit aufgeführt. Hierauf habe der Vater ihn (nachdem er im 14. Jahre zu D. confirmirt worden) auf das Gymnasium in B. gethan, wo er sich ebenfalls 3 Jahre gut aufgeführt habe. Sodann habe er ihn in die Lehre als Müllerbursche gethan, und auch während der Lehrzeit nichts Nachtheiliges von ihm gehört. Erst nachdem derselbe drei Jahre lang auf der Wanderschaft gewesen, habe er, der Vater, bemerkt, daß sein Sohn leichtfertig und leichtsinnig geworden war; denn obgleich er die besten Conditionen gehabt, sei er doch niemals bei Gelde gewesen, und habe ihm auch die Vorzeigung seines Wanderbuchs verweigert, angeblich, weil er es verloren. Dasselbe sei späterhin, da bereits sein Sohn als arbeitslos bei ihm gelebt, vom Justizamte in P. an das hiesige Gericht geschickt worden, und es sei daraus zu ersehen, daß C. G. K. im Jahre 1832 beim Gericht in M. wegen Veruntreuung in Untersuchung gewesen, und mit sechs Wochen Gefängniß bestraft worden sei. Vor vierzehn Tagen habe sich derselbe an seinem jüngeren 16jährigen Bruder mehrfach vergriffen, deshalb habe er, der Vater, ihn aus seinem Hause gewiesen, und die Rückkehr verboten, übrigens ihm bei seinem Weggange acht Groschen mitgegeben. So weit der Vater des C. G. K. Der ebenfalls herbeigekommene Gensd'arm R. bestätigte die dem S. gegebenen Nachrichten über die vielen Geldausgaben K's auf dem Jahrmarkte in B. und fügte noch hinzu, daß derselbe überhaupt bei dieser Gelegenheit viel Geld bei sich blicken lassen; was auch späterhin durch eine Menge von Zeugen bestätigt wurde.

Nachdem gegen 11 Uhr Vormittags der K. P. Kreisphysicus Dr. K. aus T. und der K. P. Kreischirurgus F., ebendaher, angelangt waren, wurde die Obduction des Leichnams in Gegenwart der resp. Zeugen vorgenommen. Ehe dieses geschah, erklärte der Verstorbenen Bruder, der Handarbeiter S. aus B., auf Befragen: daß die Verstorbene 66 Jahr alt, und seine vollbürtige Schwester, zu B. geboren, von ihren Eltern daselbst erzogen, früher an den Schmidt P. in B. verheirathet gewesen, von diesem aber nach ungefähr 20jähriger Ehe geschieden worden, übrigens körperlich und geistig wohl auf und gesund gewesen sei. Hierauf wurden die resp. Aerzte mit den bisherigen Verhandlungen aus dem Protokolle im Betreff der Todesermittelung der verehelichten S. bekannt gemacht, und es wurde ihnen die Localität im Kuhstalle, wo die S. aufgeknüpft gefunden worden war, vorgezeigt, so wie die beiden Enden des Stricks, an dem die Verstorbene gehangen hatte. Dr. K. vermißte, zugleich mit dem Justitiar, die genaue Angabe der Entfernung vom Fußboden, in welcher die S., nach den Enden des Stricks, gehangen haben mußte. Sie betrug nicht über 2 Fuß rheinländisch. — Der Gang und das Ergebniß der Obduction ist in den Acten und das darauf gegründete gerichtsärztliche Gutachten ebendaselbst aufgezeichnet.

Was den fraglichen C. G. K. betrifft, welcher je länger je mehr in Verdacht des Diebstahls bei S., und zugleich der Tödtung von dessen Ehefrau kam, so sind die fernerweiten aus den Acten gezogenen Nachweisungen über denselben, so weit sie hierher gehören, von seiner Rückkehr aus der Wanderschaft, bis zum 11. Sept. 1837, als dem Tage, wo S. bestohlen und seine Ehefrau todt gefunden wurde, folgende. Außer der schon erwähnten Veruntreuung von 7 Scheffel Korn im Kloster M. im Jahre 1833, die ihm 6 Wochen Gefängniß brachte, wurde er, im Jahre 1835, wegen Diebstahls in K. mit halbjährigem Zuchthaus zu W., und im Jahre 1836, von L. aus, wegen Veruntreuung und Betrug mit dreimonatlichem Zuchthaus gestraft. Späterer Diebstähle und Betrügereien, die sich über den 11. Sept. 1837 hinaus datiren, nicht zu gedenken. Er führte in dieser ganzen Zeit, und bis er im Mai 1837 arbeitslos zu seinem Vater zog, ein vagabondirendes Leben,

und setzte dieses fort, nachdem er im August desselben Jahres aus dem väterlichen Hause verwiesen wurde. Aus seinen Geständnissen im Verhöre vor den Gerichten zu B., wo er anfangs nur polizeilich detinirt, später aber in criminalistischer Untersuchung war, ergiebt sich, daß er die Nacht vom 10. zum 11. Sept. versteckter Weise in seines Vaters Scheune zubrachte, darauf aber in aller Frühe von da wegging, um sich im nahen Gehölze zu verbergen. Auf diesem Wege, sagt er, habe er den Knecht R. getroffen, und dieser habe im Gespräche unter andern gesagt: heute sei guter Montag, wo Alles aus L. nach B. zum Jahrmarkt gehe, und es sei dann kein Mann im Dorfe zu finden. Nun war K. bereits, seinem Geständnisse nach, durch seine hülflose Lage auf den Gedanken gekommen, sich auf irgend eine unrechtmäßige Weise Geld zu verschaffen. Auch hatte er öfters gehört, daß S. ein sehr bemittelter Mann sei, und immer baares Geld in größeren Summen liegen habe. Namentlich hatte der, vor K's Vater, auf dem jetzt Letzterem gehörigen Gute gewesene Pachter D. mehrmals erwähnt, daß er sich manchmal zu 50 Thalern von S. geborgt. K. gestand daher, den Vorsatz gefaßt zu haben, bei S. Geld zu entwenden. Jetzt, auf R's Aeußerung, erwachte in ihm der Gedanke, den heutigen Tag zu benutzen, um bei S. zu stehlen. Er begab sich daher, seiner Aussage nach, des Nachmittags um 1 Uhr aus seinem Versteck im Gebüsch, und ging an den Wiesen hin hinter dem Dorfe weg, von hinten herein in S's Garten, indem er den dort befindlichen Zaun überstieg. Hier konnte er, wie er sagt, die Straße von L. nach B. übersehen und wahrnehmen, daß die Leute schon zahlreich zum Markte nach B. gingen. Er habe sich nun, fährt er in seinem Geständnisse fort, hinter eine Flachsdarre in S's Garten versteckt, wo ihn Niemand bemerken, er selbst aber von dort aus das Gehöfte und Gebäude S's genau und ganz habe beobachten können. S. selbst und die Knechte habe er nicht weggehen sehen, wohl aber in der zweiten Stunde, die Mägde. Nach deren Entfernung sei die verehelichte S. aus dem Hause in den Hof gekommen, habe sich dort eine Weile aufgehalten, ohne daß er jedoch gesehen, was sie eigentlich vorgenommen. Sie sei dann wieder in das Haus zurückgegangen, und habe die Hausthür hinter sich zugemacht. Nun wäre es eine ge-

raume Zeit ganz still geblieben; da habe er sich aus seinem Versteck herausgemacht und sei aus dem größeren Garten durch eine niedrige Zaunthüre, von welcher er den Strick, womit sie befestiget, losgebunden und mitgenommen, in das zwischen dem Garten und Hofraume befindliche Ausdingegärtchen gekommen. Aus diesem sei er durch eine offene Zaunthüre, bei welcher er den mitgenommenen Strick unter einen Hollunder-Strauch gethan, in das Gehöfte, und aus diesem in den Kuhstall gegangen. Hier habe er eine geraume Zeit verweilt und erst gehört, ob Alles im Hause ruhig sei. Da er aber nur ein Paar Hühner auf der Hausflur Geräusch machen gehört, habe er seine Stiefeln ausgezogen, und unter eine Bettstelle im Stalle gesteckt, und sei dann durch eine zweite, aus dem Stalle in das Haus führende Thüre, die nur eingeklinkt war, in die Hausflur gegangen, habe sich aus dieser sofort, leisen Schrittes, die Treppe hinauf begeben, sei über den Saal in die unverschlossene Schlafstube, die er ebenfalls leise geöffnet, eingetreten, und habe hinter sich die Thür leise zugemacht. Gewiß wisse er jetzt nicht mehr, ob er zuerst in der Commode nach Geld gesucht, und dann erst die beiden Laden erbrochen, oder ob Dieses eher als Jenes geschehen: denn er sei allerdings sehr in Angst, und was man sage auf der Flucht gewesen, und habe nur darauf gedacht, unbemerkt wieder aus dem Hause zu kommen. So viel aber sei wahr, daß er, um die Laden zu erbrechen, aus der Stube hinaus auf den Saal gegangen sei, und die dort liegende Krauthacke hereingeholt habe. Die Böden der Laden wären ziemlich morsch gewesen, und es hätte nicht viel Anstrengung gekostet, in solche eine Oeffnung zu machen. In der zuerst geöffneten Lade hätten zwar Sachen aber kein Geld sich befunden. In letzterer habe er eine lederne Geldkatze mit Geld, dann ein Glas mit preußischen Thalern angefüllt, und, wenn er nicht irre, auch eine Düte mit Geld gefunden, herausgenommen, und in die Geldkatze geschüttet. Wie er sodann mit dem Gelde in der Geldkatze aus der Stube heraus in den Saal gekommen, um sich schnell hinunter und aus dem Gehöfte zu entfernen, habe er unten im Hause ein Geräusch vernommen, daher die Geldkatze mit dem Gelde bei dem Geländer, was oben um die Treppe herumgeht, auf die Seite gelegt, und als er jetzt die S., die Treppe heraufkommend, erblickt,

sich von der Treppe mehrere Schritte zurückgezogen, sei aber durch den Gedanken, entdeckt zu werden, in die höchste Bestürzung gerathen. Als die S., oben an der Treppe stehend, ihn auf dem Saale gewahr worden, habe sie gerufen: „was macht Er hier?" und unmittelbar darauf ihn am Rocke angepackt, indem sie nach diesem Zurufe auf ihn zugeschritten. Ohne ihr ein Wort zu erwiedern, habe er sie mit beiden Händen am Halse angefaßt, — in späteren Verhören sagt er aus: er glaube die S. nur mit Einer Hand am Halse angefaßt, und mit der andern am Hemdärmel oder am Arme ergriffen zu haben —; worauf sie geschrieen: „er solle sie loslassen." Auf diesen Schrei habe er sie auch losgelassen;*) und indem er seine Hände (oder Hand) von ihrem Halse weggenommen, habe sich dieselbe zurückgebeugt, er aber habe ihr einen Stoß gegeben, so daß sie rückwärts die Treppe in das Haus herunter gestürzt sei. In einem spätern Verhöre äußert er: er wolle nicht in Abrede stehen, daß er der S. einen Stoß gegeben, und daß dieselbe die Treppe herab bis auf den Fußboden der Hausflur gefallen; jedoch wisse er wirklich, vermöge der großen Angst, in der er sich damals befunden, mit Gewißheit nicht anzugeben, ob durch den Stoß, den er der S. versetzt, oder dadurch, daß dieselbe, wie er sie losgelassen, zurückgetreten, das Herabstürzen erfolgt sei. Und im articulirten Verhör: „Ich gab ihr einen Stoß, in der Absicht, nunmehr schnell neben ihr die Treppe hinunter forteilen zu können, allein die S. kam auf den Stoß zum Fallen, und stürzte rückwärts die Treppe hinab. Ich habe nicht im Entferntesten den Gedanken gehabt die S. zu tödten, auch habe ich sie nicht gewürgt, auch nicht absichtlich die Treppe hinabgestürzt. Die S. würde auch von dem Stoße nicht die Treppe haben hinabstürzen können, wenn sie nicht, wie ich glaube, in diesem Augenblicke einen Schritt zurück und hart an die Treppe getreten wäre. Es ist mir nicht in die Gedanken gekommen, die S. bei Seite zu schaffen, oder ihr irgend ein Leid anzuthun." Er fährt fort: „Nach dem Herabstürzen der S. lief ich ebenfalls schnell die Treppe hinab, und fiel noch dabei über die S., welche unten im Hause auf dem Rücken lag, weg. Auch bemerkte ich, daß sie einige Male mit den Armen zuckte, nahm aber ein

*) Sogleich? D. H.

weiteres Lebenszeichen an ihr nicht wahr; übrigens war es im Hause, weil die Hausthür zu war, etwas düster. Deshalb schleppte ich die S. (in einem früheren Verhör giebt er an: bei den Haaren; in einem späteren widerruft er dies, und behauptet, er habe sie bei den Armen angegriffen;) in den hellen Kuhstall, legte sie dort hin, betrachtete sie, rüttelte und schüttelte sie, und bemerkte, daß sie kein weiteres Lebenszeichen von sich gab. Mich überfiel eine große Angst; ich lief hin und her, und wußte nicht, was ich thun sollte. Endlich faßte ich den Gedanken, die S. aufzuhängen, damit man glauben solle, sie habe sich selbst auf diese Weise das Leben genommen, und deshalb holte ich den unter den Strauch bei dem Hofthürchen hingeworfenen Strick herbei. Ich kann bei Gott versichern, daß ich längere Zeit, ehe ich zu dem Aufhängen vorschritt, die S. genau betrachtet, aber ein Lebenszeichen nicht mehr an ihr bemerkt, wohl aber wahrgenommen und gefühlt habe, daß der Körper kalt und steif geworden." Er beschreibt die Art, wie er sie aufgehängt, also: Er habe den Strick um den Hals der S. **fest geschlungen**, das Ende des Stricks aber an einen andern Strick, der von der Decke des Stalles herabgehangen, befestiget. Wie aber diese Befestigung geschehen, ob durch eine Schlinge, oder durch einen Knoten, das sei ihm nicht mehr gegenwärtig. In einem früheren Verhöre drückte er sich so aus: „Er habe den um den Hals der S. geschlungenen Strick in die Schlinge eines andern Stricks, der von einer Stange an der Decke des Stalles herabgehangen, eingeschleift. — Er schließt endlich sein auf den begangenen Diebstahl und den Tod der S. bezügliches Bekenntniß mit den Worten: „Als ich den Körper der S. an den Strick geknüpft hatte, zog ich meine Stiefeln wieder an, ging zurück ins Haus und auf den Saal, wo ich die Katze mit dem Gelde hingelegt hatte. Ich band die Geldkatze in mein Schnupftuch, und so entfernte ich mich mit dem Gelde wiederum durch den Kuhstall, das Gehöfte und den Garten, und eilte aus L. fort."*)

---

*) Die anhangsweise in der Relation aus den Acten gezogene Beschreibung der Haustreppe, des Stricks, der Bekleidung der S. u. s. w. ist hier, als ohne Einfluß auf das Gutachten, übergangen. Anm. des Einsenders.

B. Deliberation und Urtheil.

Auf die uns vorgelegte Frage: „worin nach den Ergebnissen der Section und nach medicinischen wissenschaftlichen Gründen die wahre Ursache des Todes der S.. bestanden habe;" haben wir, nach sorgfältiger Durchlesung der Acten und darüber gepflogener collegialischer Berathung unser Gutachten ertheilt, wie folgt.

Ohne Zweifel ist in der an uns ergangenen Frage unter der wahren Ursache diejenige zu verstehen, welche von den Aerzten die nächste genannt wird, d. h. diejenige, welche den Tod zur unmittelbaren Folge hat. Ueber diese nächste Ursache würden die Ergebnisse der Obduction allerdings bestimmtere Auskunft geben, wenn dieselbe sogleich oder bald nach dem Tode der S. hätte erfolgen können. Die Umstände aber erlaubten dies nicht eher als 40 Stunden nach dem Ableben derselben, wo bereits die Fäulniß des starken Körpers sehr vorgeschritten war; weshalb auch die Obducenten namentlich über die Spuren äußerer Gewalt an den äußeren und inneren Theilen des Halses nur Vermuthungen aufstellen konnten. Uns kommen dagegen die in der Relation beigebrachten Aussagen K's, den Tod der S.. betreffend, zu Statten, die wir nicht unbeachtet lassen dürfen, wiewohl sie theils nicht vollständig genug, theils mit den Ergebnissen der Section nicht hinlänglich übereinstimmend sind. So sagt K.. zunächst aus, daß er die S.. am Halse gepackt, aber er sagt nicht, ob er eine Kraft angewendet, die ausreichend war sie zu erwürgen; wiewohl die Beschaffenheit der inneren Weichtheile des Halses, welche von Blut durchdrungen waren, so daß sie überall ein dunkelrothes Ansehen hatten, für ein starkes Würgen mit den Händen spricht, obschon hieraus noch nicht auf ein gänzliches Erwürgen geschlossen werden kann. Bei dieser Unbestimmtheit der Stärke des Angriffs auf den Hals läßt sich auch nicht mit Gewißheit schließen, daß dadurch die S.. wenigstens das Bewußtsein verloren habe, wiewohl die Möglichkeit hiervon nicht abzuläugnen ist. K.. sagt ferner aus, daß er der S.., nachdem er sie losgelassen, nicht weit von der Treppe einen Stoß gegeben, läßt es aber unentschieden ob sie durch diesen Stoß, oder dadurch, daß sie einen Schritt zurückge-

treten, rückwärts die Treppe herabgestürzt sei. Gegen diesen Sturz die steile Treppe hinab und zwar bis auf die Hausflur, sprechen aber die Ergebnisse der Section, indem der Kopf weder äußerlich noch innerlich verletzt war, wir müßten denn (was aber mit den nothwendigen Wirkungen eines solchen Sturzes in gar keinem Verhältnisse steht) eine etwas reichlichere Anfüllung der Blutgefäße der inneren Hautbedeckung, zwei Zoll über dem Winkel, welchen das Hinterhauptbein mit den Scheitelbeinen bildet, in der Richtung der Pfeilnaht, unter die Verletzungen rechnen. K.. sagt endlich noch aus, daß er die entseelte S.. bei den Armen gefaßt, in den Stall geschleppt, und sie, damit es das Ansehen hätte, als habe sie sich selbst das Leben genommen, an dem Stricke, den er ihr fest um den Hals geschlungen, aufgehängt. Gegen die Wahrheit dieser Aussage läßt sich nichts einwenden, denn sie ist thatsächlich bestätiget. Auch ist durch dieselbe zugleich der mögliche Verdacht beseitiget, und zwar noch entschiedener als durch das Zeugniß des Ehemannes und des Bruders der S.., daß sich letztere selbst erhängt haben könne. Ferner ist auch anzunehmen, daß K.. die S.. ohne Zeichen des Lebens aufgehängt: denn bei vollem Bewußtsein und voller Kraft hätte sich die rüstige Frau ohne lebhaften Widerstand kaum nach dem Stalle schleppen, geschweige denn auf die beschriebene Weise hängen lassen. War sie also nicht schon erwürgt, so war sie doch leblos, als ihr der Strick um den Hals geschlungen wurde. Ob aber mehr das Würgen des Halses mittels der Hände, oder der fest um denselben geschlungene Strick den Tod herbeigeführt? — dies läßt sich aus den Ergebnissen der Section nicht entscheiden: denn es war nur noch ein schwacher Rest des ringförmigen und furchenartigen Eindrucks vom Stricke zu bemerken. Dagegen ist es sehr wahrscheinlich, daß, was die Würgung begonnen, der fest um den Hals geschlungene Strick vollendet. Hiernach wäre mit Gewißheit anzunehmen, daß die Frau an Erstickung gestorben sei, wenn nicht zwei Hauptzeichen der Erstickung, nämlich die des Stick- und Schlagflusses, fehlten. Wiewohl nun allerdings Beispiele, wenn auch nur wenige, vorhanden sind, daß bei Erwürgten und Gehängten diese Zeichen gefehlt haben — wie denn die Obducenten selbst Schriftsteller an-

führen, welche dieses bestätigen: — so glauben die letzteren doch, zu mehrerer Sicherheit, annehmen zu können, daß die S.. bei dem Ueberfalle dessen, der ihr den Hals würgte, dergestalt von Schrecken ergriffen worden sei, daß die Gehirn- und Nerventhätigkeit augenblicklich unterbrochen wurde, ehe noch die Zeichen des Schlagflusses eintreten konnten.

Nun lehrt allerdings die ärztliche Erfahrung, daß eine plötzliche und erschütternde Gemüthsbewegung, und namentlich der Schreck, augenblickliche Hirn- und Lungenlähmung zur Folge haben kann. (D. Hieronymi Davidi Gaubii sermo academicus alter: De regimine mentis quod medicorum est, Lugd. Batav. 1763. pag. 18. 26. 28 sqq.) Wir sind deshalb nicht in Abrede, daß theils der plötzliche Anblick K..'s, theils sein gewaltsamer Angriff auf den Hals der S.. eine solche hervorgebracht haben könne, indem zugleich das Würgen selbst ihr, den Athem raubte. Wir können daher der Aussage K..'s Glauben beimessen, daß er sie in einem leblosen Zustande nach dem Stalle geschleppt habe. Wenn er ihr nun hier, wie er selbst eingesteht, den Strick fest um den Hals schlang, so ist die natürliche Folge hiervon, daß sie nicht wieder zum Leben kam. Wir können also, zwar nicht mit entschiedener Gewißheit, aber doch mit großer Wahrscheinlichkeit, theils aus den Ergebnissen der Obduction selbst, die durch K.'s Aussagen deutlicheren Aufschluß erhalten, theils aus medicinisch-wissenschaftlichen Gründen annehmen: daß die wahre Ursache des Todes der S.. in einer, theils durch das Würgen des Halses mittelst der Hände, theils durch die erschütternde Gemüthsbewegung, theils durch den fest um den Hals geschlagenen Strick bewirkten, Hirn- und Lungenlähmung bestanden habe.

IV. Hypothetisches Gutachten, auf Mißverstand der richterlichen Frage gegründet.

In der Aufgabe „die wahre Ursache des Todes der S. zu bestimmen," ist zuvörderst das, was bei den Aerzten die nächste Ursache des Todes heißt, von der wahren Ursache desselben zu unterscheiden. Die nächste Ursache ist das erkennbare Agens oder die Gesammtheit der

Agentien, durch deren Wirksamkeit der Tod unmittelbar erfolgt. Die wahre Ursache des Todes aber ist dasjenige erkennbare Agens, welches, unmittelbar oder mittelbar, die nächste Ursache bedingt. Z. B. Wenn Jemand von einem aus der Höhe fallenden Steine getödtet wird, so ist allerdings die Zerschmetterung des Kopfes, wiefern solche Statt findet, die nächste Ursache des Todes. Die wahre Ursache aber ist der die Kopfverletzung bewirkende Stein. Würde jedoch Jemand durch einen von einer andern Person an seinen Kopf geschleuderten Stein getödtet, so wäre die wahre Ursache des Todes nicht mehr der Stein, sondern Derjenige, welcher den Stein nach dem Kopfe des Anderen schleuderte. Aus diesem Urtheile des gesunden Menschenverstandes, dem die Wissenschaft nicht entgegentreten darf, folgt für den vorliegenden Fall, daß, wenn die Ergebnisse der Section die nächste Ursache des Todes auch deutlicher nachwiesen, als es, selbst nach der Ansicht der Secanten wirklich der Fall ist: dennoch dadurch die wahre Ursache desselben noch nicht bestimmt wäre. Es würden z. B. die Spuren äußerer Gewalt am Halse eben eine Forschung nach der wahren Todesursache bedingen. Da nun die Ergebnisse der Section lediglich auf äußere Gewalt, als die wahre Todesursache, hindeuten, und zwar auf eine Gewalt, welche ihre Wirkung ausschließlich auf den Hals geäußert, so ist man genöthiget, um die wahre Todesursache aufzufinden, über die Ergebnisse der Section hinauszugehen, und, nach Anleitung der Acten, das Agens auszumitteln, durch welches jene äußere Gewalt bedingt war. Dieses Agens konnte nun kein anderes als ein persönliches sein. Denn, war die Denata, laut Acten, und selbst nach den Ergebnissen der Section, an keiner Krankheit verstorben; ist ferner eine zufällige mechanische, oder chemische, oder dynamische, oder innere psychische Ursache ihres Todes nicht im geringsten erweisbar: so bleibt, in Folge der genannten Spuren äußerer Gewalt, nichts übrig als persönliche Einwirkung, deren Wirksamkeit, sie mochte beschaffen sein wie sie wollte, in ihrem Erfolge, nämlich dem Tode der S., als die wahre Ursache ihres Todes anerkannt werden muß. Man darf nur bei dem fest um den Hals geknüpften Stricke stehen bleiben, und man erkennt hier sogleich

ein Werkzeug persönlicher Gewalt. Zu der Annahme aber, daß sich die S. selbst entleibt, ist, laut Acten, nicht der geringste Grund vorhanden. Es bleibt also nur übrig eine andere Person aufzufinden, die ihr diese Gewalt angethan. Indem man nun in K., zu Folge seiner Geständnisse, diese Person anerkennt, ist man weit entfernt, über das ärztliche Gebiet und die vorgelegte Frage hinauszugehen, und etwa besagten K. einer absichtlichen Tödtung zu beschuldigen. Allein man ist doch, in Bezug auf jene Frage, genöthiget, bei K.'s Person, als der wahren Ursache des Todes der S., zu verweilen. Daß K. der S. mehrfache Gewalt angethan, beweiset sein eigenes Geständniß in den Acten, indem er aussagt: erstlich, daß er sie mit den Händen (oder mit Einer Hand) am Halse gepackt; zweitens, daß er ihr einen Stoß gegeben; drittens, daß er ihr den Strick fest um den Hals geschlungen. Daß aber diese mehrfache Gewalt hinreichend war, um den Tod der S. zu bewirken, lehrt der Erfolg. Denn der Schreck, den die Secanten wenigstens als mitwirkende Ursache des Todes annehmen, ist sowohl aus der Section nicht erkennbar, als auch, daß er wirklich vorhanden war, durch keine andern Beweise dargethan. Im Gegentheil hat sich die S. bei dem gewaltsamen Ueberfalle, wenn er wirklich Statt fand, als eine herzhafte Frau gezeigt. Erschrak sie aber wirklich und tödtlich, so war doch ihr Angreiser die Ursache des Schrecks. Man könnte zwar nun noch entgegnend hinzufügen, daß ja auch ein Sturz von der Treppe den plötzlichen Tod der S. veranlaßt haben möchte. Allein, dieses auch angenommen, so war dieser Sturz, wenn er wirklich Statt fand, kein zufälliger, sondern er erfolgte auf den ohne Zweifel kräftigen Stoß des leidenschaftlich aufgeregten Mannes, ging also von derselben Person aus, welche vorher die S. am Halse gepackt, und späterhin ihr den Strick fest um den Hals geschlungen hatte. Uebrigens hat dieser Sturz von der Treppe etwas Problematisches, um so mehr, je steiler, der Beschreibung in den Acten nach, die Treppe war: denn, die leichten Excoriationen am rechten Unterschenkel und an der rechten Schulter, so wie die etwas reichlichere Anfüllung der Gefäße an einer Stelle der Hautschwarte am Hinterkopfe abgerechnet, war nicht die geringste Spur eines so schweren Falles der 66jährigen

großen und wohlbeleibten Frau, weder an den äußeren Kopfbedeckungen, noch an der galea aponeurotica, noch an der äußeren und inneren Fläche der Schädelknochen, noch im Gehirn, noch an der basis cranii zu bemerken. Auch an den Halswirbeln fand keine Verletzung Statt. Und ohne alle Spur von Kopfverletzung würde auch nicht einmal eine Gehirnerschütterung erfolgt sein können.

Ohne also weiter in medicinisch-wissenschaftliche Erörterungen eingehen zu dürfen, ist in den hier dargelegten Beweisgründen das Agens nachgewiesen, welches die fragliche Wirkung, wenn auch unabsichtlich, doch wirklich und vollständig hervorgebracht hat. Es ist demnach das Urtheil auszusprechen:

„daß C. G. K., sei es durch die Zusammendrückung des Halses der S. mit der Hand, sei es durch den ihr hierdurch erregten Schreck, sei es durch den Stoß, nach welchem sie die Treppe herabstürzte, sei es durch den ihr fest um den Hals geschlungenen Strick, oder durch alle diese Einwirkungen zusammengenommen, die wahre Ursache des Todes der S. war."

V. Kritik über dieses Gutachten.

Dieses ganze Gutachten fällt dadurch in sich selbst zusammen, daß der Begriff der wahren Todesursache nicht in dem Sinne aufgefaßt ist, in welchem die resp. Fragsteller diesen Begriff in Bezug auf ihr Desideratum ausgesprochen haben. Nach der Meinung der Secanten konnte entweder das Würgen des Halses mit den Händen nebst dem fest um den Hals geschlungenen Stricke, oder es konnte auch der bloße Schreck den Tod verursacht haben. Welches von beiden Momenten für die eigentliche Todesursache zu halten, ließen sie unbestimmt. Es war also den Fragestellern daran gelegen die in Bezug auf diese Unbestimmtheit wahre Todesursache zu wissen, d. h. es sollte genauer bestimmt werden, ob das Würgen, oder der Strick, oder der Schreck, oder ob alles dieses zusammen den Tod der S. herbeigeführt. Es ist also in der That hier nur das gemeint, was die Aerzte die nächste Ursache nennen; und nächste und wahre Ursache sind in dieser Beziehung Eines und Dasselbe. Dem-

nach ist die Unterscheidung zwischen nächster und wahrer Ursache, von welcher das hypothetische Gutachten ausgeht, eine bloße hier nicht anwendbare Subtilität, die auf ein ganz anderes Resultat führt, als auf das, welches die Fragsteller interessirt. Diese wollen nicht wissen wer, sondern was jenen Tod verursacht hat. Daß der Inquisit K. bei diesem Tode betheiliget war, ist ihnen gar wohl bekannt, und es handelt sich bei der richterlichen Behörde um sein Strafurtheil. Es kommt, zur näheren Bestimmung dieses Urtheils, nur auf die ausgemittelte Todesart an; und diese, und nichts weiter, soll das ärztliche Gutachten, nach den Ergebnissen der Section und nach medicinisch-wissenschaftlichen Gründen, aufstellen. Das hypothetische Gutachten hat also durch ein einziges mißverstandenes Wort der richterlichen Frage sich einen falschen Zielpunkt gesteckt, und folglich auch eine falsche Richtung genommen. Woraus hinlänglich erhellet, daß die richtige Interpretation von dergleichen Fragen, wie in diesem Falle, so in allen übrigen, das erste und unumgänglichste Erforderniß bei Ausfertigung von ärztlichen Responsis ist; wie freilich auch auf der andern Seite die größte Bestimmtheit des fraglichen Gegenstandes vorausgesetzt wird.

V.

Grossherzogthum Hessen.*)

Kindesmord. Tödtung des neugeborenen, im Inceste mit dem Bruder erzeugten Kindes.**)

Darmstadt, den 14. Januar 1830.

An Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz unterthänigster Bericht des Großh. Ober-Appellations-Gerichts, in Untersuchungssachen gegen L. N. von A. bei D. Landgerichts N., wegen Kindermords und Incests.

Die Angeschuldigte wurde wegen vorsätzlicher Ermordung ihres neugeborenen im Inceste mit ihrem jüngeren Bruder erzeugten Kindes durch Erkenntniß Großh. Hofgerichts zu G. vom 18. Juli v. J. zur Todesstrafe durch das Schwert

*) Diese Mittheilung verdanke ich der gütigen Vermittelung des Herrn Advocaten Bopp zu Darmstadt. D. H.

**) Ueber den Fall der Tödtung des neugeborenen, vom Vater mit der Tochter erzeugten Kindes s. das 46. Heft von Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in Preußen, S. 84 ff. „Parricidium des Vaters und Großvaters an dem mit seiner Tochter in Blutschande erzeugten Enkel."

verurtheilt. Wir haben zwar jenes Erkenntniß unterm Heutigen bestätigt, weil die erkannte Strafe dem Gesetz*) entspricht, und keine Gründe vorliegen, welche den Richter berechtigen könnten, ausnahmsweise dieselbe nicht in Anwendung zu bringen; wir halten uns jedoch für verpflichtet, im Einverständnisse mit dem Hofgerichte, die Verurtheilte der Allerhöchsten Gnade Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs zu empfehlen, und unterlassen daher nicht, indem wir das von uns ertheilte Bestätigungs-Urtheil vorschriftsmäßig unterthänigst hiermit vorlegen,**) die Ergebnisse der Untersuchung zusammenzustellen.

Die Inq. L. N., geb. den 16. März 1809, ist die Tochter von, wegen ihrer Rechtschaffenheit geachteten Eltern, des Obersteigers N. und dessen Ehefrau, von A. bei D. Nach den vorliegenden übereinstimmenden glaubhaften Angaben hat sich dieselbe, während sie die Schule besuchte, durch Fleiß und Sittsamkeit ausgezeichnet; in den Vorbereitungsstunden zur Confirmation erwarb sie sich gute Religionskenntnisse, und auch ihr späteres Betragen war, insbesondere auch in Bezug auf den Umgang mit dem andern Geschlechte ohne Tadel.

---

*) Das gemeine deutsche Strafrecht. Nach dem Entwurfe des für das Großherzogthum bestimmten Strafgesetzbuches soll der Kindesmord nur mit zeitigem Zuchthaus gestraft werden.

**) Sobald der Geichtshof erster Instanz (Hofgericht) auf Todesstrafe erkannt hat, so soll, (Verordnung vom 18. Febr. 1815) weil „die gleichbaldige Bekanntmachung des Erkenntnisses auf den Geistes- und Gemüthszustand der Verbrecher oft sehr nachtheiligen Einfluß hat, die Menschlichkeit aber erfordert, daß die Strafe der zum Tode verurtheilten Verbrecher nach geschehener Bekanntmachung in der kürzesten Frist vollzogen werde," die Bekanntmachung des Erkenntnisses nicht dem Angeschuldigten selbst, sondern dem für denselben bestellten Defensor geschehen; die Acten sollen dann binnen 14 Tagen dem obersten Gericht zur Revision vorgelegt werden, der Vertheidiger mag das Rechtsmittel der Revision eingewendet haben, oder nicht. Hat nun der höchste Gerichtshof in letzter Instanz erkannt, so soll dessen „Entscheidung auf dem Wege (?) einer allenfallsigen Begnadigung" dem Regenten vorgelegt werden.

Einen Fall von Blutschande zwischen Bruder und Schwester, herbeigeführt durch die Gewohnheit des Zusammenschlafens, habe ich S. 50—52 des ersten Bandes der Zeitschr. f. Gesetzg. und Rechtspflege in den beiden Hessen ec., Darmstadt 1834, dargestellt.

Sie lebte mit ihrer älteren Schwester und einem jüngern Bruder, Z. N., beständig in ihrem elterlichen Hause, mit Ausnahme eines Jahres, während dessen sie in A. diente.

Wie die Angeschuldigte versichert und ihre Eltern und Geschwister bestätigen, geschah es, als sie und ihre Geschwister noch klein waren, und auch nachher, öfters, daß, wenn ihre Eltern Besuch erhielten, welcher bei denselben übernachtete, sie oder ihre Schwester sich, wegen Mangels an Betten, zu ihrem Bruder in dessen Bett legten. Deshalb sei sie denn auch — giebt die Inquisitin an — als gegen die Mitte oder das Ende des Monats Januar 1828 ihre Tante N. N. zu Besuch gekommen sei, veranlaßt worden, sich zu ihrem Bruder, welcher damals 17 Jahre alt war, und dessen Bett in demselben Zimmer stand, in welchem die beiden Eltern schliefen, zu legen, ihr Bruder habe sie nun um den Beischlaf angesprochen, sie habe eingewilligt, und von diesem einzigen Beischlaf, den sie nachher niemals wiederholt habe, sei sie schwanger geworden. Im Juni habe sie zuerst ihre Schwangerschaft verspürt, indem sie damals ein leichtes Klopfen, welches in der Folge zugenommen, empfunden habe. Während ihrer Schwangerschaft brauchte sie mehrere Aerzte in C., bei denen sie vorgab, daß ihre Periode durch Erkältung ausgeblieben sei, und sie seitdem an Kopfschmerzen und Müdigkeit leide. Als der Inq. von dem Inquirenten vorgehalten wurde, daß sie, bekannt mit ihrer Schwangerschaft, den Arzt um so weniger habe falsch berichten dürfen, als durch abtreibende Mittel leicht der Tod ihres Kindes habe bewirkt werden können, versetzte sie, sie müsse leider bekennen, daß es ihr am liebsten gewesen wäre, wenn ihr Kind durch die gebrauchten Mittel todt von ihr abgegangen wäre.

Die Inquisitin wurde von ihren Eltern, Geschwistern und übrigen Verwandten über ihre Schwangerschaft mehrfach befragt, läugnete aber immer standhaft und zwar, wie sie angiebt, anfänglich deshalb, weil sie dachte, ihre Eltern und Verwandten würden ohnehin nur zu früh ihren Zustand erfahren, später darum, weil der unglückliche Gedanke in ihr erwacht sei, ihr Kind umzubringen. Schon früher sei dieser Gedanke mehrmals in ihr aufgestiegen, aber auch wieder vergangen; drei Wochen vor ihrer Niederkunft aber habe sie diesen traurigen Entschluß fest

gefaßt. Den 21. October 1828 sei sie des Nachmittags um 3 Uhr in ihrem Bett und zwar sitzend mit dem Kind leicht niedergekommen, ohne daß ihr Jemand beigestanden habe; als das Kind zur Welt gekommen, habe es einen Ton von sich gegeben, welcher jedoch kein eigentliches Schreien gewesen sei. Nachdem es ganz von ihr getrennt gewesen, sei es ihr vorgekommen, als wenn die Gangthüre geöffnet werde; sie habe sich nun schnell im Bette aufgerafft, und auf ihr Kind, welches der Länge nach mit dem Gesicht auf dem Bett gelegen habe, gekniet, sich rücklings auf ihre Beine gesetzt und es mit denselben gedrückt. Wie sie nun so auf ihrem Kinde gekniet und gesessen, habe dasselbe den Kopf herumgedreht, worauf sie ihre Hand an die eine Seite dessen Kopfs gelegt und so viel als möglich gedrückt habe. Hierauf habe, wie es ihr dünke, das Kind den Kopf wieder umgewendet, so, daß dessen Gesicht wieder auf das Bett gekommen sei. Wie lange ihr Kind nach der Geburt gelebt, weiß Inquisitin nicht genau zu bestimmen; sie giebt an, sie habe es sogleich, wie es von ihr gegangen gewesen sei, zu ermorden gesucht, jedoch wie sie auf ihm gesessen, noch einige Zuckungen an demselben verspürt, es könne höchstens eine Viertelstunde gedauert haben, bis es todt gewesen sei.

Die Inq. verbarg ihr ermordetes Kind zwei Tage lang in dem Stroh ihres Bettes, und trug es alsdann, als gerade ihre Eltern und Geschwister nicht zu Hause waren, in den etwa 30 Schritte von ihrer Wohnung entfernten sogenannten Pumpenschacht, eine verschüttete Bergwerksgrube, wo sie es mit Steinen bedeckte. Hier wurde das Kind am 27. Oct. 1828 gefunden. Die erste Anzeige hiervon wurde dem Bürgermeister von dem Obersteiger N. selbst (!) und von jenem dem Landgericht N. gemacht, welches sich sofort an Ort und Stelle verfügte und die Untersuchung begann.

Die Angeschuldigte gestand bei dem Landgerichte sofort ein, daß sie die Mutter des aufgefundenen todten Kindes sei, so wie, daß dasselbe im Inceste mit ihrem Bruder erzeugt worden wäre. Dagegen behauptete sie standhaft, daß das Kind todt zur Welt gekommen sei. Als sie indessen zum Zweck der Führung der Special-Inquisition in das Arresthaus zu Gießen gebracht worden war, gestand sie bei

der ersten Vernehmung auf die erste ganz allgemeine Frage die Ermordung ihres Kindes unumwunden ein, und bemerkte zugleich, daß ihr bisheriges Läugnen, welches sie bereue, darauf beruhe, weil sie immer Scheu wegen der Nähe ihrer Eltern gehabt, und sie, da sie einmal gelogen, aus einer Lüge mehrere habe machen müssen. Mit dem Geständnisse stehen alle Ergebnisse der Untersuchung im Einklang, insbesondere das Resultat der Section der Leiche des Kindes und das Gutachten des Physicatspersonals. Hiernach war das ermordete Kind vollkommen reif und lebensfähig, und hatte nach der Geburt gelebt und geathmet. Die Ursache des Todes bestand nach dem Ausspruch der Aerzte darin, daß ein starker Andrang des Blutes nach dem Kopfe stattgefunden habe, den Rückfluß desselben gehemmt, dadurch Zerreißung der Gefäße und somit durch den auf das Gehirn entstandenen Druck Lähmung der Thätigkeit desselben und mithin ein tödtlicher Schlagfluß herbeigeführt worden sei; sie erklärten ferner, daß das Knien und Sitzen der Inq. auf dem Kind, so wie das Drücken des Kopfes desselben geeignet gewesen sei, jene Todesart herbeizuführen.

Die Angeschuldigte giebt an, daß sie zu dem schrecklichen Entschluß, ihr Kind zu ermorden, dadurch gebracht worden sei, weil sie sich vor der Strenge ihres Vaters gefürchtet habe, indem ihr derselbe mehrmals gedroht hätte, er werde sie fortjagen, und sie nie mehr vor die Augen kommen lassen, wenn sie schwanger werde, besonders, wenn ihr Verführer sie nicht heirathen könne; sie fügt hinzu, außer ihrer Jugend und herzlichen Reue wisse sie zu ihrer Vertheidigung nichts anzuführen.

Die Mutter der Angeschuldigten giebt an, ihr Mann sei öfters etwas hitzig, und es könne daher leicht sein, daß er gegen ihre Tochter jene Drohung ausgestoßen habe; er sei oft sehr ungehalten nach Hause gekommen, wenn ihm das Gerücht von der Schwangerschaft seiner Tochter zu Ohren gekommen sei. Dasselbe giebt die ältere Schwester der Inq. an. Der Obersteiger N. selbst sagt aus, es sei zwar wahr, daß er seine Tochter wegen ihres dicken Leibes zuweilen vorgenommen habe; allein eine ernstliche Drohung, namentlich die von ihr behauptete, habe er nicht gegen sie ausgestoßen, wenigstens sei dies nie sein ernster Wille ge-

wesen, wenn er auch einmal, was er jedoch nicht wisse, in der Hitze gegen seine Tochter drohende Worte gebraucht haben sollte. Blos, als der Kindesleichnam bereits aufgefunden gewesen, und seine Tochter noch geläugnet habe, es geboren zu haben, habe er zu derselben gesagt: „Siehe, wenn Du mich täuschest, und es findet sich später anders, so schieße ich Dich lieber selbst todt, ehe sie Dich nach N. (Sitz des Landgerichts) bringen." Diese nicht ernstlich gemeinte Drohung habe jedoch nur den Zweck gehabt, seine Tochter zum Geständnisse zu bringen.

Da hiernach das Verbrechen des Incests mit dem leiblichen Bruder und des prämeditirten Mords des hierdurch erzeugten neugeborenen Kindes vorlag, auch der Angeschuldigten keine solche durch die Gesetze gebilligten Milderungsgründe zur Seite standen, welche den Richter berechtigen konnten, die ordentliche Strafe des Kindermords hier nicht in Anwendung zu bringen, so mußten wir, wie bereits bemerkt, das von dem Hofgericht erlassene Todesurtheil bestätigen. Dagegen aber scheinen uns hier sehr erhebliche Gründe vorzuliegen, welche dafür sprechen, daß der Angeschuldigten die zuerkannte Todesstrafe in Gnaden zu erlassen und in eine Zuchthausstrafe von unbestimmter Dauer zu verwandeln sein möchte; wir halten uns daher für verpflichtet, vereinigt mit dem Hofgerichte,*) unsern unterthänigen Antrag hierauf zu richten. Wir zählen hierhin: 1) die frühere untadelhafte und sittsame Aufführung der Angeschuldigten, welche auf sehr zuverlässige Weise constatirt ist; 2) ihr jugendliches Alter, indem sie zur Zeit der Begehung des Verbrechens erst 19½ Jahr alt war; ferner, 3) daß die

---

*) Großh. Hofgericht hatte unterm 27. August 1829 sich in dem erstatteten Bericht dahin ausgesprochen: „Wir verfehlen nicht — der vorliegenden gesetzlichen Bestimmung gemäß, die Acten zur abermaligen Prüfung vorzulegen, können übrigens hierbei die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die traurige, trost- und hoffnungslose Lage, in welcher sich die Angeschuldigte befand, als sie sich zu dem Entschlusse, ihr Kind zu ermorden, bestimmte, uns zwar nicht geeignet schien, als Richter von Anwendung der gesetzlichen Strafe zu abstrahiren, wohl aber, um sie der höchsten Gnade mit dem Antrag zu empfehlen, daß die Todesstrafe in Gefängnißstrafe verwandelt werde."

erste Veranlassung zu dem begangenen Verbrechen, die Theilung des Bettes mit dem Bruder, vorzüglich den Eltern zu imputiren ist. Denn es geschah dieses aus Mangel an Betten, unter ihren Augen und also mit ihrer Genehmigung, so wie es, nach ihrem eignen Zeugnisse, früher schon vielfach geschehen war, und es kann gewiß, unter diesen Umständen, der Angeschuldigten wegen dieser Handlung kein Vorwurf gemacht werden. Ist aber dies der Fall, so muß 4) der Incest, welcher hierdurch herbeigeführt wurde, um so mehr, als ein der Angeschuldigten nur wenig zu imputirendes Ereigniß betrachtet werden, da alle Wahrscheinlichkeit dagegen spricht, daß sie, deren Sittsamkeit und tadellose frühere Aufführung erwiesen ist, sich mit der Absicht, ein so verabscheuungswürdiges Verbrechen zu begehen, zu ihrem Bruder in das Bett gelegt habe, zumal, da ihre Eltern in dem nämlichen Zimmer schliefen, und schon hierdurch der Gedanke an die Begehung eines solchen Verbrechens fern gehalten werden mußte. Die Angeschuldigte war also 5) ohne schweres eigenes Verschulden in eine wahrhaft verzweiflungsvolle Lage versetzt worden, indem sie für sich und ihr Kind die tiefste endloseste Schande voraussah. Das Schreckliche ihrer Lage mußte noch dadurch erhöht werden, daß ihr die Heftigkeit des Temperaments ihres Vaters bekannt war, und sie hiernach allerdings um so mehr befürchtet haben mag, von demselben verstoßen zu werden, da derselbe schon durch den Verdacht, daß sie schwanger sei, und ohne zu ahnen, daß diese Schwangerschaft von ihrem leiblichen Bruder herrühre, in Hitze gerieth. Sie befand sich also in einem Zustande, in welchem sie für sich und ihr Kind eine ungleich größere und durch kein Mittel zu mindernde oder abzuwendende Schande durch das Bekanntwerden ihrer Schwangerschaft zu erwarten hatte, als es bei andern, nicht durch Blutschande herbeigeführten außerehelichen Schwängerungen der Fall ist, und je größer diese Schande und je weniger verschuldet sie über die Unglückliche gekommen war, um so mehr Nachsicht verdient ihre That. Endlich dürfte 6) auch der Umstand im Wege der Gnade einige Rücksicht verdienen, daß die Eltern der Angeschuldigten anerkannt rechtschaffene Leute sind, und insbesondere der Vater in dem Rufe steht, daß er sich die gute Erziehung seiner Kinder sehr habe angelegen sein lassen, und daher auch ihnen

einige Milderung des Unglücks billig zu gönnen wäre, welches ihre Familie, auf Anlaß einer Unvorsichtigkeit, betroffen hat.

Wir hoffen, daß durch diese Gründe unser unterthänigster Antrag um so mehr als begründet erscheinen wird, da das Verbrechen des Kindermords schon im Allgemeinen milde Beurtheilung verdient, weil das Motiv, aus welchem es entspringt, in der Regel nicht zu den ganz verwerflichen gehört, und darum Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, schon mehrfach die Strenge des Gesetzes durch allerhöchste Gnade zu mildern geruht haben.

Die erstatteten Vorträge schließen wir nebst sämmtlichen Acten unterthänigst bei. ꝛc.

Unterm 11. Febr. 1830 rescribirte Großh. Ministerium dem obersten Gericht: „Des Großherzogs Königliche Hoheit habe sich auf erstatteten allerunterthänigsten Vortrag bewogen gefunden, die gegen die L. N. erkannte Strafe des Schwertes in eine Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit durch allerhöchste Entschließung vom 8. d. M. zu verwandeln.*) Wir beauftragen Sie, hiernach das Geeignete zu besorgen ꝛc."

Hierauf verfügte Großh. Ober-Appell.-Ger. unterm 18. Febr. 1830 an das Großh. Hof-Gericht: „Unter Zurücksendung sämmtlicher — Acten werden Sie angewiesen, der Inquisitin und ihrem Defensor Ihr Erkenntniß und das weiter anliegende Urtheil dieses obersten Gerichts nebst dem in Abschrift anliegenden Höchsten Rescript vom 11. d. M. mit möglichster Schonung und Berücksichtigung des Gemüthszustandes der Angeschuldigten in dem gewöhnlichen Verhörzimmer des Arresthauses durch das Peinl. Gericht und

---

*) Vergl. die Mittheilung S. 20—58 des achten Bandes der älteren Annalen: „Vertheidigungsschrift für die ledige Friederike Gumplin von Ahrenberg, Gerichtsbezirks Oehringen, angeschuldigt des blutschänderischen und einfachen Ehebruchs und Kindermords." Vom Rechtsconsulenten Dr. juris Roman in Heilbronn." In diesem Fall, in welchem gleichfalls die Angeschuldigte das im Inceste erzeugte neugeborne Kind ermordete und darum zum Tode verurtheilt ward, wurde von dem König die Strafe im Gnadenweg auf sechszehnjährige Zuchthausstrafe gemildert.

nur im Beisein desselben publiciren *) und das rc. Rescript vollstrecken zu lassen. rc."

*) Nach der gedachten Verordnung vom 18. Febr. 1815 sollen die dem Regenten zur etwaigen Begnadigung vorgelegten Erkenntnisse beider Instanzen dem Angeschuldigten selbst, nach Maasgabe der Peinl. Ger. Ordn. v. J. 1726 mit der von dem Großherzog beschlossenen Bestätigung oder Begnadigung eröffnet werden. Vergl. noch den von mir S. 273—316 des 12. Bandes der älteren Annalen mitgetheilten Fall: „Straßenraub mit lebensgefährlicher Verwundung," wo die Todesstrafe in lebenswierige Zuchthausstrafe verwandelt ward. S. 284.

VI.

Grossherzogthum Hessen.

Hinblick auf die hessische Strafrechts-Pflege, als Beitrag zur Beurkundung der Praxis des gemeinen deutschen Criminalrechts*). Variae causarum criminalium figurae.

I. Blasphemie. II. Unterschlagung. III. Hurenwirthschaft. IV. Brandstiftung. V. Incest und Ehebruch. VI. Meineid. VII. Raub. VIII. Körperliche Verletzung. IX. Zinsenwucher.

Mitgetheilt vom Advocat Bopp zu Darmstadt**).

I. Blasphemie***).

1. C. D. zu M. kehrte in dem Wirthshause seines Wohnortes ein, forderte daselbst einen andern Mann zum Mitgehen nach W. zur Kirchweihe auf und fragte bei die-

*) Zugleich mit Hinblicken auf die gemeinschaftliche Praxis der Gerichte anderer deutschen Staaten und den neuesten Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen.

**) Möchte doch der Nutzen, den derartige Beiträge der Praxis gewähren, mehr erkannt und die Redaction durch dergleichen mehr unterstützt werden. D. H.

***) Vgl. u. A. den im 3. Bande dieser Annalen mitgetheilten Rechtsfall: „Königreich Sachsen, Blasphemie." S.

ser Gelegenheit denselben, ob man sich an Schnaps auch todtsaufen könne. Dieser Mann machte ihm hiergegen Vorstellungen, worauf D. erwiderte: „Unser Herrgott ist ein Spitzbube, ein Nichtsnutz; sonst hätte er die Welt anders gemacht." Er wurde darum und wegen Verläumdung des Landraths zu L., sowie wegen zweier an sich unbedeutender Betrügereien zur Untersuchung gezogen und, da er in Allem überführt erschien, durch Urtheil Großh. Hofgericht in Darmstadt vom 4. Nov. 1831 in eine viermonatliche Zuchthausstrafe und in die Untersuchungskosten verurtheilt, wobei drei Monate als Strafe der Blasphemie gerechnet wurden. Als Milderungsgrund wurde ein durch häuslichen Zwist und Genuß von Branntwein gereizter Zustand, als Schärfungsgrund der schlechte Ruf (?) berücksichtigt. Bei der Erlassung des Urtheils wurde zugleich dessen Verkündigung in sämmtlichen Gemeinden des Landgerichtsbezirkes verfügt.

2) J. B. von J. stieß am 3. Juli 1836 in dem Wirthshause die Drohung aus: „Heute muß halb J. sterben, oder ich zünde es an!" Darüber von einem Anwesenden zur Rede gestellt und ermahnt, er möge sich schämen, solche Reden zu führen, und wenn er sich auch nicht

---

102—112, wobei auf halbjähriges Zuchthaus erkannt wurde, sowie den in dem 5. Bande derselben gleichfalls aus diesem Königreiche mitgetheilten Fall, dasselbe Verbrechen betr. (S. 279—284), in welchem das Gericht erster Instanz auf einjährige Zuchthausstrafe, das Gericht letzter Instanz auf dreimonatliche Gefängnißstrafe erkannte. — Ueber die Praxis in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, s. Hitzig Annalen Bd. 13. S. 17. Dort wird Blasphemie bei öffentlichem Aergerniß und Störung der öffentlichen Ruhe mit (zeitigem) Zuchthause bestraft. Die Praxis in Würtemberg erkennt auf Gefängniß bis zu einigen Monaten; Knapp, das Würtembergische Criminalrecht. Abth. 2. Stuttg. 1829. S. 285. 286.

Vergl. noch überhaupt besonders Wächter: Lehrbuch des römisch-deutschen Strafrechts, Th. 2. S. 536—545. — Im Art. 168. des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für das Großh. Hessen heißt es: Wer den Glauben an Gott, die Religion oder Sittlichkeit überhaupt durch Spott oder Hohn antastet, oder herabzuwürdigen trachtet, soll, wenn dadurch öffentliches Aergerniß gegeben worden ist, zur Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden." (!)

vor den Menschen schämen wolle, so möge er sich vor Gott schämen, entgegnete er: „Den scheiß ich voll, das ist ein schlechter Mann." Der Angeschuldigte wurde durch Erkenntniß Großh. Hofgerichts in Darmstadt in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten verurtheilt. Zugleich wurde die Bekanntmachung dieses Strafurtheils in der Gemeinde J. verordnet. Als Milderungsgrund wurde der Zustand einiger Trunkenheit, als Schärfungsgrund der Umstand betrachtet, daß die Aeußerung unmittelbar gegen das höchste Wesen gerichtet und in Gegenwart mehrerer Personen, also zum größeren Aergerniß ausgestoßen worden war.

II. Unterschlagung.

1) N. K. wurde Verwalter des Vermögens des früher im Militärdienst gestandenen, später abwesenden B. N., aber nicht sofort verpflichtet. Dieses geschah erst später *), auf Grundlage der in dem Mainzischen Landrecht Tit. 5. §. 20. vorgeschriebenen Eidesformel, unterm 8. Februar 1820. Bei Abhör der Curatelrechnung am 27. Mai 1826 ergab sich ein proprer Receß von 74 Gulden 5¼ Kr. Dieses führte zu einer Untersuchung. Der Angesch., ein Taglöhner von etlichen und sechszig Jahren und im Besitz eines unbedeutenden Vemögens, gestand, daß der Receß richtig stehe und dieser dadurch entstanden sei, daß er dessen Betrag nach und nach in seinen Nutzen verwendet habe. Der Ersatz des Schadens fand unter Zurücklassung eines Restes von 30 Gulden und so nur zum Theil statt. Der Angesch. ward von dem Hofgericht zu Darmstadt zu einer 6monatlichen Correctionshausstrafe und den Kosten verurtheilt. Bei der Dictirung der Strafe kam in Berücksichtigung, daß sowohl die Unterschlagung, als der Bruch des Handgelöbnisses zu ahnden sei.

In einem nahe verwandten Fall, welchen ich S. 44. u. 45. des zwölften Bandes von Hitzig's Annalen mitgetheilt habe, wurde ein Vormund, welcher aus dem Ver-

---

*) Bei dieser Gelegenheit wurde dem Curator eine Instruction mitgetheilt, in deren §. 6. namentlich ausgesprochen ward, daß im Fall eines Cassendefects außer Ersatz öffentliche Strafe die Folge sein werde.

mögen seiner Curanden 666 Gulden 30 Kr. in seinen Nutzen verwendet hatte und denselben einen Verlust von 502 Gulden 43 Kr. verursachte, vom Großh. Hofgericht unterm 30. Jan. 1826 in einjährige Correctionshausstrafe verurtheilt *).

Der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für Hessen will die Unterschlagung nach dem Werth des Unterschlagenen und den Erschwerungsgründen mit der Strafe des einfachen oder des kleinen Diebstahls bestrafen. Als Erschwerungsgrund soll namentlich die Eigenschaft des Schuldigen als Vormund oder Curator angesehen werden.

2) W. F. wurde im Frühjahr 1835 in seinem acht und zwanzigsten Jahre aus dem Großh. Militärdienst entlassen und trat am 25. Juli desselben Jahres in den Militärdienst der freien Stadt Frankfurt a. M., aus welchem er schon nach einigen Tagen vom Posten weg desertirte, indem er zugleich einen Theil der ihm anvertrauten Montur- und Armaturstücke mit sich nahm. Sich nach seinem Geburtsorte begebend, arbeitete er dort und in der Umgegend in seiner Profession als Sattler. Am 23. September 1835 entwendete er dem A. M. zu B. ungefähr 23 Gulden und ein zu 4 Kr. taxirtes Sacktuch, daher er durch Urtheil Großh. Landgerichts Z. vom 23. Oct. deff. Jahres in eine sechsmonatliche Correctionshausstrafe condemnirt ward. Noch vor Erlassung dieses Straferkenntnisses brachte die Frankfurter Behörde die Desertion mit dem Ersuchen zur Anzeige, den Entwichenen wegen Bruchs des ihm beim Eintritt in den Militärdienst abgenommenen Handgelöbnisses an Eidesstatt zur Strafe ziehen und ihn zum Ersatz des Werthes der von ihm mitgenommenen Montur- und Armaturstücke im Betrag von 36 Gulden 46 Kr. anzuhalten. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß es nicht als erwiesen angenommen werden konnte, der

*) Unterm 23. Decbr. 1825 verurtheilte derselbe Gerichtshof den P. S. von B., welcher, zum Vormund der Kinder des C. B. bestellt, 112 Gulden 41 Kr. aus dem Vermögen seiner Curanden in seinen Nutzen verwendete und nicht Ersatz leisten konnte, in eine Correctionshausstrafe von acht Monaten. Ueber die Praxis in Würtemberg in solchen Fällen, s. Knapp a. a. O. S. 492 rc.

Angesch. sei wirklich durch Handgelöbniß an Eidesstatt verpflichtet worden, auch, wenn dies angenommen werden könnte, nicht behauptet worden sei, daß diesem Act eine Verwarnung vor der Strafe des Eidesbruchs vorangegangen, wurde derselbe nur wegen Unterschlagung der bei seiner Desertion mitgenommenen Montur- und Armaturstücke, von dem Hofgericht zu Darmstadt zu 8monatlicher Correctionshausstrafe, Schadenersatz und den Kosten verurtheilt.

3) C. G. von O. wurde, nachdem er sich für das Frankfurtische Militär hatte anwerben lassen, am 1. Febr. 1837 durch körperlichen Eid zur Fahne verpflichtet, entfernte sich aber zehn Tage nachher von Frankfurt in der Absicht, sich seinen eidlich übernommenen Pflichten zu entziehen. Dabei machte er sich der Unterschlagung schuldig, indem er seine Montirungsstücke bei seiner Entweichung mitnahm und einen Theil davon veräußerte. Es erhob sich bei dem zur Aburtheilung berufenen Großh. Hofgerichte in Darmstadt die Frage, ob außer der Unterschlagung auch noch Strafe wegen Bruch des Eides statthaft sei? Daß der Angesch. nicht wegen des reinmilitärischen Verbrechens der Desertion zu bestrafen sei, weil die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches *) nur auf das inländische Militär sich anwendeten, darüber erhob sich kein Zweifel. Dagegen erhob sich über die Frage, ob und in wiefern der Eidesbruch, abgesehen von der Desertion, Gegenstand der Bestrafung von Seiten der Hessischen Gerichte sein könne, eine Meinungsverschiedenheit. Als Resultat der Berathung wurde der Grundsatz angenommen, daß in einem solchen Fall der Eidesbruch nicht als ein besonderes Verbrechen zu bestrafen sei, da er nur als ein Accessorium des Verbrechens der Desertion zu betrachten wäre, daß er aber auf der Strafe des Verbrechens der Unterschlagung schärfend einwirke. Der Angesch. wurde (der Werth des Unterschlagenen betrug 38 Gulden 25 Kr., wovon 2 Gulden 40 Kr. ersetzt wurden) in eine Correctionshausstrafe von 9 Monaten verurtheilt.

4) F. S. von B., welcher als städtischer Pflastergelderheber von der Stadtgemeinde auf Widerruf angestellt war,

---

*) Hitzig, Annalen, Bd. 9, S. 289. Note.

jedoch in Eidespflicht genommen ward, veruntreute von dem eingenommenen Pflastergeld 42 Gulden 55 Kr., sicherte jedoch nachher durch Stellung eines solventen Bürgen gegen Schaden. Wenn gleich ein Schärfungsgrund darin lag, daß mit dem Vergehen der Unterschlagung die Verletzung der eidlich übernommenen Amtspflichten concurrirte, so wirkte doch der Umstand mildernd ein, daß kein Schaden verursacht ward. Großh. Hofgericht verurtheilte den Angesch. unterm 6. April 1827 in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten.

5) Schultheiß K. von G. der zugleich Steuererheber war, verwendete aus der ihm so anvertrauten Kasse den Betrag von 445 Gulden 28 Kr. in seinen Nutzen. Großh. Hofgericht verurtheilte ihn, in mildernder Berücksichtigung der großen Noth, in der er sich befand und welche als Motiv erschien, des Ersatzes und des für ihn sprechenden günstigen Zeugnisses der Behörden, unterm 29. Januar 1823 zur Entsetzung von seinem Amte als Steuereinnehmer, und, da die Stelle als Schultheiß in Folge der neuen Organisation des Gemeindewesens einging, zum Verluste des etwaigen Ruhegehalts und des Titels als Schultheiß.

6) J. A. K. war Vormund des B..schen Kindes zu O., und hatte für seinen Mündel 90 Gulden eingenommen. In den ersten Tagen des Monats August 1833 entfernte er sich heimlich von O. und nahm von jener eingenommenen Summe ungefähr 70 Gulden mit, ein Betrag, der aus dem Verkauf seiner zurückgelassenen Effecten ersetzt wurde. Später sistirte er sich freiwillig bei dem Landgericht O., gestand ein, das seinen Curanden gehörende Geld mitgenommen, behauptete aber eben so viel eigenes Geld zurückgelassen zu haben, was sich nur theilweise bestätigte. Nach diesem fremden Geld habe er lediglich darum gegriffen, weil seine Frau im Besitze des Schlüssels zu der Commode gewesen, in welcher er sein eignes Geld verwahrt habe. Außerdem führte er zur Entschuldigung an, er habe sich blos darum entfernt, weil er mit seiner Frau in großem Unfrieden gelebt habe. Es wurde ermittelt, daß die Angabe richtig stehe und seine Frau ihm Anlaß dazu gegeben, an ihrer ehelichen Treue zu zweifeln. Er ward vom Hof-

gericht zu Darmstadt zu einer 4monatlichen Correctionshausstrafe verurtheilt. —

In der Begnadigungs-Instanz sprach sich das Hofgericht berichtlich dahin aus: „Eben darum, weil die vorliegenden Milderungsgründe*) schon rechtliche Berücksichtigung gefunden haben, glauben wir nicht auf eine weitere Berücksichtigung derselben im Wege der Gnade antragen zu dürfen, indem zu erwägen ist, daß Inc. ein eidliches Versprechen, die Gelder seines Mündels nicht zu eignem Nutzen zu verwenden, verletzt habe und er keineswegs mit Gewißheit darauf rechnen konnte, daß aus seinem zurückgelassenen Vermögen vollständiger Ersatz werde geleistet werden, indem sich später ergab, daß sein Vermögen überschuldet war. Das Gnadengesuch wurde zurückgewiesen.

7) Der Angesch., ein Schneider, hatte vom Kaufmann W. 7½ Stab Tuch zum Commissionsverkauf und von H. und Z. einige Tücher zum Dekatiren erhalten. Er verpfändete diese ihm anvertrauten Objecte in dem Pfandhause in O. und verwendete den darauf geliehenen Betrag in seinen Nutzen, jedoch nicht in der Absicht, die Eigenthümer in Schaden zu versetzen. Der Gerichtshof nahm auf Grundlage seiner bisherigen Rechtsprechung an, daß in der Handlung des Angesch. nicht das römische furtum usus**), sondern Unterschlagung zu erkennen sei. Mit Rücksicht darauf, daß kein Schaden verursacht wurde, indem der Bruder des Angesch. die Einlösung und Rückerstattung bewirkte, aber auch darauf, daß der Angesch. schon im Jahr 1835 wegen Fertigung eines falschen Schei-

---

*) Auch die ehelichen Mißverhältnisse kamen in mildernde Berücksichtigung.

**) L. 1. §. 3. Dig. de furtis. „Furtum est contrectatio rei fraudulosa lucri faciendi gratia, vel ipsius rei, vel etiam usus ejus possessionisve.“ Vergl. noch Feuerbach: Lehrbuch des peinl. Rechts, §. 314. Bauer, Lehrb. der Strafrechtswissenschaft, §. 226. 227. Klein, Revision der Grundsätze über das Verbrechen des Diebstahls, Th. 1. S. 151 rc. Wächter, Lehrb. des röm.-deutschen Strafrechts, Bd. 2. S. 270 rc. bes. S. 275 rc. Note 47. Hefffter, Lehrb. des gem. deutschen Criminalrechts, §. 508. „Diebische Gebrauchsaneignung.“ bes. Note 3. Ueber die Verpönung einer besonderen Art vom furtum usus in Schleswig-Holstein, s. Hitzig, Annalen Bd. 13. S. 21. 22.

nes, womit er die Hemmung einer gegen ihn verfügten Pfändung bezweckte, in eine Bezirksgefängnißstrafe von 14 Tagen verurtheilt worden war, und überhaupt wegen Trunkliebe und Müssiggangs in schlechtem Rufe stand, wurde er zu einer 3monatlichen Correctionshausstrafe verurtheilt.

8) Der Instrumentenmacher N. N. versetzte ein ihm zur Reparatur hingegebenes Clavier in dem öffentlichen Pfandhause, löste es jedoch nach dem Beginn der Untersuchung wieder ein und stellte es dem Eigenthümer wieder zu. Großh. Hofgericht verurtheilte ihn unterm 4. Juni 1824 in eine Correctionshausstrafe von vier Monaten. Obgleich das Instrument auf die nicht geringe Summe von 66 Gulden abgeschätzt wurde, so wurde doch, abgesehen von der Restitution, der Umstand als Milderungsgrund betrachtet, daß der Angeschuldigte nicht die Absicht hatte, den Eigenthümer zu beeinträchtigen, vielmehr Auslösung und Restitution bezweckte und dem Anschein nach aus Leichtsinn fehlte.

III. Hurenwirthschaft.

C. S. zu D. schon mehrmals wegen der Beherbergung liederlicher Dirnen und Hurenwirthschaft von der Polizeibehörde in Correctionshausstrafe verurtheilt, wurde wegen Wiederholung dieses Vergehens zur Untersuchung gezogen. Sie gestand die Anschuldigung der Hurenwirthschaft ein, indem sie bekannte, daß sie mehrere Mädchen zur Wollustbefriedigung bei sich gehabt und die Hälfte des Verdienstes bezogen habe. Großh. Hofgericht in Darmstadt verurtheilte die Angesch. unterm 14. Januar 1826 in eine Zuchthausstrafe von zehn Monaten*) und zur Erstattung der Untersuchungskosten. Als

*) In Schleswig-Holstein wird gleichfalls mit zeitigem Zuchthause gestraft. Hitzig, Annalen, Bd. 13. S. 34. Ueber Würtemberg, s. Knapp a. a. O. S. 462, wo er namentlich vorträgt: „Für das Lenocinium wird das erste Mal auf eine vier- bis achtmonatliche, das zweite Mal auf eine wenigstens einjährige Freiheitsstrafe erkannt ꝛc. Vergl. noch v. Hohnhorst, Jahrbücher des Großh. Badischen Oberhofgerichts, Bd. 4. S. 275.

Milderung wurde die Dürftigkeit und Kränklichkeit der Angesch., wodurch sie verhindert wurde, durch Beschäftigung sich ihren Lebensunterhalt zu verschaffen, als Schärfungsgrund, in Bezug auf das Strafmaas und die Strafgattung, der Umstand berücksichtigt, daß sie wegen desselben Vergehens schon neunmal (polizeilich) bestraft worden war, und zwar die letzteren Male mit drei-, vier- und fünfmonatlicher Correctionshausstrafe *).

IV. Brandstiftung.

Die Angesch. machte am 12. Novbr. 1831 den Versuch, die Scheune ihres Schwagers des C. S. in Brand zu stecken, in der Absicht, damit ihr eignes ganz nahe stehendes Wohnhaus, einen Werth von wenigstens 440 Gulden in sich tragend, niederbrenne und sie durch die aus der Brandversicherungsanstalt zu beziehende Entschädigungssumme in den Stand gesetzt werde, ein neueres schöneres Wohnhaus zu erbauen. Drei Knaben kamen zufällig in den schmalen Winkel, welcher die Scheune des C. S. von dem Wohnhause der J. St. trennte, und bemerkten, daß an einem der unteren Leimengefache der äußeren Wand dieser Scheune Rauch hervordrang; sie gingen nahe herbei und nahmen wahr, daß das Fach ein Loch von dem Umfang eines Laibes Brod hatte und innerhalb Stroh brannte. Zugleich sahen sie auch schon oberhalb des Gefachs an einem durch das Eintrocknen des Leimens entstandenen Ritz die Flamme herausschlagen. Auf ihr Geschrei eilten mehrere Männer herbei und sahen von der Außenseite, daß das hinter der Oeffnung befindliche Stroh in Flammen stand. Schnelle Hülfe löschte sofort den Brand, der sonst bald sich ausgebreitet haben würde, da ein großer Theil der Scheune mit Stroh und Heu angefüllt war. An der Stelle, wo das Stroh brannte, fand sich ein Päckchen, welches außer Lappen namentlich einige Stückchen Torf,

*) Der Art. 270 des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für Hessen schlägt vor, zu bestimmen: „Wer sich ein Gewerbe daraus macht, Andern zur Unzucht Gelegenheit zu verschaffen, oder ihnen dazu Vorschub zu leisten, soll mit Corrections- oder Zuchthausstrafe bis zu 2 Jahren belegt werden ꝛc.“

einige Kohlen und einen angebrannten buchenen Spahn enthielt. Diese Entdeckung ließ Absicht der Brandstiftung vermuthen. Andere Wahrnehmungen richteten den Verdacht auf die Ehefrau des J. St., welche das Verbrechen eingestand. Sie gab an, schon im Jahre 1830 habe sie sich einmal mit einem Handwerker über die Baufälligkeit ihres Hauses unterhalten; dieser habe die Aeußerung fallen lassen, an ihrer Stelle werde er das Haus abbrennen und ein neues Haus erbauen; seitdem habe sie diesen Gedanken mit sich herumgetragen, sich aber lange nicht zu der That, deren Strafbarkeit sie eingesehen, entschließen können; endlich habe sie den Entschluß gefaßt. Davon ausgehend, daß in der Scheune ihres Schwagers Stroh aufbewahrt sei und, wenn dieses in Flammen aufgehe, ihr ganz nahe stehendes Haus, davon ergriffen, gleichfalls abbrennen werde, habe sie aus Lappen u. s. w. ein Bündelchen gemacht, von ihrem Feuerheerd ein brennendes Stück Torf hineingesteckt und dann mit einem Band umwickelt *). Dann habe sie das Ganze in den Winkel getragen und durch das in dem Leimengefach der Scheune ihres Schwagers wahrgenommene Loch auf das hinter demselben liegende Stroh gelegt. Bei Ausbruch des Feuers sei sie sehr erschrocken, das Strafbare ihrer Handlung sei ihr wieder vor die Augen getreten und sie habe lebhaft gewünscht, das Geschehene ungeschehen machen zu können. Ueber die Absicht gab sie an: Ihr Haus sei sehr baufällig, und wenn es abbrenne, so erhalte ihr Ehemann aus der Brandversicherungskasse so viel, daß sie ein neues und schöneres Haus erbauen könnten; längere Zeit zuvor sei das Wohnhaus des Metzgers G. abgebrannt, der sich mit der aus jener Kasse erhaltenen Entschädigungssumme eine größeres Haus wieder erbaut habe; hieran denkend, sei sie zur Ausführung geschritten. Darüber, daß die Scheune ihres Schwagers abbrennen werde, habe sie sich durch die Betrachtung beruhigt, daß derselbe gleichfalls aus der Brandversicherungskasse entschädigt werden würde. — Zur Entschuldigung be-

*) Des Spahns wollte sich die Angeschuldigte nicht erinnern; „es könne sein, daß sie denselben mit dem Torf vom Heerd zusammengerafft habe."

hauptete die Angesch., sie sei zur Zeit der That durch Genuß von Branntwein sehr betrunken gewesen, ein Umstand, der sich aber nicht bewahrheitete, indem sich vielmehr das Gegentheil herausstellte. — Sie wurde vom Hofgericht zu Darmstadt in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren verurtheilt. — Bei der Dictirung der Strafe sah der Gerichtshof als strafmildernd an, 1) den Umstand, daß nach der Berechnung der Angesch. der Ausbruch des Brandes noch am hellen Tage erfolgen mußte, was die gemeine Gefahr sehr verminderte 2) die Geringfügigkeit des verursachten Schadens. — Die Verurtheilte ergriff das Rechtsmittel der Revision, welches der oberste Gerichtshof unterm 6. Juni 1834 verwarf. Auch ein Gnadengesuch wurde zurückgewiesen.

Vgl. noch über die Rechtssprechung Großh. Hofgerichts hinsichtlich des Verbrechens der Brandstiftung Hitzig's Annalen Bd. 4, S. 348—357. (ein Fall), Bd. 8, S. 322—332 (zwei Fälle), Bd. 12, S. 33—36 (zwei Fälle), Bd. 14, S. 353—364 (ein Fall).

V. Incest*) und Ehebruch.

1) In Untersuchungssachen gegen M. H. und Katharine K. von D. wegen Incestes wird — zu Recht

*) Fünf „Criminalrechtsfälle, das Verbrechen der Blutschande betreffend," habe ich S. 32—52 des ersten Bandes der Zeitschrift für Gesetz und Rechtspflege des Großh. u. Kurfürstenth. Hessen 2c., Darmstadt 1834, aus der Praxis Großh. Hofgerichts mitgetheilt: 1) Incest zwischen Stiefvater u. Stieftochter (2 Fälle); 2) zwischen Stiefmutter und Stiefsohn; 3) zwischen Vater und Tochter (mit concurrirendem Ehebruch); 4) zwischen Bruder und Schwester. Gleiches ist der Fall hinsichtlich einer Mitth. S. 416—428, „Incest zwischen Bruder und Schwester." Vgl. noch den dort S. 177—186 gleichfalls aus der Rechtspflege Großh. Hofgerichts mitgetheilten Strafrechtsfall: „Nothzucht, concurrirend, mit Blutschande u. Ehebruch," und die dort S. 507—512 aus der Praxis der Kurhessischen Gerichte dargestellten „Criminalrechtsfälle, das Verbrechen der Blutschande betreffend."

Die Art. 266. u. 267. des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für Hessen handeln von der Blutschande und sind des Inhalts: „Der Beischlaf zwischen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie wird 1) an ersteren mit Zuchthaus von 1—5 Jahren,

erkannt, daß Katharine K. von D. wegen des in Rede stehenden Verbrechens in eine dreiwöchige Bezirksgefängnißstrafe, sowie in die Untersuchungskosten zu verurtheilen und M. H., wegen Mangels vollständigen Beweises, von der Instanz zu absolviren sei. V. R. W. Darmstadt den 28. Sept. 1831. Großh. Hess. Hofgericht daselbst.

Der Ortsvorstand von D. zeigte am 29. Nov. 1830 an, daß die ledige Catharine K. von einem noch nicht ausgetragenen Kinde entbunden und von ihr ihr Schwager M. H. als der Schwängerer bezeichnet worden sei. Vor dem die Untersuchung führenden Landgericht St. gestand die Angesch., daß sie sich mit diesem ihrem Schwager, dem Ehegatten ihrer Schwester, eingelassen und von demselben geschwängert worden sei, was der Angesch. in Abrede stellte. Bei der Aburtheilung nahm der Gerichtshof an, daß neben dem zu bestrafenden Incest auch Ehebruch zu ahnden sei. Es machten sich weder Schärfungs- noch Milderungsgründe geltend, mit etwaiger Ausnahme des Umstandes, daß die Angesch. erst (?) 24 Jahre alt war.

2) In Untersuchungssachen ꝛc. wird zu Recht erkannt, daß 1) der Angesch., M. D. von A. wegen Versuchs des incestuosen Ehebruchs und wegen Mißhandlung des A. K. in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten zu verurtheilen, 2) derselbe hinsichtlich späterer wiederholter Mißhandlung des A. K., wegen Mangels vollständigen Beweises, von der Instanz zu absolviren, endlich 3) in die Hälfte der erwachsenen Untersuchungsko-

---

2) an letzteren, wenn sie das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, mit Correctionshaus bis zu 2 Jahren bestraft. Die Ascendenten sollen zugleich ihrer elterlichen Rechte verlustig und der gesetzlichen Erbfolge in den Nachlaß jener Descendenten unfähig erklärt werden. Der Beischlaf zwischen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie soll 1) an den Ascendenten mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren, 2) an den Descendenten, sofern sie das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß von wenigstens einem Monat oder mit Correctionshaus bis zu 6 Monaten bestraft werden. Leibliche voll- oder halbbürtige Geschwister, welche mit einander Unzucht treiben, sind zu Correctionshausstrafe bis zu 2 Jahren zu verurtheilen."

sten zu verurtheilen sei. V. R. W. Darmstadt, den 21. Juli 1835. Großh. Hess. Hofgericht das.

Der ledige M. D. von A. stieg, aus dem Wirthshause heimkehrend, und durch Trunk erhitzt, statt sich in seine Wohnung zu begeben, während der Abwesenheit seines Bruders, der in dem Correctionshause eine Strafe abzubüßen hatte, in dessen Wohnung in dem Erdstock, in der Absicht, an dessen Ehefrau seine Geschlechtslust zu befriedigen. Er legte sich zu derselben in das Bett und hatte bereits die Vorbereitung zur Vollführung seiner Absicht getroffen, als die Frau den in der Nebenstube sich aufhaltenden Gesellen ihres Ehemannes, unter Zurückschiebung des Riegels der Verbindungsthür, zu Hülfe rief*), und so das Weitere verhinderte. Die Anschuldigung, diesen Gesellen A. K. später mißhandelt zu haben, konnte nicht zum rechtlichen Beweise erhoben werden. Der Angesch. war aber schon früher zweimal wegen thätlicher Mißhandlung zweier Personen bestraft worden, so wie er auch schon einmal wegen Diebstahls Strafe erlitten hatte. Zunächst wegen der Vorschrift der hessischen Kirchenordnung im Titel: „Von den in Ehesachen verbottenen und zugelassenen Gradibus der Blutsverwandtnuß und Schwägerschaft,"**) wo es unter Andern heißt: „Einer soll nicht haben seines Bruders Weib" und: „Eine soll nicht haben ihrer Schwester Mann," wird nach der Rechtsprechung der hessischen Gerichte der Beischlaf zwischen solchen Verschwägerten als Incest angesehen und bestraft.

3) Wilhelm L. von L. hatte sich vor 19 Jahren, nachdem er sich von seiner ersten Frau hatte scheiden lassen, zum Zweitenmale mit einer viel älteren Frau, die gleichfalls schon in einer Ehe gestanden hatte, und daraus Mutter einer Tochter, M. B., war, verheirathet. Beide Ehe-

---

*) Als dieser herbeikam, gab ihm der Angeschuldigte einen so heftigen Stoß, daß er rücklings zu Boden stürzte und eine Zeit lang besinnungslos liegen blieb.

**) Vergl. Malcolmesius: Observationes fori hassiaci. Francof. 1667, S. 298, 299, wo sich ein Strafrechtsfall aus dem Jahr 1608 mitgetheilt findet. Der Angeschuldigte wurde in Anwendung dieser Kirchenordnung wegen Incestes „cum defunctae uxoris sorore" mit lebenswieriger Landesverweisung bestraft, da es darin heißt: „Einer soll nicht haben seines Weibes Schwester."

leute lebten in großem Unfrieden. Auch die Tochter war unzufrieden mit ihrer Mutter, und wollte das Haus verlassen, um Dienstmagd zu werden. Ihr Stiefvater suchte sie von der Ausführung dieses Entschlusses abzuhalten, und um sie, wie er sich später ausdrückte, um so mehr zu bewegen, im Hause zu bleiben, verführte er sie, unter dem Versprechen, daß sie seine Erbin werden solle. Die beiden Concumbenten gestanden, als ihr Vergehen Schwängerung zur Folge hatte, dasselbe ein. Der Angesch. bezog sich zu seiner Exculpation auf das Alter seiner Frau, (64 Jahre). Der Stiefvater und die Stieftochter wurden durch Erkenntniß Großh. Hofgerichts zu Darmstadt v. 4. Febr. 1829 wegen Ehebruchs und Incests in Correctionshausstrafe von 6, resp. 4 Monaten,*) und, unter solidarischer Haft, in die Untersuchungskosten verurtheilt.

VI. Meineid.

In Untersuchungssachen — wird — zu Recht erkannt, daß 1) A. G. wegen Meineides in eine Zuchthaushausstrafe von zehn Monaten zu verurtheilen, für ehrlos und zur Zeugnißablage unfähig zu erklären, und dieser Ausspruch auf ortsgebräuchliche Art in seinem Wohnort öffentlich bekannt zu machen sei, unter Verurtheilung desselben in $\frac{3}{4}$ der Untersuchungskosten neben solidarischer Haft für das weitere $\frac{1}{4}$; 2) J. S. wegen der Anschuldigung des Meineides von der Instanz zu absolviren, dagegen wegen Lügens in $\frac{1}{4}$ der Untersuchungskosten, so wie in die Kosten seiner Atzung zu verurtheilen sei. V. R. W. Darmstadt, den 2. Nov. 1836. Großh. Hess. Hofgericht daselbst.**)

---

*) In einem jener oben gedachten Fälle wurde der verheirathete Stiefvater, der mit seiner Stieftochter fünf Kinder erzeugt hatte, mit vier Monaten Correctionshaus und die Stieftochter mit zwei Monaten bestraft, indem Milderungsgründe einwirkten. — Ein Strafrechtsfall aus der Rechtssprechung der hessischen Gerichte v. J. 1632 über Bestrafung des Incestes zwischen Stiefvater und Stieftochter findet sich bei **Malcomesius l. c. p. 297, 298.** Beide wurden mit Pranger, Ruthenstreichen und lebenswieriger Landesverweisung bestraft.

**) Frühere Erkenntnisse desselben Gerichtshofes wegen Meineides habe ich im 12. Bande von Hitzigs Annalen d.

Der verpflichtete Forstschütze G. von B. hatte angezeigt, daß der 67 Jahre alte Fohlenhirte A. G. und J. S. am 10. Mai 1834 eine Tracht Tannenholzes, welches letztere nach Sonnenuntergang in dem D—r Gemeindewald gehauen, gefrevelt hätten. Die Denunciaten läugneten die Richtigkeit dieser Angabe, welche Denunciant, der den A. G. an dem Ort des Frevels auf eine Art antraf, die die größte Wahrscheinlichkeit involvirte, derselbe habe an dem Frevel Theil genommen, auf seine Dienstpflicht nahm, und wurden unterm 21. Sept. 1834 zur Ableistung des Reinigungseides für schuldig erkannt. Sie leisteten diesen Eid, nachdem sie über die Heiligkeit des Eides und die Strafe des Meineides belehrt worden waren, unterm 23. Mai 1835 ab. Später erhob sich gegen Beide der Verdacht des Meineides, daher Untersuchung eingeleitet wurde. A. G. bekannte, sich jenes Forstfrevels schuldig gemacht zu haben, ein Geständniß, welches Zeugenaussagen unterstützten, z. B. die Aussage des A. F., den der Angeschuldigte aufgefordert hatte, ihm die Tags vorher gefrevelten Tannen holen zu helfen. Auch hatten die Angeschuldigten den Frevel mehrmals außergerichtlich bekannt. J. S. wurde nicht zum gerichtlichen Geständniß gebracht, und konnte so bei dem Mangel vollen Beweises nicht verurtheilt werden; indessen wurde er einer Lüge überführt, indem, seinem Läugnen gegenüber, bewiesen ward, daß er zur fraglichen Zeit sich in dem Gemeindewald befunden habe. Bei der Aburtheilung wurde die Verstandesbeschränktheit des Angesch. A. G. und der Umstand als mildernd betrachtet, daß die Strafe, welche ihm wegen des Frevels

---

deutschen u. ausl. Cr. Rechtspflege, Berl. 1831, S. 48, 49, und im 5. Bande der fortges. Annalen, S. 134—142 mitgetheilt. S. noch denselben Band S. 125—134 „Betrug und Meineid." Nach der neuern Rechtssprechung des Gerichtshofes wird im Fall eines assertorischen Eides der Meineid stets mit Zuchthaus bestraft, und dessen Folge stets im Urtheil ausgesprochen (Ehrlosigkeit und Unfähigkeit zur Zeugnißablegung). Die Beschaffenheit des Falles soll darüber entscheiden, ob das Urtheil öffentlich bekannt zu machen sei. Die Praxis hat in Hessen schon längst die gesetzliche Strafe der C. C. C. ausgeschlossen u. dictirt nun dieselbe nach den allgemeinen Grundsätzen von der Bestrafung der Fälschung, mit Rücksicht auf den gestifteten oder beabsichtigten Schaden.

drohte, nicht den Betrag von vier Gulden erreichte. Das Gnadengesuch wurde zurückgewiesen.

VII. Raub.

1) In Untersuchungssachen gegen H. T. W. wegen Raubes wird auf amtspflichtiges Verhör, nach geschehenem Verzicht auf Vertheidigung, hiermit durch Urtheil zu Recht erkannt, daß Inc. wegen seines an B. E. von L. begangenen Raubes in eine Zuchthausstrafe von vier Jahren, so wie zur Legung der Untersuchungskosten zu verurthellen sei. V. R. W. Darmstadt, den 22. Sept. 1834. Großh. Hess. Hofgericht daselbst.

Das Stadtgericht Darmstadt, welches die Untersuchung geführt hatte, berichtete, indem es die Untersuchungsacten an Großh. Hofgericht zur Aburtheilung einsendete: „H. T. W. von W., welcher in den letzten Wochen wegen Raubes bei uns in Untersuchung stand, und dieses Verbrechens geständig ist, wurde schon in seinem zwölften Jahre durch Großh. Landgericht G. am 5. März 1828 wegen ersten kleinen Diebstahls in eine Bezirksgefängnißstrafe von 14 Tagen, die er verbüßte, verurtheilt. Der Ortsvorstand gab ihm damals das Zeugniß einer sehr schlechten Aufführung mit dem Beifügen, daß er sich nicht allein schon des Diebstahls öfters verdächtig, sondern auch verschiedener Wald-, Garten- und Feldfrevel schuldig gemacht habe. Nachdem er sich in der ersten Hälfte des vorigen Jahres arbeitslos und bettelnd dahier herumgetrieben hatte, von seinen Verwandten mehrmals bei verschiedenen hiesigen Meistern in die Lehre gethan worden, denselben aber immer wieder entlaufen war, wurde ihm der Aufenthalt dahier unter Strafandrohung verboten. Dieses Verbot wurde von ihm mehrmals übertreten, so daß er deshalb von uns, als Polizeigericht erster Instanz, am 28. August v. J. in eine dreitägige, am 16. Oct. desselben Jahres in eine achttägige Polizeigefängnißstrafe und am 11. März d. J. in eine Correctionshausstrafe von 14 Tagen verfällt wurde, Strafen, welche er auch verbüßte. Er ist nun 18 Jahre alt, elternlos, beinahe ohne alles Vermögen, und hat sich demnach, nach dem Bericht des Ortsvorstandes, allen Gelegenheiten, etwas zu erlernen, absichtlich

entzogen. Am 10. v. M. wurde W. verhaftet, und an uns mit der Anzeige abgegeben, daß er sich an demselben Tage, in der Nähe des Schindangers, im Walde der Beraubung des 14 Jahre alten B. E. von L. schuldig gemacht habe, jedoch auf Hülferufen des Beraubten von mehreren Personen im Walde ergriffen worden sei. Der Angeschuldigte bekannte schon beim ersten Verhör die That. Er gab an, er habe den E. in der Absicht, um ihm seine Baarschaft, von deren Größe ihn dieser bereits benachrichtigt habe, abzunehmen, in den dichten Wald nach dem S—hof hin gelockt, ihn daselbst auf die Erde geworfen und ihm nach einigem Kampfe, jedoch ohne weitere Mißhandlung, den Betrag von 11 Gulden 28 Kreuzer abgenommen; hierauf sei er in den Wald hinein geflohen, aber, von dem Beraubten fortwährend verfolgt, genöthigt gewesen, demselben den geraubten Geldbeutel auf den Kopf zu schlagen, um ihn von der Verfolgung abzuhalten, und sich gegen Entdeckung zu schützen. Dieses Geständniß findet Unterstützung in der Aussage des Beraubten und der übrigen Personen. Ersterer weicht nur in so fern ab, als er behauptet, von W. bei Verfolgung desselben Schläge in das Genick und auf den Armen mit einem Stock erhalten zu haben, ohne daß er jedoch dadurch irgend bedeutend verletzt worden wäre. W. dagegen stellt diese Anschuldigung in Abrede. — Darmstadt, den 11 Juli 1834."

2) In Untersuchungssachen — wird — zu Recht erkannt, daß J. L. von O., wegen angeschuldigten und eingestandenen Raubs einer Geldsumme von 109 Gulden, wobei jedoch mildernd berücksichtigt wurde, daß ganz kurz nach der That das Geraubte freiwillig erstattet wurde, in eine Zuchthausstrafe von einem und einem halben Jahre, so wie zur Zahlung der Untersuchungskosten zu verurtheilen sei. V. R. W. Dessen zu Urkund ꝛc. Darmstadt, den 1. Febr. 1833. Großherzogl. Hess. Hofgericht daselbst.

Der 26 Jahre alte, seit mehreren Jahren verheirathete und in mißlichen Vermögensumständen sich befindende Landwirth J. L., Vater zweier Kinder, war dem Schutzjuden M. von H. für ein Pferd den Betrag von 109 Gulden 26 Kreuzer schuldig geworden. Dem 14 Jahre alten Knecht des Letzteren, L. S., zahlte für diesen am 15. Oct.

1832 der Bürgermeister von A. den Betrag dieser seiner Forderung aus. Dieser Auszahlung wohnte der Schuldner J. L., der die darüber ausgestellte Quittung zu sich nahm, bei. Als L. S. mit sich dem so empfangenen Geld entfernte, folgte J. L. ihm nach. Unterwegs kamen diesem, wie er sich bei der Vernehmung ausdrückte, „böse Gedanken." Bedenkend, daß er mit jener Geldsumme eine bald fällige Zinsenschuld bezahlen könne, faßte er den L. S. an, riß ihm die Gurte, worin sich das in Empfang genommene Geld befand, und zwar so gewaltsam ab, daß dieser hinfiel, und sprang damit, ehe sich derselbe aufraffen konnte, fort. Bald indessen die That bereuend, händigte er einem Mann, der ihm begegnete, das Geraubte mit dem Ersuchen ein, es dem M. nach H. zu bringen, was dieser auch that. Bei der ersten Vernehmung bekannte er die That unumwunden. Er hatte bisher in gutem Ruf und noch nie in Untersuchung gestanden. — Im Gnadenweg wurde ein Theil der Strafe erlassen.

VIII. Körperverletzung*).

1) In Untersuchungssachen — wird — zu Recht erkannt, daß A. B. von L. wegen Verwundung des

*) Dieses Ausdrucks bedient sich der neuste Entwurf eines Strafgesetzbuchs für Hessen. „Von der Körperverletzung" handelt der Tit. XXXII, die Art. 243 a) — 249 umfassend, und des Inhalts: „Art. 243 a) Wer mit vorbedachtem Entschlusse einen Andern an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, soll folgendermaßen bestraft werden: 1) mit Zuchthaus von 5 — 15 Jahren, wenn der Verletzte durch die Verletzung, ohne auf Tödtung gerichtete Absicht des Thäters, des Lebens beraubt worden, oder in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung versetzt ist; 2) mit Zuchthaus von 2 — 10 Jahren, wenn der Verletzte eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit beraubt oder wesentlich verunstaltet worden ist; 3) mit Correctionshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt oder verunstaltet ist, oder wenn ihm die Mißhandlung eine über drei Tage dauernde Krankheit oder Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten verursacht hat, oder endlich, wenn die Verletzung in verabredeter Vereinigung Mehrerer, mittelst hinterlistigen Anfalls oder mit Waffen verübt ist; 4) mit Gefängniß nicht unter

J. G. von F. und G. D. von L. durch Messerstiche in eine Correctionshausstrafe von einem

---

14 Tagen, wenn ohne die zuletzt gedachten erschwerenden Umstände eine geringere Körperverletzung zugefügt ist. Art. 244 a). Ist die Körperverletzung ohne Vorbedacht, im Affect beschlossen und ausgeführt worden, so treten folgende Strafen ein: 1) in den Fällen des Art. 243 a) Nr. 1 und 2 Correctionshaus oder Zuchthaus von 1 bis zu 8 Jahren; 2) in den daselbst unter Nr. 3 bemerkten Fällen Correctionshaus bis zu zwei Jahren; 3) in den daselbst unter Nr. 4 bemerkten Fällen Gefängniß bis zu zwei Monaten oder Geldbuße bis zu 60 Gulden. Art. 245 a). War jedoch der Affect ohne alle oder doch ohne gerechte Veranlassung durch grobe Beleidigungen oder anderes pflichtwidriges Betragen gegen den Thäter von dem Verletzten selbst hervorgerufen, so sind die im vorhergehenden Art. 244 a) gedrohten Strafen bis auf die Hälfte herabzusetzen und ist in dem daselbst unter Nr. 1 angeführten Fall nicht auf Zuchthausstrafe zu erkennen. Art. 246 a). Bei Zumessung der in den Art. 243 a), 244 a) und 245 a) angedrohten Strafen ist es als ein die Strafbarkeit mindernder Umstand zu betrachten, wenn die Absicht des Handelnden auf einen geringeren, als den wirklich eingetretenen Ersatz gerichtet und dieser letztere nicht als wahrscheinliche Folge der Handlung vorauszusehen war. Die Gerichte sind selbst ermächtigt, aus diesem Grunde in den Fällen des Art. 243 a) Nr. 1, 2 und 3 und des Art. 244 a) Nr. 1 und 2 die Strafe auf den für die nächste niedere Klasse bestimmten Grad herabzusetzen. Art. 247 a). Hat Jemand an seinen Blutsverwandten in aufsteigender Linie, an seinen Pflegeeltern, Erziehern oder Vormündern, überhaupt an solchen Personen, welchen er vorzügliche Achtung schuldig ist, oder an einer Schwangern, deren Zustand ihm bekannt gewesen, sich vorsätzlich einer Körperverletzung schuldig gemacht, so kann die im Art. 243 a) und Nr. 4 bestimmte Strafe bis auf 6 Monate Correctionshaus und die im Art. 244 a) unter Nr. 3 bestimmte Strafe bis auf 3 Monate Gefängniß erhöht werden. Art. 247 b). Ist die Körperverletzung mit Vorsatz an einer Person verübt worden, welche unter der Aufsicht, Gewalt oder Pflege des Thäters steht, so können die Gerichte, wenn noch weitere schwere Mißhandlungen zu besorgen sind, neben den Strafen noch verfügen, daß der Mißhandelte den ihn mißhandelt habenden (?) Eltern, Pflegeeltern, Vormündern oder Aufsehern entzogen und auf deren Kosten oder auf Kosten der Armenanstalten in andere Pflege und Aufsicht gegeben werden soll. Art. 248 a). Wer aus Fahrlässigkeit einem Andern eine der im Art. 243 a) bezeichneten Verletzungen zufügt, wird, vorausgesetzt, das sie den Tod des Verletzten nicht zur Folge gehabt hat, im Fall Nr. 1 und 2 mit Correctionshaus bis zu 6 Monaten, im Fall Nr. 3 mit Gefängniß oder mit Geldbuße bestraft. Art. 248 b). Wenn die im Art. 223 b) genannten

Jahr, sowie in sämmtliche Untersuchungs-, Heilungs- u. Atzungskosten zu verurtheilen sei. V. R. W., Darmstadt, den 29. August 1836. Großh. Hess. Hofger. das.

J. G. der 28 Jahr alte ledige Sohn des Müllermeisters A. G. von F. ging am Abend in Gesellschaft mehrerer Bekannten in das E..sche Wirthshaus in F., wo er auch den ledigen, 19 Jahre alten A. W. von L. fand. Weil er vermuthete, daß W. früher an einer ihm bei F. widerfahrnen Unbill Theil genommen, stellte er ihn darüber zur Rede, indem er ihn an seinem Kamisol anpackte, wobei dasselbe zerriß. Das Einmischen mehrerer Pursche veranlaßte ihn, sich zurückzuziehen und das Wirthhaus zu verlassen. Er begab sich in das benachbarte Haus des Wirthes A.

Personen (Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker und Andere, welche zur Ausübung ihrer Kunst öffentlich ermächtigt sind) aus Fahrlässigkeit bei Ausübung ihrer Kunst eine Verletzung der im Art. 243 a) unter Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art verschuldet haben, so kann nach Umständen neben den im vorhergehenden Art. 248 a) angedrohten Strafen zugleich auf zeitliche Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden. Art 249. Die ohne Vorbedacht im Affect verübte, im Art. 243 unter Nr. 4 bezeichnete Körperverletzung und die daselbst unter Nr. 3 bezeichnete, wenn diese durch Fahrlässigkeit bewirkt wurde, sollen, sofern nicht deren Zufügung mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen ist, nur auf Verlangen des Beschädigten bestraft werden."

Ueber die gemeinrechtliche Praxis in Hannover, vgl. Hitzig, Annalen Bd. 5, S. 15 ꝛc.; von Bödmer, Criminalrechtssprüche der Justizkanzlei zu Zelle aus den Jahren 1815—1827, S. 96—106 „V. Corporis violatio" (7 Fälle). Fälle zur Beurkundung dieser Praxis in Kurhessen sind, S. 21—26 der Zeitschrift für Gesetzgeb. und Rechtspflege in Hessen ꝛc. Darmst. 1834, mitgetheilt. Ueber die Praxis in Schleswig-Holstein, s. Hitzig Annalen Bd. 13, S. 12. — Vgl. auch noch Pfister, Merkwürdige Criminalfälle, Bd. 1, S. 429 ꝛc. Bd. 2, S. 399. und wegen der Theorie: Wächter, Lehrb. Bd. 2, S. 181—185 und Heffter, Lehrb. S. 301—306. Letzterer lehrt: „Die Strafe des Verbrechens (der „Gesundheitsbeschädigung") ist überhaupt willkührlich, sie kann aber nach den Umständen zu einer mehrjährigen, selbst zehnjährigen und noch höheren Freiheitsstrafe ansteigen" und fügt anmerkend hinzu: „Gründe höherer Strafbarkeit: Die Achtbarkeit der Person des Verletzten, das Schwere und Nachtheilige der Verletzung, überlegter Vorsatz."

G., welches er des Abends um zehn Uhr verließ. Als er am E..schen Wirthhause vorbeiging, stürzte A. W. aus diesem heraus und versetzte ihm mit einem offenen Messer mehrere Stiche in den Kopf, einen Stich in die Schulter und mehrere Schnitte und Stiche in die Hand und Handwurzel *). Hierauf kehrte A. W. in das E..sche Wirthshaus zurück, welches er bald darauf in Begleitung Mehrerer verließ, um nach Hause zu gehen. Zuletzt war nur noch G. D., sein Nachbar, bei ihm, dem er, in Folge eines Wortwechsels, gleichfalls zwei Stiche in den Kopf mit seinem offenem Messer versetzte **). Bei Zuerkennung der Strafe wurde, auf der einen Seite die Gefährlichkeit des Instruments, die bedeutende Zahl der rücksichtslos zugefügten, zum Theil gefährlichen Wunden und der Umstand, daß der am schwersten Verwundete, J. G., keinen unmittelbaren Anlaß gegeben hatte, auf der andern Seite die Thatsache, daß der Angesch. durch die frühere Behandlung von Seiten des J. G. und den Genuß geistiger Getränke aufgeregt war und das für ihn sprechende Zeugniß guten Rufs, in Betracht gezogen ***).

2) In Untersuchungssachen gegen rc. wird zu Recht erkannt, daß 1) C. F. von G. wegen der dem H. H. und J. E. zugefügten Körperverletzungen in eine sechsmonatliche Correctionshausstrafe und in sämmtliche Untersuchungs-, Heilungs- und Atzungskosten zu verurtheilen; 2) H. H., J. E. und G. H. H. von Strafe ganz frei zu sprechen seien. V. R. W. Darmstadt, den 5. Mai 1836. Großh. Hess. Hofgericht daselbst.

C. F.****) wurde am Abend des 6. Sept. 1835 auf der Straße mit H. H. und J. E. in Wortwechsel ver-

---

*) Wunden, welche nach vier Wochen, ohne Nachtheil zurückzulassen, geheilt waren.

**) Die in 14 Tagen ohne bleibenden Nachtheil heilten.

***) Nach der Praxis in Schleswig-Holstein (s. Hitzig a. a. O.) ist die Strafe arbiträr. Sie richtet sich nach der Art der Verschuldung, nach der Größe und Gefährlichkeit der Verletzung, darnach, ob nachtheilige Folgen zurückgeblieben sind, oder nicht, u. s. w. Dasselbe gilt von der bei Hitzig a. a. O. beurkundeten Praxis in Hannover. Ueber Würtemberg, s. Knapp a. a. O. S. 250 rc.

****) Zwanzig Jahre alt.

wickelt und mit denselben handgemein. Er zog sein Messer und verwundete damit seine beiden Gegner. Bei der gerichtsärztlichen Untersuchung ergab es sich, daß der 20 Jahr alte H. H. folgende Wunden davon getragen habe: 1) in dem linken Ohr eine einen Zoll lange Stichwunde, welche ½ Zoll tief in den äußeren Gehörgang eindrang, die Ohrmuschel durschschnitt und sich auf die Wange erstreckte; 2) in der Leistengegend eine ¾ Zoll lange geschnittene Fleischwunde. Der Legalarzt erkannte, daß aus dem großen Blutverlust auf eine bedeutende Blutader-Verletzung zu schließen, ärztliche Hülfe aber nicht erforderlich sei. Der schwerer verwundete J. E., den, in einem Alter von gleichfalls 20 Jahren, der Legalarzt von schwächlicher Körperconstitution fand, hatte folgende Wunden: 1) auf der linken Seite des Halses, oberhalb des Schlüsselbeins, eine gerade laufende, ¾ Zoll lange und 1½ Zoll tiefe schief nach dem inneren Halse und ganz nahe an die Arteria carotis externa gränzende Stichwunde; 2) 6 Zoll oberhalb des linken Hüftgelenkes nach dem Laufe des Rückgrats und 3 Zoll links von der Rückenwirbelsäule entfernt, eine 1 Zoll große, querlaufend 1½ Zoll tiefe, schief nach innen gehende Stichwunde; 3) 1 Zoll von dieser Wunde entfernt, nach der Richtung der Wirbelsäule, eine ½ Zoll große querlaufende, ½ Zoll tiefe Stichwunde. Der Legalarzt sprach sich dahin aus, der sehr große Blutverlust aus der Halswunde beurkunde eine bedeutende Verletzung einer Vene, und erklärte den sehr erschöpften Zustand des Vulneraten, der außerdem über stechenden Schmerz in der linken Seite und dem linken Schenkel klage, so wie über Taubheit in diesem letzten Glied, wohl als Folge der Verletzung eines Nervenzweigs durch die Verwundung unter Nr. 2.*) Bei der Aburtheilung kam auf der einen Seite die Gefähr-

*) Später, unterm 4. Nov. 1835 berichtete das Physicat: Die Wunden des H. H. hätten sich so verschlimmert, daß ärztliche Hülfe erforderlich gewesen und eine Entstellung der linken Seite des Gesichts und Mundes durch Schiefziehen sei zurückgeblieben sei, eine Folge, welche, als Wirkung der Verletzung eines Nervenzweigs und Muskels, bleibend sein würde. J. E. klage nur noch über einen lähmungsartigen Zustand seines linken Arms und Beines; obgleich die ärztliche Behandlung bisher wenigen Erfolg gehabt habe, so sei doch zu erwarten, daß diese Leiden sich mit der Zeit völlig heben würden.

lichkeit des gebrauchten Instruments und das Andauern der Folgen der Verwundungen, auf der andern Seite der Umstand, daß Inculpat von erhitzenden Getränken aufgeregt war, in Betracht. — G. H. H. hatte sich blos zu dem Zwecke eingemischt, um die Streitenden zu trennen.

3) In Untersuchungssachen — wird — zu Recht erkannt, daß 1) P. W. wegen Mißhandlung und Verwundung des P. O. in eine neunmonatliche Correctionshausstrafe; 2) J. K. wegen desselben Vergehens in eine zwölfmonatliche Correctionshausstrafe; 3) J. M. wegen geleisteter Beihülfe zu der Mißhandlung des P. O. in eine Bezirksgefängnißstrafe von acht Tagen, endlich, was den Kostenpunkt betrifft, J. M. in die seiner Vernehmung, in alle übrige P. W., welcher zugleich die Heilungskosten zu ersetzen schuldig ist, und J. K. in solidum zu verurtheilen seien. V. R. W. Dessen zu Urkund ꝛc. Darmstadt, den 9. März 1837. Großh. Hess. Hofgericht daselbst.

P. W., ein noch bei seinen Eltern, Landleuten, lebender junger Mann, von 21 Jahren, griff auf offener Straße den P. O. unter dem Ausrufe: „Mit Dir habe ich ein Wort zu reden!“ an; er faßte ihn mit der einen Hand am Halse, und schlug ihn mit der Spitze des bleiernen Wassersacks der in der Hand habenden Tabackspfeife, der beinahe ½ Pfund schwer war, und unten zwei scharfe Abschnitte hatte, auf den Kopf, wodurch er dem Angegriffenen, der sich gar nicht zur Wehre gesetzt hatte, mehrere Wunden, wovon nach dem gerichtsärztlichen Zeugnisse die eine gefährlich war, verursachte. Nach drei Wochen war dieser ohne bleibenden Nachtheil hergestellt. Zu Entschuldigung berief sich Inc. darauf, daß er von P. O. früher mehrmals verhöhnt worden sei, und im Augenblick der That etwas berauscht gewesen wäre. Nach dem Zeugnisse des Ortsvorstandes und Ortsgeistlichen erfreute sich der Angeschuldigte des besten Rufes. Das entgegengesetzte Zeugniß wurde dem 20 Jahre alten Mitangeschuldigten J. K. ertheilt, indem er hiernach als ein verdorbener, bösartiger und streitsüchtiger Junge erschien, und, namentlich wegen Mißhandlung einer Frau, schon mehrmals bestraft worden war. Er selbst gestand, daß P. O. ihn durch Nichts gereizt habe, und er nur den Aufforderungen des P. W. (was dieser

zugab) gefolgt sei. Dem Ersteren hatte er mit offenem Messer Stiche auf den unbedeckten Kopf versetzt, so, daß auf jeden Stich Blut floß. Zeugen beurkundeten seine Angabe, daß er den Wein etwas gespürt habe. J. M., 19 Jahr alt, folgte ebenfalls der Aufforderung des P. W., mitzugehen, indem er mit dem P. O. ein Wort zu reden habe, und nahm in so fern Theil, als er auf denselben zusprang, und ihn an der Jacke festhielt. — J. K., welcher inzwischen ins active Militair übergetreten war, daher die ihm dictirte Strafe in Festungsarrest von gleicher Dauer verwandelt wurde,*) schlug den Gnadenweg ein; sein Gesuch wurde indessen wegen der gegen ihn sprechenden ungünstigen Zeugnisse zurückgewiesen. Dem P. W. wurde wegen der ihm günstigen Zeugnisse der kleinere Rest der Strafe erlassen.

4) In Untersuchungssachen ꝛc. — wird — zu Recht erkannt, daß J. D. von Z. der Absicht, die C. W. zu tödten, nicht für überwiesen zu erklären, dagegen wegen der derselben durch die Abfeuerung einer mit den Stücken einer zerhauenen Kugel geladenen Pistole zugefügten Verwundung,**) mit Aufrechnung seines Arrestes vom 1. Mai l. J. an, in eine dreijährige Zuchthausstrafe und in die Untersuchungs- und Heilungskosten, vorbehältlich der Entschädigungs-Ansprüche der C. W. zu verurtheilen sei. V. R. W. Darmstadt, den 8. September 1821. Großh. Hess. Hofgericht daselbst.

J. D., ein nach dem Zeugnisse seiner Oberen sehr widerspenstiger, leidenschaftlicher Mensch, welcher sich während seines Militairstandes wegen mehrerer Vergehen und Excesse

---

*) In Gemäßheit des Militairstrafgesetzbuchs v. J. 1822. Nach Art. 198 desselben bleibt der Militairpflichtige, der, während er bei dem Civilgericht in Untersuchung steht, zum Militairdienst gezogen wird, demselben zur Beendigung der Untersuchung und Straferkennung. Indessen kann die Strafe in eine militairische verwandelt werden.

**) Ein nahestehender Fall (Verwundung der Concubine mit einem gefährlichen Instrument ohne gefährliche Folgen) s. bei Hitzig Annalen, Band V. S. 101. Der Angeschuldigte wurde, mit Rücksicht darauf, daß er schon einmal wegen Körperverletzung bestraft worden war, in zweijährige Zuchthausstrafe condemnirt.

verschiedene Strafen zuzog, schoß in einem Anfall von Eifersucht und etwas berauscht mit Stücken einer zerhauenen Kugel aus einer Pistole auf seine Geliebte und verwundete sie, jedoch ohne bedeutende nachtheilige Folgen, durch einen Streifschuß an der Brust, indem er auf sie anlegte, wie sie am Abend mit einem Licht an dem Fenster einer Stube des Erdstocks erschien, und dasselbe verschließen wollte. Nach seiner Aussage war es nur seine Absicht, sie zu schrecken, sie, wie er sich ausdrückte, zu „betzen." *) Der Verurtheilte ergriff ein Rechtsmittel; das oberste Gericht bestätigte aber unterm 22. Februar 1822 das unterrichterliche Straferkenntniß.

5) In Untersuchungssachen ꝛc. — wird — durch Urtheil zu Recht erkannt, daß 1) V. L. und G. St. von B., weil sie den G. S. von da mit Stecken geschlagen haben, und derselbe bei dieser Schlägerei bedeutende Wunden davon getragen hat, Ersterer in eine Correctionshausstrafe von sechs Wochen, Letzterer in eine solche von vier Wochen; 2) M. St. und V. W., Beide von B., weil sie den G. S. mit Fäusten geschlagen haben, Jeder in eine Ortsgefängnißstrafe von drei Tagen; 3) H. L. und P. W. von B., weil sie als Anstifter zum Streit erschienen, Jeder in eine Ortsgefängnißstrafe von acht Tagen; 4) G. S. von B.,**) weil er als Urheber des der Schlägerei vorhergegangenen Wortstreites erschienen, in eine Ortsgefängnißstrafe von drei Tagen, und endlich 5) V. L. in $\frac{8}{24}$, M. St. in $\frac{8}{24}$, G. S. in $\frac{4}{24}$, jeder der andern 4 Schuldigen in $\frac{1}{24}$ der Untersuchungskosten zu verurtheilen seien, und zwar

---

*) Im Jahr 1830 tödtete dieser J. D. seine zweite Geliebte durch einen Stich in die Brust mit seinem Pfeifenräumer. Es warf sich die Frage auf, ob er im Zustand der Zurechnungsfähigkeit gehandelt habe. Auf Grundlage eines gerichtsärztlichen Gutachtens, das sich für Zurechnungsfähigkeit entschied, wurde er von Großh. Hofgericht wegen culpa dolo determinata in eine Zuchthausstrafe von 18 Jahren verurtheilt. Siehe den 31. Band der Henke'schen Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, Erlangen 1836, S. 372—399, wo ich diese Erscheinung unter der Aufschrift: „Zurechenbarkeit oder nicht? Actenstücke und Verhandlungen" vorgeführt habe.

**) Der Verwundete.

die drei Ersteren unter solidarischer Verbindlichkeit, wobei jedoch dem G. S. alle Ansprüche auf Privatsatisfaction vorbehalten bleiben. V. R. W. Darmstadt, den 21. Oct. 1822. Großh. Hess. Hofgericht daselbst.

G. S. und M. St. von B. geriethen auf der Straße in einen Wortwechsel, der zu Thätlichkeiten führte, indem G. S. dem M. St. eine Ohrfeige gab. Letzterer erzählte diesen Vorfall seinen Bekannten, wodurch diese, wie es scheint, gegen Erstern in eine gereizte Stimmung versetzt wurden. Als dieser einige Tage darauf Zweien von diesen Bekannten auf der Straße begegnete, kam es zu einem Wortwechsel und zu Schimpfreden, die zu einem Handgemenge führten. Es wurde nur das ausgemittelt, daß G. St. den G. S. mit einem Prügel schlug, und, als dieser sich bückte, um etwas von der Erde aufzunehmen, V. L. ihm mit einem Prügel einen so heftigen Schlag auf den Kopf versetzte, daß eine gefährliche Wunde verursacht wurde. Bei der Aburtheilung wurde als Milderungsgrund die Jugend der beiden Schuldigen angesehen, da V. L. 15 und G. St. 17 Jahre alt war.*) Auch wurde hinsichtlich des Ersteren der Umstand berücksichtigt, daß ein Freund des Verwundeten gegen diesen aussagte, derselbe habe den V. L. an der Brust gepackt, eine Aussage, welche in favorem defensionis als wahr und strafmildernd betrachtet wurde. Eben so wurde darauf Rücksicht genommen, daß die beiden Schuldigen von H. L. und P. V., Männern von 31 und resp. 26 Jahren, unter Zusage der Hülfeleistung zum Schlagen aufgemuntert wurden. Da gegen G. S. (den Verwundeten) nur vorlag, daß er Urheber des Wortwechsels war, der die Schlägerei herbeiführte, so wurde er nur mit 3 Tagen Ortsgefängniß bestraft.

6) J. B. von G., ein schwächlicher Mann von 52 Jahren, ließ sich durch einen Zwist zwischen seinem Söhnchen und einem siebenjährigen Mädchen verleiten, Letzteres mit einem Stecken zu züchtigen. Das Mädchen lief fort, und rief ihm dabei eine Ungezogenheit zu, wodurch er so gereizt wurde, daß er mit einem Stock nach ihm

---

*) Auch bei M. St. und V. W. wurde ihre Jugend als Milderungsgrund in Betracht gezogen.

warf, und es lebensgefährlich verwundete. Der Legalarzt fand eine 2 Zoll lange Wunde, welche sich von dem rechten Augenbraunbogen zwischen dem Nasenbeine und dem Auge gerade die Wange herab erstreckte, und die Orbita mit den angrenzenden Knochen bloß legte. Es wurde eine bedeutende und schwer zu stillende Blutung verursacht, und Betäubung und Zeichen von Hirnerschütterung hatten sich eingestellt. Die Herstellung erfolgte nach 4 Wochen ohne weitere Folgen, als das Zurückbleiben einer Narbe. Die Untersuchung ermittelte, daß der Stock mit Messing beschlagen war. Der Angeschuldigte wurde zu einer 4wöchentlichen Correctionshausstrafe und Geltung der Kosten verurtheilt. Es wurde angenommen, daß die Verwundung nicht beabsichtigt wurde, aber eine naha culpa vorliege.

7) In Untersuchungssachen gegen C. G. und A. S. von G., wegen Verwundung, wird — durch Urtheil zu Recht erkannt, daß 1) C. G. von G. wegen Verwundung des A. S. von da in eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe und in sämmtliche Untersuchungs- und Cautionskosten zu verurtheilen, diese Strafe aber wegen frecher Lügen bei der Untersuchung dahin zu schärfen, daß ihm im Anfange der Verbüßung seiner Strafe vier Tage und eben so während der vier letzten Tage seiner Strafzeit nur Wasser und Brod zu verabreichen sei; sodann 2) A. S. von G. für straffrei zu erklären sei, und 3) demselben, seine etwaigen Privatansprüche wegen seiner Verwundung gegen C. G. bei dem zuständigen Richter geltend zu machen, unbenommen bleibe. V. R. W. Darmstadt, den 1. Sept. 1821. Großh. Hess. Hofgericht daselbst.

C. G. und A. S. von G., welche mit einer Fuhre, womit sie Gewerkholz geladen hatten, nach ihrem Wohnorte, dem Dorfe G. zurückkehrten, hatten schon den ganzen Tag über, so lange sie beisammen waren, in Unfrieden gelebt. Als sie das Dorf O. passirt waren, erneuerte sich derselbe durch einen Wortwechsel, der zur Thätlichkeit führte. Es entstand ein Handgemenge, welches sich damit endigte, daß S. den G. losließ und zurückging. Letzterer aber nahm einen Stein auf und warf den S. so heftig auf das Hinterhaupt, daß er eine gefährliche Wunde davon trug und besinnungslos niederstürzte. Indessen wurde er gänzlich hergestellt. Bei der Fixirung

der dem G. zukommenden Strafe wurde das Gefährliche der Wunde und des verletzenden Instruments, so wie das Hinterlistige in der Art der strafbaren Handlung, als Schärfungsgrund, als Milderungsgrund aber ein geringer Grad von Trunkenheit und der affectvolle Zustand betrachtet. A. S. wurde für straffrei erklärt, weil, ob er gleich den G. verwundet hatte, diese Handlung nur als im Zustand der Nothwehr begangen angesehen werden mußte.

8) G. E. von H. hatte mit einer gewissen N. L. außerehelich ein Kind gezeugt, dessen Ernährung beide Eltern und deren Familien beschwerte. Im October 1822 vermißte der Soldat L., der Bruder der Mutter des Kindes, ein Kleidungsstück, und kam auf den Gedanken, daß diese es für ihr Kind benutzt habe. Darüber entspann sich ein Wortwechsel zwischen den beiden Geschwistern, in welchen sich auch die Mutter des unehelichen Vaters des Kindes mischte. Stoff gab die Ernährung desselben und die damit verbundene Beköstigung. G. L. hörte den Zwist aus geringer Entfernung mit an, und als er hörte, daß Soldat L. gegen seine (des G. L.) Mutter ein beleidigendes Wort ausstieß, sprang er herbei und versetzte demselben mit einem wahrscheinlich stumpfschneidenden Werkzeug einen Schlag auf den Kopf, der eine bedeutende Wunde verursachte. Der Verwundete wurde nach einiger Zeit wieder hergestellt. Der Angesch. wurde zu einer 5monatlichen Correctionshausstrafe und zur Haltung der Kosten verurtheilt. Als strafschärfend wurde das Vorbedächtige in der Handlung angesehen, indem der Angesch. einen Schritt zurücktrat, um ausholen zu können, als strafmildernd der Umstand betrachtet, daß derselbe durch die Schimpfworte des Verwundeten in gereizter Stimmung sich befand. Auch wurde die Aussage eines Zeugen, daß dieser Miene machte, sich Thätlichkeiten zu erlauben, in favorem defensionis als richtig stehend angenommen.

9) Unterm 27. October 1835 erkannte Großh. Hofgericht in Darmstadt in Untersuchungssachen gegen Taddäus M. und Cons. zu G. wegen Verwundung des Jonas H. und Simon S. dahin, daß Taddäus M. von U., Bernhard G. und Siegfried G. von G. den Reinigungseid dahin auszuschwören hätten:

> Ich schwöre, daß ich bei der fraglichen Schlägerei in dem Hause des Wirthes Saul zu G. den Simon

S. weder in den Hausgang gedrängt, noch ihn dort festgehalten, oder ihn vorher oder dort geschlagen oder gestoßen habe,

nach dessen Ableistung oder Verweigerung weiter ergehen soll, was Rechtens. Der Gerichtshof beauftragte das Landgericht M., welches die Untersuchung geführt hatte, dieses Erkenntniß den Angeschuldigten zu eröffnen, sie mit ihrer Erklärung über Abschwörung oder Verweigerung des Eides zu hören, sodann denselben resp. abzunehmen, oder im Weigerungsfall weiter zu procediren rc. Großh. Landgericht berichtete hierauf unterm 2. Dec. 1835: Bernhard G. habe den Reinigungseid abgeschworen, Taddäus M. und Siegfried G. aber hätten zugestanden, daß sie den Simon S. in der Stube geschlagen hätten, und den Reinigungseid nur dahin abgeschworen, sie seien es nicht gewesen, welche denselben in den Hausgang gedrängt, dort festgehalten und geschlagen und gestoßen hätten.

Unterm 25. Januar 1836 rescribirte Großh. Hofgericht weiter an das Großh. Landgericht: Inc. Taddäus M. hat sich drauf berufen, daß die Ehefrau des Wirthes Saul im Zimmer anwesend gewesen sei, und gesehen habe, daß Jonas H. ihm mit dem Stuhlbein auf den Kopf geschlagen habe. Wir geben Ihnen daher auf, die Untersuchung durch Abhör dieser Frau zu vervollständigen rc.

Nachdem dieses geschehen, erkannte Großh. Hofgericht unterm 4. Juni 1836 dahin, daß 1) Taddäus M. wegen Verwundung des Jonas H. und Simon S. in eine achtmonatliche Correctionshausstrafe, in seine Atzungs- und Defensionskosten, in die durch die Behandlung des Jonas H. entstandenen ärztlichen und wundärztlichen und in $\frac{2}{3}$ der übrigen Untersuchungs-Kosten, unter solidarischer Haft mit Siegfried G. für $\frac{1}{3}$ derselben; 2) Siegfried G. wegen Verwundung des Simon S. in eine Correctionshausstrafe von sechs Wochen, in die auf ihn verwandten Atzungs- und in $\frac{1}{3}$ der übrigen gerichtlichen Untersuchungs-Kosten, unter solidarischer Haft mit Taddäus M. für $\frac{1}{3}$ der letzteren zu verurtheilen, dagegen 3) Bernhard G. von der angeschuldigten Verwundung des S. S. und von den Kosten freizusprechen sei.

In der Nacht vom 14. auf den 15. Juni 1834 zechten mehrere junge Burschen in dem Wirthshause des J. S. zu G. in Bier und Branntwein. Bei Bezahlung der Zeche erhob sich ein Wortwechsel, welcher zu Thätlichkeiten führte, wobei Jonas G. und Simon S. verwundet wurden.*)

*) Ueber die Verwündung des Ersteren sprachen sich die Legalärzte dahin aus: Auf Requisition Großh. Landgerichts verfügten wir uns am 15. Juni d. J. nach G. und untersuchten in Gegenwart des Großh. Landgerichts-Assessors St. den Vulneraten. Es zeigten sich folgende Wunden: 1) Auf dem Kopf und zwar in dem von der Stirn- und Pfeilnaht gebildeten vorderen Winkel des linken Seitenwandbeins fand sich eine schräg laufende, 2 Zoll lange, durch die Haut und die sehnigte Kopfhaube bis auf das Pericranium dringende Wunde mit ungleichen nicht klaffenden Rändern. 2) Auf demselben linken Seitenwandbeine zeigte sich zwei Finger breit weiter hinten dicht an der Pfeilnaht eine querlaufende, einen Zoll lange, nur in die Haut dringende Wunde mit etwas ungleichen Rändern. 3) Ueber das linke Seitenwandbein verbreitete sich von der vorderen Wunde bis zum Ohr eine bedeutende Geschwulst. Der Verwundete war nach Empfang der Wunde sogleich niedergestürzt, und wurde von seinen Verwandten in einem betrübten ohnmachtähnlichen Zustand gefunden. Durch Anstreichen, Reiben und Schütteln äußerte er wieder Lebenszeichen; indessen blieb er in einem bewußtlosen Zustand. Später erbrach er sich öfters, wobei Blut aus Nase und Mund drang. Bei der Untersuchung fanden wir ihn noch in einem ganz betäubten und bewußtlosen Zustande, der zuweilen von Auffahren und Irr-Reden unterbrochen wurde. Das Aussehen war bleich, der Puls klein, härtlich, aber nicht frequent. Die Pupille war nicht erweitert, zeigte aber wenig Contractibilität; Lähmung war nicht vorhanden, obgleich man eine große Schwäche der Beine wahrnahm, indem sie beim Auftreten zitterten, und Vulnerat nur bei kräftiger Unterstützung einige Minuten stehen konnte. Wir erkannten darin die Folgen einer heftigen Gehirnerschütterung; ob eine Complication mit blutigem Extravasat sich geltend mache, ließ sich vorerst nicht bestimmen. Da keine Congestion nach dem Kopfe sich zeigte, so wurden keine Aderlässe vorgenommen, vielmehr Schmucker'sche kalte Fomentationen angewendet, und salzige Abführungsmittel gereicht. Die durch einen Kreuzschnitt erweiterte Wunde entdeckte keine Knochenverletzung. Am andern Tage zeigten sich die gleichen Zufälle; nur hatte das Erbrechen nachgelassen. Am dritten Tage bemerkte man etwas Röthe des Gesichts, mehr Sopor, aber einen sonst normalen Puls, kurz, Zeichen von Congestionen nach dem Kopf. Bei gleicher Behandlung wurde ein Aderlaß vorgenommen. Da keine Besserung des soporösen Zustandes eintrat, die Pupille sich etwas erweiterte, auch die Respiration zuweilen schnarchend wurde, so schlossen wir auf ein Extra-

Thaddäus M., der von Jonas H. durch Schlagen mit einem Pflugsdeichsel lebensgefährlich verwundet hatte,

vasat, und schlugen zu dessen Entfernung die Trepanation vor, eine Operation, der sich aber die Verwandten widersetzten, daher wir uns darauf beschränken mußten, die entsprechenden innern und äußern Mittel anzuwenden. Erst gegen Ende der dritten Woche nahm der soporöse Zustand nach und nach ab; der Kranke begann wieder zu reden, obwohl unzusammenhängend und verworren; in einzelnen Momenten schien er seine Umgebung zu erkennen; auch hatte er wieder Eßlust. Zu Ende des Monats Juli war sein Bewußtsein zurückgekehrt, und erkannte er vollkommen seine Umgebung. Er versuchte öfters, das Bett zu verlassen, konnte aber im Anfang nur wenig gehen, da ihm die Beine taub und wie eingeschlafen waren. Auch die Sehkraft hatte gelitten, und alle Gegenstände kamen ihm kleiner vor. Besonders gab sich eine Schwäche des Erinnerungsvermögens zu erkennen; er wußte nichts von allem dem, was seit seiner Verwundung mit ihm vorgegangen war; auch konnte er sehr oft zur Bezeichnung einzelner Gegenstände den Ausdruck nicht finden. Zu Anfang des Monats August konnte er wieder leichtere häusliche Arbeiten verrichten und bis zu Ende desselben Monats konnte man ihn in so weit als geheilt betrachten, als er seinem gewohnten Berufe wieder nachgehen konnte; doch behielt sein Blick etwas Verwirrtes, und er litt noch fortwährend, jedoch in geringerem Grade, an Gedächtnißschwäche. Die Verletzungen, Folgen eines durch einen Pflugdeichsel erlittenen Schlags auf den Kopf, und an sich nicht gefährlich, waren mit einem Leiden der von der Schädelhöhle umschlossenen edleren organischen Gebilde und zwar des Gehirns selbst verbunden, (?) welches eine lebensgefährliche Erschütterung erlitt. Durch die gleichzeitige Schwächung der Gehirngefäße entstanden einigemal passive Congestionen, die durch Blutentziehung gehoben wurden. Alle Zeichen sprachen gleich Anfangs für die Annahme einer bedeutenden Gehirnerschütterung; doch ließen später der tiefe Sopor, die erweiterte Pupille, die zuweilen schnarchende Respiration ein Extravasat befürchten, das die Trepanation rechtfertigte. Die erfolgte Besserung deutet aber darauf hin, daß dieses nicht der Fall sei. Die Gehirnerschütterung theilte sich auch dem Rückenmark mit, daher jenes Gefühl von Taubsein in den untern Extremitäten. Bei der Verbindung des Gedächtnisses mit der Organisation des Gehirnes mußte eine dieses schwächende Erschütterung auch jenes schwächen. Ob diese Schwäche des Gedächtnisses sich vollkommen heben wird, und bis wenn, bleibt eine Frage, gleich der, ob nicht später noch Organisationsveränderungen sich in dem Gehirn entwickeln, welche die Gesundheit (anderwärts) gefährden. E. den 16. September 1834.

Weit weniger schwer ward die Verwundung des Simon S. von den Legalärzten befunden; er war nach einigen Tagen hergestellt.

nachdem er, wie die verfügte Vervollständigung der Untersuchung ermittelte, von demselben gereizt und mit einem Stuhlbein blutig geschlagen worden war, hatte auch an der Verwundung des Simon S. Theil genommen. Siegfried G. hatte von Letzterem einen Schlag erhalten, und hierauf gleichfalls auf denselben geschlagen. Bei Dictirung der dem Taddäus M. zuerkannten Strafe wurde berücksichtigt, auf der einen Seite die Gefährlichkeit des Werkzeugs und der nachtheilige Folgen zurücklassenden Verwundung,*) auf der andern Seite dessen Jugend, (22 Jahre,) der Affect, in dem er sich befand, und der Umstand, daß er etwas berauscht war.

10) In Untersuchungssachen gegen P. S., P. R. und J. R. von S., wegen Verwundung des Nicolaus Schw. von R. wird — zu Recht erkannt, daß wegen des rubricirten Verbrechens 1) P. S. in eine fünfzehnmonatliche, 2) P. R. in eine zehnmonatliche, S. R. in eine dreimonatliche Correctionshausstrafe, sowie P. S. in die eine Hälfte, die beiden andern Inculpaten aber, ein Jeder in ¼ der Untersuchungskosten, unter solidarischer Haftverbindlichkeit, zu verurtheilen seien. V. R. W. Darmstadt, den 28. November 1836. Groß. Heff. Hofgericht daselbst.

Der 49jährige Ortsbürger N. S. von R. kehrte am 5. Juni 1835 von einem Geschäftsgange von K. zurück, verweilte auf diesem Rückweg einige Zeit in einem Wirthshause in S. und verließ dasselbe in Begleitung von zwei

*) Unterm 14. April 1836 verfügte der Gerichtshof die Einholung weiterer Nachricht über den Zustand des Vulneraten, worauf das Physicat unterm 1. Mai 1836 berichtete, derselbe gehe wieder seinem gewohnten Berufe nach; doch klage er bei längerem Gehen oder anstrengender Feldarbeit über Schwäche und das Gefühl von Taubwerden in den Beinen; indessen lasse sich die Richtigkeit dieser Angabe bei dem Mangel physischer Merkmale nicht ermitteln. Auch leide Vulnerat noch an Schwäche des Gedächtnisses, welche periodisch, bei dem Wechsel der Witterung, die auch Eingenommenheit des Kopfes zur Folge habe, zunehme, und sich auch dadurch beurkunde, daß sich ihm während der Rede das bezeichnende Wort versage; übrigens habe sich dieses Uebel vermindert, und es lasse sich erwarten, daß es immer unmerklicher werde.

andern Männern des Abends gegen 9 Uhr, als es schon dunkel war. Kaum waren sie ungefähr eine halbe Stunde von S. entfernt, als aus einem Hinterhalt zwei mit langen Prügeln bewaffnete Mannspersonen hervorstürzten, den N. S. überfielen und ihn zusammenschlugen, während seine Begleiter die Flucht ergriffen. Der Angegriffene raffte sich zwar auf und suchte sich mit einem Messer, das er bei sich getragen, zu vertheidigen, (einen der Angreifenden trieb er auch durch einen Messerstich ab); allein der Andere schlug fortwährend so lange auf ihn drein, bis er besinnungslos niederstürzte. Nachdem er wieder zu sich gekommen, führte sein Hülfsgeschrei seine beiden Begleiter zurück; die den mit Blut Bedeckten nach S. zurückbrachten. Er hatte bedeutende Kopfverletzungen davon getragen, welche zur Heilung einen Zeitraum von drei Wochen erforderten. Die Untersuchung ermittelte, daß der 23 Jahr alte P. S. von S. aus Rache wegen einer angeblich vor längerer Zeit von N. S. ihm widerfahrenen Unbilde mit dem 19 Jahre alten J. R. die Abrede genommen hatte, diesen Mann zu mißhandeln; auch daß später der 24 Jahr alte P. R. in das Complott gezogen wurde, daß sie sich Alle mit starken Prügeln versehen hatten, und P. S. und P. R. vorzüglich aber der Letztere die waren, welche nach vorheriger Auflauerung den N. S. mißhandelt hatten. Ersterer konnte nur einen Schlag führen, weil er durch jenen in gerechter Nothwehr beigebrachten Messerstich alsbald kampfunfähig gemacht worden war. J. R. konnte nicht an der Mißhandlung Theil nehmen, weil er sich unterwegs von seinen Genossen verloren hatte. Bei der Aburtheilung ward P. S. darum zur höchsten Strafe verurtheilt, weil er als Urheber erschien. Hinsichtlich des P. R. wurde dessen erwiesene Trunkenheit mildernd berücksichtigt. Die sämmtlichen Angesch. waren als exceßsüchtige Leute bekannt. Das Gesuch derselben um Straferlaß wurde zurückgewiesen.

11) In Untersuchungssachen — wird — zu Recht erkannt, daß wegen Mißhandlung und Verwundung*) des J. H. von L. 1) J. S. von L. in eine

*) Von den vier Wunden, die Diesem beigebracht wurden, war nur eine von einiger Bedeutung. Der Physicatsarzt fand

sechsmonatliche Correctionshausstrafe so wie in die Hälfte der Untersuchungskosten und zum Ersatz der Kosten der Heilung; 2) A. N. und M. St. der Erstere in eine vierwöchige, Letzterer aber in eine dreiwöchige Bezirksgefängnißstrafe, sowie ein Jeder in ¼ der Untersuchungskosten, unter solidarischer Haftverbindlichkeit der drei Inculpaten für sämmtliche Untersuchungskosten zu verurtheilen seien. V. R. W. Darmstadt, den 2. Dec. 1836. Groß. Hess. Hofgericht daselbst.

Am 21. August 1836 befanden sich A. N., J. S. und M. St. des Abends in dem Hause des Wirthes H. Gegen 9 Uhr verließen sie dieses Haus. Auf ihrem Wege nach dem sogenannten Oberdorf trafen sie an dem Hause des Z. N. eine Manns- und mehrere Weibspersonen, und weil A. N. vermuthete, Ersterer möge einer ihrer Bekannten sein, so ging er auf ihn zu, und sah ihm in das Gesicht, wobei er in ihm den J. H. in Gesellschaft der ledigen C. G. erkannte. Dieser gab ihm, dem N., angeblich ohne Veranlassung von dessen Seite, einen Stoß auf die Brust, worauf H. nach ihm schlug, und von demselben eine Ohrfeige erhielt. Hierauf fiel J. S. und M. St. in Verbindung mit N. über den H. her; die beiden Letzteren mißhandelten ihn, während Ersterer sein Taschenmesser zog und ihm namentlich einen Stich auf den hintern Theil des Kopfes und einen zweiten in den Rücken versetzte. Der Verwundete riß sich los und ergriff die Flucht, während er von seinen drei Gegnern verfolgt wurde, welche die Absicht hatten, ihn weiter zu mißhandeln. Zu diesem Zweck riß N. noch einen Prügel aus einem Zaun. Der Verfolgte rettete sich, ohne eingeholt zu werden. — Bei der Bestimmung der dem S. zu dictirenden Strafe wurde dessen Alter von 18 Jahren, das für ihn sprechende, günstige Zeug-

---

nämlich an der untern Gegend des Nackens oberhalb der ersten Rippe, einen Zoll vom Dornfortsatze des ersten Rückenwirbelbeins entfernt, in senkrechter Richtung, eine 1 Zoll lange, der Form nach viereckige Wunde, welche in die Brusthöhle gedrungen war, und am ersten Tage Luft ausströmte. Obgleich diese Wunde nach der Meinung des Legalarztes die Lunge verletzt hatte, so erklärte er sie doch nicht für gefährlich, da nur die Oberfläche dieses Organs berührt worden sei.

niß, der Umstand, daß die Verwundung keinen bleibenden Nachtheil hatte, und sein aufrichtiges Geständniß als Milderungsgrund in Betracht gezogen. Die meisten dieser Milderungsgründe sprachen für die beiden andern Angeschuldigten.

12) In Untersuchungssachen gegen — wird — zu Recht erkannt, daß G. S. von U.*) wegen Verwundung des G. A. B. und J. G. B. daselbst in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, mit Aufrechnung von sechs Wochen des erstandenen Untersuchungsarrestes, und in sämmtliche Untersuchungs- und Heilungskosten zu verurtheilen sei. V. R. W. Darmstadt, den 28. November 1835. Großh. Hess. Hofgericht daselbst.

„Die That," so heißt es in dem Bericht des Gerichtshofes, den dasselbe auf Anlaß eines Gesuches der Mutter des Angeschuldigten wegen Erlasses der demselben zuerkannten Strafe an das Justizministerium erstattete, wurde, ohne näheren Anlaß des Vulneraten G. A. B. mit überaus großer Rohheit verübt, indem G. S. den G. A. B. auf der Straße ohne Weiteres mit einem Prügelschlag auf den Kopf niederwarf, und diesem fünf Stiche mit einem Messer folgen ließ, von denen die eine Wunde, ein Lungenstich, zur Zeit der Aburtheilung allem Vermuthen nach noch bleibende

*) Zwanzig Jahre alt. Dieser hatte Neigung zu einem Mädchen, welches mit J. G. B., dem Bruder des G. A. B. getanzt hatte, ihm, dem G. S., aber nicht geneigt war. Schon vor dem Vorfall hatte dieser sich dahin geäußert, er wolle noch diesen Abend Schlägerei mit den Brüdern B. anfangen. J. G. B. wurde von ihm leicht verwundet. Das Landgericht, welches die Untersuchung geführt hatte, äußerte sich über ihn dahin: „Wir können den Angesch. nach unserer Erfahrung, die wir während der Untersuchung mit ihm gemacht, nur als einen leichtsinnigen, in die Welt hinein lebenden gutmüthigen Menschen betrachten, der leicht gereizt, zum Aufbrausen gebracht und im Zorn zu gesetzwidrigen Handlungen hingetrieben wird. Sein Leben bietet sonst nichts dar, was beachtenswerth wäre. Die über ihn zu verhängende Strafe betreffend, so sind wir der Ansicht, daß sie, mit Rücksicht auf das ohne alle Ursache stattgehabte Ueberfallen des G. A. B., dessen Niederschlagen und Verwunden mit dem Stock und dem Messer, mindestens auf 1½ bis 2 Jahre Correctionshaus zu bestimmen sein möchte.

Folgen zurückgelassen hatte.*) Das Collegium dürfte, obgleich es den Antrag des Referenten um 6 Monate überschritt, diesen graven Streit, (?) welcher nur durch Weingenuß etwas entschuldigt erschien, gleichwohl nicht mit übermäßiger Strenge beurtheilt haben, und wir theilen auch die Ansicht Großh. Landgerichts, daß der so verbreitete Mißbrauch des Messers mit aller Strenge zu ahnden sei." — Das Gnadengesuch wurde abgewiesen.

13) In Untersuchungssachen gegen ꝛc. — wird — zu Recht erkannt, daß J. G. B. von L. wegen Verwundung des J. L. von da in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten so wie in sämmtliche Untersuchungs-, Heilungs- und Atzungskosten zu verurtheilen sei. V. R. W. Darmstadt, den 3. Febrar 1837. Großh. Hess. Hofgericht daselbst.

J. B. von L. hörte, daß sein Bruder C. B. mit J. L. L. in einen heftigen Wortwechsel verwickelt war, und gab, darüber aufgebracht, dem Letztern mit einem Messer einen Stich auf die rechte Seite des Kopfes. Der ärztliche Fundschein ergab, daß die ¾ Zoll über dem vorderen Theile der rechten Ohrmuschel auf dem Schläfebein beginnende Wunde, durch die Ohrmuschel dringend, hinter dem knorplichten Gehörgange her sich bis in die Grube über dem Ohrläppchen erstreckte, und die häutigen und knorplichten Theile der Ohrmuschel aus dem Zusammenhange trennte, dann hinter dem Ohr wieder durchdrang, und einen Zoll lang über den zitzenförmigen Fortsatz hin lief. Nach dem ärztlichen Gutachten erheischte die nicht gefährliche Wunde ärztliche Hülfe und sorgfältige Behandlung. Der Angeschuldigte suchte sich mit Trunkenheit zu entschuldigen. Bei der Fixirung der Strafe wurde auf die Gefährlichkeit des Werkzeugs und der Beibringung der Wunde, so wie darauf Rücksicht genommen, daß der Vulnerat dem Angeschuldigten keinen Anlaß gegeben hatte. Es wurde nicht ermittelt, daß derselbe in einem Zustand von Trunkenheit, der eine Milderung dictire, sich befunden. Der Landgerichtsdiener, wel-

*) In einem verwandten Fall, in welchem die Verwundung gleichfalls bleibende Folgen zurückließ, erkannte die Justiz-Canzlei in Zelle auf sechsmonatliche Karrenstrafe, s. Hitzig's Annalen, Band V. S. 98.

cher bei der Arretirung desselben gegenwärtig war, bezeugte, daß er bei demselben keine Trunkenheit wahrgenommen, und Polizeidiener Z., der ihn ins Gefängniß führte, deponirte, daß er ihm ganz nüchtern geschienen habe, und die Treppe ganz allein und gleich einem Nüchternen hinangestiegen sei; auch an seinen Reden habe er keine Trunkenheit wahrgenommen. Andere Zeugen stimmten hierin überein. Nur einige wollten einige Trunkenheit, jedoch keine solche, welche den Gebrauch der Geisteskräfte aufgehoben, bemerkt haben.

14) Der zwölfjährige A. E. hatte den fünfzehnjährigen K. D. durch einen Schuß mit Schrooten aus Unvorsichtigkeit verwundet. Ein Schroot verletzte das eine Auge, so daß es am grauen Staar erblindete. Nach dem Zeugnisse des Physikats konnte die Sehkraft durch eine Operation hergestellt werden. Das Landgericht G., welches die Untersuchung geführt hatte, war der Ansicht, daß der Angeschuldigte für straffrei zu erkennen sei, indem es in dem erstatteten Hauptbericht vortrug: „Der Angesch. behauptet stets, das Gewehr nicht losgedrückt, sondern es nur nach dem K. D. hingehalten zu haben. Letzteres habe er nur gethan, um einmal zu sehen, ob er gut zielen könne; eigentlich nach dem D. gezielt habe er aber nicht. Wenn er auch so seine frühere Angabe, er habe nach dem D. gezielt, zurücknimmt, und nun behauptet, er habe das Gewehr nach demselben nur hingehalten, so ist dieser Behauptung um so mehr Glauben zu schenken, als ein eigentliches Zielen mit der Art, wie Inc. das Gewehr nach dem D. hin gehalten hat und Letzterer zugiebt, nicht wohl vereinbar ist. Zudem kann auch ein Knabe von dem Alter des Inc. das sehr große und schwere Gewehr gewiß nicht an den Backen legen und in freier Stellung nach einem bestimmten Gegenstand zielen. Er nimmt nun zwar auch seine frühere Angabe, der Hahn sei nicht gespannt gewesen, zurück, nachdem ihm aus dem Gutachten des Jagdinspectors N. vorgehalten worden, daß in der sogenannten Ruhraste das Gewehr nur durch Gewalt losgelassen werden könne, indem er angiebt, er könne sich der Umstände nicht mehr bestimmt erinnern. Es ist nun aber auch möglich, daß, obgleich dies Inc. nicht behauptet, der Hahn noch gar nicht in der Ruhraste stand. Dazu kommt, daß Vulnerat und Vulnerant verwandt sind,

und auf freundschaftlichem Fuße lebten, überhaupt kein Grund vorliegt, aus dem anzunehmen wäre, daß Letzterer dem Ersteren feind gewesen, wie dieser selbst zugiebt. Ferner ist zu beachten, daß der Inc. dem Verwundeten sogleich hülfreich beisprang, und reumüthig in Weinen ausbrach. Endlich kommt noch die Jugend desselben in Betracht. Er ist jetzt 12 Jahre alt, und so in einem Alter, welches überhaupt die Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft macht rc."

Der Gerichtshof ging davon aus, daß der Angeschuldigte, dem früher die Gefährlichkeit der Schießgewehre und das Unglück, welches der Gebrauch derselben nach sich ziehen könnte, warnend vorgehalten worden war, nicht für straffrei zu erkennen sei,*) und verurtheilte ihn zu einer 8tägigen Ortsgefängnißstrafe und Geltung der Kosten.

IX. Zinsenwucher.

Durch Urtheil Großh. Hofgerichts zu Darmstadt vom 29. Mai 1837 wurde J. D. von R. durch sein Geständniß für überführt erkannt, sich des Verbrechens des Zinswuchers schuldig gemacht zu haben.**) Er lieh dem F. G. Dreißig Gulden, ließ sich dafür 35 Gulden verschreiben und bezog für den Zeitraum von einigen Wochen drei Gulden dreißig Kreuzer Zinsen. Ferner lieh er dem C. R. in R. 25 Gulden und ließ sich für 10 Monate drei Gulden Zinsen entrichten. Für ein anderes Darlehn von 50 Gulden ließ er sich nach einigen Wochen 6 Gulden Zinsen zahlen; ein weiteres Darlehn von 20 Gulden ließ er sich für einige Wochen mit 2 Gulden verzinsen. Für ein Darlehn von 13 Gulden ließ er sich 15 Gulden verschreiben,

*) Ueber die Frage, ob nach gemeinem Recht culpose Körperverletzung Verbrechen und zu bestrafen sei, s. Wächter Lehrb. des römisch-deutschen Strafrechts, Band II. S. 184 und die daselbst genannten Rechtslehrer. Sie alle verneinen die Frage, s. dagegen Bauer, Lehrb. der Strafrechtswissenschaft, S. 179. Henke, Handbuch des Crim. R., Bd. II. S. 107, 108. Vergl. noch Heffter, Lehrbuch, §. 282, 283.

) Ueber Gesetzgebung und Praxis in Kurhessen s. **Cannegiesser: Decisiones supr. trib. Hasso Cassell. Tom. I. Decis. 61. „De poena usurariae pravitatis.“

und bezog nach einem halben Jahre 1 Gulden 30 Kreuzer Zinsen. Er lieh dem J. S. 30 Gulden, und ließ sich dafür 3 Gulden 30 Kreuzer halbjährige Zinsen stipuliren und bezahlen; für ein anderes Darlehn von 25 Gulden ließ er sich von demselben 2 Gulden 30 Kreuzer Zinsen bezahlen. Den an B. geliehenen Betrag von 30 Gulden ließ er sich mit 2 Gulden 30 Kreuzer halbjährig verzinsen.

Der Gerichtshof nahm an, daß die Anwendbarkeit der in der Reichspolizeiordnung v. J. 1577 enthaltenen Strafbestimmungen über den Zinswucher *) um so weniger zu bezweifeln sei, da sie nicht aufgehoben seien, und das Landrecht der Obergrafschaft Katzenellenbogen in dem Titel: Von wucherlichen Parten und Gedingen hinsichtlich dessen Bestrafung ausdrücklich auf des „heiligen Reichs-Polizeiordnung und Abschiede" verweise.**) Der Angesch. wurde nach Maasgabe dieser Vorschriften wegen des ihm zur Last liegenden Wuchers mit der Confiscation des vierten Theils der Capitalien, von denen er wucherliche Zinsen bezogen, also, da diese Hauptsumme 223 Gulden betrug, der Summe von 55 Gulden 45 Kreuzer, bestraft.***)

In einem andern Fall ging das Gericht von der Ansicht aus,

---

*) Tit. 17, 18. — „zu dem, daß Derjenig, so solche wucherlich Contract und Partiten hinführo üben würde, den vierden Theil an seiner Hauptsumma verlohren und derselbig halb seiner bürgerlichen Obrichkeit — zum andern halben Theil aber der Obrichkeit, darunter der arme Mann, gegen den solcher wucherlich Contract und Partita gebraucht worden, heimgefallen sein solle."

**) Dieses Landrecht gilt in dem Wohnort des Angeschuldigten.

***) Quistorp: Beiträge zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien, 2. Auflage. Rostock u. Leipzig, 1787 Nr. XXV: „Von den Strafen der Wucherer nach älteren und neueren Gesetzen." S. 388 ꝛc. S. 410. Heffter: Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts, Halle 1833, §. 481.

Nach der Gesetzgebung von Schleswig und Holstein, wonach schon die Abschließung des wucherlichen Contracts das Verbrechen vollendet, besteht die Strafe in dem Verluste des ganzen Capitals. Hitzig: Annalen der deutschen u. ausl. Cr. Rechtspflege, Bd. 13. Berlin 1832. S. 32.

Im Art. 342 des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für das Großh. Hessen heißt es: „Wer einen Andern in Creditgeschäften

daß ein bloßer Versuch des Zinswuchers nicht strafbar sei,*) weil ein strafbarer Conat nach Art. 178 der Carolina nur dann angenommen werden könne, wenn das beabsichtigte Verbrechen eine peinliche Strafe zur Folge gehabt haben **) würde und bei Polizeiverbrechen, wohin der Zinswucher gehöre, Strafbarkeit des Versuchs nur dann vorhanden sei, wenn das Gesetz sie ausdrücklich ausspreche, der Zinswucher aber nur mit bürgerlicher Strafe bedroht, und als Versuch nicht als strafbar von dem Gesetz bezeichnet worden sei. Eben, weil der Zinswucher ein bloßes Polizeivergehen sei, wurde auch die Theilnahme an demselben nicht als strafbar erkannt.

---

durch einen von den bürgerlichen Gesetzen für wucherlich erklärten Vertrag übervortheilt, soll auf Anzeige und Verlangen des Betheiligten und wenn er bereits unerlaubten Vortheil bezogen hat, nach folgendem Unterschiede bestraft werden: 1) bei unverkleidetem Wucher mit einer Geldstrafe, welche dem zweifachen Betrag des bezogenen unerlaubten Vortheils gleichsteht; 2) bei verkleidetem Wucher außer der unter 1 angedrohten Geldstrafe mit Gefängnißstrafe von 10 Tagen bis zu 3 Monaten. Ein wucherlicher Contract heißt verkleidet, wenn das wahre Verhältniß der Zinsen zum Capital nicht unmittelbar aus dem Contracte selbst mit Bestimmtheit und Klarheit angeführt werden kann."

*) Das Gegentheil lehrt Tittmann: Handbuch der Strafrechtswissenschaft, §. 553 Note p. S. dagegen Heffter a. a. O. Note 4 vergl. mit §. 62 a. E. Gebr. Overbeck: Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien. Band 2. Dritte Aufl. Hannov. 1796 Med. 64. S. 59—64. „Die auf den Zinswucher gesetzte Strafe findet alsdann nicht statt, wenn sich Jemand höhere Zinsen hat versprechen lassen, aber solche nicht eingefordert hat." Mevius: Decisiones. Pars VI. Decisio 402. „Usurarum pravitatis reus non est, qui ex stipulatu usurarum illicitarum petit non illicitas," Pars VIII. Decis. 185 „Usurariae pravitatis non est damnandus, cui illicitae usuriae sunt promissae, cum non accepit." und Boehmer: Principiae juris canonici, edit. sept. Goett. 1802. §. 881.

**) Heffter a. a. O. (§. 62) Note 5.

VII.

Grossherzogthum Hessen.

Johannes Heß, des Raubmords durch künstlichen Beweis für überführt erachtet und hingerichtet.

Mittheilung von dem Großh. Hofgerichts-Rath Hofmann zu Darmstadt.

Auf die Anzeige vom 14. August 1835, daß in einem Wäldchen, ¼ Stunde von L. an der Heerstraße der Leichnam einer unbekannten Weibsperson liege, begab sich das Gerichtspersonal alsbald an Ort und Stelle. Zwischen zwei jungen Eichen fand man in dichtem Buschwerk einen menschlichen Leichnam in Weibskleidung, auf dem Rücken liegend. Die Beine standen auseinander und die Knie etwas in die Höhe gezogen; die Aermel des Kleides am Unterarm waren aufgeschlagen, die Strümpfe los und der am linken Fuß über die Hälfte des Fußes herunterhängend. Der rechte Arm hing am Körper herunter, und die Hand war zusammengedrückt, der linke Arm lag quer über der Brust, der Unterleib war hoch aufgetrieben. — Die Kleidung bestand in solchen Stücken, deren genauere Bezeichnung für gegenwärtige Darstellung irrelevant ist — jedoch ist zu erwähnen, daß das grobleinene Hemde mit K. St. 6. gezeichnet war. An einem

weißbarchentnen, unter der Schürze gebundenen „Rockfack" fand sich auf der äußern Seite eine Menge kleiner Blutflecken; an allen übrigen Kleidungsstücken sonst kein Blutflecken. Beim Nachsuchen in der nächsten Umgebung stieß man sechs Schritte vom Leichnam auf eine Stelle im Gebüsch, welche mit halb verdörrten Eichenzweigen und Tannen-Aesten überdeckt war, unter derselben war die Erde von einer weit dunkleren Farbe als auf dem übrigen Erdboden und feucht, so daß es schien, als wenn hier Blut auf die Erde geflossen, und mit den Zweigen verdeckt worden sei. Der Leichnam wurde hierauf aus dem Gebüsch heraus gehoben, und auf eine etwas freiere Stelle niedergelegt, sodann der Platz, auf dem er gelegen, nochmals untersucht, und fand sich hier noch ein Raum, von der Größe eines kleinen Tellers, welcher mit geronnenem Blute bedeckt war. Diese Stelle war mit ganz trockenem Eichenlaub überdeckt. Außerdem fand sich an Ort und Stelle und in der nächsten Umgegend, wo nachgesucht wurde, nichts Erhebliches, und namentlich keine Spur von einem Tummelplatz. — Das Ergebniß der physicatamtlichen Leichenschau und Section ist aus nachstehendem Gutachten darüber zu entnehmen:

„Mit Bezugnahme auf das vorliegende Besichtigungs- und Sectionsprotocoll und in Berücksichtigung des Thatbestandes, wie er gegenwärtig in den Acten sich vorfindet, lassen sich in medicinischer Hinsicht nachstehende Folgerungen und muthmaßliche Schlüsse über den aufgefundenen Leichnam so wie über dessen (?) Tod angeben. Hinreichende Gewißheit ließ sich bei dem hohen Fäulnißgrade, so wie bei dem Mangel vieler wichtigen Körpertheile, z. B. der fleischigen Kopf- und Geschlechtstheile, der Augen, Nase und Zunge, der den Hals bildenden Theile, der oberen, weichen Brust und der äußeren Geschlechtstheile nicht erzielen. Die aus dem vorliegenden Thatbestande gezogenen Folgerungen bestehen in Folgendem: 1) Der 63 Zoll (Hessisches Maaß) große, weibliche Leichnam mochte nach den vollen Formen und Rundung der Extremitäten, nach dem stark entwickelten Busen und der noch gesunden Beschaffenheit der größtentheils noch erhaltenen Zähne zu urtheilen, ein approximatives Alter von 30 Jahren haben. 2) Die Leiche kann, dem gefundenen Zustande der Brust- und Unterleibs-Eingeweide nach, höchstens 5 bis 6 Tage im Freien gelegen

haben, da die hohe Temperatur der letzteren Tage, so wie die unmittelbare Einwirkung der Sonnenstrahlen, den äußeren Fäulnißproceß sehr begünstigen mußte. 3) Die vorausgegangene (sic) Todesursache und Todesart ist in vorliegendem Falle durchaus nicht mit Bestimmtheit anzugeben. Die an zwei Stellen im Walde mit Blut getränkte Beschaffenheit (?) des Bodens, so wie der welke, schlaffe und blutleere Zustand des Herzens lassen mit Recht auf eine vorausgegangene Blutung schließen. Durch welches Organ diese Blutung erfolgt sei, ist gegenwärtig unmöglich mit Gewißheit anzugeben. Wir wollen einige Fälle mit ihren Wahrscheinlichkeits- oder Unwahrscheinlichkeits-Gründen näher erörtern. Durch die Geburtstheile kann das Blut nicht vergossen worden sein, da die Gebärmutter in einem kleinen, compacten, also ganz gesunden Zustande („ohne Anzeige vorhandener Schwangerschaft") gefunden wurde und das Hemde und andere untere Kleidungsstücke frei von Blutspuren waren. Durch eine äußere Verwundung kann die Blutung ebenfalls nicht (?) entstanden sein, da erstlich eine solche an den noch vorräthigen (sic) Körpertheilen nicht entdeckt wurde, die Kopfknochen*) unbeschädigt sich zeigten, in der Brust- und Unterleibs-Höhle kein Blut ergossen war, und da zweitens (sic) auch an den angehabten (sic) Kleidungsstücken keine Blutflecken sich vorfanden,**) welches nothwendig in diesem (?) Falle geschehen sein würde. Es bleibt also hier nur (?) noch die muthmaßliche Annahme übrig, daß die Blutung durch Bluthusten, Blutbrechen, oder Nasenbluten erfolgt sei. Daß ferner noch (?) ein anderer, krankhafter Zustand als z. B. Krämpfe, Stick- oder Schlagfluß, hiermit eingewirkt haben müsse, und den Tod mit habe erzeugen (sic) helfen, ist höchst wahrscheinlich, jedoch auch nicht factisch nachzuweisen ꝛc."

„Ich versinnliche (?) mir, sagt der urtheilende Arzt, den vorliegenden Fall auf folgende Weise: die fragliche Weibsperson, sich vielleicht schon krank fühlend, durch die

*) Diese gehörten doch auch zu den „noch vorräthigen Körpertheilen."

**) Allerdings, und zwar auf der äußern Seite des oben erwähnten „weißen barchentnen Rocksacks, der unter der Schürze umgebunden war."

Hitze des Tages und den Marsch erschöpft, kam in die Nähe des erwähnten Wäldchens, wollte sich hier etwas ausruhen und erholen, erlitt aber eine Blutung durch Mund und Nase, suchte noch selbst die Blutspuren durch Bedecken mit Reißern und Laub zu verbergen (?) und wurde bald darauf durch einen inneren Krankheitszustand, z. B. (?) Schlag- oder Stickfluß getödtet. Daß hier eine Tödtung durch einen Dritten, statt gefunden habe — ist höchst unwahrscheinlich, da alle äußeren Spuren einer erlittenen Beschädigung fehlen, die Kleider sich nicht zerrissen, oder mit Blut beschmutzt*) zeigen, und an der Stelle, wo der Leichnam gefunden wurde, im ganzen Umkreise kein Tummelplatz wahrnehmbar war, welches gewiß der Fall gewesen sein würde, wenn hier eine Rauferei statt gefunden,**) oder nur mehrere Menschen hier herumgegangen (sic) wären rc."

Dies waren die ersten Ergebnisse der Untersuchung einer wegen mannigfacher Umstände besonders tief empörenden Mordthat, welche den Thäter, obgleich, wie wir sahen, der objective Thatbestand durch ärztliches Gutachten nicht festgestellt werden konnte, oder doch wenigstens nicht festgestellt wurde, zum Blutgerüste führte. — Denn Seiten des Gerichts „versinnlichte man sich den vorliegenden Fall" ganz anders als der begutachtende Arzt und suchte mit Energie und unausgesetztem Fleiße die Geschichte dieses (in der Gegend, wo er gefunden, gänzlich unbekannten) Leichnams an das Licht zu bringen. Nach einiger Zeit ermittelte man, daß ein Bursche und ein fremdes Mädchen einige Tage vor der Auffindung und nicht weit von dem Orte derselben von einem Manne waren gesehen worden, den sie, von M. kommend, nach dem Wege nach L. gefragt hatten, und daß bei dieser Gelegenheit das Mädchen zu seinem Begleiter ausgerufen: „wo wirst Du mich noch hinführen!" — In der ganzen Gegend hatte übrigens die Sache großes Aufsehen erregt, und dies einen Bauersmann aus R. veranlaßt, unaufgefordert bei dem Untersuchungsgericht zu

*) In dem unter der Schürze gebundenen „Rocksack" fanden sich allerdings Blutflecken.

**) Mußte bei einer Tödtung durch einen Dritten eine Rauferei statt finden?

Protocoll zu geben: „er habe seit dem 14. Juli v. J. ein uneheliches Kind einer gewissen Katharine St. von N. aus dem Nassauischen in Pflege gehabt. Vater dieses Kindes sei ein Bursche aus dem Churhessischen. Das Kind sei Ende July d. J. gestorben, und da er noch Kostgeld zu fordern habe, so sei er zu dem Vater desselben gereist, und habe von diesem gelegentlich erfahren, daß die Mutter des Kindes vor acht Tagen in ihre Heimath gereist sei, um Behufs der Verheirathung mit ihm, ihr Vermögen zu erheben; auf dem Rückwege habe sie das Kind abholen wollen; bis jetzt sei sie aber noch nicht gekommen. Da er nun gehört, daß das an der gefundenen Leiche befindlich gewesene Hemd mit K. St. gezeichnet sei, so habe er es für seine Pflicht gehalten, hiervon dem Gericht die Anzeige zu machen." — Auf alsbald erfolgte Requisition an die betreffende Nassauische Behörde wurden diese Angaben in so weit bestätigt, daß Katharine St. am 8. August in N. gewesen, ihr Vermögen, das in 240 Fl. bestehe, in Empfang genommen und geäußert habe, sie werde ihr Kind auf der Rückreise in R. abholen. Gleichzeitig langte von einem benachbarten Landgerichte die Nachricht ein, daß am 10. August ein Mädchen in dem Frei'schen Wirthshause zu Fr. gewesen, sich daselbst um einen Boten nach R. erkundigt und geäußert habe, sie wolle in R. ihr Kind abholen und sich in das Churhessische begeben, um daselbst zu heirathen. Auch sei dieses Mädchen mit einem Burschen von da weggegangen.

Einige Tage später sistirte sich der Bräutigam der Katharine St., bestätigte, was bereits erhoben worden war, und erkannte die an dem Leichnam gefundenen Kleidungsstücke unter Thränen als diejenigen an, die seine Verlobte getragen habe. Zugleich beschrieb derselbe seine Verlobte ihrer Statur und Kleidung nach vollkommen übereinstimmend mit dem Befund. — Gleichzeitig wurde ein Bursche von einem benachbarten Landgericht eingeschickt, der verschiedene weibliche Kleidungsstücke und auffallend viel Geld hatte sehen lassen, und von dem Publicum als der Mörder des Mädchens bezeichnet wurde. Dieser Bursche hieß Johannes Heß, aus der Gegend von H. a. d. O. gebürtig, 35 Jahre alt.

Seine Erziehung war schlecht. Ein besonderes Gewerbe hatte er nicht erlernt. Er nährte sich durch Knechtsdienste und Taglohn. Obgleich ihm von seinen verschiedenen Dienstherren kein nachtheiliges Zeugniß gegeben wird, so sagen sie doch auch von ihm, daß er dem Trunke, der Putzsucht und der Liebe zum andern Geschlecht ergeben gewesen sei. Außer einigen geringen Entwendungen, die ihm zur Last fallen, stand er wegen großen Diebstahls in Untersuchung, obwohl ohne Erfolg. Im Jahre 1834 wurde er wegen Entwendung von Kleidungsstücken und Weißzeugs zu vier Wochen Bezirksgefängniß und im Februar 1835 wegen verschiedener Diebstähle und einer Unterschlagung in eine dreimonatliche Correctionshausstrafe verurtheilt. Am 12. Juli 1835 wurde er, nach verbüßter Strafe, aus der Strafanstalt entlassen. Nach jetzt erfolgter Arrestation durch den Bürgermeister, wünschte er denselben allein zu sprechen, und bei dieser Gelegenheit äußerte er unter Thränen und sich die Haare raufend: man zeihe ihn der That mit dem Weibsmensch, er sei aber von dieser That frei. Er besitze 80 Fl., die er in Frankfurt in einem Judenladen entwendet habe.

In den mit ihm von dem Landgericht vorgenommenen Verhören läugnete er Alles bezüglich der gegen ihn vorliegenden Beschuldigung, und erst nachdem die Sache an das Criminalgericht zu Gießen war abgegeben worden, erklärte er auf die erste Frage: weshalb er hierher gebracht worden sei?*) „daß er mit einer fremden Weibsperson, die er in dem Hause des Wirths F. zu Fr. getroffen, als Bote nach L. gegangen sei, ihr in der Nähe von L., wo sie sich ausgeruht, einen Stich in den Hals gegeben, sie für todt liegen gelassen habe, und mit ihren Effecten fortgelaufen sei. Im weiteren Verlaufe legte er folgendes Geständniß ab:

*) Es ist bei dieser Frage wohl zu bemerken, daß sie nach geschlossener landgerichtlicher Voruntersuchung an den sonach über die Veranlassung seines Untersuchungsprocesses schon unterrichteten Inc. gerichtet wurde. Ueber den Werth derartiger Fragen beim Beginnen der Untersuchung vergl. Bauer Anleitung zur Criminalpraxis, S. 66 Nr. 3; v. Jagemann Handbuch der gerichtl. Untersuchungskunde, §. 276. D. H.

Am 8. August sei er von Hause weggegangen, um in der Wetterau Arbeit zu suchen. Er habe in Fr. auch Arbeit gefunden, und, ohne Essen mitzunehmen, sich auf den Fruchtacker, welchen er schneiden sollen, Morgens früh begeben. Da kein Mittagsessen auf den Acker gebracht worden sei, sei er nach Fr. in das Frei'sche Wirthshaus gegangen, um daselbst etwas zu essen. Hier sei die Weibsperson gewesen, wegen welcher er in Verdacht stehe. Dieselbe habe mit der Wirthin gesprochen, er habe jedoch auf das Gespräch nicht Acht gegeben, sondern einen Käse gegessen, und 2 Viertelchen Schnapps getrunken. Hierauf habe die Weibsperson zu der Wirthin gesagt, „wenn sie nur Jemand hätte, der mit ihr nach L. gehe. Die Wirthin habe gesagt, „nun da sitzt ein Bursche (ihn meinend), der geht mit ihr!" Er sei mit ihr einig geworden, daß er für 24 Kreuzer und freie Zehrung mit ihr gehen wolle. Sie habe nun noch ein Viertelchen kommen lassen, das hätten sie zusammen getrunken, und sich dann so um 11, auch halb 12 Uhr Vormittags auf den Weg gemacht. In St. hätten sie 2 Schoppen Bier getrunken, und seien dann weiter gegangen. Hinter St. hätten Leute Gerste geschnitten, bei denen hätten sie sich nach dem Weg nach L. erkundigt, worauf sie nach M. gewiesen worden seien. In M. hätten sie sich ungefähr eine Stunde aufgehalten, daselbst 2 Viertelchen Schnapps zusammen getrunken, und Brod und Käse gegessen. Nachdem sie das Wirthshaus verlassen, sei ihnen in M. ein Krämerjude, der einen Pack Waaren getragen, begegnet. Ihn hätten sie abermals nach dem L—er Weg gefragt. Sie seien zuerst in das Kloster (es ergab sich später, daß das vermeintliche Kloster ein Thor war, ein Kloster befindet sich an jenem Orte nicht), und wie sie hindurch gewesen, in ein Wirthshaus gekommen. Hier hätten sie drei Schnäppschen, drei kleine, getrunken, und ein Brödchen gegessen, was die Weibsperson mit ihm getheilt habe. Von hier seien sie hinter L—dorf durch einen Wiesengrund gegangen. Das sei aber der unrechte Weg gewesen. Es habe aber keins den Weg gewußt. Wie sie eine Weile gegangen, sei ihnen ein Mann begegnet, den sie nach dem Wege gefragt. Von ihm hätten sie erfahren, daß sie unrecht wären, denn der Weg führe nach H., nicht nach L. Sie hätten sich nun herumgewendet, seien in dem

Walde fortgegangen, und auf so einen alten Weg gekommen. Wie sie eine Zeitlang gegangen und ans Ende des Waldes gekommen, habe er einen Ort liegen sehen, worauf er gesagt, man meint, das müsse L. sein. Es sei noch nicht dunkel gewesen, sondern so gegen Abend. Sie habe sich nun gesetzt, um auszuruhen, während er stehen geblieben sei. Hierauf habe sie aus einem Beutelchen, was sie an der Hand getragen, ein Milchbrödchen und ein Messer hervorgezogen, das Brödchen in der Mitte durchschnitten, die Hälfte behalten, ihm die andere Hälfte gegeben und gesagt, er solle sich auch ein wenig setzen. Er habe sich nun zu ihr gesetzt, worauf sie das Messer genommen, an ihrem Nagel geschabt und gesagt habe, „sie meine das Messer müsse gut schneiden." Er habe nun das Messer genommen und betrachtet, und er wisse nicht, wie es über ihn gekommen, aber er habe gesagt: „man meint, das Messer müsse auch gut Fleisch schneiden," und damit habe er es ihr in den Hals gestochen. Wie er ihr den Stich gegeben, sei sie noch einmal aufgesprungen, aber sogleich wieder hingefallen. — Ich hatte getrunken, fährt Inq. fort, und sie hätte gescheidter sein sollen, wie ich, und das Messerchen wieder wegthun sollen. Man meint aber, es hätte Alles so sein sollen. Denn hätte ich auf dem Acker mein Essen gehabt, so wäre ich nicht in das Wirthshaus gekommen und hätte das Mensch nicht gesehen."

Alle die in dieser Erklärung enthaltenen Nebenumstände wurden hiernächst auf das Sorgfältigste und mit größter Umsicht von dem Inquirenten bis in die geringsten Details ermittelt. Es würde zu weit führen, die Aussagen der vielen Zeugen hier zu extrahiren, und möchte genügen anzugeben, daß alle diejenigen Personen, welche dem H. auf dem Wege mit dem Mädchen begegneten, aufgefunden und vernommen worden sind, ihn aufs Bestimmteste recognoscirt, das Mädchen mit dem Befund der Leichenschau fast überall und in allen Puncten, namentlich was die Kleidung betrifft, übereinstimmend beschrieben, und noch außerdem Angaben gemacht haben, welche den Inc. im höchsten Grade, hinsichtlich der gleich Anfangs von ihm gefaßten Absicht, verdächtigen. — So sagt z. B. ein Zeuge, Heß habe ihn, als das Mädchen nach dem Weg gefragt, mit

den Augen geblinkt, um ihm zu verstehen zu geben, den rechten Weg nicht zu sagen; so sagen die Wirthsleute zu Fr., er habe gehört, wie das Mädchen von der Erhebung seines Geldes gesprochen, und als hiervon die Rede gewesen, mit Einemmale den niedergesenkten Kopf aufgerichtet (aufgehorcht); ferner, er habe sich freiwillig zum Begleiter des Mädchens angeboten, vorgebend, er wisse den Weg genau, da er aus der Gegend, wohin sie reisen wolle, her sei. Desgleichen ist zu bemerken, daß der Weg, den H. selbst beschreibt, durchaus nicht der rechte Weg nach K. war, daß dieser von ihm eingeschlagene Weg die Kreuz und Quere läuft, was sich aus einem Blick auf die Karte ergiebt.

Das bereits mitgetheilte Geständniß wurde mehrmals von dem Inc. wiederholt und in manchen wesentlichen Puncten vervollständigt. So gab derselbe später an: nachdem ihm das Mädchen die Hälfte ihres Milchbrodes und gleich hierauf das Messer gegeben, habe er das Messer in die rechte Hand genommen, den linken Arm hinter den Rücken des Mädchens gestützt, und ihr plötzlich mit dem Messer in seiner Rechten hart und unversehens mit den Worten: „nun ich will auch einmal sehen, ob das Messerchen Fleisch schneidet," vom linken Ohr an, quer „über den Hals gefahren."*) Sie sei hierauf hingefallen auf die linke Seite, habe den Kopf zur Erde geneigt, und das Blut sei von ihr auf die Erde geströmt, sodann sei sie aufgesprungen, sogleich aber wieder einige Schritte weiter niedergestürzt, und

*) Auf dem Wege zu ihrem Kinde, das sie noch lebend glaubte, das sie in das mit seinem Vater nun zu begründende eheliche Hauswesen — wohl freudig, daß es sein Recht finde — abholen wollte, traf sie der hiervon durch ihre offene Erzählung unterrichtete Mörder, dem sie auf diesem Wege zum Schutze sich anvertraut, mit dem sie eben noch zuthulich Brod gebrochen hatte. Wie schwer wird der Mutter der Tod geworden sein, wenn sie (was anzunehmen) nicht gleich verscheidend, ihres zurückbleibenden Kindes dann noch gedachte! Und gleichwohl wurde sie so vor dem Schmerze, dem sie eben entgegen ging, vor dem Jammer der Todesnachricht ihres Kindes bewahrt, und mit diesem in einem besseren Leben vereint, während sie eben noch die Trennung von ihm im Todeskampfe beklagt hatte. D. H.

habe gegackst, (wobei Inq. einen Ton, wie wenn sich ein Mensch gurgelt, nachmachte,*)) sei sodann aber todt gewesen. Nachdem sie so da gelegen, habe er sie aufgehoben und einige Schritte weit in das Gebüsch getragen, wobei sie sich weder geregt noch einen Ton von sich gegeben.**) Nun habe er die blutigen Stellen auf der Erde mit Reisig überdeckt, die Effecten des Mädchens zu sich genommen und sei davon geeilt. — Das bei ihm gefundene Geld stimmte, der Quantität nach, nicht mit der fraglichen Summe, wohl aber rücksichtlich der Münzsorten. Den übrigen und größten Theil des Geldes wollte er vergraben haben, die Nachgrabung an dem von ihm diesfalls nachgewiesenen Ort war jedoch vergebens. Erst nach Beendigung seines Processes gab er (wovon unten ausführlicher geredet werden wird) den richtigen Ort an. Der Inquirent,***) um sich aufs Vollkommenste von Allem zu überzeugen, was von Interesse in dieser wichtigen Sache sein konnte, in welcher die Aburtheilung wegen Mangels der Eruirung des objectiven Thatbestandes manchen Bedenklichkeiten ausgesetzt zu sein schien, ließ sich durch den Inc. ganz den nämlichen Weg führen, welchen er nach seiner Angabe mit dem fremden Mädchen gegangen war, und sich die Stellen genau angeben, an welchen Beiden die bereits

---

*) Wenn dies, wie es scheint, ohne besondere Veranlassung des Inquirenten geschah, so zeigt sich in diesem Zug allein die ganze bestialische Rohheit des Mörders. — In einem andern Verhör vergleicht er das Todesröcheln seines Opfers mit dem Ton, der hervorgebracht würde, wenn man in eine herausgeschnittene Gänsegurgel blies. — Auch in dieser Beschreibung liegt eine gewisse verruchte Lustigkeit, für die das empörte Gefühl schwer einen bezeichnenden Namen findet. D. H.

**) Wenn man bei der Entmenschung des Inc., worauf so viele einzelne Züge unzweideutig hinweisen, den ihm (S. 281) von seinem früheren Dienstherrn nachgesagten Hang zur Wollust mit der Eingangs beschriebenen Lage, in welcher der Leichnam gefunden wurde, in Combination bringt, so entsteht der Gedanke an einen Frevel, der bei aller wüsten Abscheulichkeit nicht beispiellos genannt werden könnte. D. H.

***) Ein ausgezeichneter Criminalist, der Criminalrichter Völker.

vernommenen Zeugen begegnet waren. Mit der größten Genauigkeit gab Inc. diese Puncte an, welche Angaben auch mit denen der Zeugen übereinstimmten. Auch die Wirthshäuser, in welchen die Reisenden eingekehrt waren, wurden von H. richtig bezeichnet, so wie die Stelle, wo man den Leichnam der St. gefunden hatte. — Da sich H. stets mit Trunkenheit entschuldigte, so ließ der Inquirent auf der Reise nach dem Orte der That an allen denjenigen Orten, an welchen der Inc. am Tage der That Branntwein getrunken haben wollte, denselben noch etwas Weniges mehr Branntwein, als er nach seinen Aussagen am fraglichen Tage daselbst getrunken hatte, so wie auch dasselbe Essen, was er daselbst am fraglichen Tage genossen haben wollte, scheinbar ganz absichtslos, etwa wie aus zufälliger Anwandlung von Mitleid, verabreichen. Der Erfolg war für den Inc. nichts weniger als günstig. Man spürte zwar ein gewisses exaltirtes Wesen an ihm, allein von Trunkenheit ließ sich nicht die entfernteste Spur bei ihm blicken.

Es ist gewiß von Interesse, zu erfahren, wie der Untersuchungsrichter die von dem Inc. freilich direct niemals einbekannten Motive und Absichtlichkeit der That erhoben hat, und wir erlauben uns daher, das desfallsige Verhör hier mitzutheilen.

Fr. Warum gab Er der Person den Schnitt? A. Nun warum habe ich ihr ihn gegeben, weil ich betrunken war, ich weiß nicht, wie es gekommen ist. Fr. Er muß doch irgend eine Ursache dabei gehabt haben? A. Ich habe keine Ursache dabei gehabt; man sagt als einem Betrunkenen soll ein Wagen Heu aus dem Wege gehen; ich hatte zu viel getrunken, sonst wäre es nicht geschehen. Fr. Er hatte zu viel getrunken, wie ist das? A. Nun ich war betrunken. Fr. Beschreibe Er seinen Zustand! A. Das kann ich nicht. — Auf weiteren speciellen Vorhalt, worin dem Inc. genau nachgewiesen wird, wieviel er an jenem Tage getrunken hatte, und was sämmtlich von ihm war eingeräumt worden, wird er gefragt: Es waren also von der Zeit, wo er den ersten Branntwein getrunken hatte, 8 bis 9 Stunden verflossen, konnte Er von daher noch betrunken sein? A. Ja, ich spürte den Schnapps. Fr. Er

sagt, ich spürte, wie versteht Er das? A. Nun, ich spürte den Schnapps, — daß ich getrunken hatte. Fr. Vorher sagte Er, Er sei betrunken gewesen? A. Ich glaubte das wäre einerlei. Fr. Gebe Er mir an, was Er unter spüren versteht? A. Ei nun, ich spürte den Schnapps, ich war schüchtern; wenn man getrunken hat, hat man seinen Verstand nicht. Fr. Ich habe Ihm aber gesagt, daß von da, wo Er den ersten Branntwein getrunken hatte, bereits 8 bis 9 Stunden verflossen waren. A. Nun, daß ich von aller Welt Nichts wußte, so war es mir nicht, es war mir aber dormelig („für betäubt, wohl von dormus") im Kopfe. Fr. Hat Er nicht den Weg auf's Genaueste angegeben, den Ihr gegangen seid? A. Ja. Fr. Hat Er mir nicht den Platz gezeigt, wo die Sache geschehen ist? A. Ja. Fr. Und diesen Weg war Er vorher noch nie gegangen? A. In meinem Leben noch nicht. Fr. Und lief ihn in der Nacht noch zurück? A. Ja, ich bin wieder dahin gemacht? Fr. Kann ein Betrunkener einen solchen Weg, den er noch niemals gekommen ist, behalten, und in der Nacht wieder finden? A. Daß ein ganz Betrunkener einen solchen Weg findet, das glaube ich nicht. Fr. Kann Er, da Er den Weg wieder gefunden hat, betrunken gewesen sein? A. Ganz betrunken war ich nicht, aber ich spürte doch den Schnapps. Fr. Wie versteht Er das? A. Nun, ich spürte den Schnapps. Fr. Hatte er noch seine Besinnung? A. Ja. Fr. Wußte Er noch, was Er that? A. Ja, ich habe noch gewußt, was das Weibsmensch an dem Platze gesagt hat. Fr. Wie ist es nun mit der Betrunkenheit? A. Ich war nicht so, als wenn ich keinen Schnapps getrunken hätte, und würde es auch nicht gethan haben, wenn ich nicht den Schnapps getrunken hätte, aber betrunken war ich nicht, ich spürte den Schnapps.

Fr. Ich frage nun wiederholt, aus welcher Ursache Er dem Mädchen den Schnitt versetzte? A. Nun, weil ich getrunken hatte. Fr. Er wußte aber noch, was Er that, und muß folglich auch wissen, warum Er die Person in den Hals schnitt? A. Nun, da kann ich nicht anders sagen, wie sie mir das Messerchen gab, und von dessen Schärfe sprach, da fuhr ich ihr über den Hals. Man meint, es hätte sein sollen, du lieber Gott! Ich habe in

dem Augenblick keine Ursache gehabt, das Mensch hatte mir Nichts gethan. Weil ich zu viel getrunken hatte, und weil sie mir das Messerchen gab, darum geschah es; ich habe in dem Augenblick an gar Nichts gedacht. Fr. Wie kam es, daß Er ihr über den Hals hergefahren? A. Ich hatte ein wenig zuviel Brandwein getrunken, und da gab sie mir das Messerchen, und da bin ich ihr über den Hals hergefahren. Fr. Was hatte Er für einen Grund dabei? A. Dabei habe ich gar keinen Grund gehabt. Daß sie mir das Messerchen in die Hand gab, und ich hatte ein wenig zu viel getrunken, dadurch geschah es. Fr. Wollte Er ihr über den Hals fahren oder nicht? A. (mit sichtbarer Verlegenheit) Ich wollte es nicht, es ist aber doch nun geschehen. Fr. Wie kann ich Einem aber über den Hals fahren, wenn ich es nicht will? A. Gerne wollte ich es nicht, es ist aber doch nun geschehen. Fr. Konnte Sein Arm das Messer aufheben, konnte Er ihr über den Hals fahren, wenn Er nicht wollte? A. Ja, dann muß ich gewollt haben. Fr. Er erzählt, sie habe neben Ihm gesessen, Ihm das Messer in die Hand gegeben, darauf habe Er es genommen, und sei ihr damit über den Hals gefahren, konnte das geschehen, ohne daß Er es wollte? A. Ja, ich habe es gewollt.

Fr. Er wollte ihr also über den Hals fahren? so wie Er früher nicht läugnen konnte, die Absicht gehabt zu haben, ihr den Stich zu geben, ich frage ihn nun, was Ihn dazu veranlaßte, warum Er ihr mit dem Messer über den Hals fahren wollte. A. Ich habe in dem Augenblick an gar Nichts gedacht. Fr. Er fuhr ihr aber doch über den Hals? A. Nun, sie sagte, es müsse ein gutes Messerchen sein. Ich habe schon gesagt, daß ich darauf versetzte: nun ich will einmal sehen, ob das Messerchen auch Fleisch schneidet, und darauf kam es. Fr. Darnach hätte Er sehen wollen, ob das Messerchen Fleisch schneidet? A. Ja. Fr. Probirt man das an einem Menschen? A. Nein, das thut man nicht. Fr. Er schnitt ihr aber doch in den Hals? A. Ich habe keine Ursache dabei gehabt. Fr. Er weiß doch, daß wenn man einem Menschen mit einem Messer in den Hals schneidet, daraus für dessen Leben und Gesundheit Schaden entstehen kann? A. Ja, das ist wahr. Fr. Und doch schnitt Er die Person in den Hals? A. Wenn sie mir

das Messerchen nicht in die Hand gegeben hätte, und ich hätte nicht zuviel Brandwein getrunken, so wäre es nicht geschehen. Fr. Er hat aber schon mehrmals gesagt, daß Er nicht ganz betrunken gewesen sei, und noch Ueberlegung gehabt habe, also muß Er noch wissen, was Er that? A. Ich weiß nicht, warum ich ihr den Schnitt gegeben habe.*) Fr. Auf der Reise, die wir zusammen gemacht haben, hat Er so viel und noch mehr Schnapps getrunken, als Er damals getrunken haben will. Er spürte zwar denselben, war aber nicht betrunken, und wußte noch recht gut, was er that? A. So genau weiß ich es nicht mehr. Fr. Wenn Er hier nicht betrunken war, so kann Er auch damals nicht betrunken gewesen sein? A. Ich hatte selbigen Montag („den Tag der That") viel Schnapps getrunken, und spürte ihn viel, ganz betrunken war ich aber nicht. Fr. Darum muß Er auch wissen, warum Er dem Mädchen den Schnitt gab? A. Herr Criminalrichter, ich weiß es nicht. Es ist darum geschehen, weil das Mädchen sagte, es müsse ein gutes Messerchen sein. Wie es nun kam, das weiß ich nicht, aber ich bin ihr mit dem Messer über den Hals gefahren. Fr. Wollte Er der Person etwas Gutes damit thun? (!?) A. Damit habe ich ihr keine Gutthat thun können. Fr. Was wollte Er ihr denn thun? A. Was wollte ich ihr thun? — Du lieber Gott, was kann ich da sagen. Fr. Wollte er ihr ein Leid zufügen? A. Nein. Fr. Er wollte ihr nicht Gutes zufügen, fuhr ihr aber doch mit dem Messer über den Hals her; kann das etwas anders sein, als ein Leid, das Er ihr zufügen wollte? A. Ja, da haben Sie Recht.

---

*) Gar mancher andere Inquirent würde die hier bewiesene Geduld nicht gehabt und die alten Rechtslehrer Strick und Consorten in Anwendung gebracht haben. (Der Einsender.)

Und darum lege ich denn auch dem Meister, der hier in unüberwindbarer Geduld, in stets klarbleibendem Zweckbewußtsein, aus diesem Fragen-Systeme heraus, uns entgegentritt, mit ganz besonderem Vertrauen jene Bitten und Wünsche an das Herz, die ich im 7. Bande, als Vorwort zum Aufsatz No. IX. „Zur Begründung legaler Inquirentenpolitik" an die „Berufsliebe und Intelligenz deutscher Untersuchungsrichter, denen die Verhältnisse literarisches Wirken gestatten" ex intimis pectoris erneuert habe.

(Der Herausgeber.)

Fr. Warum wollte Er ihr das Leid zufügen? A. D s weiß ich nicht, das kann ich nicht sagen. Fr. Wollte Er ihr einen Schaden an ihrem Leben zufügen? A. Nein. Fr. Er hat aber doch vorhin selbst zugegeben, daß wenn man Einem mit einem Messer über den Hals fahre, dies eine Handlung sei, wodurch der Mensch Schaden an seinem Leben, oder seiner Gesundheit leiden müsse? A. Ja, darin haben Sie Recht. Fr. Indem Er nun der Person mit dem Messer über den Hals fuhr, konnte Er da etwas Anderes wollen, als ihr einen Schaden an ihrem Leben oder ihrer Gesundheit zufügen? A. Darin haben Sie Recht, ich wußte, daß ich der Person Schaden an ihrem Leben oder Gesundheit zufügen konnte, und habe es doch gethan. Fr. Wollte Er der Person an ihrer Gesundheit, oder ihrem Leben schaden? A. Um's Leben wollte ich sie nicht bringen, ich glaubte nicht, daß das so schlimm wäre. Fr. Er schnitt ihr aber doch in den Hals? A. Ja freilich. Fr. Und ließ sie dann liegen und lief fort? A. Ja, so ist es. Fr. Wenn ich Einem in den Hals schneide, ohne ihn ums Leben bringen zu wollen, und ich sehe, daß er verwundet ist und blutet, darf ich da fortgehen und ihn in seinem Blute liegen lassen? A. Nein, das darf man nicht. Fr. Er hat es aber doch gethan. A. Ja, hätte ich es nicht gethan, wäre es wohl besser gewesen. Fr. Ich frage Ihn nochmals, ob das Alles ohne Ursache geschehen sein kann? A. Ich habe weiter keine Ursache gehabt; wie sie mir das Messerchen gab, ist es geschehen. Fr. Er sagt stets, ich bin ihr über den Hals hergefahren. Wenn ich ein scharfes Messer nehme, und fahre mit der Schärfe Jemand über den Hals, wie heißt man das? A. Das ist geschnitten. Fr. Er hat ihr also in den Hals geschnitten. A. Ja, das ist wahr.

Fr. Er hat mir noch zu beantworten, warum er die fraglichen Sachen von dem Orte der That mitnahm? A. Ich habe sie mitgenommen, aus was für einer Ursache aber, das weiß ich nicht. Fr. Bei Allem, was man thut, wenn man spricht, ißt; geht, hat man irgend eine Absicht, man will Dasjenige thun, was man thut und nichts Anderes. Ist das richtig? A. Ja. Fr. Wenn ich etwas von der Erde aufhebe, so geschieht es vermöge meines Willens, wenn ich es nicht gewollt hätte, so wäre es liegen

geblieben. Ist das richtig? A. Ja. Fr. Der Wille wird bestimmt durch vorherige Ueberlegung. Ich hebe etwas auf, weil ich es gebrauchen will, oder aus irgend einem andern Grunde, oder ich lasse es liegen, weil ich es nicht gebrauchen kann und dergl. Hätte ich aber nicht überlegt, daß ich es in dem einen Falle gebrauchen, in dem andern nicht gebrauchen wollte, so würde ich es das Erstemal nicht aufgehoben, und das Zweitemal nicht liegen gelassen haben. Es muß folglich jedem Wollen eine Absicht vorhergehen. Er hob die Sachen auf, weil Er sie aufheben wollte, und nahm sie mit, weil Er sie mitnehmen wollte. Seinem Willen aber muß irgend eine Absicht zum Grunde gelegen haben, sonst würde Er sie nicht mitgenommen, sondern liegen gelassen haben (dieser Vorhalt wurde dem Inq. noch näher erklärt und erläutert). A. Ich habe es mitgenommen, es ist ja aber doch wieder da. Fr. Es ist ganz gut, daß es wieder da ist, aber Er hatte es doch mitgenommen, und kann es nicht ohne Absicht mitgenommen haben? A. Es ist ja nun wieder da. Fr. Hat Er die Sachen unterwegs weggeworfen? A. Nein. Fr. Warum nicht? A. Weil ich sie mitnehmen wollte. Fr. Und warum wollte Er sie mitnehmen? A. Ich konnte sie doch nicht wegwerfen. Fr. Wer verwehrte es ihm sie wegzuwerfen? A. Das hat mir Keines verwehrt. Fr. Wenn es Ihm Niemand verwehrte, warum behielt Er sie? A. Ich wollte sie behalten für mich. Fr. Zu welchem Zweck? A. Da hätte ich sie für mich behalten, wenn ich sie hätte behalten können. Ich hätte sie umgethan, die Halstücher. Fr. Und das Geld? A. Das hätte ich aufgehoben, und wenn ich es nicht wieder hätte hergeben müssen, so hätte ich auch davon ausgegeben. Fr. Nunmehr wird es Ihm klar sein, warum Er die Sachen vom Orte der That mitnahm? A. Weil ich sie gebrauchen wollte. Fr. Kann Er also sagen, er habe die Sachen ohne einen Grund, ohne eine Absicht mitgenommen? A. Das habe ich erst nicht besser verstanden. ꝛc. ꝛc.

Nach dem Schlusse des Verhörs wurden dem Physicus die Acten zu einer nochmaligen Begutachtung mitgetheilt. Er „versinnlichte" sich jetzt diesen Fall anders, und erstattete folgendes Gutachten:

„Katharina St. starb an einer Verblutung. Die Möglichkeit einer Verblutung, so wie die absolute Tödtlichkeit derselben, wird Niemand in Abrede stellen wollen, der die tägliche Erfahrung, so wie den täglichen Vorgang in den Schlachthäusern berücksichtigt. Das Blut enthält (?) nicht allein den Ersatz der verlorenen (?) thierischen Stoffe, sondern giebt auch für Herz und Nervensystem einen Reiz ab, ohne den diese Organe ihre zum Bestehen des thierischen Lebens absolut nöthigen Functionen nicht ferner verrichten können. Schon bei starker Blutentziehung entstehen gerne (?) Ohnmachten, Schwindel, Ohrensausen, Dunkelheit vor den Augen und äußere Kälte, Zeichen einer sinkenden oder verlöschenden Thätigkeit des Herzens und des Cerebralsystems. Aus diesem Grunde glaube ich annehmen zu müssen, daß durch jede Verblutung ein Krampf (?) des Herzens und seiner größeren Gefäße, so wie des Hirns selbst, oder (?) in höherem Grad ein Nervenschlagfluß und nervöser Stickfluß hervorgebracht und so schnell das Leben ertödtet (?) wird. Die Beweise der stattgefundenen Verblutung der Katharine St. sind nachstehende: a) die welke und blutleere Beschaffenheit des Herzens in allen (?) seinen Höhlen, welche die Section nachwies. — Bei allen Leichen, die einer Verblutung nicht unterlagen, finden wir eine gewisse Ansammlung von Blut in einer oder der andern Höhle des Herzens, indem Letzteres, bei herannahendem Tode immer schwächer werdend, das ihm zuströmende Blut nicht mehr mit der früheren Energie fortstoßen kann, solches sich also in demselben ansammeln muß; b) die am Auffindungsorte der Leiche bemerkten Blutspuren. Der Boden war hier an zwei Stellen so stark mit Blut getränkt, daß man solches noch nach Verlauf von fünf Tagen, die sehr heiß waren, erkennen konnte; ja an einer Stelle wurde die Erde selbst noch feucht davon gefunden; Zeichen, daß hier ein bedeutender Bluterguß statt gefunden haben muß; c) das eigne Geständniß des Inc., daß die Katharina St., nachdem er ihr in den Hals geschnitten, am Halse geblutet habe."

Der Physicats-Arzt erörtert sodann noch die Frage, ob es überhaupt möglich sei, sich an einer Wunde des Halses zu verbluten, wir glauben jedoch die Untersuchung dieser Frage umgehen zu können, und in dem Gutachten da fort-

fahren zu müssen, wo es auf den gegebenen Fall zurückkommt: „Welche Theile nun H. am Halse der Katharine St. durch den verübten Schnitt verletzt habe, läßt sich mit apodictischer Bestimmtheit nicht mehr ermitteln, da alle weichen Halstheile, als von Maden gänzlich aufgezehrt, bei der gerichtlichen Inspection und Section nicht untersucht werden konnten. Wahrscheinlich ist es jedoch, daß die Verletzung eine, oder beide Carotiden betroffen hat, da der Tod durch Verblutung so schnell (?) erfolgte und da ein reichlicher Erguß von Blut nur an zwei Stellen gefunden wurde, wo wahrscheinlicher (?) Weise gerade der Blutstrahl hinging. Daß gleichzeitig die Luftröhre durchschnitten wurde, unterliegt beinahe keinem Zweifel, indem, laut Aussage des Inc., nach der Verwundung keine Stimme mehr hörbar wurde, und die Katharine St. einen gacksenden Ton, wie durch eine abgeschnittene sogenannte (?) Gänsegurgel, hervorgebracht werden kann, von sich gegeben haben soll. Endlich glaube ich noch anführen zu müssen, daß das Geständniß des Inc., die Katharine St., mittelst eines Schnitts in den Hals getödtet zu haben, durch die negativen Resultate der Section Glaubwürdigkeit erhält, indem eine Tödtung durch Verletzungen der in den drei Haupthöhlen des Körpers befindlichen Eingeweide, nicht statt gefunden hat, da die Kopfknochen unverletzt waren, auch kein Bluterguß in der Brust oder Unterleibshöhle, so wie keine Verletzung der in den gedachten Höhlen befindlichen und gerichtlich untersuchten Theilen, die augenblicklich würde entdeckt worden sein, wahrgenommen wurde. Ob jedoch eine so tiefe Verletzung durch das bloße Ueberdenhalsfahren mit einem (nach der Beschreibung des Inc.) etwa für 8 Kreuzer käuflichen, handlangen Messer,*) dessen Klinge demnach nur die Länge von drei Zoll gehabt haben wird, bewirkt werden kann, möchte gerechtem (?) Zweifel unterliegen, es scheint (?) vielmehr (?) über den Grad der angewendeten Gewalt noch einiges (?) Dunkel zu walten, und Inc. in seinen Depositionen über die Ausführung des Verbrechens selbst sich mit einer gewissen (?) Zurückhaltung zu äußern rc."

*) Das Messer wurde nicht aufgefunden. Inq. gab vor, er habe es in das Gebüsch geworfen, was sich jedoch erst nach Beendigung des Processes als unwahr ergab.

Noch ist eines besonderen Umstandes dieser Untersuchung in Folgendem zu erwähnen: die Wirthsleute Frei zu Fr. hatten eidlich angegeben, daß H., der zwischen 11 und 12 Uhr mit dem Mädchen aus ihrem Hause weggegangen, etwa zwischen 2 und 3 Uhr, vielleicht auch etwas früher, wieder in ihr Haus zurückgekommen sei, und erzählt habe, wie er die Weibsperson nur bis an die etwa ½ Stunde von Fr. entfernte Saline, wo sie zu ihrem früheren Reisegefährten gekommen, und mit diesem weiter gegangen sei, begleitet habe. Den Frei'schen Eheleuten fiel dies sehr auf, und sie theilten es ihrer Tochter und andern Leuten noch am nämlichen Tage mit. Inq. räumte Anfangs diese Angabe ein, läugnete jedoch die Anklage und Alles, was sich darauf bezog. Später gestand er die That ein, läugnete aber aufs Bestimmteste die Rückkehr in das Frei'sche Wirthshaus. Daß er aber wirklich, kurze Zeit nach seinem Weggang mit dem Mädchen, allein dahin zurückgekehrt war, fand sich durch die Aussagen der Wirthsleute bestätigt. Sehr wahrscheinlich geschah dies, um sich den Beweis des Alibi für die von ihm beschlossene, noch auszuführende Mordthat zu sichern. Als ihm nämlich, vor Abgabe seines Geständnisses, in dem ersten landgerichtlichen Verfahren, mehrere Leute vorgestellt wurden, die ihn auf dem Wege nach L., über die Saline hinaus, mit dem Mädchen hatten gehen sehen, läugnete er dies, und berief sich keck auf die vor Gericht mit anwesende Wirthsfrau von F. mit den Worten: „Nun ja, sie weiß ja aber doch, daß ich nicht weiter mit ihr (dem Mädchen) gegangen bin, als bis an die Saline." Seine Absicht, so einen Alibibeweis zu versuchen, erhellt auch aus dem späteren, von ihm, nach seinem Geständniß der That, bewirkten Widerruf der an sich sonst ganz unverfänglichen Angabe, daß er kurz nach seinem Weggange noch einmal und allein in das fragliche Wirthshaus gekommen sei. Denn, hätte er nun diesen Umstand eingeräumt, so hätte er auch die Ursache davon sagen müssen, und da er alle dolose Absicht im Laufe der Untersuchung läugnete, so mußte er auch Alles, was zur Ausmittelung derselben dienlich war, in Abrede stellen. Wenn er diesen Plan beharrlich durchführte, so ging er

offenbar von der Ansicht aus, daß seine That nicht mit dem Tode bestraft werden würde, wenn er die Absichtlichkeit derselben hartnäckig läugnete; daher denn auch das stete Berufen auf seine angebliche Trunkenheit. —

Die Entscheidung dieser Untersuchungssache hatte sich

I. vor allen Dingen mit der Frage zu beschäftigen: ist der am 14. August 1835 in dem Wäldchen bei L. gefundene Leichnam identisch mit dem Leichnam derjenigen Weibsperson (Kath. St.), mit welcher Johannes Heß am 10. Aug. Vormittags das Frei'sche Wirthshaus in Fr. verließ? Das erkennende Gericht glaubte diese Frage unbedenklich bejahen zu müssen, denn es sprachen hierfür folgende Umstände: 1) Es war aufs Vollständigste dargethan, daß Katharine St. am 8. August von ihrem Geburtsorte abgereist war, und daß man sie auf dem Wege von da nach Fr. gesehen hatte. 2) Daß die in Fr. in dem Frei'schen Wirthshause am 10. August angekommene fremde Weibsperson die von N. abgereiste Katharine St. gewesen sei, läßt sich nicht bezweifeln, da sie ihre Verhältnisse daselbst erzählte, die überall durch die gerichtlich erhobenen Umstände mit jener Erzählung übereinstimmten. 3) Das Signalement und die Beschreibung des Anzugs dieser Person, so wie diese von den Zeugen angegeben werden, stimmen aufs Vollkommenste mit den Angaben ihrer nächsten Angehörigen und denen ihres Bräutigams überein. 4) Es ist ermittelt, daß Katharine St. am 8. Aug. noch gelebt hat. 5) Der Angekl. selbst beschreibt sie so, wie sie von den Zeugen beschrieben wird, und gesteht zu, mit ihr an den Ort gegangen zu sein, wo sie todt gefunden worden. 6) Der Weg, den der Angeklagte mit der Katharine St. gegangen, ist durch Zeugen aufs Genaueste bestätigt, und es stimmen hiermit die Angaben des Angeklagten überein. 7) Die Existenz der Leiche ist unzweifelhaft, und der Angeklagte sagt selbst, er habe das Mädchen an dem Orte der That todt liegen lassen. 8) Eine andere Person, als die von dem Angeklagten und den Zeugen beschriebene, ist nirgends gefunden worden. 9) Die Effecten und Geldsorten, die sich bei dem Angeklagten gefunden, stimmen mit der Beschreibung der Effecten

und der Geldsorten vollständig überein, welche Katharine St. nach Aussage der Zeugen kurz vor ihrem Tode besaß, und der Angeklagte recognoscirte diese Gegenstände selbst.

II. Die zweite Frage, welche hier zu erörtern war, bestand darin: ist der objective Thatbestand ermittelt? — Wenn nun auch in dem vorliegenden Falle die Section die Todesursache nicht aufzuklären vermochte, so nahm man demungeachtet den Beweis der Tödtung als erbracht an. Man ging hierbei von der Ansicht aus, daß auch bei der Mangelhaftigkeit des ärztlichen Gutachtens der objective Thatbestand der Tödtung dargethan werden könne, und daß das ärztliche Gutachten in dieser Beziehung nur als ein Beweisergänzungsmittel erscheine. Martin Lehrb., S. 248. Mittermaier Handbuch I., S. 491. Stübel Thatbestand, §. 263. Meister Urtheile und Gutachten, S. 382.

Letzterer Schriftsteller sagt am angef. Orte: „Sobald solche äußere Verletzungen erwiesen sind, bei denen die einfachste sinnliche Wahrnehmung zureicht, sie als den einzigen und nothwendigen Grund des augenblicklich erfolgten Todes aufzustellen, so wäre es ein Spiel mit der Rechtspflege, den Mörder nicht als Mörder zu behandeln, wenn man den Leichnam nicht mehr künstlich zergliedern konnte."

Tittmann, §. 892 S. 603 Ausgabe von 1824: „Bei Tödtungen, insbesondere wo der Tod entweder auf der Stelle, oder doch kurze Zeit nach der tödtlichen Handlung erfolgte, bedarf es nur der Ausmittelung der Beschaffenheit dieser Handlung, so wie der Zeit, zu welcher sie vorfiel und der Tod darauf erfolgte. Eine Zergliederung ist hier zur Gewißheit des Thatbestandes gar nicht, eine Leichenschau aber nur dann nöthig, wenn kein glaubwürdiges Zeugniß über den erfolgten Tod vorhanden sein sollte."

Feuerbach sagt §. 210: „Sobald die gesetzlichen Mittel der Erforschung des Thatbestandes angewendet worden sind, und keine bestimmten Gründe sich zeigen, aus welchen sich entweder der Beweis der Nichttödtlichkeit, oder wenigstens ein gegründeter Zweifel an der Tödtlichkeit der Verletzung ergiebt, so ist der einer erweislich beigebrachten Verletzung nachgefolgte Tod juristisch als die Wirkung jener

Verletzung zu betrachten. Die bloße Möglichkeit des Gegentheils und grundlose Muthmaßungen verdienen dagegen keine Erwägung."

Tittmann, Geständniß und Widerruf, §. 12: „Gesetzt z. B. es hat Jemand einen Mord bekannt, den er vor mehreren Jahren begangen hat, so muß sich zwar so viel durch Zeugen als wahr erfinden lassen, daß die als ermordet angegebene Person zu der ausgesagten Zeit plötzlich oder eines unnatürlichen Todes gestorben sei, vielleicht auch daß man sie verwundet gefunden habe. Allein daß die Beschaffenheit der Wunden ausgemittelt worden sei, ist dabei gar nicht nöthig. Dies wird nämlich durch das Geständniß der Ermordung selbst, als einer von Jedermanns Verstande erkennbaren Thatsache, dargethan, und der Urtheilssprecher kann sich mit dem Erweise, daß sich die That wirklich ereignet habe, begnügen, zumal, wenn die Ermordung durch eine Handlung bewirkt worden sein sollte, deren Tödtlichkeit auch dem gemeinsten Verstande einleuchtend sein müßte."

Da nun der Inc. freiwillig und, den gesetzlichen Bestimmungen nach gültig, einbekannt hatte, daß er der fremden Weibsperson einen Schnitt in den Hals gegeben, daß sie hierauf niedergestürzt sei, daß er sie todt in das Gebüsch gelegt habe, und jedem mit Vernunft begabten Menschen ein richtiges Urtheil darüber zustehen muß, ob ein lebendes Wesen in Folge einer Verletzung der Art, wie sie hier zur Sprache kommt, gestorben sei, und da alle übrigen erhobenen Umstände, namentlich die Resultate des Augenscheins und des spätern Gutachtens diese Angaben des Inc. unterstützten, so wurde der Beweis des objectiven Thatbestandes der Tödtung als erbracht angenommen. —

III. Die weitere Frage: Fällt dem Inc. das Verbrechen der Tödtung an der Katharine St. zur Last, und ist die absichtliche Tödtung derselben durch ihn erwiesen? — bejahend zu beantworten, konnte unter den vorliegenden Umständen keinem Bedenken unterliegen. Denn wiewohl H. alle bösliche Absicht läugnete, so ging diese aus den concurrirenden Umständen klar hervor. Sein eignes Geständniß hatte ihn übrigens der

Tödtung überführt, und seine Trunkenheit, die er vorschützte, vermochte er nicht zu beweisen. Ja, wenn man auch die deshalb mit ihm angestellte Probe nicht für hinreichend halten wollte, um daraus den Gegenbeweis dieser seiner Behauptung zu führen, so kommt noch hinzu, daß alle diejenigen Zeugen, welche ihm auf dem Wege begegnet waren, den er mit der Katharina St. zurücklegte, ihn in einem ganz nüchternen Zustande gesehen haben wollen. Insbesondere versichert Derjenige, welcher ihm kurz vor Ausführung der That, etwa zehn Minuten von der Stelle, wo die Getödtete gefunden worden war, begegnete, und mit dem Inc. gleichfalls gesprochen hatte, durchaus keine Trunkenheit an ihm bemerkt zu haben. Aber auch von diesem Allem abgesehen, so geht schon aus dem Detail des Geständnisses des Inc. hervor, daß er unmöglich berauscht gewesen sein könne, so wie daraus, daß er den (bis dahin ihm unbekannt gewesenen) Weg von dem Frei'schen Wirthshause aus, bis zur Stelle, wo er den Mord verübte, lange Zeit nachher wieder auffand, ja sogar auf diesem Wege, der nicht einmal die gewöhnliche Straße einhielt, sondern Kreuz und Quer durch Wälder und Felder ging, die Stellen bezeichnete, wo ihm und seiner Begleiterin Leute begegnet waren. — Ein trunkener Mensch kann unmöglich dieses Alles im Gedächtnisse behalten und es wurde daher auf diese Behauptung des Inc. kein Gewicht gelegt. — Die absichtliche Tödtung der Katharine St. nahm man als erwiesen an, da diese aus den von dem Inc. selbst angegebenen Umständen vor, bei und nach seiner That hervorging.

Daß der Tod des Mädchens, als Folge der ihm von H. beigebrachten Halswunde zu betrachten sei, wurde aus dem vom ärztlichen Parere unterstützten Geständnisse geschlossen. Ob der Tod eines Menschen erfolgt sei, kann Jeder, dem es an dem gewöhnlichsten Menschenverstande nicht fehlt, beurtheilen. Dazu kommt aber noch, daß die getödtete Person wirklich todt an dem Orte gefunden wurde, an welchem der Inc. ihr den tödtlichen Schnitt nach seinem Geständnisse versetzt hatte. — Schwieriger schien die Beurtheilung der Frage:

IV. Welches Motiv hatte der Angeklagte bei der That? — Alle Umstände sprechen jedoch dafür, daß H. keinen andern Grund zur Ermordung der Katharine St. haben konnte, als den, sich ihres Geldes und ihrer Effecten zu bemächtigen. Er selbst läugnet nicht, daß er diese Gegenstände in der Absicht, sie zu behalten, zu sich genommen habe. Es kommt aber noch hinzu, daß er in dem Frei'schen Wirthshause hörte, wie die Katharine St. erzählte, daß sie sich ihr Vermögen zu Hause geholt und bei sich führe. Der Angeklagte läugnet dies zwar, allein die Zeugen bestätigen, er sei, als das Mädchen dies erzählt, plötzlich aufmerksam geworden, und habe sich sofort freiwillig gegen den geringen Lohn von 24 Kreuzer zu ihrem Begleiter erboten. Es spricht für diese Absicht, daß er das Mädchen einen halben Tag lang in der Irre herumführte, daß er einigen derjenigen Leute, welche ihm und seiner Begleiterin unterwegs begegneten, mit den Augen blinkte, damit sie, wie jene Leute wenigstens glaubten, den rechten Weg nicht sagen sollten. Endlich hat er, wie schon angegeben worden ist, ein Motiv, warum er das Mädchen in den Hals geschnitten, gar nicht angegeben. — Aus allen diesen Gründen nahm man an, der Angeklagte habe das Mädchen in der Absicht, es zu berauben, ermordet, und demgemäß wurde er, als des Raubmordes an der Katharine St. überführt, zur Todesstrafe durch das Schwert verurtheilt. —

Dieses Todesurtheil erhielt die Bestätigung des Regenten und kam zum Vollzuge. — Als der Verurtheilte am Blutgerüste Morgens 11 Uhr angelangt war, erklärte derselbe: daß er die ihm angeschuldigte That nicht begangen habe. Von dem Criminalrichter, welcher, zur Vollziehung des Urtheils, den Delinquenten zu begleiten beauftragt war, wurde sofort der Act der Vollziehung sistirt, der Angeklagte in das Arresthaus zurückgebracht, und sofort daselbst vernommen. Er erklärte: „Wie sich die Katharine St. auf den Boden gesetzt gehabt, sei ein fremder ihm unbekannter Mensch mit einem Gewehr und einem Säbel zu ihnen gekommen und habe sich mit dem Mädchen abgegeben. Er, Inq., sei hierauf in einen Busch gegangen, seine Nothdurft zu verrichten,

und wie er wieder zurückgekommen, sei das Mädchen ermordet gewesen. Der Fremde habe ihm nun ein Päckchen eingehändigt, habe gesagt, er, Jnq., solle Nichts davon weiter reden, und darauf sich fortgemacht." — Nach Beweismitteln dieser Angabe befragt, erklärt Jnq., daß er diese nicht angeben könne.

Dieses Protocoll wurde dem Gerichtshofe sofort vorgelegt, da aber dieser Widerruf auch nicht mit dem geringsten Schein irgend eines Grundes unterstützt war, so befahl (?) derselbe, das erlassene Erkenntniß sogleich zu vollstrecken, und dies geschah denn auch Abends nach 5 Uhr des nämlichen Tages. — Einigermaßen zweifelhaft möchte es sein, ob nicht vorher ein förmliches Urtheil erforderlich gewesen, wie Tittmann, Geständniß und Widerruf, §. 41 und 42 verlangt. Wir wollen diese Frage nicht weiter zum Gegenstande einer Untersuchung machen, und schließlich nur noch Folgendes bemerken, was zur Charakteristik des Johannes Heß nicht wenig beiträgt, und die von den Großh. Hessischen Gerichten in dieser Sache ausgesprochenen Ansichten nur noch mehr bestätigt und gerechtfertigt hat. — Der Jnq. behauptete in den Verhören, das Messer, womit er den Mord verübt, und worauf bei der Sache, wie sich aus dem ärztlichen Parere ergiebt, viel ankam, in die Gebüsche geworfen zu haben. Allein, aller angestellten Nachsuchungen ungeachtet, konnte es nicht aufgefunden werden. — Das Geld, was er dem Mädchen geraubt, wollte er zum größten und ergänzenden Theile an einem, von ihm genau bestimmten, Orte vergraben haben. Eine Nachgrabung war erfolglos. — Den Tag vor der Hinrichtung entdeckte der Jnq. einem Unterofficier, der die Wache bei ihm hatte, den Ort, wo er das Geld vergraben habe, mit dem Bemerken, er möge sich dasselbe holen.

Der Unterofficier zeigte dies sofort an, und man fand an der bezeichneten Stelle den größten Theil des der Katharine St. gehörig gewesenen, nach den Sorten schon früher ermittelten Geldes, in einem Tuche befindlich, und ein Messer, an welchem noch Blutspuren vorhanden waren. —

VIII.

Herzogthum Braunschweig.

(Zur Zeit des Königreichs Westphalen.)

Ueberführung des Mordes, bei einem mehrseitig bezeugten Alibi.

Vom Oberappellations- und Landesgerichtsprocurator Scholz III. zu Wolfenbüttel.

Zur Zeit der Französisch-Westphälischen Fremdherrschaft wurde das dritte Kaiserl. Französische Kürassierregiment längere Zeit in der Stadt Braunschweig verpflegt, und ein Officier dieser Fremdlinge, der Rittmeister G., vierzig und etliche Jahre alt, Familienvater, jedoch von seiner Frau getrennt, verletzte (auf damals nicht ungewöhnliche Weise) die Pflichten der Gastfreundschaft durch Anknüpfen eines verbotenen Umganges mit der Ehefrau des Zitronenhändlers C. zu Braunschweig. Letzterer hatte seine Frau mehrmals allein in der Gesellschaft, ja sogar auf dem Zimmer des Rittmeisters G. betroffen, hatte ihr darüber in dessen Gegenwart ernstliche Vorwürfe gemacht, war aber von dem Verführer bedroht und gemißhandelt worden. Da seine Frau ihren Umgang mit dem Rittmeister G. fortsetzte, sah er sich, obwohl noch nicht auf vollendetem gesetzlichen Wege,

zur Trennung von seiner Frau genöthigt. Sie war in das dritte Stock des L'schen Gasthofes zu Braunschweig gezogen; C. selbst hatte seine zwölfjährige Tochter bei sich behalten, und wohnte in derselben Stadt bei seiner Mutter.

Am 2. Dec. 1811 Abends, kurz nach 7 Uhr werden die zahlreichen Mitbewohner des L'schen Gasthofs durch einen starken Schuß im obern Theile des Hauses erschreckt, und noch mehr, als sie auf dem Wohnzimmer der C—schen Ehefrau den Rittmeister G. mit Blut bedeckt, ohne Sprache und auf Händen und Füßen kriechend antreffen. Ein sofort herbei gerufener Wundarzt fand den Sprachlosen schwer am unteren Theile des Gesichts durch eine tief eingedrungene Schußwunde verletzt, und des Wundarztes vorläufiges Erachten über die Bedeutung oder Behandlung dieser Wunde wurde fürerst überflüssig, weil der Rittmeister G. schon vor Anlegung des ersten Verbandes verschied.

Die den Vorfall zunächst begleitenden Umstände waren folgende. Der Rittmeister G., ein starker wohlgebildeter Mann, von mehr als mittler Größe, hatte, wie öfter zu geschehen pflegte, die Ehefrau des Zitronenhändler C. gegen Abend besucht. Er war ohne Waffen in einem blauen Oberrocke, mit dem Kreuze der Ehrenlegion geziert, in Dienstbeinkleidern und Stiefeln mit einem sogenannten Chapeauclaque, jedoch ohne Weste, in deren Zimmer erschienen. Er führte kein Geld bei sich, wohl aber eine goldene Uhr und eine Pfeife von Meerschaum, die noch warm war, als er in dem oben beschriebenen Zustande auf dem Zimmer allein gefunden wurde. Von dessen Sachen, die der Verlobte seiner Tochter, ein Kürassier-Lieutnant B., sämmtlich anerkannte, fehlte nichts, und die C'sche Frau, welche das Zimmer allein bewohnte, und allein in seiner Gesellschaft gewesen war, befand sich in dem Augenblicke, als der Schuß gefallen war, auf dem Hofe, um ein Glas Wasser zu holen. Im L'schen Gasthofe wohnte der Wirth mit einer Haushälterin unten im Hause, im zweiten Stock einige Miethen, und im dritten Stock, wie gesagt, die C'sche Ehefrau. Neben deren Zimmer war ein durchreisender französischer Soldat, und nach dem Hofe hinaus mehre Soldaten desselben Kürassier-Regiments einquartirt. Der fremde Quartierte war am folgenden Morgen in aller Frühe

abgereiset, ohne vernommen zu werden, und wurde auch später nicht ermittelt. Die andern Kürassiere wurden schlafend befunden, und hatten von dem Schusse nichts gehört, wohl aber alle übrige Hausbewohner und mehre die Straße Passirende, so wie die dem L'schen Hause Nahewohnenden. Mehre derselben hatten das Hellerwerden des bezeichneten Zimmers unmittelbar vor dem Schusse wahrgenommen, und drei Vorbeigehende, kurz nach dem Schusse, einen Mann eilig aus dem Hause gehen sehen, den sie kleiner Statur, ohne Hut und mit einer dunkeln Chenille bekleidet, beschrieben. Der Gastwirth L., dessen Haushälterin R. und die C'sche Ehefrau waren die, welche zuerst auf das Zimmer der Letzten eilten, und den Verwundeten in der oben bemerkten Lage fanden. Er war völlig angekleidet, jedoch ohne Hut, wurde, wie bemerkt, auf Händen und Füßen sich fortbewegend und unvernehmliche Töne ausstoßend, hart neben der geöffneten Thür angetroffen, und das nicht verlöschte Licht auf dem einige Schritte entfernten Tische ließ mehre Blutlachen auf dem Boden, auch Blutspuren an der Thür eines Alkovens neben der Stubenthür deutlich erkennen. Von fremden Gegenständen wurde ein runder Mannshut, eine fremde Pfeife mit einem Porzellankopfe und ein Ladestock eines Pistols entdeckt, sonst aber überall nichts Verdächtiges oder Verändertes im Zimmer angetroffen.

Nach dem, was zwischen dem französischen Rittmeister G. und dem Zitronenhändler C. vorgegangen war, mußte der Verdacht des Mordes schon im Allgemeinen auf eben diesen C. fallen. Folgende Umstände ergaben sich aber aus den sogleich begonnenen und die Nacht hindurch fortgesetzten Verhören. Der Gastwirth L. sagte aus: Der Zitronenhändler C. sei zwischen 7 und halb 8 Uhr Abends in sein Haus gekommen, sei wild auf ihn zugekommen, und habe seine Gabeln gefordert, die er vor einiger Zeit in seiner Behausung gelassen. Auf seine Antwort: er möge sie in der Küche suchen, sei derselbe tief in das Haus gegangen und seinen Blicken entwichen. Bald darnach sei der Schuß gefallen, und unmittelbar darauf sei ein Mensch mit einer dunkeln Chenille mit stehendem Kragen und ohne Hut eilig die Treppe hinunter gelaufen, den er die Worte aussprechen hören: „nun ist der Hund todt." Kurz vorher sei C. eben so bekleidet und mit einem Hute bedeckt

gewesen. Bei dem Herunterellen jenes Menschen habe er, L., denselben noch angeredet: „was giebt es denn?“ und mit den Worten: „meine Gabeln!“ sei jener aus dem Hause geeilt.

Der Zitronenhändler C. wurde hierauf Abends 11 Uhr verhaftet, und die sich schnell drängenden Verhöre ergaben Folgendes: Die L'sche Haushälterin R. bestätigte, daß sie an demselben Abend, als sie den Schuß gehört, bei einer brennenden Lampe, die in dem nach dem Hausflur gehenden Küchenfenster gestanden, und diese mäßig erhellt, einen Menschen, wie oben angegeben bekleidet, die Treppe herunterlaufen sehen, auch gehört habe, daß derselbe, aus dem Hause eilend, gesagt: „ich will meine Gabeln.“ — Die Worte: „nun ist der Hund todt!“ habe sie nicht gehört. Es sei dies kurz nach 7 Uhr Abends gewesen, und unmittelbar darauf sei die Ehefrau des Zitronenhändlers C. mit dem Rufe: „ach Herr Jesus“ aus dem Hofe gestürzt, und habe den Gastwirth L. gebeten mit auf ihr Zimmer zu gehen, unter den Worten: „wenn nur mein Mann kein Unglück angerichtet hat.“ Sie, der Gastwirth L. und die C'sche Ehefrau wären darauf in das Zimmer der C. geeilt, und hätten hier den Rittmeister G., der ihnen von Person bekannt sei, weil er die Ehefrau des C. öfter besucht, und auch für den Miethzins gut gesagt habe, in dem Zustande, wie erwähnt, angetroffen.

Noch näher sagte die C'sche Ehefrau im ersten Verhöre aus: Sie habe sich am Abend des zweiten Decembers mit dem Rittmeister G. allein auf ihrem Zimmer befunden, als ihr Mann nach 7 Uhr in das Zimmer getreten und von ihr mit Heftigkeit seine Gabeln gefordert habe. Dies habe zu einer eben so heftigen Unterredung geführt, und obwohl der Rittmeister G. ruhig auf einem Stuhle neben dem Tische gesessen, und ohne sich in die Sache zu mischen, geraucht habe, so habe sie doch gefürchtet, daß es zu unangenehmen Auftritten kommen möge. Sie sei daher hinunter in den Hof gegangen, um dort zugleich ein Glas auszuspülen, und als sie damit beschäftigt gewesen, sei der Schuß gefallen, wobei sie gleich nichts Gutes geahnet und sehr bestürzt die Haushälterin R. und den Gastwirth B. gebeten habe, mit ihr hinauf zu eilen. Als sie mit diesen in ihr Zimmer getreten, habe sich der (oben beschriebene) gräßliche Anblick ihren Augen dargestellt. Sie habe, um

das aus dem Munde strömende Blut zu stillen, dem Rittmeister G. ihre Schürze um den Mund gebunden und mit Hülfe der Anwesenden dessen Kopf höher auf die Rücklehne eines umgekehrten Stuhls gelegt. Das Blut sei dadurch jedoch nicht gestillt und der Rittmeister bald darauf als der Wundarzt gekommen verschieden. Ihr Ehemann habe eine dunkle (grüne) Chenille mit einem hohen Kragen getragen und einen Hut aufgehabt, als er in das Zimmer getreten. Eine Pfeife habe sie eben so wenig, als Waffen bei ihm bemerkt. Auch habe derselbe, als sie hinunter gegangen, mit dem Rittmeister G. in einem Wortwechsel oder Streite sich nicht befunden.

Zur Kunde des Instruenten war gekommen, daß der Angeklagte an demselben Abend von dem Büchsenschäfter R. in Braunschweig ein altes Pistol gekauft habe. Der Büchsenschäfter R. bestätigte dieses mit Hinzufügung der nähern Umstände, daß solches am 2. Dec. um 7 Uhr Abends geschehen und der Angekl. bei dem Handel gesagt: er wollte das Pistol für Jemand nach Celle schicken. Das Pistol sei zwar alt, jedoch zum Schießen im Stande und auch mit einem Ladestocke versehen gewesen. Das Pistol wurde weder bei dem Ankl. noch sonst vorgefunden, und als dem Büchsenschäfter R. der in der Wohnung der C. gefundene Ladestock vorgezeigt wurde, erklärte derselbe, daß er nicht mit Gewißheit sagen könne, ob solcher zu dem von ihm an den Angekl. verkauften Pistol gehöre. Er habe das Pistol nicht selbst verfertigt, und da sich dergleichen Ladestöcke sehr ähnlich sähen, so vermöge er darüber weiter nichts zu sagen, als daß solcher der Länge und Beschaffenheit nach ungefähr zu einem solchen Pistol passe, als er dem Angeklagten verkauft habe.

Von den zur Zeit des Schusses das L'sche Haus passirenden Personen waren ein Westphälischer Husarenrittmeister von B., ein Particulier von K. und eine Milchträgerin ermittelt worden. Diese bekundeten in Uebereinstimmung: „sie wären am 2. Dec. Abends nach 7 Uhr den Bohlenweg passirt; als sie dem L'schen Hause nahe gekommen, hätten sie einen Schuß fallen hören, und aus dem Hause selbst sei ein Mann kleiner Statur, mit einer dunkelfarbigen Chenille bekleidet, ohne Hut gekommen, welcher

die Worte „meine Gabeln“ gesprochen habe und weiter geeilt sei. Sie hätten denselben von Person nicht erkannt; einige gleichfalls Vorübergehende aber, welche sie eben so wenig gekannt, hätten indessen in dem Augenblicke gesagt: „das ist ja C.“ Den Zitronenhändler C. kennten sie überhaupt nicht, und da die Straße nicht hinreichend erhellt gewesen, um Figur oder Gesichtszüge gehörig wahrzunehmen, so würden sie auch den Angeklagten, mit jenem Bilde verglichen, nicht anerkennen können. Zeugen blieben bei dieser Ungewißheit, selbst als ihnen der Angeklagte vorgestellt wurde. —

Beide Männer vermochten die Zeit dieses Vorganges nicht genauer anzugeben, als daß solches nach 7 Uhr Abends gewesen, nicht aber, ob vor, oder nach halb 8 Uhr. Die Milchträgerin R. erinnerte sich jedoch mit Gewißheit, daß die Uhr, als sie den Katharinenkirchhof passirt, eben 7 geschlagen, und da sie, raschen Schrittes, auf das L'sche Haus zugegangen, um dort die Milch abzuliefern, darüber nur einige Minuten vergangen wären. Außerdem bestätigten zwei im L'schen Gasthause im Seitengebäude neben der Hofthüre einquartirte Westphälische Husaren, daß sie, als der Schuß gefallen, das Fenster geöffnet, und deutlich Jemand die Treppe hinunter eilen, auch die Worte sprechen gehört: „nun ist der Hund todt!“ Diese Worte habe eine Männerstimme gesprochen, die ihnen aber weiter nicht bekannt gewesen.

Die an der Stelle des Mordes vorgefundene Pfeife wurde von dem Gastwirthe L. als die Seinige anerkannt. Er behauptete solche dem Angekl. vor einiger Zeit geliehen und noch nicht zurückgestellt erhalten zu haben. Auch bestätigten einige Gäste aus dem Bierhause des Gastwirths B., woselbst sich der Angekl. in der Stunde vor der That aufgehalten, daß er aus der gedachten Pfeife geraucht habe, obwohl auch deren Mehre ihn aus einem hölzernen Pfeifenkopfe wollen rauchen gesehen. Eben so wenig war ermittelt, daß der am Orte des begangenen Mordes vorgefundene Hut dem Angekl. gehört, oder er ihn vorher getragen habe. Umgekehrt behaupteten mehre Zeugen aus dem eben erwähnten Bierhause, wohin der Beschuldigte unmittelbar nach der That gegangen sein mußte,

daß er hinterher einen runden Hut getragen. Daß er deren zwei gehabt, stand nicht zu ermitteln, obwohl jener vorgefundene verdächtigende Hut dem Kopfe des Angeklagten anpassend gefunden wurde. An diese allerdings sehr inculpirende Umstände wurden noch zwei andere von niederm Belange gereihet, einmal, daß sich einige Stunden nach der Verhaftung des Beschuldigten an dem Zeigefinger seiner rechten Hand eine Hautwunde gefunden, die von dem Schlage eines überladenen Pistols herrühren konnte, und zweitens, daß derselbe in der Zeit nach halb 8 Uhr, wo er sich im B'schen Bierhause aufgehalten, sich sehr häufig den Schweiß vom Gesichte getrocknet habe; was als eine natürliche Folge der Eile und Gemüthsbewegung angenommen werden konnte. Auch kam vor, daß derselbe bald nach 7 Uhr in seiner Wohnung gewesen, und sich hier (ungefähr) 5 Minuten aufgehalten. Diese Kunde rührte aber von einem unmündigen Mädchen her, welches nicht beeidigt werden konnte.

Der militairische Ruf des französischen Rittmeisters erschien ohne Tadel und durch Ehrenzeichen anerkannt. Tadelhaft war dagegen sein bürgerliches und eheliches Verhalten. Seine Ehefrau und Andere klagten, daß er dem Trunke ergeben und nicht allein zu ehebrecherischen Handlungen, sondern auch zu Mißhandlungen seiner Frau mehrfach übergegangen sei.

Selbstmord war ausgeschlossen, weil die Waffe fehlte; Mord aus Gewinnsucht ebenfalls, weil von den Effecten nicht das Geringste vermißt wurde, und Mord aus Eifersucht von Seiten der Ehefrau des Entleibten, weil diese dazu allgemein nicht befähigt gehalten wurde, sie auch nach mehrer Zeugen Kunde an jenem Abende ihr (entferntes) Zimmer nicht verlassen hatte. Von andern Todfeinden war nach den Zeugnissen aller Bekannten des Rittmeisters keine Spur aufzufinden.

Die Besichtigung der Leiche und das darüber ausgestellte Gutachten ergab kurz Folgendes: Der französische Rittmeister G. war 6 Fuß hoch und eben so stark und wohlgenährt als wohlgebildet. Der Körper war durchaus gesund, und außer der Gesichtswunde keine Verletzung an demselben sichtbar. Diese war eine Schußwunde, welche an der linken Seite des Mundes eingedrungen war, und nicht

allein Zähne und einen Theil der Kinnlade, sondern auch die Zungenwurzel, den obern Theil der Luft- und Speiseröhre und die dort liegenden Blutadern und Gefäße verletzt hatte. Der Schuß verlief in der Richtung von oben nach unten, und die Waffe mußte mit zerhacktem Blei geladen sein, weil sich deren 20 und etliche Stücke, von der Größe einer Erbse, in den verletzten Theilen, selbst in den Knochen der Halswirbel, noch vorfanden. Die Wunde wurde von den Gerichtsärzten für durchaus tödtlich und unheilbar erklärt.

Der Zitronenhändler C., gegen den die obigen Zeugnisse sehr stark eindrangen, war sämmtlicher ihn verdächtigenden Thatsachen nicht geständig. Er leugnete, am 2. Dec. überall, am Wenigsten in der Zeit, wo der Rittmeister erschossen worden, im Hause des Gastwirths L. oder auf dem Zimmer des Erschossenen gewesen zu sein, leugnete sogar, von dem Büchsenmacher R. an dem Tage der Ermordung ein Pistol gekauft zu haben, und stellte in Abrede, daß der bei dem Ermordeten gefundene Hut ihm gehöre, oder er ihn jemals getragen habe. Auch wollte derselbe die dort gleichfalls gefundene Pfeife weder geliehen noch besessen haben. Alles was ihm daher von dem Gastwirthe L. oder dessen Haushälterin R. über das Sichtbarwerden in dessen Wohnung zur Zeit des traurigen Vorfalls, über die gesprochenen Worte u. s. w. nachgesagt worden, rühre entweder von Trunkfälligkeit oder Feindschaft her, oder sei ein Irrthum in der Person bei der Dunkelheit, oder sei gar ausgesagt, weil jene Personen selbst um den Mord genau gewußt. Daß, sagte er ferner, auf die Aussagen dieser beiden Personen kein Gewicht zu legen sei, ergebe der Umstand, daß L. von der die Treppe hinunter eilenden Person die Worte: „nun ist der Hund todt" wolle gehört haben, während dessen Haushälterin, welche nach der Oertlichkeit der Treppe näher gewesen, weder diese Worte, noch die: „meine Gabeln" oder: „ich will meine Gabeln" gehört habe.*) Er habe dergleichen nicht zu fordern gehabt, und wenn die vor dem L'schen Hause Vorbeigehenden solche

*) Dieser Umstand ist, soviel die Worte: „meine Gabeln" betrifft, nicht actenmäßig. Uebrigens muß bemerkt werden, daß

Worte gehört hätten, so müsse sie ein Anderer gesprochen haben. — Wenn aber — so fuhr der Angekl. fort — der Büchsenmacher R. ihm an demselben Abend ein Pistol verkauft haben wolle, so müsse darin gleichfalls ein Irrthum in seiner Person oder in der Zeit liegen, indem er dergleichen an jenem Tage nicht verlangt und nicht erhalten habe. Die Hautverletzung an dem Finger der rechten Hand sei durch die ihm angelegten Fesseln entstanden, und daß er in der Wohnung des Bierwirths L. sich den Schweiß getrocknet, könne wohl sein, weil es dort sehr warm gewesen. — Er müsse der strengsten Wahrheit gemäß behaupten, daß er am fraglichen Tage schon vor 7 Uhr Abends besonders aber in der Zeit zwischen 7 und halb 8 Uhr das Haus des Bierwirths B. nicht verlassen habe. Auch würden Alle, die ihn kennten, ihm das Zeugniß geben, daß er einer solchen That nicht fähig sei. An jenem Tage habe er des Morgens seine Geschäfte in seiner Wohnung versehen. Zu Mittage habe er bei seiner Schwester gegessen. Darauf habe er wiederum sich in seinem Handel beschäftigt, und um 6 Uhr Nachmittags sei er in die B'sche Bierschenke gegangen und dort bis 10 Uhr Abends geblieben. Hier sei ihm gegen 8 Uhr das Gerücht von der Ermordung des französischen Rittmeisters zu Ohren gekommen. — Der Angekl. wurde zur Leiche geführt und erkannte solche ohne die geringste Gemüthsbewegung, als die des Rittmeisters G. an. — Seine Behauptung des Alibi gab Veranlassung, eine große Zahl der vielen Gäste zu verhören, welche sich am Abend des Mordes in der Bierschenke des Gastwirths B. aufgehalten, ingleichen den Wirth selbst, dessen Sohn und Hausgenossen.

In der eben gedachten Schenke hatten sich an dem fraglichen Tage zwischen 70 und 80 Gäste befunden, welche in drei Zimmern dergestalt vertheilt waren, daß sich in dem größten

---

die Aussagen der C. unbeeidigt geschehen waren, weil das Gesetz die eidliche Vernehmung der C'schen Ehefrau in der öffentlichen Audienz vor dem damaligen Kriminalhofe des Departements, woselbst die Sache nach beendigter Voruntersuchung verhandelt wurde, untersagte, daß aber sämmtliche übrige Zeugen — mit Ausnahme der Unmündigen, die über das Erscheinen des C. in seiner Wohnung kurz nach 7 Uhr kundete, ihre Aussagen in der Audienz wiederholten und eidlich bestärkten.

an 50 Personen, die übrigen aber in den beiden andern aufgehalten. Der größte Theil der Gäste war ab- und zugegangen, war dort längere und kürzere Zeit geblieben, und an mehren Tischen vertheilt gewesen. Die Beschäftigungen bestanden, bei Biertrinken und Tabackrauchen, in Gesprächen und Kartenspiel. Die Aufwartung besorgte der Wirth, dessen Sohn und einige Domestiken. Der Wirth hatte die Ordnung eingeführt, daß einer der Aufwartenden immer in jedem Zimmer gegenwärtig sein müsse. Das größere Zimmer, worin sich der Zitronenhändler C. befunden, war den B's, Vater und Sohn, zugetheilt, und Beide befolgten die Regel, daß um 7 Uhr zu Abend gegessen wurde, und während der Eine aß, der Andere im Zimmer blieb; dazu war einem Jeden ½ Stunde gegeben.

Der größte Theil der Gäste, namentlich solcher, die sich in der Zeit von 7 bis 8 Uhr Abends in der Gaststube aufgehalten, bekundete, daß sie in dieser Zeit allerdings den C. daselbst entweder gesehen oder gehört; jedoch nicht mit Bestimmtheit sagen könnten, ob derselbe nicht ¼ Stunde, oder auch länger abwesend gewesen, weil sie auf denselben so genau nicht geachtet und wegen ihres Gesprächs oder sonstiger Beschäftigung darauf nicht achten können.

Der Wirth B. und dessen Sohn versicherten aber, und zwar der Sohn: „Als der Vater genau um 7 Uhr zu Tische gegangen, und er in dem großen Zimmer den Gästen aufgewartet, habe sich der Citronenhändler C. dort befunden," und der Vater: „Als er um 7½ Uhr seinen Sohn abgelöset, habe er den C. fortwährend bis 8 Uhr in einem und demselben Zimmer bemerkt." Beide versicherten: „daß sie sich in ihrer Beobachtung um so weniger zu irren glaubten, weil der C. sehr lebhaft sei, eine laute und nicht zu verkennende Stimme habe, sehr viel spräche und die Gesellschaft durch Scherz erheitere."

Sechs andere Zeugen, zu der Zahl der Gäste gehörig, sagten aus: daß sie in der Stunde von 7 bis 8 Uhr Abends regelmäßig und so auch an jenem Tage, in der B'schen großen Bierstube sich aufgehalten, daß der C. in dieser Zeit sich gleichfalls unter den Gästen befunden, und abwechselnd getrunken, gesprochen oder in Karten gespielt habe. Der C.

spreche, weil er sehr lebhaft sei, sehr viel und laut; wenn man ihn nicht sehe, so höre man ihn, und dabei mache er sich oft durch Scherzreden bemerklich, was auch in der erwähnten Stunde der Fall gewesen. Er möge immerhin 10 Minuten oder ¼ Stunde gefehlt haben, wie denn oft Gäste, gewisser Bedürfnisse wegen, oder um ein anderes Zimmer zu besuchen, hinausgingen, allein das könnten sie mit Gewißheit behaupten und auf ihren Eid nehmen, daß derselbe nicht länger als 10 Minuten, höchstens ¼ Stunde in der Gesellschaft gefehlt habe. — Zwei dieser Zeugen bestätigten namentlich, daß C. bald nach 7 Uhr über 10 Minuten mit ihnen gesprochen, drei derselben, daß er gegen halb 8 Uhr mit ihnen in Karten gespielt habe, und wiederum drei: „als nach halb 8 Uhr die Nachricht von der Ermordung des Französischen Rittmeisters dort angelangt, mit dem Hinzufügen, C. sollte ihn so eben erschossen haben, hätte der Angekl. mit lachender Miene gesagt: „das wäre ein Kunststück, ich bin ja hier."

Ueber das Verhalten des C. in ihrer Gesellschaft befragt, bestätigten Alle, daß er, C., schon um 7 Uhr, und auch nach 8 Uhr die Gesellschaft durch Späße belustigt habe, wie sie denn überhaupt in seinem gewöhnlichen Betragen nicht die geringste Veränderung wahrgenommen hätten. — Daß er, C., sich immer gleich geblieben, und aufheiternde Gespräche geführt, bestätigten selbst die Zeugen, welche ihn vor 7 Uhr und nach 8 Uhr in der Gesellschaft gesehen hatten, jedoch nicht gerade behaupten konnten, ob er sich nicht längere Zeit von dort wegbegeben. Sie fügten hinzu, daß C. an jenem Tage durch Getränke nicht erhitzt gewesen sei.

Auch bezeugte die Schwester desselben, bei der er, wie früher bemerkt, zu Mittage gegessen, daß er an diesem Tage sich ganz wie gewöhnlich betragen, heiter gewesen und mehre muntere Verse aus Gedichten hergesagt. Beim Weggehen habe er unter andern über ihre Stubenthür geschrieben: „Wo Liebe ist, ist Segen, wo Segen ist, ist Glück, und wo Glück ist, ist Gott." Diese Worte von seiner Hand standen noch jetzt über der Thür.

Alle seine Bekannte kamen in der Schilderung und dem Zeugnisse überein, daß er, sehr lebhaft, von jeher ein

freundliches munteres Wesen an sich gehabt, sehr viel und laut spreche, offen gegen seine Freunde und gefällig gegen Jedermann gewesen, ihres Wissens auch nie schlechte oder boshafte Handlungen begangen habe. Ueber die unglücklichen Verhältnisse mit seiner Frau habe er viel gesprochen, und den festen Vorsatz geäußert, sich von derselben scheiden zu lassen. Auch habe er darüber gesprochen, daß er, weil er seine Frau geliebt, und sonst mit ihr zufrieden gewesen, an Vorstellungen es nicht fehlen lassen, daß dies sogar in Gegenwart ihres Verführers geschehen sei, und er Mißhandlungen von demselben erdulden müssen. Bei der Gelegenheit habe er wohl geäußert: es sei ein Glück gewesen, daß er, als ihm der Officier mit seinem Säbel zu Leibe gegangen, nicht auch eine Waffe bei sich gehabt, weil sonst ein Unglück passirt sein würde, da er gerechte, der Rittmeister aber sehr ungerechte Sache gehabt habe.

Alle diese Zeugnisse, besonders aber das mehrfach bekundete Alibi bildeten die Vertheidigungsmomente in der öffentlichen Audienz.

Der Vertheidiger war außerdem bemüht, den Gastwirth L., in dessen Hause der Mord verübt, zu verdächtigen, besonders aber die fremde Militairperson, welche kundbar in dem benachbarten Zimmer logirt, wo der Rittmeister ermordet, und am andern Morgen früh abgereiset war. Wahrscheinlich (?) sei diese ein Feind des Rittmeisters G. gewesen, der die Zeit, wo sich dieser auf dem Zimmer allein befunden, zu Erreichung seines Zwecks benutzt habe.*) Auch suchte der Vertheidiger zu zeigen, daß der Angekl. in dem längsten Zeitraume der zugegebenen Abwesenheit aus der B'schen Bierstube den Mord nicht verüben können. Er sei nach der eidlichen Versicherung von 8 Menschen nicht über ¼ Stunde als längste Zeit in

*) Allerdings findet sich eine große Lücke in der Voruntersuchung darin, daß man diesen Militair nicht sogleich in der Nacht vernommen, auch sich nicht bemüht hat, seine Abreise zu verhüten oder ihn zu erforschen. Niemand wollte ihn außerhalb seines Zimmers gesehen haben, und doch ist nicht anzunehmen, daß ihn der Schuß nicht geweckt und zur Nachfrage veranlaßt habe. Eine dünne Wand schied sein Zimmer von dem, wo der Schuß fiel.

der Trinkstube vermißt, und in dieser Zeit könne man nicht von der B'schen Bierschenke zum Büchsenmacher N., dann in die Wohnung des Zitronenhändlers C. und von hier aus in das obere Stock des L'schen Hauses gehen. Nach einem durch einen Bauverständigen (schriftlich) beigebrachten Zeugnisse erforderten diese Gänge im geschwinden Schritte 18¾ Minuten, und dann sei das Pistol noch nicht gekauft, noch nicht geladen und die Zeit der Unterredung noch nicht in Anschlag gebracht, welche die C'sche Ehefrau oben im Zimmer mit ihrem Ehemanne vor ihrem Heruntergang in den Hof geführt haben wolle. Eben so wurde nicht unberührt gelassen, daß, nach dem Fundberichte, die Wunde von oben nach unten gegangen, der Angeklagte aber als bedeutend kleinerer Mann in dieser Richtung den Schuß nicht verüben können. Endlich bemühete sich der Fürsprecher, aus psychologischen Gründen zu zeigen, daß ein Mann von der durch alle seine Bekannten bezeugten Gemüthsart und wie er sich vor und nach der Stunde des Mordes benommen, einer solchen That nicht fähig sei.

Wir lassen die psychologischen Folgerungen der Vertheidigung hier bei Seite, weil es nicht selten ist, daß charakterfeste, muthige und nervenstarke Menschen, durch ihr äußeres gleichmäßiges Verhalten, die äußern Beobachter täuschen können, und greifen statt dessen das Alibi auf. Die Zeugen, welche solches in der erwähnten Weise bekundeten, waren sämmtlich unverdächtig, und ihrer Mehre, als unter andern Umständen erfordert sein würden, um die Unmöglichkeit darzuthun, daß der, welcher sich zu der Stunde, worin der Mord begangen war, nicht über ¼ Stunde aus einer Gesellschaft entfernt hatte, einen Mord begangen haben könne, wozu, der Entfernung beider Orte nach, mehr als ¼ Stunde Zeit erfordert wurde. Man hatte in dieser Beziehung durch einen angestellten Beamten ermitteln lassen, daß die Wege, welche der Angekl., nach der Behauptung des öffentlichen Anklägers, erweislich gemacht haben mußte, um vom B'schen Bierhause aus den Mord zu verüben und noch dort in die Gesellschaft wieder zurückzukehren, in der größten Eile nicht unter 18¾ Minuten zurückgelegt werden können.

Dennoch aber hatte das Zeugniß über das Alibi seine sehr bedenklichen Seiten.

1) Wurde die Zeit an den drei wichtigsten Orten, dem Bierhause des Gastwirths B., der Wohnung des Büchsenschäfters R., und dem Hause des Gastwirths L., nach drei verschiedenen Kirchenuhren berechnet und bezeugt, und es war nicht ermittelt, ob diese Uhren, zumal in den kalten Wintertagen, nicht um mehre Minuten differirten.

2) Konnten die Zeugen im B'schen Bierhause über die Anwesenheit eines Gastes mit dem besten Gewissen sich täuschen. Wo 40 bis 50 Menschen in einem Zimmer versammelt waren, dort ab- und zugingen, sich verschieden beschäftigten, bald mit dem einen bald mit dem Andern sprachen, und sämmtlich „keine Veranlassung hatten, auf das Thun und Lassen, auf die stete oder nur zeitige Anwesenheit des Einen oder Andern zu achten, konnte ihnen leicht ein Gast fortwährend oder in einem gegebenen Zeitraume anwesend erscheinen, und er dennoch periodisch abwesend sein. Die Zeugen mußten, als in der Natur der Sache liegend, zugeben, daß alle Trinkgäste der Bedürfnisse wegen von Zeit zu Zeit das Zimmer verlassen, und daß dies auch vom C. geschehen sein könne. Keiner aber hatte Beruf, darauf zu achten, ob diese Abwesenheit 10, 15 oder 20 Minuten gewährt habe. Anders würde die Sache sich verhalten haben, wenn der Zitronenhändler C. in der Gesellschaft eine bestimmte Beschäftigung gewählt, z. B. fortwährend an einem Tische in Karten gespielt hätte, und ihm sodann von den Mitspielern bezeugt wäre, daß er das Zimmer während dieses Spiels überall nicht über einen gewissen Zeitabschnitt hinaus verlassen habe. Dergleichen wurde aber hier nicht, vielmehr umgekehrt bezeugt, daß derselbe in der kritischen Zeit bald gespielt, bald mit dem einen oder andern Gaste sich unterhalten, bald hier und dort Scherz getrieben habe.

3) Es war nicht nothwendig, daß der Angekl. alle Vorbereitungen zur That in einer Reihefolge traf. Er konnte von dem R. das Pistol kaufen, und mit sich zum B'schen Bierhause nehmen, solches, der Oertlichkeit kundig, hier ablegen oder unbemerkt unter der Chenille tragen, und sich, damit seine Abwesenheit nicht

auffalle, wiederum den Gästen im Zimmer zeigen, dann aber wiederum einen kurzen Abschnitt zum Laden des Pistols benutzen, und von hier schnell zu der L'schen Wohnung eilen, um den vorbereiteten Mord eben so schnell auszuführen.

4) Nehmen wir, wie sub 1. bemerkt, eine Verschiedenheit der Uhren zu etwa 10 Minuten an, so konnte der Verkäufer des Pistols selbst mit dem Schlage 7 Uhr den Handel abgeschlossen haben, und der Bierwirth B. sammt dessen Sohne irreten sich nicht, wenn sie fest behaupteten, daß C. von 7 Uhr an sich nicht über eine Viertelstunde aus dem Trinkzimmer entfernt habe. Mit Hülfe dieser Abweichung konnte der C. selbst seine eigene Wohnung besuchen, sobald er sich nur dann wiederum erst der Trinkgesellschaft zeigte, und seine Gegenwart gleichsam von Neuem anfrischte. Daß der Zitronenhändler C. in einer Viertelstunde nicht das Pistol kaufen, solches in seiner Behausung laden und in dem dritten Stocke des L'schen Hauses den Rittmeister erschießen konnte, stand nach der Ortlichkeit und dem ermittelten Zeitbedarfe zwar fest, eben so ausgemacht war es aber, daß er, wirklich schußfertig, den letzten Act innerhalb dieser Zeit verüben und der Gesellschaft wieder vor Augen treten konnte.

Das Vertheidigungsmoment, aus der früher erwähnten Richtung der Wunde von oben nach unten hergenommen, würde bei der actenmäßigen Verschiedenheit in der Größe beider Personen allerdings richtig sein, wenn der Rittmeister den Schuß stehend empfangen hätte. Es ist aber anzunehmen, daß er ihn sitzend empfing. Der beherzte Soldat ließ sich wahrscheinlich selbst da noch nicht aus seiner Ruhe bringen, als der C. ihm das Pistol zeigte, und dann empfing er den tödtlichen Schuß ganz der bezeugten Richtung angemessen.

Die Geschwornen, denen keine erhebliche Gründe vorlagen, die That auf Rechnung eines Dritten zu geben, sprachen sich über die ihnen vorgelegten Fragen dahin aus, daß der Französische Rittmeister G. zu der angegebenen Zeit mittelst eines Schusses ermordet sei, und daß der Zitronenhändler C. ihn mit vorher überlegtem Vorsatze ermordet habe.

Da der Beschuldigte, vornämlich auf das Alibi sich stützend, und die That leugnend, keine Umstände angeführt hatte, welche die gesetzliche Strafe hätten mindern können, namentlich nicht, daß er seine Ehefrau mit dem französischen Officier in flagranti betroffen, daß er in entschuldbarer Leidenschaft sich befunden u. s. w., so wurde er zur Strafe des Schwerdts verurtheilt, und diese an ihm in der Stadt Braunschweig auf öffentlichem Markte vollzogen.

Einsender dieses kann nicht umhin, am Schlusse die Bemerkungen mitzutheilen, einmal, daß Französische Polizeiofficianten bei dieser Untersuchung, wenn auch nicht direct einwirkend, doch wenigstens fortwährend gegenwärtig waren, und zweitens, daß der Französische Marschall Davoust, der Schrecken Norddeutschlands, für den Fall, daß der unglückliche Zitronenhändler C. freigesprochen wäre, beschlossen hatte, nicht allein ihn sofort einer Militaircommission zu übergeben, sondern auch die Richter des Criminalhofes gefangen in sein Hauptquartier führen zu lassen.

Der Gerichtshof, dem Einsender dieses damals als Beisitzer zugegeben war, erfuhr dieses Vorhaben, zwar nicht vor oder während der Untersuchung, doch aber aus zuverlässiger Quelle nach derselben.

Anmerkung. Wurden Büchsenmacher R. und die als Zeugen verhörten Gäste des Bierwirths B. über die an dem fraglichen Abend an dem Angeklagten bemerkte Kleidung (Chenille) vernommen? — D. H.

IX.

Königreich Preussen.

Zur legalen Inquirentenpolitik.

Zwei Beiträge vom Criminal-Director Temme zu Greifswalde.*)

A. Untersuchung gegen den Müller und Mühlenbauer Kampf, versuchte Brandstiftung betreffend.

Am 5. December 1837 meldete sich bei dem Criminal-Director N. N. ein bekannter, oft bestrafter Dieb, der indeß, zumal in der letztern Zeit, dem Beamten unzweideutige Proben einer aufrichtigen Reue und Besserung gegeben, und der auch früher, bei allen gegen ihn geführten Untersuchungen in sofern noch eine gute moralische Grundlage gezeigt hatte, daß er sich nie einer frechen Lüge schuldig machte, sondern in der Regel den Ermahnungen des Inquirenten nicht widerstehen konnte, und ein Bekenntniß ablegte. Dieser Mensch, Namens Reus, machte folgende Mittheilung: „Seit einigen Wochen hat der Müller und Mühlenbauer Kampf sehr angelegentlich meine nähere Bekanntschaft gesucht. Er kam oft mehrere Male des Tages zu mir, und meine Frau und ich sahen deutlich, daß er

*) Vergl. S. 199 f. des VII. Bandes dieser Annalen.

etwas auf dem Herzen habe. Meine Frau (seine Frau, mit der er noch nicht lange verheirathet war, hatte wesentlich zu seiner Besserung mitgewirkt) ermahnte mich daher, wenn er mir vielleicht Anträge machen werde, auf diese nicht einzugehen. Wir dachten, daß er mir zumuthen wolle, ihm bei seinen Steuerdefraudationen behülflich zu sein, mit denen er sich vielfach abgeben soll. Heute Morgens mußte meine Frau auf einige Tage zu ihrer Mutter verreisen. Gleich nach ihrer Abreise stellte sich Kampf wieder ein. Er fragte zuerst, wie lange meine Frau ausbleibe, und als er gehört hatte, daß sie in einigen Tagen zurückkommen werde, fing er zu mir an: können Sie etwas verschweigen? Ich sagte ihm: Warum nicht, Herr Kampf? Wenn es sein muß! — Er sagte darauf: Es ist eine Sache, die Niemandem Schaden thut; Sie sollen aber 10 Thaler daran verdienen, wenn Sie mir helfen wollen. — Ich fragte: Was ist es denn, Herr Kampf? Er sagte: Das kann ich Ihnen jetzt noch nicht sagen. Aber wenn Sie mir versprechen, mir zu helfen, so sollen Sie es heute noch erfahren. Schaden thut es keinem Menschen, und die 10 Thaler können Sie in einer halben Stunde verdienen. — Er ließ mir nun keine Ruhe, bis ich ihm versprochen hatte, daß ich ihm helfen wolle. Aber er wollte mir nicht sagen, was es war. Dies war heute Morgen früh. So eben, vor einer halben Stunde, (der Erzähler war um 2 Uhr Mittags bei dem Beamten) kam er wieder zu mir. Er fragte: Sind Sie noch des Sinnes, mir zu helfen? Ich sagte: ja! Darauf sagte er mir: Nun, wir müssen die F—sche Mühle vor dem T—er Thore anstecken. Ich erschrak und antwortete ihm; Herr Kampf, das thu ich nicht, da gehe ich nicht mit Ihnen! — Er sagte aber: Sie sind ein Narr! Sie sollen 10 Thlr. in einer halben Stunde verdienen, und haben nichts dabei zu thun, Sie sollen nur mitgehen und aufpassen. Wenn Sie es nicht thun, so thut es ein Anderer; ich kann Zehn für Einen kriegen. — Ich überlegte, daß mein Weigern eigentlich nichts helfen könnte, daß er wohl der Mann sei, der sich einen Andern nehmen, und der sein Vorhaben so geschwind nicht aufgeben werde. Ich dachte mir auch, daß es mir nichts helfen werde, wenn ich die ganze Sache den Gerichten anzeigte, und keinen Beweis hätte, denn ich habe schon oft auf dem Zuchthause gesessen, und er ist ein unbe-

scholtener Mann, dem das Gericht glauben wird. Ich sagte ihm deshalb meine Hülfe zu; ich dachte, ich könne ja nachher noch immer thun, was ich wollte. Darauf fing er nun wieder an: Sie sollen nichts dabei thun. Sie sollen nur mit mir gehen und draußen an der Mühle Wache stehen, daß Sie mir gleich zurufen können, wenn Einer kommt. Ich werde in die Mühle gehen, und dort Alles besorgen. Sie können nichts dabei thun, das kann nur ein gelernter Müller, und wer sich auf das Fach versteht. Ich sagte ihm, wir würden aber, wenn die Mühle so geschwind brenne, nicht so rasch wegkommen können. — Er erwiderte mir aber, er werde schon für Alles sorgen. Er werde Schwamm und Schwefelfäden mitnehmen, und diese so lang legen, daß das Feuer erst zum Ausbruch kommen könne, wenn wir schon wieder eine halbe Stunde lang zu Hause seien. Er werde auch, sobald er inwendig das Feuer gelegt habe, das Schloß an der Thür der Mühle von innen zustopfen, damit man, wenn man das Feuer zu früh von außen sehen solle, nicht hineinkönne. Als ich ihn fragte, wenn das Alles denn geschehen solle, sagte er, es müsse bald geschehen, denn in den nächsten Abenden scheine der Mond zu helle. Als ich ihn zuletzt noch fragte, in welcher Absicht er die Mühle denn anstecken wolle, antwortete er mir: Das geht Sie nichts an, Sie verdienen Ihre 10 Thlr. Bei seinem Weggehen forderte er mich auf, mich bereit zu halten, wenn er mich schon heute Abend rufen sollte."

Der Mensch schloß seine Anzeige damit, daß er nicht wieder in sein verbrecherisches Leben zurückfallen wolle, daß er daher in seiner großen Herzensangst sofort zu seinem Pfarrer gegangen sei, diesem Alles entdeckt und ihn gefragt habe, was er thun solle. Der Pfarrer habe ihm auch nicht rathen können, und ihn zu dem Beamten geschickt. Er fragte nun, was er thun solle? — Hier war ein guter Rath in der That sehr schwierig, um so schwieriger, als er auf der Stelle gegeben werden mußte, bevor der Beamte mit irgend Jemandem Rücksprache nehmen konnte. Es war vielerlei zu erwägen. — Die Anzeige des Reus war in einer Art vorgetragen, welche nicht nur nichts Unglaubwürdiges, sondern vielmehr alle Spuren innerer Glaubwürdigkeit enthielt. Zudem war, wenigstens für den Augenblick, durchaus kein Interesse für denselben abzusehen, den

Beamten mit einer geflissentlich unwahren Anzeige zu hintergeben. In die Wahrheit der Anzeige war daher um so weniger Mißtrauen zu setzen, als der Kampf, wenn er gleich noch nicht in Untersuchung gewesen, doch den Ruf eines gefährlichen Menschen hatte, von dem man zwar nichts bestimmtes Schlechtes wußte, dem man aber überhaupt alles mögliche Schlechte zutraute. Zudem hatte der Beamte schon bei anderen Untersuchungen eine Verbindung des Kampf mit schlechten Subiecten wenigstens zu ahnen Gelegenheit gehabt. Der Wahrheit des Berichts war daher im Gegentheil zu trauen. Um desto schwieriger nur wurde die Stellung des Beamten. Nur zweierlei konnte er dem Reus rathen: entweder dem Kampf seine Hülfe abzuschlagen, oder sie ihm zuzusagen.

Für das Erstere und gegen das Letztere sprach Vieles. Jeder Unterthan des Staates soll Verbrechen verhüten, um wie viel mehr ein Beamter, besonders ein Criminalrichter! Die (zur freiwilligen Subhastation gebrachte) F—sche Mühle gehörte Minorennen zu; sie war zwar bekanntlich versichert, aber die Feuersocietät würde bei einer vorsätzlichen Brandstiftung keine Versicherungsgelder auszahlen;*) Kampf hatte wenig oder gar kein Vermögen, an ihn konnte mithin die Vormundschaft der Minorennen, um zum Ersatze des Schadens zu kommen, sich nicht halten; sie würde sich also um so mehr nur an den Beamten halten, wenn das Feuer wirklich zum Ausbruch kam, als dieser das Feuer nicht nur hätte verhüten können, sondern es auch hätte verhüten müssen. Und wie leicht war ein solcher Ausbruch des Feuers! Wie schwer war er zu verhindern, wenn der Verbrecher in seinem Unternehmen nicht sofort gestört würde! Wenn dem Reus auch noch so dringend zur Pflicht gemacht wurde, jede fernere Mittheilung des Kampf sofort anzuzeigen, wer stand dafür ein, daß Kampf bei seiner nächsten Wiederholung des Besuches nicht sofort den Reus bis zur Ausführung des Verbrechens in Beschlag nehmen werde? Wenn Kampfs Wohnung und die Mühle auch sofort mit Polizeibeamten umstellt wurden, wie sollte dieses von der einen Seite so vorsichtig und heimlich geschehen, daß es nicht auf-

*) Auch bei der Brandstiftung eines tertii, an nicht eigener Sache?

fallen müßte, und wie von der andern so zuverlässig, daß nicht demungeachtet das Verbrechen verübt werden konnte? Dennoch sprach wieder Manches dafür, dem Reus eine Zusage zur Ausführung des Verbrechens anzurathen. Kampf war ein eben so gefährlicher wie energischer Mensch; er hatte zudem selbst gesagt, wenn Reus nicht wolle, so werde er schon einen Andern bekommen. Es war eine Wette von Hundert gegen Eins anzubieten, daß er, wenn ihn auch Reus verlassen werde, einen anderen Gehülfen suchen und finden, oder zur Noth sein Vorhaben allein ausführen werde. Schlug ihm Reus seine Hülfe jetzt ab, so war daher nicht nur nichts dadurch gewonnen, sondern die Sache wurde schlimmer, indem Kampf alsdann nothwendig mißtrauisch und mithin noch behutsamer werden mußte. Eine Arretirung des Kampf und die Einleitung einer Untersuchung gegen ihn konnte zu gar nichts führen. Es war zwar, wenn Alles bewiesen war, ein Conat der Brandstiftung herauszuconstruiren. Allein es war nichts gegen ihn erwiesen. Reus war ein oft bestrafter Dieb. Er hatte Recht, ihm glaubte, Kampf gegenüber, Niemand, wenn er keine andern Beweismittel hatte. Diese konnten, nach der Natur der Sache, nur in einer Ertappung in flagranti gefunden werden. Eine Untersuchung hätte daher nur ebenfalls zur Folge gehabt, daß Kampf, bei seinem Charakter und nach dem eben Gesagten, zwar um so vorsichtiger geworden wäre, aber auch sein Verbrechen um so gewisser vollführt hätte.

Dies Alles mußte erwogen werden, in einem weit geringeren Zeitraume, als zum Lesen dieser Gründe und Gegengründe erforderlich gewesen ist; denn Reus wohnte ganz in der Nähe von Kampf und ziemlich entfernt von dem Beamten; Kampf konnte jeden Augenblick zu seinem Hause zurückkehren, und mußte, wenn er ihn da nicht fand, um so mehr mißtrauisch werden, als Reus seine kleinen Kinder ganz allein und ohne alle Aufsicht zurückgelassen hatte. Bei dem Beamten waren die zuletztgenannten Gründe die überwiegenden und entscheidenden. Er ertheilte dem Reus folgende Anweisung: „Du bleibst bei der Zusage Deiner Hülfe, Du thust auch Alles, was Kampf von Dir verlangt, aber unter einer unerläßlichen Bedingung, nämlich unter der, daß Du vor Ausführung des Verbrechens dem Beamten von der Stunde der Ausführung Kenntniß giebst. Hast Du dies

gethan, so folge Du, ohne alle Furcht vor einer Verantwortlichkeit, den Anweisungen und Anforderungen des Kampf, und laß den Beamten für das Uebrige und für den Ausgang sorgen. Anzeige machen mußt Du aber vorher jedenfalls, und wenn Kampf auch erst unmittelbar vor Vollführung der That zu Dir kommt, und Dich sofort zur Mühle mit hinnehmen will, so mußt Du Dir vorher auf einen Augenblick Gelegenheit suchen, zu dem Beamten zu kommen, der diesen und die folgenden Abende zu Hause bleiben wird." — Der Beamte glaubte, auf diese Weise und zugleich durch die ferneren folgenden Maßregeln sowohl alle nachtheilige Folgen abwenden, als auch jedenfalls sich gegen dieselben sichern zu können. Er begab sich nämlich sofort zu dem Bürgermeister des Orts, theilte diesem die Anzeige des Reus und die diesem gegebene Anweisung mit, entwickelte seinen Plan, diesen und die folgenden Abende die Mühle, die für den Augenblick nicht im Gange, aber des Nachts von Abends 9 Uhr an ohnehin bewacht wurde, bis zu dieser Stunde durch Gensd'armerie, Polizeibedienten und Criminalboten zwar sorgfältig, aber ohne alles Aufsehen, bewachen zu lassen, und bat um die nöthige Unterstützung hierzu. Der Bürgermeister ging auf diesen Plan ein, sagte die erbetene Hülfe zu, und der gemeinschaftlich auszuführende Plan wurde näher dahin verabredet, daß man den Kampf und Reus richtig bis zur Mühle wolle hingehen lassen, sie dort in der ersten Viertelstunde nicht stören, dann aber, wenn Kampf ganz sicher sich glauben und gerade mitten in der Ausführung seines Werks begriffen sein mußte, sie plötzlich überfallen wolle. Man mußte um so mehr annehmen, daß man einen solchen Zeitpunkt, ohne Befürchtung des Ausbruchs des Feuers abwarten dürfe, als nach der Aussage des Reus einmal Kampf die Sache so einrichten wollte, daß das Feuer erst bei ihrer Rückkehr zu Hause zum Ausbruch kommen können, und als, zum Andern, Kampf durch ein Fenster in die Mühle hineinsteigen mußte, und mithin anzunehmen war, er werde, aus Furcht, in der Mühle zu verbrennen, das Feuer so anlegen, daß ein schneller Ausbruch desselben nicht zu befürchten stehe. Der Beamte begab sich sodann auf das Inquisitoriat, instruirte dort seine Criminalbeamten, und nahm über den ganzen bisher angeführten Hergang der Sache eine Registratur auf,

die er zum Tageszettel beförderte, um sich und sein Verfahren künftig einem jeden anderen Tadel zu entziehen, als der nun aus der Verhandlung selbst hervorging.*)

Um 5 Uhr desselben Abends kam Reus eilig zu dem Beamten, und meldete ihm fast athemlos, so eben sei Kampf an seinem Hause gewesen, und habe ihm gesagt: „er möge sich bereit halten, um 6 Uhr solle es los gehen." Reus hatte kaum Zeit, dies anzuzeigen, er mußte zu seinem Hause zurückeilen, weil er jeden Augenblick den Kampf erwartete. Die bestellten Gensd'armen, Polizeibedienten und Criminalboten wurden, von dieser neuen Anzeige in Kenntniß gesetzt. Sie hatten sich zum Theil schon unbemerkt auf ihre Posten begeben. Diese waren ihnen mit Beziehung auf die Localität so angewiesen, daß sie von der einen Seite fortwährend theils die Mühle, theils die Wege dazu im Auge hatten, von der andern Seite aber selbst nicht gesehen werden konnten. Um 7 Uhr Abends hatte ein günstiger Erfolg die getroffenen Maßregeln bewährt. Kampf war mit seinem sämmtlichen mitgebrachten Feuermaterial auf der Mühle und auf der That ertappt, bevor er den geringsten Schaden angerichtet hatte. Den Reus hatte man laufen lassen. Die Bedenklichkeiten waren hiermit indeß noch nicht sämmtlich gehoben. Man hatte vielleicht um einen einzigen Augenblick zu früh den Kampf ergriffen, er war noch nicht im Anlegen des Feuers selbst begriffen, sondern stand erst mitten in seinen Vorbereitungen dazu. Ein äußerst frecher Lügner, wie er war, benutzte er diesen Umstand, er behauptete, er selbst habe im Begriff gestanden, nach der Mühle zu sehen, ob auf derselben Alles in Ordnung sei, und darüber sei er arretirt. Dies stimmte nun zwar schlecht zu allen Umständen seiner Arretirung, besonders auch zu dem, daß er in der ersten Angst, um dem ihn greifenden Gensd'armen zu entkommen, einen Sprung aus einer Höhe von 24 Fuß gemacht hatte; allein kein Mittel, keine Ueberführung konnte diesen frechen und verstockten Bösewicht zu irgend einem Geständnisse bewegen. Er blieb hartnäckig bei seiner Behauptung, mit dem Zusatze: von dem abwesenden Ersteher der Mühle den Auftrag zur Beaufsichtigung derselben erhalten zu haben. Hieraus

*) Betrachtungen hierüber im nächsten Band! D. H.

entstand folgendes Bedenken. Es kam zunächst darauf an, ein Motiv für das Verbrechen des Kampf zu finden. In einem ausschließlich eigenen Interesse konnte dies nicht gefunden werden. Kampf war zwar Müller und hatte eine eigene Mühle; allein diese lag so, daß schwerlich anzunehmen war, die Kunden der F—schen Mühle würden sich zu der seinigen wenden. Er war ferner auch Mühlenbauer, allein es stand sehr dahin, ob ihm der Neubau der abgebrannten Mühle würde aufgetragen werden, zumal da er dieselbe erst vor einigen Jahren selbst gebaut hatte, und das Gerücht sagte, er habe sie verdorben, so daß sie nicht gut gehe. Kampf konnte daher ursprünglich nur durch ein fremdes Interesse bestimmt gewesen sein. Es kam darauf an, dies zu finden. Es machten sich für ein solches blos folgende Umstände geltend: Die Mühle gehörte den Minorennen F. Sie war für dieselben im October 1837 öffentlich subhastirt. Der Onkel der Minorennen, Müller F— in S., hatte sie für 1800 Thlr. erstanden. Zur Einzahlung der Kaufgelder war ein gerichtlicher Termin auf den 7. Dec. anberaumt. Zu demselben hatte der Ankäufer an den Vormund der Minorennen geschrieben, dieser möge um Aussetzung des Termins bitten, indem er das Kaufgeld nicht habe zusammenbringen können. Er hatte in dem Briefe die Furcht ausgesprochen, daß ihm dies überhaupt wohl nicht gelingen werde. Schon hiernach schien ein nahes Interesse für den Müller F. in einem Abbrennen der Mühle zu liegen. Ein noch näheres ergab sich daraus, daß die Mühle mit 2500 Thlr., also 700 Thlr. über den Ankaufspreis, versichert war. Und diese Versicherung lief bis zum 11. Dec., war mithin am sechsten Tage nach der versuchten Brandstiftung zu Ende. Nun wurde ermittelt, daß der Müller F— nicht nur mehrere Male mit Kampf auf der Mühle gewesen war, sondern daß Beide auch, bei der Anwesenheit des Ersteren vielfachen Verkehr mit einander gehabt hatten. Nur auf den Müller F— konnte also der Verdacht eines autor intellectualis fallen. Was und wie war nun gegen ihn zu verfahren? F. war ein bisher durchaus unbescholtener Mann; Alles, was gegen ihn sprach, waren entfernte, höchst vage Vermuthungen. Er erschien, strenge genommen, kaum so verdächtig, um ihn nach §. 203 Crim. Ordn. vernehmen zu lassen. Jede fernere und strengere Maßregel

mußte sich, als seinen bisher unberührten Ruf gefährdend, darstellen, und zu den größten Verantwortlichkeiten führen. Gleichwohl war, ohne die Annahme einer Autorschaft oder wenigstens Theilnahme des F., für den Kampf durchaus keine causa facinoris aufzufinden, und man lief, ohne Maßregeln gegen F., Gefahr, die Hälfte des Verbrechens ganz im Dunkeln zu lassen. Dabei war es ferner nicht zu verkennen, daß gegen F. sofort eingeschritten werden mußte, bevor er von dem Ausgange des Kampf'schen Unternehmens die geringste Nachricht haben konnte Denn, war er darüber erst im Klaren, so war nichts Anderes als ein consequentes Leugnen zu erwarten, welches, in Verbindung mit dem Leugnen des Kampf, jede weitere Untersuchung gegen ihn abschneiden mußte.

Der Inquirent bestimmte sich rasch für das entscheidende Mittel. Wohl zu rasch! — Doch freilich, es ist ein Umstand anzuführen vergessen worden, der allerdings von großer Erheblichkeit war, und das Verfahren des Inquirenten in einem weniger auffallenden Lichte dürfte erscheinen lassen. F. hatte nämlich dem Vormund der Minorennen F—, als er kurze Zeit vor dem Kampf'schen Conate mündlich mit diesem gesprochen, gesagt, er könne den Kaufpreis der Mühle zwar nicht auftreiben, allein er sei bei Kampf gewesen, und dieser habe ihm Hoffnungen dazu gemacht. Der Vormund hatte ihn darauf gewarnt, sich mit Kampf nicht abzugeben, der ein schlechter Mensch sei, der selbst kein Geld habe, und der nur etwas Schlechtes mit ihm vorhaben könne. Es stand fest, daß, ungeachtet dieser Warnung, F. noch nachher mit dem Kampf verkehrt hatte. — Der Inquirent überlegte nun, daß nur durch ein rasches und kräftiges Verfahren gegen F. das Verbrechen in seinem vollen Umfange herauszustellen sei. Er überlegte ferner den eben vorgetragenen Umstand, daß F. durch seinen Verkehr mit Kampf sich verdächtig gemacht hatte. Er überlegte drittens, daß, ohne eine Theilnahme des F. an dem Verbrechen, Kampf es nicht hätte wagen können, sich so keck auf einen Auftrag des F. zur Beaufsichtigung seiner Mühle zu berufen. Wurde nun wirklich auch ein unbescholtener Mann an seinem Rufe, und zwar auf sehr empfindliche Weise, angegriffen, so war hier der doppelte Umstand zu betrachten, einmal, daß nur so allein ein schwe-

res Verbrechen zu ermitteln war, und zum Andern, daß der F. durch ein verdächtiges Betragen die gegen ihn zu ergreifende Maßregel selbst hervorgerufen hatte.

Der Inquirent requirirte hiernach die Polizeibehörde des F., unter summarischer Mittheilung des Vorgefallenen, den F. sofort zu arretiren, und ihn unter sicherer Begleitung an das Inquisitoriat abliefern zu lassen, dabei aber unter Anwendung der größten Vorsicht dafür zu sorgen, daß der F. vor seiner Ablieferung ans Inquisitoriat weder von dem Grunde seiner Arretirung noch überhaupt von dem Versuche des Kampf irgend eine Nachricht erhalte. Der Inquirent bezweckte hierdurch zweierlei. Zuerst, wenn F. wirklich schuldig war, mußte er sich bei seiner Arretirung, oder wenigstens sicher auf seinem 9 Meilen langen Transporte, auf irgend eine verdächtige Weise, gegen seine Umgebung äußern; die Ungewißheit seiner Lage und die Angst seines Gewissens brachten es nothwendig mit sich, daß ihm, wenn auch gegen seinen Willen, irgend ein Wort entschlüpfte, das seine Schuld verrieth. Deshalb sollte auch gleich nach seiner Einlieferung eine Vernehmung der sämmtlichen Personen, mit denen er bis dahin von seiner Arretirung an in Berührung gekommen war, erfolgen, was indeß, um auch nicht einmal die Unbefangenheit dieser Menschen zu stören, vorher der requirirten Polizeibehörde nicht angedeutet werden durfte. Zum Andern mußte der Zustand des F—, wenn er in solcher völligen Ungewißheit ins Verhör kam, und mit dem Verbrechen des Kampf bekannt gemacht wurde, wenn er auch nicht für ein Urtheil über seine Schuld oder Unschuld entscheidend war, doch nothwendig ein sehr helles Licht darüber, so wie über seinen Charakter verbreiten, und einen sicheren Leitfaden für die fernere Untersuchung in die Hand geben.

Leider scheiterte dieser Zweck an derselben Klippe, an der so manche Untersuchung nicht nur ohne Vortheil, sondern zum offenbaren Nachtheil des Publicums, zu Grunde geht, an der Indolenz und Unzuverläßigkeit unserer Polizeibehörden. Der F. war unterwegs Transporteuren anvertraut, die mit ihm in jeden Schnappsladen gegangen waren, der am Wege lag, und die ihn mit jedem Menschen hatten sprechen lassen, der ihnen begegnete. So hatte er schon unterwegs mehreremal gehört, womit ihn der Inquirent

überraschen wollte, und das Resultat war, daß man wegen Mangels an allen weiteren Indicien die Untersuchung mußte fallen lassen.

B. Untersuchung gegen den Fleischer Krüger, Vergiftung seiner Frau betreffend.

Am Freitag den 13. Mai 1836 machte der Magistrat zu S. dem Inquisitoriate daselbst die Anzeige, daß am Abende vorher die Ehefrau des Fleischermeisters Krüger, nachdem sie den ganzen Tag an starkem Erbrechen und Diarrhöe gelitten, gestorben sei, und daß ein, jedoch nicht näher zu ermittelndes oder zu begründendes Gerücht in der Stadt gehe, der Krüger habe seine Frau vergiftet. Es wurde mit der Anzeige zugleich die Nachricht verbunden, der Krüger habe auf das Anliegen seiner Verwandten, die von dem Gerüchte gehört, und von ihm verlangt, daß er sich dagegen reinigen solle, bei dem königlichen Kreisphysicus eine Section der Leiche seiner Frau in Antrag gebracht.

Diese Anzeige ging des Nachmittags um 5 Uhr ein. Das Inquisitoriat suchte zuvörderst durch mündliche Nachfrage bei der Polizei über die Lebensverhältnisse des Krüger und über diejenigen Umstände Nachricht einzuziehen, die allenfalls zu dem entstandenen Gerüchte hätten Veranlassung geben können. Krüger war danach ein achtbarer, ziemlich vermögender Bürger, 39 Jahre alt, ordentlich, nüchtern, seit ungefähr sieben Jahren verheirathet. Es war ihm nichts vorzuwerfen, als daß er vor ungefähr zwei Jahren ein damals bei ihm dienendes Mädchen, Namens Elisabeth Krümmel, geschwängert hatte. Ob er noch jetzt Umgang mit diesem Mädchen habe, war nicht zu ermitteln, festgestellt wurde dagegen, daß seit der Niederkunft des Mädchens Krüger manchmal mit seiner Frau in Unfrieden gelebt hatte. Die Frau Krüger hatte ein sechzehnwöchentliches Kind an der Brust gehabt, sie war seit einem halben Jahre fortwährend kränklich gewesen, und hatte an fast gelähmten Füßen und besonders an tauben Händen gelitten. Gegen die Familie Krümmel wurde nichts Nachtheiliges ermittelt.

Es fragte sich: Was war zu thun? Zu welchem Einschreiten war das Inquisitoriat verpflichtet und berechtigt? Abgesehen von jenem Gerüchte war zu einem Einschreiten durchaus keine Veranlassung vorhanden. Die Verstorbene war vorher eine Nacht und einen ganzen Tag krank gewesen; sie war unter den Augen ihrer Hausgenossen, ihres Mannes, ihrer Magd, eines Mädchens aus der Nachbarschaft und noch einer ehrbaren in der Nachbarschaft wohnenden Frau, die Krüger selbst vor ihrem Tode herbeigerufen hatte, verstorben, sie hatte den ganzen Tag ihrer Krankheit, bis wenige Stunden vor ihrer Auflösung von mehreren achtbaren Personen, die theils sie selbst, theils ihr Mann hatte herbeirufen lassen, Besuch gehabt, und sich mit ihnen über die Ursache ihrer Krankheit, daß sie sich stark erkältet haben müsse, unterhalten; sie hatte sich von denselben Hausmittel angeben lassen, und diese gebraucht. Aus diesem letzteren Grunde konnte es denn auch, zumal bei Leuten ihres Standes, nicht auffallen, daß kein Arzt bei der Kranken gewesen war. Es trat also nicht einmal die Nothwendigkeit einer nach Cr. O. §. 149. vorzunehmenden Besichtigung der Leiche ein.

Eben so wenig konnte jenes Gerücht influiren. Seine Entstehung war nicht nachzuweisen; es beruhete blos auf dem Umstande, daß Krüger zu Zeiten mit seiner Frau in Unfrieden gelebt hatte. Aber darauf war keine Untersuchung zu bauen. Die Hälfte (?) der Ehen sind unzufriedene, und das Gerücht ist allezeit bei der Hand und fertig. Wenn die Criminalbehörden in jedem ähnlichen Falle einschreiten und inquiriren sollten, so müßten sie verzehnfacht werden. Zudem hatte Krüger selbst bei der Polizeibehörde die Anzeige von dem Tode seiner Frau gemacht, und er hatte ja auch ihre Section bei dem Kreisphysicus bestellt. Die Frage war daher nur noch, ob das Inquisitoriat der am folgenden Morgen um 8 Uhr vorzunehmenden Section der Leiche amtlich beiwohnen solle. Hierfür schien die Vorschrift der Cr. O. §. 107 zu sprechen, wonach der Richter bemüht sein soll, auch durch Augenschein von dem Grunde oder Ungrunde eines Gerüchts Ueberzeugung zu erhalten. Dagegen aber sprach die Berücksichtigung, daß durch die Einmischung der Criminalbehörde die Sache eine Gestalt annehmen mußte, die nothwendig dem schon bestehenden

Gerüchte Consistenz gab," und den Krüger in einen Ruf brachte, der seinem Gewerbe und seiner ganzen bürgerlichen Existenz eben so nothwendig einen bedeutenden Nachtheil zufügen mußte. Zumal mußte es eine nothwendige Folge sein, daß die Menge sich scheuen werde, von einem Fleischer Fleisch zu entnehmen, in dessen Hause eine gerichtliche Section, um eine Vergiftung seiner Frau zu ermitteln, vorgenommen war. Die Anwesenheit des Criminalgerichts gab der Section einen wesentlich anderen Charakter. Ohne dieselbe war sie eine Handlung, die zur Feststellung der Unschuld eines gedrückten Bürgers diente. Mit derselben war sie ein, aus einer schon vorhergegangenen Anklage entstandenes Mittel, die Schuld eines verdächtigen Menschen festzustellen; sie war dadurch in ihren nachtheiligen Folgen um so nachhaltiger, als ein solches Mittel gesetzlich nicht statt finden konnte, wenn jene Anklage nicht schon auf einige Weise begründet und wahrscheinlich gemacht war.

Das Inquisitoriat entschloß sich daher zu folgendem Auskunftsmittel: Von jedem unmittelbaren Einschreiten wurde abstrahirt. Dagegen wurde der Kreisphysicus ersucht, die Section der Leiche nicht blos mit Zuziehung des Kreis-Chirurgus vorzunehmen, sondern sie auch gleich von Anfang an so zu behandeln, daß sie allen Requisiten einer legalen Obduction entsprach; ferner aber, sobald sich dabei der geringste Verdacht einer stattgefundenen Vergiftung herausstelle, sofort mit allen weiteren Operationen einzuhalten, bei der Leiche zu verbleiben, zu sorgen, daß an derselben oder in deren Umgebung nicht die geringste Aenderung vorgenommen werde, und dem Inquirenten, der sich bereit halten werde, die unverzüglichste Nachricht geben zu lassen. Auf diese Weise war von der einen Seite der Ruf des Krüger, für den Fall, daß er unschuldig war, geschont, und von der anderen dafür gesorgt, daß, wenn wirklich ein Verbrechen begangen war, dessen Spuren nicht verloren gehen konnten, dasselbe vielmehr nothwendig entdeckt werden mußte.

Am 14. Mai des Morgens um 9 Uhr ließ der Kreisphysicus dem Inquirenten anzeigen, daß sich etwas Verdächtiges gefunden habe. Der Inquirent begab sich sofort mit dem Protocollführer in das Sterbehaus. Nachdem hier der Zustand beschrieben war, in welchem Alles angetroffen wurde,

wurden die beiden Aerzte über den bisherigen Fortgang der Section als Zeugen vernommen, und es wurde dann legal mit der Obduction weiter verfahren. Eine stattgefundene Arsenikvergiftung stellte sich unzweifelhaft heraus.

Es wurden darauf sofort im Inquisitoriat vernommen die Bewohner des Hauses, nämlich der Ehemann der Verstorbenen, die Dienstmagd, deren Schwester, welche am Sterbetage im Hause gewesen war, und ein Knabe von 13 Jahren, ein Neffe Krüger's, die gleich Anfangs sämmtlich unter scharfe Aufsicht gegen mögliche Collusionen gestellt waren; ferner diejenigen Personen, die während ihrer Krankheit die Verstorbene besucht hatten, und endlich die Nachbarn. Die Vernehmung wurde vorzüglich auf das eheliche Verhältniß der Eheleute Krüger gerichtet, auf die Lebensweise Beider, besonders der Verstorbenen, auf das Betragen Krüger's in der letzteren Zeit bis zu und nach dem Tode seiner Frau, und ganz speciell auf seinen Aufenthalt und seine Besuche, auf die Entstehung und Geschichte der Krankheit der Verstorbenen, auf deren Aeußerungen, auf Krüger's Umgang mit der Elisabeth Krümmel.

Das unfriedliche Verhältniß der Eheleute Krüger wurde dadurch festgestellt, jedoch nicht als besonders auffallend; Krüger selbst gestand es zu, und zwar als Folge der Schwängerung der Krümmel. Es wurde ferner festgestellt, daß die Ehefrau Krüger am Abende des 11. Mai noch eigentlich gesund gewesen, daß sie aber am 12. den ganzen Tag schrecklich an Erbrechen und die erste Hälfte des Tages an Diarrhöe gelitten, daß sie, auf Anrathen der sie besuchenden Frauen, mehrere Hausmittel, jedoch vergeblich, gebraucht, daß sie am 12. Abends 11 Uhr gestorben, daß sie als Ursache ihrer Krankheit nur angegeben, sie habe sich erkältet gehabt, und deshalb am Abend vorher (am 11.) Rhabarber eingenommen, „von dem Rhabarber müsse es hergekommen sein;" ferner, daß Krüger bis zu ihrem Tode bei ihr gewesen, daß die Verscheidende seine unmittelbare Nähe gewünscht, und daß er sowohl bei ihrer Krankheit als bei ihrem Tode ziemliche Theilnahme, wie sie wenigstens seinem sehr ruhigen Charakter und seinem etwas rohen Gewerbe angemessen schien, gezeigt hatte.

Ueber die Entstehung der Krankheit und zugleich über das Treiben Krüger's wurde durch Krüger selbst und

die Hausgenossen, und zwar ohne Widerspruch derjenigen Personen, mit denen die Verstorbene gesprochen hatte, Folgendes ermittelt: **Krüger** war am Mittwoch den 11. Mai vor Mittag ausgegangen, um auf den umliegenden Dörfern Kälber einzukaufen, er war erst am andern Morgen früh zurückgekommen; er gab die Dörfer namentlich an, in denen er gewesen war. Die Frau **Krüger** war unterdeß ziemlich wohl gewesen, nur nach Mittag hatte sie der Magd geklagt, daß sie Leibschneiden habe, und sich beim Waschen erkältet haben müsse. Gegen Abend hätte ihr daher die Magd aus der Apotheke ein Loth Rhabarber holen müssen. Nach dem Abendbrote, an dem sie wegen ihres Unwohlseins keinen Antheil genommen, hatte sie, gemeinschaftlich mit der Magd, die Kinder zu Bette gebracht; die Magd hatte ihr dann Thee in die Stube bringen müssen, mit welchem sie den Rhabarber hatte nehmen wollen; die Magd war darauf ausgegangen, um sich von ihren Eltern eine Schürze zu holen, dies war kurz nach 8 Uhr. Um 10 Uhr war die Magd zurückgekommen; die Frau **Krüger** hatte ihr die Thür geöffnet; sie hatte wohl ausgesehen und gesagt, sie habe den Rhabarber eingenommen, und fühle sich jetzt wieder wohl. Sie war gleich in ihre Stube zurückgekehrt, und die Magd hatte sich nach oben, wo sie mit den älteren Kindern schlief, zur Ruhe begeben. Die Frau **Krüger** schlief, wenn ihr Mann nicht da war, mit dem jüngsten 16wöchentlichen Kinde unten in der Stube allein.

Die Magd hatte geschlafen bis um 4 Uhr am andern Morgen (12.). Um diese Zeit erwachte sie durch das Aufgehen der Hausthüre, an der eine Schelle befindlich war. Gleich darauf hört sie ein Geräusch an der Stubenthür, ob vom Zu- oder Aufmachen derselben, kann sie nicht unterscheiden. Eine Minute später wird sie von **Krüger** geweckt, der, völlig bekleidet, in ihre Kammer tritt, und ihr befiehlt, sofort aufzustehen und seiner Frau, die sehr krank sei, schleunigst Thee zu kochen. Die Magd steht auf und geht zuerst unten in die Stube, hier liegt die Frau **Krüger** im Bette, sie sieht sehr elend und entstellt aus, sie klagt, daß sie fast die ganze Nacht über Erbrechen und Diarrhöe gehabt, die Spuren davon in der Stube bestätigen dies; sie muß sich auch gleich wieder erbrechen, und bald darauf abführen.

Dieser Zustand dauert fort, bis sie am Abend stirbt. Einen Arzt hat sie nicht haben wollen, obgleich sowohl die Magd als der Mann ihr mehrmals dessen Herbeiholung vorgeschlagen haben. Sie hat ihren Zustand dem Rhabarber und der Erkältung zugeschrieben, und gemeint, es werde sich schon von selbst bessern. Krüger behauptete, um 4 Uhr des Morgens zurückgekommen zu sein, er wollte an die Laden des Stubenfensters geklopft, und seine Frau sollte ihm die Hausthür geöffnet haben.

Mit der Elisabeth Krümmel wollte der Krüger schon seit einem Jahre keinen Umgang mehr gehabt, er wollte sie seit Kurzem nur ein einziges Mal, nämlich am Freitag vorher, als er ihr zufällig auf der Straße begegnet, gesehen haben.

Weiter war nichts zu ermitteln. Alle Aussagen stimmten überein, es war kein Widerspruch, keine Unwahrscheinlichkeit darin; es wurde gegen Niemanden ein Verdacht begründet, am allerwenigsten gegen Krüger, der sich als ein besonnener, ruhiger, vernünftiger Mensch zeigte. Nur zweierlei fiel auf. Zuerst, daß er keinen Menschen angeben konnte, der ihn auf seiner Wanderung durch die Dörfer gesehen; er wollte, wie das unter den Fleischern der Gegend gewöhnlich sei, bei Niemandem speciell nachgefragt, sondern nur durch die Dorfstraßen gegangen sein, und von Zeit zu Zeit laut gerufen haben, ob keine Kälber zu verkaufen seien; er wollte auch in keinem Wirthshause eingekehrt gewesen sein, sondern, weil er Schnapps und zu Essen von Hause mitgenommen, sich nur außerhalb der Dörfer ausgeruhet haben. Das Ausruhen wollte er um 9 Uhr Abends beendigt, seine späte Rückkehr sollte an seiner Ermüdung und seinem langen Ausruhen im Felde gelegen haben. Zum Andern fiel einen Augenblick lang das Betragen Krüger's auf. Während seiner Vernehmung nämlich trat plötzlich ein Polizeidiener in das Verhörzimmer, und überreichte dem Inquirenten ein verschlossenes Schreiben. Krüger wurde bei diesem Anlaß auf einmal leichenblaß und so verwirrt, daß er auf die unmittelbar darauf an ihn gerichtete Frage: ob er die Elisabeth Krümmel kenne? fast wie bewußtlos: nein, antwortete.

Das Schreiben war vom Magistrat, und betraf wirklich Krüger. Der Magistrat theilte die in der Apo-

theke eingezogene Nachricht mit, daß am Montag vorher der Handarbeiter Krümmel, Vater der Elisabeth Krümmel, ein Rattenpulver erhalten, worin pulverisirter Arsenik gewesen. Es wurde auf diese Mittheilung sofort die ganze Famlie Krümmel herbeigeholt und vernommen; es wurde dabei aber dafür gesorgt, daß Krüger von ihrer Herbestellung und Vernehmung keine Kenntniß erhalten konnte. Durch die Vernehmung der Familie Krümmel stellte sich jedoch nichts heraus. Die Nothwendigkeit und das Verbrauchen des Rattenpulvers, von dem der noch vorhandene bedeutende Rest sofort zu den Acten gebracht wurde, wurde durch die Vernehmung des ebenfalls sogleich herbeigeholten Hauswirths sehr wahrscheinlich, Krümmel selbst hatte das Pulver in seinem Schranke verschlossen gehalten, und Krüger war gar nicht im Hause gewesen. Die Elisabeth Krümmel insbesondere stimmte auch mit der Aussage des Krüger überein, sie wollte keinen Umgang mehr mit ihm gehabt, und am Freitag Abend auf der Straße ihn zuletzt gesehen haben. Ihr Kind von Krüger war bald nach der Geburt gestorben.

Es war über diese Vernehmungen späte Nacht geworden. Neue Nachforschungen waren sogleich nicht mehr vorzunehmen, und es war sofort die Frage zu entscheiden, was weiter zu thun, ob mit Einleitung der Untersuchung gegen Krüger und also mit seiner sofortigen Verhaftung zu verfahren sei, oder nicht?

Es lagen folgende Momente gegen ihn vor.

1) Seine unfriedsame Ehe;

2) Der Umstand, daß im Hause der Person, die an der Unfriedfertigkeit seiner Ehe Schuld war, sich Arsenik befunden hatte;

3) Abwesenheit von Hause;

4) Das Gerücht, er habe seine Frau vergiftet;

5) Seine Verwirrung im Verhör;

6) Der in der bisherigen Darstellung absichtlich bis hierher verschobene Umstand, daß nach der Aussage der obducirenden Aerzte Krüger bei dem Beginnen der Section sehr unbefangen, fast frivol gewesen, von dem Augenblick an aber, als jene die ersten Spuren der Vergiftung entdeckt, sich dies durch bloße Hinzeigung mitgetheilt, und mit weiterem Operiren Einhalt gethan hat-

ten, plötzlich sehr still und ängstlich geworden war, ohne Muth sich zu erkundigen, ob etwas gefunden sei, und was man weiter vorhabe.

Verdacht begründeten diese Umstände allerdings; es war auch wohl zu bedenken, daß ohne ein sofortiges Einschreiten gegen Krüger Gefahr zu einer Verdunkelung der Wahrheit herbeigeführt werden konnte. Allein es war zu erwägen: die unfriedliche Ehe, der Umstand mit dem Gifte und die unbescheinigte Reise waren Momente, die, wenn nicht das Gerücht hinzukam, kaum irgend eine Beachtung würden gefunden haben. Sie standen, unbefangen betrachtet, in keiner Beziehung zu dem Verbrechen. In Betreff der ersten fehlte es an allem Nachweise, daß der eheliche Unfriede jemals in Krüger den Wunsch erzeugt hatte, seine Ehe, namentlich durch den Tod seiner Frau, getrennt zu sehen. In Betreff des Giftes fehlte einmal jeder Verkehr Krüger's mit der Familie Krümmel, und zum Andern sprach nichts dafür, daß die Ehefrau Krüger gerade von diesem Gifte, oder überhaupt nur, daß sie Arsenik aus einem Rattenpulver erhalten hatte.

Es wurde im Gegentheil später im Laufe der Untersuchung sowohl aus der Quantität des von dem verabreichten Rattenpulver fehlenden Arseniks, als auch aus der Beschaffenheit desselben in Vergleichung mit dem in der Leiche gefundenen Arsenik festgestellt, daß die Krüger von dem Krümmel'schen Rattenpulver nichts konnte erhalten haben. Die Reise hatte nichts Unwahrscheinliches, und dagegen, daß sie nicht sofort zu erweisen stand, war in die Wagschale zu legen, daß, wenn Krüger wirklich nicht wäre verreiset gewesen, sein mehr als zwölfstündiger Aufenthalt späterhin doch auf irgend eine Weise mußte zu ermitteln sein, und daß ein besonnener Mensch, wie Krüger, es nicht wagen werde, eine so leicht zu ermittelnde und ihn im höchsten Grade verdächtigende Lüge so frech vorzubringen. Auf das Gerücht war, sogar gesetzlich, nach seiner Beschaffenheit durchaus kein Gewicht zu legen.

Eben so war kein Schluß aus seiner Verlegenheit zu ziehen. Die Aengstlichkeit beim Auffinden der ersten Spuren des Giffs war sehr natürlich. Je unschuldiger er war, desto ängstlicher mußte er werden, wenn er auf einmal ein boshaftes Gerücht bestätigt fand, wenn sich ihm der Gedanke

aufdrängte, das Gerücht werde zudem bestätigt durch seine unfriedliche Ehe, und wenn er nun seinen verlorenen guten Namen und eine langwierige, beschimpfende zweifelhafte Untersuchung vor sich sah. Seine Verwirrung beim Eintreten des Polizeidieners in die Verhörstube blieb allerdings auffallend, aber in seiner Lage, bei seiner gereizten, jedenfalls unglücklichen Stimmung, war sie mit nicht größerem Rechte für ein Zeichen der Schuld, als für einen Zufall zu erklären.

Das wichtigste Moment zur Beurtheilung der vorliegenden Frage mußte aber der Umstand abgeben, daß es noch gar nicht ausgemacht war, ob wirklich ein Verbrechen begangen sei. Bei einer Tödtung durch äußere gewaltsame Mittel ist es leicht zu bestimmen, daß hier weder Zufall, noch eigene That der Gestorbenen, sondern die Schuld eines Dritten, also ein Verbrechen, vorliegen müsse. Bei einer Vergiftung aber, besonders bei einer durch eine solche metallische Substanz, wie der, trotz allen Verboten, aus dem gemeinen Verkehr noch bei weitem nicht genug ausgerottete Arsenik, hat eine solche Bestimmung über die Abwesenheit oder das Vorhandensein eines Verbrechens ihre großen Schwierigkeiten. Sie kann nicht allein durch Sachverständige, sie kann nicht allein aus dem äußerlichen Leichenbefunde gefunden werden; sie ist nur durch strenge juridische Hervorhebung und Beurtheilung aller vorhergehenden, begleitenden und nachfolgenden Umstände zu gewinnen.

Nach dem Gesagten stand daher noch nicht einmal fest, ob überhaupt ein Verbrechen begangen war, noch weniger der Verdacht, daß Krüger der Thäter sei. So wie die Sache gegenwärtig lag, mußte er freigesprochen werden, wenn er wirklich zur Untersuchung gezogen wurde, die Einleitung der Untersuchung war daher noch nicht gerechtfertigt, viel weniger die Verhaftung Krüger's.

Diese letztere wurde auch, was ein wohl zu beachtender Umstand war, von der Inquirenten-Klugheit nicht angerathen. So wie nämlich von der einen Seite Krüger zwar nicht füglich mehr, in Beziehung auf die schon zur Sprache gekommenen Umstände, (weil hierüber bereits vollständige Vernehmungen aller betheiligten Personen erfolgt waren) wohl aber, in Beziehung auf die noch nicht zur Kenntniß gelangten, zum Nachtheile der weitern Untersuchung,

colludiren konnte, so war von der andern Seite eben so sehr, vielleicht noch mehr aus den Versuchen Krüger's zu Collusionen ein Gewinn für die Untersuchung zu erwarten. Und zwar dies in folgender Weise: Der Familie Krümmel hatte es freilich durch das allgemeine Gerücht bekannt werden müssen, daß Krüger auf dem Inquisitoriate vernommen wurde. Krüger wußte aber nichts davon, daß dasselbe mit der Familie Krümmel geschehen war. Er konnte es freilich wohl vermuthen, da er nach seinem Umgange mit ihr befragt war. Aber eben diese Vermuthung war ihm eine Veranlassung mehr, Gewißheit darüber zu haben, vorausgesetzt, daß er der Verbrecher war. Denn wenn er dies war, so konnte er es zunächst nur in Beziehung auf die Elisabeth Krümmel sein. Es mußte ihm dann also ferner Alles daran liegen, zu erfahren, was mit Krümmels verhandelt war, was diese für Antworten gegeben hatten, und sein erster Schritt nach seiner Entlassung mußte zu Krümmels sein, um sich mit diesen sowohl über die Vergangenheit als über die Zukunft zu verständigen. Jeder solcher Schritt mußte ihn aber nothwendig verdächtigen. Er zeigte eben so sehr, daß Krüger im Verhöre gelogen, und daß er seinen Umgang mit der Krümmel noch nicht abgebrochen gehabt, als daß er ein besonderes Interesse dabei hatte, mit ihnen, und zwar geheim, zusammen zu kommen. Jene Lüge und dieses Interesse konnten aber beide, in seiner gegenwärtigen Lage, sich nur auf die Untersuchung beziehen, und folglich ein Zeugniß für seine Schuld ablegen.

Aus allen diesen Gründen wurde Krüger nicht verhaftet, und es wurde in folgender Art verfahren. Zuerst wurde die Familie Krümmel zu Hause entlassen; dann die Hausgenossen Krügers, mit Ausnahme seines kleinen Neffen, und zuletzt Krüger selbst zugleich mit dem Neffen. Schon vorher waren Wachen, mit dem Befehl, sich so versteckt als möglich zu halten, in die Gegend des Krüger'schen wie des Krümmel'schen Hauses geschickt. Hierdurch war er genugsam beobachtet. Denn sollte er auch weder zu seiner noch zu der Krümmel'schen Wohnung gehen, so hatte er doch an dem Knaben einen um so zuverlässigeren Aufpasser, als er denselben in der Nacht nicht füglich mitten auf der Straße oder unter fremden Menschen allein

lassen konnte, und als auch von dem ziemlich einfältigen Knaben die Aussage der Wahrheit zu erwarten stand.

Der Erfolg entsprach der Erwartung, Krüger nahm sich kaum Zeit, den Knaben zu Hause zu bringen, und eilte dann sofort zu der Elisabeth Krümmel. Er wurde in seiner Unterredung mit derselben durchaus nicht gestört. Im Gegentheile, so wie dem Inquirenten nur darum zu thun, von dem Stattfinden einer Unterredung der Beiden Kenntniß zu haben, so durfte Krüger von dieser Kenntniß des Inquirenten nichts wissen. Denn sofort am andern Morgen früh, als sowohl Krüger wie die Krümmel noch kaum aufgestanden waren, wurden sie Beide durch verschiedene Criminalboten auf verschiedenen Wegen herbeigeholt. Sie läugneten Anfangs, einander gesprochen zu haben; sie mußten es zuletzt zugestehen; sie verwickelten sich nun über den Gegenstand ihres Gesprächs in Widersprüche, weil sie dasselbe ganz unbeachtet geglaubt, und deshalb gerade darüber keine Rücksprache genommen hatten, und es kam, was von der größten Wichtigkeit war, und was sich durch Nachfrage in den Dörfern nur unvollkommen hätte feststellen lassen, heraus, daß Krüger in der Nacht vom 10. auf den 11. nicht verreiset, sondern im Krümmel'schen Hause gewesen war. Gegen die Verhaftung Krüger's, der, zumal in einem wesentlichen Punkte, gerichtlich gelogen hatte, lag jetzt kein einziges Bedenken mehr vor.

An jenes Zugeständniß knüpfte sich später eine ganze Reihe von Zugeständnissen und Indicien, wonach es, wenn Krüger auch ein Geständniß der That selbst hartnäckig verweigerte, unzweifelhaft wurde, daß er während der Abwesenheit der Magd zu Hause gewesen, seiner Frau den Rhabarber eingegeben, und sie höchst wahrscheinlich in diesem vergiftet hatte. Er wurde außerordentlich zu zwanzig Jahren Zuchthaus bestraft.

Es bedarf hier schließlich noch die Frage einer näheren Untersuchung: wie zu verfahren gewesen sein würde, wenn der Krüger nicht selbst die Section seiner Frau bei dem Kreisphysicus beantragt gehabt hätte? Das Verhalten des Richters war alsdann nicht ohne Schwierigkeit. Es war von der einen Seite das schnell und allgemein entstandene Gerücht, wenn auch dessen Grund und Ursprung näher nicht zu ermitteln war, nicht außer Acht zu lassen; es war aber

auch von der anderen Seite eben so wohl zu beachten, wie sehr durch jedes criminelle Einschreiten der Ruf eines bis dahin unbescholtenen Bürgers leiden mußte. Dennoch hätten folgende Rücksichten für ein gerichtliches Einschreiten entscheiden dürfen:

1) Ohne dasselbe war es unmöglich, das Verbrechen, wenn ein solches wirklich begangen war, zu ermitteln; es war, höchst wahrscheinlich, für alle Zeiten verdunkelt und verschwunden, und es war mithin die Möglichkeit gegeben, daß ein sehr gefährlicher, schwerer Verbrecher ganz straflos blieb;

2) fand sich bei dem gerichtlichen Einschreiten, daß wirklich kein Verbrechen begangen war, so mußte Krüger das gegen ihn eingeleitete Verfahren als ein unvermeidliches Unglück betrachten, das er übrigens

3) sich dadurch selbst zugezogen hatte, daß er a. trotz den eben so ungewöhnlichen als heftigen Krankheitserscheinungen bei seiner Frau keinen Arzt zugezogen, b. daß er trotz des ihm selbst zu Ohren gekommenen Gerüchts zu einer Constatirung seiner Unschuld keine Schritte gethan, namentlich auch nach dem Tode seiner Frau, zur Besichtigung ihrer Leiche keinen Arzt herbeigeholt, wozu er c. um so mehr Veranlassung haben mußte, als er sich bewußt war, daß er mit seiner Frau nicht friedlich gelebt und also schon dadurch zu dem gegen ihn entstandenen Argwohne, oder wenn er auch diesen nicht erfahren hatte, doch zu der Entstehung eines solchen Grund gegeben hatte.*)

Das Verfahren hätte natürlich mit einer Besichtigung der Leiche anfangen müssen, bei der sich dann sofort nothwendig der Verdacht einer stattgehabten Vergiftung herausstellte, welcher dann leicht das weitere Verfahren begründete.

*) Diese Umstände ergeben denn aber auch zugleich, wie bei den offenen Schritten, die Krüger wirklich gethan hatte, ein sofortiges gerichtliches Einschreiten um so weniger zu rechtfertigen war, als, wie oben gezeigt, ohne dasselbe auf keine Weise die Spuren des Verbrechens verloren gehen konnten.

X.

Grossherzogthum Baden.

Tödtung in gerechter Nothwehr.

Mitgetheilt von dem Staatsanwalt Hofgerichtsrath Bayer in Mannheim.

(Vergleiche den S. 331—357 im III. Bande dieser Annalen dargestellten Leonhard'schen Fall.)

Es mag 11 Uhr Nachts gewesen sein, als am 2. October 1836 der Bürger Joseph Stolz von Dittigheim, welcher in der Frühe nach Königshofen gegangen war, von 4 Männern getragen, halbtodt in seine Wohnung gebracht wurde. Er hatte auf der rechten Bauchseite eine Stichwunde, aus welcher die Gedärme herausgedrungen waren. Mehrmals äußerte er: „Valentin Hellmuth hat mich gestochen, ich muß sterben" — Man ließ sogleich die nächsten Aerzte herbeiholen, welche sich bemühten, die Gedärme in die Bauchhöhle zurückzubringen. Noch ehe jedoch die Reposition, mittelst Delatirung der Stichwunde, vollständig bewerkstelligt war, fand sich die Untersuchungscommission mit den Sanitäts-Beamten bei dem Patienten ein.

Da Gefahr im Verzuge war, so wurde Vulnerat mit Genehmigung der Medicinal-Beamten über den Hergang der Verwundung summarisch vernommen. Er gab mit großer

Anstrengung und jeweiliger Unterbrechung an: „Gestern Abend war ich in Gesellschaft mit mehreren hiesigen Bürgern (Maier, Dietz, Eckert und Andern) im Grünenbaumwirthshause zu Distelhausen ($\frac{1}{4}$ Stunde von Dittigheim entfernt). Daselbst befand sich auch Valentin Hellmuth, mit einigen andern ledigen Burschen von hier. Um halb 11 Uhr begaben wir uns von Distelhausen weg, um hierher nach Hause zu gehen. Gleich vor dem Orte Distelhausen erhielt ich von Hellmuth mittelst eines großen Messers meine Stichwunde" (dabei zeigte Stolz die Länge des Messers an seinem Arme, wonach dasselbe ungefähr 8 bis 10 Zoll lang sein konnte). „Ich bin gewiß, daß Hellmuth mich gestochen hat. Von seinen Kameraden hatte es nur noch Joseph Schimpf mit mir zu thun." — Auf Befragen, ob er mit Hellmuth schon früher Streit gehabt habe, verneinte er dies. Den Anlaß zur Verwundung und wer zuerst angegriffen habe, wollte Vulnerat nicht angeben können.*)

Den Tag darauf um 11 Uhr Vormittags starb der Verwundete in einem Alter von 28 Jahren, mit Hinterlassung von 3 Kindern, ohne sich über den Hergang, bei welchem er verwundet worden, weiter ausgesprochen zu haben.

Bei der Legalinspection (am $\frac{4}{10}$) ward der mittlerweile zur Captur gebrachte Hellmuth nach Enthüllung der Leiche befragt, ob er den Entseelten kenne? „Ja, ich kenne ihn schon lange, es ist der Joseph Stolz von hier," war seine Antwort.

Diese Aeußerung erfolgte ohne besondere Gemüthsbewegung. Auch erklärte er, die Todesursache nicht zu wissen, wandte sich von dem Leichnam ab und zeigte sich überhaupt theilnahmlos.

Die Obducenten, mit welchen der hofgerichtliche Medicinalreferent sich in seinem Superarbitrium conformirte, erklärten nach der hierauf vorgenommenen Legalsection **)

*) Die Folge wird lehren, daß Vulnerat den Hergang weder ganz vollständig noch ganz richtig angegeben hat. Namentlich bestätigte es sich nicht, daß J. Schimpf an den Thätlichkeiten irgend Antheil genommen habe.

**) Sie ergab nachstehende, auf die Todesart des Verwundeten sich beziehenden Resultate. 1) Alle die Wunde umgebenden

die Verwundung für absolut tödtlich. An dem Hemde des Getödteten und zwar an jener Stelle, welche der rechten Hüfte entspricht, bemerkte man verbreitete Blutflecken und einen 6 Linien langen Riß in querer Richtung. Einen solchen Riß, von 8 Linien Länge, fand man auch an der mit der rechten Leistengegend correspondirenden Stelle in dem blautuchenen, mit angetrocknetem Straßenkoth beschmutzten Oberrocke und in den theils mit Straßenkoth, theils mit Blut besudelten Beinkleidern von schwarzgrauem Tuche.

Der Inculpat, welcher 23 Jahr alt, ledig und noch im Brote seiner Eltern ist, wurde in der Nacht vom 2. auf den 3. October, als man ihn verhaften wollte, nicht zu Hause angetroffen. Darüber gab er folgenden Aufschluß: Er sei gestern Nacht zwischen 10 und 11 Uhr auf dem Heimwege von Distelhausen geschlagen und dadurch am Kopfe verwundet worden. Weil er nun nicht haben wollen, daß seine Leute dieses erfahren, so sei er zu seinem Kameraden Hekler zu Dittigheim, welcher ihm die Wunde ausgewaschen habe, gegangen und bei demselben über Nacht geblieben, in der Hoffnung, daß bis heute Morgen Alles wieder gut sein werde.

Hekler sagte eidlich aus, daß Hellmuth am 2. Oct. Abends gegen 11 Uhr bei ihm Einlaß begehrt, und sodann erzählt habe, er sei diesen Abend von Stolz geschlagen worden. Seine Kleider seien ganz schmutzig und der Rock mit Blut befleckt gewesen. Dabei habe ihm Hellmuth eine Wunde am Kopfe gezeigt, die er mit Essig und Wasser ausgewaschen und mit zwei Naßtüchern verbunden habe. Von dem fraglichen Vorfalle habe Hellmuth sonst nichts erzählt. Sie hätten sich hierauf zusammen ins Bett

---

Musculartheile waren mit Blut infiltrirt. In den Gewinden der mißfarbigen Därme, wie auch in der Bauchhöhle und dem kleinen Becken befand sich eine bedeutende Menge schwarzen Blutes. 2) Auf dem unter der äußeren Wunde zunächst gelegenen dünnen Darm waren zwei kleine Wunden von 2 und 3 Linien Länge ersichtlich. 3) Die rechte Hüftbeinblutader war ebenfalls in einer Länge von 3 Linien getrennt. 4) Der Stichcanal hatte eine schief von Außen nach Innen ziehende Richtung, und verlief auf dem obern Rande des Poupartischen Bandes.

gelegt. Schon eine Viertelstunde darauf sei Hellmuth fest eingeschlafen. Den andern Morgen habe er denselben geweckt, um nach Haus zu gehen. Ungefähr um 5 Uhr möge Hellmuth von ihm weggegangen sein. — Hellmuth erzählte weiter: Als er heute früh in sein elterliches Haus gekommen, habe man ihm gesagt, daß er heute Nacht gesucht worden, weshalb er sogleich zum Bürgermeister gegangen sei, der ihm denn eröffnet habe, daß er an das Amt eingeliefert werden müsse rc. — Von Amts wegen ward zu den Acten bemerkt, daß sein Kopf mit einem Schnupftuch verbunden, und der rechte Aermel seines Wamses auf der äußern Seite ganz mit getrocknetem Straßenkoth überzogen sei.

Da Inculpat noch angegeben hatte, daß er gestern Abend auf Distelhäuser Gemarkung noch oberhalb des weißen Bildes an der Straße von Stolz und Maier mit Stöcken geschlagen worden sei, so wurde eine genaue Untersuchung desselben durch das Physicat angeordnet, bei welcher sich Folgendes zeigte: 1) auf dem Scheitel und zwar auf dem hinteren an das Hinterhaupt angrenzenden Theil desselben eine auf der Pfeilnaht hin von vorn nach rückwärts verlaufende, die Kopfschwarte nicht völlig trennende, gerissene Wunde, zwischen deren Rändern frisches Blutcoagulum lag. 2) Auf der linken Schulterhöhe und hinter derselben befand sich eine Sugillation von dem Umfang eines Kronenthalers. 3) Bei dem unteren Ansatz des linken Deltamuskels eine kleinere Sugillation von dem Umfang eines Sechsers. 4) Auf der äußern Seite des linken Oberarms zwei miteinander parallel verlaufende Streifen von rother Farbe. 5) Auf dem linken Schulterblatt zwei Streifen von derselben Beschaffenheit. 6) Auf der Gräthe der rechten Schulter eine blaue Unterlaufung von dem Umfange eines Kronenthalers. 7) Auf dem Rücken der linken Hand eine schmale rothe Linie von 2 Zoll Länge, die durch Abstreifen der Epidermis gebildet war. 8) In der Mitte des linken Oberschenkels, auf der äußern Seite desselben zwei ähnliche Streifen, die 3 Zoll Länge hatten. Außer diesen der wundärztlichen Behandlung nicht bedürfenden Verletzungen ließ die Inspection nichts Weiteres entdecken. Das Physicat äußerte hierbei gutachtlich, daß diese Verletzungen durch Stockstreiche und Faustschläge verursacht worden sein könnten.

Der Thatplatz, welchen die amtliche Commission am 4. October in Augenschein nahm, bot nichts Auffallendes dar. Allein nebenan auf dem Wege, circa 40 Schritte oberhalb des weißen Bildstöckleins fand man 2 Theile eines zersplitterten Stockes, welche in Verwahrung genommen wurden. Sie bestehen aus Masholderholz und scheinen zusammen einen Stock gebildet zu haben. Der obere Theil hat einen 1 Zoll langen und ½ Zoll breiten Knopf. Die Dicke dieses Theils, welche unten abnimmt, mag 1 Zoll im Umfange haben. Eben dieser Theil ist zugleich in mehrere Stücke zersplittert; desgleichen der andere Theil, welcher eine Dicke von ½ Zoll im Umfange hat.

Nach den eidlichen Aussagen der abgehörten Kundschaftspersonen war der Hergang des fraglichen Vorfalls folgender: Stolz war mit seiner Gesellschaft, worunter sich einige Zehentbeständer befanden, auf dem Rückwege vom Königshofer Markte im Grünenbaum zu Distelhausen eingekehrt. Es wurden da noch einige Flaschen Bier und Wein getrunken. An einem andern Tische in der nämlichen Stube saß Hellmuth mit seinen Kameraden. Als sich nun, beiläufig um 10 Uhr, die Stolzische Gesellschaft erhob, um fortzugehen, äußerte Hellmuth gegen dieselbe: „Nun, Ihr Zehentfactoren, wollt Ihr schon nach Haus?" worauf jedoch Niemand eine Antwort gab. Allein im Hofe angelangt, entschlossen sich Stolz und Maier (nach Angabe des Dietz) in die Wirthsstube zurückzugehen, um zu hören, was denn Hellmuth mit den Zehentfactoren wolle. Dietz folgte ihnen nach. Die beiden Ersteren stellten nun den Hellmuth über seine Aeußerung zu Rede und verlangten — sich gegen den Wirth wendend — noch einen Schoppen Wein für die Zehentfactoren. Hellmuth entschuldigte sich im begütigenden Ton, daß er es nicht bös gemeint, sondern nur Spaß gemacht habe. Der Wirth legte sich ins Mittel und stellte den Frieden wieder her. Stolz äußerte indessen gegen den Aufwärter, er lasse sich vom Hellmuth nichts gefallen — und stieß die Worte aus: „Wart nur, Ihr Lausbuben, bis ich hinauskomme?" Die 3 Männer entfernten sich nun wieder. Dietz eilte voraus, um die andern Gesellschafter, welche inzwischen einen Vorsprung gewonnen hatten, noch einzuholen. Stolz und Maier

hingegen blieben unterwegs zurück, um, wie Letzterer angibt, ein natürliches Bedürfniß zu befriedigen, wahrscheinlich aber auch, um die ledigen Bursche abzupassen. Diese machten sich etwa um halb 11 Uhr ebenfalls auf den Heimweg und sangen bis vors Dorf hinaus, wo sie mit Stolz und Maier auf der Straße zusammentrafen. Zwischen diesen Beiden und Hellmuth, welcher noch immer sang und jauchzte, kam es nun zu einem Wortwechsel und Raufhandel. Auf einmal hörte man den Stolz schreien: „Brüder, ich bin gestochen, ich muß sterben.“ Seine vorausgegangenen Gesellschafter eilten hierauf nach dem Orte zurück, wo sie den Stolz auf dem Boden liegend antrafen und den Hellmuth in einer Entfernung von 4 bis 5 Schritten davon laufen sahen. Man suchte nun den Vulneraten mehrmals aufzurichten, allein vergebens. Endlich nahm ihn Eckert auf den Rücken und trug ihn eine Strecke weit; dann legte er ihn wieder auf den Boden. In diesem Augenblick kam zufällig ein Wagen daher gefahren, welcher den Verwundeten aufnahm, während zwei Männer nebenher gingen und ihn hielten. Bei der Dittigheimer Brücke wurde Stolz vom Wagen heruntergenommen und nach Hause getragen.

Am 6. October ließ sich Hellmuth zum Verhör melden und gab an: „Um 10 Uhr begaben sich Stolz und die übrigen Männer aus dem Wirthshaus hinweg. Als sie unter die Thüre kamen und an uns vorbeigingen, so sagte ich zu ihnen: „es ist Zeit, Ihr jungen Männer, Ihr Zehentfactoren, daß Ihr heimgeht zu Euern Weibern.“ — Ich meinte dies durchaus nicht bös und sagte es nur im Spaß. Stolz und seine Gesellschafter gingen fort, ohne im Augenblick auf diese meine Worte zu achten; Stolz und Maier kehrten aber sogleich wieder zurück und stellten mich mit den Worten zur Rede: „nun Hellmuth, was willst Du mit den Zehentfactoren?“ worauf ich ihnen erwiederte: „versteht Ihr denn keinen Spaß?“ Stolz und Maier wurden hierauf grob gegen mich. Wirth Behringer und dessen Aufwärter Hartmann traten aber dazwischen und sagten zu Stolz und Maier: „der Hellmuth hat es nicht so bös gemeint.“ — Hierauf äußerten Stolz und Maier: „es ist schon gut, wollen ihn schon dafür kriegen.“ Sie gingen sodann fort.

Ich und meine Kameraden tranken unseren Wein aus und begaben uns ¼ Stunde nachher ebenfalls auf den Weg nach Haus. Wir gingen auch unseres Weges auf der Chaussee fort und unweit des weißen Bildstöckleins, ober demselben gegen Distelhausen, trafen wir auf Stolz und Maier. Wie diese mich ansichtig wurden, sagten sie zu mir: nun, was willst Du jetzt von den Zehentfactoren? Ich erwiederte ihnen: nun, versteht Ihr denn keinen Spaß? — Sie drangen hierauf auf mich ein und schlugen mich auf den Kopf. Ich sprang ihnen durch, über den Chausseegraben, sie verfolgten mich und als ich wieder über den Graben herüber auf die Chaussee wollte, schlugen Beide mich zu gleicher Zeit auf den Kopf, so daß ich zu Boden stürzte. Sie schlugen immerwährend auf mich ein und in diesem Augenblicke nur an meine Selbstvertheidigung denkend, wehrte ich mich mit meinem in der linken Hand gehaltenen Messer, welches ich, während mich Stolz und Maier verfolgten, aus der Tasche genommen — und führte auf dem Boden liegend, mit demselben aufwärts einen Stoß *). Ich war durch den genossenen Wein und durch die auf den Kopf erhaltenen Hiebe betäubt und als ich mich wieder etwas erholt hatte

*) In Bezug hierauf lautete das Gutachten der Obducenten: „Auch kann man aus seiner Angabe sich eine befriedigende, dem Sectionsbefund entsprechende Vorstellung von der Art machen, wie er den Stoß gegen Stolz geführt. Er lag auf der rechten Seite am Boden, gestützt auf den rechten Ellenbogen, seine Linke war frei, Stolz stand seiner Brust gegenüber und mußte, da er beständig auf ihn einschlug (die meisten Hiebe fielen auf Hellmuth's linke Seite), über ihn hingeneigt gewesen sein. Hellmuth holte mit dem gestreckten linken Arm, in dessen Hand er das Messer hielt, aus und führte dieses von der Linken zur Rechten und etwas nach vorwärts, es drang bei Stolz in der rechten Leistengegend ein und mußte so in dem Körper desselben eine schiefe Richtung von außen und rechts, nach innen und links nehmen. Hätte Hellmuth in aufrechter Stellung gegen Stolz den Stoß geführt, so könnte man sich nicht leicht vorstellen, wie das an einer so tiefen Stelle des Rumpfes eingedrungene Messer eine schief von außen nach innen ziehende, im collabirten Zustand der Theile sich als quer darstellende Richtung hätte nehmen sollen. Er hätte dann vielmehr von oben nach abwärts oder von unten nach oben gestoßen.“

und vom Boden aufgestanden war, hörte ich einige — ungefähr 40 Schritte — von mir, rufen: der Stolz ist gestochen. Ich aber ging zurück nach Distelhausen, um ein Licht zu holen, damit ich meine verlorne Kappe und mein Messer wieder finden könnte. Unterwegs begegnete mir Gallus Höchner von Distelhausen, der mich fragte: Hellmuth, wo willst Du hin? Ich erwiederte ihm, ich will mir ein Licht holen, um meine Kappe und Messer zu suchen, denn ich wurde da unten geschlagen. Ich erzählte ihm den Vorgang und er ging mit mir nach Distelhausen in die Wachtstube, dort bezahlte ich ein Licht und der Maurer Valentin Hepp von da begleitete mich auf den Platz und wir fanden dort auch wirklich meine Kappe und Gallus Höchner mein Messer im Chausseegraben. Ich setzte erstere auf und nahm das zweite zu mir. Ich und Höchner gingen mit einander gegen Dittigheim auf der Chaussee und einige Schritte unter dem weißen Bild begegnete uns Joseph Schimpf, mein Kamerad; dieser begleitete uns zurück nach Dittigheim und führte mich, da ich durch die erhaltenen Schläge und durch den Genuß von Wein noch immer sehr betäubt war, bis Dittigheim rc." Auf einzelne Instanzen gab Inculpat noch weiter an, daß er das vorgedachte Messer unterwegs zwischen dem Bildstöcklein und Dittigheim wieder verloren und seitdem nicht mehr zu Gesicht bekommen (aller Bemühung ungeachtet konnte es nicht ausfindig gemacht werden), sodann, daß sowohl Stolz als Maier einen Stock gehabt habe. Ich spürte — fuhr er fort — bei dem Schlagen auf meinen Kopf, daß der eine Stock, entweder der des Maier oder der des Stolz, am untern Ende einen Knoten hatte und hörte beim Schlagen, daß der Stock sich bereits in Splitter aufgelöst hatte. Daraus schließe ich, daß die mir hier vorgezeigten Stocktheile einem der Stöcke angehören, womit ich geschlagen wurde. Beim Stoß mit meinem Messer habe ich wohl gefühlt, daß ich einen Gegenstand getroffen, allein mit Bestimmtheit kann ich nicht sagen, daß ich den Stolz gestochen, denn ich konnte zwar die zwei vor mir stehenden Männer, Stolz und Maier, sehen, aber sie von einander nicht mehr unterscheiden. Ich hatte zwar keine Absicht, Händel anzufangen, allein läugnen

kann ich nicht, daß ich gedacht habe, im Fall ich angepackt würde, ich mich nur mit meinem Messer wehren könnte, weil ich keinen Stock oder andere Vertheidigungsgeräthschaften bei mir hatte. Das Messer hatte ich mir zum Gebrauch beim Metzeln (Schlachten) angeschafft, es hatte eine breite, feststehende Klinge, wozu eine Scheide von Messing gehörte. Schon als mich Stolz und Maier verfolgten, hatte ich es in der Hand (wenn ich es gezogen, kann ich nicht angeben), ich rief ihnen zu: „wenn Ihr nicht ruht, so gibt es ein Unglück — ich habe ein Messer! — Stolz rief mir darauf zu, „Du denkst wohl, wir fürchten uns vor Deinem Messer!"

Maier gab bei seinem summarischen Abhör an: „Während wir unser Wasser abschlugen, kamen Hellmuth und seine Gesellschafter lärmend und singend hintennach, und als sie in unsere Nähe kamen, sagte Stolz, welcher mitten in der Chaussee gestanden, warum lärmt Ihr so, geht still und ruhig nach Haus! Ich hörte sogleich darauf, daß Stolz angefallen wurde, drehte mich 'rum und sah, daß sich Stolz mit Hellmuth herumbalgte. In diesem Augenblicke sah ich auch in der Hand des Hellmuth etwas Blinkendes, was es aber gewesen, kann ich nicht mit Gewißheit angeben. Plötzlich schrie Stolz: O Jesus, ich bin gestochen! — Hellmuth sprang hierauf von Stolz hinweg, wohin aber, weiß ich nicht, indem ich ungefähr 20 bis 30 Schritte die Chaussee abwärts sprang und die Vorausgegangenen herbeirief. Erst als diese zu mir kamen, begaben wir uns gemeinschaftlich zu Stolz, den wir auf dem Boden liegend antrafen 2c." Auf speciellen Vorhalt wollte er nichts davon wissen, daß er und Stolz im Hofe ausgemacht hätten, nochmals in die Wirthsstube zurückzugehen, um den Hellmuth wegen seiner Aeußerung zur Rede zu stellen. Er behauptete vielmehr, daß sie nur hineingegangen seien, um ihre auf dem Königshofer Markt gekauften Kappen, welche sie in der Stube zurückgelassen, abzuholen. Eben so stellte er in Abrede, an dem Disput zwischen Stolz und Hellmuth irgend Theil genommen zu haben. Auch darüber wollte er keine Auskunft geben können, ob Stolz oder Hellmuth zuerst angegriffen und ob Jener mit dem Stocke, welchen er bei sich gehabt, auf Diesen geschlagen habe oder

nicht. Nicht minder zog Maier in Widerspruch, den Hellmuth geschlagen zu haben, denn obgleich er mit einem Weidenrüthchen, welches er sich auf dem Wege nach Königshofen abgeschnitten, versehn gewesen, so sei er doch gar nicht so nahe mit Hellmuth zusammen gekommen, um ihn damit schlagen zu können. Dabei verblieb Maier auch in einem späteren Verhöre und selbst in der Confrontation mit Hellmuth, wobei dieser seine frühere diesfallsige Behauptung fest wiederholte. Maier wurde, als betheiligt und daher verdächtig, nicht mit dem Zeugeneide belegt.

Hierauf wurden sowohl die mit dem Inc. als auch die mit dem Getödteten jenen Abend in Gesellschaft gewesenen Personen als Zeugen eidlich vernommen. Erstere stimmen darin überein, daß sie singend und jauchzend Distelhausen verlassen und kurz vor dem Dorfe, auf der Chaussee nach Dittigheim, den Stolz und Maier, von ihrer Gesellschaft zurückgeblieben, eingeholt hätten. Als sie bei ihnen angekommen, habe Stolz den Hellmuth wegen des Scherzes mit den Zehentfactoren abermals zur Rede gesetzt, Hellmuth's begütigende Entgegnung aber nicht berücksichtigt, sondern mit dem Stock losgeschlagen, sie (die ledigen Burschen) wären alsbald davon gelaufen; daher könnten sie auch über Maier's Theilnahme, über Hellmuth's Gegenwehr, so wie darüber, ob dieser niedergestürzt, nichts angeben. — Die zur Stolzeschen Gesellschaft gehörigen Leute, ein Stück auf die Chaussee vorausgegangen, wissen ihren Orts vom Anfange des Raufhandels nichts zu bekunden, sondern nur von dem Ende desselben; auf das Geschrei: „Herr Jesus, ich bin gestochen," eilen sie zurück, und finden Joseph Stolz allein und verwundet auf der Chaussee liegen, sie leisten ihm Hülfe und bringen ihn, wie Eingangs angegeben, nach Haus. —

Ueber Hellmuths Benehmen unmittelbar nach dem fraglichen Vorfall deponirten Gallus Höchner und Valentin Hepp, wie Inc. angegeben. Auf der Wachtstube zu Distelhausen hatten sich außer Hepp auch noch der Nachtwächter Ullsamer und der Bürger Kaiser von da befunden. Beide bestätigten, daß Hellmuth am Kopfe stark geblutet habe, daß seine Kleider voll Blut und

Koth gewesen seien 2c. Namentlich bemerkte Kaiser, daß dessen „Hand ganz verschlagen gewesen." Bei einer genauern Besichtigung der Hellmuthschen Kleidungsstücke, welche gleich Anfangs in amtlichen Verwahr genommen wurden, ergab sich auch wirklich, daß Hemdkragen, Halstuch, Wamms und Beinkleider mehr oder weniger mit Blut und Straßenkoth besudelt waren.

Es erübrigt hiernächst nur noch, die Charaktere des Stolz und Hellmuth ins gehörige Licht zu stellen. Von Seiten der Ortsbehörde konnte weder gegen den einen noch den anderen etwas Nachtheiliges angeführt werden.

Mehr Auskunft ertheilen die Zeugen. Nach dem Urtheil seiner Nachbarn und Freunde war Stolz ein rechtschaffener Mann und guter Familienvater; nach seinem Temperament zum Jähzorn geneigt, sei er doch stets schnell wieder gut geworden; gern habe er in Gesellschaft disputirt und die Leute geneckt („geuzt") sich selbst aber nichts gefallen lassen („ausgegeben aber nichts eingenommen"). Oft habe er gesagt: „ich heiße Stolz, bin aber auch stolz;" wenn er sich ein wenig angetrunken, sei er seiner nicht mehr mächtig gewesen.

Hellmuth wird als ein braver harmloser Bursche geschildert, der gern einen Spaß mit den Leuten machte, jedoch ohne alle Spottsucht; auch habe derselbe in Gesellschaft nie Streit angefangen, sondern vielmehr stets, wenn sich ein Streit habe erheben wollen, gutmüthig nachgegeben.

Im Schlußverhör vom 11. Nov. 1836 genehmigte und wiederholte Inquisit seine bisherigen Angaben. Auf die besondere Frage: warum er vor der Leiche des Stolz seine That geläugnet habe? versetzte Inquisit: „Anfangs war ich zu sehr erschrocken, und wollte vor den vielen Leuten, die im Zimmer waren, mich nicht als den Thäter angeben. Gleich den zweiten Tag darauf habe ich mich ja melden lassen und Alles eingestanden." *)

---

*) Der ex officio bestellte Vertheidiger suchte auszuführen, daß es nicht vollkommen erwiesen sei, daß Hellmuth dem Stolz wirklich die tödtliche Wunde beigebracht habe; 2) daß dem Hellmuth, wenn auch dieses bereits als vorhanden angenommen werden sollte, das Recht der Nothwehr zur Seite stehe;

Fassen wir die Ergebnisse der Untersuchung zusammen, so sehen wir den Hellmuth zur spätern Nachtzeit, auf offener Straße, verlassen von seinen feigen Begleitern, zweien, von ihm kurz zuvor (wenn auch mit einem an sich ganz unschädlichen Scherz) beleidigten Männern gegenüber, die, anscheinend, um Rache an ihm zu nehmen, ihn auf der Straße abgewartet haben und von denen der Eine (Stolz) sogleich mit Stockschlägen angreift. Ob der Andere (Maier) auch geschlagen, ist nicht erwiesen, aber nach dem ganzen Vorgange zu urtheilen, troß seines Läugnens, wahrscheinlich; schlug er aber auch nicht mit auf Hellmuth, so verstärkte er schon dadurch, daß er zur Gesellschaft des Angreifers gehörte, den Angriff desselben; es waren Zwei gegen Einen. — Hellmuth wird zu Boden geschlagen und fällt auf die rechte Seite, die linke den fortgesetzten Schlägen preißgegeben; in dieser hülflosen Lage führt er mit der linken Hand den tödtlichen Messerstoß. Hier ist an den Fleck von Straßenkoth, den am andern Morgen der rechte Ellenbogen seines Wamses zeigt, zu erinnern, an den Befund seiner Körperverletzungen, wonach an seiner linken Seite die Spuren von den Schlägen zu bemerken gewesen, an die im Betreff der fraglichen Stichwunde gegebene Bemerkung der Obduc̃enten (S. 345 Note). Noch spricht für die Wahrheit der vom Inc. bewirkten Erzählung des Hergangs das Resultat der über den Charakter und die Gemüthsart des Getödteten und des Angesch. gerichtlich eingezogenen Erkundigungen, ja selbst die abweichende Aussage Maier's. Behauptet nämlich derselbe, unverdächtigen, eidlich erhärteten Aussagen entgegen, daß er mit Stolz, um ihre in dem Distelhauser Wirthshause zurückgelassenen, auf dem Jahrmarkte zu Königshofen neugekauften Kappen zu holen, in besagtes Wirthshaus zurückgekehrt sei, während er mit Stolz doch blos dahin zurück-

3) daß im schlimmsten Fall nur ein Exceß der Nothwehr vorliege, der jedoch beim Mangel der Absicht zu tödten, wegen des Zustandes der Betäubung, in welchen Inc. durch die Schläge auf den Kopf versetzt worden sei, wegen seines trunkenen Muthes, so wie in Berücksichtigung seines guten Leumundes, nur mit einer geringen bürgerlichen Gefängnißstrafe zu ahnden seyn würde. (Vergl. Bd. III. dieser Annalen S. 356, Note.)

kehrte, um den Hellmuth wegen seiner Scherzrede (Ihr Zehentfactoren rc.) zu constituiren, behauptet Maier ferner, daß er nicht angeben könne, ob Stolz oder Hellmuth angegriffen, während doch nach den Zeugenaussagen nicht allein das Erstere erwiesen, sondern auch mit Grund zu vermuthen ist, daß Maier recht wohl bemerkt habe, wie Stolz den Hellmuth angegriffen, läuft endlich dieser Maier davon, als Stolz vom Messerstich getroffen niederstürzt, so liegt der Schluß, daß Maier, als coactor rixae, nur um schwerer Verantwortlichkeit zu entgehen, sich so benommen habe, wie er sich benommen, ganz nahe. Daß übrigens Hellmuth, ohnehin schon in dem Zustand eines (wenn auch noch leichten) Rausches, durch die Schläge auf den Kopf betäubt werden mußte, daß aber auch abgesehen hievon, ihm in seiner Lage nicht möglich war, seine abwehrenden Bewegungen zu bemessen*), ergibt sich auf den ersten Blick.

In Erwägung dieser Umstände, wobei noch zu bemerken, daß im Großherzogthum, rücksichtlich der Nothwehr, die gemeinrechtlichen Bestimmungen gelten, erkannte unter dem 5. Mai 1837, mit Stimmeneinhelligkeit das k. Hofgericht zu Recht:

„daß Valentin Hellmuth zwar der Tödtung des Joseph Stolz für schuldig, jedoch wegen erwiesener gerechter Nothwehr für straflos zu erklären, und sowohl mit den Kur- als Untersuchungskosten zu verschonen sei.“

*) Was denn überhaupt von einem in gerechter Nothwehrstand Versetzten nicht zu verlangen ist.

XI.

Königreich Preussen.

(Gemeinrechtlich.)

Mittheilungen der Fürstlich Wied'schen Regierung (Abtheilung für Justizsachen) zu Neuwied aus Ihrer Spruchpraxis.*)

A. Lebensgefährliche Verwundung.

rc. rc. zu Recht erkannt: daß Maximilian Thiel wegen der dem Anton Maier geständiger und erwiesener Maßen zugefügten lebensgefährlichen Verwundung in eine Gefängnißstrafe von zwei Jahren, sodann zur vollständigen, im Civil-Wege näher festzusetzenden Entschädigung des Vulneraten für Versäumniß und Schmerzen, und zur lebenslänglichen Unterhaltung desselben, wenn er nicht wieder vollkommen arbeitsfähig werden sollte, endlich in die Kosten der Untersuchung, des ärztlichen Personals, und der Medicamente, zu verurtheilen sei. — V. R. W.

*) Eine fernere Mittheilung dieses hohen Gerichtshofes, die Untersuchung wider das Ehepaar Aus wegen Mords betreffend, ist dem nächsten Annalenband bestimmt.

Gründe.

A. Factum: Am 17. Oct. 1836, Morgens 4 Uhr, machte der Kreiswundarzt Hofmeister dem Justizamte Heddesdorf die Anzeige, daß in dieser Nacht ein Knecht von der Thiels-Mühle zu Niederbieber einen Messerstich in die Brust so tief erhalten habe, daß bei dem Athmen Luft und Blut fortdauernd dringe, daß der Blutverlust sehr bedeutend gewesen, der Mensch sehr schwach und kalt sei, jedoch noch etwas sprechen, leicht aber plötzlich sterben könne. — Auf diese Anzeige verfügte sich das Justizamtspersonal sofort an Ort und Stelle. Die Beamten fanden in dem Wirthshause des Wilh. Göbel den Kreischirurgen, den Ortsschöffen, nebst mehreren andern Männern, und am Boden auf einem Lager den Verwundeten liegen. Der Kreischirurgus zeigte den Justizbeamten, nach Entblößung des Verwundeten, auf der linken Seite der Brust, unter der 5. Rippe nahe am Knorpelende, eine 10 Linien lange, und 2 Linien breite Wunde, die das Ansehen hatte, als ob sie mit einem gewöhnlichen Messer beigebracht worden sei, und die nach der Aeußerung des Kreischirurgen bis in die Lunge eindringen müsse, weil bei dem Athmen und Sprechen Luft und schaumiges Blut daraus hervortrete. Der Verwundete stöhnte, schien an heftigen Schmerzen zu leiden, war jedoch im Stande, zusammenhängend zu reden, und erklärte auf Befragen: „Ich heiße Anton Maier, bin zu Würges bei Montabaur geboren, und diene als Knecht auf der hiesigen Mühle des Kaufmanns, Herrn Peter Thiel, bin 28 Jahre alt, ledig, katholisch. — Ich habe mich gestern Abend hier in dem Goebel'schen Wirthshause bei der Tanzmusik befunden, die im obern Stockwerke Statt hatte. Unten in der Wirthsstube befand sich auch der hier auf der Mühle wohnende Sohn meines Dienstherrn, Maximilian Thiel, welcher in Karten spielte. Plötzlich fuhr dieser mit den Worten auf: „sind Lausbuben hier?" — Der Knecht von der Hoos'schen Papiermühle antwortete ihm: „nein, es sind hier ordentliche Knechte." Herr Thiel wiederholte noch einmal die Worte: „sind Lausbuben hier?" Ich suchte ihn hierauf zu begütigen, und bat ihn, doch ruhig zu sein. Er fragte mich nun, was ich ihm denn wolle? und ich erwiederte, daß ich ihm nichts wolle, daß ich ja sein Knecht sei. Inzwischen hatte sich Herr Thiel

aus der Stube vor das Haus begeben. Hier zog er plötzlich ein Messer aus der Tasche, und rannte mir, da ich ihm nachgegangen war, um ihn zu besänftigen, und demnächst mit ihm nach Hause zu gehen, dieses Messer in die Brust. Ich habe gesehen, daß Herr Thiel das Messer, womit er mich verwundete, aus der Westentasche zog; ich habe aber nicht gesehen, daß er dieses Messer aufzog. Nachdem ich mich in das Messer gerannt hatte, ging ich sogleich wieder in die Wirthsstube zurück, ohne weiter zu sehen, was Herr Thiel machte, und erklärte nun hier, daß ich verwundet worden sei. Ich habe kürzlich keinen Zwist mit Herrn Thiel gehabt; im Laufe des Sommers war jedoch eine Uneinigkeit eingetreten, und ich in deren Folge etwa 7 bis 8 Wochen aus dem Dienste getreten; aber Herr Thiel bewog mich unterdessen, wieder in seinen Dienst einzutreten, und habe ich seitdem bereits 10 bis 12 Wochen wieder bei ihm zugebracht."

Während dieser Verhandlung fand der Justizamtsbote bei dem eben anbrechenden Morgen vor dem Göbel'schen Wirthshause am Wege ein Zulegmesser mit hirschhornenem Stiele, auf dessen größerer Klinge sich deutlich die Spur frischen Blutes erkennen ließ, und gab solches zu den Acten.

Auch in einem weitern Verhöre am nämlichen Tage, nachdem der Verletzte einigermaßen erleichtert schien, wiederholte er im Wesentlichen seine obigen Angaben, und, solche mit einem Eide bekräftigend, fügte er hinzu: „Ich bin darüber, daß mir Herr Thiel, und kein Anderer, den Stich in die Brust gegeben, ganz gewiß; ich habe gesehen, wie er mir mit dem Messer, nachdem er die Bewegung gemacht, als ob er dasselbe aus der Tasche herausgeholt, nach der Brust hinstieß, und solchergestalt, mit voller Kraft hauend, (?) mir die Wunde beibrachte." Hierauf angestellte Versuche bestätigten, daß das gefundene Messer in das Loch der durchstochenen Weste paßte.

In einem dritten Verhöre am Nachmittage desselben Tages wiederholte der Verwundete nochmals auf das Bestimmteste die Beschuldigung gegen den Inc., mit dem Bemerken, daß, wenn er am Morgen erklärt habe, daß er sich gerannt habe, er mit dieser Bezeichnung gar nichts anders habe andeuten wollen, als daß Thiel ihm das Messer

in die Brust gestochen, und daß, wenn man hierunter etwas Anderes verstehen könne, er sich nicht deutlich genug ausgedrückt habe.

Wenn nun auch mehrere sofort vernommene Zeugen den Vorfall im Wesentlichen mit den Angaben des Vulneraten, dessen Verletzung sie jedoch nicht unmittelbar sahen, übereinstimmend erzählt haben,*) so hat dennoch der Inc.,

*) In dieser Hinsicht deponirte 1) Friedrich Farkert: daß am fragl. Abend, um 10 Uhr, sich in dem Göbel'schen Wirthshause Lärm und Uneinigkeit dadurch entwickelt habe, weil Inc. in Bezug auf Bursche, die sich dort befunden, mehrfach des Ausdrucks: „Lausbuben" sich bedient habe, daß hierdurch ein Zusammendrängen mehrerer Menschen in der Gegend der Thüre entstanden, daß hierauf Inc. und mehrere Bursche aus der Stube gegangen, und nach etwa 5 bis 8 Minuten, während draußen zwischenzeitlich gar kein Lärm gewesen, Maier verwundet in die Stube zurückgekommen sei, und zweimal mit der größten Bestimmtheit wiederholt habe, daß Inc. ihn gestochen habe; 2) Michael Klée: daß auf eine Aeußerung des in die Wirthsstube getretenen Knechts von der Hoos'schen Papiermühle: „daß die Niederbieberer lustige Jungen seien" der Inc. mit der Erwiederung aufgefahren sei: „was? Lausbuben sind die Niederbieberer?" darauf in Heftigkeit aus dem Hause gegangen, ohne sich begütigen zu lassen, zu welchem Zwecke der Verwundete, er Zeuge, und ein anderer Knecht ihm gefolgt seien, daß der Inc. bereits einige Schritte aufwärts auf dem vorbeiführenden Wege voran gewesen, daß Zeuge hier den Vulneraten bei ihm stehen gesehen, und sagen gehört habe, daß Hr. Th. sich doch beruhigen möge; daß derselbe hierauf erwiedert: „gehe weg von mir," und daß Maier in diesem Augenblicke von Jenem zu dem Zeugen gekommen sei, und gesagt habe, „er habe einen Stich bekommen" gleich darauf in der Stube hinzufügend, daß er den Stich vom Inc. erhalten; daß übrigens Maier gesund und unverletzt aus dem Hause getreten, und draußen mit Niemand anders als dem Inc. in Berührung gekommen sei, welche Beide bei einander gestanden hätten, als Maier sich plötzlich mit der Erklärung, daß er gestochen sei, umgewendet habe; 3) Philipp Limburg: daß Inc. ihn gefragt habe, wer das gewesen, der von Niederbieberer Lausjungen gesprochen, daß Zeuge ihn hierüber zu beruhigen gesucht habe, er aber aufgefahren sei, ohne auf die besänftigenden Worte seines Knechtes Maier zu hören; daß Beide das Zimmer verlassen hätten, mehrere Andere gefolgt, und bald darauf, ohne daß draußen Lärm gewesen, Maier verwundet zurückgekehrt sei; 4) Gertrude Lutter: daß zu der befragten Zeit an dem befragten Orte der Inc. mit Maier einige Minuten nahe bei einander gestanden, und Letzterer Erstern durch Zureden zurückzuhalten gesucht habe; 5) Friedrich Hüm-

Kaufmann und Müller, 27 Jahre alt, verheirathet, in keinem Militairverhältnisse stehend, dessen Leumund sonst gut ist, der aber im Zustande der Trunkenheit zu Thätlichkeiten geneigt sein, auch früher schon einmal den L. mit einem Messer auf der Stirne verwundet, den H. im Jahre 1829 im Wirthshause mit einer Flasche auf den Kopf geschlagen und dadurch blutig verletzt, auch im damaligen Streite den B. verwundet haben soll, in seinem ersten Verhöre gleich am Morgen nach der That die ganze gegen ihn erhobene Anschuldigung geleugnet, und den ganzen Vorfall völlig abweichend angegeben. Am folgenden Tage indessen sistirte er sich freiwillig vor Gericht, und legte folgendes Geständniß ab: „Ich bin Sonntag den 16. d. M. gegen Abend im Hause des Gemeindeschöffen Hoos zu Niederbieber gewesen, und habe dort ein Glas Wein getrunken. Nach dem Abendbrode bin ich sodann von Hause weggegangen, um theils ein wachsames Auge auf unsere Mühlen und

---

merich: daß der Inc. und nach ihm sein Knecht Maier aus dem Göbel'schen Hause auf dem dort vorbeiziehenden Fuhrwege gekommen seien, daß Letzterer Erstern zur Rückkehr zu bewegen gesucht habe, mit den Worten: „kommen Sie doch nur, Herr Thiel, es wird Ihnen nichts geschehen, ich bin ja bei Ihnen," daß unmittelbar darauf Maier sich von ihm gewendet habe, dem Göbel'schen Hause zugeeilt, und in die Worte: „Gott im Himmel" ausgebrochen sei; 6) Math. Welker: daß er den Hoos'schen Knecht aus dem Göbelschen Hause eilen gesehen, und zugleich einen Haufen Menschen, worunter sich der Inc. befunden, welcher zweimal geäußert: „was? sind die Niederbieberer Lausbuben?" und den Hoos'schen Knecht verfolgen zu wollen geschienen habe; daß Maier sich vergebens bemüht habe, seinen Dienstherrn durch begütigende Worte, und selbst, indem er ihn vorn am Rocke gefaßt habe, zurückzuhalten, ja daß Maier ihm nachgefolgt, gleich darauf aber in die Wirthsstube zurückgekehrt sei, mit der Erklärung, daß sein Herr ihn gestochen habe; in welchem Augenblicke denn auch eine große Menge Bluts der Wunde auf seiner Brust entströmt sei; 7) Joh. Wilhelm Muscheid: daß Inc. in Aufregung gewesen, Maier ihn zu beruhigen gesucht, auf der Straße in seiner Nähe sich befunden, und plötzlich mit den Worten: „Gott im Himmel, mein Herr hat mich gestochen," sich herum gedreht, und nach dem Göbel'schen Hause zurückbegeben, daß Inc. aber auf den Vorhalt, er hätte doch seinen Knecht nicht stechen sollen, erwiedert habe, daß er kein Messer bei sich habe, und sich visitiren lassen wolle, welche letztere Aeußerungen auch der Zeuge Wilhelm Muscheid bestätigte. (S. 368 Z. 6.)

Scheuern, aus denen uns wiederholt Früchte entwendet worden sind, zu haben, theils um nach unsern Knechten, die ohne meine Erlaubniß ausgegangen waren, zu sehen. In jener Absicht hatte ich ein Gewehr mitgenommen, und, was ich sonst nicht zu thun pflege, ein Messer zu mir gesteckt. Das Gewehr hatte ich einstweilen bei der abgesondert gelegenen Oelmühle zurückgelassen, und mich in der andern Beziehung an das Göbel'sche Wirthshaus begeben, an dessen Thür mich Carl Merklinghaus wiederholt einzutreten einlud, was sonst nicht in meiner Absicht lag. In der Wirthsstube unterhielt ich mich mit mehreren Personen, spielte auch einige Zeit in Karten, und genoß dabei ein halbes Quart Wein, wobei ich denn allmählig berauscht wurde. Der Rausch steigerte sich, als ich weiter noch ein anderes halbes Quart Wein trank, als ich in diesem Zustande war, wurden die zwischen den Knechten auf den bei Niederbieber gelegenen Mühlen und den jungen Burschen von Niederbieber bestandenen Reibungen durch die Aeußerung des Knechts des Papiermüllers Hoos widrig laut. Dieser äußerte nämlich, daß die Niederbieberer Burschen Lausbuben seien; dies ärgerte mich, und ich sprang nun auf, um ihn hierüber zur Rede zur stellen. Kaum aber war ich aufgesprungen, als mehrere Personen, namentlich der Philipp Limburg und unser Dienstknecht Anton Maier, mich faßten, und zurückhielten. Dadurch entstand ein Drängen, und in diesem Drängen geschah es nun, daß ich mit den mich umgebenden und drängenden Personen aus dem Hause und vor die Thür gerieth. Soviel nun mein Erinnerungsvermögen, aus diesen, durch den Genuß des Weins und durch den gehabten Aerger, so wie durch das Drängen, mich in einem leidenschaftlichen Zustande haltenden Augenblicken es verstattet, will ich angeben, was sich hier ereignete. Es war Anton Maier, unser eigener Knecht, welcher mich hier vor der Thür gefaßt hielt, während einige andere Personen, die ich jedoch nicht anzugeben weiß, in unserer Nähe standen. Jetzt muß ich nun das Messer, von dem ich nicht weiß, ob ich es in der Westentasche oder in welcher andern gehabt habe, herausgeholt und aufgezogen haben. Auf welche Art ich das aufgezogene Messer faßte, weiß ich nicht anzugeben; es ist aber gewiß, daß ich nun mit demselben nach Maier schlug, um ihn mir vom Halse zu schaffen. Jetzt

ließ Maier mich los, und eilte ich nun von ihm weg, und in den Göbel'schen Hof zurück, wo Carl Merklinghaus sich meiner annahm, und mich in seine Wohnung brachte. — Das mir vorgezeigte Messer ist mein Eigenthum, und es ist dasselbe, mit welchem ich dem Maier den Schlag versetzte. Auf welche Weise solches aus meinen Händen kam, kann ich nicht sagen (S. 356 Z. 3 v. u.) Ich habe gegen M. keinen Groll gehabt; ich hatte überhaupt nicht die Absicht, ihn irgend zu beschädigen; ich wollte ihn mir nur vom Leibe schaffen. Es ist mir das Geschehene von ganzem Herzen leid, und ich bereue aufrichtig diese Handlung, zu der ich nur durch meinen Rausch und meine Leidenschaft fähig war."

Nach diesem Geständnisse ließ sich der Vulnerat in einem vierten, am 18. Oct. v. J. mit ihm abgehaltenen, Verhöre, wie folgt, weiter vernehmen: „Als Herr Thiel in der Wirthsstube erzürnt aufgesprungen war, habe ich mich ihm in der Absicht genähert, ihn zurückzuhalten; er war betrunken, doch nicht in einem solchen Grade, daß er die Leute nicht mehr gekannt hätte; ich suchte ihn durch gute Worte zu besänftigen, und hatte ihn, um ihn zurückzuhalten, in der Stube auch zu diesem Zwecke am Rocke gefaßt; er ließ sich indessen nicht begütigen, eilte, indem er zu mir sagte: „laß mich los, Anton!" dennoch hinaus, und nun ging ich ihm, wie schon früher angeführt, bis auf die Straße nach. Hier war es, wo ich noch einmal mich mit den Worten an ihn wendete: „bleiben Sie doch zurück, Herr Thiel! es geschieht Ihnen ja nichts! ich bin ja bei Ihnen, ich bin ja Ihr Knecht!" Während ich diese Worte an ihn richtete, hatte ich ihn nicht angefaßt; ich weiß dies gewiß; vielmehr kam er, als ich diese Worte zu ihm gesagt hatte, wieder zurück auf mich los, und hieb mir, wie angegeben, mit dem Messer nach der Brust."

Diese Umstände wiederholte auch der Verwundete in einer sofort angestellten Confrontation mit dem Inc. in ruhigem Tone und, nachdem Beide sich die Hände gereicht, demselben ins Gesicht, worauf dieser erwiederte: „Ich kann mich des Moments, wovon es sich hier handelt, nicht deutlich erinnern; es ist möglich, daß sich die Umstände so ereignet haben, wie Maier sie angiebt; ich war berauscht, in leidenschaftlicher Aufwallung, und kann daher nicht mit Gewißheit sagen, ob mich Maier auch in dem seiner Verwun-

dung vorausgegangenen Augenblicke bei der Brust gefaßt hatte, oder ob dies nicht der Fall war, und ich zurückkehrend ihn verletzte, während er mich nur früher und beim Austreten aus der Wirthsstube beim Rocke ergriffen hatte."

In einem weitern Verhöre am 20. Oct. v. J. wiederholte Inc. das Geständniß, daß er sich der That, jedoch nur in einem berauschten und gereizten Zustande, ohne klares Bewußtsein und ohne Absicht, wirklich schuldig gemacht habe; der Maier müsse etwa gegen ihn grob geworden sein, oder er sich darüber geärgert haben, daß sein eigener Knecht sich gegen ihn stelle; wenn er in Eifer gerathe, so sei er gleich ganz außer sich. — Der Vulnerat aber hat in einem fünften Verhöre am 21. Oct. v. J. den Hergang abermals ganz gleichförmig mit seinen früheren Angaben erzählt, und durchaus geleugnet, daß er oder ein Anderer dem Inc. irgend etwas in den Weg gelegt, oder ihn geärgert und beleidigt habe. Und dasselbe Resultat lieferte auch ein sechstes, an demselben Tage stattgefundenes Verhör, wo aber der Verletzte bestätigend erwähnte, daß der Angesch. ihm als ein sehr hitziger Mensch bekannt sei, und er darum ihn habe zurückhalten und besänftigen wollen, daß er übrigens mit ganzer Bestimmtheit wisse, denselben auf der Straße nicht berührt zu haben.

Im ausführlichen Schlußverhöre erklärte der Inc.: rc. durch die Gesellschaft und das Trinken habe er den Zweck, weshalb er nach dem Göbelschen Wirthshause gegangen, nämlich die Knechte nach Hause zu schicken, aus dem Auge verloren; als der Hoos'sche Knecht in die Wirthsstube getreten, habe derselbe sofort begonnen, von Lausbuben zu sprechen, und wenn die abgehörten Zeugen dies nicht gehört hätten, so lasse sich dies dadurch erklären, daß er, Inc., dicht bei der Thür gesessen, und daher am Besten die Aeußerungen jenes eintretenden Knechtes habe verstehen können; daß er, Inc., wirklich betrunken gewesen, erhelle schon daraus, weil er sonst mit jenen Leuten nicht gespielt und gesungen haben würde; das Betragen des Maier an jenem Abende könne er nicht näher bezeichnen, derselbe sei aber weder in seinen Worten noch in seinen Handlungen auf irgend eine Weise grob oder unhöflich gegen ihn gewesen; Derselbe habe ihn im Zimmer am Rocke gefaßt, in welcher Absicht, wisse er nicht; er könne bestimmt versichern, ebenfalls nicht

zu wissen, ob er nach dem Austritt aus dem Hause die Absicht gehabt habe, den Hoos'schen Knecht zu verfolgen; er könne wiederholt nur berühren, in dem Glauben zu stehen, daß Maier ihn auf dem Wege ebenfalls wieder fest gehalten, und er, um sich von ihm los zu machen, ihm den Stich gegeben*) habe; nur die Trunkenheit und sein Eifer hätten es veranlaßt, daß er sich des Messers bedient habe, sonst würde es nicht geschehen sein. Auf die Frage, wie in ihm der Entschluß rege geworden, zu dem Messer zu greifen, und den Maier damit zu verletzen, könne er nur antworten, daß der Eifer ihn übernommen habe, und er sich wahrscheinlich mit dem Messer auch gegen den Maier habe vertheidigen wollen, der indessen freilich, außer daß er ihn festgehalten, nichts gethan habe, was eine solche Vertheidigung erfordert hätte. Er sehe wohl ein, welche gefährliche Handlung er verübt, und daß er den Maier auf der Stelle habe todt stechen können, allein in dem Augenblicke, wo er das Messer gegen ihn gebraucht, habe er nicht gewußt, daß er ihn gerade in die Brust, also an einen so gefährlichen Ort treffen würde; seine Absicht sei nur gewesen, von ihm loszukommen, und er habe, indem er so gehandelt, gedacht, daß Jener ihn dann doch loslassen würde; seine Gedanken seien aber nicht gewesen, ihn so zu beschädigen, wie es wirklich geschehen; ob er das Messer nach der That weggeworfen oder verloren habe, könne er nicht sagen. Auf die Frage endlich, warum er, im Bewußtsein seiner Schuld und also gegen besseres Wissen, bei seinem ersten Verhör die That geleugnet habe, könne er nur wiederholen, daß dies in dem Zustande der ersten Bestürzung und des Schreckens, worin er sich damals befunden, geschehen sei, daß es aber hinterher, als er von der Gefährlichkeit der Verletzung gehört, ihm Bedürfniß gewor-

*) Sowohl in den Aussagen des Verwundeten als den Geständnissen des Inc. herrscht im Betreff der Handhabung des Messers eine auffallende Verschiedenheit: „rannte es mir in die Brust" — „nach der Brust hinstieß" — „brachte hauend die Wunde bei" — „in die Brust gestochen" — „mit dem Messer schlug" — „Schlag versetzte" — „hieb mit dem Messer" — „Stich gegeben." — die ärztlichen Berichte scheinen eine Stichwunde anzunehmen (S. 353 und 361), sprechen jedoch bestimmt hierüber sich nicht aus. (S. 366 Z. 22.) D. H.

den, sein Gewissen zu erleichtern, und er sich daher gleich entschlossen, die aufrichtig bereute That mit allen Umständen soweit er sich deren zu entsinnen vermogt, in einem freiwilligen und unumwundenen Geständnisse dem Gerichte anzuzeigen.

Ueber das Befinden des Verwundeten ging am 19. October 1836 ein vorläufiger Bericht des Kreiswundarztes dahin ein, daß derselbe in großer Gefahr sei, und daß sich Symptome zeigten, welche andeuteten, daß eine Lungen-Lähmung und so ein plötzlicher Tod eintreten könne. Am folgenden Tage aber berichtete derselbe Wundarzt, daß eine bedeutende Besserung des Patienten eingetreten, daß derselbe jetzt wieder der Hoffnung der Wiedergenesung lebe, und er, der Berichterstatter, nach den eingetretenen und angeführten veränderten Symptomen, diese Hoffnung mit ihm theile. Am 26. Oct. 1836 endlich zeigte der nämliche Wundarzt an, daß das Befinden des Verwundeten der Art sei, daß für sein Leben keine Gefahr mehr vorhanden sei, vielmehr alle Symptome auf eine baldige Heilung hindeuteten; daß sich aber darüber, ob Folgen irgend einer Art zurückbleiben würden, für jetzt noch nichts Bestimmtes sagen lasse.

In dem demnächst erforderten, von dem Medicinalrath Dr. **Bernstein** und dem Kreiswundarzte **Hofmeister**, welche zusammen den Verletzten behandelt haben, am 21. Nov. 1836 gemeinschaftlich erstatteten, ausführlichen Gutachten führen diese Medicinal-Personen, außer einer vollständigen Relation über den Verlauf der Krankheit, die Behandlung des Patienten rc. an, daß die Wunde sich auf und unter der 4. Rippe (die frühere Bezeichnung der 5. Rippe sei ein Irrthum) der linken Seite, 2 Zoll von deren Ansatz am Brustbein, ihre Richtung von rechts und oben nach links und unten nehmend, befunden, daß ihre Länge 10 Linien und die Breite 3 Linien betragen, daß der Verwundete wohl 6 Pfund Blut verloren habe, daß der Rippenknorpel **durchstochen** worden, daß die Wunde mit Kraft beigebracht, in die Brusthöhle und in die Lungen eingedrungen sei, daß die arteria intercostalis **durchschnitten** worden, daß, in Beziehung auf die Lebensgefährlichkeit der Verwundung, über den möglichen Ausgang der letzteren mit Bestimmtheit kein Urtheil abgegeben werden, daß auch noch nach längerer Zeit möglicher Weise Lungenschwindsucht

die Folge der Verletzung sein könne, daß endlich nach allen Umständen der Verwundete nicht mehr in den Stand kommen werde, durch Handarbeiten, welche eine stärkere Bewegung des Körpers erfordern, sein Brod zu verdienen. Zum Schlusse fügen die Medicinal-Personen noch hinzu, daß sie in ihrer ganzen Praxis noch keinen Kranken gesehen hätten, welcher jede Verordnung so pünktlich befolgt, und sich in jeder Hinsicht so ausgezeichnet habe, wie der Vulnerat; dabei sei er, gegen das gewöhnliche Benehmen solcher Verwundeten, stets ruhig gewesen, habe nie geklagt, nie den geringsten Groll gegen den Inc. gezeigt, bei den öftern Erzählungen seines Unfalles nie die mindeste Leidenschaft, weder in der Stimme noch im Ausdruck seines Gesichtes merken lassen, sondern sei stets zufrieden gewesen, überhaupt habe er seiner Seits nichts verschuldet, was seine Umstände auf irgend eine Weise habe verschlimmern können. —

In einem weitern, am 12. Dec. 1835 erstatteten Gutachten weisen die Aerzte nach, daß der Verwundete früher (in welcher Hinsicht von dem Defensor Bedenken angeregt worden waren) niemals erheblich krank gewesen sei; sie fügen sodann eine Relation über den Verlauf seines Befindens vom 21. Nov. bis 12. Dec. 1836 hinzu, gemäß deren schwacher Puls, Husten und Blutauswurf abwechselnd fortdauerten, und der Patient über einen faulen Geruch und Geschmack klagte. — In einem, nach Ablauf weiterer 6 Wochen, über das dermalige Befinden des Vulneraten, und über die wahrscheinlichen oder muthmaßlichen Folgen der Verwundung, erforderten, und am 4. Februar d. J. erstatteten Berichte führen die Aerzte an, daß M. seit dem 12. Dec. v. J. abwechselnd über Schmerzen unter der Wunde geklagt habe, daß der Husten ihn nicht verlasse, daß der Auswurf oft mit Blut vermischt sei, daß M. am 7. Januar ohne weiter aufzufindende Ursache einen Anfall von Blutspeien gehabt habe, daß das Schwitzen sich nur nach dem Essen einstelle, daß er zuweilen über Schmerz und Druck im Unterleibe klage, sein Appetit jedoch gut, und der Stuhlgang regelmäßig sei, daß seine Kräfte zugenommen hätten, er auch munter sei, sein Gesicht jedoch etwas Aufgedunsenes habe, daß er beim Bücken und Gehen gegen eine Anhöhe, wobei ihm der Athem kürzer werde,

Stechen in der Brust fühle, der Puls nicht stark und etwas klein sei, im Uebrigen aber seit Mitte December ein eignes Symptom sich mehrmals bei ihm gezeigt habe, indem nämlich zu allen Zeiten des Tages hochrothe, nicht über die Haut erhabene, Flecken erschienen, abwechselnd auf der Stirne, im Gesichte, am Halse, welche zuweilen juckten und nach einiger Zeit wieder verschwänden, daß solche gewöhnlich rund, von der Größe eines Thalers bis zu der einer Hand seien, und M. gleichzeitig mit denselben das Gefühl habe, als wenn es von der Wunde unter dem linken Arm hin bis in den Rücken „quirbele," wobei er mit den Fingern eine drehende Bewegung beschreibe. Ob dieses Symptom vielleicht von Stockungen in der Brust ausgehe, oder worin es begründet sei, lasse sich nicht angeben. In Betreff der wahrscheinlichen oder muthmaßlichen Folgen der Verwundung beziehen sich die Medicinal-Beamten lediglich auf ihr früheres Gutachten vom 21. Nov. 1836.

B. Beurtheilung: Durch die aus den Acten ausgezogenen vorstehenden Resultate der Untersuchung ist als ob- und subjectiver Thatbestand festgestellt, daß der Inc. dem M. in der Nacht vom $\frac{4}{7}$ Oct. v. J. eine höchst lebensgefährliche Verwundung durch einen in der Brusthöhle und Lunge eingedrungenen Messerstich beigebracht hat, deren Folgen für die Gesundheit und das Leben des Verwundeten vorerst sehr problematisch sind, als deren Wirkung aber jetzt schon soviel feststeht, daß der Verletzte nicht mehr in den Stand kommen wird, durch schwerere Handarbeiten sein Brod zu verdienen. Die wiederholten, den Anforderungen unserer Criminal-Ordnung entsprechenden, Geständnisse des Inc., die Anerkennung des Instruments, womit die Wunde zugefügt worden, die beschworenen sich stets gleich bleibenden, den Stempel der Wahrheit an sich tragenden, Aussagen des Vulneraten, welcher nie ein Zeichen von Haß und Groll gegen den Inc. von sich gegeben hat, die Depositionen der vielen Zeugen, endlich die Berichte und Gutachten der vereideten Medicinal-Personen, lassen (resp.) hierüber keinen Zweifel übrig.

Untersuchen wir nun aber, welches Motiv den Inc. zu der gefährlichen That veranlaßt haben möge; so giebt derselbe, wie wir bereits gehört haben, in dieser Beziehung vor, ein Knecht von der Hoos'schen Papiermühle habe ge-

äußert, daß die Niederbieberer Burschen Lausjungen seien, durch Wein erhitzt habe er sich hierüber geärgert, und sei aufgesprungen, um jenen Knecht zur Rede zu stellen, durch Worte und That habe M. sich diesem seinem Vorhaben entgegen gestellt, der Eifer habe ihn überwältigt, und so sei von ihm im Rausche und leidenschaftlicher Aufwallung die That begangen worden, ohne daß er sich mit Bestimmtheit der sie begleitenden Umstände erinnern könne. Was nun zunächst die erwähnte Aeußerung des Hoos'schen Knechtes betrifft, so haben sowohl M. selbst als die angeführten Zeugen übereinstimmend behauptet, eine solche Aeußerung nicht gehört zu haben, ja es haben die Zeugen Klée und Nink sogar positiv bewahrheitet, daß jener Knecht von lustigen Jungen, nicht aber von Lausjungen, gesprochen habe; so daß hiergegen die ganz allein stehende, auch in vielen andern Einzelnheiten von allen übrigen Zeugen abweichende, Aussage des Defensionalzeugen Dilthey, vermöge deren der Knecht die Worte, daß die Niederbieberer Lausjungen seien, wirklich in die Wirthsstube hinein geschrieen haben soll, nicht wohl in Betracht kommen kann. Allein dem sei, wie ihm wolle; der Inc. konnte vernünftiger Weise in keinem Falle eine solche Aeußerung auf sich beziehen, sich dadurch beleidigt halten, und Rechenschaft darüber fordern, da er, in Neuwied gebürtig und erzogen, niemals zu den Niederbieberer Burschen gehört hat, und, als verheiratheter Mann, noch weniger jetzt sich zu denselben zählen kann. Ein wirklicher Grund zu einer leidenschaftlichen Aufwallung war ihm also nicht gegeben.

Die angebliche Erhitzung des Inc. durch Wein oder seine Trunkenheit anbelangend, so hat der Vulnerat solche mit dem Anfügen bestätigt, daß Inc. betrunken gewesen sei, jedoch nicht in einem so hohen Grade, daß er die Leute nicht mehr gekannt habe. — Es hat ferner der Wirth Göbel deponirt, der Inc. sei, wie er ihn beurtheilt, nicht mehr nüchtern und nicht bei vollem Verstande gewesen, allein er könne nicht sagen, daß derselbe ganz berauscht gewesen, und nicht mehr gewußt habe, was um ihn vorgegangen; er habe 2 Quart Wein getrunken. Und der Wirth Hoos hat ausgesagt, daß Inc. an jenem Abende von halb 6 bis halb 8 Uhr 4 Viertel Quart Wein getrunken, auch sonst gewöhnlich 1 ganzes Quart Wein genossen, ohne berauscht zu wer-

den, vielmehr so viel vertragen zu können geschienen habe. Der Zeuge Honnefeller hat angegeben, er habe mit dem Inc. in Karten gespielt, derselbe sei, soviel er beurtheilen gekonnt, nicht eigentlich ganz betrunken, doch auch nicht ganz nüchtern, und in dem Augenblicke seines Aufspringens erregt und böse gewesen; und hiermit stimmt auch die Aussage des Zeugen Michel überein. Nach Allem dem ist also als erwiesen anzunehmen, daß Inc. durch Wein erhitzt, aufgeregt, und einiger Maßen berauscht war, ohne daß jedoch nach seinem Benehmen vor, bei und nach der That angenommen werden kann, daß er sich in einem, die Zurechenbarkeit aufhebenden, willenlosen, Zustande befunden habe. Dagegen sprechen die oben (S. 356) erwähnten frühern ähnlichen Vorfälle, die Aeußerungen des Verwundeten, und die Leumundsberichte, dafür, daß der Inc. eines hitzigen, leicht aufbrausenden, Temperamentes ist.

In Bezug auf das Vorgeben des Inc. endlich, daß M. durch Worte und That seinem Vorhaben, den Hoos'schen Knecht über die mehrerwähnte angebliche Aeußerung zur Rede zu stellen, entgegen getreten sei, ist erwiesen, daß derselbe ihn durch Zureden zu besänftigen gesucht, auch in der Wirthsstube durch körperliches Angreifen zurückzuhalten gestrebt hat; dagegen ist es nicht erwiesen, vielmehr nach den Versicherungen des Verletzten und der Zeugen als unwahr anzunehmen, daß auf der Straße, und in dem Moment, wo die Verwundung erfolgte, M. den Inc. körperlich angefaßt gehabt habe.

C. Strafbarkeit: Das vorliegende Verbrechen fällt in die Kategorie der Gesundheits-Verletzungen, wohin alle Handlungen gehören, welche den Zustand der Integrität der Körperkräfte eines Menschen ohne Tödtung widerrechtlich verändern. Verwundungen, Lähmungen und Verstümmelungen sind einzelne Arten dieser Verbrechen, welche jedoch nur dann eine besondere Klasse bilden, wenn, wie untergebens, die Körperverletzung eben so wenig aus einem Conate zur Tödtung, als aus der bloßen Absicht, die Ehre des Gegners zu beleidigen, entsprang. — Außer der Verpflichtung des Thäters aus der lex Aquilia zum vollen Schadensersatze, wohin die Cur-, Versäumungs-, Verpflegungs- und Unterhaltungs-Kosten gehören, und aus dem Art. 20 der P. G. O. zur Vergütung des sog. Schmerzensgeldes, folgt diesem

Verbrechen eine empfindliche öffentliche Strafe, welche zwar im Allgemeinen gesetzlich nicht bestimmt ist, in ihrer objectiven Größe aber nach der Gefährlichkeit, den Folgen, und der Dauer der Beschädigung abgemessen wird, und bei dolosen Körperverletzungen, welche die Herstellung der Integrität des Körpers unmöglich machen, so wie bei verübten gefährlichen Verwundungen, je nachdem mehr oder weniger anzunehmen ist, daß der Thäter den möglichen Zusammenhang seiner Handlung mit deren Folgen eingesehen, und sich mit Sorglosigkeit gegen diese möglichen Folgen zum Handeln bestimmt hat, bis zu mehrjähriger Zuchthausstrafe steigen kann. — Feuerbach, Lehrb., 5. Aufl. §. 245, 246. Grolmann, Grundsätze, 2. Aufl. §. 247, 248. Quistorp, Grundsätze, 4. Auflage, §. 335—337. Heffter, Lehrbuch, §. 282, 283.

In unserm Falle ist nun zwar nach allen ermittelten Umständen nicht anzunehmen, daß der Inc. von vorn herein die Absicht gehabt habe, den M. zu verwunden; allein auch selbst in seinem durch Wein und Leidenschaft aufgeregten Zustande konnte es ihm nicht entgehen, welche gefährliche Folgen ein solcher Gebrauch des Messers nothwendig haben mußte; unbekümmert hierum stieß er (S. 360 Note) mit voller Manneskraft das scharfe Instrument in eines Menschen Brust; diese Handlung kann und muß ihm als strafbar zugerechnet werden. Denn nach §. 369 unserer C. O. ist es zum Beweise des (böslichen) Vorsatzes hinreichend, wenn der Verbrecher eine gesetzwidrige That mit Bewußtsein vorgenommen hat. Dieses Bewußtsein hat der Inc. in seinen verschiedenen Verhören eingestanden, indem er sehr bestimmt versichert, daß er es gewiß wisse, dem M. die Wunde mit seinem Messer beigebracht zu haben, wenn er gleich der die That unmittelbar begleitenden nähern Umstände sich nicht genau mehr erinnern will. Mag er nun auch, in seiner Aufregung durch Wein und Zorn, momentan ohne Vorbedacht gehandelt haben; so beging er die That selbst doch immer mit Bewußtsein, und somit ist ihm solche im Sinne der oben angeführten Gesetzes-Stelle als eine absichtliche, eine vorsätzliche, zuzurechnen.

Immerhin aber kommen der Rausch, die, wenn auch nicht durch gegründete Ursachen hervorgerufene, aber doch wirklich vorhanden gewesene, leidenschaftliche Aufwallung,

die natürliche heftige Gemüthsart des Inc. und sein abgelegtes reumüthiges Bekenntniß, als sehr erhebliche Milderungsgründe in Betracht; und in Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse ist daher, wie geschehen, erkannt worden. Neuwied, den 22. Februar 1838. Fürstlich Wied'sche Regierung.

Dieses Erkenntniß ward vom Oberlandsgericht Arensberg unter dem 7. Sept. 1837 bestätigt. Aus den ihm vorliegenden Entscheidungsgründen dieser zweiten Instanz theilt der Herausgeber Folgendes mit:

„x. xc. Soviel den im ersten Erkenntnisse festgesetzten Civilanspruch betrifft, hat der Inc. die Kurkosten berichtigt, und dem M. eine, unter ihnen vergleichsweise festgestellte Entschädigungssumme von 1250 Thalern baar bezahlt. Dieser Punkt ist daher als abgemacht zu betrachten. Gegen den, die Gefängnißstrafe bestimmenden Theil des Erkenntnisses hat hingegen der Inc. weitere Vertheidigung eingelegt, und, um dieses Rechtsmittel näher zu begründen, darauf angetragen, das Medicinal-Collegium zu Coblenz um ein Gutachten über den gegenwärtigen Gesundheitszustand des M., über die wahrscheinlichen künftigen Folgen der Verwundung, und insbesondere darüber zu ersuchen, ob der Ausspruch der Medicinalbeamten in ihrem Gutachten vom 21. Nov. 1836 als genügend begründet angenommen werden könne. Das hierauf vom Medicinalcolleg, nachdem sich M. bei demselben persönlich zur Untersuchung gestellt hatte, eingegangene Gutachten vom 28. April 1837 enthält als Resultat im Wesentlichen Folgendes: „Der gegenwärtige Zustand des M. — Ende April — biete nichts dar, was zu der Annahme eines gewiß oder doch wahrscheinlich schlimmen Ausganges nöthige, sei aber so beschaffen, daß die größte Vorsicht, die sorgfältigste Befolgung der ärztlichen Vorschriften, und die Vermeidung aller körperlichen Anstrengungen dem M. zur Pflicht gemacht werden müßte. Wenn es nun auch als unzweifelhaft anzunehmen sei, daß derselbe von den Folgen der im October erhaltenen Verletzung noch nicht genesen, sondern sich in einem Zustande befinde, welcher seinerseits die größte Aufmerksamkeit erfordere, so sei doch auf der andern nicht zu leugnen, daß der Zustand desselben sich fortwährend gebessert habe, und gegenwärtig durchaus keine Erscheinungen vorhanden seien, welche das

fernere Fortschreiten dieser Besserung unwahrscheinlich mach- ten, vielmehr müsse man in Betracht ziehen, daß kaum eine Zeit für die Wiedergenesung eines Brustkranken ungünstiger hätte sein können, als die vorige Winterzeit wegen der da- mals allgemein herrschend gewesenen Grippe, wenn also un- ter so ungünstigen Verhältnissen ein langsames Fortschreiten in der Genesung stattgefunden, so lasse sich mit Recht hoffen, daß dies bei eintretender warmer Witterung noch viel eher der Fall sein werde, und daß, nach der Ueberzeugung des Medicinalcollegs, eine vollständige Genesung des M. sehr wohl möglich sei; es müßte daher der Sommer abgewartet werden, um zu sehen, was die kräftige Natur dieses, früher gesunden, Mannes leiste, und während dieser Zeit müßte ihn ein Arzt beaufsichtigen, welcher bei vorkommenden Zu- fällen das Geeignete anordne. Uebrigens könne das Medi- cinalcolleg dem in dem Gutachten der Medicinalbeamten vom 21. Nov. 1836 enthaltenen Ausspruche (S. 362) seine Zustimmung nicht geben."

Nach Eingang dieses Gutachtens bemerkte nun der Defensor: ohne Zweifel habe das Gutachten der Aerzte bedeutenden Einfluß auf die Höhe der erkannten Strafe gehabt; diesem Gutachten stehe aber das Gutachten des Medicinalcollegs entgegen, wonach troß der vorhanden ge- wesenen ungünstigen Einwirkungen der Witterung und Jahreszeit dennoch die Genesung des Verwundeten fortwäh- rend vorgeschritten, und mit aller Wahrscheinlichkeit die völ- lige Wiederherstellung erwartet werden dürfe; das Resultat für die Beurtheilung in criminalrechtlicher Beziehung sei also dahin festgestellt, daß zwar eine dem Leben Gefahr dro- hende Verwundung existirt habe, eine solche Gefahr aber nicht ferner angenommen werden könne. Bei der hiernach zu arbitrirenden Strafe müsse aber auch noch wesentlich der Zustand in Berücksichtigung kommen, in welchem der Inc. sich durch die Einwirkungen des Weins und des Zorns auf seinen geistigen Zustand zur Zeit der That befunden habe; man dürfe behaupten, daß in dem Momente der That eine völlige Gebundenheit des Geistes existirt, welche die Berechnung der Folgen seiner Handlung ihm unmöglich gemacht, und seine Willensfreiheit überhaupt aufgehoben habe. Das condemnatorische Erkenntniß pflichte dieser Be- hauptung zwar nicht völlig, aber in soweit bei, daß es den

Zustand eines Rausches und einer leidenschaftlichen Aufwallung als bewiesen anerkenne, und diesen Zustand als einen Milderungsgrund bezeichne, indessen nicht näher angeführt habe, in wie weit hierdurch die sonst angemessene Strafe modificirt worden sei. Es kämen endlich noch als Milderungsgründe das reumüthige Geständniß der That, insoweit sich der Angekl. derselben in seinem damaligen Zustande zu erinnern vermocht habe, und der Umstand hinzu, daß er den Verwundeten vollständig entschädigt, und dadurch die That, soviel es an ihm gelegen, wieder gut zu machen gesucht habe, weshalb der Defensor glaube, auf Milderung der Strafe antragen zu können.

In Beziehung auf die Beurtheilung kommt vorerst in Erwägung, ob, da sich aus den Acten die Folgen der dem M. am 16. Oct. 1836 beigebrachten lebensgefährlichen Verwundung nur bis Ende April 1837 ergeben, es nicht erforderlich sei, vorab über den *gegenwärtigen* Zustand desselben (Sept. 1837) die geeignete Erkundigung einzuziehen? Da indessen („nach spruchreifem Schluß der Acten") in erster Instanz bereits erkannt ist, und auch in dem Falle, wenn der Verwundete jetzt, nach Verlauf beinahe eines Jahres, ohne nachtheilige Folgen wieder hergestellt sein sollte, doch die erkannte Strafe nicht gemildert werden könnte, so wie im andern Falle, wenn die Verwundung seit Ende April 1837 während der Sommerzeit einen schlimmeren Ausgang gehabt hätte, in zweiter Instanz auf eine höhere Strafe nicht zu erkennen wäre, so muß von jener nähern Ermittelung als überflüssig abgesehen werden. rc. rc.

Die *große Lebensgefährlichkeit* der Verwundung ist durch mehrere Gutachten der Aerzte festgestellt, selbst nach dem Gutachten des Medicinalcollegs in Koblenz war der Verwundete von der am 16. Oct. 1836 erhaltenen Brustwunde Ende April 1837 noch nicht geheilt, *vielmehr seinerseits noch die größte Aufmerksamkeit, und die fortwährende Beaufsichtigung von einem Arzte nöthig*, auch die völlige Genesung nur *„als wohl möglich"* angegeben. Eben so muß auch nach den, in den Gründen zum vorigen Erkenntnisse richtig angeführten Geständnissen des Angekl. und den Aussagen der Zeugen als völlig bewiesen angenommen werden, daß der bis in die Lunge gedrungene Messerstich dem M. vom Jne. bei

gebracht ist. Es kommt daher darauf an, 1) ob und in wiefern die That zugerechnet werden kann, und 2) ob die Verwundung und zwar lebensgefährliche Verwundung als auf culpose Art, oder als vorsätzlich beigebracht anzusehen ist? —

In Beziehung auf die erste Frage beruft sich der Inc. darauf, daß er zur Zeit der That berauscht, und durch Zorn und Aerger in leidenschaftlicher Aufwallung gewesen, wodurch bei ihm im Augenblicke der That ein Zustand eingetreten sei, in welchem es ihm unmöglich gewesen, die Folgen seiner Handlung einzusehen und zu berechnen. Aufwallungen aus Aerger und Zorn sind mehr oder minder entschuldbar, wenn Aerger und Zorn unter eintretenden Umständen gegründete Veranlassung hat. Der Angeklagte hatte aber, um in Zorn und Aerger zu gerathen, wie in den Entscheidungsgründen erster Instanz (S. 364) schon dargethan ist, keine solche Veranlassung; hiervon jedoch abgesehen, kann aber auch in vorliegendem Falle der durch Zorn und Aerger hervorgerufene Affect des Angekl. selbst bei dessen sonst hitzigem und leicht aufbrausendem Temperamente, die Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der That nicht ausschließen, weil die That nicht in dem ersten Affect, als er in der Wirthsstube erhitzt und erboßt aufgesprungen, sondern erst dann, als er, in der Stube von der Verfolgung des Hoos'schen Knechts zurückgehalten, aus der Stube auf die Straße gegangen, und hier von seinem, ihm in guter Absicht nachgefolgten, Knechte M. mit den freundlichen Worten angeredet worden war: „kommen Sie doch nur, Herr Thiel, es wird Ihnen nichts geschehen, ich bin ja bei Ihnen," unmittelbar auf diese Worte verübt worden ist. Soviel die behauptete Trunkenheit betrifft, ist nach den Aussagen der Zeugen und des Verwundeten, wie solche in den Gründen zum vorigen Erkenntnisse angeführt sind, anzunehmen, daß der Angeklagte vom Weine erhitzt und angetrunken gewesen ist; allein es ist nicht bewiesen, daß sein Zustand von der Art gewesen, wodurch alle Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen worden; er weiß sich vielmehr der Umstände, die der That vorhergegangen sind, zu erinnern, was, wenn er total betrunken gewesen, nicht der Fall gewesen sein würde; nur führt er an, sich der im Moment der That eingetretenen Umstände nicht deutlich erinnern zu

können. Diese Angabe ist aber um deswillen (?) nicht wahrscheinlich, weil ihm die vorhergegangenen Umstände noch bekannt sind. Der Zustand, worin der Angekl. sich zur Zeit der That befunden hat, kann daher nur als Milderungsgrund in Betracht kommen.

Bei Beantwortung der Frage, ob die Verwundung als eine culpose oder vorsätzliche anzusehen ist, ist die gemeinrechtliche Behauptung zum Grunde zu legen, daß eine Rechtsverletzung alsdann als vorsätzlich verübt zu betrachten ist, wenn ihre Bewirkung Zweck des Handelnden war; wenn also Jemand Einem ein spitzes Messer mit Kraft in die Brust stößt, so ist die Bewirkung der Verwundung Zweck des Handelnden, und deswegen die That vorsätzlich verübt. In vorliegendem Falle liegen keine Umstände vor, wodurch die That nur als culpos bezeichnet werden könnte. Nach dem von den vorigen Richtern in Bezug genommenen §. 369 der Crim. O. ist es zum Beweise des (böslichen) Vorsatzes hinreichend, wenn der Verbrecher eine gesetzwidrige That mit Bewußtsein vorgenommen hat; daß nun der Angekl. dem Verwundeten die Stichwunde mit dem Messer in die Brust versetzt hat, geht aus seinem Geständnisse: gewiß zu wissen, daß er es gewesen, der dem M. die Verletzung mit dem Messer beigebracht, hervor, obgleich er wegen seinem damaligen Zustande sich der einzelnen Umstände nicht mehr zu erinnern vorgiebt. Seine Behauptung übrigens, daß er den Verwundeten nicht so lebensgefährlich verwunden wollen, als der Erfolg gezeigt hat, bleibt hier aus aller Berücksichtigung, weil die Lebensgefährlichkeit einer Verletzung, als Folge eines mit Kraft geführten Messerstichs in die Brust, Niemand unbekannt sein kann, und die damit jedenfalls verbundene Lebensgefahr, das Nichtwollen dieser Gefahr von selbst ausschließt. Es liegt also eine vorsätzlich zugefügte schwere und lebensgefährliche Verwundung vor.

Die Strafe ist nach dem hier eintretenden gemeinen Rechte eine willkührliche, und kann nach dem Zeugnisse der in den Gründen zum vorigen Erkenntnisse angeführten Rechtslehrer, je nachdem mehr oder minder anzunehmen ist, daß der Handelnde den Zusammenhang der möglichen Tödtung mit seiner Handlung eingesehen, und sich mit Sorglosigkeit gegen diese mögliche Folge zum Handeln be-

stimmt hat, bis zu vier- und fünfjähriger Zuchthausstrafe bestimmt werden.

Wenn man nun auch bei dem Angekl. unter den eintretenden Umständen den mindern Grad der Einsicht annehmen kann, nach welcher, jenem Maßstabe zufolge, die Strafe zu arbitriren ist, und auf einer Seite der Umstand, daß er ohne alle Veranlassung, und in dem Augenblicke, als ihn M. freundlich ansprach, demselben die gefährliche Wunde beigebracht hat, von der dieser nach Verlauf von sechs Monaten noch nicht geheilt, und in deren Bezug nur die Möglichkeit einer völligen Genesung ausgesprochen ist, in Erwägung zieht, auf der andern Seite aber die Angetrunkenheit des Angekl. als Milderungsgrund berücksichtigt, so konnte die Strafe nicht geringer als auf zwei Jahre Gefängnißstrafe, wie im vorigen Erkenntnisse geschehen ist, arbitrirt werden. ꝛc."

B. Verheimlichte Schwangerschaft und verschuldete Tödtung eines neugeborenen Kindes.

— — — zu Recht erkannt, daß die Inculpatin der verheimlichten Schwangerschaft, absichtlich hülflosen Geburt, und culposen Tödtung ihres neugeborenen Kindes für überführt zu erachten, und wegen dieses Verbrechens in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren zu verurtheilen, die Untersuchungskosten jedoch wegen ihres Unvermögens ꝛc.

Gründe. Maria Kinkler, 25 Jahr alt, unverheirathet, evangelischer Religion, geboren zu Niederdreis, elternlos, seit 1. Januar 1835 Dienstmagd bei Peter Schmidt zu Puderbach, und außer dem gegenwärtigen Falle früher noch nicht in Untersuchung gewesen, übte ihrer Angabe zufolge zu Ende des Monats April oder Anfang des Monats Mai v. J. den Beischlaf aus, und befand sich von jener Zeit an schwanger. Obgleich sie diese bei ihrer ersten Vernehmung (den 18. Jan. d. J.) abgegebene Erklärung hinsichtlich der Kenntniß von ihrer Schwangerschaft durch die gleich darauf angebrachte Entschuldigung, daß sie der Meinung gewesen sei, sie würde jetzt noch nicht ins Kindbett kommen, bestätigt hatte, so suchte sie doch in den folgenden Verhören diese Erklärung als ein Mißverständniß darzustellen, und gab vor: Wenn gleich sie im vorigen Früh-

Jahre und auch schon im Winter v. J. den Beischlaf mehrfach ausgeübt gehabt, so habe sie doch nicht schwanger zu sein geglaubt, und das Ausbleiben ihrer monatlichen Reinigung seit dem Frühjahre 1834 für kein Zeichen der Schwangerschaft gehalten, weil diese Reinigung ihr auch früher öfters lange Zeit ausgeblieben sei, und habe sie nicht genau darauf geachtet, daß dieselbe diesmal so lange Zeit, nämlich neun Monate, ausgeblieben. — Indessen gestand sie später ein, daß sie ihre Schwangerschaft vermuthet habe, als nach dem am 2. April v. J. erfolgten Beischlafe ihre Reinigung fortwährend ausgeblieben sei, und ihre Brüste anzuschwellen begonnen haben; später habe sie selbst die Ueberzeugung gehabt, schwanger zu sein. Sie verheimlichte jedoch ihre Schwangerschaft (nach ihrer Aussage aus Schaam) und läugnete solche auf diesfallsige Befragungen von Seiten der Synodschöffen Oettgen und Kuhl, ihres vorigen Dienstherrn Conrad Haberscheid, ihrer letzten Dienstherrschaft Peter Schmitz Eheleute, so wie der Jacob Krämer's Eheleute, in deren Wohnstube sie ihre Schlafstelle hatte, fortwährend ab; wofür sie zur Entschuldigung anführt, daß sie gefürchtet habe, aus dem Dienste geschickt zu werden, und in diesem Falle nicht gewußt haben würde, wohin sie sich wenden sollte.

Am 16. Januar gegen Abend klagte sie über Leibschmerzen, weshalb ihr die Ehefrau Krämer ein Fußbad bereitete, was sie auch nahm. Allein die Schmerzen verminderten sich nicht, sondern wurden heftiger. Sie forderte gegen 12 Uhr Nachts ein Glas Branntwein, welches ihr Dienstherr Peter Schmidt, auf diesfällige Anzeige des Jacob Krämer, ihr unter nochmaliger Aufforderung zum Geständnisse, daß sie schwanger sei, und unter dem Anerbieten die Hebamme herbei zu holen, ihr an das Bette brachte. Sie läugnete jedoch fortwährend ihre Schwangerschaft ab. Es wurden nun ihre Schmerzen so heftig, daß sie nicht mehr im Bette bleiben konnte, sondern häufig aufstehen mußte. Später gegen 2 Uhr, bat sie die Ehefrau Krämer, Feuer in den Ofen zu machen, und als diese damit beschäftigt war, kam die Inc. in die Hausflur zu ihr und rief: Anne Elisabeth, was geht mit mir vor!". Sie hob gleichzeitig ihr Hemd in die Höhe, so daß die Ehefrau Krämer an den Geschlechtstheilen der Inc. die Wasserblase bemerkte, woraus

jene schlief, daß diese gebären würde, und derselben dieses eröffnete. Die Inc. erwiederte hierauf: „Mache keinen Lärm und rufe Niemand.“ Die Ehefrau Krämer eilte jedoch in das Zimmer des Schmidt und benachrichtigte diesen davon. Die Inc. ging dagegen wieder in die andere Stube, stellte sich über den neben ihrem Bette stehenden, am Abend vorher zum Fußbad gebrauchten, zur Hälfte mit Wasser gefüllten Eimer. In dieser Stellung gebar sie das Kind, welches in den Eimer stürzte, wobei die Nabelschnur abriß. Der in der Stube anwesende Krämer hörte plötzlich etwas in das in dem Eimer befindliche Wasser fallen, erkannte dies an einem hervorstehenden Fuß für ein neugeborenes Kind, und rief den Schmidt. Dieser eilte mit den Eheleuten Krämer in deren Zimmer, wo sie die Inc. in ihrem Bette sitzend fanden, welcher Krämer zurief: sie möchte doch das Kind aus dem Eimer nehmen,*) worauf indessen Jene erwiederte: „ich kann nicht!“ Die Ehefrau Krämer war, als sie in dem Eimer das Bein eines neu geborenen Kindes erblickte, in Ohnmacht gefallen. Nachdem diese von ihrem Ehemanne und mit Hülfe des Schmidt zu Bette gebracht worden war, eilte Letzterer zu dem Ortsschöffen und zur Hebamme, um dieselben herbei zu rufen; Krämer aber nahm das Kind, welches mit dem Kopfe nach unten im Wasser lag, aus dem Eimer, und nachdem er das Häutchen, womit dessen Gesicht bedeckt war, entfernt hatte, gab dasselbe durch Bewegung des Körpers sein Leben zu erkennen, worauf er es zu der Inc. in das Bett legte.

Die gleich hierauf erschienene Hebamme Hachenberg fand das Kind in dem Bette der Inc., die Nabelschnur noch nicht unterbunden und so kurz am Leibe abgerissen, daß es ihr schwer hielt, dieselbe zu unterbinden. Es floß kein Blut aus derselben; ebenso fand die Hebamme auch kein Blut an dem Kinde, noch an dem Bettzeuge, wo es lag. Dasselbe sah im Gesichte blaß aus, und war am ganzen Körper eiskalt, was die Hebamme dem Blutverluste wegen nicht unterbundener Nabelschnur, so wie der Wirkung des kalten Wassers, worin es gelegen, zuschrieb, und deshalb das Kind anhaltend mit warmen Tüchern zu erwärmen suchte. Sie flößte ihm später etwas Kamillenthee ein, den es jedoch nicht verschluckte.

*) Was er freilich besser selbst sofort hätte thun sollen.

Auch nahm dasselbe die von der Ehefrau Schmidt ihm gereichte Brust nicht an, schrie nicht, sondern wimmerte blos, und wurde gegen zwölf Uhr von Krämpfen befallen, wobei es zum ersten Male die Augen öffnete, und diese verdrehte. Zugleich zeigten sich an den Ohren, dem Halse und dem Rücken bläulich rothe Flecken, und aus Mund und Nase drang ein blutiger Schleim. Die Krämpfe hielten, jedoch immer schwächer werdend, bis gegen 6 Uhr Abends an, wo das Kind in Gegenwart der Hebamme verschied. — Der fragl. Eimer war 10½ Zoll weit und eben so tief. Derselbe war nun zur Hälfte mit Wasser angefüllt, welches von Blut gefärbt war, und das Kind hatte nach der Aussage des Krämer mehrere Minuten mit dem Kopfe nach unten darin gelegen.

Die Inc. ist eine Erstgebärende, von mittler Größe, und war immer gesund. Bei der von dem Kreiswundarzte Hofmeister vorgenommenen Untersuchung ward das Becken derselben ohne alle Deformität und von gehöriger Weite gefunden. Nach vorgenommener legalen Obduction der Kindesleiche gaben die obducirenden Medicinal-Beamten ihr vorläufiges Gutachten dahin ab: daß 1) das Kind reif und zeitig war; 2) daß es lebend zur Welt kam; und 3) daß es apoplectisch starb, und die Todesursache eine gewaltsame äußere, jedoch so war, daß der Tod höchst wahrscheinlicher Weise von den Vorgängen bei der Geburt allein herrührte. — Im Obductions-Berichte bestätigten dieselben dieses Gutachten mit der näheren Aeußerung: ad 3) daß das Kind an Gehirnerschütterung und Schlagfluß (allein in Folge der Vorgänge bei seiner Geburt) gestorben sei.*)

Nach Maßgabe der Acten besteht das Verbrechen der Inc. darin: daß sie, obwohl sie an ihrer Schwangerschaft nicht zu zweifeln vermochte, diese dennoch absichtlich verheimlicht,

*) Von den § 169 vorgeschriebenen 3 Fragen: „Ob die Verletzung so beschaffen sei, daß sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod habe zur Folge haben müssen? 2) ob die Verletzung, in dem Alter des Verletzten, nach dessen individueller Beschaffenheit, für sich allein den Tod habe zur Folge haben müssen? 3) ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (accident) oder durch Zutritt einer äußeren Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe?“ beantworteten sie die 1. und 2. mit Ja, die 3. hingegen mit Nein.

und gegen alle sie darum angehende Personen hartnäckig abgeläugnet; und ferner, daß sie in einem selbst herbeigeführten hülflosen Zustande geboren, indem sie die, zur Zeit der bereits eingetretenen Geburtswehen, ihr gemachten Anerbietungen, die Hebamme herbei zu holen, durch die fortwährende Abläugnung ihrer Schwangerschaft vereitelt; durch dieses Alles aber den Tod ihres Kindes verschuldet hat.

Die Inc. stellt es in Abrede, daß ihrem Benehmen Absichtlichkeit zum Grunde gelegen, und erklärt auf Vorhalt wegen des, 2 Stunden vor ihrer Entbindung, abgelehnten Erbietens des Schmidt, die Hebamme herbei zu holen: sie könne hierfür weiter keine Entschuldigung anführen, als daß sie vor Schmerzen außer sich gewesen, und nicht gewußt, was sie gethan habe. Sie behauptet ferner, daß sie beim Zurückkommen in die Stube nicht mehr die Kraft gehabt habe, auf ihr Bett zu gelangen, sondern sich über dem Eimer stehend mit den Händen an dem Bette habe festhalten und in dieser Stellung gebären müssen, hierauf aber bewußtlos geworden sei, und nicht wisse, wie sie auf das Bett gekommen, und daß sie zwar den Krämer ihr zurufen gehört habe: „hole doch das Kind aus dem Eimer!“ daß sie jedoch hierzu nicht mehr die nöthige körperliche Kraft besessen habe. — Das Zeug, welches die Hebamme zum Bekleiden des Kindes nöthig hatte, erhielt dieselbe von der Ehefrau Schmitz, da die Inc. durchaus nicht dafür gesorgt hatte. Die Letztere führt in dieser Beziehung an: Sie habe um deswillen nichts davon vor der Niederkunft angeschafft, weil ihr die Mittel hierzu gefehlt, und weil sie geglaubt habe, ihre Dienstherrschaft würde hierfür sorgen, wenn der Nothfall eingetreten sein würde.

Die Entschuldigung der Inc., sie sei, als Schmidt sich erboten, die Hebamme herbei zu holen, vor Schmerzen außer sich gewesen, und habe nicht gewußt, was sie gethan, verdient keine Berücksichtigung. Dieses ereignete sich zwei Stunden vor ihrer Entbindung; und sie hatte damals so viel Besinnung, um den Schmidt um ein Glas Branntwein zur Stillung ihrer Schmerzen ansprechen zu lassen, und gegen denselben, als er ihr den Branntwein reichte, und sie zum Geständnisse ihrer Schwangerschaft wiederholt aufforderte, diese beharrlich abzuläugnen. Auch hätte die

Inc. noch späterhin, als sie der Ehefrau Krämer auf die Hausflur nachgegangen, und von dieser nach wahrgenommener Wasserblase unterrichtet worden war, daß sie gebären würde, die höchst nöthige Hülfe suchen müssen, und Jener nicht erwidern dürfen: „mache keinen Lärm und rufe Niemand!“ Hatte sie damals noch Kraft und Besinnung genug, zu der Krämer auf die Hausflur zu gehen, sich vor derselben zu entblößen, und nach kurzer Unterredung in die Stube bis zu ihrem Bette allein zurückzukehren, so kann die angeführte Entschuldigung ihr nicht zu Statten kommen. Es muß vielmehr angenommen werden, daß sie, wäre sie auch bei dem Erbieten des Schmidt, die Hebamme zu rufen, durch heftige Schmerzen einigermaßen betäubt gewesen, doch demnächst wieder zur völligen Besinnung und in den Stand gekommen war, das Herbeiholen der Hebamme selbst zu verlangen. Auch kann es der Inc. nicht zur Entschuldigung gereichen, wenn sie anführt, beim Zurückkommen in die Stube nicht mehr die Kraft gehabt zu haben, auf ihr Bett zu gelangen, sondern genöthigt gewesen zu sein, über dem Eimer stehend zu gebären. Denn außerdem, daß für diese Angabe gar kein Beweis vorliegt, ist auch nicht abzusehen, warum die Inc. wirklich nicht mehr auf ihr Bett sollte haben gelangen können, nachdem sie bis zu dem unmittelbar vor diesem stehenden Eimer gekommen war, und die Kraft noch hatte, sich stehend über dem letzteren zu erhalten; und fühlte sie sich zum Bettbesteigen nicht mehr stark genug, warum rief sie den in derselben Stube anwesenden Krämer nicht zu ihrem Beistande an? In jedem Falle konnte ihr aber nicht entgehen, daß ihre Stellung über dem Eimer für das Leben ihres zu gebärenden Kindes höchst gefährlich war.

Nach dem gerichtsärztlichen Gutachten ist nun auch der Tod des Kindes blos durch den Sturz desselben aus den Geburtstheilen der Mutter auf den Boden des zur Hälfte mit kaltem Wasser angefüllten Eimers herbeigeführt worden. Unter diesen Verhältnissen kann es auf eine nähere Ermittelung des Umstandes, wie lange das Kind mit dem Kopfe nach unten gekehrt in dem Eimer gelegen habe, was immerhin mehrere Minuten gedauert haben mag, und ob die Inc. wirklich so entkräftet gewesen, daß sie das Kind aus

dem Eimer zu nehmen nicht vermocht habe, weiter nicht ankommen.

Wenn nun auch, da der Dolus nicht vermuthet werden darf, nicht als gewiß anzunehmen ist, daß die Inc. mit Vorbedacht beschlossen gehabt, in der für das Leben ihres Kindes so gefährlichen Stellung zu gebären, und durch einen hierdurch erfolgenden Tod desselben sich seiner, ohne directen Angriff auf sein Leben, zu entledigen; wenn demnach ein eigentlicher Kindesmord nach allen ermittelten Umständen ihr nicht zur Last zu legen ist: so ist die Inc. doch vollkommen überführt, durch verheimlichte Schwangerschaft und absichtlich hülflose Geburt den Tod ihres Kindes verschuldet zu haben. Und diese ihr zu imputirende culpa ist von so hohem Grade, daß, selbst mit Rücksicht auf den bisherigen Untersuchungs-Arrest, die ihr zuerkannte Strafe ihrem Verbrechen angemessen ist. (Conf. Tittmann, Strafrechtswissenschaft, Band I. §. 172.)

Neuwied, den 30. October 1835. Fürstlich Wied'sche Regierung.

Dieses Erkenntniß wurde in zweiter Instanz vom Ober-Landes-Gericht zu Arensberg unterm 21. März 1836 bestätigt. Die Rechtsausführung bezieht sich im Ganzen auf die Entscheidungsgründe erster Instanz, und bringt nur in Beziehung auf den objectiven Thatbestand Folgendes zur Ergänzung vor: „Die Gerichtsärzte, welche die Section der Kindesleiche vorgenommen, haben sogleich am Schlusse des Obductionsprotocolls ihr Gutachten sub 3 über die Todesursache des Kindes dahin angegeben: „daß dasselbe apoplectisch starb, und die Todes-Ursache desselben eine gewaltsame äußere, jedoch so war, daß der Tod höchst wahrscheinlicher Weise von den Vorgängen bei der Geburt allein herrührte." Später reichten die Aerzte den Obductionsbericht nebst Gutachten ein, in welchem letzteren die eben ausgehobene im Obductionsberichte ausgesprochene Ansicht, eine nicht unwesentliche Aenderung erlitten. In letzterem sagen sie nämlich sub III. daß dasselbe durch Gehirnerschütterung und Schlagfluß starb und die Todesursache eine gewaltsame äußere, war, jedoch so, daß der Tod von den Vorgängen bei der Geburt allein herrührte."

Müßte das zuerst erwähnte blos vorläufige Gutachten dem Erkenntnisse zum Grunde gelegt werden, so würde der

objective Thatbestand der Tödtung nicht vollständig feststehen; denn, wenn die Aerzte gleich auch dort annehmen, daß das Kind durch eine gewaltsame äußere Ursache zum Tode gekommen; so ist doch nicht erwiesen, daß der Inc., außer den Vorgängen bei der Geburt, eine das Leben des Kindes gefährdende Gewaltsamkeit zur Last fiele. Hätten jene Vorgänge also den Tod des Kindes nur höchst wahrscheinlicher Weise verursacht, so würde es an völligem Beweise des objectiven Thatbestandes ermangeln. Dieses Bedenken ist indessen durch das weitere Gutachten, welches sich, wie schon angeführt, ganz bestimmt ausspricht, gehoben. Ein Widerspruch unter beiden kann nicht angenommen werden; denn es ist einleuchtend, daß sogleich nach der Obduction die Aerzte nicht im Stande sind, die Wirkungen sich klar zu machen, welche eine Reihe erst eben beobachteter Thatsachen im Einzelnen und im Zusammenhange hervorbringen konnten und mußten. Eine befriedigende Bezeichnung dieser Wirkungen konnte erst Folge einer sorgfältigen Erwägung und wissenschaftlichen Verknüpfung sein, die sich nicht im Augenblicke einer ermüdenden Obduction vornehmen läßt. Wenn es daher auch räthlich scheint, jede gutachtliche Aeußerung über die Folgen einer Verletzung, in Fällen, wie der vorliegende, einer reifern Prüfung vorzubehalten, weil nachherige Aenderungen leicht das Ergebniß der Untersuchung zweifelhaft und Wiederholungen und Zögerungen unvermeidlich machen können, so scheint doch hier das Bedürfniß der Einholung eines weiteren medicinischen Gutachtens um so weniger vorzuliegen, als es selbst dem Laien einleuchtet, daß die in dem Vorerkenntnisse angeführten Gründe den Tod des Kindes bedingen mußten."

In Bezug auf die Strafbestimmung ist aus der Rechtsausführung des Erkenntnisses zweiter Instanz folgende Stelle hier wiederzugeben: „daß nach dieser (aus der Darstellung erster Instanz zu entnehmenden) Lage der Sache die erkannte zweijährige Zuchthausstrafe einer Milderung unfähig ist, bedarf keiner Bemerkung. Es giebt zwar keinen culposen Kindermord, sondern nur eine culpose Tödtung; allein es ist doch nicht zu verkennen, daß die einer Mutter zur Last fallende culpa in einem Grade, in welchem sie sich den Untergang des Kindes fast nicht verhehlen konnte, ein

höheres Maas der Verschuldung darstellt. Die P. G. O. Art. 134 und 146 überläßt die Strafbestimmung bei culposen Tödtungen dem richterlichen Ermessen, und die Praxis hat die Strafe der nahen culpa, nach ihren verschiedenen Graden, Abstufungen und erschwerenden Gestaltungen, zwischen vier bis zehn Jahre festgestellt. Feuerbach's Cr. R. §. 227. Boehmer ad Carpzov. Quaest. 1. Obs. 1. et ad art. 137. Meister rechtl. Erkenntnisse. II. Decis. 55. III. etc. 72.

Eine Herabsetzung der Strafe ist daher rechtlich unmöglich, wie denn auch der Vertheidiger nur die richterliche Milde in Anspruch nimmt. Da die ersten Richter diese aber bereits geübt haben; so bleibt den Richtern zweiter Instanz es übrig, sententia a qua zu bestätigen."

XII.

Literatur.

1. Ueber die Mittel zur Unterdrückung der Mißbräuche der Untersuchungsbeamten. Karlsruhe, Müller'sche Hofbuchhandl., 1839. 8. 55 S.*)

Unter diesem Titel übergiebt der Großh. Baden'sche Justizamtmann Dr. Ludwig von Jagemann zu Heidelberg dem Publicum eine Kritik derjenigen Paragraphen des Entwurfes zu dem Baden'schen Strafgesetzbuche, welche sich auf die Pflichtverletzung Seiten der in richterlicher Eigenschaft angestellten Staatsdiener beziehen, emendirt dieselben, und spricht sich gelegentlich von Neuem über die Verhältnisse und die Stellung der mit Führung der Criminalprocesse beschäftigten Personen im Großherzogthume Baden aus.

Folgende Paragraphen des gedachten Entwurfes sind es, welche der Verf. der Kritik unterwirft:

§. 631. Richter, welche wissentlich ohne gesetzlichen Grund gegen Jemand eine Untersuchung einleiten, werden von einer Geldstrafe bis zu 300 Fl., und wenn es aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz geschah, von der Strafe der Dienstentlassung getroffen.

§. 632. Richter, welche wissentlich ohne gesetzlichen Grund Jemand verhaften, oder in Haft behalten, werden

*) Diese Beurtheilung verdanken die Annalen dem Königl. Sächs. Criminal-Amtmann, Hofrath Lucius zu Dresden, einem anerkannten, vielfach bewährten Practiker. (Vergl. Band III. S. 358 dieser Annalen.)

von einer Geldstrafe nicht unter 25 Fl.,*) oder in schwereren Fällen von der Strafe der Dienstentlassung getroffen, und wenn es aus Bosheit, Rachsucht, oder Eigennutz geschah, von den in den §§. 250—252 gedrohten Strafen**) nebst Dienstentsetzung.

§. 633. Als wissentliche Verlängerung der Haft ohne gesetzlichen Grund ist es namentlich anzusehen, wenn ohne zureichende, zu den Acten zu bescheinigende Gründe dem verhafteten Angeschuldigten das von dem höheren Gerichte gefällte Erkenntniß, oder die Verfügung, kraft welcher er der Haft zu entlassen ist, nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen, oder, wo der Untersuchungsrichter das Erkenntniß

---

*) Nach §. 47 des Entwurfes ist 1000 Fl. das Maximum der Geldstrafe.

**) §. 250. Wer einen Andern in widerrechtlicher Absicht einsperrt, oder auf andere Weise gefangen hält, wird, insofern die That nicht in ein bestimmtes anderes Verbrechen übergeht, folgendermaßen bestraft:

1) wenn die Freiheitsberaubung nicht über einen Monat gedauert hat, mit Gefängniß, oder Arbeitshaus, bis zu 2 Jahren;
2) wenn sie länger, jedoch nicht über ein Jahr gedauert hat, mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren;
3) wenn sie über ein Jahr, doch nicht über 3 Jahre gedauert, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren;
4) im Falle längerer Dauer mit Zuchthaus nicht unter 8 Jahren.

§. 251. Wurde das Verbrechen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt, oder hat derjenige, gegen den es verübt wurde, während der Freiheitsberaubung durch die Beschaffenheit des Orts, oder in anderer Weise Mißhandlungen erlitten, so sind die Gerichte ermächtiget, in den Fällen des vorhergehenden §. 250 Nr. 1, 2 und 3 zu der für die nächste höhere Classe bestimmten Strafe und im Falle Nr. 4 zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe überzugehen.

§. 252. Hatten die gegen den Gefangenen verübten Mißhandlungen seinen Tod, oder für seine Gesundheit Nachtheile zur Folge, so kommt dieser Erfolg, insofern er dem Thäter zum bestimmten, oder unbestimmten Vorsatz, oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, bei Bestimmung der Strafe, neben dem Verbrechen widerrechtlicher Gefangenhaltung, als Verbrechen der vorsätzlichen, oder der fahrlässigen, durch vorsätzliche Mißhandlung verursachten Tödtung, oder als Verbrechen der vorsätzlichen, oder fahrlässigen, durch vorsätzliche Mißhandlung verursachten Körperverletzung in Betracht.

selbst zu fällen hat, nicht binnen 3 Tagen nach geschlossener Untersuchung verkündet wird.

§. 635. Wenn der verhaftete Angeschuldigte nicht innerhalb der ersten 48 Stunden nach seiner Verhaftung über den Grund derselben vernommen, oder die Untersuchung gegen ihn länger, als 3 Tage von der letzten Untersuchungshandlung an nicht fortgesetzt, oder wenn er nach der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe nicht innerhalb 24 Stunden zur Strafarstehung abgeliefert wird, so wird der Richter, insofern er nicht zureichende Verhinderungsgründe zu den Acten bescheinigt hat, für jeden Tag des Verzugs von einer Geldstrafe von 3 bis zu 15 Fl., und wenn der Verzug länger als 30 Tage gedauert hat, von der Strafe der Dienstentlassung getroffen.

§. 636. Der Richter, welcher wissentlich ohne Zuständigkeit oder ohne gesetzlichen Grund eine Haussuchung vornimmt, oder wissentlich ohne gesetzlichen Grund die Eröffnung, oder die Wegnahme von Briefen, oder anderen Papieren verordnet, wird von Geldstrafe nicht unter 25 Fl., oder in schwereren Fällen von der Strafe der Dienstentlassung getroffen.

§. 637. Von den gleichen Strafen wird der Richter, insofern die That nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht, getroffen:

1) wenn er Mißhandlungen anwendet, um Angeschuldigte zu Geständnissen, oder Zeugen zu Aussagen von bestimmtem Inhalte zu nöthigen;

2) wenn er gegen verhaftete Angeschuldigte oder gegen Strafgefangene ungesetzliche, oder im Urtheile nicht ausgesprochene Erschwerungen eintreten läßt, oder

3) wenn er durch die Art der Einleitung, oder der Führung der Untersuchung den Angeschuldigten in einer, die Gerechtigkeit des Erkenntnisses gefährdenden Weise begünstigt.

§. 638. Der Richter, welcher einem Verhafteten, oder einem Strafgefangenen vorsätzlich Gelegenheit zur Flucht läßt oder verschafft, wird von den auf das Verbrechen der Befreiung von Gefangenen gesetzten Strafen*) und über-

*) §. 579. Wer einen Verhafteten, oder einen Strafgefan-

dies von der Strafe der Dienstentlassung getroffen und wenn ihm die Entweichung eines Verhafteten, oder Strafgefangenen zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, von einer Geldstrafe von 25 bis zu 500 Fl.

§. 659. Bei allen Amtsverbrechen, durch welche eine, den Betrag von 100 Fl. nicht übersteigende Geldstrafe verschuldet ist, kann die Bestrafung auch im Dienstpolizeiwege erfolgen.

Der Verf. rügt hauptsächlich, daß nach diesem Entwurfe gegen die Beamteten wegen der von ihnen begangenen Dienstfehler criminell eingeschritten werden solle, und behauptet, daß das Königl. Sächs. Criminalgesetzbuch in dieser Beziehung mildere und zweckmäßigere Bestimmungen enthalte.

Insofern jedoch tit. II. des Gesetzentwurfes die Strafen in peinliche und bürgerliche eintheilt, zu den letzteren §. 31 Gefängnißstrafe, Dienstentlassung und Geldbußen zählt, und allein deshalb, weil ein Vergehen in dem Strafgesetzbuche mit Strafen bedroht ist, das darauf nöthige Einschreiten wohl nicht als ein criminelles angenommen werden kann, weil sonst ein solches auch z. B. hinsichtlich der tit. XX. mit Strafe bedrohten gemeinen Injurien, so wie der Landstreicherei und des Bettelns, nach tit. XLVIII. rc. Statt finden müßte, scheint der Verf. sich im Irrthume zu befinden. Keines der in den oben allegirten Paragraphen aufgeführten Dienstverbrechen, (weniger noch ein Dienstfehler) zieht peinliche Strafe nach sich; nur dann tritt diese ein, wenn das Dienstverbrechen, der Mißbrauch der Amtsgewalt, nach §. 632 mit den §§. 250 — 252 abgehandelten gemeinen Verbrechen zusammenfällt; in diesem einzigen Falle kommt allerdings neben den für Jedermann bestimmten Criminalstrafen auch noch die Dienstentsetzung (welche nach §. 10 den peinlichen Strafen beigezählt ist) hinzu, ist aber auch wohl ohne Zweifel,

---

genen rechtswidrig befreit oder ihm zu der Befreiung rechtswidrig verhilft, wird, wenn ihm die That zum Vorsatz anzurechnen ist, mit Gefängniß bestraft.

§. 580. Wurde eine Mehrheit von Personen, oder ein der öffentlichen Sicherheit besonders gefährlicher Verhafteter, oder (bes. gef.) Strafgefangener befreit, so wird der Schuldige mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

sammt dem dann erfolgenden Criminal-Verfahren, vollkommen gerechtfertigt, indem ein Richter, welcher aus Bosheit, Rachsucht, oder Eigennutz Jemand seiner Freiheit beraubt, mit demjenigen, der Angeschuldigte durch Mißhandlungen zu Geständnissen nöthigt, und über welchen der Verf. sich S. 40 selbst mit der höchsten Entrüstung ausspricht, wenigstens auf gleicher Stufe steht!

Ueberhaupt finden wir bei Vergleichung der, den Baden'schen richterlichen Beamteten wegen der Verletzung ihrer Amtspflicht angedrohten Strafen mit denen, welche für andere in mehr oder weniger öffentlichen Functionen stehende Personen bestimmt sind, völlige Parität und daher nicht die von dem Verf. S. 25 und 26 beklagte vorzugsweise Bedrohung der Richter mit harten und schimpflichen Strafen vor. So sollen z. B. nach §. 191 und 214 Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und andere, welche zur Ausübung der Heilkunde öffentlich ermächtigt sind, wenn sie durch Vernachlässigung ihrer pflichtmäßigen Thätigkeit, oder wissentliche kunstwidrige Behandlung, oder bei Ueberschreitung der Gränzen ihrer Kunstberechtigung den Tod, oder die Verletzung eines Menschen verschuldet haben, neben den gewöhnlichen Strafen der Tödtung, oder Körperverletzung aus Fahrlässigkeit mit zeitlicher, oder bleibender Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst bestraft werden. Selbst den Gewerbsleuten wird §. 408 und 427, wenn sie sich unter Mißbrauch ihres Gewerbes Fälschungen, oder Betrügereien schuldig machen, außer den gewöhnlichen Strafen noch die Entziehung ihrer Berechtigung angedroht. Vergleiche ferner §. 469, 488 496 ꝛc. Man könnte im Gegentheile eher annehmen, der Stand der Richter sei durch den Entwurf insofern einigermaßen bevorzugt, als die Dienstentlassung nach §. 44 den damit Bestraften auf höchstens fünf Jahre zur Wiederanstellung unfähig macht. — Die Rechtfertigung des Grundsatzes, daß Derjenige, an welchen die Staatsangehörigen in gewissen Lagen und Verhältnissen vom Staate ausschließlich gewiesen sind, durch absichtliche Verletzung, oder grobe Vernachläßigung seiner Pflicht sich seiner Stellung verlustig macht, dürfte überflüssig sein und gehört wenigstens nicht hierher. — Die besondere Nachsicht, welche der Verf. S. 26 für die Untersuchungsrichter in Anspruch nimmt,

möchte wohl für absichtliche Verletzung, oder grobe Vernachlässigung ihrer Dienstpflicht durch die angeführten Umstände — die Geschäftsbedrängniß, die Nothwendigkeit, schnell und energisch zu handeln und die Unmöglichkeit, die ächten, oder trüglichen Bestimmungsgründe (?) zu unterscheiden — nicht begründet werden, und für vorkommenden Irrthum ist sie nicht nöthig, weil sich auf diesen, nach den Motiven zu den §§ 631, 632 und 636 die gegebenen Strafbestimmungen durchaus nicht beziehen, sondern deshalb lediglich dienstpoliceiliche (Disciplinar-) Rügen eintreten sollen. VIII, 411 d. A.

Der Behauptung des Verf., daß die parallele Königl. Sächs. Gesetzgebung milder, als der Baden'sche Entwurf sei, möchten wir kaum beitreten. Zunächst ist in dieser Hinsicht zu bemerken, daß in Sachsen die Dienstentsetzung und Dienstentlassung absichtlich nicht zu den Strafen gezählt und daher auch nicht im Criminalgesetzbuche angedroht, sondern als von den Anstellungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen zu verfügende Administrativ-Maasregeln zum Gegenstande des besonderen

Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835

gemacht worden sind. Es gehört nicht hierher, zu untersuchen, ob und in wie fern überhaupt diese Abweichung der Sächsischen Legislatur von der in den meisten andern Staaten zweckmäßig und angemessen ist, aber überzeugen wird sich der Verf., daß die Sächsischen Criminalrichter, so weit sie sich wenigstens im Staatsdienste befinden, mit den Nachtheilen der Dienstentsetzung und Dienstentlassung nicht seltener bedroht sind, als dies im Großherzogthume Baden beabsichtigt wird, wenn er die §§. 22, 25 und 26 des gedachten Gesetzes nachliest. — Die Entsetzung eines Staatsdieners tritt namentlich unter andern unbedingt ein bei erfolgter Bestechung zu Verletzung der Amtspflicht (während hier nach §. 614 und 631 des Badenschen Entwurfes auch nur Entlassung erfolgen kann) ingleichen wegen jeden Verbrechens, wegen dessen auf Zucht- oder Arbeitshausstrafe, oder Detention erkannt ist. — Die Bestimmungen im Sächsischen Criminalgesetzbuche hinsichtlich der Verletzung der Amtspflicht beschränken sich ferner keineswegs auf den von dem Verf. angezogenen Art. 311, welcher die bloße Vernachlässigung der Amtspflicht mit einer Geldstrafe

bis zu 50 Thalern bedroht, sondern es werden als höchste Strafen Art. 312 wegen pflichtwidriger Annahme von Geschenken 3 Monate Gefängniß, Art. 313 und 314 wegen Bestechung 1 Jahr Arbeitshaus, und Art. 320 wegen Mißbrauch der Amtsgewalt 2 Jahre Gefängniß (insofern die Handlung nicht an sich eine höhere Strafe nach sich zieht) festgesetzt. —

Daß in Sachsen nach Art. 326 die Dienstbehörden die Untersuchung selbst zu führen und darin zu erkennen berechtigt sind, wenn für die in Frage gekommene widerrechtliche Handlung nur Geldstrafe, oder eine die Dauer von 8 Wochen nicht übersteigende Gefängnißstrafe angedroht ist, hat gerade auf die Criminalrichter keinen sonderlichen Einfluß. Denn wenn dieselben Staatsdiener sind, so ist das Bezirksappellationsgericht ihre Dienstbehörde und dieses führt verfassungsmäßig nie selbst Untersuchungen, sondern würde in einem solchen Falle ein anderes Untergericht mit der Führung des Processes beauftragen, während ihm nur die Entscheidung zustände. Ist dagegen der Angeschuldigte ein Patrimonialrichter, so giebt es für ihn keine Dienst-, sondern nur eine Aufsichtsbehörde, und er würde daher auch in dergleichen Sachen seinem ordentlichen Richter nicht entzogen werden.

Dagegen stimmen wir dem Verf. in Beziehung auf §. 659 des Baden'schen Entwurfes wenigstens insofern bei, als sich oft bei der ersten Anzeige einer nach Art. 631 nur mit Geldstrafe zu belegenden Pflichtverletzung nicht füglich, ob diese Strafe über 100 Fl. ansteigen werde, übersehen, und daher auch nicht bestimmen lassen wird, ob die Bestrafung nach §. 659 im Dienstpolizeiwege erfolgen könne, so daß aus dem ebengedachten Paragraphen die Beschränkung auf die Summe von 100 Fl. zweckmäßiger wegbleiben dürfte, was auch wohl völlig unbedenklich wäre.

Unbedingt ist ferner dem Verf. beizupflichten, wenn er die, §. 633 und 635 festgesetzten Fristen zu Publication und Abfassung der Erkenntnisse, so wie zu Ablieferung zur Strafverbüßung für zu kurz, und die Bestimmung, daß die Fortsetzung der Untersuchungsverhandlungen, insofern nicht zureichende Verhinderungsgründe zu den Acten bescheinigt werden, nicht länger, als 3 Tage beanstandet werden dürfe, für ganz unzweckmäßig erklärt, ingleichen wenn er bei

§. 636 bemerkt, daß gesetzliche Normen für Veranstaltung der Haussuchungen gar nicht vorhanden sind, und daher nach diesem §. jede Haussuchung mit einer Strafe von 25 bis 1000 Fl. belegt werden müßte. Derselbe Anstoß ist auch an der Fassung des §. 632 zu nehmen, indem Gesetze, welche die Verhaftung positiv anordnen, nicht existiren. Ueberhaupt aber lassen sich auch in Beziehung auf das, vorzugsweise der Criminalpolizei anheimfallende Verfahren bei Verhaftungen, Aussuchungen, Beschlagnahme und Untersuchung von Papieren, mehr, als allgemeine Vorschriften, wie sie bisher von den Lehrern des Criminalprocesses*) aufgestellt worden sind, gar nicht ertheilen; man muß die Anwendung dieser Maasregeln dem Ermessen des Untersuchungsrichters und die Beurtheilung, ob dieser den Umständen angemessen gehandelt habe, der Oberbehörde anheim stellen, denn die Verschiedenheit der Umstände, welche bei Einleitung und im Fortgange einer Untersuchung eintreten können, und die gewöhnlich vorhandene Nothwendigkeit eines schnellen Einschreitens zu einer Zeit, wo noch kein Beweis, sondern nur Vermuthung, vorliegt, und ersterer durch jene Maasregeln erst herbeigeschafft werden soll, macht jede specielle Vorschrift deshalb zu einer Unmöglichkeit. Wenn vor Kurzem M. Mittermaier**) dem Verf. bei Gelegenheit der Beurtheilung dessen sehr verdienstvollen und eben so von großer Erfahrung, als von reifem Nachdenken zeigenden „Handbuches der Untersuchungskunde"***) darin zwar beistimmt, daß zur Maßregel der Haussuchung entweder Anzeigungen, die den Bewohner als Thäter, Gehülfen oder Begünstiger eines Verbrechens darstellen, oder ein allgemeiner, oder besonderer, schlechter Leumund hinreichen, dabei aber mißbilligt, daß der Verf. die oft Alles entscheidende Bestimmung der Frage, ob im einzelnen Falle solche Anzeigen, oder schlechter Leumund vorliegen, rein dem Ermessen des Untersuchungsrichters überlasse, so müssen wir gestehen, daß wir dem nicht beitreten

*) S. deshalb vorzüglich C. J. A. Mittermaier in der 12. Ausgabe des Feuerbach'schen Lehrbuches des peinlichen Rechtes, §. 527 ff.

**) S. diese Annalen, Band 7, Heft 2, S. 419.

***) Frankfurt a. M. 1838.

können, und gewiß werden alle practische Criminalisten die von M. Mittermaier dagegen vorgeschlagenen Controle-Maasregeln beim Durchlesen nur haben belächeln, über die hinzugefügte Versicherung aber, der Gang der Untersuchung leide dadurch keinesweges, sich nur habe wundern können! Man denke sich nur eine, nach diesen Garantie- und Controle-Vorschlägen eingerichtete Procedur einer Haussuchung; zunächst die Erwägung des Untersuchungsrichters hinsichtlich der Tageszeit, wo am wenigsten Aufsehen erregt und das häusliche Verhältniß der Betheiligten am meisten geschont wird,*) dann die Vernehmung der letzteren, oder der Hauseigenthümer und Familienhäupter zum Protocoll über die Gründe der vorzunehmenden Haussuchung (sic!) entweder auf der Amtsstube, oder in der zu durchsuchenden Wohnung selbst, während dessen alle Zugänge zur Wohnung gehörig mit Wache besetzt werden,**) hiernächst die Protocollirung der Veranlassung zu der Maasregel und der Gegenstände der Nachforschung, nunmehr die Haussuchung selbst in Gegenwart und unter Leitung des Beamten, oder seines dazu besonders zu committirenden Stellvertreters, und endlich die Berichtserstattung zum Obergericht, Behufs der zu ertheilenden Erlaubniß zur Prüfung der in Beschlag genommenen Papiere (in welche bis zu deren Eingang der Richter wenigstens kein officielles Auge werfen soll), nachdem nämlich zuvörderst Inculpat auch noch in Beziehung auf diese Prüfung mit einer Vertheidigung gehört worden! Allerdings — die „höchst unwürdigen Ueberrumpelungen" der Uebelthäter, worüber diese bisher gar oft, wenigstens im Stillen, wenn sie von Erfolg waren, sehr ungehalten gewesen sein mögen, fallen dann weg; das Gericht bewegt sich mit wahrhafter Würde, der Beamte ist nie in Gefahr, sich eines übereilten Schrittes halber Verantwortung zuzuziehen und jeder Staatsangehörige kann sicher darauf rech-

*) In welche Verlegenheit könnte ein ängstlicher Richter bei solchen Vorschriften dem dreisten und gewandten Verbrecher gegenüber kommen, dem es leicht werden würde, jede Stunde zur Tages- und zur Nachtzeit, als das Aufsehen begünstigend, oder seine häuslichen Verhältnisse störend zu bezeichnen!

**) So etwas schreibt sich leichter hin, als es auszuführen ist!

nen, daß er — wenigstens nicht zu einer ihm unbequemen
Tageszeit mit einer Haussuchung incommodirt wird. Aber
ob nicht der Beamte in nur einigermaßen bedeutenden Ge-
richtsbezirken von der persönlichen Anwesenheit bei oft tage-
langen Haussuchungen seinen eigentlicheren Directions-
geschäften entzogen werden, ob nicht gar oft während der
Vorerwägungen und Präparationen zur Haussuchung der
verschmitzte Verbrecher Wind bekommen, und die Fahndung
auf die Gegenstände des Verbrechens vereiteln, ob er nicht
während der Vernehmungen und des Protocollirens doch
Gelegenheit finden wird, die Gegenstände, trotz aller, mit
Aufwand einer gewiß oft nicht aufzubringenden Mannschaft
wohlbesetzten Zugänge zu beseitigen, oder nach Befinden zu
vernichten, ob nicht während dieser langen Procedur und
während der Vertheidigung gegen die Prüfung der in Be-
schlag genommenen Papiere, die Mitschuldigen sich dem Be-
reiche der Justizbehörde entziehen und ob nicht aus diesem
sehr würdigen Gange des Verfahrens von Neuem derselbe
Stoff zu Lustspielen geschöpft werden wird, den ehedem die
spanischen Comödien zur Erregung der Lachmuskeln auf
Kosten der Justiz so glücklich benutzen konnten, das Alles
läßt sich mit leichter Mühe beantworten. — Sollten diese
oder ähnliche Garantie- und Controle-Maasregeln hinsicht-
lich aller polizeilichen und gerichtlichen Proceduren wirklich
Eingang finden, so würde die Fahndung auf Verbrecher
und Gegenstände des Verbrechens ungefähr so gelingen, als
wenn die Kinder den Vögeln Salz auf die Schwänze zu
streuen suchen, um sie zu fangen, oder als wenn der Katze
eine Schelle zum Mäusefang angehangen wird! Es scheint
in der That heut zu Tage die Tendenz dahin zu gehen,
daß man sich mittelst der Legislatur mehr gegen die Obrig-
keiten, als gegen die Verbrecher zu schützen sucht! Sollten
hier und da die Obrigkeiten durch Mißbrauch ihrer Amts-
gewalt dazu selbst Veranlassung gegeben haben, so würde
dies nicht nur für sie, sondern namentlich für die Ober-
behörden ein sehr schwerer Vorwurf sein. Indeß scheint doch
jene Tendenz bei Weitem mehr auf einer krankhaften Rich-
tung des Zeitgeistes, auf einer mißverstandenen und ohne
die größte Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu
realisirenden Idee von Freiheit und Unabhängigkeit der Un-
terthanen (sit venia verbo!) und namentlich auf dem

lebhaft vorschwebenden Gedanken an Untersuchungen wegen politischer Verbrechen zu beruhen. Wir sind fest überzeugt, daß wenn an Untersuchungen dieser Kategorie nicht zu denken wäre, weder M. Mittermaier, noch sonst Jemand besondere Garantie- und Controle-Maasregeln gegen die Untersuchungsrichter für nöthig halten würde! Aber heißt es nicht das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn man allen Dieben, Räubern und Mördern, um der Sympathie, oder doch des an sich wohl verzeihlichen Mitleids gegen politische Verbrecher halber, leichtes Spiel machen will?

Unser Verf. spricht sich nicht mit Unrecht über die jetzige Stellung der deutschen Untersuchungsrichter S. 1 und 5 seines Schriftchens klagend aus, indem er dieselbe mit der Lage eines in einem Bürgerkriege commandirenden und für die Herstellung der Ordnung persönlich verantwortlich gemachten Officiers vergleicht, welcher aber von einer Reihe von Behörden Schritt vor Schritt mit Aengstlichkeit bewacht wird, daß er nicht weiter gehe, als es Noth zu thun scheine, und welcher weiß, daß diese Behörden jeder Beschwerde der Bekämpften bereitwillig Gehör leihen, und in Zweifelsfällen nicht sowohl nach den Umständen, welche den Moment der Handlung begleiteten, als nach dem Erfolge, nach dem Ausgange der Unternehmungen urtheilen. Ist es aber wirklich so — und wer wollte es leugnen? — so begreift sich noch weniger, weshalb neben der strengen Aufsicht der Oberbehörden noch legislative, die Kraft der Gerichte fast paralysirende Controle- und Garantie-Maasregeln nöthig befunden werden!

Indem sonach nicht allein jetzt keine speciellen und positiven gesetzlichen Vorschriften in Beziehung auf Verhaftungen und Haussuchungen existiren, sondern auch in Zukunft keine dergleichen ohne Nachtheil für den Staat möglich sein werden, treten wir im Wesentlichen dem Amendement des Verf. gern bei, welcher die eingangserwähnten sämmtlichen Bestimmungen der §§. 631, 632, 633, 635, 636, 637, 638 und 659 in folgende drei Sätze zu bringen vorschlägt:

§. 1. „Eines peinlichen Vergehens machen sich die Untersuchungsrichter schuldig, welche aus Bosheit, Rachsucht,

Eigennutz, oder überhaupt aus erwiesener Leidenschaft folgende Fehler begehen:

1) wenn sie die Untersuchung eines zur Anzeige gebrachten, nicht ganz unerweislichen Verbrechens gar nicht anfangen, oder unbedingt liegen lassen;
2) wenn sie einen Unschuldigen in Anklagestand versetzen, oder verhaften, oder durch Haussuchung, oder Beschlagnahme von Briefen und anderen Papieren belästigen;
3) wenn sie einen Verhafteten nicht in den ersten 48 Stunden über den Grund seiner Verhaftung vernehmen oder die Untersuchung gegen ihn ohne das Bestehen actenmäßiger Hindernisse 4 Wochen liegen lassen, oder ihn trotz erhaltener höherer Weisung nicht binnen 48 Stunden in Freiheit setzen;
4) wenn sie einen Angeschuldigten, oder Zeugen körperlich mißhandeln, oder mißhandeln lassen;
5) wenn sie eine wahrheitswidrige Darstellung in den Acten machen, sei es zum Vortheile, oder zum Nachtheile des Angeschuldigten;
6) wenn sie einem rechtmäßig Verhafteten zur Flucht verhelfen.

§. 2. Die geringste eintretende Strafe ist, außer dem Ersatze des durch die widerrechtlichen Handlungen zugefügten Schadens, eine Geldstrafe von 100 bis 1000 Fl., in schwereren Fällen aber Dienstentlassung und selbst Dienstentsetzung.

§. 3. Die in §. 1 aufgeführten Fehler, wenn sie nicht durch rechtswidrige Privat-Absichten hervorgerufen wurden, so wie alle anderen, hier nicht genannten Fehler, die ein Untersuchungsbeamter begehen kann, unterliegen blos einer dienstpolizeilichen Rüge, die von 5 bis 100 Fl. ansteigen kann, und um so mehr geschärft werden muß, wenn Verhaftete darunter zu leiden haben."

Doch möchten wir die Strafbestimmung im §. 2 nicht blos auf Geldbuße beschränkt, sondern namentlich in den nach §. 250 und 251 des Entwurfes zu beurtheilenden Fällen auf die daselbst angedrohten peinlichen Strafen erstreckt und die im §. 3 vorgeschlagene Strafe bis auf 300 Fl. erhöht wissen, weil uns namentlich die Entziehung der Freiheit eines Staatsbürgers, sei sie auch nur aus Nachlässigkeit, Furcht, Nachgiebigkeit, oder sonst aus mensch-

licher Schwachheit geschehen, doch in manchen Fällen mit 100 Fl. zu mild bestraft zu sein scheint. Auch müßte wohl §. 3 die Verbindlichkeit zum Schadenersatze, da diese einmal §. 2 aufgeführt worden, wiederholen.

Zur Verbesserung der Criminalgerichtspflege im Großherzogthum Baden sind, wie der Verf. S. 20 ff. und 52 ff. angiebt, eine sicherere Stellung der jetzt ganz von der Willkühr der Richter abhängenden Actuare, die Einrichtung besonderer Crimina lunter gerichte, die Ernennung ständiger Criminalsenate bei den Hofgerichten, die Verbesserung der Untersuchungsgefängnisse und die endliche Emanirung der schon seit vier Jahren im Entwurfe zur Discussion bereit liegenden Strafproceßordnung dringend erforderlich. Letztere soll nach seiner Ansicht den Schlußstein bilden, und allerdings ist die Bemerkung sehr wahr, daß, ehe man eine Instruction oder Methodik mit Erfolg publiciren könne, zunächst Menschen, die sie anzuwenden im Stande, und Localitäten, wo sie in Wahrheit vollziehbar sind, vorhanden sein müssen!

Dresden. **Lucius.**

---

2. Taschenbuch (zum Behufe) gerichtlich-medicinischer Untersuchungen, für Aerzte, Wundärzte und Justizbeamte, von Dr. T. C. F. Rolffs, Kreis-Physicus in Mühlheim a. Rh. Zweite verm. u. verb. Auflage. Cöln, bei Eisen, 1838. kl. 8. Preis 1 Rthlr.

Diese Schrift rührt von einem sehr sachkundigen Manne her, und empfiehlt sich schon insofern vor andern ähnlichen Versuchen, als der Verfasser seine Beobachtungen und Winke unmittelbar aus der practischen Anschauung geschöpft hat. Zudem aber hat auch die Form manche bis jetzt nicht gekannte Vorzüge. Durch Wildbergs Taschenbuch für gerichtliche Aerzte (Berlin 1830) durch Roose's, Bernt's, Anleitungen und Vogel's „summarische Zusammenstellung der sämmtlichen Gesichtspuncte, worauf die Physiker in ihrem Wirkungskreise ihr Augenmerk zu richten haben" (Rostock 1832) wurde manches Licht über diese schwierige Wissenschaft verbreitet; aber es fehlte immer noch an einer ganz kurzen, gleichsam katechetischen Aufzählung der Hauptgrundsätze, so daß sich Jedermann im Drange der Geschäfte augenblicklich

und ohne den Ballast der Literärgeschichte, durchaus Raths erholen kann.

Die Eintheilung ist folgende: A) Abriß der Anatomie. Hierbei werden Seite 1 bis 103 alle Hauptbestandtheile des menschlichen Körpers vom Kopfe abwärts, mit ihren lateinischen Namen aufgeführt. Den größten Abschnitt bilden die Muskeln, welche in seltener Vollständigkeit und tabellarisch nach den Rubriken: „Name, Ursprung, Befestigung, Lage, Wirkung, aneinandergereiht sind. Letztere Methode verdient allen Beifall, indem bekanntlich die Verletzungen einzelner Muskeln bei Weitem die Mehrzahl der gerichtlich medicinischen Fälle ausmachen, und namentlich den Juristen muß es sehr interessiren, schnell zu erfahren, in welcher Beziehung und Wirksamkeit einzelne Muskeln stehen. Mit besonderem Danke aber werden die Praktiker das angehängte etymologisch-anatomische Wortregister aufnehmen. In dem beigegebenen Muster einer Obductionsbeschreibung fällt sehr erfreulich auf, daß alle Körpertheile deutsch benannt und die lateinischen Kunstwörter für Mediciner in Klammern beigesetzt sind. — Es würde freilich eine Preiserhöhung zur Folge haben, aber doch von dem juristischen Publicum gewiß sehr gern gesehen sein, wenn der Autor in einer etwaigen weitern Auflage zwei Tafeln von einem männlichen und weiblichen Körper nach der Vorder- und Rückseite beigeben, und in der anatomischen Einleitung mit Nummern oder Buchstaben darauf verweisen wollte, indem nur so vollständige Deutlichkeit erzielt werden kann. Aus dem zweiten Abschnitte B) „die gerichtlich-medicinischen Untersuchungen" (Seite 104 bis 193), wo 34 Fälle erörtert sind, vermißt man nichts Wesentliches. Die fragende Form ist gewiß die beste, um die Beamten zu veranlassen, sich von Allem, was zu beobachten ist, Rechenschaft zu geben. Sehr wohl hat der Verfasser daran gethan, daß er ad III. über die Frage: ob eine Verletzung während des Lebens oder nach dem Tode zugefügt worden (S. 107 — 120) den trefflichen Arzt Alphons Devergie benutzt hat, indem wohl kein Gelehrter bisher die chirurgische Anatomie mit soviel Erfolg auf die Legalmedicin anzuwenden wußte. Dann ist auch zu billigen, daß die Untersuchungen an neugeborenen Kindern (XIV bis XXVI.) mit besonderer Aus-

führlichkeit und mit Berücksichtigung aller, wenn auch trüglichen Lebensproben, behandelt ist. Nur Folgendes möchte an der Schrift zu desideriren sein: zu I. die Inspection einer Leiche betreffend, ist die Frage 27: ob die Glieder steif? nicht erschöpfend, indem bei der ersten Besichtigung immer darauf besonders zu achten ist, welches die letzte Bewegung des Entseelten gewesen sei, und es drückt manchmal schon die Lage des Körpers, das Ausstrecken oder krampfhafte Einziehen der Arme und Hände deutlich aus, daß ein Angriff oder Widerstand stattgefunden hat. Auch kommt es dabei auf die Gesichtszüge, welche etwa eine Leidenschaft oder einen Schmerz kund geben, sehr an. Die Frage 35: in welcher Stellung sich der Mensch befunden? kann diese Merkmale eben so wenig, als Frage 27 erschöpfen. Zu XXX. die Untersuchung auf stattgehabte Nothzucht betreffend, ist die Frage vergessen: wann die Katamenien zum Letztenmale eintraten? und ferner zwischen Frage 11 und 12: ob ein fremder Körper, sei es ein männliches Glied oder ein sonstiger, in die Scheide wirklich eingedrungen sein mag? ad XXXIV. hinsichtlich der Untersuchung auf (über?) Geisteskrankheit wäre mehr Genauigkeit und Benutzung der neuesten psychiatrischen Forschungen zu wünschen gewesen. Die Geistesschwäche, der Cretinismus, die Tollheit, die Mordmonomanie, und die Mania sine delirio sind ganz übergangen, und eben so die Geistesstörungen durch Epilepsie und Hysterie. Die Frage 41 in Bezug auf Trunkenheit sollte auch eine Prüfung über die Quantität und Qualität der Getränke, so wie über den Zeitraum, in welchem sie genossen wurden, enthalten. Zu Frage 8 wäre nachzutragen: ob die fragliche Person sich nicht früher geschlechtlichen Ausschweifungen hingegeben habe. — Alle diese Mängel wird jedoch der Verfasser bei einer Revision seiner verdienstlichen Schrift leicht berichtigen können. — Den Schluß machen C. die gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf die gerichtlich-medicinischen Untersuchungen beziehen, nach preußischem und französischem Rechte. Soll das Buch jedoch allgemein brauchbar werden, so dürfte noch ein Anhang beigefügt werden, welcher die hierher gehörigen Lehrsätze des gemeinen deutschen Strafrechts enthielte. — Druck und Ausstattung sind geschmackvoll und zweckmäßig.

Dr. von Jagemann.

3. Andeutungen über die Einführung einer auf Collegialität gebauten Gerichtsverfassung mit Vergleichsbehörden und einer auf Oeffentlichkeit und Anklagesystem gegründeten Strafgerichtsordnung im Großherzogthum Baden. Von Dr. F. Zentner, Großherzoglich Badischem Hofgerichtsrath in Mannheim und Mitglied der Badischen zweiten Kammer der Landstände. Mannheim, Verlag von Heinrich Hoff, 1839. S. 134. Preis 16 Sgr.

Das rechtsgelehrte Publicum, soweit es nicht schon aus eigenem Antriebe von dieser verdienstvollen Schrift Kenntniß genommen hat, wird gewiß dem Anzeiger, der sich vornahm, hier Einiges über den zweiten, criminalprocessualischen Theil, zu sagen, es gern verdanken, darauf aufmerksam gemacht worden zu sein; denn es ist diese Arbeit so wohl durchdacht und auf das wahre Bedürfniß der Zeit berechnet, der Vortrag so präcis und oft durch ganz überraschende Bemerkungen anziehend, daß selbst Diejenigen, welche mit den Resultaten nicht übereinstimmen sollten, gewiß das Buch nicht ganz unbefriedigt aus der Hand legen werden.

Nach einer ausführlichen Untersuchung über die Mängel der deutschen und besonders badischen Civilrechtspflege und Vergleichung der französischen Einrichtungen mit denselben, wobei der Ausschlag zu Gunsten des Auslandes ausfällt, geht der Verfasser im §. 13 auf die Criminalrechtspflege über.

In diesem letzteren Fache ist Herr Dr. Zentner besonders zu Hause und durch sein als höchst gediegen anerkanntes Werk „Das Geschwornengericht mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren, in besonderer Rücksicht auf den Strafproceß (Freiburg 1830)“ zur Sache legitimirt.

Was hier von den Gebrechen des badischen Strafrechtsverfahrens gesagt wird, bezieht sich Alles nicht minder auf den gemeinen deutschen Proceß, da in Baden kein Anderer bis jetzt eingeführt ist.

Fürs Erste wird dem Untersuchungsprincip die Anerkennung gezollt (§. 15), daß es von einem „achtungswürdigen Streben nach materieller Wahrheit ausgeht, wobei man aber nicht darüber sich zu täuschen vermag, daß eine große Gefahr für die Gerechtigkeit darin beruhe, daß sowohl die Erhebung als die Benutzung der Beweise von den zu

fälligen Eigenschaften der Personen, die das Richteramt bekleiden, und nicht von gewährleistenden Institutionen abhängig ist, weil nämlich die Zeugen und Inculpaten nach der Ansicht des Untersuchungsrichters abgehört, und ihre Aussagen bei verschlossenen Thüren zu Protocoll genommen werden (§. 13) und über dieses Material sodann nach Vorträgen eines Referenten, der ebensowohl Mißverständnissen, als Einseitigkeiten unterworfen ist, das Urtheil gegeben werde. Es wird dabei gesagt, daß „ein lebendiger unmittelbarer Verkehr" zwischen den Richtern und Angeklagten und Zeugen nothwendig hergestellt werden müsse. Wir wollen hier den Verfasser mit seinen geistreichen Worten selbst reden lassen (§. 17): „Das Protocoll ist immer nur eine Copie, und Copien sind höchst selten dem Original ganz gleich; oft werden dessen Züge selbst bei dem besten Willen des Meisters bis zur vollkommenen Unkenntlichkeit entstellt. Wer sich ein ganz richtiges Bild von irgend einer Person verschaffen will, der sieht, wenn er die Wahl hat, gewiß lieber das Original selbst an, als die Copie. So einfach diese Wahrheit ist, so befolgt man in unsern Strafproceß dennoch so sehr den entgegengesetzten Grundsatz, daß man sich sogar mit Copien von Copien begnügt; denn nichts Anderes sind beim Lichte betrachtet die schriftlichen und mündlichen Vorträge und Relationen in unsern Gerichtscollegien."

Hieraus schon kann man erkennen, daß der Verfasser Oeffentlichkeit der Haupt- und Schlußverhandlungen als ein unabweisbares Gebot der Gerechtigkeit ansieht (§. 19); aber nicht in der beschränkten Weise, wie z. B. von Feuerbach, der eine sogenannte parteiliche Oeffentlichkeit vorschlug, sondern nur mit Ausschluß der Processe, welche nach der Ueberzeugung des Gerichtshofes nicht für das größere Publicum passen. In Baden kann dieses Verlangen um so mehr mit Grund gestellt werden, als bereits seit sieben Jahren Oeffentlichkeit im Civilverfahren mit dem besten Erfolge besteht, und selbst der Berichterstatter der ersten Ständekammer über dies letztere Gesetz im Jahre 1831 ohne irgend einen Widerspruch zu erfahren, begutachtete, „daß die Oeffentlichkeit der Verhandlungen von den Einrichtungen eines constitutionellen Staates unzertrennlich zu sein scheine." (S. 84.)

Der Hauptnutzen, den man durch öffentlich-mündliche Verhandlung erreichen kann, besteht nach des Verf. Meinung (S. 79) darin, daß dadurch die materielle Wahrheit am sichersten erreicht wird; daß dadurch allein das Vertrauen des Angeklagten (und wohl auch überhaupt des Volkes) an die Rechtspflege begründet werde; und daß endlich die Criminalerkenntnisse ungemein beschleunigt werden.

Die Besorgnisse, welche von Seiten der Antireformer dagegen erhoben werden dürften, beseitigt der Verf. schlagend durch einen historischen Excurs (§. 14), woraus wir aufs Neue belehrt werden, daß diese Procedur in allen Gauen Deutschlands bis gegen das Ende des Mittelalters bereits allgemein verbreitet war.

Die Staatsanwaltschaft wäre natürlich eine nothwendige Folge einer solchen Verfassung und unter den vielen Vortheilen, die dadurch zu erreichen sind, zählt der Verf. mit gutem Grunde auch den auf, daß die Gerichtshöfe weit weniger mit beweislosen oder verpfuschten Untersuchungen behelligt würden, indem „das geübte Ermessen des Staatsanwalts, dem das öftere Unterliegen und Erheben grundloser Anklagen weder große Freude noch Ehre machen könnte, sicherlich eine nicht geringe Zahl von den Gerichtshöfen ferne halten würde." (S. 74.)

Was die Vorladung der Zeugen vor die urtheilenden Richter anbelangt (§. 21) so verdient der Vorschlag Beifall, daß nur solche, „deren Aussagen von Belang für die Verhandlung und Entscheidung werden könnten, dazu in die Sitzung vorzuladen seien."

Nicht befremden kann es, daß der Verf. als der ausgezeichnetste Monographist über das Geschwornengericht, dieses vorzugsweise empfiehlt, und als Uebergang hierzu scheint ihm die Würtembergische Einrichtung, wonach jedem Oberamtsgerichte, bestehend aus dem Richter und dem Actuar, noch drei Bürger als Miturtheiler über die That- und Rechtsfrage beigegeben werden (S. 112), am passendsten; aber Niemand vermag den üblen Eindruck zu verwischen, den die Verhandlungen vor den rheinpreußischen Assisen in der Fonk'schen, vor den Bairischen in der Wirth-Siebenpfeifer'schen und vor den Französischen in der Vaudrey'schen Untersuchungssache zurückließen. Der beste Probir-

stein dieses Institutes dürfte wohl der sein, daß der Gesetzgeber sich fragte: ob er selbst als Angeklagter vorziehen würde, vor ein Bürgercollegium hinzutreten, das über seine Freiheit und sein Leben abzusprechen befugt wäre. Gewiß wird Jeder, der das Recht in seiner practischen Bedeutung, in der Vielgestaltigkeit der Fälle kennt, lieber von Rechtsgelehrten, welche nicht nur einen wissenschaftlichen Blick, sondern auch eine reiche Erfahrung, jedem Bürger voraus haben, sein Schicksal entscheiden lassen.

Wenn auch die Nothwendigkeit einer Reform in den Verhandlungen anerkannt ist, so folgt daraus noch nicht, daß die Organisation der Gerichte anders werden müsse. Referent hielt sogar die Französische Einrichtung, wonach der Instructionsrichter immer aus dem Schooße des Gerichtes entnommen wird, für einen bedeutenden Fehler; denn wenn auch nach Französischem Processe selten ein Untersuchungsrichter wegen Gewaltübergriffen verklagt werden kann, indem er nur auf Antrag handelt, so bleiben doch gar vielerlei Fälle denkbar, wo er nicht mit der gehörigen Umsicht und Humanität verfahren dürfte, und dann als Mitglied der Behörde, an die man sich zu wenden hätte, kaum mit Erfolg belangt werden könnte.

Warum sollen die deutschen Gerichtshöfe, denen bisher Niemand die besten Gesinnungen und den redlichsten Fleiß bestritten hat, nicht um so mehr unter einem verbesserten Proceßgesetze in öffentlicher Sitzung das Recht finden können? (Vergl. Abegg, S. 30 f. dieses Bandes.)

Noch sind einige Betrachtungen über das Beweissystem angehängt, die ganz und gar den besonnenen, im Fortschreiten begriffenen Practiker verrathen. Hinsichtlich des Indicienbeweises wird das Oesterreichische Gesetz vom 6. Juli 1833 als das Vorzüglichste anempfohlen (S. 109) und zwar besonders in folgenden Bestimmungen:

1) „Es muß die That mit den Umständen, die sich zu dem Verbrechen eignen, vollständig bewiesen sein."

2) „Aus der Verbindung der durch die Untersuchung erhobenen Anzeigungen, Umstände und Verhältnisse muß sich eine so nahe und deutliche Beziehung der That auf die Person des Beschuldigten ergeben, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse nicht

angenommen werden kann, es habe ein Anderer als der Beschuldigte die That begangen." (S. 104.)

Als Zusätze schlägt der Verf. vor, daß wenigstens drei auf verschiedene Thatsachen sich beziehende und für die Schuld sprechende Indicien und darunter mindestens eine nahe erwiesen und nicht durch entgegenstehende Indicien entkräftet sein müsse, um verurtheilen zu können; daß es erlaubt sei, auch die Indicien wieder als durch Indicien erwiesen anzunehmen. Eine Definition der Indicien im Allgemeinen und im Besondern hält er jedoch nicht nur für unpassend, sondern sogar für unmöglich. (S. 106.)

Es wird genügen, auf diese trefflichen Ausführungen hingewiesen zu haben, um der erwähnten Schrift recht viele Freunde zu verschaffen, und an den Verf. sieht man sich gedrungen die Bitte zu stellen, einen vollständigen Strafproceßentwurf auszuarbeiten, da nach den im Anhange (S. 123—130), gegebenen „Grundlinien," eine eben so concise als präcise Abfassung zu erwarten wäre.

Bei dieser Gelegenheit mag der Wunsch hier eine Stelle finden, daß so manche werthvolle oder doch interessante Vorschläge und Andeutungen über bestehende oder zu erlassende Gesetze ihrem Hauptinhalte nach an irgend einem Platze gesammelt und übersichtlich geordnet werden möchten, damit die Masse von Intelligenz, welche Deutschland hierin entwickelt, nicht nutzlos verloren gehe; es könnte dazu ein besonderes legislatorisches Journal, ungefähr wie das Müller'sche Archiv war, gegründet werden.

Dr. von Jagemann.

4. Handbuch der Gefängnisse oder geschichtliche, theoretische und practische Darstellung des Buß- und Besserungssystems von Grellet-Wammy. Aus dem Französischen übersetzt von Karl Mathy. Solothurn, bei Reuter. 1838. S. XXIV. 236. Preis 2 Fl.

Es ist um so dankenswerther, daß Mathy dem größern deutschen Publicum diese anerkannt treffliche Schrift zugänglich gemacht hat, als in unserm Vaterlande bisher eine unbegreiflich geringe Theilnahme an den Fortschritten

des Gefängnißwesens Statt gefunden hat. Da sonst doch der Deutsche gern auf alle ächt philantropischen Zwecke eingeht, und solches auch schon in dem Vorherrschen der Gemüthssphäre begründet ist, so läßt sich mit Sicherheit erwarten, daß die vielen Menschenfreunde, welche hier nicht sowohl aus Ostentation, wie z. B. in Frankreich, sondern aus innerm Antriebe, Gutes zu thun suchen, sich der Verbesserungsplane im Gefängnißwesen bemächtigen werden, sobald sie sich einmal von den Fortschritten, die in dieser Beziehung in Amerika, England, Frankreich und der Schweiz bereits gemacht wurden, überzeugt haben. Vornämlich wäre zu wünschen, daß die deutschen Justiz- und Administrativbeamten das Pönitentiarsystem studiren, und etwa eigene Versuche, soweit die Localitäten und jetzigen Gesetze es erlauben, anstellen möchten. Eine kurze Uebersicht von dem Inhalte des benannten Werkes wird ohne Zweifel bei jedem Sachverständigen die Lust erwecken, es selbst zu lesen.

Die vier ersten Kapitel sind einleitend, und handeln theils von der Geschichte der Buß- und Besserungsgefängnisse, theils von ihrem Zwecke im Allgemeinen. Es wird hier schon gezeigt, wie verkehrt es ist, wenn die Menschen glauben, sie hätten, an Gottes Stelle, die Zuchtruthe über die Verbrecher zu schwingen, und wie vielmehr Milde und Humanität, gepaart mit einer unbeugsamen Ordnung, den Principien der Religion entspreche. Alsdann wird im fünften Kapitel Einiges über den Bau der Gefängnisse gesagt, woraus hervorgeht, daß der panoptische Plan, nämlich die Einrichtung, daß der Director aus dem Mittelpuncte des Hauses alle Arbeitssäle übersehen kann, den Vorzug verdient; ferner wie nothwendig dem Eingesperrten die Zuströmung frischer Luft sei. (S. 70.) Das sechste und ausgedehnteste Kapitel handelt von der Hausordnung, und ist etwas unpassend überschrieben: „Von dem Verfahren.“ Hier wird die Bemerkung vorausgeschickt, daß die Gefangenen getrennt werden müssen in Beziehung a) auf die Natur der Verurtheilung, b) auf die Dauer der Strafe, c) das Alter der Sträflinge, und d) ihr Betragen in der Anstalt. Dabei versteht sich von selbst, daß diese Kategorien abgesondert im Männergefängnisse und im Weibergefängnisse Anwendung finden sollen. Nun geht der Verfasser über zu den Pflichten, welche den Gefangenen aufzuerlegen

sind. Sie bestehen in den fünf Worten: Gehorsam, Arbeit, Stillschweigen, Reinlichkeit, Ordnung. Es fällt hierbei auf, daß die Ordnung als eine besondere Pflicht aufgeführt wird, während sie doch richtiger als der generelle Begriff genommen würde, der alle andere Pflichten umfaßt. Gehorsam wird mit Recht unbedingt erfordert, wie beim Militair, und zwar mit Vorbehalt späterer Beschwerde. Müßig scheint die Betrachtung des Verfassers, ob der Gefangene einen Antheil an seinem Arbeitsverdienst haben solle, indem ja hierin der einzige Sporn liegt, seine Hände zu rühren. Uebergehend auf die Pflicht des Stillschweigens, bemüht sich der Verfasser sehr, zu zeigen, wie wirksam diese Pönitenz für den Verbrecher sei, und wie grausam und zweckwidrig anderseits die zu Philadelphia eingeführte gänzliche Isolirung sei, indem hierbei das Stillschweigen irrigerweise als Hauptzweck betrachtet und dabei übersehen werde, daß man den Verbrecher vor Allem von sich selbst absondern müsse, da die größte moralische Gefahr darin bestehe, wenn man ihn mit seinen Leidenschaften allein lasse. So geistreich aber diese Bemerkungen sind, und so gewichtige Autoritäten dafür angeführt werden (S. 83—85), so kann sich Ref. doch nicht überzeugen, daß die Moralität mehr dabei gewinne, wenn man die Verbrecher unter der widernatürlichen Pflicht des Stillschweigens ganze Tage lang nebeneinander arbeiten läßt, und sie so gleichsam nöthigt, alle Kunstgriffe und Intriguen aufzubieten, um den Drang der Mittheilung zu befriedigen, als wenn man sie vielmehr gänzlich absondert, damit sie gar nicht in Versuchung kommen, die Inspectoren und Wächter, deren Aufmerksamkeit ohnedies immer stumpfer werden muß, zu betrügen. Die beste Methode, das Pönitentiarsystem anzuwenden, scheint immer die zu sein, daß man gänzliche Isolirung als Regel ausspreche, jedoch je nach dem Charakter und der Aufführung des Sträflings Ausnahmen gestattet, und alsdann auch die Strafzeit wenigstens um die Hälfte abkürzt.

Das siebente und achte Kapitel handeln zum Schlusse: von der moralischen und religiösen Thätigkeit.

Dr. von Jagemann.

Inhalt des neunten Bandes.

Druckfehler.

Besonders störende und deshalb zur Verbesserung besonders empfohlene Druckfehler:

Die Abth: Psychologische Erörterung 2c. (S. 179) ist mit B., die Abth: Psychologische und legislative Betrachtungen 2c. (S. 183) ist mit C zu bezeichnen.

S. 187 Z. 5 v. u. lies: und den „Mord aus Liebe" wie jeden andern Mord.

S. 192 Z. 1 v. o. — der Basis für: als Basis.